

Liste der in der Online-Konsultation eingebrachten Beiträge und ergänzenden Kommentare, sortiert nach Problemfeldern, die im Beitrag angesprochen werden

Pos	Neg	Beitrag	Arbeitsgruppen		Themen
		<p>Überschrift des Beitrags Beitrag aus der Online-Konsultation gefolgt von etwaigen Kommentaren</p>			
3	0	<p>Schnittstellen zwischen den Komitees neu/ besser regeln.</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung		1 Widerspruchsfreiheit
		<p>Betrachtung aus Sicht der Türenindustrie bzw. deren Verarbeiter: Es kommt oft vor das Wände bzw. die Ausführung der Wandlöcher nicht zusammen passt mit den an die Türen gestellten Anforderungen. Zb Einbruchemmung WK 3 gefordert für Türelement, Ausführung des Wondloches nicht geeignet um die Abtragung der Kräfte ins Mauerwerk zu gewährleisten (Standard Metallständerwand mit UA-Profile). Ähnlich verhält es sich mit Feuerschutz, Schallschutz.</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung		1 Widerspruchsfreiheit
3	0	<p>Harmonisierung der Terminologie, konkretes Beispiel ON B 2501</p>	5 Wasserwirtschaft und Umwelt		1 Widerspruchsfreiheit
		<p>Unbedingt erforderlich wäre eine Harmonisierung der Terminologie zwischen Gesetzestext und Normung. Ein Beispiel: "Kanal" Im Gesetzestext -konkret Bauordnung für Wien- ist an mehreren Stellen die Rede von einem „Kanal“. Unter anderem auch das positive Gutachten für die Herstellung des "Kanals". Um welchen Teil der Entwässerungsanlage der ÖNORM B 2501 handelt es sich bei diesem Bauteil? Beschränkt sich der "Kanal" nur auf die Grundleitung, schließt er auch die Sammelleitungen ein. Grundsätzlich ist mir bewusst, dass verschiedene Begriffe in der europäischen Terminologie (auf Deutsch übersetzt) anders lauten als die gesetzlichen Begriffe. Man muss entweder den Gesetzgeber dazu bringen, dass er die Begrifflichkeiten an die europäische Normung anpasst oder-der einfachere Weg-in der Normung bei den Begriffsbestimmungen einen Synonymkatalog anfertigen. Wir haben das in der ÖNorm B 4007 gemacht und haben sowohl die internationalen als auch die österreichischen Begriffe nebeneinander in Bild 1 gestellt. Das sollte beispielsweise auch bei der nächsten Überarbeitung der ÖNORM B 2501 erfolgen. Es wird nicht das einzige Beispiel sein.</p>	5 Wasserwirtschaft und Umwelt		1 Widerspruchsfreiheit

	In Beitrag 023 dieses Forums (https://www.discuto.io/de/idea/384087/11581) wird auch auf dieses Thema eingegangen. Die von Herrn Hermann zitierte Datenbank mit öffentlicher Einsicht und entsprechend Verlinkt zu Normen- (und Gesetzes-)stellen sowie Literatur und backgroundpaper wäre ideal.	6 Vertragswesen		1 Widerspruchsfreiheit
5 0	Zusammendruck EN-Norm mit nationalem Anwendungsdokument	3 Bau- und Tragwerksplanung	2 Bauprodukte	1 Widerspruchsfreiheit
	Auf vielen Gebieten gibt es zusätzlich zu europäischen Norm nationale Anwendungsdokumente. Signifikantes (aber nicht einziges) Beispiel sind die Eurocodes. Es ist sehr zeitaufwendig, zu jeder europäischen Bestimmung die nationale in der „B-Norm“ herauszusuchen und ebenfalls zu berücksichtigen. Ein Zusammendruck, wo die nationalen Bestimmungen zusätzlich und mit anderem Schriftbild gleich in die europäische Norm eingefügt werden, würde die Arbeit sehr erleichtern. Dass dies funktioniert, sieht man an der ÖNORM B 4710-1,2 (als nationale Ergänzungsnorm zur EN 206)	3 Bau- und Tragwerksplanung	2 Bauprodukte	1 Widerspruchsfreiheit
	Im November 2014 erschien erstmals ON EN B 1995-1-1 für den Holzbau als Zusammendruck und es gab nur positive Reaktionen.	3 Bau- und Tragwerksplanung		1 Widerspruchsfreiheit
	Jedenfalls wünschenswert und mit EC5 auch bereits erfolgreich umgesetzt.	3 Bau- und Tragwerksplanung		1 Widerspruchsfreiheit
1 0	Zusammenfassung der Normen für Bewertung der Tragfähigkeit	3 Bau- und Tragwerksplanung		1 Widerspruchsfreiheit
	Aus Anlass der unbefriedigenden Situation bei der Erdbebenbemessung von Bestandsbauten (Gründerzeithäusern) haben wir rund um das Jahr 2010 eine innovative Idee umgesetzt: Bestimmungen für die Bewertung der Tragfähigkeit von Bestandsbauten. Darin enthalten war nicht nur die Vorgangsweise für die Erdbebenberechnung sondern auch die Methodenwahl für die Durchführung von Untersuchungen an Bestandsbauten, Zulässigkeit von historischen Bemessungsansätzen und vieles mehr. Ganz zum Schluss wurde beschlossen, das Dokument-eine ONR Regel (ONR 24009)-aufzutrennen und Teile davon in ein neu zu schaffendes nationales Anwendungsdokument zur EN 1998-3 zu verschieben.	3 Bau- und Tragwerksplanung		1 Widerspruchsfreiheit

	<p>Vor allem wurden die Untersuchungsmethoden (bzw. der Umfang der Untersuchungen), die für die Bewertung der Tragfähigkeit insgesamt gelten, in die nationale Erdbebennorm genommen. Ich hatte ernsthafte Bedenken gegen diese Auftrennung.</p> <p>Tatsächlich habe ich im Rahmen meiner Sachverständigentätigkeit immer wieder zu erklären, warum die Untersuchung von Bestandsbauten (Kenntnisstand) aus einer Erdbebennorm zu entnehmen wäre.</p> <p>Dringende Empfehlung: Zusammenfassung der Bestandsbauten Norm. Als nationales Anwendungsdokument für die europäische Erdbebennorm EN 1998-3 müsste ein schlichter Hinweis auf das Gesamtdokument auch genügen. Oder es gibt eben kein nationales Anwendungsdokument.</p>			
	<p>Naja, frage: wenn ein gebäude 100 jahre steht hat es den nachweis offensichtlich erfüllt. Wenn die norm was anderes aussagt ist die logische konsequenz: die norm ist falsch.</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung		1 Widerspruchsfreiheit
	<p>Gleiche Probleme liegen ebenfalls bei der Bewertung bestehender Kunstbauten (speziell Stützbauwerke) vor. Die Beurteilung des Kenntnisstandes, wie sie in EN 1998-3 vorgeschlagen wird, sollte auf eine Vielzahl anderer Bauwerke umgelegt werden.</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung		1 Widerspruchsfreiheit
3 0	<p>Kompetenzklärung Normen vs. gesetzliche Bestimmungen</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung	4 Bauwerk technische Anlagen	1 Widerspruchsfreiheit
	<p>Der folgende Vorschlag lässt sich natürlich nicht alleine im inneren Bereich der Normungsorganisation umsetzen. Es bedarf die Mithilfe des Gesetzgebers bzw. der Verwaltung. Nachdem in Österreich die Wege zu den einzelnen Ufern relativ kurz sind, erlaube ich mir diesen Vorschlag als Initiative dennoch hier anzubringen:</p> <p>Die Kompetenz zwischen dem Rahmen der Gesetzgebung und den Richtlinien für die Umsetzung-also die Normen-müsste viel durchgehender geklärt werden. Es gibt viele (erfolgreiche) Bemühungen, sind aber noch einige Dinge offen.</p> <p>Ein Beispiel: Die Anforderungen an den Brandschutz findet man detailliert in den gesetzlichen Bestimmungen (OIB Richtlinien) während die Lastannahmen auf Baukonstruktionen ausschließlich in der Norm enthalten sind.</p> <p>Nicht uninteressant dabei ist, dass die Anforderungen an das Brandverhalten zunächst in der TRVB (109) festgelegt war, dann im Zuge der neuen europäischen Klassifizierung in die ÖNorm (B3806) aufgenommen wurde und schlussendlich im Zuge der Erstellung der OIB Richtlinie2 dann dort „landete“.</p> <p>Ich würde mich sehr dafür einsetzen, dass die gesetzlichen Bestimmungen wirklich nur den Rahmen festlegen und die Details in der Norm enthalten sind.</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung	4 Bauwerk technische Anlagen	1 Widerspruchsfreiheit

	Richtig: der Gesetzgeber muss klarstellen, welche Inhalte in welchen Dokumenten (Gesetze, Normen) geregelt werden	3 Bau- und Tragwerksplanung	4 Bauwerk technische Anlagen	1 Widerspruchsfreiheit
34	Abschaffen der Unsitte, dass pro Bundesland die OIB-RL wieder abwandelt werden dürfen			1 Widerspruchsfreiheit
	da gibts einerseits das bestreben, die oib bundesweit verbindlich durchzusetzen. dann aber kann jedes bundesland diese oib wieder nach ihrem gutdünken abwandeln. wo gibts denn sowas unsinniges? antwort: hier bei uns in österreich			1 Widerspruchsfreiheit
	Das ist eine absurde Unsitte! Alle Bundesländer sitzen in der OIB und dann wandelt fast jedes Bundesland eine Richtlinie wieder etwas ab, wenn sie diese übernehmen - nur um ihren Föderalismus heraushängen zu lassen. Besonders ausgezeichnet, in dieser Richtung, hat sich Niederösterreich bei der OIB Richtlinie 4 Betonköpfe!			1 Widerspruchsfreiheit
	Ergänzende Stellungnahme des Verfassers zum Wort "Betonköpfe" Es handelt sich dabei um eine nächtliche Gefühlswallung zur Situation. Ich habe mit diesem Wort keine Person, keine Pesonen gemeint und wollte niemanden zu nahe treten. Sollte sich trotz allem jemand angesprochen fühlen, dann entschuldige ich mich in aller Form für diese Gefühlsregung. Ich bin überzeugt, daß alle Beteiligten nur in bester Absicht tätig sind.			1 Widerspruchsfreiheit
	Ein Hoch der Harmonisierung!!! In ÖO: Es gibt ca. 50-60 Ausnahmen in den diversen Regelwerken zu den OIB Richtlinien.- viel Spaß beim suchen. In NÖ: der Deckmantel des Schweigens sollte darüber geworfen werden. Am besten man kauft sich das Buch von Vogler und Mikulits, da sind alle Änderungen und Ausnahmen kompakt angeführt – außer Salzburg – da dreht sich die Welt noch anders! Aber mittlerweile kann das Buch sowieso schon wieder geändert werden, da sich die Gesetzesänderungen und Ausnahmen schon wieder geändert haben. Ja so rasch geht das bei uns in Österreich und alles still und heimlich – ohne die Dinge der Fachbranche bekannt zu machen. Ich werde jetzt meinen Beruf von Baumeister auf Baugesetzänderungssucher ändern und ein neues Gewebe kreieren.			1 Widerspruchsfreiheit
16	Einheitliche "Begriffsbestimmungen"			1 Widerspruchsfreiheit
	Es ist wünschenswert bzw. notwendig in den unterschiedlichen Regelwerken (Norm,OIB-RL,TRVB,etc.) einheitliche"Begriffsbestimmungen" zu verwenden.			1 Wider-

	Diese sind lückenlos und nachvollziehbar zu definieren.			spruchsfreiheit
	Dies ist auf alle Fälle sehr zweckmäßig, dazu kann auch eine bereits für ÖNORMEN verwendete Terminologie-Datenbank "TermLex" herangezogen werden. Denn es ist viel zu wenig bekannt, dass alle Benennungen und deren Definitionen, welche in ÖNORMEN (rein nationale Normen und auch Europäische Übernahmen; ÖNORM EN) in einer zentralen Datenbank erfasst sind und diese Datenbank auch für die Normungsarbeit zur Verfügung steht.			1 Widerspruchsfreiheit
	Vor allem der Gesetzgeber sollte sich auch an normgemäße Begriffe halten (siehe mein Kommentar zur B1800 Diskussion Nr 18)			1 Widerspruchsfreiheit
	Die von Herrn Hermann zitierte Datenbank sollte öffentlich einsehbar, im Idealfall direkt mit den Normenstellen verlinkt sein und mit Literaturstellen und backgroundpapers hinterlegt sein.			1 Widerspruchsfreiheit
	Dem kann ich nur voll zustimmen - ich würde auch noch die Bauordnungen mit in den Prozess integrieren. In weiterer Folge sollten auch noch fachspezifische Richtlinien (ÖAL,...) und Regelwerke des Gewerbes und des Arbeitnehmerschutzes etc. in den Prozess mit einbezogen werden.			1 Widerspruchsfreiheit
2	0 Anforderungen OIB-RL6:2015 - Anteil erneuerbare Energie	1 Bauphysik	4 Bauwerk technische Anlagen	1 Widerspruchsfreiheit
	Sehr geehrte Damen und Herren! Seit Inkrafttreten der aktuellen OIB-RL6:2015 müssen wir uns als Planer mit den verschärften Anforderungen auseinandersetzen, welche von Bundesland zu Bundesland, unterschiedlich exerziert werden. Ein wesentlicher Punkt ist hier die "Pkt.4.3 Anforderung an den erneuerbaren Anteil" welcher besagt, dass mindestens 10% des berechneten Endenergiebedarfs durch z.B. Photovoltaik, Solarthermie oder Wärmerückgewinnung zu erwirtschaften sind, insofern nicht zufällig ein Fernheizkraftwerk, welches mit regenerativen Energieträgern beschickt wird, in unmittelbarer Nähe anzutreffen ist. Die Anforderung wäre natürlich auch mit Wärmepumpen, hocheffizienten KWK oder Biomasse befeuerten Kesseln zu stemmen. Bei Neubauten hält sich hier der Diskussionsbedarf in Grenzen, da die Mehrkosten zu konventionellen Systemen argumentierbar sind. Da dieser unscheinbare Anforderungspunkt jedoch auch für "Größere Renovierungen" im Sinne der OIB-RL6 gilt, wird der Bauherr, insofern von der Behörde strikt abverlangt, vor ein größeres Problem gestellt. Das Problem betrifft nicht nur die Kosten für die Umsetzung der geforderten Maßnahmen, sondern ist energetisch oft nicht zweckdienlich. Man denke nur an ungünstige Ausrichtung	1 Bauphysik	4 Bauwerk technische Anlagen	1 Widerspruchsfreiheit

	<p>bestehender Dächer oder bestehende Heizsysteme, welche noch für ein Jahrzehnt ihren Dienst verrichten würden. Hier wird der Bauherr, zumindest in der Steiermark, im Regen stehen gelassen, mit der Konsequenz, dass nicht jede energetisch sinnvolle thermische Sanierung in Angriff genommen wird.</p> <p>Interessant ist für uns auch der Interpretationsspielraum des Gesetzestextes, dargestellt anhand eines Auszugs: "Gleichwertig zu den drei vorgenannten Möglichkeiten gilt die Verringerung des maximal zulässigen Endenergiebedarfes bzw. des maximal zulässigen Gesamtenergieeffizienz-Faktors fGEE gemäß 4.2 für den Neubau um mindestens 5 % durch eine beliebige Kombination von Maßnahmen von Solarthermie, Photovoltaik, Wärmerückgewinnung oder Effizienzsteigerungen." Gilt als Effizienzsteigerung bereits die Reduzierung des Endenergiebedarfs durch die Thermische Sanierung der Gebäudehülle? Hier besteht Klärungsbedarf.</p> <p>In der Wiener Bauordnung wird jedenfalls eine Ausnahme gemacht: sollte die Erfüllung der vorher genannten Anforderung wirtschaftlich nicht sinnvoll sein, so kann auch davon abgesehen werden. Hier hat z.B. die Steiermark sicherlich Nachhohlbedarf und ein Angleich der gesetzlichen Vorgaben, nicht nur in diesem Punkt, ist unserer Meinung nach absolut wünschenswert.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen, Martin Pojer VATTER & Partner ZT-GmbH</p>			
	<p>Der Reduzierung des Energiebedarfes ist die wirkungsvollste Effizienzsteigerung. Die nicht mehr benötigte und somit eingesparte Energie muss nicht mehr erzeugt werden. (0 Abgase, 0 graue Energie) Bei größeren Renovierungen sollte eine Verbesserung der Energieeffizienz und eine langfristige Objektnutzung angestrebt werden. Nicht sanierte leerstehend Objekte sind eine Schande und zeugen von überzogenen Anforderungen . Neue Regelungen, die für neue Objekte verfasst werden, sollten nicht für Bestandsbauten die einen Konsens aufweisen angewendet werden. Sonst müssten viele Baudenkmäler von der touristischen Nutzung genommen werden.</p>	1 Bauphysik	4 Bauwerk technische Anlagen	1 Widerspruchsfreiheit
11 0	<p>Überprüfung der Baunormen auf Widerspruchsfreiheit zu den OIB-Richtlinien</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung		1 Widerspruchsfreiheit
	<p>Das OIB übermittelt im Auftrag des Sachverständigenbeirats für bautechnische Richtlinien folgenden Diskussionsbeitrag: Gemäß den Grundsätzen der Normungsarbeit (Normengesetz 2015) sollen Normen nicht im Widerspruch zu gesetzlichen Bestimmungen stehen. Im Bereich der Baunormen ist dies teilweise nicht gewährleistet. Ein Beispiel dafür ist folgende Norm:</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung		1 Widerspruchsfreiheit

	<p>ÖNORM H 5170 In dieser ÖNORM werden Anforderungen an Aufstellungsorte von Feuerstätten gestellt, die teilweise jenen der OIB-Richtlinie 2 widersprechen, wie beispielsweise: Punkt 7.2.1.1: Forderung, dass gewisse Heizraumtüren die Feuerwiderstandsklasse EI2 90-C2-Sm aufweisen müssen. Gemäß OIB-Richtlinie 2 genügt jedoch generell die Feuerwiderstandsklasse EI2 30-C. Ähnliche Widersprüche gibt es auch in anderen Normen und für andere OIB-Richtlinien (insbesondere z.B. OIB-Richtlinie 4). Es wird deshalb vorgeschlagen: 1) Alle Baunormen auf Widerspruchsfreiheit zu den Anforderungen der OIB-Richtlinien zu überprüfen und 2) Generell auf die Formulierung von bautechnischen Anforderungen auf normativer Ebene zu verzichten, da dies dem Stufenkonzept bautechnischer Vorschriften widerspricht und zudem bei Änderungen der OIB-Richtlinien alle relevanten Normen geändert werden müssten. Normen sollten vielmehr Methoden und Lösungen zur Erfüllung der in den OIB-Richtlinien festgelegten Anforderungen enthalten.</p>			
	<p>Dem Beitrag 029 kann vollinhaltlich beigepliziert werden. Die Widerspruchsfreiheit muss jedoch auch gegenüber Gesetzen und Verordnungen sichergestellt werden. Stationäre Löschanlagen sind nach der Arbeitsstättenverordnung alle zwei Jahre überprüfen zu lassen. TRVB Richtlinien bzw. Normen verlangen eine jährliche Überprüfung. Die Widerspruchsfreiheit von nationalen Normen muss auch gegenüber EN-Normen gegeben sein. z.B. die ÖNORM F 3000 verlangt die Betrachtung von Doppelfehlern bei vernetzten Brandmeldesystemen. Die EN 54/13 erfordert die Erkennung von Einfach Fehlern ohne die Funktionalität einzuschränken. Die ÖNORM F 3000 verlangt zusätzliche nationale Typprüfungen und nationale Zertifizierungen und verfolgt die Marktabschottung und somit unzulässigen Handelshemmnisse. Die Brandschutzvorschriften sind auch auf Widerspruchsfreiheit gegenüber gesetzlichen Bestimmungen zu überprüfen. Diese Tätigkeit sollte nicht dem Normenkomitee übertragen werden sondern vom zuständigen Ministerium durchgeführt werden.</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung		1 Widerspruchsfreiheit
	<p>Dieser Forderung kann ich nur voll zustimmen - Normen und Gesetz gehören aufeinander abgestimmt - und das sollte in einem relativ kurzem Zeitraum erfolgen. Vor allem in Hinblick auf die Rechtssicherheit</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung		1 Widerspruchsfreiheit
<p>5 0</p>	<p>Vermeidung von Ungültigen Normen</p>	4 Bauwerk technische Anlagen		1 Widerspruchsfreiheit
	<p>Im Zuge der Nostrifizierung von EN auf Ö-Normen geschieht es, dass Normen entstehen welche</p>	4 Bauwerk		1 Wider-

	<p>zumindest zum Teil keine Gültigkeit aufweisen. diese verursachen einen erhöhten Verwaltungsaufwand und müssten bereinigt werden.</p> <p>Z.B. Beleuchtung: Hier wird Von der Önorm O1501 auf O1053 und ÖNORM EN 13201 verwiesen. Von der Önorm EN 13201 sind jedoch nur die Teiel 2,3,4 und 5 relevant; Laut Vermerk sind die Teile 1 und 6 für Österreich ungültig. Es ist davon Auszugehen,dass mehrere Normen im Zuge der EN auf ÖNorm Übernahme ähnliche Passagen enthalten. Man Könnte grundsätzlich im Zug der ÖNormisierung eine Gesamtnorm für Normenbereiche verfassen (O1501 auf O1053 und ÖNORM EN 13201 auf 1Normblatt bringen)</p>	technische Anlagen		spruchsfreiheit
4 0	<p>Wir müssen klären, was als Widerspruch - z.B: zwischen OIB und Norm - zu werten ist, samt der zivrechtliche Wirkung der Normen.</p>	6 Vertragswesen		1 Widerspruchsfreiheit
	<p>Wenn OIB oder BO einen Mindestwert für eine bestimmte Eigenschaft eines Bauteils vorgeben und in einer Norm wird ein höherer Wert empfohlen wird (Normen sollten wir endlich als Empfehlung sehen!) - ist das ein Widerspruch?</p> <p>Aus meiner Sicht noch nicht!</p> <p>Als Widerspruch wäre z.B. eine niedrigere Anforderung als der gesetzliche Mindestwert. Ein Normenkomitee ist dem allgemein anerkannten Stand der Technik verpflichtet. Der Gesetzgeber im Verwaltungsrecht nicht zwangsweise, zumal hier ja auch politische und gesellschaftliche Einflüsse wirken.</p> <p>Kritischer wirds im Zivilrecht - wo nach üblicher Rspr. der Kunde eine Qualität am allgemein anerkannten Stand der Technik erwarten darf.</p> <p>Ein wesentlicher Kern des Problems der unterschiedlichen Regelwerke ist jedoch die weit verbreitete - Unsitte?- der uneingeschränkten Übernahmen von Normen in zivilrechtliche Verträge, die diese praktisch wörtlich zum Vertragsinhalt machen. Damit werden abweichende und vielleicht sinnvollere Ausführungen schnell als "Mangel" klassifiziert und erfolgreich gerügt. Dies wiederum führt bei vielen Praktikern - aus Angst vor Haftungen - zu einem fast religiösen Normglauben - mit den bekannten Auswüchsen.</p> <p>Lösungsansätze:</p> <p>1.) Es muss den Normenkomitees "erlaubt" sein, Regelungen über gesetzliche Mindestwerte festzulegen. Der Widerspruch zu OIB und Gesetzen sollte jedoch direkt bei der betreffenden Regelung in Form einer Anmerkung aufgezeigt und ausreichend begründet werden. Ein direkter Einfluss des Gesetzgebers auf (technische) Inhalte von Normen ist strikt abzulehnen, da sich der allgemein anerkannte Stand der Technik nicht durch Gesetz bestimmen lässt.</p> <p>Wenn der Gesetzgeber ungeachtet dessen bestimmte Regelungsinhalte abschließend determinieren möchte, so sollte dies auch im Gesetz explizit verankert werden und müsste mit einer entsprechenden</p>	6 Vertragswesen		1 Widerspruchsfreiheit

	<p>zivilrechtlichen Haftungsfreistellung verbunden sein.</p> <p>2.) Um die zivilrechtliche Problematik durch die zum Vertragsinhalt gemachten Normen zu entschärfen, wäre ernsthaft anzudenken, im normativen Teil klarzustellen, dass abweichende Ausführungen grundsätzlich zulässig sind. Wenngleich dann natürlich die Gleichwertigkeit nachzuweisen wäre. ...aber vielleicht fällt jemand etwas Gescheiteres ein...</p>			
	<p>Vielleicht lässt sich der Gordische Knoten dahingehend lösen, dass anerkannt wird, dass die OIB - Richtlinien Stand der Technik sind, der Kunde sich ein Werk errichtet nach den anerkannten Regeln der Technik erwarten darf und kann, Gesetze sich nicht den Normen anpassen müssen und Normen den Gesetzen unterliegen sollten. Tun sie das nicht und überschreitet ihr Qualitätsanspruch jenen der Gesetze und dem Stand der Technik (OIB), spiegeln diese Normen vielleicht den Stand der Wissenschaften wider. Der Gesetzgeber ist aufgefordert die Schutzziele zu definieren, wie diese erreicht werden können, die Methode gibt unter anderem die Norm vor. (Siehe meinen Kommentar zu 014). Wird dies von Sachverständigen und Richtern so gelebt, gibt es auch für die kreativen Denker, die mit andern Methoden, als jenen, in der Norm vorgegebenen, die Schutzziele erreichen, eine Chance vor Gericht (der Gesellschaft) bestehen zu können. Dieses Forum soll uns zu Erleichterungen und Vereinfachungen im Bau- und Baunebengewerbe, abhängig davon auch in der Planung führen, somit, so meine ich, sollten wir alle daran arbeiten die Regeln einfach zu halten, der Praxis entsprechend, verträglich und für alle verständlich zu gestalten und damit aufhören zu glauben, dass Normen eine Sicherheits -Checkliste für den sichern und sorgenfreien Schlaf sein können.</p>	6 Vertrags- wesen		1 Wider- spruchsfreiheit
	<p>Eine Frage dazu: werden nicht die OIB-RL durch die Aufnahme in die Bauordnungen und Gesetze; und durch die Nennung und dem Bezug der OIB RL auf die Normung diese zum Gesetz erhoben? Bin kein Rechtsanwalt daher als ernstgemeinte Frage verstanden; dürfen wir uns als Techniker daher noch außerhalb der Normung bewegen? (ich hoffe ja...); @ Ute Reinprecht: die Normung entspricht meines Wissens nach der Regel der Technik; der Stand der Technik wird gebildet aus dem mehrfachen Anwenden dieser Regeln bzw. mehrfachen Anwenden einer Praktik zum Errichten eines Werkes. Ich habe einem Richter vom OLG - Graz zugehört der eindeutig und auf Nachfrage versicherte das Wissen bzw. der Stand der Technik kann sich auch nach unten entwickeln. Daher bin ich mir nicht mehr sicher ob wir durch die vielen Normen die kaum jemand liest und schon gar nicht anwenden kann, diese auch nur annähernd den Stand der Technik und daher Mindestanfordernis abbilden oder gleich kommen. Würden weniger und einfache Regeln nicht viel eher von unseren Handwerkern umgesetzt? Könnten wir nicht allen Normen eine "allumfassende Gebrauchstauglichkeit" voranstellen und damit wieder den Sachverstand des einzelnen fordern. Damit würden auch die oben beschriebene Normengläubigkeit begrenzt?</p>	6 Vertrags- wesen		1 Wider- spruchsfreiheit
<p>3 0</p>	<p>Unterschiedliche Terminologie in Normen und Gesetzen</p>	6 Vertrags- wesen		1 Wider- spruchsfreiheit

		wesen		spruchsfreiheit
	Für die Normung gibt es international definierte Begriffe. Davon unabhängig werden in der Gesetzgebung unterschiedliche und uneinheitliche Begriffe verwendet. Ein Lösungsvorschlag: In den unterschiedlichen Regelwerken sollte eine einheitliche Terminologie verwendet werden. So sollte sich die Gesetzgebung selbst verpflichten, sich bei den verwendeten Begriffen an bereits vorhandene Standards zu halten. (Dieser Diskussionsbeitrag stammt aus der Startveranstaltung des Dialogforums Bau)	6 Vertrags- wesen		1 Wider- spruchsfreiheit
2	0	Anmerkungen zur Regelungs-dichte in Normen		1 Wider- spruchsfreiheit
	Zum Verhältnis zwischen Gesetzen und Normen wurde im Startworkshop gefordert, dass Gesetze den Level vorgeben sollten, Normen die Methoden beschreiben. Dazu wurde die Frage gestellt, ob Normen technische oder juristische Regelwerke sind, der Anhang als Bindeglied zwischen Gesetz und Norm. Gleichzeitig wurde gefordert, dass sich Normen auf häufige Regelfälle beschränken sollen. Gefordert wurde vorab, den Bedarf für eine Norm genauer zu überprüfen. Dabei stellt sich die Frage, wird dieser Bedarf formuliert, weil unterschiedliche Interessenslagen für oder gegen eine Norm sprechen. „Überbordende“ Berechnungsformeln wurden kritisiert. Zu berücksichtigen ist, dass die Normen für die Planung und die Errichtung Einfluss auf die spätere Nutzung und den Betrieb von Gebäuden und damit auf diese Kosten haben. Die Komplexität von Normen ist zum Teil zu hoch. Zum Beispiel sind die Energieausweis-Berechnungen zu kompliziert. Gefordert wird eine Erhöhung der „Bewegungsfreiheit“ für die Planung. Der „Mut zur Lücke“ ist verloren gegangen. Es gibt einen Trend, dass alles geregelt werden soll. Manche Themen werden auch mehrfach geregelt. In diesem Fall wären Normen für Querschnittsthemen sinnvoll. Kritisiert wurde, dass „Softkriterien“ (ohne „Maßstäbe“) vermehrt Einfluss auf die Normung haben. Angemerkt wurde, dass die Normen immer schärfer werden und immer mehr kontrolliert wird. Dies bringe eine Scheingenauigkeit mit sich. Gefordert wurde, dass nicht immer alles bis zur 25. Kommastelle nachzuweisen sein soll. Auf jeden Fall hätte die Anzahl der (Produkt-)Normen infolge des Binnenmarktes stark zugenommen. Ob das dem Binnenmarkt geholfen hat, und welcher Nutzen für die Produzenten entstanden ist, ist fraglich. Auf der anderen Seite wurde eingewendet, dass das komplizierte Bauwesen mit einfachen Normen			1 Wider- spruchsfreiheit

	nicht zu bewältigen ist. Gleichzeitig bedeutet, dass das Niveau der Anforderungen zu senken, nicht automatisch eine Vereinfachung und auch keine Verbilligung mit sich bringt. (Dieser Diskussionsbeitrag stammt aus der Startveranstaltung des Dialogforums Bau)			
1 0	Schnittstellen zwischen nationalen Normen			1 Widerspruchsfreiheit
	Die Schnittstellen zwischen den Normen passen teilweise nicht. Die Lösungen liegen bei einer veränderten Abstimmung zwischen den Komitees, mehr Transparenz, weniger Geheimhaltung, Entwürfe anderer Komitees sollten besser einsehbar sein. Die mangelnde Möglichkeit der Einsicht von Dokumenten zwischen den Komitees wurde beanstandet. Allerdings können bereits jetzt „Observer“ in andere Komitees entsandt werden. Komitees sollten eventuell zusammengelegt werden. Die Aufbauorganisation sollte geprüft werden. (Dieser Diskussionsbeitrag stammt aus der Startveranstaltung des Dialogforums Bau)			1 Widerspruchsfreiheit
6 0	Interessengetriebene Normung und Ressourcen			1 Widerspruchsfreiheit
	Diskutiert wird, ob die Entwicklung von Normen sachlich erfolgt oder doch auch interessengetrieben ist. Auf der einen Seite wird darauf verwiesen, dass die Komitees ausgewogen besetzt werden und die unterschiedlichen Standpunkte vertreten werden können. Das entspricht dem Idealbild eines freien Meinungs austausches unter Gleichen ohne der Möglichkeit Macht auszuüben. Auf der anderen Seite wird argumentiert, dass die Praxis der Komitees so stark von dieser ausgewogenen Situation abweicht, dass Normen sehr wohl zur Durchsetzung einseitiger Interessen verwendet werden können. Die Vertreter der unterschiedlichen Werkstoffe wollen jeweils eigene Normen, um ihre Interessen zu vertreten oder auch nur, um ihre „Wichtigkeit“ zu unterstreichen. Der Informationsstand der Teilnehmer ist sehr unterschiedlich. Damit werden die Interessen und Meinungen nicht mehr ausbalanciert. Beklagt wird, dass sich zu wenige Vertreter der Lehre an der Normungsarbeit beteiligen und den unterschiedlichen Berufsgruppen unterschiedlich viele Ressourcen und Zeit zur Verfügung stehen, um gleichberechtigt mitarbeiten zu können. (Dieser Diskussionsbeitrag stammt aus der Startveranstaltung des Dialogforums Bau)			1 Widerspruchsfreiheit
8 0	Komplexität der Normen und das Problem der fehlenden Gesamtsicht	1 Bauphysik		1 Widerspruchsfreiheit

	<p>Ein grundsätzliches Problem betrifft die fehlende Gesamtsicht. Es gibt keine Personen mehr, die ein gesamtes Bauwerk betrachten können. Einzelbetrachtungen führen aber zu Zielkonflikten, sogar bei weniger komplexen Bauvorhaben.</p> <p>Auch besteht ein unterschiedliches Interesse daran, ob Regelungen einfach sein sollen. Experten, Fachleute und Berater haben tendenziell weniger Probleme mit komplexen Regelungen und auch weniger Interesse an einer Vereinfachung.</p> <p>Ein anderes Problem ist, dass Österreich ein „Land der Fördertöpfe“ ist. Das zwingt dazu, dass Projekte aus bestimmten Sichtweisen betrachtet werden, wobei allerdings die Gesamtsicht (z.B. mit den Gemeinkosten oder Lebenszykluskosten) zu kurz kommt oder nicht berücksichtigt wird. (Dieser Diskussionsbeitrag stammt aus der Startveranstaltung des Dialogforums Bau)</p>	1 Bauphysik		1 Widerspruchsfreiheit
	<p>Ich habe mir für meine Büro eine Übersicht zum Thema Bauphysik gemacht in welcher ich alle (?) Normungen welche damit zu tun haben bzw. welche ich einhalten/beachten sollte dargestellt sind. Sollte ich es schaffen werde ich es ins Forum hochladen - es zeigt wunderbar die einzelnen Abhängigkeiten und die Vielfalt der Normung. Zoom man in die Einzelnormen und beachtet das Gültigkeitsdatum erkennt man das viele Normen noch auf andere alte Normen verweisen und daher bereits aus diesem Umstand viele Widersprüche generiert werden.</p>	1 Bauphysik		1 Widerspruchsfreiheit
	<p>Ich stimme Ihnen vollkommen zu, es fehlt die Gesamtsicht und welche Auswirkung eine für sich kleine Änderung zB in einer Norm auf andere darauf aufbauende Normen hat. Daher wäre es gut, sämtliche Normenverweise nämlich in beide Richtungen zu kennen. Derzeit gibt es ja nur Verweise in eine Richtung, keiner kennt aber die Gegenrichtung. Aber nur damit könnte auch rückwärts geprüft werden dh von der verwiesenen Norm auf die wo der Verweis steht. Denn oft wird in der verwiesenen Norm etwas geändert ohne, dass eine ASI AG konsultiert wird wo die Norm behandelt wird, die darauf verweist. Das gleich gilt übrigens für EN und ISO Ebene.</p>	1 Bauphysik		1 Widerspruchsfreiheit
3 1	Widersprüchliche Anforderungen	3 Bau- und Tragwerksplanung	2 Bauprodukte	1 Widerspruchsfreiheit
	<p>Unterschiedliche Normen können zu widersprüchlichen Anforderungen führen. Zum Beispiel bei Fenstern, die eine sommerliche Überhitzung verhindern und daher eine Belüftung ermöglichen sollen, aber gleichzeitig die Einbruchshemmung zu berücksichtigen ist. (Dieser Diskussionsbeitrag stammt aus der Startveranstaltung des Dialogforums Bau)</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung	2 Bauprodukte	1 Widerspruchsfreiheit
	<p>Komiteemanager haben internen Zugriff auf alle Normen und Normvorhaben - Ist ihre Aufgabe bei der Erstellung/Überarbeitung von ÖNORMEN Widersprüche innerhalb des Normenwerkes zu recherchieren</p>	3 Bau- und Tragwerks-	2 Bauprodukte	1 Widerspruchsfreiheit

	und aufzudecken. Experten haben nicht diese Suchmöglichkeiten, eine globale Sicht von bestimmten Passagen ist ihnen nahezubringen!	planung		
12	1	OIB RL außerhalb Baurecht		1 Widerspruchsfreiheit
		<p>Die Diskussion über die Anwendbarkeit der OIB RL 2015 bei bspw. gewerbebehördlichen Verfahren ist bedauerlicherweise ein wiederkehrendes Thema.</p> <p>Ich bin der Ansicht, ein nach aktueller Gesetzeslage baurechtlich bewilligbares Gebäude sollte kein „Problem“ bei anderen Bewilligungsverfahren darstellen und halte eine Anpassung der Arbeitsstättenverordnung bzw. Verkaufsstättenrichtlinie an die OIB RL für längst überfällig.</p> <p>Als konkretes Beispiel kann die Bemessung der Personenzahlen bei Türen herangezogen werden. Hier treten z.T. große Unterschiede zw. OIB RL 2015 und AStV. auf. Ein Erlaß zur Anwendbarkeit der OIB RL wurde seitens des Arbeitsinspektorats zwar veröffentlicht, aber...</p> <p>nicht jeder Arbeitsinspektor hält sich an diesen Erlaß</p> <p>die OIB RL stellen bws. im Gewerbebereich Ausnahmen dar und nicht allgemeines Regelwerk</p> <p>Je nach Person bzw. dessen Gemütslage "geht ein Projekt durch" oder auch nicht.</p> <p>Daher nochmals der Apell, die AStV / die Verkaufsstättenrichtlinie / das Veranstaltungstättengesetz an den Stand der Technik anzupassen.</p>		1 Widerspruchsfreiheit
12	3	Keine "parallelen" Normen und OIB RL		1 Widerspruchsfreiheit
		<p>Es sollte zu OIB RL keine "parallelen" Normen geben.</p> <p>Als Beispiel seien Anforderungen an Treppen angeführt.</p> <p>Es ist in der Praxis sehr problematisch, dass es unterschiedliche Anforderungen gibt oder Teilfestlegungen, die nur in einem Regelwerk getroffen werden.</p> <p>In der OIB RL wird die "Außentreppe" mit speziellen Anforderungen abgeschafft, in der ÖNorm gibt es sie weiter.</p> <p>Festlegungen betreffend "Absturzhöhen, Geländerausbildungen, Handlauf etc. sind unterschiedlich geregelt.</p> <p>Gewisse Details (zB. Ausbildung des Handlaufes) sind nur in der Norm geregelt.</p> <p>Für Planer und Ausführende ist es nicht einfach die "richtigen Anforderungen zu erfüllen.</p> <p>Es ist auch nicht verständlich, dass in Bundesländern, wo die OIB RL nicht gelten, andere Anforderungen zu erfüllen sind.</p> <p>Treppen sollten wohl (wie alle anderen Bauwerke) überall sicher sein und es sollte einheitlich klar sein, wann sie das sind.</p>		1 Widerspruchsfreiheit

	OIB RL sind Landesgesetze und Einzuhalten (noch nicht Bundesweit gleich Z.B. NÖ und S) Normen sind (Wie im Wörterbuch definiert) Richtlinien und erst oder nur dann verbindlich, wenn sie in einem Gesetz erwähnt werden. OIB Richtlinien sollten grundsätzlich Erleichterungen zum bisherigen gesetzlichen Stand darstellen. Hinweis: der Link (ON-TV 245 Stand 31.12.2014) ist downloadbar und beinhaltet die gesetzlich bindenden Normen zum Stand des angeführten Datums			1 Widerspruchsfreiheit
2 0	Regelungsgegenstände nur einmal regeln			1 Widerspruchsfreiheit
	Es wäre fein wenn Regelungsgegenstände nicht in ENs und in FSVs mehrfach geregelt werden. Gerade im Stahlbau ist das der Fall. Das ist unnötig und erhöht die Kosten (Kauf der Normen und FSVs) und die Gefahr von Unklarheiten und Widersprüchlichkeiten. Und wenn dann noch extra zertifiziert werden muss (FSV), dann steigt das Unverständnis bei den Unternehmen...hier gehört die Komplexität reduziert. Was europ. geregelt ist, braucht national nicht noch einmal geregelt zu werden.			1 Widerspruchsfreiheit
	Ergänzend dazu: Querverweise zwischen den Normen nur dort setzen, wo es unbedingt erforderlich ist. Bsp: B 1800, B 1800-Beiblatt, EN 15221-6 Ein Thema / 3 Dokumente / in sich tlw. leider widersprüchlich			1 Widerspruchsfreiheit
2 1	OIB vs. B5337	2 Bauprodukte		1 Widerspruchsfreiheit
	Die Maßangaben der B5337 sind sinnvollerweise an die OIB-RL und OIB-BB anzupassen. Nach B5337 bemessene Türen sind breiter als lt. OIB-BB erforderlich, da Panikstangen von der DL abzuziehen sind (lt. Norm). Einschränkungen des Türblattes bis 5 cm sind ebenfalls nicht zulässig lt. Norm.	2 Bauprodukte		1 Widerspruchsfreiheit
	Nochmals: Normen sind Richtlinien OIB sind (Bundes)Landesweite Gesetze. Daher gilt für die Behörde die OIB als Mindestanforderung (sofern im Bundesland gültig) Die Anforderungen/Auflagen hängen jedoch vom jeweiligen Verhandlungsleiter ab.	2 Bauprodukte		1 Widerspruchsfreiheit
	Leider ist das nicht ganz korrekt. Die OIB RL sind - wie der Name sagt - ebenfalls Richtlinien. Sie geben das Mindestlevel des Schutzniveaus an. Über Verordnungen werden sie faktisch in den Gesetzesstand erhoben (zB §1 WBTV). Über Einzelnachweise der Gleichwertigkeit einer Maßnahme können Abweichungen zur OIB RL erfolgen (zB §2 WBTV). Dies ist je nach Thema recht unterschiedlich hinsichtlich Aufwand und Erfolgsaussicht. Im Wr. Baurecht ist die Rechts-sicherheit bei korrekter Umsetzung einer OIB RL jedoch unabhängig vom Verhandlungsleiter. Momentan werden unterschiedliche Durchgangslichter ermittelt - abhängig von der Anwendung nach Norm oder OIB.	2 Bauprodukte		1 Widerspruchsfreiheit

	Weshalb das ein leidiges Thema ist und daher ein Abgleich der Richtlinien erfolgen sollte siehe meinen Eintrag Nr. 56			
7 0	Zusammenlegung der Haus- sowie Gebäudetechnik Normenkomitees	4 Bauwerk technische Anlagen	1 Bauphysik	1 Widerspruchsfreiheit
	<p>Eine Zusammenlegung und somit Verschlinkung der Haus- sowie Gebäudetechnik Normenkomitees wie 223 (Kälte- und Wärmepumpentechnik; Geräte und Anlagen), 058 (Heizungsanlagen), 235 (Wirtschaftlicher Energieeinsatz in Gebäuden), 175 (Wärmeschutz von Gebäuden und Bauteilen) und weiteren, thematisch verwandten Komitees.</p> <p>Vorteile: Bessere Vernetzung zwischen den einzelnen Themenbereichen. Ein immer wieder notwendiger Austausch kann somit direkt in den Komiteesitzungen erfolgen und muss nicht langwierig über Anfragen unter den einzelnen Komitees korrespondiert werden. Dies führt zu einer raschen, unkomplizierten Lösungsfindung. Weniger Termine für Experten die in mehreren Komitees sitzen. Besser „gefüllte“ Tagesordnungen. Die Normenarbeit selbst soll natürlich weiterhin in den einzelnen Arbeitsgruppen erfolgen.</p>	4 Bauwerk technische Anlagen	1 Bauphysik	1 Widerspruchsfreiheit
	Kann ich nur zustimmen. Es wird immer mehr spezialisiert statt generalisiert. Man braucht nicht Heizung oder Kälte oder Luftfeuchtigkeit, sondern Klima. Man braucht nicht ein Bauwerk und Technik man braucht ein funktionsfähiges Gebäude. Wenn einzelne Bereiche unabhängig voneinander Normen festlegen kann es unweigerlich zu Widersprüchen kommen. Daher wären bei Normenabsegnungen Koordinationsmaßnahmen zu treffen	4 Bauwerk technische Anlagen	1 Bauphysik	1 Widerspruchsfreiheit
	Wichtig wäre dabei ein sehr gutes Dokumentenmanagement damit die vielen Beteiligten bei der Erstellung den Überblick behalten und mögliche Konflikte erkennen können. Eine Dokumentation der Ursachen für die Regeländerungen wäre sicher hilfreich. Eine Anwendung der Regeln durch DRITTE an (kleinen und großen) Demonstrationsprojekten bevor sie für alle gültig werden, könnten helfen zu verstehen ob die Regeln auch außerhalb der AGs verstanden werden. Die Software AGs im 175er und 235er waren hier auch schon extrem hilfreich!	4 Bauwerk technische Anlagen	1 Bauphysik	1 Widerspruchsfreiheit
6 0	Föderalismus & Doppelgleisigkeiten	6 Vertragswesen		1 Widerspruchsfreiheit

	<p>(Nachfolgend einige Ergebnisse einer Diskussionsrunde auf Einladung der Bundesinnung Bau. Bitte ergänzen Sie Ihre Überlegungen dazu.)</p> <p>Es gibt keine einheitliche Richtlinien ein den gesetzlichen Bestimmungen der Bundesländer und das ist ein großes Problemn, auch wenn das nur indirekt mit Normen zum tun hat.</p> <p>Alle Bundesländer sollen die selben Bauordnungen haben. Dies ist ein Grundübel in Österreich. Es bedarf hier Vereinheitlichung und Vereinfachung.</p> <p>Viele Normen gelten parallel und es ist nicht klar was gilt, wenn sich diese widersprechen. Dies ist bei Erdbau häufig der Fall.</p> <p>Wir wissen oft nicht mehr was bei Widersprüchen gilt. Auch wissen wir oft nicht ob eine Norm verpflichtend ist oder nicht, das klärt sich leider oft erst bei Gerichtsprozessen. Normen sollen aber immerhin Rechts-sicherheit schaffen.</p> <p>Weg mit Doppelgleisigkeiten, die sich teilweise widersprechen und sich nicht quer verweisen.</p>	6 Vertragswesen		1 Widerspruchsfreiheit
	<p>Kann ich jetzt nicht nachvollziehen - bitte um konkrete Beispiele. Nach meiner Erfahrung kommen weder jedes Jahr viele Werkvertragsnormen hinzu, noch widersprechen aktuelle Normen und aktuelle LBHs einander. Ganz im Gegenteil, die LBHs werden immer den neuen Werkvertragsnormen nachgeführt und man stellt genau auf diese ab. Allenfalls kann es eine zeitliche Verschiebung geben, da es immer 1-2 Jahre dauert, bis eine neue Version des LBH veröffentlicht wird.</p>	6 Vertragswesen		1 Widerspruchsfreiheit
	<p>Entschuldigen Sie den Rechtschreibfehler. Der 2. Satz soll natürlich heißen: Man beginnt sich langsam nicht mehr auszukennen... Leider kann man seinen eigenen Text mehr neu bearbeiten. Eine halbe Stunde Offenzeit wäre nicht schlecht. F.E.</p>			1 Widerspruchsfreiheit
3 0	Beispiele aus der Praxis	3 Bau- und Tragwerksplanung		1 Widerspruchsfreiheit
	<p>Gilt es eine Treppenanlage zu beurteilen, so stehen dieser Baurecht, Bautechnikverordnung, OIB-RL, Arbeitsstättenverordnung, Treppennormen und Fachliteratur gegenüber. Einzelne dieser Anforderungen differenzieren untereinander. Die normierte Handlaufhöhe beträgt beispielsweise 95 ±5 cm, und es sollte bei allgemeinen Gebäudetreppen ein weiterer Handlauf in lotrechter Höhe von 75-90 cm angeordnet werden. Hingegen wird die Handlaufhöhe nach OIB-Richtlinie mit 85-110 cm Höhe gefordert. Derartige Verunsicherungen führen in der Praxis zwangsläufig dazu, dass eingabegegenständliche Bauvorhaben im Vorfeld zwischen Bauwilligen, Planern, Behörden und Bausachverständigen abgesprochen werden. Interessant ist auch, dass beispielsweise ein Grundbuchauszug laut dem Steiermärkischen Baugesetz nicht älter als sechs Wochen, nach der</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung		1 Widerspruchsfreiheit

	niederösterreichischen Bauordnung hingegen bis zu sechs Monate alt sein darf.			
	Hier würde es vielleicht helfen die Hintergründe zu kennen. Ich hatte die Möglichkeit Behindertenvertretern zuzuhören wie sie die Beweggründe erklärten. So ist es für alte, schwache und kranke Menschen viel leichter sich an Handläufen hoch zu ziehen, wenn diese nicht zu hoch montiert sind (in meiner Erinnerung max. 85cm). Gesunde Menschen halten sich gut an einem Handlauf mit 90 - 100 cm an. Ich habe dies in meinen Projekten dahingehend gelöst, dass die Handläufe an der Wand 85cm hoch sind, und die Absturzsicherung auf Seite des Treppenauges gleichzeitig mit 100cm den zweiten Handlauf bildet.	3 Bau- und Tragwerksplanung		1 Widerspruchsfreiheit
4 0	Uneinheitlichkeit in der Praxis			1 Widerspruchsfreiheit
	Für Anwender wäre es sehr hilfreich, wenn Gesetze und Normierungen klarer formuliert werden und zueinander im Einklang stehen, der Überregulierung ein Ende gesetzt wird und Vorschriften über ein angemessenes Zeitintervall bestehen. So kommt es immer wieder vor, dass Fachausdrücke im Baurecht, im Raumordnungsrecht, in OIB-RL oder in anderslautend definiert sind. Weiters wäre es im Interesse aller, wenn österreichweit beim gewählten Bauverfahren geforderte Projektunterlagen mit demselben Anforderungsprofil verankert würden, ohne dass dadurch in die Gesetzgebung der Länderkompetenzen eingegriffen wird. Dadurch kann auf Landesebene keine Gefahr erkannt werden, dass die Gesetzgebung anderen übertragen wird. Vielmehr könnte so zu einem Maßstab der Evaluierung gefunden werden, der für alle Beteiligten nur Vorteile bringt. Information von Franz Schirnhöfer, Baumeister, Bausachverständiger und Fachbuchautor. Veröffentlicht in der Bauzeitung 06/2016 (1.4.2016)			1 Widerspruchsfreiheit
2 1	Vertragsnormen	6 Vertragswesen		1 Widerspruchsfreiheit
	Neben der grundlegenden ÖNORM B 2110 werden 48 (achtundvierzig) fachspezifische ÖNORMen in den normativen Verweisungen zu anderen ÖNORMen welche sich mit Vertragsregelungen befassen angeführt. Da die ÖNORM B 2110 grundsätzlich auf die ÖNORM A 2060 aufbauen und für diese wieder die Bestimmungen des seit mehr als 200 Jahren bestehende Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch grundlegend sein sollte, ist damit für den Anwender/Nutzer ein unübersichtliches, sich oftmals kaskadenartiges ergänzendes Regulativ entstanden, welches sich einer allgemeinen normativen Anwendung längst entzogen hat. Angewendet werden meist nur mehr Detailpunkte. Anregung: Die Zusammenführung aller vertragspezifischen Regeln in EINER Norm könnte diskutiert werden. Die Zusammenführung aller spezifischen (geometrischen) Aufmass- und	6 Vertragswesen		1 Widerspruchsfreiheit

	Abrechnungsmodalitäten alle Bauhaupt- und Baunebengewerke, sowie der haustechnischen Gewerke in EINER Norm wäre wünschenswert. Per E-Mail von BM Ing. Peter J. Rosenberger			
	Entspricht der Forderung in 032 Ungültige Normen- Normen Zusammenführen wäre grundsätzlich sinnvoll	6 Vertragswesen		1 Widerspruchsfreiheit
	klings zwar gut, geht man aber in das Detail von Werkverträgen und deren Erfordernisse, ist das Ganze nicht umzusetzen. Außer man möchte die Normen nur mehr für Verträge mit Generalunternehmer formulieren.	6 Vertragswesen		1 Widerspruchsfreiheit
	Im Widerspruch dazu steht zur EN 671 ohnehin die TRVB 128, die nicht nur technische Regelungen festlegt, sondern auch Zusatzprüfungen vor einer selbst ernannten Expertenkommission für Dienstleister fordert. (Widerspruch zur Gewerbeordnung, § 110) Genau dieses grundsätzliche Thema und die daraus entstehende Problematik verbunden mit Widersprüchen zum NormG 2016 wurden von mir im Beitrag Nr. 64 detailliert beschrieben.	4 Bauwerk technische Anlagen		1 Widerspruchsfreiheit
5 0	Überprüfung Wasserlöschanlagen, Brandschutztüren- tore	4 Bauwerk technische Anlagen		1 Widerspruchsfreiheit
	<p>1) Normen: Wasserlöschanlagen AschG, AStv, FGV, TRVB N 116, TRVBO 120, TRVB N 139, TRVB F128, TRVB 1285, DIN 14463-1, ÖNORM EN 671-3 Brandschutztüren- tore AschG, AStv, TRVB B 148, TRVBO 120, TRVBN 116, TRVBN 139, ÖNORM EN 14637, AM-VO</p> <p>2) Problemlage: Prüftätigkeiten – Komplexität und Widerspruch Die Prüftätigkeiten sind in unterschiedlichen Regelwerken beschreiben. Auf Grund der Vielzahl der Regelwerke zu ein und demselben Gewerk ist die Übersichtlichkeit für den Anwender nicht gegeben. Auch die Begrifflichkeiten in den Regelwerken sind nicht einheitlich – vgl. Überprüfung, Instandhaltung, Eigenkontrollen, Inspektion ...</p> <p>3) Vorschlag für eine Abänderung: Behebung der widersprechenden Bestimmungen, Angabe von einheitlichen Bestimmungen und Begriffen</p> <p>4) Konkreter Formulierungsvorschlag:</p>	4 Bauwerk technische Anlagen		1 Widerspruchsfreiheit

	<p>Ein alternative Formulierung bzw. Erstellung einer Fachnorm ist im Bereich nicht seriös möglich da die spezielle Fachexpertise für die spezifischen Normen nicht vorhanden sein können (üblicherweise in Zusammenarbeit mit universitären und außer universitären Fachinstituten erstellt)</p> <p>5) Hinweis 5.1 Sinn der Normen aus unserer Sicht Normen sollen auf den gesicherten Ergebnissen von Wissenschaft, Technik und Erfahrung basieren und letztlich dem Wohl der Gesellschaft dienen. Es werden Festlegungen für die wiederkehrenden Anwendungen aufgestellt und eingeführt. Ein solches allgemein anerkanntes Regelwerk ist Voraussetzung für effiziente Kommunikation, Vertragsfestlegungen und Handel. Ein weiteres Ziel ist auch eine ständige Verbesserung der Qualität von Dingen und Leistungen. Solange die wissenschaftliche Entwicklung und Förderung von Fortschritt und Qualität in der Technik das Ziel der Normierung darstellt und dieses erreicht wird, ist Normierung in jedem Fall positiv zu sehen. Negativ wäre erst ein bewusstes „hinein Lobbying“ von „Industrie freundlicher“ Überdimensionierung.</p>			
	Genau dieses Thema und die daraus entstehende Problematik sowie Widersprüche zum NormG 2016 wurde von mir im Beitrag Nr. 64 detailliert beschrieben.	4 Bauwerk technische Anlagen		1 Widerspruchsfreiheit
1 0	Fehlen normgerechter Produkte	2 Bauprodukte		1 Widerspruchsfreiheit
	Für die Anwender ist problematisch, wenn Produktstandards – u.a. mit dem Verweis auf schon bestehende Normen – gesetzlich vorgeschrieben werden, aber noch keine diesen Standards entsprechend zertifizierten Produkte am Markt sind. Hersteller reagieren oft nicht auf gesetzliche Regelungen. Übergangsfristen werden nicht genutzt. Als Anwender kann man ein Bauvorhaben nicht gesetzeskonform realisieren. (Dieser Beitrag ist in der Diskussion bei einer Arbeitssitzung am 18.4. entstanden)	2 Bauprodukte		1 Widerspruchsfreiheit
6 0	TRVBs - Status ist zu hinterfragen und zu klären			1 Widerspruchsfreiheit
	Nicht nur als Leser dieser Kommentare, sondern auch als Gewerbetreibender ist klar erkennbar, dass ein großer Teil der Probleme mit überschießenden, oft widersprüchlichen Regelwerken durch die Vielzahl von TRVBs verursacht wird - siehe u.a. auch Kommentar 104.			1 Widerspruchsfreiheit

	<p>Auch aus persönlicher Erfahrung mit einzelnen Proponenten des TRVB-Arbeitskreises mussten wir feststellen, dass bei der Erstellung von Richtlinien, die Einbindung betroffener Kreise oder die Abstimmung mit bestehenden Normen, völlig ignoriert werden. In Hinblick auf die praktische Handhabung und Bedeutung der TRVBs in Bescheiden und bei gerichtlichen Entscheidungen kann es nicht mehr hingenommen werden, dass ein Verein (auch wenn ehrenhafte Absichten unterstellt werden können) ohne jeglichen gesetzlichen Auftrag, eine derartige Normsetzungsgewalt ausübt. Während ÖNormen auf einem - jetzt ziemlich rigiden - Gesetzauftrag beruhen, fehlt - zumindest meiner Kenntnis nach - jede Legitimation des TRVB-Arbeitskreises. Auch das Prozedere der Erstellung der Richtlinien ist - gelinde gesagt - nicht gerade transparent.</p> <p>Aus Sicht der Betroffenen (Betriebsanlagenbetreiber, Hersteller, Bauherrn.....) ist dieser Zustand der selbst ernannten Parallel-Normung nicht länger aufrecht zu erhalten!</p> <p>Es sollte daher als strategischen Ziel definiert werden, die TRVB in das geregelte Normenwesen einzugliedern!</p>			
	<p>Völlig richtige Feststellung bzw. Forderung. Es fehlen im selbst ernannten Expertenkreis (Bundes- und Landesfeuerwehrverbände, Brandverhütungsstellen) vor allem zusätzliche Experten, die täglich mit der Detailplanung und Ausführung von Gewerken befasst sind. Es wären für einen ausgewogenen Interessenskreis also zumindest Gewerbetreibende aus den einzelnen Sparten sowie Ingenieurbueros / Ziviltechniker / unabhängige Sachverständige erforderlich. Und zwar bereits im Zuge der Erstellung und nicht erst zum Zeitpunkt der viel zu kurzen öffentlichen Stellungnahmefrist. Ich habe als Kenner der Branche im Beitrag Nr. 64 die Zusammenhänge zwischen Önormen und TRVB's, die zahlreichen Widersprüche zur europäischen Normung und die Interessen und Motivationen der dominierenden Interessenskreise (einige Hersteller, Prüf- und Zertifizierungsstellen) im Brandschutzbereich - speziell Brandschutzanlagen - bereits sehr ausführlich beschrieben. Generell könnte man einen Großteil der TRVB's ersatzlos streichen. Viele davon wurden ohnehin von Regelwerken des Nachbarn Deutschland abgeschrieben und in einigen Punkten "österreichisiert", was sich großteils negativ für den Wirtschaftsstandort Österreich auswirkt. Zahlreiche Betriebsanlagenbetreiber, die sowohl in Deutschland als auch in Österreich Betriebsstandorte errichtet haben und betreiben, werden bestätigen können, dass z.B. für eine Standardhalle die Brandschutzkosten in Österreich wesentlich höher sind, als in Deutschland. Hauptverantwortlich dafür: TRVB's in Kombination mit Önormen gepaart mit dem voreilenden Gehorsam der Behörden, diese sofort nach Erscheinen per Bescheid vorzuschreiben, obwohl sich diese noch gar nicht bewährt haben können! Ausserdem hinken diese nationalen Regelwerke hinsichtlich Aktualisierung immer den Originalen hinterher. Man findet mittlerweile in den deutschen Regelwerken (DIN, VDE, VDI, Vds, VfdB, BGI, BGR) zu nahezu allen Belangen des Brandschutzes großteils ausreichende Regelungen. Die paar Angelegenheiten, die man im verhältnismäßig kleinen Österreich noch extra regeln möchte, könnte man ergänzend - wie von Herrn Linhart auch vorgeschlagen - in nationalen Önorm-Komitees (z.B. Veröffentlichung als ONR) regeln. Dazu braucht es keinen zusätzlichen Arbeitskreis, der hier immer noch ein i-Tüpfchen</p>			<p>1 Widerspruchsfreiheit</p>

	<p>draufsetzt. Auch hier sollte vor Veröffentlichung von Regelwerken die unabhängige Prüfung des Kosten-/Nutzen Effekts - so wie auch alle anderen im aktuellen NormG 2016 gelisteten Voraussetzungen - verpflichtend im Vordergrund stehen. Zum Schluss noch ein Beispiel: TRVB 122 S, Ausgabe 2013 "Rauchwarnmelder - Planung, Installation und Betrieb" Pendant (Abschreibevorlage) Deutschland: DIN 14676 "Rauchwarnmelder für Wohnhäuser, Wohnungen und Räume mit wohnungsähnlicher Nutzung - Einbau, Betrieb und Instandhaltung", Ausgabe 2012 Man könnte also auch ganz einfach die DIN Norm anwenden und wenn man unbedingt auch ein österreichisches Regelwerk haben möchte, könnte man diese Norm auch als ÖNORM DIN 14676 (evtl. mit nationalem Vorwort) übernehmen und man könnte dadurch die Abschreibübung "legalisieren" und würde allen Beteiligten viel Arbeit sparen. Auch die Arbeitszeit der TRVB-AK Mitglieder bezahlt ja schließlich der Steuerzahler.....</p>			
1 1	Überschneidungen verboten	3 Bau- und Tragwerksplanung	1 Bauphysik	1 Widerspruchsfreiheit
	<p>Die Normen sind so zu gestalten, dass es keine Übergriffe der Fachbereiche gibt (wie in der Geschäftsordnung vorgesehen). D.h. z. B.: Fragen der Bauphysik sind von diesem Komitee zu lösen und nicht von Dachdecker, Zimmerer, Maurer, etc. (Warum Regeln Dachdecker die Hinterlüftungsebene (physikalisch nicht nachvollziehbar), obwohl dies eindeutig ein bauphysikalische Aufgabe ist).</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung	1 Bauphysik	1 Widerspruchsfreiheit
2 3	Wissenschaftlichkeit	2 Bauprodukte	1 Bauphysik	1 Widerspruchsfreiheit
	<p>Regeln in den Normen müssen dem Stand der Wissenschaft entsprechen. Wenn eine Norm den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik entsprechen soll, so muss diese Regel wissenschaftlich bewiesen sein (siehe Mark Seibel „Baumängel u. anerkannte Regeln der Technik“ – Handbuch für Juristen;). Gebäude sind lt. österreichischen Bauordnungen nach dem Stand der Technik zu errichten. Dieser ist in den Bauordnungen definiert: NÖ BTV -auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Wenn es keine wissenschaftliche Erkenntnis gibt, dann es kann es aus rechtlicher Definition keine Norm sein, denn bei einer Norm wird angenommen, dass sie die allg. anerkannte Regel der Technik darstellt. Alle anderen Regelungen sind als Richtlinien zu publizieren.</p>	2 Bauprodukte	1 Bauphysik	1 Widerspruchsfreiheit

	<p>Eine konsequente Umsetzung dieser rechtlichen Tatsache würde den Normenwald extrem lichten!!! (Leider) gibt es keine Handhabe das AS wegen Missachtung der eigenen Geschäftsordnung und der Rechtslage zur Verantwortung zu ziehen. Vielleicht wacht jemand von den Entscheidungsträgern auf und kann entsprechenden Druck aufbauen....</p>			
	<p>sorry, aber die Praxis benötigt Regeln, die für den Handwerker anwendbar sind. Solche Regeln, insbesondere wenn diese auf jahrzehnte- mitunter Jahrhundertealter Praxiserfahrung beruhen sind mehr als berechtigt. Nur weil die Materie wissenschaftlich nicht untersucht und/oder bewiesen sind, sind sie nicht falsch. Wir alle wissen, dass gerade die "wissenschaftlichen" Untersuchungen in Labors, Prüfständen etc. schon vielfach die Praxis in die Irre führten!! Man denke nur, wie lange es brauchte, bis man erkannte, dass gedämmte Holzdachkonstruktionen zwar rechnerisch- wissenschaftlich funktionieren sollten - sich aber in der Praxis als einer der größten Schadensbringer der letzten Jahre erwiesen.</p>	2 Bauprodukte	1 Bauphysik	1 Widerspruchsfreiheit
	<p>Wir müssen vermeiden, das Kind mit dem Bade auszugießen, denn es gibt auch noch den wichtigen Bereich der Schnittstellennormen und der Normen mit den Anschlussabmessungen, auf die niemand verzichten wollen. Sonst müssten bei einer normalen Sechskantschraube M6 * 30 alle Abmessungen beschrieben werden, damit die Schraube eingebaut werden könnte. Das kann niemand wirklich wollen, da das zu einer extremen Verteuerung führen würde.</p>	2 Bauprodukte	1 Bauphysik	1 Widerspruchsfreiheit
	<p>Es wird nicht gefordert, dass Regeln dem Stand von Wissenschaft und Technik, sondern den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Das sind jene Techniken, die wissenschaftlich bewiesen, von Fachleuten als richtig betrachtet und sich in der Praxis bewehrt haben!!! Wenn hier jahrhundertealte Regeln angeführt werden, so ist hier entgegen zu halten, dass nach den derzeitigen gültigen Normen die alten, seit Jahrhundert bestehenden Bauten großteils nicht mehr gebaut werden könnten. Ich stimme zu, dass es im Bereich von Produkten Regeln braucht (Normen oder Normenregeln) ob bestimmte einheitliche Abmessungen für den ERZEUGER zu erhalten, damit er STANDARD-Produkte herstellen kann. Wenn aber dem Bauschaffenden Regeln vorgeschrieben werden, die technisch nicht haltbar sind, keinen Nutzen bringen und tlw. zu unnötigen Kosten führen, kann das nicht richtig sein (Beispiel Hinterlüftung von Steildächern: 20 mm sind genug (Forschungsprojekt in den 1990er Jahren). Die Norm schreibt aber unterschiedliche Höhen vor, bauphysikalisch nicht nachvollziehbar: Wie funktioniert die Hinterlüftung, wenn in einer schneereichen Gegend monatelang der Schnee am Dach liegt? Die Bauphysik funktioniert dann wohl doch anders...). Es darf auch nicht vergessen werden, dass eine Norm dem gesetzlichen Anspruch, und das ist nun mal die Wissenschaft, genügen muss. Alle anderen Handwerksregeln kann man ja in Normenregeln definieren.</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung	1 Bauphysik	1 Widerspruchsfreiheit

3 0	Anforderungen sind Aufgabe des Gesetzgebers			1 Widerspruchsfreiheit
	<p>Sämtliche Anforderungen die dem Schutz der Bevölkerung dienen, sind ausschließlich vom Gesetzgeber zu gestalten. Damit würde ein Zuviel und ein Zuwenig an technischen Anforderungen demokratisch, nachvollziehbar und öffentlich einsehbar reguliert. Fehlende grundsätzliche Anforderungen im Bereich z. B. der Bauphysik (Schimmelfreiheit entsprechend der Rechtslage, Lärmschutz entsprechend wissenschaftlicher Erkenntnisse, etc.) wären in die Verantwortung des Gesetzgebers zu legen. Die sich daraus entwickelnden technischen Parameter (U-Werte, Schalldämmwerte, etc.) wäre dann Aufgabe der Normung. Es kann doch nicht sein, dass einige wenige Techniker über physikalisch nicht nachvollziehbar Anforderungen entscheiden, die direkten Einfluß auf die Lebensweise der Bevölkerung haben.</p>			1 Widerspruchsfreiheit
2 0	Fensterrahmen	3 Bau- und Tragwerksplanung	1 Bauphysik	1 Widerspruchsfreiheit
	<p>Fenster und Fenstertüren sind so zu planen, dass sie in den dafür vorgesehenen Einbausituationen auch funktionieren. Die Konstruktion vieler Fensterprofile nach den gültigen Fensternormen ist nicht tauglich für: - die in der Praxis auftretenden und der Rechtsprechung entsprechenden Raumklimata (höhere Raumluftfeuchten als in der ÖN B 8110-2) - den Einbau in Bereich von Küchenarbeitsplatten oder tiefen Laibungen, u. ä. Die Folge sind Schimmelbildungen in diesen Bereichen (auch im Neubau), da die zu gering dimensionierten Fensterrahmen (vorallem Kunststofffenster im Paraphetbereich, Aluminiumfenster) eine zu geringe Oberflächentemperatur an der Rauminnenseite zu Folge haben. Unabhängig von einem U-Wert des Wandbildners. Oder Fensterhersteller müssen die Einbaumöglichkeiten genau begrenzen. Bei der Konstruktion von Fenstern ist ebenso zu berücksichtigen, dass angrenzende Bauteile fachgerecht angeschlossen werden können (Mängel sind hier z. B. zu breite Aludeckschalen bei denen eine fachgerechte Anbindung von Fassadenputzen oder WDVS nicht möglich ist, mangelhafte Ausbildung zur Anschlussmöglichkeit von Fensterbänken).</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung	1 Bauphysik	1 Widerspruchsfreiheit
3 0	Lösungsvorschlag zur Beseitigung von Widersprüchlichkeiten zu gesetzlichen Regelungen und	4 Bauwerk technische		1 Widerspruchsfreiheit

	zukünftiger Verhinderung solcher...	Anlagen		spruchsfreiheit
	<p>Wir sehen hier Richtung Ende des Diskussionsforums, dass es zwar zahlreiche Widersprüchen in Normen / Richtlinien quer durch die ganze Branche gibt, jedoch Widersprüchlichkeiten zu gesetzlichen Regelungen fast ausschließlich nur den Bereich Brandschutz betreffen.</p> <p>Dass die geforderten Brandschutzmaßnahmen mittlerweile ein nicht mehr tolerierbares Maß angenommen haben und die Schmerzgrenze für die Gesellschaft vor allem im öffentlichen Bau längst erreicht ist, sieht mittlerweile auch ein aktueller Minister so. (Link in Browser kopieren) https://onedrive.live.com/redir?resid=786DA90B243304C1!70026&authkey=!AJ...</p> <p>Um hier auf Basis der Erkenntnisse dieses Forums auch etwas bewegen zu können, bedarf es aus meiner Sicht folgender Maßnahme unter Berücksichtigung des § 5, Abs. NormG 2016:</p> <p>Es sollte nach Beendigung des Forums seitens Lenkungsausschuß eine Durchforstung sämtlicher Normen- und Richtlinien aus diesem Fachbereich gestartet werden. Es wurden hier im Forum nur einige wenige Beispiele genannt, die Analyse muss wesentlich detaillierter gemacht und aufbereitet werden. Dazu wird man Sachverständige benötigen.</p> <p>Nach Abschluss dieser Analyse sollte das Ergebnis dem zuständigen Rechtsträger vorgelegt werden, der dann durch Gesetzeskraft eine Überarbeitung bzw. Zurückziehung verlangen kann.</p> <p>Parallel besteht das Problem, dass die Akkreditierung Austria nach diesen widersprüchlichen Normen/Richtlinien Akkreditierungen an Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstellen vergibt, weil man dort davon ausgeht, dass diese Regelwerke unter Berücksichtigung des allumfassenden Konsens erarbeitet wurden. Dass das nicht immer so ist und der Konsens notfalls auch von der dominierenden Stakeholderschaft erzwungen wird, belegt das von mir eingeleitete Schlichtungsverfahren zur Önorm F 3000 „Brandmeldesysteme“, GZ 01/2015 (Interessenten können den Spruch der Schlichtungsstelle bei mir unter office@rht-ib.at anfordern) Es bedarf hier sehr wahrscheinlich einer internen Weisung bzw. Klarstellung des zuständigen Ministeriums, dass Akkreditierungen nach Normen/Richtlinien, die im Widerspruch mit gesetzlichen Regelungen stehen, nicht mehr vergeben werden dürfen bzw. bestehende zurückzuziehen sind.</p> <p>Dann löst sich schon mal vieles von ganz alleine.</p> <p>Zukünftig sollte jeder Normantrag und auch jeder zur Stellungnahme veröffentlichte Entwurf (ggfs. Durch Beiziehung von Sachverständigen) auf diese Zusammenhänge vom Lenkungsgremium geprüft werden. Dann sollte zukünftig wieder alles gesetzeskonform im Bereich der Normung verlaufen.</p> <p>Ein langer Weg, aber schaffbar. Wünsche gutes Gelingen! Reinhard Hofer</p>	4 Bauwerk technische Anlagen		1 Widerspruchsfreiheit
4 2	Norm B3691:	3 Bau- und Tragwerks-		1 Wider-

		planung		spruchsfreiheit
	<p>Rigolrinnen bei Türen werden angezweifelt. Sinnhaftigkeit 12 cm und 24 cm soll vereinfacht werden. Bei Fugenteilen sinnhaftigkeit abklären.</p> <p>Planung und Ausführung von Dachabdichtungen: Eine Angabe einer Bemessung ist nicht korrekt angegeben. In der Norm fehlt die Definition der Jährlichkeit.</p> <p>Trotz Rückfragen seit 2013 bis dato keine Klarstellung oder Richtigstellung erfolgt. Dieser Prozess bei unklaren Normen dauert viel zu lange und muss verbessert werden. Rückmeldungen und Klarstellungen müssen zeitnah erfolgen.</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung		1 Widerspruchsfreiheit
	Die zulässige Pfützenbildung muss auch unter bauphysikalischem Aspekt gesehen werden. Wasser ist die perfekte Dampfsperre und damit ist Pfützenbildung nicht auf allen Dachaufbauten vorteilhaft. Norm überarbeiten!!			1 Widerspruchsfreiheit
3 1	Norm B7220:			1 Widerspruchsfreiheit
	Notüberlaufsicherer Dachrand - Notüberlauf widersinnig.			1 Widerspruchsfreiheit
0 1	Norm B3691:			1 Widerspruchsfreiheit
	Flämmen auf EPS möglich!! Dringlich entfernen.			1 Widerspruchsfreiheit
	Teuer und technisch aufwendig (Wieso??) sind keine Argument. Ist der Anschluss damit dicht herzustellen oder nicht? Welchen Alternativvorschlag gibt es??			1 Widerspruchsfreiheit
	Die B 4119 weist eine Unzahl von Mängel auf (ASI weist seit Jahren Bescheid). Es ist Aufgabe des Bauphysikers und nicht des Dachdeckers die Luft- und Winddichtheit zu definieren. Deshalb gehören sämtliche Regeln aus dieser Norm entfernt!!! Es ist bei allen Bauvorhaben, egal ob Neubau oder Sanierung, möglich eine fachgerechte, fehlerfreie Luft- und Winddichtheit herzustellen. Schäden und Mängel aus mangelhaften Ausführungen sind zu hauf dokumentiert. Es gibt keinen Grund irgendwelche Erleichterungen anzustreben (außer man will billig bauen.....)	3 Bau- und Tragwerksplanung		1 Widerspruchsfreiheit

	Um eine Überschneidung von Normen zu vermeiden sollten die Themenbereiche seitens des ASI den Fachbereichen entsprechend vorgeben werden. Bauphysikalische Angelegenheiten ausschließlich Bauphysikkomitee, Dachdecker den Dachdeckern, Unterdach zu den Zimmerern, etc.			1 Widerspruchsfreiheit
3 0	Reduzierung nationaler Normen	6 Vertragswesen		1 Widerspruchsfreiheit
	Seit geraumer Zeit werden die "technischen Inhalte" in Werkvertragsnormen in eigene "technische Normen" sinnvollerweise ausgelagert! Dieser Vorgang sollte bei allen Werkvertragsnormen durchgeführt werden! Im nächsten Schritt kann man die Vielzahl von Werkvertragsnormen auf "Doppelgleisigkeit" der verbliebenen Themen durchforsten und mit Sicherheit mehrere Normen zu einer gemeinsamen Norm zusammenlegen - gewerkspezifische Notwendigkeiten in normativen Anhängen zusammenfassen !! Werner Oswald	6 Vertragswesen		1 Widerspruchsfreiheit
4 0	Neustrukturierung der Komitees			1 Widerspruchsfreiheit
	die normungsausschüsse sind historisch gewachsen. heute würden andere aufteilungen gewählt werden. beispielsweise beim energieausweis wäre entweder ein koordinierungsausschuss wie bei den en normen oder ein ausschuss wo alle am energieausweis vorkommenden ausschüsse zu einem energieausweisausschuss zusammengefasst werden. ziel hierbei ist widersprüche zu vermeiden und synergien zu nutzen.			1 Widerspruchsfreiheit
4 0	Doppelgleisigkeit OIB und Normen	1 Bauphysik		1 Widerspruchsfreiheit
	in der oib sollen die schutzziele und mindestanforderungen stehen. in den normen die methoden und über die mindestanforderungen hinausgehende qualitätsklassen. ps: mit den qualitätsklassen soll die doppelgleisigkeit von verschiedenen anforderungen vermieden werden, aber die möglichkeit zur wahl einen nachvollziehbaren besseren standards gegeben werden. beispiele für qualitätsklassen sind das labeling des energieausweises oder der schallschutzausweis. in den schallschutznormen gibt es immer noch anforderungen. diese gehören rausgenommen. das selbe gibt es bei den lüftungsanlagen zum schallschutz, diese anforderungen gehören in die oib richtline.	1 Bauphysik		1 Widerspruchsfreiheit

4 0	... zur Freiwilligkeit der Normenanwendung	6 Vertragswesen		1 Widerspruchsfreiheit
	<p>Die Verordnung EU 1025/2012 zur europäischen Normung, Das Hauptziel von Normung ist die Festlegung freiwilliger technischer oder die Qualität betreffender Spezifikation, [...]. [...]. Freiwilligkeit der Anwendung, Unabhängigkeit von Einzelinteressen und Effizienz, [...] steht im Widerspruch zum ö. BVergG, das die zwingende Anwendung der ÖN B2210, A 2060, B 22xx, H 22xx, ... und der darin verwiesenen Normen im § 97 vorschreibt, zur innovationsfördernden ö. Beschaffung – innovativer Produkte und Dienstleistungen zur Lösung gesellschaftlicher Herausforderungen (Klimawandel, Ressourcenschonung, Demografie, ...). zum § 97 (2) BVergG: Sind für die Beschreibung oder Aufgliederung bestimmter Leistungen geeignete Leitlinien wie ÖNORMEN oder standardisierte Leistungsbeschreibungen vorhanden, so sind diese heranzuziehen. [...] Trifft der Auftraggeber in den Ausschreibungen in einzelnen Punkten davon abweichende Festlegungen, muss er diese begründen. zum § 5 (1) NormG 2016 – Grundsätze der Normung, ibs. zu 6. die Freiwilligkeit der Anwendung von Normen und 9. die Gesetzeskonformität vs. § 97 (2) BVergG. Die Grundsätze der Normung sind auf EU- und nationaler Ebene klar formuliert mit Freiwilligkeit der Anwendung: Das bedeutet auch das Recht des Nichtanwendens von Normen und nicht die Ausnahme, wie das der § 97 (2) des BVergG festschreibt). Unabhängigkeit von Einzelinteressen: Das ist durch die Ausgewogenheit der Komitees und Arbeitsgruppen – den Interessensausgleich – (durch das ASI) sicherzustellen. Das Kapitel III, Artikel 9, der Verordnung EU 1025/2012 spricht von der Zusammenarbeit mit Forschungseinrichtungen und von der wissenschaftlichen Unterstützung bei der Vorbereitung des jährlichen Arbeitsprogramms der Union für europäische Normung (Artikel 8). § 5 (1) NormG 2016 – Grundsätze der Normung, ibs. 6. die Freiwilligkeit der Anwendung von Normen und 9. die Gesetzeskonformität vs. § 97 (2) BVergG. Bei der Entstehung jeder Norm ist die wissenschaftliche Unterstützung und Zusammenarbeit mit Forschungseinrichtungen unbedingt notwendig, um gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse und den Stand der Technik mit den Regeln der Technik richtig bewerten zu können.</p>	6 Vertragswesen		1 Widerspruchsfreiheit
	Korrektur: die Verordnung EU 1025/2012 zur europäischen Normung steht natürlich nicht im Widerspruch zum § 5 (1) NormG 2016, sondern entspricht diesem.			1 Widerspruchsfreiheit
2 0	Landkarte der Regelungen	3 Bau- und Tragwerks-		1 Widerspruchsfreiheit

		planung		
	<p>Als großer Fertighausanbieter haben die die Möglichkeit, einen guten Überblick über die zahlreichen (unterschiedlichen) Regelungen z.B. in der Umsetzung der OIB Richtlinie zu haben. Dieser Überblick könnte eine Anregung sein, darzustellen wie viele unterschiedliche Regelungen, Interpretationen, Ausnahmen und Ergänzungen es zu den eigentlich gemeinschaftlich gültigen Regelungen, es gibt. Es gibt dazu unzählige Beispiele. z.B. gibt es Bundesländer, die die einzelnen Richtlinien 1-6 teilweise abgeändert und hier eigene Beilagen zur BTV erstellt haben. An der Richtlinie 2: Brandschutz wurden in der Fassung 2011 schon Ergänzungen gemacht welche in der Ausgabe 2015 durchgeführt wurden. Dies aber nicht gänzlich sondern nur zum Teil sodass hier eine Richtlinie 2 aus dem betreffenden Bundesland entstanden ist.</p> <p>In anderen Bundesländern ist die Richtlinie 6: Wärmeschutz unterschiedlich. Alle Bundesländer richten den Anforderungswert nach dem Heizwärmebedarf, in einem Bundesland wird der LEK Wert herangezogen.</p> <p>Begriffsbestimmungen sind unterschiedlich - was lt. OIB als Gebäude definiert ist, ist in einzelnen Bundesländern anders definiert.</p> <p>Das Thema lässt sich auch bei Förderkriterien weiterführen - 9 Regelungen. Wenn einzelne Bundesländer fragen, wie die Jahresarbeitszahl von einer Luft Wasserwärmepumpe in den anderen Bundesländern berechnet wird - und die Antwort muss lauten - welche der 8 anderen Methoden hätten Sie gerne, sollte man die Situation kritisch hinterfragen. Es gibt dazu umfangreiche Übersichten, wie groß die Solaranlage hier, die PV Anlage dort oder die Dimensionierung der Wärmepumpe ausgeführt werden muss.</p> <p>Richtlinien von Vereinen wie "Komfortlüftung" werden teilweise von den Förderstellen als Kriterien herangezogen.</p> <p>Dabei soll aber keinesfalls der Eindruck aufkommen, dass es 8 falsche und eine richtige regelung von diesem und jenem gibt. Es ist mit Sicherheit so, dass in allen Bundesländern sorgfältig und vorausschauend an Lösungen gearbeitet wird. Es liegt aber in der Natur der Sache, dass 9 Arbeitsgruppen zum gleichen Thema nicht eine gemeinsame Lösung als Ergebnis haben können. Es geht auch nicht darum einen Wettbewerb zu veranstalten, wer der Beste ist - aber zuerst sollte der Dschungel an Regelungen dargestellt werden, damit dies im ersten Schritt für alle Beteiligten erkennbar wird. Erst dann könnte eine Methode entwickelt werden, aus 9 guten Einzellösungen eine gute Gesamtlösung zu finden, ohne dass einzelne Ihr Gesicht verlieren.</p> <p>Der Schuko Stecker oder der USB Stecker sind eine wirklich gute Sache. Aber das Beste daran ist, dass jeder Schuko Stecker in jede Steckdose passt und jeder USB Stecker in jede USB Buchse. Wichtig ist herauszuarbeiten, welchen Vorteil eine gleiche Regelung für alle Beteiligten hat. Der Schukostecker für Amstetten und ein anderer für Gars am Kamp hätte mit Sicherheit nicht den Erfolg gehabt.</p> <p>Es geht dabei um Kosten die dem Wirtschaftstandort Österreich und alle Kunden des Baugewerbes entstehen, ohne dass es einen konkreten Vorteil dadurch gäbe.</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung		1 Widerspruchsfreiheit

	<p>Es würde mich sehr freuen, wenn wir als großes Österreichisches Unternehmen für eine Vereinheitlichung einen Beitrag leisten könnten.</p> <p>Vor dieser Vereinheitlichung ist aber die transparente Darstellung nötig.</p> <p>Ich denke, dass es sicherlich möglich ist, eine einheitliche Regelung zu finden und dennoch regionale Bedürfnisse zu berücksichtigen. Regelungen zum Bau in alpinen Regionen werden das Burgenland nicht stören - und Regelungen zu Pfahlbauten in Steppenseen werden in Tirol kein Problem sein.</p>			
	<p>Betreffend des Sollzustandes siehe meine Bemerkungen in Pkt. 244 wo ich in weiterer Folge versucht habe die Unklarheiten und Zusammenhänge aufzuzeigen. Die Diskussion über den "Stand der Technik" will ich hier gar nicht anschnitten.</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung		1 Widerspruchsfreiheit
	<p>siehe auch meinen Kommentar zu 235, Woher kommt man zur Ansicht, dass eine im Falz eingelegte Dichtung eine Wartungsfuge ergibt? Normverweise werden nicht zum Spaß gemacht, sondern ergeben sich aus der Zitierung von anderen Normen. Es ist notwendig, da eine parallele Normung von gleichen Themen vermieden werden soll.</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung		1 Widerspruchsfreiheit
	<p>Die Vorhalte sind leider allesamt schlichtweg falsch bzw. völlig unsinnig! - Entweder arbeitet der Verband gemn. Bauvereinigungen bewusst mit Falschinformationen oder man wiederholt Vorhalte von Unwissenden ohne Prüfung des tatsächlichen Norminhaltes. Jedenfalls ist dem Verband eine mehr als unseriösen Vorgangsweise vorzuwerfen, da auch viele andere Vorhalte und Pressaussendungen nicht nachvollziehbar sind. zu den Punkten: zu a) Die Mindestdicken wurden in der Kategorie K2 keinesfalls erhöht, sondern bei Gründächern teils sogar verringert, ansonsten die bisherigen Dicken belassen (K2 entspricht in der Qualität dem bisherigen Normstandard). zu b) Die Druckfestigkeit von Dämmstoffen der Klasse W 20 reicht einfach nicht aus, um in Terrassen udgl. eingebaut zu werden. Und es gibt dazu keine Vorgabe zur Dicke des Dämmstoffes - woher dieser Vorhalt kommt, ist nicht nachvollziehbar zu c) die zweilagige Verlegung dickere Dämmstoffe ist aufgrund der Fugenbildung höchst notwendig und auch verlegetechnisch sinnvoll - und erhöht bei objektiver Betrachtung auch nicht die Kosten zu d) Die Dämmstärken ergeben sich aus den bauphysikalischen Anforderungen und nicht aus der B 3691 zu e) Was ist an einer Wartungsempfehlung falsch? - die Kosten sind allemal geringer als die Folgekosten einer Nicht-Wartung. Letzendlich kann jeder Bauherr entscheiden, ob diese Wartung selbst gemacht, an Dritte beauftragt oder unterbleiben sollen. Mit dem Auto fährt man auch alle Jahre zum Service....</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung		1 Widerspruchsfreiheit
1 0	B6000 Produkte vereinfachen	2 Bauprodukte		1 Widerspruchsfreiheit
	<p>Sg. Damen undHerren!</p> <p>Da es in der Praxis EPS Fassadenplatten gibt und zu einem geringeren Teil auch</p>	2 Bauprodukte		1 Widerspruchsfreiheit

	<p>Fassadenschallschutzplatten auf dem Markt gibt wäre es ideal diese Typen klar und einfach in der Norm B 6000 zu definieren.</p> <p>Dazu wurde unter anderen bereits auch vom Österreichischen Verband GPH eine klare Definition für diese beiden Platten im Jahr 2015 eingebracht.</p> <p>Leider hat nun die Wiener Bundesinnung Bau bereits bei X Sitzungen das Thema bewußt verschleppt und verzögert und nun die Meinung auch mehrmals geändert, jedoch keinen konstruktiven Beitrag geleistet.</p> <p>Ein typischer Fall in dem 99% der Teilnehmer zustimmten und aus unerklärlichen Gründen ein Teilnehmer ganze Normvorhaben untechnisch verschleppt!</p> <p>Bitte um eine schnelle klare Lösung im Sinne der 99%.</p> <p>mfg Jandl</p>			
<p>4 0</p>	<p>Widersprüche zwischen OIB und ÖNORM reduzieren</p>	<p>3 Bau- und Tragwerksplanung</p>		<p>1 Widerspruchsfreiheit</p>
	<p>Als ein Hauptproblem sehe ich die Widersprüchlichkeiten von Gesetzestexten, Normentexten und Richtlinien an.</p> <p>Ein konkretes Problem ist, das Normentexte in der OIB oder im Gesetz nicht wörtlich übernommen werden. Durchs Neuformulieren, durch manchmal im Detail nicht vertraute Personen, entstehen dann Abweichungen (=stille Post Effekt) zu ursprünglichen Zielvorgaben, die wiederum zu Widersprüchen führen. Die Klärung dieser Widersprüche sind für Behörden und Planer sehr zeitaufwändig, reibungsintensiv und auch bauverzögernd. Zusätzlich bilden sie Nährboden für künftige Rechtsstreitigkeiten.</p> <p>Ein aktuelles Beispiel findet sich in der OIB RL 4, in der für Durchgangsbreiten für Gänge und Treppen ein Maß von 1,20 m vorgesehen ist. Wird nun das Ausstiegspodest vor einem Lift nur mit 1,20m errichtet, ist dies für Menschen mit Rollstühlen oder auch mit Gehilfen und Kinderwägen oft nicht nutzbar und stellt in Kombination mit einer abwärtsführenden Treppe eine Absturzgefährdung dar. In der ÖNORM B 1600 wird als Breite vor den Liften 1,50m gefordert und bei abwärtsführenden Treppen eine Breite von 2,00m. Was wird nun realisiert, die Vorgaben der OIB oder der ÖNORM?</p> <p>Dies ist ein Beispiel für lange Diskussionen mit Behörden, Sachverständigen, Planern, Bauträgern, Genossenschaften und Wohnungsnutzern. Wird nun ein 1,20m breites Podest vor einem Lift errichtet, und es kommt zu Nutzungsschwierigkeiten oder gar zu Unfällen, führt dies zu langwierigen Rechtsstreitigkeiten und die Behebung dieses Problems (=Verbreiterung des Podestes) ist auch nicht mehr möglich.</p> <p>Ziel wäre, es weinigere, aber dafür messbare und einheitliche Vorgaben für den Baubereich vorzugeben.</p>	<p>3 Bau- und Tragwerksplanung</p>		<p>1 Widerspruchsfreiheit</p>

4 0	Babylonische Sprachverwirrung	6 Vertrags- wesen		1 Wider- spruchsfreiheit
	Bei der Beurteilung des Normenwesens werden Begriffe wie "Stand der Baukunst"; "Regel der Technik", anerkannte Regel der Technik", "Handwerkskunst", neuerdings auch "Schutzziel" durchaus unterschiedlich verwendet. Interpretationen sind juristisch-wissenschaftlichen Publikationen in wenig gelesenen oder nur einem eingeschränkten Expertenkreis zugänglichen - meist auf Hochglanzpapier erzeugten - Druckwerken vorbehalten. Eine breite Diskussion dazu wäre empfehlenswert. Ein Ergebnis sollte breit veröffentlicht und durch Anwendung zu Leben erweckt werden.	6 Vertrags- wesen		1 Wider- spruchsfreiheit
	Vor allem bei den Auslegungen "Regeln der Technik" und "letzter Stand der Technik" verschwimmen in einigen Gesetzen die Grenzen (OIB NÖ und restliche Bundesländer, OGH Urteile,.....)	6 Vertrags- wesen		1 Wider- spruchsfreiheit

6	0	Testnormen	3 Bau- und Tragwerksplanung	2 Lesbarkeit
		Anregung zum Prozess zu besseren Normformulierungen: Es wäre anzudenken, im Zuge des Dialogprozesses ein paar repräsentative Normen oder Normteile auszuwählen und den Arbeitsgruppen die Aufgabe stellen, diese gemäß den eigenen Vorschlägen zu überarbeiten. Damit könnten /müssten die Arbeitsgruppen aufzeigen, wie man sich in der Praxis die Umsetzung vorstellt. Die Ergebnisse wären zur Diskussion zu stellen und letztendlich könnten damit Beispiele und Vorlagen für die Komitees geschaffen werden.	3 Bau- und Tragwerksplanung	2 Lesbarkeit
		Verpflichtende Umfragen in der "Fachwelt" wären sicherlich wesentlich kostengünstiger. Beste Grüße, Herbert Ablinger	3 Bau- und Tragwerksplanung	2 Lesbarkeit
15	0	Background-Dokumente	3 Bau- und Tragwerksplanung	2 Lesbarkeit
		Haben Sie sich noch niemals gefragt, warum gewisse Grenzwerte in die Norm kommen-Oder warum gerade eine bestimmte Formel angewendet wird? Sie wollen wissen, in welche Klasse sie das jeweilige Bauproblem einstufen müssen, Ihrem Auftraggeber Ihre Entscheidung erklären wollen oder Sie wollen ganz einfach als mündiger Normenbenützer die Hintergründe der Normenvorschrift kennen. Bei neueren Normen können Sie noch den Vorsitzenden des Komitees anrufen, irgendwann treten auch diese von der Bühne ab. Die Vorschrift bleibt aber bestehen, sie ist nach wie vor aktuell-ganz einfach, weil sie sich bewährt hat. Ich schlage vor, nach dem Muster der erläuternden Bemerkungen in den OIB Richtlinien oder entsprechend der background documents zu den Eurocodes verpflichtend zu jeder Norm auch ein sogenanntes Background Dokument anzufertigen. Es hilft bei der Erklärung und sorgt -ganz nebenbei- für eine zusätzliche Transparenz der Entscheidungen im Rahmen der Normenschaffung.	3 Bau- und Tragwerksplanung	2 Lesbarkeit
		dem stimme ich zu, darüber hinaus ist zu Prüfen ob in den Normen Widersprüche zu gesetzlichen Regelungen enthalten sind. Wenn Widersprüche oder Eingriffe in Berufsrechte speziell bei Dienstleistungsnormen festgestellt werden, sind die Widersprüche zu begründen und mit dem	3 Bau- und Tragwerksplanung	2 Lesbarkeit

	Rechtsträger (zuständiges Ministerium) abzuklären und im background document anzuführen. Ist kein Konsens möglich ist die Norm zu überarbeiten oder zurückzuziehen.			
	Dem stimme ich vollinhaltlich zu. Gepaart mit einem offiziellen WIKI für Begriffsbestimmungen und einer verpflichtenden Verwendung dieser in Normen und Gesetzen und einer querverlinkten onlineversion (siehe Beitrag 016 dieses Forums) aller Normen und Gesetze stellt das ein "Baurecht 4.0" dar.	3 Bau- und Tragwerksplanung		2 Lesbarkeit
5	Ausführungsnormen "herauslösen"	3 Bau- und Tragwerksplanung		2 Lesbarkeit
	Ausführungsnormen sind für Benutzer (Handwerker) unlesbar. Daher zwei Vorschläge: Ausführungsthemen aus der Norm herauslösen und eigene Fachregel über anerkannte Verbände „erlauben“ und eventuell eine Norm schreiben wie Fachregel zu schreiben sind oder in der Norm für Ausführungsregeln mehr Flexibilität zulassen und auch für Verarbeiter lesbarer werden. Ein Kardinalsfehler bei Ausführungsnormen ist, dass Einzelfälle genormt werden. Die Formulierung für den Einzelfall werde dann soweit "verwaschen", dass der Ursprungsgedanke nicht mehr herauslesbar ist. Der Handwerker der eine Norm liest sollte den Sinn dahinter herauslesen können und das geht nur mit Bildern oder Erklärungen bzw. Begründungen.	3 Bau- und Tragwerksplanung		2 Lesbarkeit
	Normen wie auch Fachregeln und eine große Anzahl anders benannter Dokumente stellen Meinungen des Wissensstandes dar und erhalten erst mit der Würdigung durch Anwender dieser Dokumente Gewicht (das auch - über gutachterliche Stellungnahmen - von einem Gericht bestätigt wird). Normen unterstehen aber im Gegensatz zu Fachregeln einer statitiv festgelegtengrößeren Zustimmungsbreite durch die Veröffentlichung und Möglichkeit zur Mitarbeit - im Gegensatz zur Fachregel. Ich sehe daher eine höhere Akzeptanz, wenn Fachregeln in Normen übergehen und damit ein einheitliches Gefüge ergeben. Ich stimme zu, dass der Norm (eventuell auch einem zugehörigen Backgroundpaper) das Normungsziel klar zu entnehmen ist, sich die konkreten Teile diesem Ziel klar erkenntlich zeigen und ein zu hoher Detaillierungsgrad in Spezialfälle in den Bereich des Anhanges oder auch Erläuterungen verwiesen werden sollen.	3 Bau- und Tragwerksplanung		2 Lesbarkeit
10	Norm nur noch als Online Lexikon			2 Lesbarkeit
	Nachdem Normen sehr viele Verlinkungen und Verweise zu anderen Normen beinhaltet und alles			2 Lesbarkeit

	zusätzlich noch durch die europäischen Normen "aufgebläht" wird, ist aus meiner Sicht nur noch ein Onlinelexikon die Zukunft um das GANZE noch "lesen" zu können.			
	Das ist eine ausgezeichnete Idee. Gepaart mit einer offiziellen und für die Gesetze und Vorschriften (Normen) verpflichtenden Begriffsdatenbank mit Erläuterung (WIKI) und hinterlegten backgroundpapers und Erläuterungen inkl. Beispielen (z.b. auch gerichtlich durchgefochtenen) wäre das ein mächtiges Werkzeug.			2 Lesbarkeit
4	0 Können "einfache" Normen wirklich praxisgerecht sein?	3 Bau- und Tragwerksplanung		2 Lesbarkeit
	<p>Ich denke, dass eine tiefgreifende Vereinfachung der Normen - z.B. durch Weglassen von Ausnahmen und differenzierten Anforderungen - schnell der parktischen Anwendbarkeit der Norm entgegenstehen würde. Natürlich könnte man - um ein Beispiel zu nennen - die viel diskutiertieren Hochzugshöhen der B 3691 auf ein Maß herunterbrechen.</p> <p>Die Konsequenz daraus wäre aber, dass der Markt gerade in solchen Punkten wieder eigene Lösungen "außerhalb der Norm" sucht und findet. Die ist jedoch mit der ganzen Kette von Problemen für Planer und Ausführende verbunden, die sich dann wieder ständig mit den "Mangel"-Vorwürfen wegen nicht normgerechter Ausführung herumschlagen müssen. "Einfache" Normen sind in einer sehr komplexen Baurealität, mit ihren ganzen Zielkonflikten kaum realisierbar, wenngleich unbestritten immer Verbesserungen und Vereinfachungen vor allem hinsichtlich der Gestaltung möglich sind.</p> <p>Aus meiner Sicht sollte daher das Ziel lauten, nicht die Norm in ihrer Tiefe und Differenziertheit mit einer Rasenmäher-Methode zu kürzen, sondern - wie unten schon zitiert vom Komplexen zum Einfachen zu finden. Dies kann durch mehr Anmerkungen, bessere Lesbarkeit, Erläuterungen oder Nebendokumente wie unten erwähnt erreicht werden.</p> <p>Regelungsfreie Bereiche bedeuten nicht nur mehr Freiheit und manchmal weniger Kosten, sondern auch mehr selber nachdenken, damit mehr Verantwortung, mehr Risiko (auch für den Auftraggeber) und im Streitfall die Richtigkeit selbst aufwändig beweisen zu müssen.....</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung		2 Lesbarkeit
	es gibt jede Menge Normen und Richtlinien die sind voll von Widersprüchen und decken alles Mögliche und Nichts ab. Wenn klare Formulierungen gefunden werden, sind sie leichter lesbar und können leichter angewendet werden. Normen werden auch für spezielle Anlässe geändert. Normen sind oft so eng, dass, wenn ein Produkt geändert werden sollte, erst die Norm geändert werden muss. Dabei sollten die Normen in der Praxis taugliche und bereits erprobte Dinge regeln. Sie sollten nicht dazu missbraucht werden um den Mitbewerb vorzuführen!	2 Bauprodukte		2 Lesbarkeit

	Normen sollen den Planungsprozess unterstützen, indem sie den Stand des Wissens darstellen und damit aufwändige eigene Nachweise ersetzen. Damit können und sollen Normen nicht alles abdecken; dem Innovationsgeist muss Raum geschenkt werden. Diesen Raum kann eine Norm aufspannen. Für besonders bekannte und als gut und richtig befundene Lösungen kann die Norm auch detailliertere Anleitungen und damit gepaarte einfachere Nachweise bieten.	3 Bau- und Tragwerksplanung		2 Lesbarkeit
10 0	Konsolidierte Fassung von Baunormen	3 Bau- und Tragwerksplanung		2 Lesbarkeit
	Bei vielen Normen, welche die Bereiche des Konstruktiven Ingenieurbauwes betreffen, müssen eine Vielzahl von unterschiedlichen Normen zu Betrachtung eines Problemes herangezogen werden - ich spreche hier im speziellen über die Normen der Eurocode Reihe. Einerseits ist hierbei das Ursprungsdokument ÖNORM EN anzuwenden, andererseits gibt es im NAD (ÖNORM B) spezifische Ergänzungen oder Anpassungen nationaler Faktoren und/oder Beiwerte. Wenn man nun die Normen der B Reihe mit jenen der EN Reihe vergleicht, so sind hier die Unterpunkte niemals die selben - Ergänzungen zu Kapitel 9 der EN werden in Kapitel 11 der B Reihe geregelt. Warum ist es hierbei nicht möglich eine konsolidierte Fassung - als Zusammenschluss beider Normenreihen EN & B - zu erstellen, um so die Notwendigkeit der Anwendung beider Normen in einem Dokument zu erleichtern. Nicht nur, dass hiermit dem Dokumenten- und Unterlagenirrsinn einhalt geboten wäre, auch Fehler oder Unwissenheiten können verringert werden, wodurch die Qualität der Ingenieurleistung gesteigert werden kann.	3 Bau- und Tragwerksplanung		2 Lesbarkeit
	Für den Eurocode 5 "Holzbau" konnte diese wichtige konsolidierte Fassung realisiert werden und ist auch für alle anderen ein arbeitstechnisch wichtiger Schritt. Gepaart mit dem Beitrag 016 in diesem Forum (online-version der normen) ein richtiger Schritt in eine effizientere Bauzukunft.	3 Bau- und Tragwerksplanung		2 Lesbarkeit
	Kann mich dem nur anschließen - aber nicht nur im Bezug auf den Eurocode - sondern vor allem auch mit den Normenreihen H5050, und den zusammenhängenden H5056 - H5059 und B8110 ff Diesem Beispiel könnten noch etliche andere hinzugefügt werden!	3 Bau- und Tragwerksplanung		2 Lesbarkeit
18 0	Lesbare Normen für Anwender!	1 Bauphysik		2 Lesbarkeit
	Normen MÜSSEN für den Anwender, zB den Handwerker, LESBAR verständlich sein! Es gibt Normen, die durch nachträgliche seitenlange umständliche Erklärungsversuche für den einfachen Anwender	1 Bauphysik		2 Lesbarkeit

	<p>verständlich gemacht werden sollen, da die Texte fallweise keine klare Aussage enthalten und fallweise verschiedene Interpretationen möglich sind!</p> <p>Klare Ansagen/Aussagen die nachvollziehbar sind, um diese auch umsetzen zu können sind angezeigt! Fachchinesisch und nur noch für Experten lesbare Normen schrecken die Anwender ab! Zudem schreckt es ab, wenn über mehrere Normen Quergelesen werden muss, um eine Sachlage abklären zu können! Dies muss so vernetzt sein/werden, dass dies für jedermann einfach nachvollziehbar wird, vor allem für die Anwender!</p> <p>Interessen der Industrie dürfen nicht Maßgebliche sein, obwohl die Mitwirkung der Industrie sehr wohl gefragt ist, jedoch nicht zum Zweck der Durchsetzung eigener wirtschaftlicher Interessen!</p> <p>W. Past</p>			
	<p>Eine Seitenvermehrung beginnt schon bei den Begriffsbestimmungen: Es müssen zuerst der Duden und andere schon definierte Begriffe Verwendung finden und nur in ganz selten notwendigen Ausnahmen im bezughabenden Text formuliert werden. Aus Unkenntnis von vorhandenen und üblichen Begriffen gleich neue Textierungen für ein und den selben Begriff zu erfinden gibt nur Futter für Rechtsauslegungen, verbunden mit Unsicherheit und Kosten als auch Verwirrungen, dieser Unsitte bei ÖNORMEN-Erstellungen muß Einhalt geboten werden!</p>	1 Bauphysik		2 Lesbarkeit
	<p>Kannich nur klar zustimmen! Habe versucht einmal einen Berechnungsvorgang (im Zusammenhang mit der Berechnung eines Energieausweises) "von Hand" also herkömmlich mit dem Taschenrechner und ohne Software zu rechnen und bin kläglich gescheitert! Denn nachdem ich über 50 Normen auf meinem Tisch liegen hatte und noch immer nicht mit den Querverweisen fertig war, habe ich das Handtuch geworfen. Ein weiteres Beispiel zur klaren Verständlichkeit: Ich habe in den Normenausschüssen in welchen ich tätig bin (175, 235, 208) ersucht das Wort "opak" durch die Worte " nicht transparent" auszutauschen und bin leider auf taube Ohren gestoßen. Der allgemeine Tenor hat gemeint "das müsse eh jeder wissen". Ich habe dann im Zuge meiner Ausbildungstätigkeit (90% Bautechniker) eine kleine Umfrage gestartet und in jedem Kurs die Teilnehmer mit dem Begriff "opak" konfrontiert. Das Ergebnis war, daß 80% der Fachleute keine Ahnung hatten was opak bedeutet. Reumee: mit ganz einfachen Mitteln die Norm lesbar und begreifbar zu machen.</p>	1 Bauphysik		2 Lesbarkeit
6 0	Normengruppen schaffen	1 Bauphysik		2 Lesbarkeit
	<p>Anbei darf ich euch meine Zusammenstellung der Hauptnormen für die Bauphysik in graphischer Form zeigen. Mein Vorschlag wäre nicht mehr Normen mit 16 Teilen schaffen welche im Grunde gegenseitig aufeinander verweisen (zB 16000 oder auch 8110 T1 - 6 mit 4 Beiblätter) sondern eine Norm 8110 in der wird alles verpackt dann hat diese eben 50 Seiten aber diese würde die 180 Seiten der gesamten Normengruppe ersetzen da die ganzen Verweise wegfallen würden. Ebenso könnten klare</p>	1 Bauphysik		2 Lesbarkeit

	<p>Empfehlungen gegeben werden da alle notwendigen (?) Tabellen in einem Dokument enthalten wären. Wie in der Graphik dargestellt wären solche Normen auch als Normengruppe zusammen zu fassen. Eine Überarbeitung sollte dann immer in der Gruppe erfolgen, damit könnten die leidigen Gültigkeiten etwas vereinheitlicht werden...</p> <p>Link zur Darstellung</p>			
	<p>Dieses Beispiel zeigt sehr schön den komplexen Zusammenhang zwischen Sachverhalten und wie schwer es ist, diese einerseits übersichtlich darzustellen, andererseits aber auch ein Update Management zu ermöglichen, bei dem nicht alles angefasst werden muss, sondern wo nur die Teile geändert werden, die wirklich geändert werden müssen. In diesem Sinne sollte ein neuer Denkansatz in die Überlegungen einfließen: - Prüfen, ob es möglich ist, den fachlichen Inhalt - vom physischen Dokument (PDF bzw. Teil einer ÖNORM) - zu trennen und als Ergebnis miteinander digital verlinkte Kapitel zu erhalten, die für den Anwender in ihrer Gesamtheit recherchierbar und lesbar sind, aber so aufbereitet, dass ein Anwender die für seine aktuelle Problemstellung benötigte Information zusammengefasst auf einmal einsehen kann, auch wenn diese in mehreren Normteilen verteilt enthalten ist.</p>	1 Bauphysik		2 Lesbarkeit
	<p>da zur bzw. statt der b 8110er serie hinkünftig lauter en-normen kommen ist die angeführte umsetzung nicht wirklich sinnvoll</p>	1 Bauphysik		2 Lesbarkeit
7 1	Denkmalschutz und Baunormen	2 Bauprodukte		2 Lesbarkeit
	<p>Technische Bauvorschriften müssten für denkmalgeschützte Bauten gelockert werden: zB Barrierefreiheit, Türbreiten, Fenster, Lifteinbauten. Wenn es darum geht Kulturbauten wirtschaftlich zu verwenden oder gewerbebehördliche Genehmigungen zu erhalten. Denkmalgeschützte Bauten können nicht mit Neubauten auf der grünen Wiese mit gleichen Bauvorschriften behandelt werden! (Per Mail eingegangen)</p>	2 Bauprodukte		2 Lesbarkeit
9 1		2 Bauprodukte		2 Lesbarkeit
	<p>Aus meiner Planer- UND Bauträgerpraxis erscheinen mir folgende Punkte diskussionsbedürftig: ÖNORM B 1800: Außer in fast allen Bereichen auf die ÖNORM EN 15221-6 zu verweisen, hat diese Norm wohl kaum eine Aufgabe? Mit der Önorm EN 15221-6 ist es jedoch gelungen, etwas das früher im Kurzen geregelt war auf 50 Seiten auszubreiten. Auf der anderen Seite gibt es die allgemein gebräuchlichen Begriffe (die auch in den Bauordnungen verwendet werden) der (Wohn-)Nutzfläche. Dieser ist allerdings NIRGENDS definiert. Hier gibt es aus</p>	2 Bauprodukte		2 Lesbarkeit

<p>Erfahrung die unterschiedlichsten Auslegungen. Letzlich ist man genötigt sich in Höchstgerichtsurteilen zusammenzusuchen, was nun Nutzfläche ist und was nicht, und muss hoffen das das Gegenüber z.B. die Behörde oder der Kunde dann auch so sieht. (Beispiel: Dachzwickelraum, Flächen unter Stiegen, Fläche des Stiegenlaufes,...)</p> <p>Hier sollte eine Vereinheitlichung stattfinden. Die Wiener MA 25 hat einen Leitfaden zur Berechnung der Nutzfläche herausgegeben. Es wäre vernünftig die Önorm B1800 in ähnlicher Form aufzubauen. Dann hätte diese auch wieder einen Nutzen. Alles Mögliche und zum Teil Unmögliches ist in Normen definiert – ABER EINE NORM wo die NUTZFLÄCHE österreichweit einheitlich ordentlich und verständlich definiert wird fehlt.</p> <p>Wichtig wäre hier dann auch zulässige Abweichungen von im Plan angegebenen Flächen zu definieren. Hier wären die 3% die sich aus dem WEG ergeben ein praxisgerechter Wert. Auch dies führt in der Praxis immer wieder zu Problemen, wenn sich aufgrund von Baulösetoleranzen die Flächen ändern.</p> <p>ÖNORM B 3407:</p> <p>Rutschfestigkeitsklassen bei Bodenbelägen, insbesondere Fliesen sind immer noch nirgends definiert. Dies birgt Haftungsrisiken. Hier wäre eine Normierung in der B3407 wünschenswert. Dies betrifft im Wohnbau insbesondere die Bäder und begehbaren Duschen.</p> <p>Ob eine Badewanne auf den Estrich zu stellen ist oder in eine Aussparung im Estrich ist nicht genormt. Alleine in meiner Praxis sind mehrere Schadensfälle deswegen aufgetreten. In der Norm ist die Rede davon, dass Sonderkonstruktionen vom Planer zu planen sind. Was ist aber die Standardausführung? Dies lässt die Norm offen. Beide Konstruktionen (Badewanne auf Estrich oder Badewanne auf Rohdecke) haben nämlich Ihre Nachteile. Steht die Badewanne auf dem Estrich kann sich die Nachgiebigkeit der Trittschalldämmung als Problem erweisen (Aufreißen der Verbundabdichtung in den Ecken Boden/Wand). Steht die Badewanne auf der Rohdecke kann es im Geschosswohnungsbau ein Schallschutzproblem geben, die Abdichtung ist aufgrund der Leitungsführung kaum vernünftig herstellbar. Einfache, praxisgängige Ausführungen, damit nicht jeder das Rad neu erfindet sollten das Ziel einer Norm sein – gerade hier schweigt sie sich aber aus. Und dieses Detail kommt wirklich bei jeder Wohnung vor. Eine Skizze mit geeigneten Ausführungen wäre daher sinnvoll. Die jetzige Praxis ist, dass aufgrund der Schnittstelle mehrerer Gewerke niemand für Probleme zuständig zu sein scheint - und gerade deswegen immer wieder Probleme auftreten.</p> <p>Die Regelung zur Verbundabdichtung (6cm Hochzug) widerspricht der Tabelle der ÖNORM B3692 (15cm Hochzug). 15cm Hochzug sind hier auch wirklich unsinnig, wie soll Wasser bis in diese Höhe steigen? Widersprechende Regelungen in verschiedenen Normen sollten grundsätzlich gelöscht werden. Wo ist der Sinn darin eine Tabelle einer anderen Norm in einer wieder anderen Norm zu zitieren – dass diese bei Änderungen dann irgendwo falsch ist, ist logisch, nachdem nicht immer alle Normen gleichzeitig geändert werden. Ein einfacher Verweis auf eine andere Norm wäre die eindeutig bessere Lösung.</p> <p>ÖNORM B 3691:</p> <p>Die Mindesthöhen der Hochzüge sind in der Planung oft kaum vernünftig einzuhalten, wenn es</p>			
--	--	--	--

<p>beispielsweise um die Planung von Dachgeschossterrassen und Balkone geht. Zudem ist es beispielsweise unlogisch, dass gem. B.2 Wandanschluss ohne Entwässerungsrinne eine Höhe von 15cm im Regelfall gefordert wird, bei einer Rinne größer gleich 12cm (bis 24cm) eine Hochzugshöhe von 15cm aber nicht mehr ausreicht, sondern hier auch noch die halbe Tiefe zusätzlich anzusetzen ist. Es ist mir unverständlich, wie eine breitere Rinne die Wasserbelastung am kritischen Anschlusspunkt minimieren soll. Wurde das in der Praxis jemals getestet?</p> <p>Kaum ein Fensteranschluss bei Terrassentüren wird aus meiner Erfahrung in der Praxis entsprechend der Norm ausgeführt. In vielen Fällen werden die Hochzugshöhen bis auf wenige cm reduziert, was bisher bei keinem mir bekannten Detail zu Schäden geführt hat. Probleme entstehen in der Regel nur, wenn Sachverständige die Norm heranziehen und hier Mängel bekunden, die allerdings aus meiner Erfahrung ohnehin nie zu Schäden führen. Hier sollte einmal die Praxis mit der Normanforderung abgeglichen werden. Die unzähligen Rinnen und aufwändigen Sonderkonstruktionen die durch diese Norm oft unvermeidbar sind, sind nur Kostentreiber.</p> <p>Viel Problematischer und öfters schadensträchtig sind aus meiner Erfahrung die Anschlüsse an Fenster die oft nicht vernünftig hergestellt werden. Es sollte den Fensterherstellern in deren Werkvertragsnorm vorgeschrieben werden, dass am Fensterprofil Abdichtungsbahnen werksmäßig einzubinden sind, woran dann der Anschluss der Bauwerksabdichtung möglich ist. Dies würde beim Fenster beinahe keine Kosten verursachen, diesen kritischen Detailpunkt aber völlig entschärfen. In der Praxis hilft man sich heute oft mit sehr teuren und schwer herzustellenden Flüssigkunststoffabdichtungen bei den Fensteranschlüssen.</p> <p>SONSTIGES:</p> <p>Es wäre wünschenswert das in den Normengeregelt wird wie mit Haarrissen (z.B. bei Trockenbaukonstruktionen) umgegangen wird. Es sollte definiert werden, dass diese technisch in der Regel unvermeidbar sind und daher keinen Mangel darstellen. Als Bauträger ist man in der Situation manchem Kunden, zum Teil x-mal die technisch unvermeidbaren Haarrisse zu überstreichen. Wobei der Arbeitsaufwand der Terminorganisation jenen der Arbeitsleistung bei weitem übersteigt. Solche „Mängelbehebungen“ von Mängeln, die eigentlich keine sind, verteuern das Bauen mittlerweile zum Teil auch ungemain.</p> <p>Estriche werden aus Gründen des Schall- und Wärmeschutzes auf weichen und daher zusammendrückbaren Dämmstoffen gelagert. Dadurch senkt sich der Estrich, insbesondere bei hoher Belastung (z.B. durch Möbel) mit der Zeit oft etwas. Dies führt in vielen Fällen dazu, dass Silikon- und Acrylfugen z.B. an Sockelleisten (Fliesensockel), im Sanitärbereich, usw. abreißen. Dies ist technisch nicht vermeidbar. Es sollte in der Estrichnorm definiert werden, dass solche Schäden technisch nicht vermeidbar sind und keinen Mangel darstellen.</p> <p>Es sollte in der Önorm geregelt werden, welche Wartungsarbeiten eines Gewerkes unter die Gewährleistung fallen. Bei der Einstellung von Fenstern ist dies z.B. oft problematisch – hier wäre eine Rechts-sicherheit aufgrund einer Normregelung wünschenswert.</p> <p>Letztlich bleibt noch zu sagen, dass die Initiative aus meiner Sicht ein begrüßenswerter Ansatz ist, die</p>			
--	--	--	--

	<p>Arbeit von Planern und Ausführenden zu erleichtern! Dahingehend möchte ich mich bedanken! DAS WIRKLICHE PROBLEM aus Planungs- und Bauherrnsicht (bei professionellen Bauherren) sind jedoch die 9 unterschiedlichen Bauordnungen. HIER IST EIN GROSSER WURF SEITENS DER POLITIK NOTWENDIG. Das Baurecht gehört jedenfalls in die Zuständigkeit des Bundes und insgesamt in zeitgemäßer Form überarbeitet.</p> <p>Wenn man sich ansieht wie oft der Beamtenapparat in 9 kleinen Bundesländern beschäftigt ist, diese 9 Regeln immer 9 mal zu aktualisieren und anzupassen, muss man sich schon fragen, ob man Einsparungspotential in der Regierung einfach nicht sehen will. Abgesehen vom Aufwand den dies für Planer bedeutet sich immer in mehreren Bundesländern auf aktuellen Stand zu halten - bei der Fülle der Regelung ist es fast unmöglich alle Regeln einzuhalten. Dies kann jedoch aber nicht im Sinn des Gesetzgebers sein, dass die Aufwände zur Einarbeitung in die gesetzliche Lage eines Bundeslandes zum Teil 70% des Arbeitsaufwandes bei einer Planung ausmachen - und teilweise ohne eine Expertenberatung und Kurse fast unmöglich ist.</p> <p>Im Zug einer Vereinheitlichung des Baurechtes gehören auch die Einspruchsmöglichkeiten von Nachbarn reduziert und ein Baugericht geschaffen, dass solche Einsprüche rasch und unkompliziert auf Expertenebene behandelt- wenn man sich anschaut, was hier zum Teil aus reiner Boshaftigkeit an Geld vernichtet wird, indem Bauvorhaben von Nachbarn mit Einsprüchen die von vorne herein unbegründet sind langfristig verzögert werden, braucht man sich über hohe Baukosten und Wohnungsnotstand nicht zu wundern. Zudem spielt das Baurecht in der jetzigen Form ausschließlich den Grundbesitzern in die Hände – mit einer zeitgemäßen Anpassung des Baurechtes wäre auch die Problematik der in Ballungsräumen explodierenden Grundstückskosten in den Griff zu bekommen. In vielen Gemeinden scheint immer noch das Einfamilienhaus die seitens der Gemeinde erstrebenswerteste Bauform zu sein. Dem ist nur durch eine umfassende Novellierung beizukommen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen DI Roman Rath / WPJ Immobilien GmbH</p>			
<p>5 1</p>	<p>Zu viele Normen?</p>			<p>2 Lesbarkeit</p>
	<p>(Nachfolgend einige Ergebnisse einer Diskussionsrunde auf Einladung der Bundesinnung Bau. Bitte ergänzen Sie Ihre Überlegungen dazu.) Ja, es gibt zu viele Normen, die zudem niemand versteht. Wenn keine Normen, dann kommen Verband- oder Hersteller-Regeln und die Gefahr ist groß, dass es dann noch verwirrender wird. Dadurch gibt es auch weniger Chancengleichheit. Also durchaus der Wunsch da, dass sogar mehr normiert wird.</p>			<p>2 Lesbarkeit</p>
	<p>Soweit ich das beurteilen kann, besteht die Tendenz, Inhalte, die früher in einer Norm relativ klar dargestellt waren, in mehrere Normen aufzugliedern (Beispiel: Kanalnorm, Estrichherstellung, Flächenberechnung). Man lädt eine Norm herunter und erkennt beim Lesen, dass es noch einer</p>			<p>2 Lesbarkeit</p>

	weiteren Norm bedarf, weil in der ersten ein entsprechender Querverweis verankert ist; so lädt man auch die zweite Norm down und erlebt ein Dejavue.... bis man schließlich vor 3, 4 oder mehr Normen sitzt um zwischen diesen hin und her zu blättern. Bisweilen stellt sich nach dem Download heraus, dass in dem gewählten Dokument das Gesuchte gar nicht enthalten ist. Zu dem Zeitpunkt hat man's aber schon gekauft oder - wenn man ein Normenpaket hat - blockiert das Dokument hier einen Platz, der nicht mehr freigegeben werden kann.			
3 0	Verständlichkeit und Lesbarkeit	3 Bau- und Tragwerksplanung	1 Bauphysik	2 Lesbarkeit
	(Nachfolgend einige Ergebnisse einer Diskussionsrunde auf Einladung der Bundesinnung Bau. Bitte ergänzen Sie Ihre Überlegungen dazu.) Adressaten von Normen sind einfache Handwerker. Diese haben oft erhebliche Verständnisschwierigkeiten. Manchmal sind Normen auf 80 Seiten sehr wissenschaftlich dargestellt, aber auch nur von Wissenschaftlern zu verstehen. Vorgabe sollte die OIB Richtlinie sein, die praktische Umsetzung die Norm. Es gibt aber zu viele Konflikte mit den OIB-Richtlinien. Beispiele dafür beim Schallschutz und bei Lüftungsanlagen. 70000 Seiten kann niemand lesen, daher brauchen wir deutlich weniger Normen (zum Beispiel bei uns Planern). Wäre ich nicht persönlich in manchen Ausschüssen, würde ich sie selbst nicht verstehen. Manche Normen konnte ich nur deshalb erklären, weil ich im Ausschuss sitze. Wir müssen einfacher und verständlicher werden. Wir müssen besser formulieren. Nicht einmal alle HTL-Absolventen verstehen das meiste. Normen sollen sich aufs Wesentliche beschränken. Dein Art Leitsystem bzw. Überblick über Normen würde enorm helfen.	3 Bau- und Tragwerksplanung	1 Bauphysik	2 Lesbarkeit
	zum punkt "adressaten der normen sind handwerker" möchte ich ergänzen, dass es auch andere adressaten gibt. z.b. planer. insbesondere die fachkonsulenten brauchen für ihre tätigkeit berechnungsnormen. desto genauer ein rechenverfahren ist desto genauer kann bei richtiger anwendung eine richtige vorhersage über das verhalten des hinkünftigen gebäudes getroffen werden und dadurch bauschäden vermieden werden. desto genauer und richtiger rechenverfahren sind desto mehr kann an die grenzen gegangen werden und kostengünstiger gebaut werden.	3 Bau- und Tragwerksplanung	1 Bauphysik	2 Lesbarkeit
6 1	Normen als Gesetzesinhalt			2 Lesbarkeit

	<p>In jüngster Zeit mach es sich der Gesetzgeber "leicht" und integriert Normen in den Gesetzestext; Beispiel: Bauordnung, OIB-RL Das Gesetz sollte aber eigentlich ÜBER der Norm stehen, dies bringt m.A.n. mehrere Probleme mit sich. 1.) Änderung der Norm: Hat sich der Gesetzgeber erst mal der Norm "unterworfen", hat er Änderungen nicht mehr im Griff. Bei der Änderung der Norm, geht diese möglicher Weise in eine Richtung, die der Gesetzgeber gar nicht gewollt hat, trotzdem steht's dann so im Gesetz. 2.) Verfügbarkeit: Hierzulande gilt der Grundsatz, dass Gesetze für den Bürger frei zugänglich sein müssen. Ist eine Norm Gesetzesbestandteil muss man diese aber trotzdem KAUFEN. Die "Ausrede", dass man Normen ja jederzeit einsehen kann, wenn man sich in's Foyer des AustrianStandardsInstitute begibt und dort eines der aufgestellten Terminals benutzt, kann ich nicht gelten lassen!</p>			2 Lesbarkeit
	<p>Mir der OIB 2015 hat der Gesetzgeber bewiesen, dass er das nicht tut. Die Wiener Bauordnung hat keine Bezüge zur Normen und in den Bescheiden wird der Verweis auf Normen auch nicht mehr angeführt. Der Gesetzgeber relativiert dadurch die Überzogenheit mancher Normen.</p>			2 Lesbarkeit
	<p>Keine Verweise auf Normen in Gesetzen, verbindlichen Richtlinien und Baubescheiden! Bei zur Gruppe A der Ma 37 hat sich diese Erkenntnis noch nicht durchgesetzt. Mir liegt ein Baubescheid vom 7.10.2015 vor, in dem zum Thema Aufzug auf 5 verschiedene Normen verwiesen wird.</p>			2 Lesbarkeit
	<p>Es ist zwar richtig, dass die gegenständliche Bauordnung und OIB Richtlinie nicht auf Normen verweisen. Es werden dazu aber speziell beim Brandschutz parallel "Interpretationen der MA37 -KSB" erarbeitet, die wieder auf Normen und Richtlinien (TRVB's) verweisen. Diese Interpretationen werden Konsenswerbern zur Erreichung einer Genehmigung auferlegt. Es wird dadurch also Gesetz/Verordnung ausgehebelt und der ursprüngliche Sinn der länderübergreifenden Harmonisierung durch die OIB sd absurdum geführt!</p>			2 Lesbarkeit
4	0	Dialogforum neu strukturieren		2 Lesbarkeit
	<p>Der erfreuliche Zuspruch zum Dialogforum zeigt ein Problem auf: Man beginnt sich langsam nicht mehr auszukennen. Die ursprünglichen Kategorien haben -bitte hier nicht böse zu sein- nie wirklich Relevanz gehabt, auch die Neuordnung wird vielleicht wenig zur Strukturierung beitragen. Man findet sehr oft den Kontrast zu OIB Richtlinien, Gesetzestexten, teilweise auch ganz spezielle technische Probleme wie Fertigkamine Wie wäre es, anstelle der Kategorien eine Stichwortliste als strukturierende Grundlage zu verwenden?</p>			2 Lesbarkeit

	Oder komplett neue Kategorien wie OIB-Richtlinien, Gesetzestexte, Lesbarkeit, etc. zu verwenden?			
3 0	Hindernis des Normengebrauchs durch Normen-Standards			2 Lesbarkeit
	Vorwort, Anwendungsbereich, normative Verweisungen, Begriffe und Literaturhinweise als einzuhaltender Standard der Gestaltung einer Norm schrecken aus meiner Erfahrung mögliche Anwender vom Einstieg in eine Norm ab. Die Textflut ist wahrscheinlich für viele abschreckend. Nach meiner Beobachtung werden, von jenen welche sich Erkenntnisse aus einer Norm erwarten, diese Textteile übersprungen und damit negiert. Die Sinnhaftigkeit ist deshalb in Frage zu stellen. Diese – unvermeidlichen – Normbestandteile können durchaus vermeidbaren Ballast darstellen. Als Hororbeispiel darf dazu die 2015 zurückgezogene ÖNORM B 3806 angeführt werden, welche bei einem Umfang von 11 (elf) Seiten nur einen fachlichen Inhalt von weniger als einer Seite geboten hat. Anregung: Entmistung der Normen und Befreiungen von Inhalten die Ballast für die Erfassbarkeit darstellen (so notwendig dieser Ballast vordergründig auch erscheinen mag). Per E-Mail von BM Ing. Peter J. Rosenberger			2 Lesbarkeit
2 0	Lesbarkeit			2 Lesbarkeit
	Möglicherweise stellt die Lesbarkeit von Normentexten und Normeninhalten ein Hindernis für den Gebrauch dar. Aus Erfahrung, Beispiele nenne ich gern, sind Tabellen vor taxative Aufzählungen und dieser vor Fließtext der Vorzug zu geben. Neben der Prüfung durch den Lektor wäre auch eine Prüfung der Lesbarkeit, etwa im Sinne von Leicht Lesen (LL) anzuregen. Zumindestens die Stufe C1 sollte dabei erfüllt werden. Beispielgebend ist dazu das Land Oberösterreich. Anregung: Vor Verabschiedung, möglicherweise auch schon während der Entstehung sollten Normen auf „Lesbarkeit“ und „Erfassbarkeit“ durch den durchschnittlichen Anwender überarbeitet werden. Per E-Mail von BM Ing. Peter J. Rosenberger			2 Lesbarkeit
0 1	EDV-Inhalte	3 Bau- und Tragwerksplanung	1 Bauphysik	2 Lesbarkeit
	Speziell im Bereich Normen für den Wärme- und für den Schallschutz haben liegen solche vor (z.B. ÖNORM B 8110-3, ÖNORM B 8110-6)welche nur mehr mit Hilfe von EDV-Programmen anwendbar sind. Bei anderen Normen für diesen Bereich kündigt sich eine derartige Entwicklung bereits an (z.B. ÖNORM B 8110-2, ÖNORM B 8115-4 bzw. 8115-2)	3 Bau- und Tragwerksplanung	1 Bauphysik	2 Lesbarkeit

	<p>Es werden zwar Validierungsmöglichkeiten in Beiblättern entwickelt, dem Anwender bleibt aber in der Regel der Hintergrund der von ihm angesetzten Rechenmethode verborgen. Prinzipiell ist eine EDV-Anwendung durchaus üblich, ob dies einer Normung unterliegen soll ist zu diskutieren.</p> <p>Anregung: Schaffung einer eigenen Normengruppe für EDV-Anwendungen</p> <p>Per E-Mail von BM Ing. Peter J. Rosenberger</p>			
2 0	Hinweis/Bezug auf Inhalte internationaler Normung			2 Lesbarkeit
	<p>In einer Reihe von Normen wird auf Detailinhalte (Abschnitte, Formeln, „Klassen“, etc.) verwiesen, ohne diese Inhalte vollständig zu zitieren. Der Anwender müsste sich korrekterweise in die gesamte zitierte Norm einlesen und sich diese vorher beschaffen. Ein Weg welcher nicht verlangt werden kann.</p> <p>Anregung: Wenn Inhalte aus der internationalen Normung verwendet werden, sollten diese vollständig aus der zutreffenden Internationalen Norm zitiert werden. Dieses Zitat wäre im Layout besonders zu kennzeichnen.</p> <p>Per E-Mail von BM Ing. Peter J. Rosenberger</p>			2 Lesbarkeit
2 1	Vertragsnormen	6 Vertragswesen		2 Lesbarkeit
	<p>Neben der grundlegenden ÖNORM B 2110 werden 48 (achtundvierzig) fachspezifische ÖNORMen in den normativen Verweisungen zu anderen ÖNORMen welche sich mit Vertragsregelungen befassen angeführt. Da die ÖNORM B 2110 grundsätzlich auf die ÖNORM A 2060 aufbauen und für diese wieder die Bestimmungen des seit mehr als 200 Jahren bestehende Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch grundlegend sein sollte, ist damit für den Anwender/Nutzer ein unübersichtliches, sich oftmals kaskadenartiges ergänzendes Regulativ entstanden, welches sich einer allgemeinen normativen Anwendung längst entzogen hat. Angewendet werden meist nur mehr Detailpunkte.</p> <p>Anregung: Die Zusammenführung aller vertragsspezifischen Regeln in EINER Norm könnte diskutiert werden. Die Zusammenführung aller spezifischen (geometrischen) Aufmass- und Abrechnungsmodalitäten alle Bauhaupt- und Baunebengewerke, sowie der haustechnischen Gewerke in EINER Norm wäre wünschenswert.</p> <p>Per E-Mail von BM Ing. Peter J. Rosenberger</p>	6 Vertragswesen		2 Lesbarkeit
	Entspricht der Forderung in 032 Ungültige Normen- Normen Zusammenführen wäre grundsätzlich sinnvoll	6 Vertragswesen		2 Lesbarkeit

	<p>klingt zwar gut, geht man aber in das Detail von Werkverträgen und deren Erfordernisse, ist das Ganze nicht umzusetzen. Außer man möchte die Normen nur mehr für Verträge mit Generalunternehmer formulieren.</p>	6 Vertragswesen		2 Lesbarkeit
5 1	Begriffe			2 Lesbarkeit
	<p>In jeder Norm findet sich (regelmäßig und vorerst unvermeidlich) das Kapitel Begriffe. Dies führt zu einer Unübersichtlichkeit und auch zu Kreation einer Vielzahl neuer, bisher in der Praxis nicht verwendeter, Begriffe. Ein Weg einer Zusammenfassung aller in den Normen im Bereich des Bauwesens (B, H, Z, EVN, TRVB) geführter Begriffe wäre wünschenswert Anregung: Die Zusammenführung in den genannten Normenbereichen enthaltenen Begriffe in EINEM, ständig zu aktualisierenden, Regelwerk wäre wünschenswert. Dies wird wegen der langen Entstehungszeit und der doch langen Novellierungszeiträume in einer „Norm“ nicht sinnvoll sein. Es sollte dazu ein anderer Weg gefunden werden. Homepage oder ähnliches. Beispiel wäre OIB-RL Begriffsbestimmungen. Per E-Mail von BM Ing. Peter J. Rosenberger</p>			2 Lesbarkeit
	<p>Eine existierende Lösung dazu ist die Terminologie Datenbank TermLex, in der alle Begriffe und deren Definitionen gelistet sind, und die für die Normungsarbeit zur Verfügung steht.</p>			2 Lesbarkeit
4 0	Formelzeichen			2 Lesbarkeit
	<p>Ähnliches gilt für die vielfältig vorkommenden Formelzeichen mit Buchstaben und Indizes. Anregung: Die Zusammenführung in den genannten Normenbereichen enthaltenen Kennzeichnungen in EINEM, ständig zu aktualisierenden, Regelwerk wäre wünschenswert. Dabei könnten auch die Bedeutung und Herkunft der Bestandteile, insbesondere der Indizes erläutert werden. Beispiel R_w = bewertetes Schalldämmmaß (R = taxatives Zeichen ohne sachlichen Bezug, Index w von weightet (engl.) = gewichtet) Per E-Mail von BM Ing. Peter J. Rosenberger</p>			2 Lesbarkeit
4 0	Fachnormen gleichen Fachgebietes	3 Bau- und Tragwerksplanung	1 Bauphysik	2 Lesbarkeit
	<p>Zu einzelnen Fachgebieten, wie etwa Dächer, Fenster, Wärmedämmverbundsysteme, Leichtwände und vieles andere, liegen eine Vielzahl „verstreuter“ Normen vor. Dies macht eine Recherche nach</p>	3 Bau- und Tragwerks-	1 Bauphysik	2 Lesbarkeit

	<p>bestimmten Themen oder das Studium des diesbezüglichen Normenwerkes an sich fast unmöglich und unfinanzierbar. Anregung: Die Zusammenführung aller fachlich zusammenhängenden Normen unter Einschluss der internationalen Normung, bei sachlicher Gliederung in Einzelgebiete, wäre wünschenswert. Per E-Mail von BM Ing. Peter J. Rosenberger</p>	planung		
	<p>Ein anderer Weg, diese Sachverhalte besser recherchieren zu können, wäre eine direkte semantische Vernetzung der Inhalte, so dass leicht gefunden werden kann, was zusammen gehört. Denn ist sicher leichter umzusetzen, als alle betroffenen Normen neu zu gliedern und zu strukturieren, bzw. zusammenzufassen.</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung	1 Bauphysik	2 Lesbarkeit
	<p>Diese Vernetzung gibts doch über den Anhang bereits jetzt? alle betroffenen Normen werden angeführt. Allerdings gibt es oft Normen die dann nur auf weitere Normen verweisen, kaum eigenen klärenden Inhalt haben etc. wie ich bereits im ähnlichen Beitrag für die Bauphysik geschrieben habe. Einmal radikal zusammenkürzen um die Doppelerklärungen, Verweise und Widersprüche zu eliminieren erscheint mir die schwierige aber zielführendere Lösung...</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung	1 Bauphysik	2 Lesbarkeit
	<p>Normen dürften sich lt. Geschäftsordnung des AS nicht überschneiden und widersprechen. Tun es aber in hohem Ausmaß. Die Normenregeln müssen in Zukunft sauber nach Fachgebieten getrennt erstellt werden. Bauphysikfragen für Bauphysiker, Dachdecker zu Dachdecker. Es kann nicht sein, dass Zimmerer und Dachdecker Regeln über die Hinterlüftungsebene erstellen (ohne wissenschaftliche Erkenntnisse).</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung	1 Bauphysik	2 Lesbarkeit
	<p>Bei Fachgebiet übergreifender Thematik wie der Brandschutznormung sollte die Abstimmung mit dem jeweiligen Fachgebiet verpflichtend sein. Oft wissen die Lüftungsspezialisten oder Aufzugspezialisten nicht was die Brandschützer mit ihren Gewerken anstellen.</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung	1 Bauphysik	2 Lesbarkeit
	<p>Sehr guter Vorschlag. Auch wenn laut Geschäftsordnung die Komitees (Komiteemanager) dafür verantwortlich wären, funktioniert das auf Grund der Komplexität und Zusammenhänge zwischen Komitees nicht zufriedenstellend. Diese Zusammenhänge sollten zukünftig z.B. durch Beiziehung von Sachverständigen in das Lenkungsgremium im Vorhinein streng geprüft werden. Beispiel aus der Praxis: Komitee ÖVE TK IT-EG: ÖVE/ÖNORM EN 50849: Elektroakustische Notfallwarnsysteme Komitee 172: Brandmeldeanlagen, Brandschutzanlagen ÖNORM F 3012: Elektroakustische Notfallsysteme, bestehend aus Einzelkomponenten - Anforderungen Ursachen / Ergebnis: - Fehlende Abstimmung zwischen Komitees - Verletzung der Stillhaltepflicht - Handelshemmnis durch zusätzliches gefordertes Konformitätsbewertungsverfahren - Widerspruch zu gesetzlichen Regelungen</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung	1 Bauphysik	2 Lesbarkeit

	(Zertifizierungsforderungen für Dienstleister in Kombination mit ÖNORM F 3074 Planung, Projektierung, Installation, Inbetriebnahme und Instandhaltung von Elektroakustischen Notfallsystemen) Zahlreiche weitere Beispiele finden sie im Beitrag Nr. 64.....			
	Diesem Vorschlag möchte ich mich mit großer Freude anschließen! Leider scheitert es an der Bürokratie und der Schwefälligkeit der Institutionen oder "Lobbys". Eine Änderung in einem Normenwerk zu erzielen ist wie ein "Wunder". Entweder die "Normung ist in Ihren Werten so zementiert" oder die Fragen an die internationalen Gremien verlaufen im Sande. Ein weiteres Problem bei diesem Unternehmen Zusammenführung stellt der starke "Lobbyismus" dar. Dieser versucht in jedem Fall seine Interessen zu wahren, um seinen Produkt den Vorzug zu sichern! Bei einer Zusammenführung wäre eine "Entflechtung", Verjüngung und wesentliche Vereinfachung zu wünschen.	3 Bau- und Tragwerksplanung	1 Bauphysik	2 Lesbarkeit
5 0	Mindeststandards statt Höchststandards sollten gelten			2 Lesbarkeit
	Normen sollten klarer Regeln formulieren was verbindlich sein muss und was sein kann (Empfehlung). Es braucht Spielraum für den Sachverstand. Damit würden schlanken Normen entstehen. (Dieser Beitrag ist in der Diskussion bei einer Arbeitssitzung am 18.4. entstanden)			2 Lesbarkeit
3 0	Einarbeitung der nationalen Anhänge in EUROCODEs	3 Bau- und Tragwerksplanung		2 Lesbarkeit
	Es braucht dringend eine Einarbeitung der nationalen Anhänge in die EUROCODEs. Der gegenwärtige Zustand ist unzumutbar. /* Style Definitions */ table.MsoNormalTable {mso-style-name:"Normale Tabelle"; mso-tstyle-rowband-size:0; mso-tstyle-colband-size:0; mso-style-noshow:yes; mso-style-parent:""; mso-padding-alt:0cm 5.4pt 0cm 5.4pt; mso-para-margin:0cm; mso-para-margin-bottom:.0001pt; mso-pagination:widow-orphan; font-size:10.0pt; font-family:"Times New Roman"; mso-ansi-language:#0400; mso-fareast-language:#0400; mso-bidi-language:#0400;}	3 Bau- und Tragwerksplanung		2 Lesbarkeit
1 1	Semiprobabilistisches Bemessungskonzept	3 Bau- und Tragwerksplanung		2 Lesbarkeit
	Dieser Punkt wird zwar die Normersteller nicht besonders freuen, aber diese sollten sich eingestehen, dass man sich mit dem semiprobabilistischen Bemessungskonzept total verrannt hat. Es bringt gegenüber der vorgehenden Normengeneration nur marginal günstigere Ergebnisse, dafür aber	3 Bau- und Tragwerksplanung		2 Lesbarkeit

	unheimlich komplizierte Regeln mit zusätzlichen Fehlerquellen für die statische Berechnung.			
3 0	Sprachliche Qualität			2 Lesbarkeit
	Ein Anliegen ist mir auch die sprachliche Gestaltung. Gegenüber den bisherigen österreichischen Normen fällt leider die sprachliche Qualität bei übernommenen europäischen Regeln stark ab. Insbesondere durch unzutreffende Übersetzung von Hilfsverben verlieren die Texte ihre unbedingt notwendige Anweisungsform. Es ist nämlich ein Unterschied, ob man etwas „kann“, „sollte“ oder „muss“. Ein diesbezüglich verhauter Text kann in einer gerichtlichen Auseinandersetzung größte Schwierigkeiten hervorrufen. Vielleicht hat man sich, bitte nicht als Spott betrachten, das Kirchenrecht zum Vorbild genommen, das im lateinischen Originaltext auch über weite Strecken im Konjunktiv verfasst ist und wo man nicht sagen kann, ob es sich um einen Wunsch, eine Empfehlung oder eine Vorschrift handelt. Ich hätte zwei ungewöhnliche Vorschläge, entweder man überträgt den Inhalt der europäischen Normen frei in die in Österreich übliche Gesetzessprache, in welcher auch bis jetzt die Normen verfasst waren, oder man übernimmt gleich den englischen Originaltext, dürfte bei Englischunterricht vom Kindergarten an auch keine besonderen Schwierigkeiten bereiten, für mich jedenfalls lieber, als sich mit der schlechten sprachlichen Qualität von Übersetzungen herumärgern.			2 Lesbarkeit
1 0	Zusammendruck von Normen	3 Bau- und Tragwerksplanung		2 Lesbarkeit
	z.B.: ÖNorm B 1995-1-1 "Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten" (zuständiges ON-K 012) Es gibt eine Reihe von EN-Normen (die ins österr. Normenwerk verpflichtend übernommen werden müssen), zu denen nationale Anwendungsdokumente (Festlegungen, Erläuterungen und Ergänzungen) geschaffen werden und wurden. Nach dem beide Normdokumente (EN- und B-Norm) erarbeitet und erschienen sind, kann seitens ASI ein "Zusammendruck" erstellt und aufgelegt werden. D.h.: zu den einzelnen Kapiteln, Punkten, etc. in der jeweiligen ÖN EN werden - farblich unterlegt oder durch Grauton - die Inhalte der zugehörigen nationalen ÖNorm "eingeflochten"! Dadurch sind sehr leicht die europäischen und nationalen Vorgaben ersichtlich gemacht!!! Die Anwender solcher "Zusammendrucke" haben/hätten - in der Praxis ein fast unverzichtbares Arbeitsinstrument zur Hand! Seitens der ON-K`s entsteht dadurch keinerlei Mehrarbeit! Es betrifft alle zu übernehmende EN-Normen mit (möglichen) nationalen Anwendungsdokumente. Beispiel: vorgenannter Eurocode 5.	3 Bau- und Tragwerksplanung		2 Lesbarkeit

	Werner Oswald (Leiter Arbeitskreis Normen d. Bd.Innung Bau)			
1 0	Vorschläge und Anregungen	3 Bau- und Tragwerksplanung		2 Lesbarkeit
	<p>1. Die Trennung von OIB-Richtlinien und Erläuterungen ist analog zur Gesetzgebung. Da die rasche und einfache Anwendbarkeit von Bauregeln im Vordergrund steht, sollten die OIB-Richtlinien möglichst so ausgestaltet werden, dass sie auch ohne Erläuterungen unmissverständlich sind, und eine gleichbleibende hierarchische Struktur der Unterpunkte eingeführt und eingehalten wird. Beispiel: OIB 3, Punkt 5.1.2 formuliert das Schutzziel, die Nichtbeeinträchtigung von Personen bei der Errichtung von Abgasanlagen, der seit März 2015 eingefügte Punkt 5.1.3 bezieht sich auf Lüftungsöffnungen von Aufenthaltsräumen, einen Sonderfall, und 5.1.4 ist wiederum eine Grundlage, die für alle Abgasanlagen gilt, welche Mindestabstände prinzipiell eingehalten werden müssen. Eine bessere und klarere hierarchische Struktur und Reihung der Punkte, z.B. zuerst allgemeiner Geltungsbereich, dann Überschrift: Sonderfall oder Erweiterung wäre logisch und erscheint unabdingbar um Missverständnisse und Falschinterpretationen zu vermeiden. Vorbild könnte die Struktur von Rechnungshofberichten sein, wo es immer klar ist, dass z.B. der erste Unterpunkt der Sachverhalt ist, der 2er Punkt die Bewertung, der 3er Punkt die Empfehlung und der 4er Punkt die Stellungnahme der Geprüften ist.</p> <p>2. Die rein nationale ÖNORM B 1603 Barrierefreiheit sollte mit der OIB 4, Punkt 7 harmonisiert und so in nationales Recht übernommen werden. Da es sich bei ÖNORM B 1603 um eine rein nationale Norm handelt und es nach NormG 2016 möglich ist, rein nationale Normen allgemein zugänglich zu machen.</p> <p>3. Es braucht ein objektbezogenes indiziertes Verzeichnis, das alle relevanten verbindlichen Richtlinien und möglichst auch rein nationale und damit künftig zugängliche Normen und Regelwerke erfasst. Vorbild könnte der z.Z. nicht aktive Kärntner Baurechtsfilter sein, erweitert um rein nationale ÖNORMEN.: https://www.ktn.gv.at/42109_DE-ktn.gv.at-THEMEN.?detail=461 Dieses Projekt sollte von der Bauinnung und dem BMWFW finanziert und von ASI begleitet werden.</p> <p>4. In OIB-Richtlinien sollten in den Anhängen auch Rückverweise ins Ursprungsdokument gemacht werden. Wenn man z.B. eine Abbildung von Stellplatzgrößen für PKW sieht im Anhang A der Erläuterungen zur OIB 4, findet man nur durch Zufall den Ausgangspunkt des Verweises in den Erläuterungen zu 2.10.4 „Erschließung und Fluchtwege“.</p> <p>5. Beispiel Sanierung, OIB Richtlinie 3, hier ist geregelt dass die Fensterfläche 12% der</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung		2 Lesbarkeit

	Grundfläche eines Raumes bis 5 m Tiefe sein muss. Wenn nun nachträglich in Obergeschossen eines Mehrparteienhauses Balkone errichtet werden, verringert sich das einfallende Licht. Es ist nicht geregelt, ob bei Sanierung oder nachträglichem Einbau von Balkonen die Fensterfläche adaptiert werden muß, um der OIB gerecht zu werden. Es gehört zumindest geregelt, dass die Richtlinie auf den Fall der Sanierung nicht zutrifft.			
	OIB Regeln (und andere Gesetze) sollen ausschließlich Schutzziele und Anforderungen beinhalten. Normen sollen die dafür technischen Regeln (wissenschaftlich, bewährt) bereit stellen, um diese Schutzziele zu erreichen.			2 Lesbarkeit
3 0	Reduzierung nationaler Normen	6 Vertragswesen		2 Lesbarkeit
	Seit geraumer Zeit werden die "technischen Inhalte" in Werkvertragsnormen in eigene "technische Normen" sinnvollerweise ausgelagert! Dieser Vorgang sollte bei allen Werkvertragsnormen durchgeführt werden! Im nächsten Schritt kann man die Vielzahl von Werkvertragsnormen auf "Doppelgleisigkeit" der verbliebenen Themen durchforsten und mit Sicherheit mehrere Normen zu einer gemeinsamen Norm zusammenlegen - gewerkspezifische Notwendigkeiten in normativen Anhängen zusammenfassen !! Werner Oswald	6 Vertragswesen		2 Lesbarkeit
5 0	Zusammenlegungen von ON-K's	6 Vertragswesen		2 Lesbarkeit
	Vereinfachung der Normungsgeschehen: (aus ca. 35 Jahren persönlicher Erfahrungen bei der Normungsarbeit) z.B.: warum müssen Bauvertragsnormen und Werkvertragsnormen durch mehreren ON-K's "bearbeitet" werden ??? Vorschlag: Zusammenlegungen und Reduzierungen !!! Werner Oswald	6 Vertragswesen		2 Lesbarkeit
6 0	Grafische Darstellungen	3 Bau- und Tragwerksplanung		2 Lesbarkeit
	In den meisten Normen werden Konstruktionen und Ausführungsdetails nur umschrieben und die Anforderungen in komplizierten Schachtelsätzen mit "wenn und aber" beschrieben.	3 Bau- und Tragwerks-		2 Lesbarkeit

	Hier wäre als Anregung zu nehmen: Ein Bild sagt mehr als 1000 Worte Skizzen und Details wären in vielen Fällen ein hilfreiches Instrument.	planung		
5 0	Inhalt von Novellierung			2 Lesbarkeit
	Vielen Anwendern wird eine Novellierung einer Norm erst dann bewußt, wenn er sich im Streitfalle mit daraus entstehenden Problemen auseinandersetzen muß. Dem Handwerker, dem Kleinunternehmer ist nicht zuzumuten, dass er sich ständig über Änderungen auch nur des ihn betreffenden Normenwerkes auseinandersetzt. Eine verständliche und umfassende Information über Änderungen, welche durchaus Verbesserungen sein können, fehlt. Ein kleiner Schritt zur besseren Übersicht wäre die Anwendung der vom OIB eingeführten Übung in einer elektronischen Fassung die Änderungen in einer anderen Schriftfarbe (z.B. blau wie bei OIB) kenntlich zu machen.			2 Lesbarkeit

3 0	BIM?: AS Build und AKS Nummern am DM	3 Bau- und Tragwerksplanung		3 Eindeutigkeit
	Immer wieder stehen wir vor dem Problem, dass ein as Build DM (digitales Modell) geliefert werden soll (dem Bauherrn), jedoch nicht geklärt ist wer für die Rückführungen der Abweichungen von Plan und gebautem Gebäude zuständig ist bzw wer diese macht uns für dessen Qualität einsteht. Im Rohbau ist dies ja noch "einfach" (fraglich hier ist es ja auch wie mit Bautolleranzen umgehen wird) . Jedoch wer die um 2m anders verlaufenden Rohr und Lüftungsleitungen nachführt ist ein wesentlich komplexeres Thema. Und wer trägt die AKS-Nummer an den Bauteilen ein??	3 Bau- und Tragwerksplanung		3 Eindeutigkeit
5 0	Ausführungsnormen "herauslösen"	3 Bau- und Tragwerksplanung		3 Eindeutigkeit
	Ausführungsnormen sind für Benutzer (Handwerker) unlesbar. Daher zwei Vorschläge: Ausführungsthemen aus der Norm herauslösen und eigene Fachregel über anerkannte Verbände „erlauben“ und eventuell eine Norm schreiben wie Fachregel zu schreiben sind oder in der Norm für Ausführungsregeln mehr Flexibilität zulassen und auch für Verarbeiter lesbarer werden. Ein Kardinalsfehler bei Ausführungsnormen ist, dass Einzelfälle genormt werden. Die Formulierung für den Einzelfall werde dann soweit "verwaschen", dass der Ursprungsgedanke nicht mehr herauslesbar ist. Der Handwerker der eine Norm liest sollte den Sinn dahinter herauslesen können und das geht nur mit Bildern oder Erklärungen bzw. Begründungen.	3 Bau- und Tragwerksplanung		3 Eindeutigkeit
	Normen wie auch Fachregeln und eine große Anzahl anders benannter Dokumente stellen Meinungen des Wissensstandes dar und erhalten erst mit der Würdigung durch Anwender dieser Dokumente Gewicht (das auch - über gutachterliche Stellungnahmen - von einem Gericht bestätigt wird). Normen unterstehen aber im Gegensatz zu Fachregeln einer statitiv festgelegten größeren Zustimmungsbreite durch die Veröffentlichung und Möglichkeit zur Mitarbeit - im Gegensatz zur Fachregel. Ich sehe daher eine höhere Akzeptanz, wenn Fachregeln in Normen übergehen und damit ein einheitliches Gefüge ergeben. Ich stimme zu, dass der Norm (eventuell auch einem zugehörigen Backgroundpaper) das Normungsziel klar zu entnehmen ist, sich die konkreten Teile diesem Ziel klar erkenntlich zeigen und ein zu hoher Detaillierungsgrad in Spezialfälle in den Bereich des Anhangs oder auch Erläuterungen	3 Bau- und Tragwerksplanung		3 Eindeutigkeit

	verwiesen werden sollen.			
15	0	Flächenberechnung lt. ÖNorm B 1800	3 Bau- und Tragwerksplanung	3 Eindeutigkeit
		<p>Flächenberechnung lt. ÖNorm B 1800 Die ÖNORM B 1800 legt fest, wie Raum-, Objekt- und Außenanlagenflächen korrekt zu messen und zu ermitteln sind. Dabei geht sie aber auf die für die Immobilienbewertung und Vermietung maßgebliche Gesetzgebung (Mietrechts- bzw. Wohnungseigentumsgesetz) nicht ein. Für die Berechnung der Nutzwerte werden die Baupläne herangezogen, somit ist es schwer verständlich, dass die Norm, eine Richtlinie, nicht mit den Gesetzen einhergeht. Anlassfall: Verkaufspläne (=Vertragspläne) von Wohnungseigentumsobjekten mit lt. ÖNorm B1800 ausgewiesenen Nutzflächen. Diese Tatsache hat dazu geführt, dass Flächen in den Verkaufsplänen zu hoch (mehr als die lt. WEG zulässigen +/- 3%) ausgewiesen wurden, da die Norm Treppen mehrfach rechnet, das WEG hingegen lediglich die Bodenfläche (vereinfacht ausgedrückt). „Nutzflächen“ dem Anlassfall entsprechend, unterschiedlich auszuwerfen erscheint mir realitätsfremd. Eine dafür erforderliche differenzierte Layerstruktur ist zum einen durch den hohen Arbeitsaufwand ein nicht unwesentlicher Zeit- und Kostenfaktor und zum anderen fehleranfällig. Unabhängig davon, sind die Bestandspläne zur Fertigstellungsanzeige Grundlage für Nutzwertgutachten. – Eine einheitliche Ausweisung der (Wohn)Nutzflächen wäre wünschenswert. Auch erscheint mir, dass die Tatsachen des kumulierenden Rechts nicht verankert ist, ASI ziehen sich zurück auf die EU-Ebene und meint, dass nationale Besonderheiten keinen Einklang in der (Ö)Norm finden können. Verdient diese Norm dann den Begriff ÖNorm? Und führt sich das Austrian Standards Institute damit nicht ad absurdum? Gefordert sind kompetente Entscheidungsträger welche Einfluss auf entweder die Gesetzgebung und Behördenvertretung hinsichtlich Änderung des Mietrechts- und Wohnungseigentumsgesetz Forderung der Ausweisung von Flächenangaben in Einreichplänen etc. nach B1800 oder auf Austrian Standards hinsichtlich: Änderung der Norm B1800 nehmen oder BauherrInnen die auf die Norm verzichten und dies ihren Konsulenten überzeugend mitteilen</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung	3 Eindeutigkeit

	<p>Danke für den Beitrag, den Ausführungen ist völlig zuzustimmen. Hier müssten alle an der Veröffentlichung so einer Norm Beteiligten Feuer schreien, dass diese Vorgangweise den wichtigsten bisherigen Regeln und Gesetzen widerspricht! Ich habe mir anlässlich des Beitrages die "neue" B 1800 und die EN 15221 erstmals durchgelesen (darf man sowas nach über 2 Jahren Gültigkeit zugeben?) und war entsetzt. Nach erster Durchsicht dürfte die Norm für Wohnungen sowieso völlig ungeeignet sein, da weder Sanitärräume noch Vorräume zur "Nutzfläche" gehören, oder reden wir in Zukunft nur mehr von der "Nettoraumfläche"?</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung		3 Eindeutigkeit
	<p>Meiner Meinung nach liegt das Problem darin, daß eine allgemeine Norm sich der Regeln einer für eine bestimmte Berufsgruppe (Facility Management) angepaßten weiteren Norm bedient, noch dazu umständlich aufgebaut ist und anscheinend ohne Fallbeispiele nicht mehr lesbar ist. Für Büro- bzw. gewerblich genutzte Objekte ist sie ebenso nur bedingt geeignet. Hier greifen viele Bestandgeber und auch Bestandnehmer lieber auf die GIF-Richtlinien zurück, da diese wesentlich verständlicher und besser aufgebaut sind.</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung		3 Eindeutigkeit
	<p>Das Problem liegt nicht an der Norm, die ja auf der seit 1992 existierenden ISO basiert, sondern beim Gesetzgeber, der in jedem Gesetz neue Bemessungsbasen angibt, sie gleich benennt (z.B. Nutzfläche) aber jedesmal etwas anderes darunter verstehen will. So wird in der zuletzt veröffentlichten Grundstückswertverordnung die Nutzfläche wieder abweichend von MRG und Norm (die schon unterschiedlich sind) definiert. Die Norm ist klar. Der jeweilige Gesetzgeber sollte für seine Zwecke die richtigen Normbegriffe zusammenstückeln wenn er es anders braucht.</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung		3 Eindeutigkeit
	<p>Es gibt hier eine große Unklarheit: Einerseits verlangt die BO die Darstellung von Fertigmaßen in Einreich- u Bestandsplänen, andererseits ist es Usus in den Einreichplänen die Rohbaumaße anzugeben und die Putzstärken außer Acht zu lassen. Aus der OIB geht nicht klar hervor, ob z.B. die Fluchtwegbreite durch den Innputz eingeschränkt werden darf..... auch bei den Höhenangaben im Einreichplan ist es üblich 250 cm zu kotieren und es gilt die "lichte Raumhöhe" von mind. 250, vielfach ist die Rohdecke verputzt soweit mir bekannt ist, ist auch die "bebaute Fläche" in der ÖN 1800 nicht geregelt, da sich die ÖN 1800 nur mit dem Gebäude beschäftigt..... es geht weiter mit dem Begriffschaos Bruttogrundfläche Bruttogeschossfläche etc. hier ist dringend eine Vereinfachung und eine in sich konsistente einfache Regelung erforderlich, die vom OIB festzulegen wäre, da es nicht zumutbar ist, dass dafür eine ÖN wiederum bezahlt werden muß , die sich außerdem dann beliebig ändert</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung		3 Eindeutigkeit
	<p>Eine weitere Unstimmigkeit in der B1800: - In der B1800 wird unter Punkt 5.1 (Ermittlungsregeln) die EN15221-6 als Grundlage für die Ermittlung von Flächen und Rauminhalten von Bauwerken angeführt. - Im selben Punkt wird festgelegt, daß in allen Geschoßen die Flächen nicht begehbarer Schächte,</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung		3 Eindeutigkeit

	<p>unabhängig von ihrer Größe, zur Außen- bzw. Innenwand-Konstruktions-Grundfläche zu zählen sind. - In der EN15221-6 werden Öffnungen, Atrien und Hohlräume der unverwendbaren Grundfläche zugeschlagen (UGF, Bild 6). Es ist unverständlich weshalb eine Norm (B1800) inkl. Beiblatt mit Anwendungsbeispielen besteht, jedoch ihrer eigentlichen Bestimmung nicht nachkommt da wiederum auf andere Normen verwiesen wird. Noch unverständlicher aber sind Widersprüche zwischen den beiden Normen und wie damit umzugehen ist. Probleme können u.a. auftreten wenn auf Basis von BGF-Flächen nach B1800 (also inkl. Schächte) Einreichverfahren (mit BGF-Beschränkungen im Plandokument) durchgeführt werden.</p>			
	<p>Die unverwendbaren Grundflächen gem. EN15221-6 bezieht sich auf Öffnungen etc. in ansonsten begehbaren Grundflächen und nicht auf unzugängliche Schächte im Inneren von Wandkonstruktionen. Der Verweis in der B1800 auf die EN15221-6 erfolgte um unnötige Abschreibarbeit zu vermeiden.</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung		3 Eindeutigkeit
	<p>Wenn das so gedacht war, dann ist Punkt 5.3 der 15221-6 zu präzisieren. Hier steht: "Die unverwendbare Grundfläche ist eine Messfläche, die aus Öffnungen, Atrien und Hohlräumen besteht. Bild 6 zeigt ein Beispiel für die unverwendbare Grundfläche." Bild 6 ist ebenfalls entsprechend nachzuführen, da hier auch Schächte als Teil der UGF gekennzeichnet sind. Eleganter wäre die Reduktion auf eine Norm, anstelle einer Norm-Hülse, Beiblatt und Zweitnorm. Das würde Abschreibarbeiten von vornherein ausschließen.</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung		3 Eindeutigkeit
	<p>Bild 6 stellt gem Legende einen Schacht dar, der über einer Technikfläche im EG aufgeht und daher begebar auch im Sinne der B1800 ist (er ist somit auch nachträglich messbar). ein Widerspruch kann daher nicht erkannt werden</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung		3 Eindeutigkeit
	<p>Liebe Leute Ich kann den Meinungen nur zustimmen und möchte heute auch noch meinen "Senf" dazugeben. Nehmen wir einmalden Begriff BGF: In der Praxis: Bruttogesoßfläche In der Önorm B1800: Brutto Grundfläche - und nach dem Normativen Anhang A hat es den Anschein, daß es sich hier um die Verbaute Fläche handelt - oder? $EF = BGF + UGF$. - Wie schaut das dann mit der verbauten Fläche in der NÖ Bauordnung aus? - In der Ö-B8110-6 - Begriffsbestimmungen:3.5 konditionierte Brutto-Grundfläche BGF Fläche, die vom konditionierten Brutto-Volumen umschlossen wird Konditionierte Brutto-Grundflächen, insbesondere in Dachgeschoßen, werden nur ab einer Netto-Raumhöhe von 1,5 m berücksichtigt. In diesem Fall wird für die Ermittlung der BGF als fiktive umschließende Wanddicke 0,4 m angenommen. In Treppenhäusern, Aufzugsschächten sowie Ver- und Entsorgungsschächten wird die BGF errechnet, als wäre die Geschoßdecke durchgezogen. Das gilt auch für Treppenaugen bis zu einer maximalen Fläche von 2m² je Geschoß und Treppe. Treppenaugen mit einer größeren Fläche werden- abzüglich der maximal anrechenbaren Fläche von 2 m² je Geschoß und Treppe -von der betreffenden BGF in Ab zug gebracht. Sonstige Deckenöffnungen (z.B. bei Galerien)</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung		3 Eindeutigkeit

	<p>sind nicht in die konditionierte Brutto Grundfläche einzurechnen. Das heißt im Klartext: Summer aller Bruttogeschoßflächedn innerhalb der konditionierten Gebäudehülle. Da wäre dann noch die Gebäudehülle - HÜL oder AF: hier stellt sich die Frage womit die Bezeichnungen in anderen Normenwerken konform gehen? Önorm B 8110-6: 3.8 Fläche der Gebäudehülle A gesamte aus den Außenabmessungen berechnete Oberfläche eines Gebäudes/Gebäudeteiles, die das fest gelegte konditionierte Brutto-Volumen umschließt. Dann noch: KRI (Konstruktionsrauminhalt) - Wer braucht den in der Praxis ? ?? Hier könnten noch weitere Fragen zur Sinnhaftigkeit gestellt werden die den Rahmen etwas sprengen würden.Vor allem wenn man dann auf die "Verweissuche" geschickt, und in den "Folgenormen wieder auf andere Normen verwiesen wird - dann hat man so ziemlich alle Normen vor sich auf dem Tisch liegen und ist genauso schlau - wie am Beginn der Suche! Man sollte bei der Überarbeitung wieder mal den "Bauverstand" benützen. Und wenn man schon so viele Bezeichnungen benötigt - was ich in Frage stelle - sollte man sie so erklären, dass sie jeder versteht und dass sie mit anderen Regelwerken abgestimmt werden.</p>			
3 0	Aufzüge, die bei Brandmelderalarm ausgeschaltet werden müssen	4 Bauwerk technische Anlagen		3 Eindeutigkeit
	<p>Aufzüge werden für die Gebäudeerschließung errichtet und sind sehr sichere Einrichtungen. Sie sind ein wesentlicher Beitrag für die geforderte Barrierefreiheit. Es ist für mich nicht verständlich, dass Objekte, die mit einer automatischen Brandmeldeanlage ausgerüstet sind, viel gefährlicher sind, als Objekte ohne BMA. Wenn eine BMA Vorhanden ist, müssen nämlich nach den TRVB Richtlinien und der nationalen Zusatznorm zur EN 81 die Aufzüge bei Ansprechen der BMA in die Zugangsebene oder Ausweichebene gesteuert werden. Diese scheinheilige Sicherheit kostet viel Geld in der Errichtung und Wartung und widerspricht jedoch dem Grundsatz der Barrierefreiheit. Die pflichtige, manuelle Rückholfunktion gemäß EN81 ist ausreichend und würde Objekte mit BMA nicht schlechter behandeln als Objekte ohne BMA. Wenn Aufzüge so gefährlich wären, dann müßten diese autarke Brandfallsteuerungen eingebaut haben. Diese widersprüchlichen Normen gehören überarbeitet, noch besser zurückgezogen. Die Rollstuhlfahrerer und sonstige in der Bewegung eingeschränkte Personen wären dankbar, wenn im Brandfall die Chance besteht ins Freie zu kommen. Brandmeldeanlagen werden ja gebaut um Großbrände zu vermeiden.</p>	4 Bauwerk technische Anlagen		3 Eindeutigkeit
4 0	Regel der Technik versus Stand der Technik	6 Vertragswesen		3 Eindeutigkeit
	<p>Unterschiedliche Vorstellungen betreffend „Regel der Technik“ und „Stand der Technik“ können u.a. in Gerichtsverfahren zu Problemen führen.</p>	6 Vertragswesen		3 Eindeutigkeit

	(Dieser Diskussionsbeitrag stammt aus der Startveranstaltung des Dialogforums Bau)			
3	0	Unterschiedliche Terminologie in Normen und Gesetzen	6 Vertragswesen	3 Eindeutigkeit
		Für die Normung gibt es international definierte Begriffe. Davon unabhängig werden in der Gesetzgebung unterschiedliche und uneinheitliche Begriffe verwendet. Ein Lösungsvorschlag: In den unterschiedlichen Regelwerken sollte eine einheitliche Terminologie verwendet werden. So sollte sich die Gesetzgebung selbst verpflichten, sich bei den verwendeten Begriffen an bereits vorhandene Standards zu halten. (Dieser Diskussionsbeitrag stammt aus der Startveranstaltung des Dialogforums Bau)	6 Vertragswesen	3 Eindeutigkeit
2	0	Werkvertragsnormen	6 Vertragswesen	3 Eindeutigkeit
		Alle technischen Teile sollten herausgelöst werden und „reine“ Werkvertragsnormen bestehen bleiben. In der Folge könnten die Werkvertragsnormen zusammengelegt werden, bis hin zu einer Standard-ÖNORM B 22xx, mit diversen Anhängen zu den einzelnen Gewerken. Der technische (Planungs- und Ausführungs-)Teil würde fachspezifisch bleiben mit eventuellen Zusammenfassungen. Zu klären ist der Doppelpass zwischen standardisierten Leistungsbeschreibungen (Hochbau, Haustechnik, Verkehrsinfrastruktur) und Werkvertragsnormen (Reihenfolge bei der Erstellung: zuerst Norm und dann Leistungsbeschreibung oder umgekehrt?) (Dieser Diskussionsbeitrag stammt aus der Startveranstaltung des Dialogforums Bau)	6 Vertragswesen	3 Eindeutigkeit
1	0	Schnittstellen zwischen nationalen Normen		3 Eindeutigkeit
		Die Schnittstellen zwischen den Normen passen teilweise nicht. Die Lösungen liegen bei einer veränderten Abstimmung zwischen den Komitees, mehr Transparenz, weniger Geheimhaltung, Entwürfe anderer Komitees sollten besser einsehbar sein. Die mangelnde Möglichkeit der Einsicht von Dokumenten zwischen den Komitees wurde beanstandet. Allerdings können bereits jetzt „Observer“ in andere Komitees entsandt werden. Komitees sollten eventuell zusammengelegt werden. Die Aufbauorganisation sollte geprüft werden. (Dieser Diskussionsbeitrag stammt aus der Startveranstaltung des Dialogforums Bau)		3 Eindeutigkeit

6 0	Normengruppen schaffen	1 Bauphysik		3 Eindeutigkeit
	<p>Anbei darf ich euch meine Zusammenstellung der Hauptnormen für die Bauphysik in graphischer Form zeigen. Mein Vorschlag wäre nicht mehr Normen mit 16 Teilen schaffen welche im Grunde gegenseitig aufeinander verweisen (zB 16000 oder auch 8110 T1 - 6 mit 4 Beiblätter) sondern eine Norm 8110 in der wird alles verpackt dann hat diese eben 50 Seiten aber diese würde die 180 Seiten der gesamten Normengruppe ersetzen da die ganzen Verweise wegfallen würden. Ebenso könnten klare Empfehlungen gegeben werden da alle notwendigen (?) Tabellen in einem Dokument enthalten wären. Wie in der Graphik dargestellt wären solche Normen auch als Normengruppe zusammen zu fassen. Eine Überarbeitung sollte dann immer in der Gruppe erfolgen, damit könnten die leidigen Gültigkeiten etwas vereinheitlicht werden...</p> <p>Link zur Darstellung</p>	1 Bauphysik		3 Eindeutigkeit
	<p>Dieses Beispiel zeigt sehr schön den komplexen Zusammenhang zwischen Sachverhalten und wie schwer es ist, diese einerseits übersichtlich darzustellen, andererseits aber auch ein Update Management zu ermöglichen, bei dem nicht alles angefasst werden muss, sondern wo nur die Teile geändert werden, die wirklich geändert werden müssen. In diesem Sinne sollte ein neuer Denkansatz in die Überlegungen einfließen: - Prüfen, ob es möglich ist, den fachlichen Inhalt - vom physischen Dokument (PDF bzw. Teil einer ÖNORM) - zu trennen und als Ergebnis miteinander digital verlinkte Kapitel zu erhalten, die für den Anwender in ihrer Gesamtheit recherchierbar und lesbar sind, aber so aufbereitet, dass ein Anwender die für seine aktuelle Problemstellung benötigte Information zusammengefasst auf einmal einsehen kann, auch wenn diese in mehreren Normteilen verteilt enthalten ist.</p>	1 Bauphysik		3 Eindeutigkeit
2 0	Regelungsgegenstände nur einmal regeln			3 Eindeutigkeit
	<p>Es wäre fein wenn Regelungsgegenstände nicht in ENs und in FSVs mehrfach geregelt werden. Gerade im Stahlbau ist das der Fall. Das ist unnötig und erhöht die Kosten (Kauf der Normen und FSVs) und die Gefahr von Unklarheiten und Widersprüchlichkeiten. Und wenn dann noch extra zertifiziert werden muss (FSV), dann steigt das Unverständnis bei den Unternehmen...hier gehört die Komplexität reduziert. Was europ. geregelt ist, braucht national nicht noch einmal geregelt zu werden.</p>			3 Eindeutigkeit
	<p>Ergänzend dazu: Querverweise zwischen den Normen nur dort setzen, wo es unbedingt erforderlich ist. Bsp: B 1800, B 1800-Beiblatt, EN 15221-6 Ein Thema / 3 Dokumente / in sich tlw. leider widersprüchlich</p>			3 Eindeutigkeit
2 0	Bauwerksabdichtungen Innenbereich	3 Bau- und Tragwerks-		3 Eindeutigkeit

		planung		
	Die in den Normen B3407 Planung und Ausführung von Fliesen-, Platten- und Mosaiklegearbeiten bzw. B3692 Planung und Ausführung von Bauwerksabdichtungen angegebenen Anforderungen für die Bereiche W4 und W5 stellen für Bodenaufbauten von Küchenbereiche Probleme dar. Eine Gefälleausbildung sollte daher nur örtlich bei den Bereichen der Bodeneinläufe resp. Ausgußgitter vorgegeben werden. Weiters fehlt die Definition Großküche resp. zumindest ein Verweis auf die Hygiene-Leitlinie für Großküchen, Küchen des Gesundheitswesens und vergleichbare Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung. Dies würde viele Diskussionen mit Behörden und ausführenden Unternehmen ersparen.	3 Bau- und Tragwerksplanung		3 Eindeutigkeit
S Q		3 Bau- und Tragwerksplanung		3 Eindeutigkeit
	Dass es einen Reorganisierungsbedarf im AS-I gibt, kann und soll nicht wegdiskutiert werden, dass jedoch gleich versucht wird, das Kind mit dem Bade auszuschütten, dies mit teilweise haarsträubenden Argumenten und Halbwahrheiten jener, der Normenschaffung nicht gewogener, oder gar nicht teilhabender Personen, vorwiegend aus dem westlichen Apendix Österreichs und diese auch noch Gehör finden ist für den gelernten Österreicher ohnedies nicht verwunderlich. Wer laut schreit bekommt meist, von eher uninformierten, um nicht zu sagen desinteressierten Politikern das, was er möchte. Für das Gewerbe heißt es jetzt, dass besonders auf die Regulierungs- und Zusammenlegewut geachtet werden muss und nicht versucht wird, Werkvertragsnormen zu vereinheitlichen und damit ganze Berufszweige in der Normenregulierung zu benachteiligen, wenn nicht gar auszuradieren. Der Auftraggeber, auch der GU (Bauunternehmen/Bauindustrie) kann nicht jener sein, welcher die Werkvertragsnorm eines Gewerbes wesentlich allumfassend beeinflusst. Was mir auch sauer aufstößt ist, dass das tatsächliche Normenverhältnis nicht auf den Tisch gelegt wird. Wir reden in Österreich von Normenflut, aber niemand sagt laut und deutlich genug, (Presse, Funk) dass die Normen auf Grund gesetzlicher Vorgaben aus der EU übernommen werden müssen. So sind insgesamt 2.324 International bestimmte Normen im Umlauf und nur 642 Normen, welche national überhaupt beeinflussbar. Das bedeutet für die nationalen Normen eine Reduktion und keine Flut. Es wird wohl dazu kommen, dass diverse Doppelregulierungen, vornehmlich im technischen Bereich, vereinheitlicht werden, einen Diskussionsbeitrag für die Haustechnik habe ich schon gelesen. Es sollte auch dazu kommen, dass der vor Jahren begonnene Paradigmenwechsel endlich über alle im Bau verwendeten Normen durchgezogen wird und die technischen Inhalte aus den Werkvertragsnormen in eigene technische	3 Bau- und Tragwerksplanung		3 Eindeutigkeit

	<p>Normen übergeführt werden. Schlimm und das meine ich auch im Sinne der Unverantwortlichkeit dem Bauschaffenden gegenüber ist die Präpotenz der Behörden in Bezug auf die Übernahme der OIB Bestimmungen, jedes Bundesland macht das wann es will. Noch schlimmer ist, dass es in neun Bundesländern neun und für Städte nochmals einige andere, Bauordnungen gibt. Ein Haus ist ein Haus und die Stiege ist eine Stiege, gemessen wird in Österreich im metrischen Maßsystem und dies ist überall gleich, von Ost bis West gleich oder wird vielleicht gar in der Stmk anders als in zB. Wien gemessen? Ach ja, da habe ich noch die Notkammine vergessen, einmal brauchen wir, wo anders brauchen wir nicht oder doch?? Den Planer, der in Österreich weit tätig ist kann das gar nicht freuen, der kommt zu seiner eigentlichen Arbeit nicht, muss er ja die Vorschriften und Bauordnungen studieren. Der Auftrag, einen Plan abzuliefern mutiert zur Nebenleistung. Die Willkür der Behörde, insbesondere des Brandschutzes und der damit befassten Brandbehörde, ich möchte sagen der „Feuerwehrehauptlinge“ auch wenn diese das nicht hören wollen, ist ganz vorsichtig ausgedrückt präpotent und k.....l, bezogen auf die Vorschriften, deren Umsetzung und den dadurch verursachten Kosten. Schaut man sich in Österreich um, brennt es in jedem Bundesland anders und gibt es unterschiedliche Vorschriften und TRVB- Anwendungen.</p> <p>Die TRVB 104 zB. wird von der Brandbehörde unter Ausschluss der Öffentlichkeit geschaffen und im Endeffekt zum Gesetz. Da regen sich Personen (einzelne) über die „geheime“ Normenschaffung auf, welche es gar nie gegeben hat, die Präpotenz einer Brandbehörde berührt überhaupt niemanden, so scheint es, dies obwohl gerade die unterschiedlichen Brandvorschriften zu nicht unwesentlichen Kostenfaktoren beim Bau eines Objektes führen. Eine brandbehördliche Vorschrift für ganz Österreich sollte jedenfalls ausreichend sein und die Erschaffung hat genauso öffentlich unter Einbeziehung der interessierten Kreise, wie die Schaffung von Normen zu sein. Noch ein Problem darf ich ansprechen, den Behindertengerechten, niveauebenen Ausgang/Eingang/Übergang. Das Jammern um bezahlbaren Wohnraum hat wohl auch mit den nicht unerheblichen Mehrkosten im Wohnungsbau zu tun, welcher durch diese gesetzliche Vorschrift entsteht. Dies ist eine vollkommen überzogene Wohnungskostentreiberei. Denn, ich stelle mir vor, es gibt X behinderte Menschen in Österreich, ich verdopple die Anzahl und schaffe XX Wohnungen, behinderten gerecht ausgestattet und sage, empirisch gesehen, werden noch YY durch das fortschreitende Alter und Verunfallung in den nächsten xy Jahren gehbehindert werden, so brauche ich XXYY Wohnung, welche so ausgestattet sind, dass die Rollstuhlnutzung möglich ist. Dies würde die Kosten für den m“ Wohnbau für den Normalverbraucher wohl erheblich senken. Oder, jeder Wohnungsnutzer hat die Möglichkeit auf die behindertengerechte Ausstattung während der Planungsphase, vor Beginn der Errichtung, zu verzichten.</p> <p>Verfasser: KoR Gerhard Freisinger</p>			
	<p>Hier wird der negative Zugang zur Normung aus dem „westlichen Appendix“ Österreichs thematisiert. Zum einen können wir sehr froh sein, dass wir diesen“ westlichen Appendix“ haben. Zum anderen entspricht es auch meiner Erfahrung, dass sich die dezentrale Lage Wiens eher negativ auf die Teilnehmerfrequenz aus den westlichen Bundesländern auswirkt. Jetzt einmal tabufrei und ganz gegen</p>	<p>3 Bau- und Tragwerksplanung</p>		<p>3 Eindeutigkeit</p>

	meine persönlichen Interessen (als Wiener) gesprochen: Wie wäre es, wenn man den Sitz des Normungsinstitutes nach Salzburg verlegte? In diesem Falle: bitte in Bahnhofsnähe!			
	In den OIB 2015 gibt es erhebliche Erleichterungen hinsichtlich barrierefreiem Wohnbau. Leider ist der Vorschlag XXYY Wohnungen barrierefrei auszustatten in der Praxis nicht umsetzbar. Wie stellt man diese Wohnungen den Bedürftigen zur Verfügung? Wird davor der bis dahin darin lebende Mieter aus der Wohnung entlassen? Wird der Besitzer einer XXYY Wohnung enteignet? Das sind leider immer wieder hörende und zu lesende Phrasen denen unser Wohnungseigentums- und Mietrechtsgesetz entgegen steht.	3 Bau- und Tragwerksplanung		3 Eindeutigkeit
1 0	Werkvertragsnormen - Abrechnungsregeln	6 Vertragswesen		3 Eindeutigkeit
	Es gibt soviele Normen, und es kommen jedes Jahr unzählige dazu! Nur die Abrechnungsregeln der Werkvertragsnormen werden sträflich vernachlässigt! Sie bieten sehr viel Interpretationsspielraum und widersprechen auch oft den LBH's! Warum wird hier nicht mehr unternommen um Streitereien zu minimieren?	6 Vertragswesen		3 Eindeutigkeit
	Ich habe auch nicht gemeint, daß zu viele Werkvertragsnormen erscheinen, sondern Ausführungsnormen, dazu noch unzählige Richtlinien von diversen Verbänden, sodass man leicht den Überblick verlieren kann! Zu den Werkvertragsnormen hier ein Beispiel: Auszug B 2210: Das Ausmaß wird in der Abwicklung der fertigen Oberfläche festgestellt. Bei Außenputzen wird die Höhe ohne Abwicklung in der Wandebene (Putzgrund) festgestellt. LBH 19 +20! LG 10.83 · 4. Ausmaß- und Abrechnungsregeln: · 4.1 Flächen: · Abgerechnet wird die gesamte projizierte Ansichtsfläche (ohne Abwicklung), von welcher der Schadensgrad angegeben ist. Allgemein gibt es immer wieder Probleme beim der ABrechnung von Instandsetzungen, allen voran bei der Bemessung von Schadensgraden! Auch Skizzen wären von Vorteil	6 Vertragswesen		3 Eindeutigkeit
3 0	Hindernis des Normengebrauchs durch Normen-Standards			3 Eindeutigkeit
	Vorwort, Anwendungsbereich, normative Verweisungen, Begriffe und Literaturhinweise als einzuhaltender Standard der Gestaltung einer Norm schrecken aus meiner Erfahrung mögliche Anwender vom Einstieg in eine Norm ab. Die Textflut ist wahrscheinlich für viele abschreckend. Nach meiner Beobachtung werden, von jenen welche sich Erkenntnisse aus einer Norm erwarten, diese Textteile übersprungen und damit negiert. Die Sinnhaftigkeit ist deshalb in Frage zu stellen. Diese – unvermeidlichen – Normbestandteile können durchaus vermeidbaren Ballast darstellen. Als			3 Eindeutigkeit

	Horrorbeispiel darf dazu die 2015 zurückgezogene ÖNORM B 3806 angeführt werden, welche bei einem Umfang von 11 (elf) Seiten nur einen fachlichen Inhalt von weniger als einer Seite geboten hat. Anregung: Entmistung der Normen und Befreiungen von Inhalten die Ballast für die Erfassbarkeit darstellen (so notwendig dieser Ballast vordergründig auch erscheinen mag). Per E-Mail von BM Ing. Peter J. Rosenberger			
2	0	Lesbarkeit		3 Eindeutigkeit
		Möglicherweise stellt die Lesbarkeit von Normentexten und Normeninhalten ein Hindernis für den Gebrauch dar. Aus Erfahrung, Beispiele nenne ich gern, sind Tabellen vor taxative Aufzählungen und dieser vor Fließtext der Vorzug zu geben. Neben der Prüfung durch den Lektor wäre auch eine Prüfung der Lesbarkeit, etwa im Sinne von Leicht Lesen (LL) anzuregen. Zumindestens die Stufe C1 sollte dabei erfüllt werden. Beispielgebend ist dazu das Land Oberösterreich. Anregung: Vor Verabschiedung, möglicherweise auch schon während der Entstehung sollten Normen auf „Lesbarkeit“ und „Erfassbarkeit“ durch den durchschnittlichen Anwender überarbeitet werden. Per E-Mail von BM Ing. Peter J. Rosenberger		3 Eindeutigkeit
2	0	Hinweis/Bezug auf Inhalte internationaler Normung		3 Eindeutigkeit
		In einer Reihe von Normen wird auf Detailinhalte (Abschnitte, Formeln, „Klassen“, etc.) verwiesen, ohne diese Inhalte vollständig zu zitieren. Der Anwender müsste sich korrekterweise in die gesamte zitierte Norm einlesen und sich diese vorher beschaffen. Ein Weg welcher nicht verlangt werden kann. Anregung: Wenn Inhalte aus der internationalen Normung verwendet werden, sollten diese vollständig aus der zutreffenden Internationalen Norm zitiert werden. Dieses Zitat wäre im Layout besonders zu kennzeichnen. Per E-Mail von BM Ing. Peter J. Rosenberger		3 Eindeutigkeit
5	1	Begriffe		3 Eindeutigkeit
		In jeder Norm findet sich (regelmäßig und vorerst unvermeidlich) das Kapitel Begriffe. Dies führt zu einer Unübersichtlichkeit und auch zu Kreation einer Vielzahl neuer, bisher in der Praxis nicht verwendeter, Begriffe. Ein Weg einer Zusammenfassung aller in den Normen im Bereich des Bauwesens (B, H, Z, EVN, TRVB) geführter Begriffe wäre wünschenswert Anregung: Die Zusammenführung in den genannten Normenbereichen enthaltenen Begriffe in EINEM, ständig zu aktualisierenden, Regelwerk wäre wünschenswert. Dies wird wegen der langen Entstehungszeit und der doch langen Novellierungszeiträume in einer „Norm“ nicht sinnvoll sein. Es sollte dazu ein anderer Weg gefunden werden. Homepage oder ähnliches. Beispiel wäre OIB-RL		3 Eindeutigkeit

	Begriffsbestimmungen. Per E-Mail von BM Ing. Peter J. Rosenberger			
	Eine existierende Lösung dazu ist die Terminologie Datenbank TermLex, in der alle Begriffe und deren Definitionen gelistet sind, und die für die Normungsarbeit zur Verfügung steht.			3 Eindeutigkeit
4	0	Formelzeichen		3 Eindeutigkeit
	Ähnliches gilt für die vielfältig vorkommenden Formelzeichen mit Buchstaben und Indizes. Anregung: Die Zusammenführung in den genannten Normenbereichen enthaltenen Kennzeichnungen in EINEM, ständig zu aktualisierenden, Regelwerk wäre wünschenswert. Dabei könnten auch die Bedeutung und Herkunft der Bestandteile, insbesondere der Indizes erläutert werden. Beispiel R_w = bewertetes Schalldämmmaß (R = taxatives Zeichen ohne sachlichen Bezug, Index w von weightet (engl.) = gewichtet) Per E-Mail von BM Ing. Peter J. Rosenberger			3 Eindeutigkeit
4	0	Fachnormen gleichen Fachgebietes	3 Bau- und Tragwerksplanung	1 Bauphysik 3 Eindeutigkeit
	Zu einzelnen Fachgebieten, wie etwa Dächer, Fenster, Wärmedämmverbundsysteme, Leichtwände und vieles andere, liegen eine Vielzahl „verstreuter“ Normen vor. Dies macht eine Recherche nach bestimmten Themen oder das Studium des diesbezüglichen Normenwerkes an sich fast unmöglich und unfinanzierbar. Anregung: Die Zusammenführung aller fachlich zusammenhängenden Normen unter Einschluss der internationalen Normung, bei sachlicher Gliederung in Einzelgebiete, wäre wünschenswert. Per E-Mail von BM Ing. Peter J. Rosenberger	3 Bau- und Tragwerksplanung	1 Bauphysik	3 Eindeutigkeit
	Ein anderer Weg, diese Sachverhalte besser recherchieren zu können, wäre eine direkte semantische Vernetzung der Inhalte, so dass leicht gefunden werden kann, was zusammen gehört. Denn ist sicher leichter umzusetzen, als alle betroffenen Normen neu zu gliedern und zu strukturieren, bzw. zusammenzufassen.	3 Bau- und Tragwerksplanung	1 Bauphysik	3 Eindeutigkeit
	Diese Vernetzung gibts doch über den Anhang bereits jetzt? alle betroffenen Normen werden angeführt. Allerdings gibt es oft Normen die dann nur auf weitere Normen verweisen, kaum eigenen klärenden Inhalt haben etc. wie ich bereits im ähnlichen Beitrag für die Bauphysik geschrieben habe. Einmal radikal zusammenkürzen um die Doppelerklärungen, Verweise und Widersprüche zu	3 Bau- und Tragwerksplanung	1 Bauphysik	3 Eindeutigkeit

	eliminieren erscheint mir die schwierige aber zielführendere Lösung...			
	Normen dürften sich lt. Geschäftsordnung des AS nicht überschneiden und widersprechen. Tun es aber in hohem Ausmaß. Die Normenregeln müssen in Zukunft sauber nach Fachgebieten getrennt erstellt werden. Bauphysikfragen für Bauphysiker, Dachdecker zu Dachdecker. Es kann nicht sein, dass Zimmerer und Dachdecker Regeln über die Hinterlüftungsebene erstellen (ohne wissenschaftliche Erkenntnisse).	3 Bau- und Tragwerksplanung	1 Bauphysik	3 Eindeutigkeit
	Bei Fachgebiet übergreifender Thematik wie der Brandschutznormung sollte die Abstimmung mit dem jeweiligen Fachgebiet verpflichtend sein. Oft wissen die Lüftungsspezialisten oder Aufzugspezialisten nicht was die Brandschützer mit ihren Gewerken anstellen.	3 Bau- und Tragwerksplanung	1 Bauphysik	3 Eindeutigkeit
	Sehr guter Vorschlag. Auch wenn laut Geschäftsordnung die Komitees (Komiteemanager) dafür verantwortlich wären, funktioniert das auf Grund der Komplexität und Zusammenhänge zwischen Komitees nicht zufriedenstellend. Diese Zusammenhänge sollten zukünftig z.B. durch Beiziehung von Sachverständigen in das Lenkungsgremium im Vorhinein streng geprüf werden. Beispiel aus der Praxis: Komitee ÖVE TK IT-EG: ÖVE/ÖNORM EN 50849: Elektroakustische Notfallwarnsysteme Komitee 172: Brandmeldeanlagen, Brandschutzanlagen ÖNORM F 3012: Elektroakustische Notfallsysteme, bestehend aus Einzelkomponenten - Anforderungen Ursachen / Ergebnis: - Fehlende Abstimmung zwischen Komitees - Verletzung der Stillhaltepflicht - Handelshemmnis durch zusätzliches gefordertes Konformitätsbewertungsverfahren - Widerspruch zu gesetzlichen Regelungen (Zertifizierungsforderungen für Dienstleister in Kombination mit ÖNORM F 3074 Planung, Projektierung, Installation, Inbetriebnahme und Instandhaltung von Elektroakustischen Notfallsystemen) Zahlreiche weitere Beispiele finden sie im Beitrag Nr. 64.....	3 Bau- und Tragwerksplanung	1 Bauphysik	3 Eindeutigkeit
	Diesem Vorschlag möchte ich mich mit großer Freude anschließen! Leider scheitert es an der Bürokratie und der Schwefälligkeit der Institutionen oder "Lobbys". Eine Änderung in einem Normenwerk zu erzielen ist wie ein "Wunder". Entweder die "Normung ist in Ihren Werten so zementiert" oder die Fragen an die internationalen Gremien verlaufen im Sande. Ein weiteres Problem bei diesem Unternehmen Zusammenführung stellt der starke "Lobbyismus" dar. Dieser versucht in jedem Fall seine Interessen zu wahren, um seinen Produkt den Vorzug zu sichern! Bei einer Zusammenführung wäre eine "Entflechtung", Verjüngung und wesentliche Vereinfachung zu wünschen.	3 Bau- und Tragwerksplanung	1 Bauphysik	3 Eindeutigkeit
1	Fehlende Angaben zu Produkten	1 Bauphysik	2 Bauprodukte	3 Eindeutigkeit

	<p>In den Dämmstoffnormen fehlt die Verpflichtung von Angabe von Eigenschaften welche zur Anwendung der Berechnungsmethoden nach ÖNORM B 8115-4 notwendig wären. Dies betrifft Angaben zum dynamischen E-Modul E_{dyn}, bzw. der dynamischen Steifigkeit s'. Offenbar befürchten Herstellervertreter in den Expertenkomitees Wettbewerbsnachteile und verhindern solche Verpflichtungen.</p> <p>Anregung: Wenn Berechnungsmethoden in Normen aufgenommen werden, sollten in den voraussetzenden Produktnormen die Grundlagen dafür bereitgestellt werden. Dies auch wenn dies in anderen Normenkomitees erarbeitet werden müsste.</p> <p>Per E-Mail von BM Ing. Peter J. Rosenberger</p>	1 Bauphysik	2 Bauprodukte	3 Eindeutigkeit
5 0	Föderalismus bei den Handläufen in Schulen	3 Bau- und Tragwerksplanung		3 Eindeutigkeit
	<p>In jedem Bundesland sind trotz Vereinheitlichung des Baurechts die Auflagen der Behörden für Handläufe unterschiedlich und unterschiedlich kostspielig. Gleichzeitig kann es passieren, dass funktionsfähige Jugendstil- Geländer entfernt und durch neue Geländer ersetzt werden müssen. (Mitschrift aus einer Diskussionsveranstaltung des Dialogforum Bau vom 7.4.)</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung		3 Eindeutigkeit
2 0	Nicht erfüllbare Vorgaben	3 Bau- und Tragwerksplanung		3 Eindeutigkeit
	<p>Problem: Zunehmend lässt sich beobachten, dass mit den Normen und Richtlinien Vorgaben aufgestellt werden, die nur theoretisch erfüllbar sind, und sich nicht mehr mit der baulichen Realität decken. (Beispiel: Energieausweis).</p> <p>Ursache: Auf der Grundlage von Theorie entwickelte Nachweiskonzepte und Vorgaben (Zusammenfassung der Ergebnisse „Steirischer Dialog - gemeinsam für klare und einfache Bauregeln“ Workshop der Landesinnung Bau in Kooperation mit der FH JOANNEUM BAUakademie Steiermark am 7.4.2016)</p> <p>https://www.discuto.io/sites/default/files/wko-fhj-dialog-normen.pdf</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung		3 Eindeutigkeit
1 0	Schutzziele	3 Bau- und Tragwerksplanung		3 Eindeutigkeit
	Zu unterschiedlichen Bereichen wird empfohlen, allgemein gültige Schutzziele zu definieren. Die	3 Bau- und Tragwerks-		3 Eindeutigkeit

	<p>Nachweise zur Erreichung der jeweiligen Ziele werden in Normen und Regelwerken vorgegeben, aber es kann in begründeten Fällen von Experten davon abgewichen werden, wenn nachgewiesen wird, dass das Schutzziel erfüllt wird (Beispiel: Schutzziele in OIB2). Die Erfüllung der Schutzziele wird von Prüfinstanzen kontrolliert. Dieses Vorgehen ermöglicht mehr Spielraum und fallbezogene Lösungen. (Zusammenfassung der Ergebnisse „Steirischer Dialog - gemeinsam für klare und einfache Bauregeln“ Workshop der Landesinnung Bau in Kooperation mit der FH JOANNEUM BAUAKademie Steiermark am 7.4.2016)</p> <p>https://www.discuto.io/sites/default/files/wko-fhj-dialog-normen.pdf</p>	planung		
	<p>Werden Schutzziele isoliert betrachtet ist das nicht ausreichend!!!!!! Als Beispiel kann die Rauchwarnmelderpflicht laut OIB in jedem Aufenthaltsraum und Fluchtweg von Wohnungen angesehen werden. Die Schutzziele: weniger offene Flammbrände, weniger Verletzte durch Brand, können durchaus erreicht werden. Was ist aber der Preis dafür? Wir haben in der Statistik jetzt schon weniger Todesfälle pro mill Einwohner durch Brand (6) als durch Treppenstürze (8). Wenn bei leeren Batterien das Gepiepse der Rauchmelder, womöglich nächtens losgeht, steigen oft genervte Personen auf Sessel, Leitern usw. um den Störenfried still zu legen. Welche Gefahren sind damit verbunden? Wenn Feuerwehren alarmiert werden, weil der Rauchmelder in der Nachbarwohnung nicht mehr aufhört, wer bezahlt die Rechnung der gewaltsam geöffneten Wohnungstür? Der Nachbar ist vielleicht auf Urlaub? Es sind viele Anwälte beschäftigt um derartige Fälle zu klären. Bei Personen, die das Ding nicht selbst abstellen können, wird aus Angst vor Fehlalarmen das Kochen, das Bügeln, das Festefeiern uvm. eingestellt! Sollen wir wirklich einen so großen Teil unserer Lebensqualität aufgeben? Sicher werden die Produkte besser. Aber profitieren tun Versicherungen und Batteriehersteller, den es müssen immer halbvolle Batterien entsorgt werden. Das erfordert die (normative) Alarmierungsdauer von mindesten 4 Minuten. Firmen die Inspektionen und Wartungen anbieten finden neue Geschäftsfelder. Viele sinnlose Kilometer werden gefahren und massenhaft Energie vergeudet um das Schutzziel zu erreichen. Im Schadenfall kann es sein, dass die Versicherung eine Obliegenheitsverletzung beim Geschädigten sucht und sagt, dass der Montageort des Melders nicht optimal gewählt wurde oder gar eine Melder gefehlt hat. Davon könnten auch wiederum Anwaltskanzleien profitieren. Diese Schutzziele sind den Preis nicht wert. Oft sind Menschen mit der Montage oder dem nötigen Batteriewechsel überfordert und verstecken die Melder dann in der Tischlade. Ist das dann ein Freibrief für die Versicherungen im Schadenfall?</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung		3 Eindeutigkeit
3 0	Empfehlungscharakter von normativen Festlegungen			3 Eindeutigkeit
	<p>Entsprechend dem Konzept mit definierten Schutzzielen wird vorgeschlagen, die Normen dahingehend zu überarbeiten, dass wesentliche Festlegungen als Richtlinien (normativ) definiert werden, während z.B. Nachweisverfahren als Empfehlungen (informativ) einen breiteren Lösungsansatz zulassen. (Zusammenfassung der Ergebnisse „Steirischer Dialog - gemeinsam für klare und einfache Bauregeln“</p>			3 Eindeutigkeit

	Workshop der Landesinnung Bau in Kooperation mit der FH JOANNEUM BAU Akademie Steiermark am 7.4.2016) https://www.discuto.io/sites/default/files/wko-fhj-dialog-normen.pdf			
2 0	Überarbeitungszyklus			3 Eindeutigkeit
	Der Überarbeitungszyklus von Regelwerken auf nationaler Ebene soll in größeren Abständen stattfinden und somit die derzeit zu häufigen Aktualisierungen verhindern (z.B. 5-jähriger Rhythmus). (Zusammenfassung der Ergebnisse „Steirischer Dialog - gemeinsam für klare und einfache Bauregeln“ Workshop der Landesinnung Bau in Kooperation mit der FH JOANNEUM BAU Akademie Steiermark am 7.4.2016) https://www.discuto.io/sites/default/files/wko-fhj-dialog-normen.pdf			3 Eindeutigkeit
2 3	Wissenschaftlichkeit	2 Bauprodukte	1 Bauphysik	3 Eindeutigkeit
	Regeln in den Normen müssen dem Stand der Wissenschaft entsprechen. Wenn eine Norm den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik entsprechen soll, so muss diese Regel wissenschaftlich bewiesen sein (siehe Mark Seibel „Baumängel u. anerkannte Regeln der Technik“ – Handbuch für Juristen;). Gebäude sind lt. österreichischen Bauordnungen nach dem Stand der Technik zu errichten. Dieser ist in den Bauordnungen definiert: NÖ BTV -auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Wenn es keine wissenschaftliche Erkenntnis gibt, dann es kann es aus rechtlicher Definition keine Norm sein, denn bei einer Norm wird angenommen, dass sie die allg. anerkannte Regel der Technik darstellt. Alle anderen Regelungen sind als Richtlinien zu publizieren. Eine konsequente Umsetzung dieser rechtlichen Tatsache würde den Normenwald extrem lichten!!! (Leider) gibt es keine Handhabe das AS wegen Missachtung der eigenen Geschäftsordnung und der Rechtslage zur Verantwortung zu ziehen. Vielleicht wacht jemand von den Entscheidungsträgern auf und kann entsprechenden Druck aufbauen....	2 Bauprodukte	1 Bauphysik	3 Eindeutigkeit
	sorry, aber die Praxis benötigt Regeln, die für den Handwerker anwendbar sind. Solche Regeln, insbesondere wenn diese auf jahrzehnte- mitunter Jahrhundertealter Praxiserfahrung beruhen sind mehr als berechtigt. Nur weil die Materie wissenschaftlich nicht untersucht und/oder bewiesen sind, sind sie nicht falsch. Wir alle wissen, dass gerade die "wissenschaftlichen" Untersuchungen in Labors, Prüfständen etc. schon vielfach die Praxis in die Irre führten!! Man denke nur, wie lange es brauchte,	2 Bauprodukte	1 Bauphysik	3 Eindeutigkeit

	bis man erkannte, dass gedämmte Holzdachkonstruktionen zwar rechnerisch- wissenschaftlich funktionieren sollten - sich aber in der Praxis als einer der größten Schadensbringer der letzten Jahre erwiesen.			
	Wir müssen vermeiden, das Kind mit dem Bade auszugießen, denn es gibt auch noch den wichtigen Bereich der Schnittstellennormen und der Normen mit den Anschlussabmessungen, auf die niemand wird verzichten wollen. Sonst müssten bei einer normalen Sechskantschraube M6 * 30 alle Abmessungen beschrieben werden, damit die Schraube eingebaut werden könnte. Das kann niemand wirklich wollen, da das zu einer extremen Verteuerung führen würde.	2 Bauprodukte	1 Bauphysik	3 Eindeutigkeit
	Es wird nicht gefordert, dass Regeln dem Stand von Wissenschaft und Technik, sondern den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Das sind jene Techniken, die wissenschaftlich bewiesen, von Fachleuten als richtig betrachtet und sich in der Praxis bewehrt haben!!! Wenn hier jahrhundertealte Regeln angeführt werden, so ist hier entgegen zu halten, dass nach den derzeitigen gültigen Normen die alten, seit Jahrhundert bestehenden Bauten großteils nicht mehr gebaut werden könnten. Ich stimme zu, dass es im Bereich von Produkten Regeln braucht (Normen oder Normenregeln) ob bestimmte einheitliche Abmessungen für den ERZEUGER zu erhalten, damit er STANDARD-Produkte herstellen kann. Wenn aber dem Bauschaffenden Regeln vorgeschrieben werden, die technisch nicht haltbar sind, keinen Nutzen bringen und tlw. zu unnötigen Kosten führen, kann das nicht richtig sein (Beispiel Hinterlüftung von Steildächern: 20 mm sind genug (Forschungsprojekt in den 1990er Jahren). Die Norm schreibt aber unterschiedliche Höhen vor, bauphysikalisch nicht nachvollziehbar: Wie funktioniert die Hinterlüftung, wenn in einer schneereichen Gegend monatelang der Schnee am Dach liegt? Die Bauphysik funktioniert dann wohl doch anders...). Es darf auch nicht vergessen werden, dass eine Norm dem gesetzlichen Anspruch, und das ist nun mal die Wissenschaft, genügen muss. Alle anderen Handwerksregeln kann man ja in Normenregeln definieren.	3 Bau- und Tragwerksplanung	1 Bauphysik	3 Eindeutigkeit
5 0	Werkvertragsnormen	6 Vertragswesen		3 Eindeutigkeit
	Werkvertragsnormen dienen kaufmännischen Belangen (Abrechnung, Angebot, etc.). Daher sind in diesen Normen Regeln zur Ausführung mehr als entbehrlich. Klare Regelung: - kaufmännische Belangen in Werkvertragsnormen - technische Belange: sauber nach Fachgebiet gegliedert, wissenschaftlich begrünbar, in die technischen Normen	6 Vertragswesen		3 Eindeutigkeit

	Ist vielen Werkvertragsnormen umgesetzt, dieses Konzept wird - soweit mir bekannt - bei allen Neuausgaben auch in Hinkunft verfolgt.	6 Vertragswesen		3 Eindeutigkeit
0 0	WDVS	3 Bau- und Tragwerksplanung		3 Eindeutigkeit
	Die Norm für WDVS-Arbeiten ist ebenso auf ihre wissenschaftliche Erkenntnis zu überprüfen. Warum war in der alten Norm die sogenannte L-Ausbildung eine Regel der Technik und in der aktuellen Norm nicht mehr? Die Qualitätsgruppe WDVS in einem ihrer Beiblätter aber empfiehlt, diese L-Ausbildung als Schutz vor etwaigen Rechtsstreitigkeiten doch auszubilden?? Was ist jetzt richtig?	3 Bau- und Tragwerksplanung		3 Eindeutigkeit
	Der L-Schnitt ist eine österreichische Spezialität. Ein Schweizer Kollege fragte mich einmal, was denn die Schweizer verschlafen haben, dass sie den Begriff Stiefelschnitt, Pistolenschnitt, Schuhschnitt oder L-Schnitt nicht kennen und auch noch nie ausgeführt haben. Die bei den Innenecken von Öffnungen auftretenden Spannungen treten ausschließlic in der Putzschicht über der Dämmung auf und sind ausschließlic von dieser armierten (bewehrten) Unterputzschicht abzutragen. Und in dieser wiederum ist es unabdingbar, dass eine sog. Diagonalarmierung in richtiger Größe und richtiger Lage (nicht einige Zentimeter vom Inneneck entfernt!) eingebaut wird. Was soll den eine Mineralwoll-Dämmplatte in L-Schnitt-Form an Spannungen abbauen, gegenüber einer Plattenpositionierung in Kreuzfugenform. Bei Dämmstoffen aus Schaumstoff ein Brandriegel aus unbrennbarem Material verpflichtend einzubauen. Das geschieht idR mit einem 20 cm hohen und li+re ca. 30 cm über die Fenster-/Türöffnung hinausstehenden Riegel aus Mineralwolle. Da kann es keinen L-Schnitt geben. Also, warum sollte es unten Pflicht sein, wenn es oben gar nicht machbar ist?	3 Bau- und Tragwerksplanung		3 Eindeutigkeit
	Hr. Hladik ist grundsätzlich zu zustimmen. Dann Bedarf dieser Punkt einer entsprechenden Diskussion. Es gibt leider immer wieder Schadstellen, wo die Diagonalarmierung richtig eingelegt ist. Aus meiner statischen Logik ergibt sich folgendes Argument: Wenn sich der Untergrund gleichmäßig bewegt, wird die Bewehrung ausreichen. Wenn sich der Untergrund verschieben bewegen kann, eben dann wenn es in diesem Bereich Fugen gibt, ist dann die Bewehrung ausreichend? Es ist eben das Problem, dass es in diesem Bereich meines Wissens eben nur Erfahrungen gibt, aber keine wissenschaftliche Untersuchung.	3 Bau- und Tragwerksplanung		3 Eindeutigkeit
	Würde man von den Dünnschicht-Systemen abgehen und 5 mm Mindestdicke bei der Armierungsschicht festlegen, würden viele Mängel beim WDVS keine werden. Bei einer	3 Bau- und Tragwerks-		3 Eindeutigkeit

	<p>Diagonalarmierung kommen zwei, manchmal auch drei Schichten Gewebe übereinander zu liegen. Wie soll da eine 3 mm dicke Putzmatrix noch einen kraftschlüssigen Haftverbund zwischen Putzmörtel und Gewebe gewährleisten können? --- Das WDVS stellt die frühere Putzregel "von innen nach außen weicher" auf den Kopf. Jetzt wird's von innen nach außen härter. Dämmplatten sind weicher als die Armierungsschicht. Wenn Letztere funktioniert, kann sich dahinter der Dämmstoff bewegen, ohne Auswirkungen auf die Armierungsschicht. --- Wer soll wissenschaftliche Untersuchungen vornehmen? Jene VFA, welche die Prüfungen für Produktzulassungen machen und zugleich Überwachungstätigkeiten für die Hersteller ausführen? --- Dennoch: Praxis kann nicht ohne Theorie (Wissenschaft & Forschung) sein, aber auch die Theorie (Wissenschaft & Forschung) kann nicht ohne praktische Erfahrungen existieren.</p>	planung		
2 0	Prinzipien und Anwendungsregeln	3 Bau- und Tragwerksplanung		3 Eindeutigkeit
	<p>In Frage stellen möchte ich auch die Unterteilung in Prinzipien und Anwendungsregeln in den EUROCODEs. Die meisten Bauordnungen haben Ausnahmebestimmungen für den Fall, dass von den im Regelfall geltenden Vorschriften abgegangen werden soll. Damit taucht die Frage auf, ob diese Regelungen erst greifen, wenn man die Prinzipien nicht einhält oder schon, wenn die Anwendungsregeln nicht angewandt werden. Meiner Meinung nach soll klar sein, ob man sich innerhalb oder außerhalb der Norm befindet, das Bauen außerhalb der Norm ist auf Grund der gesetzlichen Ausnahmebestimmungen ja nicht ausgeschlossen, es sind aber in diesem Fall besondere Vorsichtsmaßnahmen notwendig.</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung		3 Eindeutigkeit
3 0	Sprachliche Qualität			3 Eindeutigkeit
	<p>Ein Anliegen ist mir auch die sprachliche Gestaltung. Gegenüber den bisherigen österreichischen Normen fällt leider die sprachliche Qualität bei übernommenen europäischen Regeln stark ab. Insbesondere durch unzutreffende Übersetzung von Hilfsverben verlieren die Texte ihre unbedingt notwendige Anweisungsform. Es ist nämlich ein Unterschied, ob man etwas „kann“, „sollte“ oder „muss“. Ein diesbezüglich verhäuteter Text kann in einer gerichtlichen Auseinandersetzung größte Schwierigkeiten hervorrufen. Vielleicht hat man sich, bitte nicht als Spott betrachten, das Kirchenrecht zum Vorbild genommen, das im lateinischen Originaltext auch über weite Strecken im Konjunktiv verfasst ist und wo man nicht sagen kann, ob es sich um einen Wunsch, eine Empfehlung oder eine Vorschrift handelt. Ich hätte zwei ungewöhnliche Vorschläge, entweder man überträgt den Inhalt der europäischen Normen frei in die in Österreich übliche Gesetzessprache, in welcher auch bis jetzt die Normen verfasst waren, oder man übernimmt gleich den englischen Originaltext, dürfte bei</p>			3 Eindeutigkeit

	Englischunterricht vom Kindergarten an auch keine besonderen Schwierigkeiten bereiten, für mich jedenfalls lieber, als sich mit der schlechten sprachlichen Qualität von Übersetzungen herumärgern.			
1 0	Zusammendruck von Normen	3 Bau- und Tragwerksplanung		3 Eindeutigkeit
	<p>z.B.: ÖNorm B 1995-1-1 "Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten" (zuständiges ON-K 012)</p> <p>Es gibt eine Reihe von EN-Normen (die ins österr. Normenwerk verpflichtend übernommen werden müssen), zu denen nationale Anwendungsdokumente (Festlegungen, Erläuterungen und Ergänzungen) geschaffen werden und wurden.</p> <p>Nach dem beide Normdokumente (EN- und B-Norm) erarbeitet und erschienen sind, kann seitens ASI ein "Zusammendruck" erstellt und aufgelegt werden.</p> <p>D.h.: zu den einzelnen Kapiteln, Punkten, etc. in der jeweiligen ÖN EN werden - farblich unterlegt oder durch Grauton - die Inhalte der zugehörigen nationalen ÖNorm "eingeflochten"! Dadurch sind sehr leicht die europäischen und nationalen Vorgaben ersichtlich gemacht!!!</p> <p>Die Anwender solcher "Zusammendrucke" haben/hätten - in der Praxis ein fast unverzichtbares Arbeitsinstrument zur Hand!</p> <p>Seitens der ON-K's entsteht dadurch keinerlei Mehrarbeit!</p> <p>Es betrifft alle zu übernehmende EN-Normen mit (möglichen) nationalen Anwendungsdokumente.</p> <p>Beispiel: vorgenannter Eurocode 5.</p> <p>Werner Oswald (Leiter Arbeitskreis Normen d. Bd.Innung Bau)</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung		3 Eindeutigkeit
0 0	Norm B3407 und B3692:			3 Eindeutigkeit
	Anhang B und Anhang C - Abdichtung auf Rohbauebene wird technisch und wirtschaftlich nicht durchführbar - angezweifelt.			3 Eindeutigkeit
1 0	Vorschläge und Anregungen	3 Bau- und Tragwerksplanung		3 Eindeutigkeit
	6. Die Trennung von OIB-Richtlinien und Erläuterungen ist analog zur Gesetzgebung. Da die rasche und einfache Anwendbarkeit von Bauregeln im Vordergrund steht, sollten die OIB-Richtlinien möglichst so ausgestaltet werden, dass sie auch ohne Erläuterungen unmissverständlich sind, und eine gleichbleibende hierarchische Struktur der Unterpunkte	3 Bau- und Tragwerksplanung		3 Eindeutigkeit

	<p>eingeführt und eingehalten wird. Beispiel: OIB 3, Punkt 5.1.2 formuliert das Schutzziel, die Nichtbeeinträchtigung von Personen bei der Errichtung von Abgasanlagen, der seit März 2015 eingefügte Punkt 5.1.3 bezieht sich auf Lüftungsöffnungen von Aufenthaltsräumen, einen Sonderfall, und 5.1.4 ist wiederum eine Grundlage, die für alle Abgasanlagen gilt, welche Mindestabstände prinzipiell eingehalten werden müssen. Eine bessere und klarere hierarchische Struktur und Reihung der Punkte, z.B. zuerst allgemeiner Geltungsbereich, dann Überschrift: Sonderfall oder Erweiterung wäre logisch und erscheint unabdingbar um Missverständnisse und Falschinterpretationen zu vermeiden. Vorbild könnte die Struktur von Rechnungshofberichten sein, wo es immer klar ist, dass z.B. der erste Unterpunkt der Sachverhalt ist, der 2er Punkt die Bewertung, der 3er Punkt die Empfehlung und der 4er Punkt die Stellungnahme der Geprüften ist.</p> <p>7. Die rein nationale ÖNORM B 1603 Barrierefreiheit sollte mit der OIB 4, Punkt 7 harmonisiert und so in nationales Recht übernommen werden. Da es sich bei ÖNORM B 1603 um eine rein nationale Norm handelt und es nach NormG 2016 möglich ist, rein nationale Normen allgemein zugänglich zu machen.</p> <p>8. Es braucht ein objektbezogenes indiziertes Verzeichnis, das alle relevanten verbindlichen Richtlinien und möglichst auch rein nationale und damit künftig zugängliche Normen und Regelwerke erfasst. Vorbild könnte der z.Z. nicht aktive Kärntner Baurechtsfilter sein, erweitert um rein nationale ÖNORMEN.: https://www.ktn.gv.at/42109_DE-ktn.gv.at-THEMEN.?detail=461 Dieses Projekt sollte von der Bauinnung und dem BMWFW finanziert und von ASI begleitet werden.</p> <p>9. In OIB-Richtlinien sollten in den Anhängen auch Rückverweise ins Ursprungsdokument gemacht werden. Wenn man z.B. eine Abbildung von Stellplatzgrößen für PKW sieht im Anhang A der Erläuterungen zur OIB 4, findet man nur durch Zufall den Ausgangspunkt des Verweises in den Erläuterungen zu 2.10.4 „Erschließung und Fluchtwege“.</p> <p>10. Beispiel Sanierung, OIB Richtlinie 3, hier ist geregelt dass die Fensterfläche 12% der Grundfläche eines Raumes bis 5 m Tiefe sein muss. Wenn nun nachträglich in Obergeschossen eines Mehrparteienhauses Balkone errichtet werden, verringert sich das einfallende Licht. Es ist nicht geregelt, ob bei Sanierung oder nachträglichem Einbau von Balkonen die Fensterfläche adaptiert werden muß, um der OIB gerecht zu werden. Es gehört zumindest geregelt, dass die Richtlinie auf den Fall der Sanierung nicht zutrifft.</p>			
	<p>OIB Regeln (und andere Gesetzte) sollen ausschließlich Schutzziele und Anforderungen beinhalten. Normen sollen die dafür technischen Regeln (wissenschaftlich, bewährt) bereit stellen, um diese Schutzziele zu erreichen.</p>			<p>3 Eindeutigkeit</p>

1	2	Norm B4119:	3 Bau- und Tragwerksplanung		3 Eindeutigkeit
		Unterdachnorm: Luftdichtheit vom Unterdach an der warmen Seite - Notwendigkeit technisch nicht durchführbar. Sanierungsfall gehört ausgenommen. Durchdringungen und Beschädigungen durch Fremdgewerke im Nachhinein immer gegeben und normativ nicht erfasst. Vereinfachung von Luft/Winddichtung. Definition der Winddichtungen und Luftdichtungen !! Absturzsicherungen/Stolperstellen!!! Temporäre Maßnahmen hinsichtlich Arbeitnehmerschutz sinnvoll. Keine Norm notwendig!!	3 Bau- und Tragwerksplanung		3 Eindeutigkeit
		Die Luft- und Winddichtheit sind seit Jahrzehnten definiert!!!! (Vereinfachungen an dieser Stelle von mir) Luftdichtheit: Ebene die das einströmen von Raumluft in eine Bauteil verhindert. Winddichtheit: Ebene die den Eintrag von Luftströmungen von außen in ein Bauteil verhindert. Ausführung: dauerhaft = Nutzungsdauer des Gebäudes, also viele Jahrzehnte dicht = baupraktisch luftdicht = jede Fuge die abgeklebt ist ausreichend dicht, Fugen nicht abgeklebt = nicht dicht. Warum?: Vermeidung von Geruchsbelästigung, Reduzierung des Schallschutzes, Feuchteanreicherung im Bauteil, Sicherstellung der Dämmeigenschaften, Vermeidung von Zugerscheinungen...	3 Bau- und Tragwerksplanung		3 Eindeutigkeit
0	2	Norm B-3419:	3 Bau- und Tragwerksplanung		3 Eindeutigkeit
		Windsogberechnungen gehören als Beiblatt für eine etwaige Unterstützung. Derzeit ist es so, dass keine fundierte Berechnung durchgeführt werden kann, und im Falle eines Schadens der Unternehmer herangezogen wird.	3 Bau- und Tragwerksplanung		3 Eindeutigkeit
2	0	Standardisierte Leistungsbeschreibungen	6 Vertragswesen		3 Eindeutigkeit
		Es wäre sicherlich von Vorteil die LB-H`S und LB-HT`s vom BM-WFW ins ASI zu "übersiedeln"; die Nähe zur Norm könnte besser genutzt werden! Werner Oswald	6 Vertragswesen		3 Eindeutigkeit
2	0	Abdichtung von Garagen zweckmäßige Regelung	3 Bau- und Tragwerks-		3 Eindeutigkeit

		planung		
	<p>Der konstruktive Aufbau von Geschossdecken in Garagen und Parkdecks regt seit vielen Jahren zur Diskussion an. Bekanntlich ist Beton und dessen Bewehrung ohne Zusatzmittel und Sonderrezepturen nicht beständig gegen chemischen Angriff. Bei Garagen und Parkdecks ist überwiegend der Chloridangriff (Chloridkorrosion) gemeint. Lange wurde in Garagen der Konstruktionsbeton ausschließlich mit einem bituminösen Belag (Gussasphalt, Asphaltbeton, etc.) geschützt. In den vergangenen Jahren wurden nun vermehrt Schäden zufolge einer fehlenden oder untauglichen Abdichtung an Garagenbauwerken im Bereich des Sockels und der Decke (Bodenplatte) festgestellt. Die Österreichische Vereinigung für Beton- und Bautechnik hat im Oktober 2010 die „Richtlinie Befahrbar Verkehrsflächen in Garagen und Parkdecks“ herausgegeben. Auf der Homepage des Vereins ist darüber folgendes zu lesen: Die Richtlinie spiegelt den aktuellen Stand der Technik für die Planung und Ausführung von Garagen und Parkdecks in Bezug auf die Dauerhaftigkeit von Bodenplatten und Decken wider.</p> <p>Diese Richtlinie beschäftigt sich im Abschnitt 9.1.2 Anforderungen an das Abdichtungssystem mit der Festlegung einer „dem Stand der Technik“ entsprechenden Abdichtung:</p> <p>Die unterschiedlichen Ausführungen und Anforderungen von Abdichtungssystemen sind in der RVS 15.03.11 bis 15.03.15 (Brückenabdichtungen) geregelt. Diese Regelungen gelten auch für die Ausführung von Platten mit Abdichtungen und Fahrbelag in Hoch- und Tiefgaragen dieser Richtlinie. Die genannten Kapitel der RVS (Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau) beschäftigen sich mit folgenden Themen:</p> <p>RVS 15.03.11 Allgemeine Grundlagen und Begriffsbestimmungen RVS 15.03.12 Abdichtungssysteme mit Polymerbitumenbahnen RVS 15.03.13 Flüssig aufzubringende Abdichtungssysteme RVS 15.03.14 Ausgleichs- und Instandsetzungsmörtel RVS 15.03.15 Fahrbahnaufbau</p> <p>Die RVS ist ein Regelwerk, das sich mit Straßenbau beschäftigt. Die vorgenannten Kapitel dienen der Klarstellung, welche Möglichkeiten es gibt, Brückentragwerke abzudichten.</p> <p>Die ÖBV Richtlinie mit ihrem Verweis auf die RVS nimmt keinerlei Rücksicht darauf, wie exponiert das Bauwerk einem „Chloridangriff“ ist, bzw. welcher Art die Garage ist (Hoch- oder Tiefgarage, geschlossen oder offen) oder wie hoch die Frequenz der Garagennutzung ist (handelt es sich um eine private oder eine öffentliche Garage?). Dies führt dazu, dass, wie so oft, die vorhandene Regel eine „Maximalvariante“ fordert.</p> <p>Es wird wohl doch ein Unterschied in der Anforderung an eine Tiroler Autobahnbrücke mit 70.000 KFZ täglich und einer aktiven Chloridbelastung aus der Verwendung von Auftaumitteln und einer privaten Tiefgarage mit 100 Stellplätzen und einer „eingeschleppten“ Belastung von Auftaumitteln sein?</p> <p>Es wäre wünschenswert eine zweckmäßige / kostengünstige Regelung für Garagen zu erarbeiten - die vorhandenen Regelungen sind zu kompliziert</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung		3 Eindeutigkeit

3	0	Risiken technischer/künstlerischer Innovationen vs. Normen	6 Vertragswesen		3 Eindeutigkeit
		EN, ÖN, ... beschreiben sehr oft nicht den „Stand der Technik“; s. 2 Ob 221/08a. Um dem Risiko des technischen Fortschritts u./o. künstlerischer Innovationen zu begegnen, ist die exakte Planung und Leistungsbeschreibung – vertragliche Regelung – unumgänglich. Normen können nie alle „Probleme“ vorausschauend regeln oder wir bauen wie in den USA, indem wir normierte Bauteile der Industrie (aus Bauteilkatalogen) zusammenstellen, was ohne Fachfirmen, ohne Facharbeiter und ohne Anspruch auf die Fortführung europäischer Traditionen bei der Suche nach baukünstlerischen Innovationen möglich ist. Am Ende dieses Prozesses – wenn die Normen nur mehr von einigen wenigen Großkonzernen geschrieben werden – ist die Normung, wie wir sie heute als empfohlene Regeln der Baukunst, die im fachlichen und gesellschaftlichen Diskurs ausverhandelt werden, verstehen, obsolet.	6 Vertragswesen		3 Eindeutigkeit
		Stimme zu, da Künstlerische Innovationen meist technisch nicht umzusetzen sind, da die benötigten Bauteile nicht entsprechen können (Brandschutz, Schutz gegen Absturz der BT,...)	3 Bau- und Tragwerksplanung		3 Eindeutigkeit
2	0	Gleiche Chancen für alle Interessenvertreter			3 Eindeutigkeit
		Mehrfachdefinitionen und häufige Änderungen schaffen ein schwer überschaubares Normenwesen. ÖNormen bleiben aber auch in Zukunft zivilrechtlich eine Grundlage für Entscheidungen: Daher braucht es inhaltlich klar formulierte Normen und für die Erarbeitung dieser Normen Chancengleichheit für alle Interessenvertreter. Derzeit ist die Ingenieur- und Architektenkammer im Normenbeirat nur durch ein Mitglied vertreten und das ist für die Wahrung der Interessen zu wenig.			3 Eindeutigkeit
		Architekten und Zivilingenieure sollten nicht nur im übergeordneten Beirat als "Überwacher" sitzen, sondern auch aktiv an der Normenarbeit mitwirken. Als seit 23 Jahren hauptberuflich tätiger SV bin ich ständig u.a. auch mit Planungs- und Ausschreibungsfehlern konfrontiert. In Ausschreibungen wird gerne pauschal auf das gesamte Bau-ÖNORMEN-Paket verwiesen, ohne, dass die Ausschreibenden wirklich wissen, was in den Normen enthalten ist. Testfrage: Wie sehen "Flächenfertige Wände und Untersichten von Decken, z.B. geputzte Wände, Wandbekleidungen, untergehängte Decken" aus, die der ÖNORM DIN 18202, hinsichtlich der Winkel- und Lotrechtigkeit der Tabelle 2, Spalte 4 (Raumhöhe) und hinsichtlich der Ebenflächigkeit der Tabelle 3, Zeile 6, Spalte 2, entsprechen? M. Hladik sv@hladik.at	3 Bau- und Tragwerksplanung		3 Eindeutigkeit
6	0	Grafische Darstellungen	3 Bau- und		3 Eindeutigkeit

		Tragwerks- planung		
	In den meisten Normen werden Konstruktionen und Ausführungsdetails nur umschrieben und die Anforderungen in komplizierten Schachtelsätzen mit "wenn und aber" beschrieben. Hier wäre als Anregung zu nehmen: Ein Bild sagt mehr als 1000 Worte Skizzen und Details wären in vielen Fällen ein hilfreiches Instrument.	3 Bau- und Tragwerks- planung		3 Eindeutigkeit
2	0 ÖNORMEN der Serie B 22XX zwingend erforderlich	6 Vertrags- wesen		3 Eindeutigkeit
	<p>Bedeutung der ÖNORMEN B 22XX für die Aufgabenteilung zwischen Planern und Ausführenden</p> <p>Reinhold Steinmaurer Geschäftsführer Holzbau Austria</p> <p>Bis der Auftrag beim Holzbauunternehmen ankommt, sind eine Reihe von Vorarbeiten durch die Planer (Architekten, Tragwerksplaner, Bauphysiker, HKLS Planer u.a.) zu leisten.</p> <p>Die Qualität der Planung und damit der Vorgaben für die Ausführung hängt ganz wesentlich davon ab, wie sehr es dem Planer möglich war alle Unklarheiten in der Planung zu beseitigen.</p> <p>Die Aufgaben die von einer Planung bezogen auf den Holzbau erwartet werden sind im Wesentlichen in den ÖNORMEN B 2110 Bauvertragsnorm und ÖNORM B 2215 Werkvertragsnorm Holzbau geregelt.</p> <p>Diese Unterlagen basieren auf folgenden Vertrags- und Regelwerken:</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 10px;"> <p>wesentliche Vertragswerke</p> <ul style="list-style-type: none"> • ÖNORM B 2110 Bauvertragsnorm (www.austrianstandards.at) • ÖNORM B 2215 Werkvertragsnorm Holzbau (www.austrianstandards.at) • Standardleistungsbeschreibung Hochbau LG 36 Holzbau (www.bmwfw.gv.at) </div>	6 Vertrags- wesen		3 Eindeutigkeit

- u.a.

Die Standardleistungsbeschreibung für den Hochbau beinhaltet zur Abrechnung der Leistung und zur Frage was ist eine Nebenleistung und was ist eine Hauptleistung keine eigenen Bestimmungen, sondern baut auf der Grundlage Werkvertragsnorm auf.

Ausführung Holzbau- Darstellung Input / Output

Die unter Input dargestellten Angaben sind durch den Auftraggeber bzw. die Planer, als Erfüllungsgehilfen des Auftraggebers, zu erbringen. Die unter Output genannten Unterlagen sind von dem Vertragspartner zu erbringen in dessen Sphäre sie fallen. Die Vergütung von Leistungen die aus der Sphäre des AG stammen (z.B. Statik, Bauphysik, Detailplanung) und vom AN erbracht werden, werden weitgehend in den ÖNORMEN B 2110 und B 2215 geregelt.

Schlussfolgerung:

Die Werkvertragsnorm ist für die erforderlichen Inhalte eines Bauvertrages von großer Bedeutung.

Dazu dient der Verfahrensteil der ÖNORMEN-Serie B 22XX (vorstehend am konkreten Beispiel B 2215 erläutert) der gleichzeitig eine Checkliste für den Ausschreiber darstellt.

Zudem werden im Vertragsteil weitere vertragliche, werkspezifische Festlegungen getroffen, z.B. Mindestqualitäten von Materialien, wenn in der Planung keine Festlegungen getroffen wurden oder welche Nebenleistungen gewerkspezifisch zu erbringen sind u.v.a..

Weiter beinhaltet der Vertragsteil Abrechnungsregeln die ebenfalls gewerkspezifisch zu betrachten sind (z.B. im Holzbau die Abrechnung von besonderen Verbindungsmitteln, der winddichte Anschluss von Einbauteilen und dgl.)

Ohne diese gewerkspezifischen Abrechnungsregeln in den Werkvertragsnormen wäre auch die Standardleistungsbeschreibung in der wesentlichen Frage der Abrechnung von Leistungen obsolet, was dem Bundesvergabegesetz entgegensteht, dass zum Einsatz von Standardleistungsbeschreibungen verpflichtet.

Schließlich sei festgestellt, dass alle Gewerke individuelle Bestimmungen benötigen, da unterschiedliche gewerkspezifische Regelungen zu Angaben für die Ausführung, Materialqualitäten, Qualitätsnachweisen, Abgrenzungen zwischen Haupt- und Nebenleistungen und Abrechnungsregeln existieren, die zur Vertragsabwicklung dringend benötigt werden.

	<p>Es ist daher zwingend erforderlich gewerkspezifische Werkvertragsnormen zu haben, die in den Punkten abzustimmen sind wo gleiche oder verwandte Leistungen von verschiedenen Gewerken auszuführen sind. Dies wurde bisher auch berücksichtigt bzw. im Zuge von Überarbeitungen von ÖNORMEN der Serie B 22XX bedacht.</p> <p>Dipl.-Ing. Reinhold Steinmaurer GF Holzbau Austria</p>			
1 1	<p>7. ÖNORM B 3521 (Planung und Ausführung von Dacheindeckungen und Wandverkleidungen aus Metall)</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung		3 Eindeutigkeit
	<p>a. ÖNORM für Bauspenglerarbeiten - Beispiel für hypertrophes Normenwesen Die ÖNORM für Bauspenglerarbeiten steht exemplarisch für den vielfach kritisierten Wust an Verweisungen im Normenwesen (z.B. auch ÖNORM 2219 – Dachdeckerarbeiten-Werkvertragsnorm). Teil 1 der ÖNORM B 3521 enthält 35 Verweise auf andere ÖNORMEN und Europäische Normen, Punkt 6.1 der o.a. ÖNORM verweist weiters auf nicht näher bestimmte Fachregeln. Der Erwerb all dieser Normen ist kostspielig und übersteigt vielfach die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Unternehmen. Die Kenntnis sämtlicher relevanter Norminhalte wird durch das hypertrophe Normenwesen immer schwieriger.</p> <p>b. Fälze, Einfassungsanschlüsse, Wartung und Instandhaltung Die in Pkt. 5.4.1 bzw. Pkt. 5.6.7 vorgesehenen Abdichtungsmaßnahmen im Bereich der Längfälze und Einfassungsanschlüssen schließen Ausführung von Wartungsfugen nicht aus. Wartungsfugen ziehen Wartungskosten nach sich und verkürzen die Lebensdauer des Daches. Die Einhaltung der Wartungsvorschriften erscheint darüber hinaus aufgrund der freien Bewitterung und Sonneneinstrahlung nicht praxisgerecht, die geforderte regelmäßige Wartung belastet die Dachhaut und den Dachaufbau und verlängert dadurch nicht - wie gewünscht - die Lebensdauer.</p> <p>Einsparungspotential ÖNORM B 3521 gesamt: k.A. Übermittelt vom Österreichischen Verband gemeinnütziger Bauvereinigungen</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung		3 Eindeutigkeit
	<p>siehe auch meinen Kommentar zu 235, Woher kommt man zur Ansicht, dass eine im Falz eingelegte Dichtung eine Wartungsfuge ergibt? Normverweise werden nicht zum Spaß gemacht, sondern ergeben sich aus der Zitierung von anderen Normen. Es ist notwendig, da eine parallele Normung von gleichen Themen vermieden werden soll.</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung		3 Eindeutigkeit

0 2	8. ÖNORM B 3691 (Planung und Ausführung von Dachabdichtungen)	3 Bau- und Tragwerksplanung		3 Eindeutigkeit
	<p>a. Mindestschichtstärken der Abdichtungsbahnen Im Bereich des Umkehrdaches und des Warmdaches wurden die Mindestschichtstärken von 2xEKV4 auf 2xEKV5 bzw. Esk3+EKV5 auf Esk4+EKV5 erhöht.</p> <p>b. Druckfestigkeit der Dämmung bei ständig genutzten Flachdachausbauten Auf Terrassen, Laubengängen, extensiven und intensiven Gründächern sowie befahrbaren Flächen ist die höhere Dämmstärke EPS W25 (25 cm) erforderlich und die geringere Dämmstärke EPS W20 (16 cm) nicht mehr zulässig.</p> <p>c. Dämmstärken über 12 cm Bei Dämmstärken von über 12 cm muss die Dämmung 2-lagig und mit Stufenfalz hergestellt werden.</p> <p>d. Dämmstärken generell (Bauen nach dem Stand der Technik) In den letzten 10 Jahren ist die Stärke der Dämmung erheblich angestiegen. Bei Warmdachausführungen vor 10 Jahren wurden Gefälledämmungen von durchschnittlich 16 cm Dicke verwendet. Aktuell sind Dämmstärken von 25 cm oder mehr keine Seltenheit.</p> <p>e. Inspektion, Wartung und Instandhaltung Gemäß Pkt. 7 der ÖNORM B 3691 ist nach extremen Witterungsereignissen eine mit Inspektionskosten verbundene Dachbegehung durchzuführen.</p> <p>Einsparungspotential ÖNORM B 3691 gesamt: 5 - 7 €/m2 Übermittelt vom Österreichischen Verband gemeinnütziger Bauvereinigungen</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung		3 Eindeutigkeit
	Die Vorhalte sind leider allesamt schlichtweg falsch bzw. völlig unsinnig! - Entweder arbeitet der Verband gemn. Bauvereinigungen bewusst mit Falschinformationen oder man wiederholt Vorhalte von Unwissenden ohne Prüfung des tatsächlichen Norminhaltes. Jedenfalls ist dem Verband eine mehr als unseriösen Vorgangsweise vorzuwerfen, da auch viele andere Vorhalte und Pressaussendungen nicht nachvollziehbar sind. zu den Punkten: zu a) Die Mindestdicken wurden in der Kategorie K2 keinesfalls erhöht, sondern bei Gründächern teils sogar verringert, ansonsten die bisherigen Dicken belassen (K2 entspricht in der Qualität dem bisherigen Normstandard). zu b) Die Druckfestigkeit von Dämmstoffen der Klasse W 20 reicht einfach nicht aus, um in Terrassen udgl. eingebaut zu werden. Und es gibt dazu keine Vorgabe zur Dicke des Dämmstoffes - woher dieser Vorhalt kommt, ist nicht nachvollziehbar zu c) die zweilagige Verlegung dickere Dämmstoffe ist aufgrund der Fugenbildung höchst notwendig und auch verlegetechnisch sinnvoll - und erhöht bei objektiver Betrachtung auch nicht die Kosten zu d) Die Dämmstärken ergeben sich aus den bauphysikalischen Anforderungen und nicht aus der B 3691 zu e)	3 Bau- und Tragwerksplanung		3 Eindeutigkeit

	Was ist an einer Wartungsempfehlung falsch? - die Kosten sind allemal geringer als die Folgekosten einer Nicht-Wartung. Letzendlich kann jeder Bauherr entscheiden, ob diese Wartung selbst gemacht, an Dritte beauftragt oder unterbleiben sollen. Mit dem Auto fährt man auch alle Jahre zum Service....			
1 0	B6000 Produkte vereinfachen	2 Bauprodukte		3 Eindeutigkeit
	<p>Sg. Damen undHerren!</p> <p>Da es in der Praxis EPS Fassadenplatten gibt und zu einem geringeren Teil auch Fassadenschallschutzplatten auf dem Markt gibt wäre es ideal diese Typen klar und einfach in der Norm B 6000 zu definieren.</p> <p>Dazu wurde unter anderen bereits auch vom Österreichischen Verband GPH eine klare Definition für diese beiden Platten im Jahr 2015 eingebracht.</p> <p>Leider hat nun die Wiener Bundesinnung Bau bereits bei X Sitzungen das Thema bewußt verschleppt und verzögert und nun die Meinung auch mehrmals geändert, jedoch keinen konstruktiven Beitrag geleistet.</p> <p>Ein typischer Fall in dem 99% der Teilnehmer zustimmten und aus unerklärlichen Gründen ein Teilnehmer ganze Normvorhaben untechnisch verschleppt!</p> <p>Bitte um eine schnelle klare Lösung im Sinne der 99%.</p> <p>mfg Jandl</p>	2 Bauprodukte		3 Eindeutigkeit
0 0	ÖNORM B1300 Unklarheiten im Anwendungsbereich	3 Bau- und Tragwerksplanung	B 1300 ?	3 Eindeutigkeit
	<p>Bei genauen Durchlesen des Anwendungsbereiches der Önorm ist mir folgendes aufgefallen: Die vorliegende ÖNORM ist für regelmäßige Prüfrouinen im Rahmen von Sichtkontrollen und zerstörungsfreien Begutachtungen für bestehende Gesamtanlagen mit Wohngebäuden, in denen sich zumindest eine Wohnung befindet und diese nicht als Dienst-, Natural- oder Werkswohnung überlassen wurde, sowie alle weiteren für die Nutzung vorgesehenen Einrichtungen und Anlagen anzuwenden.</p> <p>Hier stellt sich die Frage: Einfamilienhaus ??? - Wie ist dieser Begriff auf die vorliegende Önorm anzuwenden.?</p> <p>Ein Einfamilienhaus stellt ein Gebäude mit einer Wohneinheit dar - ergo müßten hier dieselben Prüfrouinen vorgenommen werden wie in größeren Gebäuden. Vor allem wenn man im Vorwort lesen kan:</p> <p>Eigentümer von Wohngebäuden tragen eine besondere Verantwortung für die Sicherheit und Gesundheit in ihren Gebäuden und haben aus diesem Grunde dafür Sorge zu tragen, dass von ihrem</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung	B 1300 ?	3 Eindeutigkeit

Eigentum keine Gefahr für die Sicherheit von Personen oder deren Eigentum ausgeht.
Mit Sicherheit kann davon ausgegangen werden, daß es sich bei einem Einfamilienhaus um ein Wohngebäude handelt!

Auch wenn im Pkt 1 - Anwendungsbereich angemerkt ist, dass Prüfroutinen in Bestandseinheiten ausgenommen sind, die die aufgrund vertraglicher Vereinbarung einer ausschließlichen Nutzung unterliegen, kann nicht eindeutig ein Unterschied zwischen Gebäude und Bestandseinheit abgeleitet werden. Vor allem dann nicht, wenn ein Eigentümer eines Einfamilienhauses dieses einer Vermietung zuführt.

Hier verschwimmen die Grenzen zwischen Bestandsobjekt und Gebäude - auch im Hinblick der "Gesamtanlage"

Ein weiterer Problempunkt tritt mit dem Anwendungsbereich diesem Zusammenhang mit dem Fachbereich 1 (Technische Objektsicherheit) auf:
Der Fachbereich 1 „Technische Objektsicherheit“ umfasst alle baulichen, technischen und organisatorischen Vorkehrungen zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen und sicheren Gebäudesubstanz. Elemente der Objektsicherheit in diesem Fachbereich betreffen beispielsweise die Gebäudehülle, Tragstruktur, Verbindungswege und Anlagen, die der gemeinschaftlichen Nutzung dienen.

Wie soll man die Tragstruktur und die damit verbundene Tragfähigkeit des Gebäudes beurteilen wenn man nicht die "Bestandsobjekte" mitüberprüft?? -
Beispiel: Ein Nutzer eines Bestandsobjektes sammelt Hufeisen - Niemand ist über sein Hobby informiert - Er steht aber schon im Buch der Rekorde weil er schon 100.000 Stück gesammelt hat - dann bekommt er das 100.001 Stück ---- rumms da hat er dann die Sammlungen in das Untergeschoß verlagert - Decke KO.

Hier wird wieder die Trennung Öffentlich/nicht öffentlich ad absurdum geführt, vor allem weil die Tragstruktur immer mit allen Teilen des Gesamtobjekts verbunden ist
Aus der Sicht des Gebäudegutachters kann dieser die Tragstruktur ohne Zutritt zum "Bestandobjekt" gar nicht ordnungsgemäß beurteilen, und dies führt bei einem Schaden sicherlich in den Haftungsbereich.

Daß diese Begehungen in Bestandsobjekten - vorwiegend im Wohnungseigentumsbereich - ein Problem darstellen ist unumstritten, die Frage der Verantwortung ist aber sicher nicht eindeutig geklärt.

Hier sollte man noch an eindeutigeren Lösungen feilen, da die Norm hier eine Hilfe und einen Leitfaden für die Prüfung von Objekten darstellen soll.

Aus meiner Erfahrung heraus besteht zur Zeit großer Handlungsbedarf bei Objektsicherheitsprüfungen, vor allem auf dem Nachrüstsektor in Zusammenhang mit Verkehrssicherungspflichten. In Verbindung mit den OIB Richtlinien und dem Baurecht sind hier die "Begriffe" und der "Anwendungsbereich" raschest genauer zu definieren.

<p>2 0</p>	<p>Normen den richtigen Fachbereichen zuordnen</p>	<p>4 Bauwerk technische Anlagen</p>		<p>3 Eindeutigkeit</p>
	<p>In der Haustechnik führt die Auslegung der Bestimmungen der ÖNORM H 5019 immer wieder zu Diskussionen. Unklar ist vor allem warum in einer Norm zur Trinkwasserhygiene so viele Bestimmungen welche die Warmwasserbereiter oder die Installation betreffen enthalten sind zB: "5.3 Zentrale Warmwasserbereiter Folgende Systeme für zentrale Warmwasserbereiter sind in dieser ÖNORM beschrieben: Durchfluss-Warmwasserbereiter, – Speicher-Ladesystem, – Speicher mit eingebautem Wärmetauscher oder eingebauter Wärmequelle." Betrifft die Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen "5.6.1 Dichtheits- und Druckprüfung Die Druckprüfung der Trinkwasseranlage hat mit Trinkwasser unmittelbar vor der Inbetriebnahme zu erfolgen." Betrifft die Trinkwasserinstallation Diese Bestimmungen gehören in die ÖNORM H 5151 bzw in die ÖNORM B 2531. Dadurch wird zB die</p>	<p>4 Bauwerk technische Anlagen</p>		<p>3 Eindeutigkeit</p>

12	0	Klare Bauregeln am Beispiel Treppenbreiten in Wohnungen	3 Bau- und Tragwerksplanung		4 Regelungs-dichte
		<p>Ein Beispiel zum Thema klare Bauregeln: Treppenbreiten in Wohnungen: Meiner Erinnerung nach wurde am Anfang meiner Berufslaufbahn die Treppenbreite aus einer Bestimmung der Bauordnung über Sommerhäuser entnommen, da sie sonst nirgends definiert war. Die erforderliche Breite betrug somit 1m und fertig. Heute: für Einreichungen in Wien hat die Baupolizei dankenswerterweise eine Zusammenfassung der Regeln erstellt, gültig für Einreichungen nach dem 2. Oktober 2015, vorher galt ein Merkblatt aus dem Jahre 2013, noch vorher eines aus dem Jahr 2010. Ich erspare mir die detaillierte Chronologie der Ereignisse im Zusammenhang mit dem komplexen "Stammbaum" der einzelnen Bestimmungen von Gesetz über Verordnung, Richtlinie, Erläuterung der Richtlinie und Norm. Geschätzte Halbwertszeit der Bestimmungen: 1 Jahr. Jedenfalls werden im Merkblatt vom 12.10.2015 gezählte 12 (zwölf) verschiedene Fallbeispiele definiert, aus denen die sich folgende Breiten ergeben: 60cm, 90cm, 100cm, 110cm, 120cm. Nicht berücksichtigt, ob und inwieweit die Breite durch bestimmte Einbauten (Handläufe, Stützen, etc.) eingeengt werden dürfen. Dies nur als kurze Anregung.</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung		4 Regelungs-dichte
		Ich denke man streicht einfach alle werte. Das soll sich planer und bauherr ausmachen. Und wenn sich 5 jahre spaeter ein mieter darueber beschwert darf er das natuerlich. Aber es muss sichergestellt sein, dass hier nicht nachtraeglich ein mangel konstruiert werden darf.	3 Bau- und Tragwerksplanung		4 Regelungs-dichte
5	4	Kosten- und Wirkungsevaluierung	3 Bau- und Tragwerksplanung		4 Regelungs-dichte
		Vor Erlassung von wesentlichen (Sicherheits)Normen sollten Kosten und erwünschte Wirkung, am Besten mit Grenzwerten, formuliert werden. Nach einem vor festgelegten Zeitraum müssten Kosten und Wirkungen evaluiert werden. Bei Über- bzw- Unterschreitung der Grenzwerte (z.B. zu geringe Reduzierung der Unfallzahlen trotz Einhaltung der Kosten / extreme Überschreitung der Kosten ohne Überschreitung der Wirkung) wäre die Maßnahme zurückzunehmen bzw. verpflichtend neu zu diskutieren.	3 Bau- und Tragwerksplanung		4 Regelungs-dichte

	<p>Die Idee, die Wirtschaftlichkeit von gesetzlichen -und nun auch:- normativen Maßnahmen mit zu berücksichtigen, ist sicher gut und zu begrüßen. Das Problem liegt in der konkreten Umsetzung. Woher nimmt so ein Normenausschuss die statistischen Daten? Man wird mir antworten, wer sonst -außer dem Normenausschuss- ist über die Sachlage besser informiert! Ich denke, man überschätzt die Möglichkeiten. Ein kleines Beispiel: Die Menschen werden immer größer, man müsste über die Anhebung der Geländerhöhen bei Absturzkanten diskutieren. Beispielsweise (weil es mein Normungsgebiet betrifft) die Oberkante von Seitenschutzbauteilen bei Gerüsten. Man muss praktisch alle am Bau existierende Systemgerüste verschrotten oder zumindest die derzeit bestehenden Seitenschutzbauteile durch Neukonstruktionen ersetzen. Das ist ein riesiger Aufwand und wirkt sich sicher ungünstig auf die Baukosten aus! Vielleicht kann man-weil meistens Vertreter namhafter Firmen am Tisch sitzen-noch den Umfang dieser Maßnahme zumindest ungefähr abschätzen. Weit schwieriger wird die Klärung der Frage, wie viele Unfälle damit verhindert werden können. Es gibt zwar Statistiken über Unfälle, aber nicht genug spezifizierte, die über den konkreten Grund für den Unfall Auskunft geben. (Konkret ist mir nicht bekannt, dass diese Art von Unfall sehr oft vorkommt). Damit ist man auf die persönliche Erfahrung desjenigen Mitarbeiters der Unfallversicherung bzw. des Arbeitsinspektorates angewiesen, der an der Normung teilnimmt. Die Diskussionen über die Wirtschaftlichkeit müssen daher ohne statistisches Zahlenmaterial geführt werden. Das geschieht aber auch jetzt schon und muss nicht extra erst eingeführt werden. Verpflichtende Kostenberechnungen vor Inangriffnahme eines Normenprojektes würden daher die Normenarbeit ziemlich erschweren. Davor möchte ich warnen.</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung		4 Regelungs-dichte
<p>4 0</p>	<p>Können "einfache" Normen wirklich praxisgerecht sein?</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung		4 Regelungs-dichte
	<p>Ich denke, dass eine tiefgreifende Vereinfachung der Normen - z.B. durch Weglassen von Ausnahmen und differenzierten Anforderungen - schnell der parktischen Anwendbarkeit der Norm entgegenstehen würde. Natürlich könnte man - um ein Beispiel zu nennen - die viel diskutierten Hochzugshöhen der B 3691 auf ein Maß herunterbrechen.</p> <p>Die Konsequenz daraus wäre aber, dass der Markt gerade in solchen Punkten wieder eigene Lösungen "außerhalb der Norm" sucht und findet. Die ist jedoch mit der ganzen Kette von Problemen für Planer und Ausführende verbunden, die sich dann wieder ständig mit den "Mangel"-Vorwürfen wegen nicht normgerechter Ausführung herumschlagen müssen. "Einfache" Normen sind in einer sehr komplexen Baurealität, mit ihren ganzen Zielkonflikten kaum realisierbar, wenngleich unbestritten immer Verbesserungen und Vereinfachungen vor allem hinsichtlich der Gestaltung möglich sind.</p> <p>Aus meiner Sicht sollte daher das Ziel lauten, nicht die Norm in ihrer Tiefe und Differenziertheit mit einer Rasenmäher-Methode zu kürzen, sondern - wie unten schon zitiert vom Komplexen zum</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung		4 Regelungs-dichte

	<p>Einfachen zu finden. Dies kann durch mehr Anmerkungen, bessere Lesbarkeit, Erläuterungen oder Nebendokumente wie unten erwähnt erreicht werden.</p> <p>Regelungsfreie Bereiche bedeuten nicht nur mehr Freiheit und manchmal weniger Kosten, sondern auch mehr selber nachdenken, damit mehr Verantwortung, mehr Risiko (auch für den Auftraggeber) und im Streitfall die Richtigkeit selbst aufwändig beweisen zu müssen.....</p>			
	<p>es gibt jede Menge Normen und Richtlinien die sind voll von Widersprüchen und decken alles Mögliche und Nichts ab. Wenn klare Formulierungen gefunden werden, sind sie leichter lesbar und können leichter angewendet werden. Normen werden auch für spezielle Anlässe geändert. Normen sind oft so eng, dass, wenn ein Produkt geändert werden sollte, erst die Norm geändert werden muss. Dabei sollten die Normen in der Praxis taugliche und bereits erprobte Dinge regeln. Sie sollten nicht dazu missbraucht werden um den Wettbewerb vorzuführen!</p>	2 Bauprodukte		4 Regelungs- dichte
	<p>Normen sollen den Planungsprozess unterstützen, indem sie den Stand des Wissens darstellen und damit aufwändige eigene Nachweise ersetzen. Damit können und sollen Normen nicht alles abdecken; dem Innovationsgeist muss Raum geschenkt werden. Diesen Raum kann eine Norm aufspannen. Für besonders bekannte und als gut und richtig befundene Lösungen kann die Norm auch detailliertere Anleitungen und damit gepaarte einfachere Nachweise bieten.</p>	3 Bau- und Tragwerks- planung		4 Regelungs- dichte
6 1	<p>Bescheidmäßige Vorschreibung im Einzelfall von nicht verbindlichen Normen/Richtlinien führt zur Kostenexplosion !</p>			4 Regelungs- dichte
	<p>Der Gesetzgeber lässt in manchen Festlegungen - wie im Zuge der Erarbeitung des neuen Normengesetzes ja mehrmals auch in den Medien publik - gezielt manche Details ungeregelt. Werden diese ungeregelten Bereiche dann wieder mit Zusatzregelungen von Organisationen (z.B. Brandschutzbereich: TRVB, Erläuterungen/Interpretationsrichtlinien zu OIB Richtlinien von Verwaltungsbehörden) aufgefüllt, weil diese der Meinung sind, es braucht hier zusätzliche Regulierungen (ohne den zuständigen Rechtsträger in die Überarbeitung miteinzubeziehen) kommt es zur oftmals in der Wirtschaft kritisierten „Normenflut“ oder „Überregulierung“.</p> <p>Daran allein haben nicht nur die aktuell in der Kritik stehenden nationalen ÖNORMEN schuld, wie das ASI im Zuge der Diskussionen auch schon mehrmals richtigerweise erwähnt hat, sondern der MIX daraus macht's dann aus, der letztendlich den Konsenswerber im Zuge von Bau- und Gewerbeverfahren in voller Härte trifft.</p> <p>Hier wäre es aus meiner Sicht erforderlich, den Verwaltungsbehörden wieder einmal klar zu machen, dass strikt nach dem Legalitätsprinzip, welches die Bindung an Gesetze, Verordnungen und darin verbindlich erklärte Normen vorsieht, hier nicht regelmäßig subjektive Einzelinterpretationen der gesetzlichen Regelungen zulässig sind (Ausnahmen wird es bei Sonderprojekten natürlich immer</p>			4 Regelungs- dichte

<p>geben) und darüber hinaus Zusatzforderungen in Bescheiden verankert werden dürfen. Hier sollte der Rechtsträger der oftmals festzustellenden Willkür ganz klar z.B. per Erlass an alle im Bau- und Gewerbeverfahren involvierte Behörden mit sinngemäßen Erläuterungen zum neuen Normengesetz einen Riegel vorschieben.</p> <p>Die Einhaltung der vom Gesetzgeber geforderten „anerkannten Regeln der Technik“ können durch unterschiedliche Nachweisverfahren und Berücksichtigung mehrerer nationaler und gegebenenfalls internationaler Standards und Richtlinien erfüllt werden. Ein Auflagepunkt im Bescheid mit der Forderung „ist gemäß Richtlinie xxxx auszuführen“ (oftmals sind diese Normen/Richtlinien auch gegenüber neuerer, internationaler Richtlinien veraltet) schränkt somit den Konsenswerber stark in den Möglichkeiten zum Erreichen der geforderten „anerkannten Regeln der Technik ein“ und es sind dann dadurch unter Umständen zahlreiche Auflagen zu erfüllen, die für das Erreichen des geforderten Schutzziels nicht unbedingt erforderlich gewesen wären.</p> <p>Zahlreiche Fälle aus den letzten Jahren sind bekannt, wo namhafte österreichische Investoren und Betreiber von Betriebsanlagen ihre Pläne bereits nach ersten Vorbesprechungen mit Bau- und Gewerbebehörden wieder verworfen haben und die Investitionen in einem anderen EU-Land getätigt haben. Es sind für die Schwächung des Betriebsstandortes Österreich nicht immer die oftmals auch in den Medien erwähnten Lohnkosten oder bei energieintensiven Produktionen die hohen Umweltauflagen alleine verantwortlich, sondern eben auch die hohen Baukosten in Kombination mit gewerbebehördlichen Vorgaben, verursacht durch Auflagen vorwiegend im Bereich Brandschutz, Barrierefreiheit, Arbeitnehmerschutz. Hier gehen die Vorschriften oftmals weit über gesetzlich verankerte Vorgaben hinaus, indem zusätzlich die Einhaltung zahlreicher nicht verbindlicher Normen und Richtlinien, welche teilweise sogar den gesetzlichen Regelungen unzulässig widersprechen, durch Auflagepunkte in Bescheiden gefordert wird.</p> <p>Im Sinne einer positiven Entwicklung des Wirtschaftsstandortes Österreich sollte man sich hier zukünftig wieder auf ein schutzzielorientiertes Mindestmaß beschränken. Mit dem § 5 Abs. 3 des NormG 2016 wurde dafür bereits ein wichtiger Grundstein gelegt. Jetzt gilt es, Reformbereitschaft bei der Überarbeitung von widersprüchlichen Normen und auch Richtlinien, welche auf Normen verweisen, konsequent von allen Beteiligten einzufordern.</p> <p>In Abstimmung mit dem Rechtsträger sollte auch geklärt werden, wie sich der § 9 NormG 2016 für die Verbindlichkeitserklärung von ursprünglich nicht verbindlichen Normen im Einzelfall, nämlich per Bescheid (Die Anlage XY ist gemäß Önorm XXXX auszuführen.....) auf den kostenlosen Zugang für den betroffenen Konsenswerber auswirkt. Davon betroffen sind auch zahlreiche Regelungen außerhalb der Önormen, nämlich Richtlinien wie ÖVE, ÖVGW, TRVB, VDE., etc. die oftmals aber auch wieder auf Önormen verweisen.</p> <p>Müssen diese grundsätzlich nicht verbindlichen, aber im Einzelfall durch die Behörde per Bescheid rechtswirksam verbindlich erklärten Normen dann für den Betroffenen ebenfalls kostenlos zur Verfügung gestellt werden?</p> <p>Wer macht das ? (Kann ja nicht die Aufgabe des ASI sein, hier im Einzelfall nicht verbindliche Normen</p>			
--	--	--	--

	<p>kostenlos zu übermitteln) Müssen in so einem Fall dann auch üblicherweise kostenpflichtige Richtlinien, auf welche in vielen Önormen verwiesen wird (z.B. TRVB Richtlinien), dem Betroffenen im Einzelfall kostenlos zur Verfügung gestellt werden?</p>			
	<p>Normen und Richtlinien sollten niemals höhere Anforderungen ergeben als der Gesetzgeber vorsieht. Die OIB Richtlinien reichen in vielen Fällen ohne zusätzlichen Aufwand für neue Gebäude aus. Der falsche Ehrgeiz die neuesten Regelwerke für Bestandsbauten bei Änderungen und Umbauten 1:1 anzuwenden verhindert oft die notwendige Substanzerhaltung und mögliche Nutzungen von Altgebäuden. Der Denkmalschutz trägt dann auch noch sein Scherflein bei. Bei wesentlichen Abweichungen von den OIB RL, die ein Amtssachverständiger nicht mehr beurteilen kann, sind konzeptionelle Lösungen gefragt. Das ist gut so. Ob jedes Altenheim und jeder Krankenhausumbau ein Sonderbau ist, für welches ein Konzept verlangt wird, ist zu hinterfragen. Oft werden Konzepte gemacht, weil der Bauherr glaubt diese zu benötigen. Oder der Planer will gewisse Ideen umsetzen und beauftragt ein Brandschutzkonzept, das oft haarsträubende, selbstaufgelegte Anforderungen beinhaltet. Die Firmen die Konzepte erstellen vermehren sich wie die Pilze. Die Fachkenntnisse lassen viele Wünsche offen. Dort werden oftmals wieder alle Normen die gefunden werden aufgelistet und, wenn die Behörde das Konzept zur Umsetzung freigibt als rechtsgültig angesehen. Die Eigendynamik wird sich schwer stoppen lassen.</p>			4 Regelungs- dichte
	<p>Ich fürchte, dieser Beitrag entfernt uns vom Thema dieser Diskussion. Denn gefragt wurde, wie wir Normen vereinfachen (klarer formulieren, etc.) Wir sind aber nicht gefragt, wie die Verwaltung und deren Bescheide zu vereinfachen wäre (n), wie fremde Richtlinien untereinander koordiniert werden sollen, etc. Was aber bei dieser Diskussion wichtig wäre, wäre einen „Draht“ zu Körperschaften und Vereinigungenaufzubauen, um Themen entweder klar abzugrenzen oder in die Normung hereinzuholen. Denn eines ist schon richtig: Dem Benutzer ist es im letzten völlig egal, ob er eine TRVB Richtlinie, eine Richtlinie der Betonvereinigung oder eine ÖNORM zu beachten hat. Und wenn er sich zu einem Thema 3 Stück besorgen muss bzw. eine davon übersieht, wird die Zufriedenheit nicht steigen. Daher sollte das Thema für die Normung lauten: Koordinierung mit Körperschaften und Vereinigungen, die Regeln der Technik herausgeben, die in diversen Auflagen in behördlichen Bescheiden Eingang finden oder für Sicherheitsaspekte wichtig sind.</p>			4 Regelungs- dichte
	<p>Ich denke nicht, dass wir uns zu weit vom Thema entfernen. Solange Normen auf andere Richtlinien verweisen und umgekehrt und somit eine Änderung der Richtlinie auch automatisch die Norm ändert, ist das Gegenstand dieses Forums. Vor allem Widersprüchlichkeiten sind zu beseitigen.</p>			4 Regelungs- dichte
2 7	<p>Feuermauern ausnehmen</p>	3 Bau- und		4 Regelungs- dichte

		Tragwerksplanung		dichte
	Feuermauern, wo das angrenzende Haus nicht existiert, sollten immer isoliert werden dürfen, auch wenn Nachbargrund in Anspruch genommen werden muss.	3 Bau- und Tragwerksplanung		4 Regelungs-dichte
	§, die in das Eigentumsrecht von Anderen eingreifen haben in einer Bauordnung nichts verloren.	3 Bau- und Tragwerksplanung		4 Regelungs-dichte
	... eine solche Vorgangsweise würde die Rechte der Anrainer einschränken. Dies kann nur mit privatrechtlichen Verträgen geregelt werden.	3 Bau- und Tragwerksplanung		4 Regelungs-dichte
9 12	Absurdes System	3 Bau- und Tragwerksplanung		4 Regelungs-dichte
	<p>Der ganze Vorschriften und Normierungswahnsinn ist das Übel schlechthin. Es gibt KEINEN Grund die Gebäudeform, bauphysikalische Parameter und viele andere Dinge gesetzlich zu regeln. Bürokratie und unnötige Kosten wohin man schaut: Was geht es die Gemeinde ob man einen Aufzug hat oder welches Heizsystem man verwendet? Wozu muss man bei einer Bauverhandlung einen Energieausweis vorlegen? @Normen: Diese sollte dazu dienen, Schnittstellen zu definieren und den Stand der Technik zu dokumentieren. Bis dato konnte mir aber noch niemand erklären, wie es sein kann, dass in Finnland tragende Ziegelwände mit 12cm möglich sind, in Österreich allerdings mindestens 17cm gefordert werden. Die Lastannahmen nach EUROCODE sind gerade für kleine Bauvorhaben praxisfern. Das weiß jeder, der schon einmal die veränderliche Last nach Norm für eine Dachbodentreppe ermittelt hat. Wozu braucht man überhaupt eine Treppennorm? Wenn der Bauherr ein Geländer mit horizontalen Seilen will ist das von der Behörde so zur Kenntnis zu nehmen. PUNKT. Sobald gestritten wird und das ganze vor Gericht landet ist man, Norm hin oder her, inzwischen sowieso schon längst wieder in Gottes Hand. Es gibt z.B. 2016 hierzulande noch kein einziges zugelassenes Ziegelschaumklebesystem. Verwendet wird diese Technik seit 15 Jahren. Zum Nachdenken: Gründerzeithäuser wurden ganz ohne moderne "Gesetzeswerke" und "DIN</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung		4 Regelungs-dichte

	<p>Normen" errichtet. Die Gebäude stehen seit über einem Jahrhundert. Viel mehr kann man von einem Bauwerk eigentlich nicht erwarten.</p> <p>Die Normen und Gesetzesflut liegt im wirtschaftlichen Interesse von Beamten, einzelnen Herstellern und diversen Berufsgilden.</p> <p>Bauherren und Nutzer sind die Leidtragenden. Die haben allerdings in dieser Diskussion keine Stimme.</p> <p>Einfache Lösung: 45° Kegel/Pyramide über die Grundstücksgrenze spannen, bebaubare Fläche einzeichnen, und soll ein jeder bauen was er will. Gekuppelte Bauweise mit Zustimmung vom jeweiligen Nachbarn.</p> <p>Der Baumeister/Architekt plant Gebäudeform (inkl Treppen, Dachstuhl), er überlegt sich welcher Brandschutz erforderlich ist und entscheidet über bauphysikalische Maßnahmen eigenverantwortlich. Die erforderliche Wandstärke und Ausführungsqualität von tragenden Mauern und Decken legt der Ziegelhersteller/Stahlbauer/Holzbauer/Betonbauer aufgrund der gewünschten Nutzung fest.</p> <p>Und wozu braucht man jetzt noch Bauordnung oder Baunormen?</p> <p>Als gelernter Österreicher weiß man ja was kommen wird: Noch mehr Normen, noch mehr Gesetze.</p>			
	<p>Es ist ein Irrtum zu glauben, dass in der Vergangenheit nicht nach bestimmten Regeln gebaut wurde. Unsere schönen alten Stadtbilder zeugen davon. Leider ist es ja genau die Tatsache, wenn jeder glaubt tun zu können, was er individuell will, die verstärkt zu Regulierungen führt, um dem Allgemeinwohl zu dienen (z.B. 20-20-20-Ziele etc.)</p>	<p>3 Bau- und Tragwerksplanung</p>		<p>4 Regelungs-dichte</p>
	<p>Anbei die bauordnung von 1859: http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=rgb&datum=1859&page=595&size=45 (Reichsgesetzblatt Nummer 176/1859) Das sind 15 Seiten. Nach dieser Bauordnung sind ALLE Gründerzeithäuser gebaut worden. Man beachte auch den Gültigkeitsbereich: die Bauordnung gilt nur für den Stadtkern. Die Bevölkerungsdichte im Stadtzentrum war damals weitaus höher als heute. http://austria-forum.org/attach/Wissenssammlungen/Geschichtsatlas/Revolution%201848%20M%C3%A4rz/Maerz_1848.jpg Kurzer Realitaetscheck: Die Bauwerke stehen seit 150 Jahren und werden wie Juwelen gehandelt. Was will man da bautechnisch noch besser machen? Alles basierend auf einer 15 seitigen Bauordnung. Interessant ist der Absatz unmittelbar nach Aufzählung der formellen Voraussetzungen: "Werden vom Nachbarn Einwendungen gegen den Bau vorgebracht, so soll die Behörde dieselben, so viel wie möglich, im gütlichen beizulegen versuchen. Gelingt dies nicht, und beziehen sich die Einwendungen der Nachbarn auf deren Privatrechte, so kann die Baubewilligung nicht erteilt werden. Die Behörde hat vielmehr den Streit auf den Rechtsweg zu verweisen, und sich bloß auf die Erklärung zu beschränken, ob, und wiefern der angetragene Bau in öffentlicher Beziehung zulässig sei." Wie sieht heute die Praxis aus? Die Behörde macht Vorgaben und Auflagen. Keine Ahnung was da schief gegangen ist, hier "vom Dienst an der Allgemeinheit" zu sprechen finde ich ziemlich dreist. Weiters</p>	<p>3 Bau- und Tragwerksplanung</p>		<p>4 Regelungs-dichte</p>

	<p>möchte ich anmerken, dass ich nicht gefordert habe, dass jeder tun können soll was er will. Die Grenzen des Bauvorhabens sind gesetzlich im Allgemeininteresse festzulegen. Innerhalb dieser "Box" soll jeder machen was er will. Und wenn er mehr Platz braucht muß er sich mit dem Nachbarn einigen. Für "Gemeingefährdung" gibt es das ABGB und das Strafrecht. Da ist bereits alles rechtsstaatlich geregelt, von "Herbeiführung einer Feuersbrunst" bis zum Schadenersatzrecht. 20-20-20-Ziele? Kommt es Ihnen nicht absurd vor Gesetze/Verordnungen durch Gesetze/Verordnungen zu legitimieren? Mir ist schon klar, das weder austrian standards noch die Politik Interesse an einem Ende der Verwaltungsdiktatur in einer wirtschaftlich bedeutenden Branche haben. Das es bautechnisch auch ohne Gesetze für Thermofenster und Toilettengrößen geht ist allerdings eine Tatsache.</p>			
	<p>Sehr geehrter Herr Vötter, wenn die Träger des Diskussionsforums nicht an Verbesserungen interessiert wären, wäre das Dialogforum nicht gestartet worden. Gegen pointierte und provokante Kommentare ist nichts einzuwenden. Unterlassen Sie bitte in jedem Fall Unterstellungen. Emotionen sind hier fehl am Platz. Das Dialogforum ist eine Fachdiskussion - und nicht mit Diskussionsforen von Tageszeitungen oder Facebook zu verwechseln. Wir sind auf der Suche nach konkreten Beispielen für negative Effekte von ÖNORMEN oder anderen freiwilligen Baunormen. Gesetzliche Regelungen sind nur ein Thema, wenn sie in einem Zusammenhang mit Normen stehen. MbG Andreas Kovar</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung		4 Regelungs-dichte
	<p>... man darf auch selber nachdenken - und außerhalb bestehender Normen bauen (solange sie nicht p. Gesetz verpflichtend werden) aber: selber Bemessen, Nachdenken, Planen,... außerhalb der Normen bedeutet auch die Verantwortung zu übernehmen und im Streitfall zu beweisen, dass man den allgemein anerkannten Stand der Technik eingehalten hat. Diese Beweisführung kann mitunter schwer, manchmal unmöglich, jedenfalls sehr teuer werden. Und genau diese Rechtsunsicherheit führt schon heute dazu, dass sich eine (völlig überzogene) "Normabhängigkeit" breit macht, da man nicht auf die weitgehende Haftungsfreistellung bei Einhaltung einer Norm verzichten möchte.... daher ein weniger an Normen macht das Bauen auch nicht automatisch einfacher!!</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung		4 Regelungs-dichte
4 5	<p>Absturzsicherung am Dach</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung		4 Regelungs-dichte
	<p>In Önorm B 3417 (Sicherheitsausstattung von Dachflächen) werden Ausstattungsklassen für Dachflächen geregelt: bei Gründächern sind demzufolge grundsätzlich an Absturzkanten Geländer mit 1m Höhe vorzusehen (Seitenschutz gemäß Önorm EN 13374). In einer Umfrage wurden diese Anforderungen wie folgt bewertet: Answers</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung		4 Regelungs-dichte

	<p>Ratio</p> <table border="1"> <tr> <td>völlig überzogen</td> <td>154</td> <td>58.78 %</td> </tr> <tr> <td>überzogen</td> <td>88</td> <td>33.59 %</td> </tr> <tr> <td>angemessen</td> <td>16</td> <td>6.11 %</td> </tr> <tr> <td>absolut notwendig</td> <td>1</td> <td>0.38 %</td> </tr> <tr> <td>No Answer</td> <td>3</td> <td>1.15</td> </tr> </table>	völlig überzogen	154	58.78 %	überzogen	88	33.59 %	angemessen	16	6.11 %	absolut notwendig	1	0.38 %	No Answer	3	1.15			
völlig überzogen	154	58.78 %																	
überzogen	88	33.59 %																	
angemessen	16	6.11 %																	
absolut notwendig	1	0.38 %																	
No Answer	3	1.15																	
	<p>Diese "Umfrage" ist bekannt. Den Planern war und ist leider auch heute noch nicht bewusst, dass hier der Gesetzgeber der Auslöser dieser Anforderungen ist. Arbeitnehmer dürfen Dächer ohne Sicherung nicht betreten - selbst wenn die Absturzkante weit weg ist. Wenn kein Geländer vorhanden ist, so ist eine PSA zu verwenden. PSA-Einsatz bedingt aber Anschlagpunkte/Seilsystem, Schulung, Rettungskonzept, 2-Personen-Einsatz..... und das bei wiederholt zu pflegenden Gründächern??</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung		4 Regelungs-dichte															
	<p>Für alle denen die Umfrage nicht bekannt ist: https://ec.europa.eu/eusurvey/publication/LeonardoWelt_Normenumfrage_1 https://ec.europa.eu/eusurvey/publication/LeonardoWelt_Normenumfrage_2</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung		4 Regelungs-dichte															
	<p>Zum Kommentar von Werner Linhart: Statt (vielleicht auch wirtschaftlich motivierte) Einzelmeinungen kundzutun, sollen anhand solcher Umfragen fachlich fundierte Kritikpunkte aufgezeigt werden. Wenn über 92% (154+88) Architekten und oder Ingenieure (abgefragt in Wien, NÖ, Bgl.) oben genannte Anforderung für (völlig) überzogen halten, sollten sich Normenausschüsse / Gesetzgeber damit ernsthaft auseinandersetzen. Beste Grüße, Herbert Ablinger</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung		4 Regelungs-dichte															
	<p>Ich bin überzeugt, dass qualitative Beschreibungen von einzelnen Fachleuten und quantitative Befragungen Hand in Hand gehen können. Die Erfahrungen und Meinungen einzelner können die Grundlage für Diskussionen und Verbesserungen liefern. Die Bewertung in Befragungen kann den Handlungsbedarf unterstreichen, sollte tatsächlich jemand die Kritik abtun. MbG Andreas Kovar</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung		4 Regelungs-dichte															
3 2	Umfragen			4 Regelungs-dichte															

	<p>ArchitektInnen und IngenieurInnen wird immer wieder vorgeworfen, keine konkreten Kritikpunkte zu äußern, sondern "nur" in allgemeines Wehklagen über das Normen(un)wesen zu verfallen. Das ist objektiv falsch, siehe diverse Publikationen, beispielhaft: Link Kommunal 12 2014 oder die konkret genannten Kritikpunkte in Link derPlan 10 2013. Die damals genannten Kritikpunkte blieben bis dato ohne Reaktion.</p> <p>Um nun zu vermeiden, dass konkrete Kritik als „verirrte Einzelmeinung“ beiseite geschoben wird, wurden von LeonardoWelt im Kreis der Architekturschaffenden mittels Umfragen fachlich fundierte Kritikpunkte erarbeitet, um mit entsprechend politischem Gewicht ausgestattet, Änderungen herbeizuführen.</p> <p>Wenn Sie an diesen Umfragen teilnehmen möchten, senden Sie bitte ein E-Mail an Normenbaendiger(at)LeonardoWelt.org weiter zur Seite Normenbändiger Umfragen weiter zur Seite Normenbändiger Ergebnisse</p>			4 Regelungs- dichte
	<p>Normenarbeit ist auch eine Bringschuld - die Standesvertretung der Planer beteiligt sich schon seit Jahren nicht mehr an der Erstellung der viel kritisierten Handwerksnormen, soweit ich das in vielen Gremien feststellen konnte. Dabei wäre der Dialog für beide Seiten äußerst sinnvoll. Auf der einen Seite könnten Bedenken der Planenden im Normenprozess besser berücksichtigt werden, andererseits wäre vielleicht auch das Verständnis für manche Regelungen größer, wenn man nicht nur von Außen, oft Jahre nach in Kraft treten einer Norm, kritisiert, sondern sich aktiv in die Arbeit einbringt.</p>	3 Bau- und Tragwerks- planung		4 Regelungs- dichte
	<p>Als Moderator möchte ich unterstreichen, wie wichtig ganz konkrete Kritikpunkte und praktische Erfahrungen jedes Einzelnen sind. Nur anhand dieser konkreten Beispiele, können Verbesserungen angegangen werden. Daher ist es auch die hier gewählte Vorgangsweise, alle Beteiligten zu ersuchen in der aktuellen Phase möglichst viele Beispiele, auch Einzelfälle, hier einzubringen. In diesem Sinne sollten die Bemühungen von LeonardoWelt und dem Dialogforum Bau ergänzend und verstärkend wirken. Jede andere Vorgangsweise würde den Reformdruck reduzieren. Ich schlage vor verfügbare Informationen zu teilen und praktische Erfahrungen im Dialogforum Bau und auf anderen Plattformen offen zu diskutieren. MbG Andreas Kovar</p>	3 Bau- und Tragwerks- planung		4 Regelungs- dichte
4	<p>Wir müssen klären, was als Widerspruch - z.B: zwischen OIB und Norm - zu werten ist, samt der zivirechtliche Wirkung der Normen.</p>	6 Vertrags- wesen		4 Regelungs- dichte
	<p>Wenn OIB oder BO einen Mindestwert für eine bestimmte Eigenschaft eines Bauteils vorgeben und in einer Norm wird ein höherer Wert empfohlen wird (Normen sollten wir endlich als Empfehlung sehen!) - ist das ein Widerspruch? Aus meiner Sicht noch nicht!</p>	6 Vertrags- wesen		4 Regelungs- dichte

<p>Als Widerspruch wäre z.B. eine niedrigere Anforderung als der gesetzliche Mindestwert. Ein Normenkomitee ist dem allgemein anerkannten Stand der Technik verpflichtet. Der Gesetzgeber im Verwaltungsrecht nicht zwangsweise, zumal hier ja auch politische und gesellschaftliche Einflüsse wirken.</p> <p>Kritischer wirds im Zivilrecht - wo nach üblicher Rspr. der Kunde eine Qualität am allgemein anerkannten Stand der Technik erwarten darf.</p> <p>Ein wesentlicher Kern des Problems der unterschiedlichen Regelwerke ist jedoch die weit verbreitete - Unsitte?- der uneingeschränkten Übernahmen von Normen in zivilrechtliche Verträge, die diese praktisch wörtlich zum Vertragsinhalt machen. Damit werden abweichende und vielleicht sinnvollere Ausführungen schnell als "Mangel" klassifiziert und erfolgreich gerügt. Dies wiederum führt bei vielen Praktikern - aus Angst vor Haftungen - zu einem fast religiösen Normglauben - mit den bekannten Auswüchsen.</p> <p>Lösungsansätze:</p> <p>1.) Es muss den Normenkomitees "erlaubt" sein, Regelungen über gesetzliche Mindestwerte festzulegen. Der Widerspruch zu OIB und Gesetzen sollte jedoch direkt bei der betreffenden Regelung in Form einer Anmerkung aufgezeigt und ausreichend begründet werden. Ein direkter Einfluss des Gesetzgebers auf (technische) Inhalte von Normen ist strikt abzulehnen, da sich der allgemein anerkannte Stand der Technik nicht durch Gesetz bestimmen lässt.</p> <p>Wenn der Gesetzgeber ungeachtet dessen bestimmte Regelungsinhalte abschließend determinieren möchte, so sollte dies auch im Gesetz explizit verankert werden und müsste mit einer entsprechenden zivirechtlichen Haftungsfreistellung verbunden sein.</p> <p>2.) Um die zivilrechtliche Problematik durch die zum Vertragsinhalt gemachten Normen zu entschärfen, wäre ernsthaft anzudenken, im normativen Teil klarzustellen, dass abweichende Ausführungen grundsätzlich zulässig sind. Wenngleich dann natürlich die Gleichwertigkeit nachzuweisen wäre. ...aber vielleicht fällt jemand etwas Gescheiteres ein...</p>			
<p>Vielleicht lässt sich der Gordische Knoten dahingehend lösen, dass anerkannt wird, dass die OIB - Richtlinien Stand der Technik sind, der Kunde sich ein Werk errichtet nach den anerkannten Regeln der Technik erwarten darf und kann, Gesetze sich nicht den Normen anpassen müssen und Normen den Gesetzen unterliegen sollten. Tun sie das nicht und überschreitet ihr Qualitätsanspruch jenen der Gesetze und dem Stand der Technik (OIB), spiegeln diese Normen vielleicht den Stand der Wissenschaften wider. Der Gesetzgeber ist aufgefordert die Schutzziele zu definieren, wie diese erreicht werden können, die Methode gibt unter anderem die Norm vor. (Siehe meinen Kommentar zu O14). Wird dies von Sachverständigen und Richtern so gelebt, gibt es auch für die kreativen Denker, die mit andern Methoden, als jenen, in der Norm vorgegebenen, die Schutzziele erreichen, eine Chance vor Gericht (der Gesellschaft) bestehen zu können. Dieses Forum soll uns zu Erleichterungen und Vereinfachungen im Bau- und Baunebengewerbe, abhängig davon auch in der Planung führen, somit, so meine ich, sollten wir alle daran arbeiten die Regeln einfach zu halten, der Praxis entsprechend,</p>	6 Vertrags- wesen		4 Regelungs- dichte

	<p>verträglich und für alle verständlich zu gestalten und damit aufhören zu glauben, dass Normen eine Sicherheits -Checkliste für den sichern und sorgenfreien Schlaf sein können.</p>			
	<p>Eine Frage dazu: werden nicht die OIB-RL durch die Aufnahme in die Bauordnungen und Gesetze; und durch die Nennung und dem Bezug der OIB RL auf die Normung diese zum Gesetz erhoben? Bin kein Rechtsanwalt daher als ernstgemeinte Frage verstanden; dürfen wir uns als Techniker daher noch außerhalb der Normung bewegen? (ich hoffe ja...); @ Ute Reinprecht: die Normung entspricht meines Wissens nach der Regel der Technik; der Stand der Technik wird gebildet aus dem mehrfachen Anwenden dieser Regeln bzw. mehrfachen Anwenden einer Praktik zum Errichten eines Werkes. Ich habe einem Richter vom OLG - Graz zugehört der eindeutig und auf Nachfrage versicherte das Wissen bzw. der Stand der Technik kann sich auch nach unten entwickeln. Daher bin ich mir nicht mehr sicher ob wir durch die vielen Normen die kaum jemand liest und schon gar nicht anwenden kann, diese auch nur annähernd den Stand der Technik und daher Mindestanforderung abbilden oder gleich kommen. Würden weniger und einfache Regeln nicht viel eher von unseren Handwerkern umgesetzt? Könnten wir nicht allen Normen eine "allumfassende Gebrauchstauglichkeit" voranstellen und damit wieder den Sachverstand des einzelnen fordern. Damit würden auch die oben beschriebene Normengläubigkeit begrenzt?</p>	6 Vertragswesen		4 Regelungs-dichte
0 0	<p>EUROCODES: Vereinfachte Anwendungsregeln</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung		4 Regelungs-dichte
	<p>Die Umstellung auf Eurocodes hat einen Systemwechsel für die Planenden bewirkt. Diese Umstellung hat technische Verbesserungen mit sich gebracht, fordert aber auch mehr Aufwand. Man sollte auf nationaler Ebene vereinfachte Nachweismethoden anbieten, die als eine Art Beispielsammlung für Berechnungen genutzt werden können. Darüber hinaus sollen sich die österreichischen Vertreter auf europäischer Ebene für vereinfachte Berechnungsverfahren stark machen.</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung		4 Regelungs-dichte
2 0	<p>Anmerkungen zur Regelungs-dichte in Normen</p>			4 Regelungs-dichte
	<p>Zum Verhältnis zwischen Gesetzen und Normen wurde im Startworkshop gefordert, dass Gesetze den Level vorgeben sollten, Normen die Methoden beschreiben. Dazu wurde die Frage gestellt, ob Normen technische oder juristische Regelwerke sind, der Anhang als</p>			4 Regelungs-dichte

	<p>Bindeglied zwischen Gesetz und Norm. Gleichzeitig wurde gefordert, dass sich Normen auf häufige Regelfälle beschränken sollen. Gefordert wurde vorab, den Bedarf für eine Norm genauer zu überprüfen. Dabei stellt sich die Frage, wird dieser Bedarf formuliert, weil unterschiedliche Interessenslagen für oder gegen eine Norm sprechen. „Überbordende“ Berechnungsformeln wurden kritisiert. Zu berücksichtigen ist, dass die Normen für die Planung und die Errichtung Einfluss auf die spätere Nutzung und den Betrieb von Gebäuden und damit auf diese Kosten haben. Die Komplexität von Normen ist zum Teil zu hoch. Zum Beispiel sind die Energieausweis-Berechnungen zu kompliziert. Gefordert wird eine Erhöhung der „Bewegungsfreiheit“ für die Planung. Der „Mut zur Lücke“ ist verloren gegangen. Es gibt einen Trend, dass alles geregelt werden soll. Manche Themen werden auch mehrfach geregelt. In diesem Fall wären Normen für Querschnittsthemen sinnvoll. Kritisiert wurde, dass „Softkriterien“ (ohne „Maßstäbe“) vermehrt Einfluss auf die Normung haben. Angemerkt wurde, dass die Normen immer schärfer werden und immer mehr kontrolliert wird. Dies bringe eine Scheingenauigkeit mit sich. Gefordert wurde, dass nicht immer alles bis zur 25. Kommastelle nachzuweisen sein soll. Auf jeden Fall hätte die Anzahl der (Produkt-)Normen infolge des Binnenmarktes stark zugenommen. Ob das dem Binnenmarkt geholfen hat, und welcher Nutzen für die Produzenten entstanden ist, ist fraglich. Auf der anderen Seite wurde eingewendet, dass das komplizierte Bauwesen mit einfachen Normen nicht zu bewältigen ist. Gleichzeitig bedeutet, dass das Niveau der Anforderungen zu senken, nicht automatisch eine Vereinfachung und auch keine Verbilligung mit sich bringt. (Dieser Diskussionsbeitrag stammt aus der Startveranstaltung des Dialogforums Bau)</p>			
<p>3 1</p>	<p>Widersprüchliche Anforderungen</p>	<p>3 Bau- und Tragwerksplanung</p>	<p>2 Bauprodukte</p>	<p>4 Regelungs-dichte</p>
	<p>Unterschiedliche Normen können zu widersprüchlichen Anforderungen führen. Zum Beispiel bei Fenstern, die eine sommerliche Überhitzung verhindern und daher eine Belüftung ermöglichen sollen, aber gleichzeitig die Einbruchshemmung zu berücksichtigen ist. (Dieser Diskussionsbeitrag stammt aus der Startveranstaltung des Dialogforums Bau)</p>	<p>3 Bau- und Tragwerksplanung</p>	<p>2 Bauprodukte</p>	<p>4 Regelungs-dichte</p>

	Komiteemanager haben internen Zugriff auf alle Normen und Normvorhaben - Ist ihre Aufgabe bei der Erstellung/Überarbeitung von ÖNORMEN Widersprüche innerhalb des Normenwerkes zu recherchieren und aufzudecken. Experten haben nicht diese Suchmöglichkeiten, eine globale Sicht von bestimmten Passagen ist ihnen nahezubringen!	3 Bau- und Tragwerksplanung	2 Bauprodukte	4 Regelungs-dichte
3 0	Überprüfung des geplanten Nutzens von Normen	3 Bau- und Tragwerksplanung		4 Regelungs-dichte
	Gefordert wurde die Überprüfung, ob eine Norm den geplanten Nutzen erbracht hat, ob die Annahmen bestätigt worden sind. Es stellt sich die Frage, ob Normen nicht nur befristet in Kraft gesetzt werden sollten, also mit einem Ablaufdatum versehen werden sollten oder ob die Aktualität regelmäßig kontrolliert werden soll. (Dieser Diskussionsbeitrag stammt aus der Startveranstaltung des Dialogforums Bau)	3 Bau- und Tragwerksplanung		4 Regelungs-dichte
	Jeder Normenanwender hat die Pflicht auf allfällige Überholungen von einem "Stand der Technik" an das zuständige Normenkomitee mitzuteilen/aufzuzeigen - und es ist ihm eine Antwort zu geben.	3 Bau- und Tragwerksplanung		4 Regelungs-dichte
	Es wäre sehr zu begrüßen, wenn sich die "betroffenen Kreise" mehr an der Erstellung der Normen konstruktiv beteiligen würden und nicht nur im nachhinein - oft Jahre nach Erscheinen - Kritik üben, (die dazu leider manchmal haarsträubend unqualifiziert ist, auch von recht prominenten Stellen). Beantwortet wird immer jede Anfrage an die ONKS, wenngleich natürlich keine Gutachten erstattet werden können - aber das wird man auch in Zukunft klar ablehnen müssen.	3 Bau- und Tragwerksplanung		4 Regelungs-dichte
12 1	OIB RL außerhalb Baurecht			4 Regelungs-dichte
	Die Diskussion über die Anwendbarkeit der OIB RL 2015 bei bspw. gewerbebehördlichen Verfahren ist bedauerlicherweise ein wiederkehrendes Thema. Ich bin der Ansicht, ein nach aktueller Gesetzeslage baurechtlich bewilligbares Gebäude sollte kein „Problem“ bei anderen Bewilligungsverfahren darstellen und halte eine Anpassung der Arbeitsstättenverordnung bzw. Verkaufsstättenrichtlinie an die OIB RL für längst überfällig. Als konkretes Beispiel kann die Bemessung der Personenzahlen bei Türen herangezogen werden. Hier treten z.T. große Unterschiede zw. OIB RL 2015 und AstV. auf. Ein Erlaß zur Anwendbarkeit der OIB RL wurde seitens des Arbeitsinspektorats zwar veröffentlicht, aber... nicht jeder Arbeitsinspektor hält sich an diesen Erlaß			4 Regelungs-dichte

	<p>die OIB RL stellen bws. im Gewerberecht Ausnahmen dar und nicht allgemeines Regelwerk Je nach Person bzw. dessen Gemütslage "geht ein Projekt durch" oder auch nicht. Daher nochmals der Apell, die AStV / die Verkaufsstättenrichtlinie / das Veranstaltungsstättengesetz an den Stand der Technik anzupassen.</p>			
6 0	Planungsvorgaben in Normen - Planungsverantwortung der Direktanbieter	3 Bau- und Tragwerks- planung		4 Regelungs- dichte
	<p>In den ÖNORMEN der 22xx-, der 33xx- und auch in der 6xxx-Gruppe sind Planungs- und Ausführungsnormen enthalten, in denen immer öfter und immer mehr Details der allgemeinen und detaillierten Planung verbindlich beschrieben werden. "Ist zu planen ...", "Vom Planer anzugeben ist ...", "Erst auszuführen, wenn im Detail geplant ..." und so ähnlich lauten diese Formulierungen. Aufgrund der ständig zunehmenden Materialvielfalt an Baustoffen und -systemen, aber auch aufgrund der weit reichenden bauphysikalischen Anforderungen (Luft, Feuchte, Schall) ist das unabdingbar. Weil es aber in Österreich einen nicht erfassten, aber sehr beachtlichen Anteil an Direkt-Angeboten und -Aufträgen an und von Auftraggebern gibt, wo also kein Planer dazwischen geschaltet ist, muss in Normen, die Planungsvorgaben enthalten, auch die Planungsverantwortung des ausführenden Direktanbieters mit wesentlich deutlicherer Textierung als dies bisher geschieht, hervorgehoben werden. Wenn bauseitig keine Planung vorhanden ist. Die tw. schon vorhandenen Formulierungen "... ist auszuschreiben und/oder anzubieten ..." weisen zwar darauf hin, meines Erachtens jedoch mit zuwenig Deutlichkeit. Die Folgen dieser nicht zufriedenstellenden Situation sind nämlich sog. "Baustellenlösungen", die nicht selten in Baumängeln und Bauschäden enden. Zugleich wäre damit auch die Chance gegeben, dass mehr professionelle Planer auch bei kleineren Projekten miteinbezogen werden. Michael Hladik</p>	3 Bau- und Tragwerks- planung		4 Regelungs- dichte
12 3	Keine "parallelen" Normen und OIB RL			4 Regelungs- dichte
	<p>Es sollte zu OIB RL keine "parallelen" Normen geben. Als Beispiel seien Anforderungen an Treppen angeführt. Es ist in der Praxis sehr problematisch, dass es unterschiedliche Anforderungen gibt oder Teilfestlegungen, die nur in einem Regelwerk getroffen werden. In der OIB RL wird die "Außentreppe" mit speziellen Anforderungen abgeschafft, in der ÖNorm gibt es sie weiter. Festlegungen betreffend " Absturzhöhen, Geländerausbildungen, Handlauf etc. sind unterschiedlich geregelt.</p>			4 Regelungs- dichte

	<p>Gewisse Details (zB. Ausbildung des Handlaufes) sind nur in der Norm geregelt. Für Planer und Ausführende ist es nicht einfach die "richtigen Anforderungen zu erfüllen. Es ist auch nicht verständlich, dass in Bundesländern, wo die OIB RL nicht gelten, andere Anforderungen zu erfüllen sind. Treppen sollten wohl(wie alle anderen Bauwerke) überall sicher sein und es sollte einheitlich klar sein, wann sie das sind.</p>			
	<p>OIB RL sind Landesgestze und Einzuhalten (noch nicht Bundesweit gleich Z.B. NÖ und S) Normen sind (Wie im Wörterbuch definiert) Richtlinien und erst oder nur dann verbindlich, wenn sie in einem Gesetz erwähnt werden. OIB Richtlinien sollten grundsätzlich Erleichterungen zum bisherigen gesetzlichen Stand darstellen. Hinweis: der Link (ON-TV 245 Stand 31.12.2014) ist downloadbar und beinhaltet die gesetzlich bindenden Normen zum Stand des angeführten Datums</p>			4 Regelungs- dichte
<p>5 0</p>	<p>Überbordende nationale Regulierungen bei Brandschutzanlagen....</p>	3 Bau- und Tragwerks- planung		4 Regelungs- dichte
	<p>Im Bereich von zumeist bau- oder gewerbebehördlich vorgeschriebenen Brandschutzanlagen (Brandmeldeanlagen, Alarmierungsreinrichtungen, Sprinkler- und Löschanlagen) kommt es seit vielen Jahren durch nationale Normen, die oftmals im Widerspruch zu bereits laufenden europäischen Normenprojekten stehen (u.a. auch im Bereich harmonisierter Bauprodukte, wo durch die Bauproduktenverordnung mit Ausnahme nationale Anwendungsrichtlinien keine zusätzlichen Konformitätsbewertungsverfahren mehr zulässig sind) und die auch auf die TRVB Richtlinien (Technische Richtlinien vorbeugender Brandschutz) verweisen (und umgekehrt) zu zahlreichen Zusatzregelungen. (u.a. Eingriff in das Berufsrecht im reglementierten Bereich) Diese Zusatzregelungen stehen vielfach auch im Widerspruch zu gesetzlichen Regelungen (GewO, AstV). Es werden dadurch im Bereich der Inverkehrbringung von Produkten und Systemen unzulässige Handelshemmnisse aufgebaut und im Bereich der Dienstleistung durch Zertifizierungsanforderungen - über gesetzliche Regelungen (GewO) hinaus – grundsätzlich befähigte Unternehmen auch im Bereich der reglementierten Gewerbe gezielt vom Wettbewerb abgehalten. Diese Normen und Technischen Richtlinien, in denen diese Handels- und Dienstleistungshemmnisse gefestigt werden, stehen im Widerspruch zu gesetzlichen Regelungen und somit im Widerspruch mit § 5, Abs. 3 des neuen Normengesetz 2016. Aktuelles Beispiel: Bis vor Kurzem war für „Rauchansaugsysteme“ in der aktuellen TRVB 123 S ein Konformitätsnachweis durch eine akkreditierte Prüfstelle gemäß einer längst (2009) zurückgezogenen nationalen Norm Önorm F 3014 gefordert, obwohl es seit 2009 die harmonisierte, europäische Produktnorm EN 54-20 gibt. Zusätzliche nationale Prüfanforderungen, ergänzend zur über die Bauprodukte verbindlichen,</p>	3 Bau- und Tragwerks- planung		4 Regelungs- dichte

harmonisierten Europeanormen, sind demnach unzulässig.
In der jüngsten Änderung dieser Passage fordert man nach wie vor eine zusätzliche nationale Zusatzprüfung, nämlich eine Prüfung nach EN 54-20 UND der nationalen TRVB 123 S !!
<http://trvb-ak.at/TRVB%20123.html>

Profiteure:
einige wenige Hersteller und Dienstleister, die durch Exklusivrechte mit unverhältnismäßig niedrigen Errichtungskosten das Ausschreibungsgeschäft dominieren und dann während des Lebenszyklus (20-30 Jahre) von Brandschutzanlagen über das in den genannten Normen auf zertifizierte Firmen beschränkte Servicegeschäft hohe Profite zu Lasten der Betreiber von Brandschutzanlagen erzielen (Dienstleistungsstundensätze > 180.- Euro sind nicht unüblich) Es sollte jedenfalls bei allen prüfpflichtigen Gewerken gemäß AstV § 13 in Ausschreibungsverfahren die volle Kostentransparenz über den Lebenszyklus eines Gewerkes (mindestens 10 Jahre, BKI angepasst) im Sinne der Betreiber dieser Sicherheitseinrichtungen gefordert werden. Hierzu zählen neben den Errichtungskosten inkl. Abnahme sowie planmäßigen wiederkehrenden Inspektions- und Servicetätigkeiten ganz entscheidend zukünftige Material-Ersatzteilkosten sowie Techniker-Stundensätze (diese werden vor allem bei Störungseinsätzen außerhalb der Gewährleistung und bei anfallenden Umbauten / Erweiterungen ganz dominierend schlagend) innerhalb und außerhalb der Normalarbeitszeit.

1.nationale Prüf- und Zertifizierungsstellen.

Mitspracherecht aller Interessierten Kreise bei der Erarbeitung von technischen Richtlinien außerhalb Önorm (z.B. TRVB), sofern diese als anerkannte Regeln der Technik angesehen werden sollten Sollte man zu einer auf breitem Konsens basierenden Meinung kommen, dass die gesetzlichen Regelungen (z.B. Qualifikation der verantwortlichen Personen) im Bereich Sicherheitseinrichtungen zum Schutz von Leib und Leben – speziell Brandschutzanlagen - nicht ausreichen, sollten die entsprechenden Paragraphen in den Verordnungen (GewO, Astv) inkl. Zugangsvoraussetzungen in Abstimmung mit dem Rechtsträger sowie der gesetzlichen Interessensvertreter angepasst werden. Regelungen zum Berufsrecht in technischen Normen und Richtlinien sollten ausnahmslos gestrichen werden.

Zusätzliche Regelungen im Bezug auf das Berufsrecht in nationalen Normen befinden sich derzeit ausschließlich im Bereich der Brandschutzanlagen !!

Vergleich mit anderen sicherheitsrelevanten Gewerken: Im Bereich anderer sicherheitstechnischer Gewerke, wo ebenfalls harmonisierte Produktnormen und dazu anzuwendende Planungsvorschriften als anerkannte Regeln der Technik existieren, gibt es bis dato keine zusätzlichen nationalen Normen, welche zusätzliche Konformitätsbewertungsverfahren und Zertifizierungen fordern würden. Diese benötigt dort auch keiner. Das Kosten-/Nutzenverhältnis stimmt und das Sicherheitsniveau ist ausreichend hoch. Die Regelungen in der Gewerbeordnung betreffend dem Berufsrecht als auch im Bereich der Prüfpflichten (§ 13, AstV) werden hier als ausreichend angesehen und haben sich bewährt. Zusätzliche Zertifizierungsverfahren für Errichter / Instandhalter nach einschlägigen ÖNORM F 30xx

<p>im Bereich Brandschutzanlagen, die als Grundlage dafür auch noch die kostentreibende ISO 9001 Unternehmens-Zertifizierung fordern, und wo kein personenbezogener Befähigungsnachweis erbracht werden muss, können nicht automatisch als Steigerung der Qualifizierung des mit den Tätigkeiten im Bereich der Brandschutzanlagen vertrauten Personals angesehen werden und stellen vor allem für KMU's eine große Eintrittshürde in diesen Markt dar.</p> <p>Im Bereich der Brandschutzanlagen sind solche genannte Zusatzregelungen erst recht auf deren Berechtigung zu hinterfragen, da hier in der Regel noch eine zusätzliche Prüfinstanz hinzukommt, die es bei anderen Sicherheitstechnik-Gewerken – zumindest bis dato - nicht gibt.</p> <p>Es wird nämlich bei Brandschutzanlagen üblicherweise behördlich vorgeschrieben, dass diese Gewerke nach der Errichtung durch eine unabhängige Stelle einer Abnahme zu unterziehen sind und z.B. alle 2 Jahre auch einer zusätzlichen, wiederkehrenden Überprüfung (Revision) zu unterziehen sind.</p> <p>Bei anderen Sicherheitseinrichtungen wird in der Regel ein Installationsattest der ausführenden, gewerberechtlich befugten Fachfirma, das die Ausführung nach den anerkannten Regeln der Technik bestätigt, als ausreichend erachtet.</p> <p>Diese sowohl vom Errichter/Instandhalter als auch vom Betreiber zusätzliche, unabhängige Prüfung trägt grundsätzlich zusätzlich zu einem langfristigen, hohen Sicherheitsniveau im Bereich der Brandschutzanlagen wesentlich bei, wodurch die ausführenden Firmen und deren Qualifikation regelmäßig auch kontrolliert werden. Somit regelt sich der Markt hier – so wie auch früher, vor der Einführung von Zertifizierungen und wie auch in anderen Bereichen der Sicherheitstechnik üblich- von selbst.</p> <p>Anzumerken ist, dass hier im Bereich der Prüftätigkeit, auch bei den unabhängigen, überprüfenden Stellen ein personenbezogener Befähigungsnachweis verlangt werden sollte, um langfristig das Sicherheitsniveau insgesamt aufrecht zu erhalten. Derzeit existiert eine solche Regelung nicht. In den einschlägigen TRVB Richtlinien wird festgelegt, dass diese Überprüfungen ausschließlich durch akkreditierte Inspektionsstellen durchgeführt werden dürfen. (Widerspruch zu § 13 AstV) Die Verfasser der TRVB Richtlinien sind zugleich Betreiber der beiden größten akkreditierten Inspektionsstellen. Woher die Motivation zu dieser Einschränkung in den TRVB's hier rührt, ist also offensichtlich.</p> <p>Es fehlt die Anforderung an die personenbezogene Qualifikation des „Überprüfungsorgans“. Darum ist es in derzeit in der österreichischen Brandschutzbranche nicht unüblich, dass z.B. ausgebildete Bautechniker Brandmeldeanlagen überprüfen (Vgl. Deutschland: durch gesetzliche Regelung in Prüfsachverständigen-Verordnungen auf Grund der strengen Zugangsvoraussetzungen unmöglich!).</p> <p>Um das Sicherheitsniveau bei den Überprüfungsorganen langfristig hoch zu halten, sollte eine klare Definition inklusive Zugangsvoraussetzung - aufbauend auf einer einschlägigen Berufsausbildung in dem Fachgebiet (z.B. Elektrotechnik bei Brandmeldeanlagen/Brandfallsteuerungen) – auf gesetzlicher Ebene geschaffen werden.</p> <p>Da der Stellenwert von technischen Brandschutzanlagen – nicht zuletzt auf Grund zahlreicher Kompensationsmöglichkeiten zu baulichen Brandschutzmaßnahmen -in der Bau- und Brandschutzbranche durchaus steigend ist und die Voraussetzung zu bestmöglicher Qualifikation des</p>			
--	--	--	--

handelnden Personals konkretisiert werden sollten, sollten hier vom Gesetzgeber die entsprechenden Paragraphen in der Gewerbeordnung (§ 106, § 110) und AstV (§ 13) überarbeitet werden. Regelungen zum Berufsrecht in technischen Normen – wie der entstandene „Wildwuchs“ aus den letzten Jahren beweist - sollten ersatzlos gestrichen werden.

Es wird empfohlen auf gesetzlicher Ebene dort Zusatzmodule zu definieren, welche sowohl bereits im Zuge der Befähigungsprüfung als auch im Nachhinein mit einer schriftlichen und mündlichen Prüfung bei den Meisterprüfungsstellen absolviert werden können.

Es wird vorgeschlagen, sowohl im Berufsfeld der reglementierten Gewerbe (Elektrotechnik, Installationstechnik) als auch im Bereich der Prüftätigkeit (die zusätzliche Prüfung nach Errichtung und auch wiederkehrend durch eine unabhängige Stelle inkl. Fristen sollte ebenfalls fixiert bzw. im § 13 AstV im Bezug auf Brandschutzanlagen konkretisiert werden; Beispiel Prüfsachverständigenverordnungen/BRD) folgende Zusatzmodule inklusive Zugangsvoraussetzungen sowie Ausbildungspläne zu ergänzen:

Grundlagen Brandschutz, gesetzliche Bestimmungen (für alle Teilnehmer einzelner Module vorher verpflichtend zu absolvieren)

Elektrotechnik:
 Brandmeldeanlagen, Brandfallsteuerungen
 Elektroakustische Notfallwarnsysteme / Sprachalarmanlagen
 CO Warnanlagen
 Installationstechnik – Lüftungstechnik,- Gas- und Sanitärtechnik / Mechatronik:
 Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Druckbelüftungsanlagen
 Nass- und Trockensteigleitungen, Wandhydranten
 Wasserlöschanlagen (Sprinkleranlagen, Sprühwasserlöschanlagen, Schaumlöschanlagen, Feinsprüh-Löschanlagen)
 Gas,- Pulver,- Funken,- und Sonderlöschanlagen

Die nachstehend angeführten Normen und technischen Richtlinien im Bereich Brandschutzanlagen sollten also umgehend widerspruchsfrei zur europäischen Normung und zu gesetzlichen Regelungen angepasst werden. Diese Zusatzregelungen machen Österreich nicht sicherer, jedenfalls aber schädigen sie den Wirtschaftsstandort Österreich nachhaltig !

Nationale Norm / Widerspruch zu nationaler gesetzlicher Regelung	Europäische Norm (teilweise)
Önorm F 3000 „Brandmeldesysteme“, Ausgabe 1989, (2. Entwurf 12/2015) Widerspruch betreffend Stillhaltevereinbarung (Geschäftsordnung ASI – Pkt. 2.16 / CEN Pkt. 5) Forderung eines zusätzlichen nationalen Konformitätsbewertungsverfahrens ! In Kombination mit TRVB 123 S, TRVB 151 S und TRVB 114 entsteht sowohl Handelshemmnis als auch Dienstleistungshemmnis durch Forderung	EN 54-13 „Brandmelder“ 08/2015 + prEN 54-13,

spezieller nationaler Prüfungen und Zertifizierungen !					
<p>Önorm F 3001 „Brandfallsteuersysteme, die von Brandmeldeanlagen angesteuert werden - Ergänzende Bestimmungen zu ÖNORM EN 54-2, Anforderungen, Prüfungen und Normkennzeichnung Widerspruch betreffend Stillhaltevereinbarung (Geschäftsordnung ASI – Pkt. 2.16 / CEN Pkt. 5) In Kombination mit TRVB 123 S, TRVB 151 S und TRVB 114 entsteht sowohl Handelshemmnis als auch Dienstleistungshemmnis durch Forderung spezieller nationaler Prüfungen und Zertifizierungen !</p>	<p>Im Bereich Brandmeldeanlagen / integrierter Brandfallsteuerzentrale: EN 54-2 „Brandmelderzentralen“, Ausgabe 2010</p>				
<p>ÖNORM F 3070 „Planung, Projektierung, Installation, Inbetriebnahme und Instandhaltung von Brandmeldeanlagen und Brandfallsteuerungen“, Ausgabe 2010 Widerspruch bzw. zusätzliche Regelung zu § 106 GewO und § 13 AstV In Kombination mit TRVB 123 S, TRVB 151 S und TRVB 114 entsteht Dienstleistungshemmnis durch Forderung spezieller nationaler Prüfungen und Zertifizierungen ! Diese Norm sollte an den europäischen Leitfaden EN 54-14 angepasst werden und dort, wo im Bereich der Anwendung notwendig, mit Anwendungsrichtlinien ergänzt werden. Zusätzliche Richtlinien in diesem Bereich könnten dann ersatzlos gestrichen werden.</p>	<p>ÖNORM CEN/TS 54-14 Brandmeldeanlagen - Teil 14: Leitfaden für Planung, Projektierung, Inbetriebnahme, Betrieb und Instandhaltung, Ausgabe 2004 Europäisches Normprojekt, das seit Jahrzehnten keinen ausreichenden Konsens zu erreichen konnte (prEN 54-14, Ausgabe 2011 wurde mit 1.2. 2016 zurückgezogen)</p>				
<p>Önorm F3012 „Elektroakustische Notfallsysteme, bestehend aus Einzelkomponenten – Anforderungen“, Ausgabe 2009 Widerspruch betreffend Stillhaltevereinbarung (Geschäftsordnung ASI – Pkt. 2.16 / CEN Pkt. 5) Widerspruch bzw. zusätzliche Regelung zu § 106 GewO und § 13 AstV In Kombination mit TRVB 158 S entsteht sowohl Handelshemmnis als auch Dienstleistungshemmnis durch Forderung spezieller nationaler Prüfungen und Zertifizierungen ! Überschneidung mit nationalem, Spiegelgremium ÖVE-TK IT-EG !!!</p>	<p>ÖVE/ÖNORM EN 50849 „Elektroakustische Notfallwarnsysteme“, Ausgabe 2014 (Normentwurf)</p>				
<p>ÖNORM F 3074 „Planung, Projektierung, Installation, Inbetriebnahme und Instandhaltung von Elektroakustischen Notfallsystemen“, Ausgabe 2011 Widersprüche betreffend Stillhaltevereinbarung (Geschäftsordnung ASI – Pkt. 2.16 / CEN Pkt. 5) Widerspruch bzw. zusätzliche Regelung zu § 106 GewO und § 13 AstV</p>	<p>ÖVE/ÖNORM EN 50849 „Elektroakustische Notfallwarnsysteme“, Ausgabe 2011 (Normentwurf) EN 54-16 „Sprachalarmzentralen“, Ausgabe 2008 ONR CEN/TS 54-32 Brandmeldeanlagen - Teil 32: Projektierung, Montage, Inbetriebnahme und Instandhaltung von Sprachalarmsystemen, Ausgabe 2014 (TR-Entwurf)</p>				

<p>In Kombination mit TRVB 158 S entsteht sowohl Handelshemmnis als auch Dienstleistungshemmnis durch Forderung spezieller nationaler Prüfungen und Zertifizierungen ! Überschneidung mit nationalem, Spiegelgremium ÖVE-TK IT-EG !!!!</p>	<p>ÖVE/Önorm EN 60228</p>	<p>Elektroakustische Geräte - Teil 16:</p>	<p>Objektive Bewertung der Sprachübertragungsindex, Ausgabe 2012</p>		<p>16: Objektive Bewertung der Sprachübertragungsindex, Ausgabe 2012</p>
<p>ÖNORM F 3052 „Alarmübertragungssysteme“, Ausgabe 2012 Widerspruch betreffend Stillhaltevereinbarung (Geschäftsordnung ASI – Pkt. 2.16 / CEN Pkt. 5) In Kombination mit TRVB 123 S, TRVB 114 entsteht sowohl Handelshemmnis als auch Dienstleistungshemmnis durch Forderung spezieller nationaler Prüfungen und Zertifizierungen !</p>	<p>EN 54-21 Brandmeldeanlagen - Teil 21: Ausgabe 2006 EN 50136-2 Alarmanlagen – Alarmübertragungsanlagen- und Einrichtungen, Anforderungen an Übertragungseinrichtungen (ÜE)</p>	<p>Übertragungseinrichtungen für</p>	<p>Brand- und St</p>		<p>Brand- und St</p>
<p>ÖNORM F 3051 „Automatische Brandschutzanlagen – Auswertezentrale für Alarmübertragungssysteme“ Widerspruch betreffend Stillhaltevereinbarung (Geschäftsordnung ASI – Pkt. 2.16 / CEN Pkt. 5) In Kombination mit TRVB 123 S, TRVB 114 entsteht sowohl Handelshemmnis als auch Dienstleistungshemmnis durch Forderung spezieller nationaler Prüfungen und Zertifizierungen !</p>	<p>EN 50136-2 Alarmanlagen – Alarmübertragungsanlagen- und Einrichtungen, Anforderungen an Übertragungszentralen (ÜZ), Ausgabe 2014</p>	<p>Übertragungseinrichtungen für</p>	<p>Brand- und St</p>		<p>Brand- und St</p>
<p>ÖNORM F 3076 „Projektierung, Installation, Inbetriebnahme und Instandhaltung von Alarmübertragungssystemen“, Ausgabe 2013 Widerspruch betreffend Stillhaltevereinbarung (Geschäftsordnung ASI – Pkt. 2.16 / CEN Pkt. 5) In Kombination mit TRVB 123 S, TRVB 114 entsteht sowohl Handelshemmnis als auch Dienstleistungshemmnis durch Forderung spezieller nationaler Prüfungen und Zertifizierungen !</p>	<p>EN 54-21 Brandmeldeanlagen - Teil 21: Ausgabe 2006 EN 50136-2 Alarmanlagen – Alarmübertragungsanlagen- und Einrichtungen, Anforderungen an Übertragungseinrichtungen (ÜE), Ausgabe 2014</p>	<p>Übertragungseinrichtungen für</p>	<p>Brand- und St</p>		<p>Brand- und St</p>
<p>Önorm F3010 „Gaslöschsysteme“, Ausgabe 2009 Widerspruch betreffend Stillhaltevereinbarung (Geschäftsordnung ASI – Pkt. 2.16 / CEN Pkt. 5) Widerspruch bzw. zusätzliche Regelung zu § 110 GewO und § 13 AstV In Kombination mit TRVB 152 S entsteht sowohl Handelshemmnis als auch Dienstleistungshemmnis durch Forderung spezieller nationaler Prüfungen und Zertifizierungen !</p>	<p>EN 15004 „Ortsfeste Brandbekämpfungsanlagen - Löschanlagen mit gasförmigen Löschgasen - Planung, Installation und Instandhaltung“, Ausgabe 2008 Und EN 12094, Ortsfeste Brandbekämpfungsanlagen - Bauteile für Löschanlagen mit gasförmigen Löschgasen - Teil 1- 13 (Bauteile, teilweise noch Entwurf)</p>	<p>Übertragungseinrichtungen für</p>	<p>Brand- und St</p>		<p>Brand- und St</p>
<p>Önorm F 3071 „Planung, Projektierung, Installation, Inbetriebnahme und Instandhaltung von Gaslöschanlagen, Ausgabe 2011 Widerspruch bzw. zusätzliche Regelung zu § 106 GewO und § 13 AstV</p>	<p>EN 15004 „Ortsfeste Brandbekämpfungsanlagen - Löschanlagen mit gasförmigen Löschgasen - Planung, Installation und Instandhaltung“, Ausgabe 2008</p>	<p>Übertragungseinrichtungen für</p>	<p>Brand- und St</p>		<p>Brand- und St</p>

<p>Widerspruch betreffend Stillhaltevereinbarung (Geschäftsordnung ASI – Pkt. 2.16 / CEN Pkt. 5) In Kombination mit TRVB 152 S entsteht sowohl Handelshemmnis als auch Dienstleistungshemmnis durch Forderung spezieller nationaler Prüfungen und Zertifizierungen !</p>					
<p>Önorm F 3072 „Planung, Projektierung, Installation, Inbetriebnahme und Instandhaltung von Wasserlöschanlagen“, Ausgabe 2011 Widerspruch betreffend Stillhaltevereinbarung (Geschäftsordnung ASI – Pkt. 2.16 / CEN Pkt. 5) Widerspruch bzw. zusätzliche Regelung zu § 106 GewO und § 13 AstV In Kombination mit TRVB 127 S entsteht sowohl Handelshemmnis als auch Dienstleistungshemmnis durch Forderung spezieller nationaler Prüfungen und Zertifizierungen !</p>	<p>EN 12845 „Ortsfeste Brandbekämpfungsanlagen - Automatische Sprinkleranlagen - Planung und Instandhaltung, Ausgabe 2009 Und EN 12259 Ortsfeste Löschanlagen – Bauteile für Sprinkler- und Sprühwasseranlagen, Teil 1-12</p>				
<p>Önorm F 3073 „Planung, Projektierung, Installation, Inbetriebnahme und Instandhaltung von Sauerstoffreduzieranlagen“, Ausgabe 2010 Widerspruch betreffend Stillhaltevereinbarung (Geschäftsordnung ASI – Pkt. 2.16 / CEN Pkt. 5) In Kombination mit TRVB 155 S entsteht sowohl Handelshemmnis als auch Dienstleistungshemmnis durch Forderung spezieller nationaler Prüfungen und Zertifizierungen !</p>	<p>pr EN 16750 Ortsfeste Löschanlagen – Sauerstoffreduktionsanlagen – Konstruktion, Einbau, Planung und Instandhaltung, Ausgabe 2014</p>				
<p>TRVB 128 „Ortsfeste Löschwasseranlagen“, Nass und Trocken, Ausgabe 2012 Fordert unter Punkt 12.1 spezielle Befähigungsprüfung, abzulegen bei einer selbst ernannten Prüfungskommission eines Vereins, es werden dazu auch Personen ohne einschlägige Gewerbeberechtigung (z.B. Vereine) zugelassen, wodurch in diesem Fall auch das Gewerbeamt umgangen wird Widerspruch bzw. zusätzliche Regelung zu § 110 GewO und § 13 AstV</p>					
<p>In diesem Sinne wünsche ich allen Beteiligten Bekenntnis zur Transparenz und Mut sowie Bereitschaft zur Reformwilligkeit, denn beim bisherigen Stand der Regelungen im Bereich der Brandschutzanlagen stimmt das auch gemäß Normengesetz 2016 zu berücksichtigende Kosten/Nutzen Verhältnis für den Großteil der Betroffenen definitiv nicht. Persönliche Vorteile einiger Stakeholder sind auszublenden und Seriosität unter Berücksichtigung eines langfrisitig bei allen Intgeressensgruppen akzeptierten Sicherheitsniveaus ist einzufordern. Gruß Reinhard Hofer</p>					

	Auch wenn ich fachlich mit dem Thema Brandschutz nur am Rande befasst bin (Brandschutz bei Fassadendämmungen) erkenne ich, dass der Inhalt meines Beitrages mit der lfd. Nr. 030 "Normung ist Verkaufsförderung ..." wohl auch im Fachbereich Brandschutzanlagen anwendbar ist. In der Normung obsiegt, wer dort mitzuarbeitet.	3 Bau- und Tragwerksplanung		4 Regelungs-dichte
	Chapeau!			4 Regelungs-dichte
7 1	Denkmalschutz und Baunormen	2 Bauprodukte		4 Regelungs-dichte
	Technische Bauvorschriften müssten für denkmalgeschützte Bauten gelockert werden: zB Barrierefreiheit, Türbreiten, Fenster, Lifteinbauten. Wenn es darum geht Kulturbauten wirtschaftlich zu verwenden oder gewerbebehördliche Genehmigungen zu erhalten. Denkmalgeschützte Bauten können nicht mit Neubauten auf der grünen Wiese mit gleichen Bauvorschriften behandelt werden! (Per Mail eingegangen)	2 Bauprodukte		4 Regelungs-dichte
9 1		2 Bauprodukte		4 Regelungs-dichte
	Aus meiner Planer- UND Bauträgerpraxis erscheinen mir folgende Punkte diskussionsbedürftig: ÖNORM B 1800: Außer in fast allen Bereichen auf die ÖNORM EN 15221-6 zu verweisen, hat diese Norm wohl kaum eine Aufgabe? Mit der Önorm EN 15221-6 ist es jedoch gelungen, etwas das früher im Kurzen geregelt war auf 50 Seiten auszubreiten. Auf der anderen Seite gibt es die allgemein gebräuchlichen Begriffe (die auch in den Bauordnungen verwendet werden) der (Wohn-)Nutzfläche. Dieser ist allerdings NIRGENDS definiert. Hier gibt es aus Erfahrung die unterschiedlichsten Auslegungen. Letzlich ist man genötigt sich in Höchstgerichtsurteilen zusammensuchen, was nun Nutzfläche ist und was nicht, und muss hoffen das das Gegenüber z.B. die Behörde oder der Kunde dann auch so sieht. (Beispiel: Dachzwickelraum, Flächen unter Stiegen, Fläche des Stiegenlaufes,...) Hier sollte eine Vereinheitlichung stattfinden. Die Wiener MA 25 hat einen Leitfaden zur Berechnung der Nutzfläche herausgegeben. Es wäre vernünftig die Önorm B1800 in ähnlicher Form aufzubauen. Dann hätte diese auch wieder einen Nutzen. Alles Mögliche und zum Teil Unmögliches ist in Normen	2 Bauprodukte		4 Regelungs-dichte

definiert – ABER EINE NORM wo die NUTZFLÄCHE österreichweit einheitlich ordentlich und verständlich definiert wird fehlt.

Wichtig wäre hier dann auch zulässige Abweichungen von im Plan angegebenen Flächen zu definieren. Hier wären die 3% die sich aus dem WEG ergeben ein praxisgerechter Wert. Auch dies führt in der Praxis immer wieder zu Problemen, wenn sich aufgrund von Bautoleranzen die Flächen ändern.

ÖNORM B 3407:
Rutschfestigkeitsklassen bei Bodenbelägen, insbesondere Fliesen sind immer noch nirgends definiert. Dies birgt Haftungsrisiken. Hier wäre eine Normierung in der B3407 wünschenswert. Dies betrifft im Wohnbau insbesondere die Bäder und begehbaren Duschen.

Ob eine Badewanne auf den Estrich zu stellen ist oder in eine Aussparung im Estrich ist nicht genormt. Alleine in meiner Praxis sind mehrere Schadensfälle deswegen aufgetreten. In der Norm ist die Rede davon, dass Sonderkonstruktionen vom Planer zu planen sind. Was ist aber die Standardausführung? Dies lässt die Norm offen. Beide Konstruktionen (Badewanne auf Estrich oder Badewanne auf Rohdecke) haben nämlich Ihre Nachteile. Steht die Badewanne auf dem Estrich kann sich die Nachgiebigkeit der Trittschalldämmung als Problem erweisen (Aufreißen der Verbundabdichtung in den Ecken Boden/Wand). Steht die Badewanne auf der Rohdecke kann es im Geschosswohnungsbau ein Schallschutzproblem geben, die Abdichtung ist aufgrund der Leitungsführung kaum vernünftig herstellbar. Einfache, praxisgängige Ausführungen, damit nicht jeder das Rad neu erfindet sollten das Ziel einer Norm sein – gerade hier schweigt sie sich aber aus. Und dieses Detail kommt wirklich bei jeder Wohnung vor. Eine Skizze mit geeigneten Ausführungen wäre daher sinnvoll. Die jetzige Praxis ist, dass aufgrund der Schnittstelle mehrerer Gewerke niemand für Probleme zuständig zu sein scheint - und gerade deswegen immer wieder Probleme auftreten.

Die Regelung zur Verbundabdichtung (6cm Hochzug) widerspricht der Tabelle der ÖNORM B3692 (15cm Hochzug). 15cm Hochzug sind hier auch wirklich unsinnig, wie soll Wasser bis in diese Höhe steigen? Widersprechende Regelungen in verschiedenen Normen sollten grundsätzlich gelöscht werden. Wo ist der Sinn darin eine Tabelle einer anderen Norm in einer wieder anderen Norm zu zitieren – dass diese bei Änderungen dann irgendwo falsch ist, ist logisch, nachdem nicht immer alle Normen gleichzeitig geändert werden. Ein einfacher Verweis auf eine andere Norm wäre die eindeutig bessere Lösung.

ÖNORM B 3691:
Die Mindesthöhen der Hochzüge sind in der Planung oft kaum vernünftig einzuhalten, wenn es beispielsweise um die Planung von Dachgeschossterrassen und Balkone geht. Zudem ist es beispielsweise unlogisch, dass gem. B.2 Wandanschluss ohne Entwässerungsrinne eine Höhe von 15cm im Regelfall gefordert wird, bei einer Rinne größer gleich 12cm (bis 24cm) eine Hochzugshöhe von 15cm aber nicht mehr ausreicht, sondern hier auch noch die halbe Tiefe zusätzlich anzusetzen ist. Es ist mir unverständlich, wie eine breitere Rinne die Wasserbelastung am kritischen Anschlusspunkt minimieren soll. Wurde das in der Praxis jemals getestet? Kaum ein Fensteranschluss bei Terrassentüren wird aus meiner Erfahrung in der Praxis entsprechend

der Norm ausgeführt. In vielen Fällen werden die Hochzugshöhen bis auf wenige cm reduziert, was bisher bei keinem mir bekannten Detail zu Schäden geführt hat. Probleme entstehen in der Regel nur, wenn Sachverständige die Norm heranziehen und hier Mängel bekunden, die allerdings aus meiner Erfahrung ohnehin nie zu Schäden führen. Hier sollte einmal die Praxis mit der Normanforderung abgeglichen werden. Die unzähligen Rinnen und aufwändigen Sonderkonstruktionen die durch diese Norm oft unvermeidbar sind, sind nur Kostentreiber.

Viel Problematischer und öfters schadensträchtig sind aus meiner Erfahrung die Anschlüsse an Fenster die oft nicht vernünftig hergestellt werden. Es sollte den Fensterherstellern in deren Werkvertragsnorm vorgeschrieben werden, dass am Fensterprofil Abdichtungsbahnen werksmäßig einzubinden sind, woran dann der Anschluss der Bauwerksabdichtung möglich ist. Dies würde beim Fenster beinahe keine Kosten verursachen, diesen kritischen Detailpunkt aber völlig entschärfen. In der Praxis hilft man sich heute oft mit sehr teuren und schwer herzustellenden Flüssigkunststoffabdichtungen bei den Fensteranschlüssen.

SONSTIGES:

Es wäre wünschenswert das in den Normengeregelt wird wie mit Haarrissen (z.B. bei Trockenbaukonstruktionen) umgegangen wird. Es sollte definiert werden, dass diese technisch in der Regel unvermeidbar sind und daher keinen Mangel darstellen. Als Bauträger ist man in der Situation manchem Kunden, zum Teil x-mal die technisch unvermeidbaren Haarrisse zu überstreichen. Wobei der Arbeitsaufwand der Terminorganisation jenen der Arbeitsleistung bei weitem übersteigt. Solche „Mängelbehebungen“ von Mängeln, die eigentlich keine sind, verteuern das Bauen mittlerweile zum Teil auch ungemain.

Estriche werden aus Gründen des Schall- und Wärmeschutzes auf weichen und daher zusammendrückbaren Dämmstoffen gelagert. Dadurch senkt sich der Estrich, insbesondere bei hoher Belastung (z.B. durch Möbel) mit der Zeit oft etwas. Dies führt in vielen Fällen dazu, dass Silikon- und Acrylfugen z.B. an Sockelleisten (Fliesensockel), im Sanitärbereich, usw. abreißen. Dies ist technisch nicht vermeidbar. Es sollte in der Estrichnorm definiert werden, dass solche Schäden technisch nicht vermeidbar sind und keinen Mangel darstellen.

Es sollte in der Önorm geregelt werden, welche Wartungsarbeiten eines Gewerkes unter die Gewährleistung fallen. Bei der Einstellung von Fenstern ist dies z.B. oft problematisch – hier wäre eine Rechts-sicherheit aufgrund einer Normregelung wünschenswert.

Letztlich bleibt noch zu sagen, dass die Initiative aus meiner Sicht ein begrüßenswerter Ansatz ist, die Arbeit von Planern und Ausführenden zu erleichtern! Dahingehend möchte ich mich bedanken! **DAS WIRKLICHE PROBLEM** aus Planungs- und Bauherrensicht (bei professionellen Bauherren) sind jedoch die 9 unterschiedlichen Bauordnungen. **HIER IST EIN GROSSER WURF SEITENS DER POLITIK NOTWENDIG.** Das Baurecht gehört jedenfalls in die Zuständigkeit des Bundes und insgesamt in zeitgemäßer Form überarbeitet.

Wenn man sich ansieht wie oft der Beamtenaparat in 9 kleinen Bundesändern beschäftigt ist, diese 9 Regeln immer 9 mal zu aktualisieren und anzupassen, muss man sich schon fragen, ob man

	<p>Einsparungspotential in der Regierung einfach nicht sehen will. Abgesehen vom Aufwand den dies für Planer bedeutet sich immer in mehreren Bundesländern auf aktuellen Stand zu halten - bei der Fülle der Regelung ist es fast unmöglich alle Regeln einzuhalten. Dies kann jedoch aber nicht im Sinn des Gesetzgebers sein, dass die Aufwände zur Einarbeitung in die gesetzliche Lage eines Bundeslandes zum Teil 70% des Arbeitsaufwandes bei einer Planung ausmachen - und teilweise ohne eine Expertenberatung und Kurse fast unmöglich ist.</p> <p>Im Zug einer Vereinheitlichung des Baurechtes gehören auch die Einspruchsmöglichkeiten von Nachbarn reduziert und ein Baugericht geschaffen, dass solche Einsprüche rasch und unkompliziert auf Expertenebene behandelt- wenn man sich anschaut, was hier zum Teil aus reiner Boshaftigkeit an Geld vernichtet wird, indem Bauvorhaben von Nachbarn mit Einsprüchen die von vorne herein unbegründet sind langfristig verzögert werden, braucht man sich über hohe Baukosten und Wohnungsnotstand nicht zu wundern. Zudem spielt das Baurecht in der jetzigen Form ausschließlich den Grundbesitzern in die Hände – mit einer zeitgemäßen Anpassung des Baurechtes wäre auch die Problematik der in Ballungsräumen explodierenden Grundstückskosten in den Griff zu bekommen. In vielen Gemeinden scheint immer noch das Einfamilienhaus die seitens der Gemeinde erstrebenswerteste Bauform zu sein. Dem ist nur durch eine umfassende Novellierung beizukommen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen DI Roman Rath / WPJ Immobilien GmbH</p>			
	<p>Zur B1800: Der Wunsch nach einheitlichen Flächenbegriffen ist nur zu verständlich. Diese sind in der EN15221-6 und in der B1800 eindeutig definiert. Was kann die Norm dafür wenn sich die Gesetz- und Verordnungsgeber sowie Richtlinienersteller nicht daran halten und ständig neue Begriffsabgrenzungen festlegen (Siehe auch meinen Kommentar zu Nr 18)</p>	2 Bauprodukte		4 Regelungs-dichte
	<p>Dem Kann ich nur zustimmen. Es ist jedoch nicht nur der Bau sondern auch die Haustechnik und wahrscheinlich alle Normengruppen betroffen. Siehe auch 054 Es wird der bewilligenden Stellen (Behörden) schwer gemacht klare Entscheidungen zu treffen wodurch unzählige Auflagenpunkte entstehen die den Ablauf "verkomplizieren"</p>	2 Bauprodukte		4 Regelungs-dichte
	<p>Ichstimme in vielen Punkten zu, aber zu ihrem Kommentar zur B 3691 ist anzumerken, dass die Höhen offensichtlich nicht richtig verstanden wurden - Die halbe Rinnentiefe erlaubt eine niedrigere Gesamthöhe - siehe die Zeichnungen in der Norm stehe für Rückfragen gerne auch p.mail zur Verfügung: w.linhart@linhart-dach.at</p>	2 Bauprodukte		4 Regelungs-dichte
	<p>Aus der Praxis heraus - von beiden Seiten (Planung und Ausführung) gesehen - kann ich zu vielen Punkten nur meine Zustimmung geben. Zur Önorm B1800: Siehe meinen Kommentar zu 018 Zu den Badewannen: Das war immer schon ein Problem – vor allem mit der Isolierebene. Nach neuen</p>	2 Bauprodukte		4 Regelungs-dichte

	<p>Erkenntnissen soll eine zweite Isolierebene geschaffen werden. Wie das bautechnisch durchgeführt werden soll, wirft mehr Fragen als Lösungen auf. Zu Sonstiges: Der Umgang mit diesen Problemen ist sicher nicht ganz einfach. Einerseits sollten die Konsumenten darüber aufgeklärt werden, dass ein Bauwerk ein „lebendiges Werk“ ist, welches nicht nur gepflegt und gewartet gehört, sondern auch den Regeln der Physik unterliegt (Ausdehnungen, etc...) Nur beim Versuch noch genauere Regelungen für eine Sache aufzustellen, führt in weiterer Folge meist zu anderen Problemstellen und löst manchmal eine ungewollte Kettenreaktion aus. Daher sollten so rasch als möglich Vereinfachungen und Entflechtungen vorgenommen werden. Zu den Baurechtsproblemen: Die Bundesländer – vor allem die Politiker - sollten im Zuge der Harmonisierung des Baurechts viel enger zusammenarbeiten und nicht immer nur die eigenen Interessen vertreten sonder globaler denken. Zum Nachbarschaftsrecht: Vor allem bei Wohnungseigentum sollten rechtliche „Erleichterungen“ durchgesetzt werden, um nicht Jedermann das Recht zu geben ein Bauvorhaben mutwillig zu verzögern. Auch das Einspruchsrecht der Nachbarn führt oft zu Verzögerungen bis zu 3 Jahren – und produziert außer Kosten nichts. Bei Einsprüchen im Bauverfahren sollten dies nur unter Erlag eines Kostenersatzes möglich sein</p>			
<p>5 0</p>		<p>3 Bau- und Tragwerksplanung</p>		<p>4 Regelungs-dichte</p>
	<p>Dass es einen Reorganisationsbedarf im AS-I gibt, kann und soll nicht wegdiskutiert werden, dass jedoch gleich versucht wird, das Kind mit dem Bade auszuschütten, dies mit teilweise haarsträubenden Argumenten und Halbwahrheiten jener, der Normenschaffung nicht gewogener, oder gar nicht teilhabender Personen, vorwiegend aus dem westlichen Apendix Österreichs und diese auch noch Gehör finden ist für den gelernten Österreicher ohnedies nicht verwunderlich. Wer laut schreit bekommt meist, von eher uninformierten, um nicht zu sagen desinteressierten Politikern das, was er möchte. Für das Gewerbe heißt es jetzt, dass besonders auf die Regulierungs- und Zusammenlegewut geachtet werden muss und nicht versucht wird, Werkvertragsnormen zu vereinheitlichen und damit ganze Berufszweige in der Normenregulierung zu benachteiligen, wenn nicht gar auszuradiieren. Der Auftraggeber, auch der GU (Bauunternehmen/Bauindustrie) kann nicht jener sein, welcher die Werkvertragsnorm eines Gewerbes wesentlich allumfassend beeinflusst. Was mir auch sauer aufstößt ist, dass das tatsächliche Normenverhältnis nicht auf den Tisch gelegt wird. Wir reden in Österreich von Normenflut, aber niemand sagt laut und deutlich genug, (Presse, Funk) dass die Normen auf Grund gesetzlicher Vorgaben aus der EU übernommen werden müssen. So sind insgesamt 2.324 International bestimmte Normen im Umlauf und nur 642 Normen, welche national überhaupt beeinflussbar. Das bedeutet für die nationalen Normen eine Reduktion und keine Flut. Es wird wohl dazu kommen, dass diverse Doppelregulierungen, vornehmlich im technischen Bereich, vereinheitlicht werden, einen Diskussionsbeitrag für die Haustechnik habe ich schon gelesen. Es sollte auch dazu kommen, dass der vor Jahren begonnene Paradigmenwechsel endlich über alle im Bau verwendeten Normen</p>	<p>3 Bau- und Tragwerksplanung</p>		<p>4 Regelungs-dichte</p>

	<p>durchgezogen wird und die technischen Inhalte aus den Werkvertragsnormen in eigene technische Normen übergeführt werden. Schlimm und das meine ich auch im Sinne der Unverantwortlichkeit dem Bauschaffenden gegenüber ist die Präpotenz der Behörden in Bezug auf die Übernahme der OIB Bestimmungen, jedes Bundesland macht das wann es will. Noch schlimmer ist, dass es in neun Bundesländern neun und für Städte nochmals einige andere, Bauordnungen gibt. Ein Haus ist ein Haus und die Stiege ist eine Stiege, gemessen wird in Österreich im metrischen Maßsystem und dies ist überall gleich, von Ost bis West gleich oder wird vielleicht gar in der Stmk anders als in zB. Wien gemessen? Ach ja, da habe ich noch die Notkamine vergessen, einmal brauchen wir, wo anders brauchen wir nicht oder doch?? Den Planer, der in Österreich weit tätig ist kann das gar nicht freuen, der kommt zu seiner eigentlichen Arbeit nicht, muss er ja die Vorschriften und Bauordnungen studieren. Der Auftrag, einen Plan abzuliefern mutiert zur Nebenleistung. Die Willkür der Behörde, insbesondere des Brandschutzes und der damit befassten Brandbehörde, ich möchte sagen der „Feuerwehrehauptlinge“ auch wenn diese das nicht hören wollen, ist ganz vorsichtig ausgedrückt präpotent und k.....l, bezogen auf die Vorschriften, deren Umsetzung und den dadurch verursachten Kosten. Schaut man sich in Österreich um, brennt es in jedem Bundesland anders und gibt es unterschiedliche Vorschriften und TRVB- Anwendungen.</p> <p>Die TRVB 104 zB. wird von der Brandbehörde unter Ausschluss der Öffentlichkeit geschaffen und im Endeffekt zum Gesetz. Da regen sich Personen (einzelne) über die „geheime“ Normenschaffung auf, welche es gar nie gegeben hat, die Präpotenz einer Brandbehörde berührt überhaupt niemanden, so scheint es, dies obwohl gerade die unterschiedlichen Brandvorschriften zu nicht unwesentlichen Kostenfaktoren beim Bau eines Objektes führen. Eine brandbehördliche Vorschrift für ganz Österreich sollte jedenfalls ausreichend sein und die Erschaffung hat genauso öffentlich unter Einbeziehung der interessierten Kreise, wie die Schaffung von Normen zu sein. Noch ein Problem darf ich ansprechen, den Behindertengerechten, niveauebenen Ausgang/Eingang/Übergang. Das Jammern um bezahlbaren Wohnraum hat wohl auch mit den nicht unerheblichen Mehrkosten im Wohnungsbau zu tun, welcher durch diese gesetzliche Vorschrift entsteht. Dies ist eine vollkommen überzogene Wohnungskostentreiberei. Denn, ich stelle mir vor, es gibt X behinderte Menschen in Österreich, ich verdopple die Anzahl und schaffe XX Wohnungen, behinderten gerecht ausgestattet und sage, empirisch gesehen, werden noch YY durch das fortschreitende Alter und Verunfallung in den nächsten xy Jahren gehbehindert werden, so brauche ich XXY Wohnung, welche so ausgestattet sind, dass die Rollstuhlnutzung möglich ist. Dies würde die Kosten für den m“ Wohnbau für den Normalverbraucher wohl erheblich senken. Oder, jeder Wohnungsnutzer hat die Möglichkeit auf die behindertengerechte Ausstattung während der Planungsphase, vor Beginn der Errichtung, zu verzichten.</p> <p>Verfasser: KoR Gerhard Freisinger</p>			
	<p>Hier wird der negative Zugang zur Normung aus dem „westlichen Appendix“ Österreichs thematisiert. Zum einen können wir sehr froh sein, dass wir diesen“ westlichen Appendix“ haben. Zum anderen</p>	<p>3 Bau- und Tragwerks-</p>		<p>4 Regelungs- dichte</p>

	entspricht es auch meiner Erfahrung, dass sich die dezentrale Lage Wiens eher negativ auf die Teilnehmerfrequenz aus den westlichen Bundesländern auswirkt. Jetzt einmal tabufrei und ganz gegen meine persönlichen Interessen (als Wiener) gesprochen: Wie wäre es, wenn man den Sitz des Normungsinstitutes nach Salzburg verlegte? In diesem Falle: bitte in Bahnhofsnähe!	planung		
	In den OIB 2015 gibt es erhebliche Erleichterungen hinsichtlich barrierefreiem Wohnbau. Leider ist der Vorschlag XXYY Wohnungen barrierefrei auszustatten in der Praxis nicht umsetzbar. Wie stellt man diese Wohnungen den Bedürftigen zur Verfügung? Wird davor der bis dahin darin lebende Mieter aus der Wohnung entlassen? Wird der Besitzer einer XXYY Wohnung enteignet? Das sind leider immer wieder hörende und zu lesende Phrasen denen unser Wohnungseigentums- und Mietrechtsgesetz entgegen steht.	3 Bau- und Tragwerksplanung		4 Regelungs-dichte
4 1	Brandschutz	3 Bau- und Tragwerksplanung	4 Bauwerk technische Anlagen	4 Regelungs-dichte
	95% aller Fehler sind vom Menschen verursacht. Die Brandschaden-Statistik spricht hier eine eindeutige Sprache. Wieso produzieren Sie keine Norm, die den betrieblichen bzw. organisatorischen Brandschutz auf ein taugliches Niveau hebt? Die TRVB ist hier keine Vorgabe, sie ist nur eine Check-List zur Abarbeitung der dringlichsten Aufgaben und hat mit dem Stand der Technik nur wenig zu tun. Bitte prüfen Sie diese Sachlage und betrauen Sie Ihre Mitarbeiter mit dieser Thematik. Hier sehen viele, nicht nur ich, einen wirklichen Handlungsbedarf. (per EMail als Beitrag von Ing. Dr. Alfred Pölzl übermittelt)	3 Bau- und Tragwerksplanung	4 Bauwerk technische Anlagen	4 Regelungs-dichte
	bin zwar kein brandschutzexperte, aber soweit ich die Lage abschätzen kann, ist der Brandschutz in Österreich auf einem sehr hohen Niveau - auch im internationalen Vergleich. Bei der Zahl von Toten und Verletzten durch Brände, stellt sich mich eher die Frage, ob man hier nicht bereits einen Punkt erreicht hat, an dem durch bautechnische Maßnahmen kaum mehr Verbesserungen erreichen kann. Im Gegenteil, es wäre im Sinne der Baukosten und der Anlagenbetreiber zu prüfen, inwieweit man hier - gerade bei den TRVBs nicht einiges zurücknehmen könnte. Und im Übrigen kann jeder, der hier einen Handlungs-/Normenbedarf sieht, diesen in Form eines Antrages einbringen.	3 Bau- und Tragwerksplanung	4 Bauwerk technische Anlagen	4 Regelungs-dichte
	Das, was ich hier meine, betrifft nicht den baulichen Brandschutz. Es dreht sich um den Erhalt des Standards nach der Übergabe des Gebäudes. Hier liegt das eigentliche Problem. Es geht hier nicht um	3 Bau- und Tragwerks-	4 Bauwerk technische	4 Regelungs-dichte

	<p>mehr Brandschutz, sondern um den Standard zu erhalten. Es gibt hier verschiedene Stufen im betrieblichen Brandschutz. Stufe 1: Standardisierter Brandschutz (haben 95 % der Unternehmen); Stufe 2: Brandschutzmanagementsystem (haben etwa 5% der Unternehmen) Stufe 3: Brandschutzgütezeichen (Promillebereich). Das ist sozusagen das "Tripple A" im Organisatorischen Brandschutz. Dabei geht es lediglich um die systematischen Abläufe zur Erhaltung des Vorbeugenden Brandschutzes in einer Organisation. Denn: Ein Großbrand ist immer ein Versagen des Managements! Daraus folgt: Brandschutz ist Chefsache. Ein kleiner Brand kann bei chaotischer betrieblicher Brandschutzorganisation zur Katastrophe führen. Die Brandschadenstatistik spricht eine eindeutige Sprache. Leider verhält sich die Sache so, dass viele diese Themen nicht auseinanderhalten können und sofort die Kostenkeule auspacken. Damit wird jegliche Verbesserung im Keim erstickt. Hier müsste mehr Aufklärungsarbeit geleistet werden. Nochmals: Eine gut funktionierender betrieblicher Brandschutz hat nichts mit TRVB's und Mehrkosten zu tun! Das muss sich im Geister vieler Entscheidungsträger erst manifestieren. Mein Grundsatz zu diesem Thema lautet: Qualität kostet nichts. Keine Qualität, das ist teuer! In diesem Sinne plädiere ich an die Betroffenen, sich Gedanken über "best practice" in den Organisationen zu machen, um Brände erst überhaupt nicht entstehen zu lassen. Ein weiteres Problem: Betrachten man vereinfacht die Phasen eines Bauprojektes, dann kann man erkennen, dass die Brandschutzkonzepte, wenn sie von qualifizierten Experten kommen, wirtschaftlich und sicherheitstechnisch auf einem sehr hohen Niveau erstellt werden. In der Phase 2 sehen wir auf der Baustelle die Probleme in der Ausführung der Brandschutzmaßnahmen. Mittlerweile gibt es eine Vielzahl von Produkten, die nur für Sonderfälle geeignet sind, aber trotzdem verbaut werden. Hier ist die Zeit mehr als reif für einen Brandschutzkoordinator auf der Baustelle. Auch hier gilt: Der Bau wird deswegen nicht teurer, sondern definitiv billiger und das bei einem wesentlich höheren Sicherheitsniveau. Die Phase 3 habe ich ja schon beschrieben, dabei handelt es sich um die Nutzungsphase. Hier könnte ein Brandschutzgütezeichen Abhilfe schaffen. Aber das ist genau so wie mit dem Sicherheitsgurt: Anfangs abgelehnt, bis dato hat er aber weltweit etwa 3 Millionen Menschen das Leben gerettet. Oder ein anderes Beispiel: Ohne ISO 9001 kann mittlerweile kein Unternehmen auf hohem Niveau erfolgreich sein. Wir werden also geduldig warten müssen, bis sich die Beweise im Bereich des betrieblichen Brandschutzes eingestellt haben.</p>	planung	Anlagen	
<p>4 0</p>	<p>Entstehung von Normen</p>			<p>4 Regelungs- dichte</p>
	<p>(Nachfolgend einige Ergebnisse einer Diskussionsrunde auf Einladung der Bundesinnung Bau. Bitte ergänzen Sie Ihre Überlegungen dazu.) Normen müssen immer Konsens sein. Wunsch, die Komitees neu zu gestalten. Das Normungsinstitut hat eine zu verkrustete Struktur. Als Beispiel sei der Energieausweis genannt. Da ist nie etwas weiter gegangen.</p>			<p>4 Regelungs- dichte</p>

	Die Industrie und die Hersteller müssen bei der Normierung zurückgedrängt werden. denn sie verhindern vieles.			
5	1	Zu viele Normen?		4 Regelungs- dichte
		(Nachfolgend einige Ergebnisse einer Diskussionsrunde auf Einladung der Bundesinnung Bau. Bitte ergänzen Sie Ihre Überlegungen dazu.) Ja, es gibt zu viele Normen, die zudem niemand versteht. Wenn keine Normen, dann kommen Verband- oder Hersteller-Regeln und die Gefahr ist groß, dass es dann noch verwirrender wird. Dadurch gibt es auch weniger Chancengleichheit. Also durchaus der Wunsch da, dass sogar mehr normiert wird.		4 Regelungs- dichte
		Soweit ich das beurteilen kann, besteht die Tendenz, Inhalte, die früher in einer Norm relativ klar dargestellt waren, in mehrere Normen aufzugliedern (Beispiel: Kanalnorm, Estrichherstellung, Flächenberechnung). Man lädt eine Norm herunter und erkennt beim Lesen, dass es noch einer weiteren Norm bedarf, weil in der ersten ein entsprechender Querverweis verankert ist; so lädt man auch die zweite Norm down und erlebt ein Dejavue.... bis man schließlich vor 3, 4 oder mehr Normen sitzt um zwischen diesen hin und her zu blättern. Bisweilen stellt sich nach dem Download heraus, dass in dem gewählten Dokument das Gesuchte gar nicht enthalten ist. Zu dem Zeitpunkt hat man's aber schon gekauft oder - wenn man ein Normenpaket hat - blockiert das Dokument hier einen Platz, der nicht mehr freigegeben werden kann.		4 Regelungs- dichte
6	1	Normen als Gesetzesinhalt		4 Regelungs- dichte
		In jüngster Zeit mach es sich der Gesetzgeber "leicht" und integriert Normen in den Gesetzestext; Beispiel: Bauordnung, OIB-RL Das Gesetz sollte aber eigentlich ÜBER der Norm stehen, dies bringt m.A.n. mehrere Probleme mit sich. 1.) Änderung der Norm: Hat sich der Gesetzgeber erst mal der Norm "unterworfen", hat er Änderungen nicht mehr im Griff. Bei der Änderung der Norm, geht diese möglicher Weise in eine Richtung, die der Gesetzgeber gar nicht gewollt hat, trotzdem steht's dann so im Gesetz. 2.) Verfügbarkeit: Hierzulande gilt der Grundsatz, dass Gesetze für den Bürger frei zugänglich sein müssen. Ist eine Norm Gesetzesbestandteil muss man diese aber trotzdem KAUFEN. Die "Ausrede", dass man Normen ja jederzeit einsehen kann, wenn man sich in's Foyer des AustrianStandardsInstitute begibt und dort		4 Regelungs- dichte

	eines der aufgestellten Terminals benutzt, kann ich nicht gelten lassen!			
	Mir der OIB 2015 hat der Gesetzgeber bewiesen, dass er das nicht tut. Die Wiener Bauordnung hat keine Bezüge zur Normen und in den Bescheiden wird der Verweis auf Normen auch nicht mehr angeführt. Der Gesetzgeber relativiert dadurch die Überzogenheit mancher Normen.			4 Regelungs- dichte
	Keine Verweise auf Normen in Gesetzen, verbindlichen Richtlinien und Baubescheiden! Bei zur Gruppe A der Ma 37 hat sich diese Erkenntnis noch nicht durchgesetzt. Mir liegt ein Baubescheid vom 7.10.2015 vor, in dem zum Thema Aufzug auf 5 verschiedene Normen verwiesen wird.			4 Regelungs- dichte
	Es ist zwar richtig, dass die gegenständliche Bauordnung und OIB Richtlinie nicht auf Normen verweisen. Es werden dazu aber speziell beim Brandschutz parallel "Interpretationen der MA37 -KSB" erarbeitet, die wieder auf Normen und Richtlinien (TRVB's) verweisen. Diese Interpretationen werden Konsenswerbem zur Erreichung einer Genehmigung auferlegt. Es wird dadurch also Gesetz/Verordnung ausgehebelt und der ursprüngliche Sinn der länderübergreifenden Harmonisierung durch die OIB sd absurdum geführt!			4 Regelungs- dichte
	Ich denke, würde die Bildung der Fachkräfte entsprechend sein, viele Normen gar nicht erforderlich wären. Wurden früher selbstverständlich Nachwuchskräfte in den Betrieben ausgebildet, kenne ich heute wenige Betriebe, die noch Lehrlinge ausbilden. und selbstverständlich ist ständige Weiterbildung state of the art. Aber das ist ein anderes Thema für welches dieses Forum nicht gedacht ist.			4 Regelungs- dichte
	Mit dieser Problematik die hier aufgezeigt wird, werden wir in Zukunft - sollte sich nicht schleunigst etwas ändern - noch mehr konfrontiert werden als uns lieb ist. Es ist zur Zeit ein Ding der Unmöglichkeit für Sachverständige - ganz zu schweigen von den ausführenden Firmen - die gesamte Normen und Gesetzesflut zu überblicken, geschweige denn zu lesen! Im Zuge meiner Tätigkeit als bauüberwachendes Organ, ist es bei einem Großprojekt schier undenkbar immer auf dem letzten Stand zu sein. Abgesehen von neuen Normenentwürfen (bei welchen man sich, bis zu einem gewissen Grad, in die ON Ausschüsse einbringen sollte -egal ob national oder international),erreichen die neu erscheinenden Normen mittlerweile so einen großen Umfang, daß man außer 24°° Lesen keiner Arbeitstätigkeit mehr nachgehen kann. Da habe ich auch keine Zeitz mehr mich weiterzubilden! Übersieht man aber eine Kleinigkeit oder einen Verweis auf eine andere Norm kann das fatale Folgen haben, einen Rechtsstreit vom Zaun brechen und sehr hohe Kosten hervorrufen. Ob das Sinn der Sache ist? Resumee: Einfachere, klare, verständliche Gesetze, Regeln und Normen mit langer Gültigkeitsdauer! (Die Normenserie H 5056 - 5059 hat sich in einem Zeitraum zwischen 2009 und 2013			4 Regelungs- dichte

	Erscheinen 3 mal geändert und wird jetzt wieder überarbeitet)			
4	0	Deregulierung versus Normung		4 Regelungs- dichte
		<p>In den Jahren um die Jahrtausendwende wurde „Deregulierung“ im Sinne Vereinfachung und Ausdünnung von Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien zum Thema gemacht und war viel diskutiert. Ich habe damals den Eindruck gewonnen, dass Behördenvertreter in den Fachnormenausschüssen dann versucht haben fehlende oder aufgelassene legislative Regulative auf dem Weg über die Normung wieder zu ersetzen. Die Diskussion zum Thema Deregulierung ist zwar weitgehendst eingeschlafen, der Eindruck des Ersatzes legislativer Regelungen durch Festlegungen in Normen ist bei mir aber nach wie vor präsent.</p> <p>Anregung: Normative Regeln DÜRFEN nicht für in „Amtsstuben“ (natürlich im weitesten Sinne) formulierte und dort gewünschte Regelungen (z.B. öffentlicher Auftraggeber versus Auftragnehmer für Leistungen für die Allgemeinheit) missbraucht werden.</p> <p>Per E-Mail von BM Ing. Peter J. Rosenberger</p>		4 Regelungs- dichte
4	1	Regelwut versus Deregulierung		4 Regelungs- dichte
		<p>In Besprechungen jener Expertenkomitees an welchen ich teilnehmen darf beobachte ich das Bedürfnis des Festschreibens übergenuer Regelungen. Auch dann wenn von den wahrscheinlichen Konsumenten der jeweiligen Normen – Anwender im weitesten Sinne und ihre Auftraggeber – kein diesbezügliches Bedürfnis signalisiert wird. Bei Durchsicht der Inhalte von „neueren“, bzw. überarbeiteten Normen aus dem Bereich des Bauwesens lässt sich dies ebenso ablesen. Der Grundsatz „Genauigkeit kostet Geld“ wird nicht wahrgenommen. „Mut zur Lücke“ ist vielfach offenbar nicht vorhanden.</p> <p>Anregung: Werte in Normen sind nur dann aufzunehmen wenn diese sich als vereinfachende Regel darstellen. „Mindest“-Werte oder „Maximal“-Werte“ sind wo anders festzuschreibenden Anforderungen vorzubehalten.</p> <p>Per E-Mail von BM Ing. Peter J. Rosenberger</p>		4 Regelungs- dichte
		<p>Der Mut zur "Lücke" oder nach einer größeren Bandbreite wäre wieder angesagt !! Es ist schön wenn das auch einige Kollegen so sehen. Jedoch sollte diese Bandbreite einfach und exakt festgelegt werden. Es gäbe dann keine Verständnisschwierigkeiten und Auslegungsdifferenzen - weder bei den Konsumenten noch bei den Anwendern. Aber durch die immer feineren und strengeren Regulierungen - um ja alles zu normieren und in Verordnungen zu verankern - werden dann von den "Experten" nur</p>		4 Regelungs- dichte

	mehr die Schlupflöcher gesucht, wie man die Anforderungen und Regeln am besten umgehen kann. Für die Auslegung der meisten Normen und Regelwerke bedarf es schon eines Jus- oder Hochschulstudiums. In der Praxis kommt es dann auf Grund der "Überregelung" zu Überschneidungen mit anderen Regelwerken und in der Folge zu überhöhten Baukosten. Oft kommt es dann auch bei der Anwendung des Regelwerks zu Auslegungsdifferenzen zwischen Experten und diese führen dann unweigerlichen zum Rechtsstreit. Zurück zur Einfachheit und klaren Regeln sowie Verständnis für alle.			
6 1	Grenzwerte versus Handwerksregeln	3 Bau- und Tragwerksplanung		4 Regelungs-dichte
	Leider habe in meiner Berufspraxis feststellen müssen, dass in Normen festgeschriebene Grenzwerte häufig zur Regelausführung herangezogen werden. Das gerade noch Erlaubte, und nicht das durch Handwerkskunst erkannte Vernünftige wird damit zur Regel. Zu solchen Grenzwerte finden sich eine Vielzahl von Beispielen bei Schichtstärken, Neigungen, Flächenangaben etc. Handwerkskunst, Erfahrung und Hausverstand müssen leider häufig vor den festgeschriebenen – und leider oft missverstandenen - normativen Regeln zurückstehen. Anregung: Vermeidung von „Mindest“-Werten oder „Maximal“-Werten und Bezug auf Handwerksregel und – erfahrung. Per E-Mail von BM Ing. Peter J. Rosenberger	3 Bau- und Tragwerksplanung		4 Regelungs-dichte
	In Kombination mit Nummer 089 Eintrag muss/soll hier aber vor dem Hausverstand gewarnt werden, vor 500 Jahren lies uns der Hausverstand am Rande der Erde ins nichts fallen. Wenn wir heute über dynamisches Verhalten von Bauteilen im thermischen und feuchtetechnischer Hinsicht fabulieren dann kann ich nicht mehr dem Handwerker den Hausverstand geben und sagen - dein Dach wird It. Hausverstand funktionieren oder nicht! Meine Frage ist immer wieder: warum muss ich als Planer und Handwerker an die vorgegebenen Grenzwerte gehen. WENN in den Verarbeitungsrichtlinien steht 2% Gefälle dann kommt der Planer zeichnet im Plan 2% ein und der Handwerker soll dann auf 5m 2% herstellen. Da könnte der Hausverstand einsetzen dass kein Handwerker die Genauigkeit einer CAD - Zeichnung einhalten kann und warum zeichnet dann ein Planer nicht 2,5% oder 3% ein um noch eine gewisse Sicherheit für den Handwerker "mitzudenken"?	3 Bau- und Tragwerksplanung		4 Regelungs-dichte
5 1	Angst vor dem Richter	3 Bau- und Tragwerksplanung		4 Regelungs-dichte
	Leider wird häufig in den Besprechungen jener Expertenkomitees an welchen ich teilnehmen darf, der	3 Bau- und		4 Regelungs-

	<p>Bedarf einer Regulierung darin begründet, dass dies "vor Gericht" eine Eindeutigkeit schaffen würde. Auch hier muss wahrscheinlich häufig Handwerkskunst, Erfahrung und Hausverstand vor den festgeschriebenen normativen Regeln zurückstehen, oder es wird dies zumindest unterstellt. Möglicherweise weil dieses Wissen den befassten Sachverständigen nicht, oder nicht ausreichend zur Verfügung steht oder diese sich die Sache einfach machen und vor Gericht Auseinandersetzungen vermeiden wollen. Der Rückgriff auf normative Regelungen ist leichter und wahrscheinlich leichter verständlich zu machen.</p> <p>Anregung: Klarstellung, dass Normen nicht für den Juristen und Gutachter, sondern für die Vereinfachung der Anwendung in der Planungs- und Ausführungspraxis geschaffen werden.</p> <p>Per E-Mail von BM Ing. Peter J. Rosenberger</p>	Tragwerksplanung		dichte
4	0	Notwendigkeit normativer Regelungen		4 Regelungs-dichte
		<p>Grundsätzlich ist die Notwendigkeit normativer Regelung(en) immer in Frage zu stellen. Es sollte sich dazu ein Bedürfnis aus der überwiegenden Mehrheit der jeweilig Betroffenen aus der Gruppe von Planern und Ausführenden statuieren. Ein solches Bedürfnis darf/sollte aber nicht auf Basis eines Wunsches aus der Gruppe der mit Prüfung und Überprüfung Beschäftigten abgeleitet werden.</p> <p>Anregung: Die Frage „cui bono“ – wem zu Vorteil – (Seneca 80 v.Chr.) müsste nicht nur vom befassten Expertenkomitee beantwortet werden. Eine Norm ist nur dann zu rechtfertigen, wenn sie für die Allgemeinheit gültig werden kann und dann sinnhaft ist. Keinesfalls darf dadurch – unter Umständen noch nicht bekannten - anderen ein Nachteil entstehen.</p> <p>Per E-Mail von BM Ing. Peter J. Rosenberger</p>		4 Regelungs-dichte
3	0	Mitwirkung an der Normenwerdung		4 Regelungs-dichte
		<p>Die Mitwirkung an der Normenwerdung oder auch nur die Inanspruchnahme der Möglichkeit der Stellungnahme zu kurz vor Fertigstellung befindlicher Normen ist auf breiter Basis nicht erkennbar. Die durch ASI angebotene Möglichkeit wird von den Mitgliedern der betroffenen Berufsgruppen nicht oder nur marginal in Anspruch genommen. Hier müsste Öffentlichkeitsarbeit verstärkt durch die berufsständischen Vertretungen betrieben werden.</p> <p>Dazu kommt, dass diesbezüglich einfach zugängliche Informationen defakto nicht vorliegen. Siehe dazu auch „Kritik“. Stellungnahmen der Innungen oder Fachgruppen in der WKÖ sind nicht geeignet, eine generell zu bildende Meinung für alle Mitglieder ihrer Berufsgruppe abzubilden.</p> <p>Anregung: Möglichst breite Einbindung der Mitgliedsbetriebe, vor allem ihrer Mitarbeiter, von deren Innungen und Fachgruppen. Eine Erwähnung in regelmäßig erscheinenden Homepages und ähnlicher Medien reicht offenbar nicht. Hier muss auf den betroffenen Personenkreis zugegangen werden und</p>		4 Regelungs-dichte

	eine Rückmeldung abgerufen werden. Per E-Mail von BM Ing. Peter J. Rosenberger			
	Finde ich grundsätzlich richtig nur... - wir lesen viele Normen in unserem Büro aber das kostet auch viel Zeit - ich glaube kaum dass viele Personen Vornormen lesen darüber nachdenken und dann auch noch einen Kommentar schreiben - d.h. am Ende würden wieder nur eingie wenige über den Inhalt entscheiden und noch dazu die Legimitation haben "wenn keiner dagegen ist muss es doch richtig sein"; ? ob das der zielführende Weg sein soll?			4 Regelungs- dichte
1 2	Einführung von „Klassen“			4 Regelungs- dichte
	Seit einigen Jahren ist zu beobachten, dass immer mehr in Normen die Einführung von „Klassen“ (meist A, B, C....) Platz greift. Eine Entwicklung, welche sich aus der europäischen Normung ergeben hat. Es führt dies zur Gefahr, dass in Vertragsvereinbarungen die jeweils „beste“ Klasse bedungen wird, ohne dass dem Auslober die Folgen einer solchen Anforderung und dem Anbieter der dazu notwendige Aufwand zur Erfüllung der bedungenen „Klasse“ bewusst wird. Genauigkeit (im weitesten Sinne zu verstehen) kostet Geld. Häufig völlig unsinnigerweise. Anregung: Überprüfung aller Normen auf solche Klassifizierungen und übersichtliche, erfassbare Reduktion der Anzahl von schein notwendigen Klassen Per E-Mail von BM Ing. Peter J. Rosenberger			4 Regelungs- dichte
	Wenn in der Arbeitsstättenverordnung § 13 die Überprüfungen gesetzlich geregelt sind, dann brauche ich grundsätzlich die Normen und Richtlinien nicht mehr. Die haben angeblich nur dann den gleichen Stellenwert wie das Gesetz/VO, wenn diese in Bescheiden vorgeschrieben werden. Es genügt grundsätzlich die Einhaltung der Gesetzte/VO. Bescheide können erfolgreich beeinsprucht werden, wenn Überregulierungen vorliegen. Erklärtes Ziel ist es auch, dass Normen und Richtlinien nicht mehr verlangen als der Gesetzgeber. Darum muss auch das zuständige Ministerium bei der Evaluierung der Normenflut eingebunden werden. Speziell die nationalen Instandhaltungsnormen Z.B. ÖNORM F307x widersprechen mit ihren Zertifizierungsbestimmungen der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie und greifen in bestehende Berufsrechte ein (z.B. §106 Gewerbeordnung) Bei Wandhydrantenprüfern gibt es dubiose Bestimmungen in der TRVB 128 ???	4 Bauwerk technische Anlagen		4 Regelungs- dichte
4 0	ÖNORM B 3151 "Rückbau von Bauwerken als Standardabbruchmethode"	5 Wasser- wirtschaft und Umwelt	6 Vertrags- wesen	4 Regelungs- dichte

	Die ÖNORM B 3151 wurde in der neuen Recyclingbaustoff-Verordnung verbindlich erklärt. Damit werden sämtliche Formalismen und Aufzeichnungspflichten für jede Art von Bauwerk und jede Bauwerksgröße vorgeschrieben, was nicht die Intention der Normersteller gewesen sein kann. Vielmehr hätte die Norm eine Handlungsanleitung im Sinne von Best Practice sein sollen, aber nicht verpflichtend für jedes Bauprojekt. Unter dem Gesichtspunkt sollte diese Norm überarbeitet werden und sämtliche Aufzeichnungsvorschläge und Formulare entfernt werden.	5 Wasserwirtschaft und Umwelt	6 Vertragswesen	4 Regelungs-dichte
3 2	ÖNORM H 5055 - Energieausweis für Gebäude	1 Bauphysik		4 Regelungs-dichte
	<p>1) Norm: 1.6 ÖNORM H 5055 - Energieausweis für Gebäude</p> <p>2) Problemlage: Energieausweis von Gebäuden – zu komplex (ENEV, Energieausweis-Vorlage-Gesetz – EAVG, ÖNORM H 5055 - Energieausweis für Gebäude, OIB Richtlinie 6 Energieeinsparung und Wärmeschutz, (OIB): Leitfaden Energietechnisches Verhalten von Gebäuden) Eine sehr aufwendige Berechnung mit geringem Informationsmehrwert – die theoretisch berechnete Energiekennzahl lässt nur höchst ungenaue Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch zu, dies liegt natürlich auch an den starken Einflüssen durch die Benutzung und die Benutzer selbst. Abweichungen, insbesondere im „niedrig“ - Energiebereich von hohen zweistelligen und gar dreistelligen Prozentsätzen sind möglich. Anstelle der Energiekennzahlverordnung würde es zur Erreichung der Energieeinsparung bei Gebäuden auch ein einfacher „POST IT“ Zettel mit den sinnvollsten U-Werten für Decken, Wände, Böden, Fenster und Türen tun. Die komplexe Methodik der Energiekennzahlberechnung und deren Ergebnisse bzw. Abweichungen zum realen Verbrauch würden einem aufwendigen Taschenrechner entsprechen, der für die Berechnung $2 \times 30 = 30, 60$ oder 90 als Ergebnis liefern würde. Damit es nicht zu einfach wird, sind zur Berechnung des Energieausweises noch folgende Normen nötig: ÖNORM B 8110-1 Wärmeschutz im Hochbau - Teil 1: Anforderungen an den Wärmeschutz und Deklaration des Wärmeschutzes von Gebäuden/Gebäudeteilen - Heizwärmebedarf und Kühlbedarf B 8110-2 Wärmeschutz im Hochbau - Teil 2: Wasserdampfdiffusion und Kondensationsschutz B 8110-3 Wärmeschutz im Hochbau - Wärmespeicherung und Sonneneinflüsse B 8110-5 Wärmeschutz im Hochbau - Teil 5: Klimamodell und Nutzungsprofile B 8110-6 Grundlagen und Nachweisverfahren Heizwärmebedarf und Kühlbedarf</p>	1 Bauphysik		4 Regelungs-dichte

	<p>H 5055 - Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden -Begleitende Dokumente zum Energieausweis H 5056 - Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden - Heiztechnik-Energiebedarf H 5057 - Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden - Raumluftechnik-Energiebedarf für Wohn- und Nichtwohngebäude H 5058 - Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden - Kühltechnik-Energiebedarf H 5059 - Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden – Beleuchtungsenergiebedarf</p> <p>3) Vorschlag für eine Abänderung: Vereinfachung der Berechnungsmethodik oder Abschaffung: Begründung: Die derzeit gültige Anwendung führt, wie oben angeführt und mit Beispielen aus den Medien belegt, offenbar zu unverlässlichen Resultaten und ist hinsichtlich Effizienz unbefriedigend.</p> <p>4) Konkreter Formulierungsvorschlag: Ein alternative Formulierung bzw. Erstellung einer Fachnorm ist für die FWAG nicht seriös möglich da die spezielle Fachexpertise für die spezifischen Normen nicht vorhanden sein können (üblicherweise in Zusammenarbeit mit universitären und außer universitären Fachinstituten erstellt)</p> <p>5) Hinweis 5.1 Sinn der Normen aus unserer Sicht Normen sollen auf den gesicherten Ergebnissen von Wissenschaft, Technik und Erfahrung basieren und letztlich dem Wohl der Gesellschaft dienen. Es werden Festlegungen für die wiederkehrenden Anwendungen aufgestellt und eingeführt. Ein solches allgemein anerkanntes Regelwerk ist Voraussetzung für effiziente Kommunikation, Vertragsfestlegungen und Handel. Ein weiteres Ziel ist auch eine ständige Verbesserung der Qualität von Dingen und Leistungen. Solange die wissenschaftliche Entwicklung und Förderung von Fortschritt und Qualität in der Technik das Ziel der Normierung darstellt und dieses erreicht wird, ist Normierung in jedem Fall positiv zu sehen. Negativ wäre erst ein bewusstes „hinein Lobbying“ von „Industrie freundlicher“ Überdimensionierung.</p>			
	aufwand der änderung nicht sinnvoll, weil demnächst in dem bereich lauter en-normen kommen	1 Bauphysik		4 Regelungs-dichte
	Sg Herr Rausch, Sie vermischen in ihrem Beitrag die Berechnung von Energiekennzahlen mit einer Verbrauchsprognose. Die Beispiele in den Medien sind ungeeignet um festzustellen, ob die ÖNORMEN zur Berechnung von Energiekennzahlen, geeignet sind den Verbrauch zu prognostizieren. Bei einer Verbrauchsprognose ist natürlich das reale Verhalten der Bewohner_innen zu berücksichtigen. Bei Mehrfamilienhäusern mittelt sich der Einfluß individueller Familien in Bezug auf den Gesamtverbrauch	1 Bauphysik		4 Regelungs-dichte

	<p>des Gebäudes heraus. Im Bereich der Einfamilienhäuser ist das Verhalten essentiell. Im Rahmen der seriösen Energieberatung in Österreich wird schon lange mit der Familie gemeinsam der real Verbrauch verstanden (=Befragung zum Verhalten, Erhebung der Bautechnik, Erhebung der Gebäudetechnik). Seriöse nachvollziehbare Untersuchungen zu den Abweichungen zwischen gemessenen und prognostizierten Verbrauch führen in der Regel immer zu der Erkenntnis, das in der Planung z.B. zu vereinfacht berechnet wurde, nicht alle Komponenten berücksichtigt wurden oder z.B. der genaue Regelalgorithmus nicht definiert wurde und weiters die Ausführung von der Planung abweicht. Wenn sie eine Familie nur mit den U-Werten der Gebäudehülle beraten wollen wäre es ein großer Rückschritt. Sie könnten auch keine seriöse Aussage zur Wirtschaftlichkeit ihrer Empfehlung abgeben. Analog könnten auch im Rahmen der Planung eines Neubaus kein wirtschaftliches Optimum gefunden werden. Dafür brauchen sie eine Verbrauchsprognose (detailliert). Die damit geplanten Maßnahmen müssen dann auch ausgeführt werden. Von der Bautechnik über die Gebäudetechnik bis zum Regelalgorithmus.</p>			
	<p>Die Energiekennzahlen stellen ein normiertes Nutzerverhalten und kein "Verbrauchsverhalten" dar. Wenn Energieausweise - egal nach welchem Berechnungsmodell - berechnet werden, so sind die berechneten Werte doch ein guter Ausgangspunkt für die weitere Vorgehensweise bei Sanierungen und Energieeinsparungen. Da die Rechenweise ohnedies in naher Zukunft durch die EU geregelt wird - erwarten wir in Österreich (wie auch Helmut Schöberl in seinem Kommentar bemerkt) eine wahre neue Normenflut aus der EU!</p>	1 Bauphysik		4 Regelungs-dichte
<p>4 1</p>	<p>Normenflut - wenig Praxisbezug</p>			4 Regelungs-dichte
	<p>„Die Normung soll auf den gesicherten Ergebnissen von Wissenschaft, Technik und Erfahrung basieren und auf die Förderung optimaler Vorteile für die Gesellschaft abzielen.“ Definition der Normung lt. Wikipedia! Aus meiner Sicht kommt im Normenwesen der Punkt „auf Erfahrung basieren“ viel zu kurz, da sehr oft – auch geschuldet durch den Überhang an Industrievertretern – technologischer Fortschritt ohne praktische Erfahrung in Regelwerke miteinfließt. Grund hierfür ist die Tatsache, dass das Normenwesen als Marketinginstrument mißbraucht wird um entweder Verkaufshemmnisse auf- oder abzubauen (wie bereits im Kommentar 030 beschrieben). An diesem Umstand ist leider auch die Interessensvertretung des Handwerkes nicht ganz unschuldig, da hier in der Vergangenheit zu wenig vorausschauend agiert wurde. Dies erkennt man auch in der Art und Weise wie Normen oftmals verfasst sind. Durch umständliche, fast juristische Formulierungen, ist es für die Anwender von Normen fast nicht mehr möglich diese zu lesen, geschweige diese zu verstehen. Ich wage auch zu behaupten, dass höhere technische Berufe (z. B. Statik, Bauphysik,...) nicht</p>			4 Regelungs-dichte

	mehr in der Lage sind in deren Bereich immer auf dem neuesten Normenstand zu sein. Weiters hat es den Anschein, dass es dem Normeninstitut eher ein Anliegen ist mehr Normen zu „produzieren“ als benötigt werden. Sprich Quantität vor Qualität (Mehrfachregelungen, Überschneidungen usw.)!			
	Die kürzlich veröffentlichte Normenstrategie des bmwfw sollte hier zukünftig sehr exakt von allen Komitees befolgt werden, dann sollte hier zumindest mittelfristig eine Besserung für die Gesellschaft in Sicht sein. http://www.bmwfw.gv.at/TechnikUndVermessung/Bauprodukte/Documents/___Normungstrategie%202016_Ministerrat%2015-03-2016.pdf			4 Regelungs- dichte
7 1	arch+ing informiert ihre Mitglieder zu ÖNorm B 1600	3 Bau- und Tragwerks- planung		4 Regelungs- dichte
	Die die Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland informiert ihre Mitglieder mit folgender Nachricht: News vom 6. April 2016 Gefahr gebannt – Rechtsunsicherheit abgewandt! Normenausschuss: Wir schreiben den Stand der Technik mit ÖNORMEN sind eine "qualifizierte Empfehlung" und spiegeln im Idealfall den aktuellen Stand der Technik wider. Dass dieser nationale Standard aber nicht der einzige, allgemein gültige Stand der Technik sein muss, zeigt ein Blick über die Landesgrenzen. Bei gleichen Anforderungen und vergleichbaren Sicherheitsniveaus weicht beispielsweise die deutsche oder auch die europäische Norm oft deutlich von den österreichischen Richtlinien ab. Wie im Fall der ÖNORM B 1600 , wo die nationalen Normungsgremien bei der Definition, was der Stand der Technik sei, über das Ziel hinausgeschossen haben. So sind unter Punkt 5.1.5 - Anforderungen an Türkonstruktionen - Bedienkräfte von maximal 25 N auch für Brand- und Rauchschutztüren definiert. In der Praxis erfüllt derzeit kein auf dem Markt befindliches mechanisches Türschließsystem diese Anforderung. Der Einbau von alternativen Freilauftürschließern würde zu einer deutlichen Kostensteigerung im Wohn- und Bürobau führen. Aus diesem Grund hat die Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland in Anlehnung an die deutsche und europäische Norm eine Alternative erarbeitet. Ein entsprechender Überarbeitungsantrag wurde im Februar beim Austrian Standards Institute eingebracht. Dieser Antrag wurde von der Stadt Wien unterstützt und gleichzeitig im OIB-Sachverständigenbeirat zur Richtlinie 4 diskutiert. Auch dort hat man sich unserer Argumentation angeschlossen und in den FAQs eine entsprechende Stellungnahme publiziert. Die komplette Überarbeitung aller Normen kann nicht Aufgabe unserer Kammer sein, der Erfolg zeigt allerdings, wie man punktuell bei relevanten Themen den Stand der Technik mitbestimmen kann und	3 Bau- und Tragwerks- planung		4 Regelungs- dichte

	<p>ist daher richtungsweisend für unsere zukünftige Arbeit. Überarbeitungsantrag der Kammer Link MD BD - 14445/2016/DSTK (Schreiben der Stadt Wien an die Kammer vom 2.3.2016 Link OIB-FAQs Link</p>			
	<p>Hoffentlich wird der Antrag mit Erfolg belohnt. Oft werden berechnete Argumente bei Eingaben einfach ignoriert, wenn es den Interessen der Lobby widerspricht.</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung		4 Regelungs-dichte
4 0	<p>Wie bei einer Serviceleistung eines Supermarkts die Kosten aus dem Ruder laufen</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung		4 Regelungs-dichte
	<p>Exemplarisch wurde über den folgenden Fall berichtet: Bei einem Supermarktneubau will der Betreiber als Service für seine KundInnen ein WC mit Wickeltisch einbauen. Dieses WC soll nach Wunsch des Bauherrn behindertengerecht ausgestattet werden. Der Architekt berichtet, dass die Forderungen der Behörden (begründet mit Gewerbeamt, Baurecht, Arbeitsstättenrichtlinie und ÖNORM), nach einem Vorraum, einer besonderen Entlüftung, Brandschutzmaßnahmen und mit Motoren betriebenen Türen dazu führen, dass das WC mit Euro 50.000,- Errichtungskosten veranschlagt werden muss. Die Alternative für den Bauherren ist kein WC einzubauen. (Mitschrift aus einer Diskussionsveranstaltung des Dialogforum Bau vom 7.4.)</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung		4 Regelungs-dichte
	<p>Ein klassisches Beispiel, wie wir uns mit überzogenen Vorschriften, die vielfach auf überzogenen Normen / Richtlinien beruhen, den Wirtschaftsstandort Österreich nachhaltig ruinieren.</p>			4 Regelungs-dichte
2 3	<p>Brandschutz</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung		4 Regelungs-dichte
	<p>In einem Schulbau aus dem 18. Jh. wurden zu einem früheren Zeitpunkt die Schlafräume in Klassenräume umgewandelt. Im Zuge der baulichen Sanierung und Trockenlegung des Gebäudes verlangen die Behördenvertreter auf der Basis geltenden Baurechts, u.a. dass um das Gebäude abgegraben werden muss, um ausreichend Tageslicht in das genutzte Kellergeschoß zu bekommen. Durch Auflagen für die Nutzung der früheren Schlafräume als Klassenzimmer und weitere Forderungen der Behörde, die per Bescheid die Berücksichtigung diverser gesetzlich nicht verbindlicher ÖNORMEN verlangt, werden sich die Baukosten verdreifachen. In diesem Fall wird der Umbau trotzdem</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung		4 Regelungs-dichte

	<p>durchgeführt. In anderen Fällen werden so alte Schulen kaum noch umgebaut, weil es zu teuer wird. Vorgeschlagen wurde dazu: Vorschriften müssen zwischen Neubauten und Altbauten, allem voran historische Bauten unterscheiden. Die Kosten einer Altbausanierung dürfen nicht teurer sein als ein Neubau auf der grünen Wiese mit derselben Kubatur. Dies betrifft vor allem die Bauordnung, sowie auch die Brandschutznormen und auch die OIB-Richtlinien. (Mitschrift aus einer Diskussionsveranstaltung des Dialogforum Bau vom 7.4.)</p>			
	<p>Das ist als generelle Linie wohl nicht durchzuhalten. Wenn Altbauten nicht mehr im Sinne der heutigen Anforderungen funktionstauglich sind, dann muss ggfs. auch ein teurerer Umbau durchgeführt werden, will man die Substanz unbedingt erhalten. Ansonsten hat der Auftraggeber hat noch immer die Möglichkeit, anstelle des Umbaus einen Neubau zu planen.</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung		4 Regelungs-dichte
	<p>Bei Altbauten und historischen Bauten sollten alle Verbesserungen die der Erhaltungspflicht und der Nutzungssicherheit dienen anerkannt und unterstützt werden. Vergleichbare Nutzungsänderungen sollten ermöglicht werden. Wenn bei fünfgeschossigen Altbauten mit hohen Räumen die Hochhausrichtlinie mit Feuerwehraufzug und Druckbelüftungen im Treppenhaus und im Liftschacht und vieles mehr bei Sanierungen und Umbauten zur Anwendung kommt, werden viele sinnvolle Initiativen einfach zerstört. Es sind nicht in erster Linie die Errichtungskosten. Durch überzogene Wartungsnormen wird der laufende Betrieb zum Selbstbedienungsladen der Fachfirmen. (Oft mit dubiosen Zertifikaten ausgerüstet). Die angeführten Brandschutzmaßnahmen haben überdies sehr viel Potential für Sekundärschäden. Bei Altbauten können schon einmal die Fensterscheiben durch die Druckbelüftung bersten und an Gehsteig landen. Sinnlose Brandschutzauflagen sind permanent zu hinterfragen!!!!!!</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung		4 Regelungs-dichte
	<p>Sollten wir aber nicht aus einer ganzen Reihe von Gründen an der Nutzung bestehender Bausubstanz interessiert sein: Erhaltung der Ortskerne, des Ortsbilds und von Vermögen, Raumplanung, etc. ?</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung		4 Regelungs-dichte
	<p>Völlig richtig. Dass sich brandschutztechnische Sanierungen an Altbauten nicht wirtschaftlich durchführen lassen, sollten alle in der Branche wissen. Da die Kommunen wirtschaftlich nicht entsprechend leistungsfähig sind, bleibt oft nur zusperrern. Oder ganz einfach ein Umdenken und schutzzoelorientierte Risikobetrachtung im Einklang mit bestehenden Strukturen. Die Einhaltung von Normen und Richtlinien bedeutet keine "Vollkaskoversicherung" Dass dieses Thema "Brandschutz im Bestand" und die damit verbundenen Widersprüchlichkeiten auch im Nachbarland Deutschland "brandaktuell" sind, zeigen die Vorträge bei der kürzlich stattgefundenen Brandschutztagung Feuertrutz in Nürnberg. Diese sprechen für sich alleine. (Videomitschnitte der Vorträge können auf www.feuertrutz.de heruntergeladen werden) Nicht nur Neubauprojekte wie Flughafen BER (oder auch</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung		4 Regelungs-dichte

	Skylink Wien) gehen eindrucksvoll in die Geschichte von unkoordinierten Brandschutzmaßnahmen und damit massiven Kostenüberschreitungen ein, sondern eben auch zahlreiche kleine öffentliche Gebäude in vielen Städten/Gemeinden, die sich ganz einfach nicht auf den heutigen Stand (wirtschaftlich) ertüchtigen lassen. Die Brandschutzkosten lagen früher bei einem Neubau bei ca. 5-8 % von den Gesamtkosten. Heute liegen diese oftmals bereits >> 15%. Sind wir dadurch sicherer geworden? Ich behaupte nein. Wir hatten früher so gut wie keine Brandtoten in öffentlichen Gebäuden, Industrie und Gewerbe und auch heute nicht. Brandtote (
	Es kann doch nicht im Sinne der Gesellschaft sein, alte, historische Gebäude abreißen zu wollen, obwohl sie sich zwar hunderte Jahre bewährt haben, aber unseren heutigen Anforderungen in Hinblick Sicherheit nicht mehr entsprechen. Das wäre ja so, als würde man vor jedem Zebrastreifen einen Schranken bauen, weil heute niemand mehr nach links und rechts sieht, bevor er auf die Straße tritt. Ich denke wir sollten uns von dem Gedanken, dass andere für uns die Verantwortung übernehmen und deshalb alles "sicher" sein muss, verabschieden und wieder eigenverantwortlich, vorsorglich, verantwortungs- und rücksichtsvoll mit unseren Ressourcen umgehen lernen. Dazu zählt auch die gebaute Umwelt.	3 Bau- und Tragwerksplanung		4 Regelungs-dichte
	In einem 200 Jahre alten, ehrwürdigen Gebäude ist ein Krankenhaus eingerichtet. Nach welchem Standard soll man operiert werden? Nach welchem Standard soll man stationär untergebracht sein? Ich glaube nicht, dass ein Zeppelin heute ein probates Transportmittel für Charterflüge in den Urlaub ist. Um beim Beispiel der hier beschriebenen Schule zu bleiben: Ich würde mich darüber ärgern, wenn mein Kind in einem finsternen Klassenzimmer im KG untergebracht ist, das früher als Schlafraum genutzt wurde, weil alleine schon die Grundanforderungen für diese unterschiedlichen Nutzungen nicht deckungsgleich sind.	3 Bau- und Tragwerksplanung		4 Regelungs-dichte
3 0	Anzeigenerfahren statt Bauverhandlungen	4 Bauwerk technische Anlagen		4 Regelungs-dichte
	Gefordert wird mehr Anzeigenerfahren statt Bauverhandlungen z.B. bei Renovierungen oder bei Fertiggaragen. (Mitschrift aus einer Diskussionsveranstaltung des Dialogforum Bau vom 7.4.)	4 Bauwerk technische Anlagen		4 Regelungs-dichte
4 1	Entflechtung: Beispiel Energieausweis	4 Bauwerk technische Anlagen	1 Bauphysik	4 Regelungs-dichte

	<p>Energieverbrauch bei Neubauten reduzieren ist an sich gut. Die Komplexität führt jedoch leider dazu, dass diese kaum noch zu berechnen sind. Am besten wäre eine Norm die eine Berechnungsmethode festlegt - am besten europaweit überall gleich, aber nicht die Details. OIB-Richtlinien sind viel zu nah an der Norm, das gehört stärker entflochten. Normen sollten aber auch keine Gesetze werden. Es darf in Gesetzen keine dynamischen Verweise auf Normen geben.</p> <p>(Mitschrift aus einer Diskussionsveranstaltung des Dialogforum Bau vom 7.4.)</p>	4 Bauwerk technische Anlagen	1 Bauphysik	4 Regelungs-dichte
	<p>Es wird hier ein Problem deutlich gemacht, welches ganz schön in sich hat. Ein großer Teil der OIB Richtlinien verweist auf den letzten Normenstand, oder es ist gar nicht möglich das Gesetz ohne der Norm zu erfüllen. Vor allem bei der Berechnung des Energieausweises trifft uns das mit voller Wucht. Zur Berechnung des Energieausweises ist die Önorm H 5050 erforderlich. Diese Norm benötigt nun wieder 54 andere Normen und Regelwerke um überhaupt eine Berechnung vollziehen zu können. Wenn man jetzt den Kreis schließt, und die OIB Richtlinien Gesetzesstatus erreichen, werden damit automatisch alle Normen, die für die Umsetzung der Richtlinie erforderlich sind, zum Gesetz erklärt. Somit wird eine "Empfehlung" automatisch zum Gesetz. Ergo wird das Gesetz "dynamisch" - Momentan ein Teufelskreis aus dem wir schnellstens heraustreten sollten.</p>	3 Bau- und Tragwerks-planung	1 Bauphysik	4 Regelungs-dichte
1 0	Leitbild für Normen			4 Regelungs-dichte
	<p>Gibt eine Norm den Stand der Technik, den Stand der Wissenschaft wieder oder hat sich sogar den Anspruch steuernd zu wirken. Letzteres darf nicht sein.</p> <p>(Mitschrift aus einer Diskussionsveranstaltung des Dialogforum Bau vom 7.4.)</p>			4 Regelungs-dichte
	Siehe 121			4 Regelungs-dichte
7 0	Baubehördliche Bescheide	3 Bau- und Tragwerks-planung		4 Regelungs-dichte
	<p>Per Bescheid wird von Behörden willkürlich die Einhaltung einer Reihe von ÖNORMEN verlangt. Diese Auflagen müssen gesetzlich geregelt werden und sollten nicht im Ermessen der Behördenvertreter liegen.</p> <p>(Mitschrift aus einer Diskussionsveranstaltung des Dialogforum Bau vom 7.4.)</p>	3 Bau- und Tragwerks-planung		4 Regelungs-dichte
	Stimme ich voll zu. Behörden schreiben auch Richtlinien (z.B. TRVB`s), die sie sicher nicht im Detail	3 Bau- und		4 Regelungs-

	kennen, in Bescheiden vor. Die TRVB`s können von heute auf morgen nach Lust und Laune geändert werden. In TRVB`s sind wiederum Normen angeführt, diese werden indirekt dann auch rechtskräftig. Die Behörden wissen sehr oft nicht was sie tun. Hauptsache sie vergessen nichts. Der Sachverstand der Amtssachverständigen wäre gefragt, dann wären gute Lösungen möglich. Die OIB Richtlinien lassen genügend Spielraum für Abweichungen mit Ersatzmaßnahmen.	Tragwerksplanung		dichte
	Völlig richtig, eines der wesentlichsten Probleme, die die Wirtschaft stark belasten. "Vorgekaute" Standardtexte - mit Verweisen auf nicht verbindliche Normen/Richtlinien sollten von allen Behördenvertretern durchforstet und entrümpelt werden. Die Folgekosten werden dabei oftmals überhaupt nicht beachtet. Beigezogene Sachverständige sind oftmals auch nebenberuflich im Bereich der Nachweisführung tätig (z.B. Bei einer akkreditierten Inspektionstelle). Warum werden die wohl so eifrig in den Bescheid diktieren, dass es eine Abnahme durch eine akkreditierte Stelle und eine wiederkehrende Prüfung durch eine akkreditierte Stelle usw. Gemäß Önorm xxxx oder TRVB xxxx geben muss? Ach ja, bei der Erstellung dieser Normen und Richtlinien, wo diese Forderungen verankert werden, arbeiten die gleichen Personenkreise ja auch mit. In der bezahlten Arbeitszeit fährt man ja gerne nach Wien zu einer Normensitzung. Und wenn sich die bezahlte Reise auch noch mit einem nebenberuflichen Auftrag kombinieren lässt, sind ja alle glücklich....	3 Bau- und Tragwerksplanung		4 Regelungs-dichte
	Hier kommt wieder die Verflechtung der Bauvorschriften mit anderen technischen Richtlinien und Normen klar zum Ausdruck. Oft ist Unklar wie die Auslegung der Auflagen ausgelegt werden kann - vor allem auf das in der OIB auftretende "gleiches Sicherheitsniveau" - wenn der Sachbearbeiter nicht die notwendige Kenntnis der Normen und Richtlinien hat. Hier kommt oft "Scheuklappendenken" zum Vorschein.	3 Bau- und Tragwerksplanung		4 Regelungs-dichte
5 0	Anpassungen an den Stand der Technik	3 Bau- und Tragwerksplanung		4 Regelungs-dichte
	(Dieses Beispiel stammt aus der Studie Bürokratieabbau des IWS OÖ , die uns von BR Prof. Kneifel, GF des IWS OÖ, zur Verfügung gestellt worden ist. Die Studie enthält 15 konkrete Fälle und Vorschläge für den Bürokratieabbau. Der nachfolgende Fall ist exemplarisch für Bescheide, die auf Baunormen, als Referenz für den Stand der Technik, verweisen. Die gesamte Studie ist unter https://www.discuto.io/sites/default/files/studie_iws_buerokratieabbau_v2.pdf verfügbar.) Es gibt nur wenige Objekte, die ständig an den jeweiligen Stand der Technik angepasst werden müssen. Dazu gehören vor allem IPPC – Betriebsanlagen und solche, die dem Seveso II – Regime unterworfen sind. Dieses sind vereinfacht gesagt Betriebe, von denen durchaus ein gewisses Gefahrenpotential ausgeht. Dort ist die ständige Anpassung an den Stand der Technik vernünftig. § 3 OÖ. Bautechnikgesetz lautet:	3 Bau- und Tragwerksplanung		4 Regelungs-dichte

	<p>Allgemeine Anforderungen (1) Bauwerke und alle ihre Teile müssen so geplant und ausgeführt sein, dass sie unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit gebrauchstauglich sind und die in Folge angeführten bautechnischen Anforderungen erfüllen. Diese Anforderungen müssen entsprechend dem Stand der Technik bei vorhersehbaren Einwirkungen und bei normaler Instandhaltung über einen wirtschaftlich angemessenen Zeitraum erfüllt werden. Dabei sind Unterschiede hinsichtlich der Lage, Größe und Verwendung der Bauwerke zu berücksichtigen. Problem: Schwierig wird es dort, wo solche Anpassungen an den Stand der Technik konkret nicht vorgesehen sind und von den Amtssachverständigen schlicht und einfach verlangt werden. Beispiel: Ein Gasthaus mit einem Festsaal besteht seit 50 Jahren. Anlässlich eines kleineren Umbaus bei den Toiletten und der Küche wird dem Gastwirt aufgetragen, sämtliche Türen vom Festsaal ins Freie und in die Gänge mit Panikbeschlägen auszustatten. Nachdem die alten Türen dafür baulich nicht geeignet sind und eine Gesamt – CE-Zertifizierung der Fluchttüren notwendig ist, sind praktisch alle Türen des Gastbetriebes auszutauschen! Lösungsansatz: Der § 3 OÖ. Bautechnikgesetz lässt offen, ob der Stand der Technik nur bei Neubauten oder auch bei Zu –u. Umbauten vorzuschreiben ist. Damit ist der Willkür Tür und Tor geöffnet. Es wäre diese Bestimmung zu ändern und die Anpassung an den Stand der Technik nur bei Neubauten oder gegebenenfalls auch bei Umbauten vorzuschreiben, die ein Ausmaß von mind. 50% der Bausubstanz betreffen.</p>			
	<p>Stimme völlig zu. Dieser Vorschlag wäre wahrscheinlich leicht durch Anpassungen der OIB Richtlinien (bzw. Erläuterungen)österreichweit umsetzbar. Wenn nicht, geht die Willkür weiter und wir können sukzessive unsere Denkmäler und historischen Gebäude zusperrern. Eine Heranführung an die neuen Vorschriften hat in der Vergangenheit schon viele Investitionen verhindert. Jede Verbesserung, welche der Nutzungssicherheit dient, sollte nach Möglichkeit einer Bewilligung zugeführt werden. Dies kann auch in den Bescheiden dokumentiert werden.</p>	<p>3 Bau- und Tragwerksplanung</p>		<p>4 Regelungs-dichte</p>
	<p>Ich stimme hier zu, weise aber darauf hin, dass der Begriff des "Standes der Technik" in verschiedenen Gesetzen unterschiedlich definiert wird (ABGB, OGH (in 1 Ob 564/95, 2 OB 40/83,2 Ob 291/97a,...),B2110,usw) Zudem werden die Begriffe Stand und Regel der Technik sowie auch Wissenschaft willkürlich vermengt. Man müsste erst diese Punkte abklären um Normen sinnvoll gestalten zu können. Meiner Meinung nach wäre die Regel der Technik die Norm, der Stand der Technik der letztgültige fundierte Wissensstand, Regel der Wissenschaft die Nennung der Möglichkeiten, Stand der Wissenschaft die erforschte Grundlage für die Regelung der Technik. Da dem sichtlich nicht so ist sind rechtlich klare Aussagen sicher nicht möglich und bilden somit eine</p>	<p>3 Bau- und Tragwerksplanung</p>		<p>4 Regelungs-dichte</p>

	"Spielwiese" für Rechtsanwälte. Dies verzögert und verteuert Bauvorhaben enorm.			
	Zu Regel der Technik / Stand der Technik: Kürzlich klare Aussage eines Erfahrenen Richters im Zuge eines Sachverständigenseminars: Der Auftragnehmer schuldet - sofern nicht anders vereinbart - die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik. Dass eine Önorm das widerspiegelt, wird in der Regel vermutet. Der Stand der Technik wird nur geschuldet, wenn in Fachkreisen längst bekannt ist, dass die anerkannten Regeln der Technik bereits veraltet sind und überarbeitet gehören und bereits 95% der Branche den neueren, bereits erprobten Stand der Technik anwenden. Empfehlung: Sämtliche gesetzlichen Regelungen dazu, die oftmals widersprüchliche Forderungen stellen, sollten von Bund und Ländern dahingehend überarbeitet, vereinheitlicht und angeglichen werden, da hier vor allem Ausführende zu wenig Rechts-sicherheit haben. Es kann nicht sein, dass Bauordnungen einen anderen Stand fordern, als z.B. Gewerbeordnung, AstV etc. !	6 Vertrags- wesen		4 Regelungs- dichte
5 0	Mindeststandards statt Höchststandards sollten gelten			4 Regelungs- dichte
	Normen sollten klarer Regeln formulieren was verbindlich sein muss und was sein kann (Empfehlung). Es braucht Spielraum für den Sachverstand. Damit würden schlanken Normen entstehen. (Dieser Beitrag ist in der Diskussion bei einer Arbeitssitzung am 18.4. entstanden)			4 Regelungs- dichte
4 0	Werkvertragsnormen	6 Vertrags- wesen		4 Regelungs- dichte
	38 Werkvertragsnormen kann man auf etwa 2, 3 reduzieren. (Dieser Beitrag ist in der Diskussion bei einer Arbeitssitzung am 18.4. entstanden)	6 Vertrags- wesen		4 Regelungs- dichte
6 1	Zu große Anzahl an Regelungen und Normen			4 Regelungs- dichte
	Problem: Der Umfang der Regelungen und Normen im Bauwesen ist zu groß, viel zu komplex und durch die laufenden Überarbeitungen ist es schwer am aktuellen Stand zu sein. Nur ein Teil der Planer und ausführenden Firmen befassen sich in vollem Umfang mit den Regelwerken. Häufig wird nach traditionellen Festlegungen gearbeitet. Vor allem ist es oft schwierig den Zusammenhang zwischen europäischen, nationalen und landesabhängigen Regelungen herzustellen, noch dazu da es hin und wieder auch widersprüchliche Festlegungen gibt. Ursache: zu großer Umfang der Regeln, zu häufige Aktualisierungen, Komplexität des Systems aus			4 Regelungs- dichte

	<p>Gesetzen, Baurecht, Richtlinien, Normen, und sonstigen Regelwerken (europäisch, national, landesabhängig).</p> <p>(Zusammenfassung der Ergebnisse „Steirischer Dialog - gemeinsam für klare und einfache Bauregeln“ Workshop der Landesinnung Bau in Kooperation mit der FH JOANNEUM BAU Akademie Steiermark am 7.4.2016)</p> <p>https://www.discuto.io/sites/default/files/wko-fhj-dialog-normen.pdf</p>			
2 0	<p>Nicht erfüllbare Vorgaben</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung		4 Regelungs-dichte
	<p>Problem: Zunehmend lässt sich beobachten, dass mit den Normen und Richtlinien Vorgaben aufgestellt werden, die nur theoretisch erfüllbar sind, und sich nicht mehr mit der baulichen Realität decken. (Beispiel: Energieausweis).</p> <p>Ursache: Auf der Grundlage von Theorie entwickelte Nachweiskonzepte und Vorgaben (Zusammenfassung der Ergebnisse „Steirischer Dialog - gemeinsam für klare und einfache Bauregeln“ Workshop der Landesinnung Bau in Kooperation mit der FH JOANNEUM BAU Akademie Steiermark am 7.4.2016)</p> <p>https://www.discuto.io/sites/default/files/wko-fhj-dialog-normen.pdf</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung		4 Regelungs-dichte
5 0	<p>Überregulierung und Haftung</p>			4 Regelungs-dichte
	<p>Problem: In der Planung werden in einigen Fällen Normvorgaben nur deshalb real ausgeführt, weil sie eben Normvorgaben sind, wenngleich es die tatsächliche bauliche Situation nicht erfordert und entbehrlich macht. Die normative Regel wird als Vorschrift angesehen, von der aus Haftungsgründen nicht abgewichen wird. Planung und Ausführung werden aufwändiger als notwendig und führen oftmals zu unnötigen Kosten.</p> <p>Ursache: Detaillierungsgrad der Vorschriften zu hoch (Zusammenfassung der Ergebnisse „Steirischer Dialog - gemeinsam für klare und einfache Bauregeln“ Workshop der Landesinnung Bau in Kooperation mit der FH JOANNEUM BAU Akademie Steiermark am 7.4.2016)</p> <p>https://www.discuto.io/sites/default/files/wko-fhj-dialog-normen.pdf</p>			4 Regelungs-dichte

1 0	Schutzziele	3 Bau- und Tragwerksplanung		4 Regelungs-dichte
	<p>Zu unterschiedlichen Bereichen wird empfohlen, allgemein gültige Schutzziele zu definieren. Die Nachweise zur Erreichung der jeweiligen Ziele werden in Normen und Regelwerken vorgegeben, aber es kann in begründeten Fällen von Experten davon abgewichen werden, wenn nachgewiesen wird, dass das Schutzziel erfüllt wird (Beispiel: Schutzziele in OIB2). Die Erfüllung der Schutzziele wird von Prüfinstanzen kontrolliert. Dieses Vorgehen ermöglicht mehr Spielraum und fallbezogene Lösungen. (Zusammenfassung der Ergebnisse „Steirischer Dialog - gemeinsam für klare und einfache Bauregeln“ Workshop der Landesinnung Bau in Kooperation mit der FH JOANNEUM BAUAKademie Steiermark am 7.4.2016)</p> <p>https://www.discuto.io/sites/default/files/wko-fhj-dialog-normen.pdf</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung		4 Regelungs-dichte
	<p>Werden Schutzziele isoliert betrachtet ist das nicht ausreichend!!!!!! Als Beispiel kann die Rauchwarnmelderpflicht laut OIB in jedem Aufenthaltsraum und Fluchtweg von Wohnungen angesehen werden. Die Schutzziele: weniger offene Flammbrände, weniger Verletzte durch Brand, können durchaus erreicht werden. Was ist aber der Preis dafür? Wir haben in der Statistik jetzt schon weniger Todesfälle pro mill Einwohner durch Brand (6) als durch Treppenstürze (8). Wenn bei leeren Batterien das Gepiepse der Rauchmelder, womöglich nächtens losgeht, steigen oft genervte Personen auf Sessel, Leitern usw. um den Störenfried still zu legen. Welche Gefahren sind damit verbunden? Wenn Feuerwehren alarmiert werden, weil der Rauchmelder in der Nachbarwohnung nicht mehr aufhört, wer bezahlt die Rechnung der gewaltsam geöffneten Wohnungstür? Der Nachbar ist vielleicht auf Urlaub? Es sind viele Anwälte beschäftigt um derartige Fälle zu klären. Bei Personen, die das Ding nicht selbst abstellen können, wird aus Angst vor Fehlalarmen das Kochen, das Bügeln, das Festefeiern uvm. eingestellt! Sollen wir wirklich einen so großen Teil unserer Lebensqualität aufgeben? Sicher werden die Produkte besser. Aber profitieren tun Versicherungen und Batteriehersteller, den es müssen immer halbvolle Batterien entsorgt werden. Das erfordert die (normative) Alarmierungsdauer von mindesten 4 Minuten. Firmen die Inspektionen und Wartungen anbieten finden neue Geschäftsfelder. Viele sinnlose Kilometer werden gefahren und massenhaft Energie vergeudet um das Schutzziel zu erreichen. Im Schadenfall kann es sein, dass die Versicherung eine Obliegenheitsverletzung beim Geschädigten sucht und sagt, dass der Montageort des Melders nicht optimal gewählt wurde oder gar eine Melder gefehlt hat. Davon könnten auch wiederum Anwaltskanzleien profitieren. Diese Schutzziele sind den Preis nicht wert. Oft sind Menschen mit der Montage oder dem nötigen Batteriewechsel überfordert und verstecken die Melder dann in der Tischlade. Ist das dann ein Freibrief für die Versicherungen im Schadenfall?</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung		4 Regelungs-dichte

3 0	Empfehlungscharakter von normativen Festlegungen			4 Regelungs- dichte
	Entsprechend dem Konzept mit definierten Schutzziele wird vorgeschlagen, die Normen dahingehend zu überarbeiten, dass wesentliche Festlegungen als Richtlinien (normativ) definiert werden, während z.B. Nachweisverfahren als Empfehlungen (informativ) einen breiteren Lösungsansatz zulassen. (Zusammenfassung der Ergebnisse „Steirischer Dialog - gemeinsam für klare und einfache Bauregeln“ Workshop der Landesinnung Bau in Kooperation mit der FH JOANNEUM BAUakademie Steiermark am 7.4.2016) https://www.discuto.io/sites/default/files/wko-fhj-dialog-normen.pdf			4 Regelungs- dichte
2 0	Überarbeitungszyklus			4 Regelungs- dichte
	Der Überarbeitungszyklus von Regelwerken auf nationaler Ebene soll in größeren Abständen stattfinden und somit die derzeit zu häufigen Aktualisierungen verhindern (z.B. 5-jähriger Rhythmus). (Zusammenfassung der Ergebnisse „Steirischer Dialog - gemeinsam für klare und einfache Bauregeln“ Workshop der Landesinnung Bau in Kooperation mit der FH JOANNEUM BAUakademie Steiermark am 7.4.2016) https://www.discuto.io/sites/default/files/wko-fhj-dialog-normen.pdf			4 Regelungs- dichte
1 2	Rigole u. ä.	3 Bau- und Tragwerks- planung		4 Regelungs- dichte
	Rigole Die Regelungen über Rigole sind zu streichen. Es gibt keinen einzigen Grund warum vor jeder Terrassentür, etc. ein Rigol anzubringen ist: Fenstertüren müssen schlagregendicht sein Bodenanschlüsse müssen dicht sein Wozu braucht man dann noch ein Rigol: Schnee taut nicht ab, an der Ostseite eines Gebäudes gibt es im Flachland „keinen“ Schnee Wasser muss vom Gebäude weggeleitet werden (ist logisch und Baupraxis) Jede Normenregel ist dem Gesetz bzw. der Definiton „allg. anerkannte Regel der Technik“ gemäß zu überarbeiten. D. h. dass eine Regel die keinen wissenschaftlichen Hintergrund hat, keine Norm darstellen kann. Anstatt dessen sind Richtlinien (ONR) zu erstellen.	3 Bau- und Tragwerks- planung		4 Regelungs- dichte

	Dem kann ich nicht folgen! - Türanschlüsse sind bei tiefen Einbau eben nicht ausreichend dicht herstellbar, wenn es durch Schlagregen zu einer Belastung durch größere Mengen Spritzwasser kommt. Richtig angeordnete und entwässerte Rigole reduzieren die Wasserbelastung am Übergang zwischen Abdichtung und Türelement erheblich und ersetzen so eine höhere Stufe. Schnee ist nicht das Problem - das ist richtig.	3 Bau- und Tragwerksplanung		4 Regelungs-dichte
	Wenn dem so ist, stellen sich folgende Fragen: - warum war das in der Vergangenheit nicht so? Mir ist keine einzige Tür bekannt, wo es bei einer richtig eingestellten Tür und einem dichten Anschluss Wasser eindringt. Bitte um entsprechende Schadensliteratur - Wie soll Spitzwasser den Übergang Abdichtung/Türelement belasten? Spritzwasser hat die Eigenschaft nach oben zu spritzen. Die Anschlüsse sind in der Regel unter dem Bodenbelag angeordnet. Daher kommt die zusätzliche Wassermenge aus dem Spritzwasser an die Tür und rinnt dort wieder ab. - Warum gilt die Regel bei Fenster und Haustüren (habe noch kein einziges EFH mit einem Rigol vor der Tür gesehen) nicht? Terrassentüren könnten ja auch mit einem Falz ausgeführt werden, sodass eine Art Fensterbank angeschlossen wird. Es gibt keinen einzigen technischen Beweis (Versuch, Schadensliteratur, etc.) aus dem hervorgeht, dass ein Rigol irgendeinen Nutzen hätte.	3 Bau- und Tragwerksplanung		4 Regelungs-dichte
	Hr. Linhart spricht von einer Reduzierung der Wasserbelastung. In welchem Ausmaß ist diese gegeben? Um wieviele l/lfm o. ä. wird diese reduziert? Wo ist der technische Beweis für diese Annahme? Auf welches Maß muss die Wassermenge reduziert werden, damit ein dichter Anschluss auch dicht bleibt? Für welche Wassermengen ist ein dichter Anschluss tauglich? Warum kann man eine Tür mit "tiefen Einbau" (was ist das) nicht dicht herstellen (wir bauen weiße Wannen, Flachdächer, Fliegen zum Mars und eine Tür kann man nicht ausreichend eindichten???)? Warum gibt es keinen Unterschied zwischen den Himmelsrichtungen, wo es Tatsache ist, dass sie Regenbelastung je nach Himmelsrichtung massiv unterschiedlich sind? Bei welcher Windgeschwindigkeit und Regenmenge liegt die Grenze der Tauglichkeit eines dichten Türanschlusses? Aus obiger Fragestellung (ob das zuständige ONK hier Antworten hat?) ist bereits klar ersichtlich, dass die Regelungen über Rigole auf keinen technischen Daten basieren und reine Annahmen sind und deshalb ersatzlos zu streichen sind.	3 Bau- und Tragwerksplanung		4 Regelungs-dichte
2 0	ÖN B 5320	3 Bau- und Tragwerksplanung		4 Regelungs-dichte
	Vollständige Überarbeitung auf technisch sinnvolle Regelungen, welche z. B. sind: Bauanschlussfugen sind innenseitig abzudichten und außenseitig diffusionsoffen abzudichten Die breite der Bauanschlussfuge ist so zu gestalten, dass Bewegungen aus dem Baukörper aufgenommen werden bzw. zu keiner Beeinträchtigung der Funktion führen. Sie muss so breit sein,	3 Bau- und Tragwerksplanung		4 Regelungs-dichte

	<p>dass die Fuge vollständig mit Dämmstoff ausgefüllt werden kann. 3 Sätze die Norm ist fertig und alle wichtigen Bereiche entsprechen der Wissenschaft, etc. Wenn man es genauer haben möchte, dann bitte eine Ö-Norm-Richtlinie.</p>			
3 0	Anforderungen sind Aufgabe des Gesetzgebers			4 Regelungs- dichte
	<p>Sämtliche Anforderungen die dem Schutz der Bevölkerung dienen, sind ausschließlich vom Gesetzgeber zu gestalten. Damit würde ein Zuviel und ein Zuwenig an technischen Anforderungen demokratisch, nachvollziehbar und öffentlich einsehbar reguliert. Fehlende grundsätzliche Anforderungen im Bereich z. B. der Bauphysik (Schimmelfreiheit entsprechend der Rechtslage, Lärmschutz entsprechend wissenschaftlicher Erkenntnisse, etc.) wären in die Verantwortung des Gesetzgebers zu legen. Die sich daraus entwickelnden technischen Parameter (U-Werte, Schalldämmwerte, etc.) wäre dann Aufgabe der Normung. Es kann doch nicht sein, dass einige wenige Techniker über physikalisch nicht nachvollziehbar Anforderungen entscheiden, die direkten Einfluß auf die Lebensweise der Bevölkerung haben.</p>			4 Regelungs- dichte
2 0	Europ./Internationale Normen - Schneeballregel zwingend korrigieren	3 Bau- und Tragwerks- planung		4 Regelungs- dichte
	<p>Im Rahmen der europäischen bzw. der internationalen Normen ist es leider Pflicht, dass bei Vorhandensein eines Normenthemas, die entsprechende Norm verwendet werden muss und keine eigenen Regeln geschaffen werden dürfen, selbst wenn dies nur einen Bruchteil der zu verwendenden Norm betrifft. Schönes Beispiel ist hier die EN 1090-2 "Stahlbau Ausführung" in der knapp 200 Normen zitiert werden, die wiederum viele weitere Normen zur Grundlage haben. Folge davon ist, dass bei jede Änderung einer dieser 200 Normen (oder der Normen darunter) Auswirkungen auf die EN 1090-2 zu erwarten sind. Je mehr Normen daher als Basis dienen umso unhandhabbarer wird das Ganze. Indiskutabel sind aber die CEN bzw. ISO - Regeln hier. Die europäischen Ausschüsse erhalten keine (ständigen) Nachrichten in welchem Stand einer dieser 200 Normen gerade sind und schon gar keine Nachricht was sich denn nun alles verändern wird / verändert hat. Umgekehrt wissen auch die Ersteller der neuen Normen nicht welche anderen Normen denn davon betroffen sind. Ständige Nachrichten wie der Stand ist und was beabsichtigt ist zu ändern, ist ein MUSS für sinnvolle Normentätigkeit.</p>	3 Bau- und Tragwerks- planung		4 Regelungs- dichte

	<p>Mitarbeiter von Normenausschüssen arbeiten hier freiwillig und unentgeltlich, es kostet ihnen sogar Geld (Reisekosten, Material, etc) und sehr viel Zeit, wenn sie es ernsthaft betreiben. Dass man im Gegenzug nicht einmal die notwendigen Informationen für einen Einspruch (den man isch zeitlich erst einmal leisten können muss) erhält, aber dafür die Auswirkungen akzeptieren muss, ist indiskutabel. Im Jahr 2016 kann die Wartung einer Matrix mit den Abhängigkeiten von Normen und der Stand (stages) der Überarbeitung kein technisches Problem sein. Diese Schneeballregel der Normung gehört dringend und zwingend korrigiert. Sie ist Basis der Normenflut und muss auf vernünftige Regeln zurückgestutzt werden.</p>			
	<p>Diesem Vorschlag kann man generell nur zustimmen. Mit Querverweisen auf andere Normen oder auch Richtlinien anderer Organisationen muss man sehr vorsichtig umgehen. Wenn man auf einen bestimmten Inhalt verweisen möchte, wäre es ratsam, den gesamten Text in die betroffene Normpassage zu kopieren und nicht eine generelle "Verlinkung".</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung		4 Regelungs-dichte
3 0	<p>Striktere Regeln für neue europ. Normungsvorhaben erforderlich</p>			4 Regelungs-dichte
	<p>Im Zuge einer europäischen Normenausschusssitzung (CEN TC) wurde von einem Mitgliedsland der Vorschlag zu einem neuen Teil einer Norm eingebracht - und bei der gleichen Sitzung sollte beschlossen werden, dass dieses Normungsvorhaben in Angriff genommen wird. Mit großem Gegenwind konnte ich den neuen Normenteil zumindest soweit verhindern, als das es nun ein CEN/TS "technical specification" wird und keine Norm. Zufrieden bin ich trotzdem nicht.</p> <p>a) Das Thema stand auf keiner Tagesordnung und konnte damit in nationalen Ausschüssen (Komitees) behandelt werden</p> <p>b) wirkliche Experten in diesem speziellen Bereich waren (auch aus a) heraus) nicht anwesend</p> <p>c) Ruck-Zuck doch die Basis für eine neue Norm (auf lange Sicht geschaffen)</p> <p>Hier bedarf es neue und exakte Regeln welche Voraussetzungen notwendig sind, damit man ein weiteres Werk schafft.</p>			4 Regelungs-dichte
	<p>Gutes Beispiel, dass an Transparenz sowohl europäisch als auch national noch viel gearbeitet werden muss. Es wäre die Kernaufgabe der österreichischen Komitees, an den europäischen Sitzungen teilzunehmen und auch aktiv zu gestalten (Kostenproblematik ist bekannt). siehe auch jüngst veröffentlichte Normungsstrategie des bmwfw: http://www.bmwfw.gv.at/TechnikUndVermessung/Bauprodukte/Documents/___Normungsstrategie%202016_Ministerrat%2015-03-2016.pdf</p>			4 Regelungs-dichte

<p>6 0</p>	<p>Rigolrinnen in der Abdichtungsnorm</p>	<p>3 Bau- und Tragwerksplanung</p>		<p>4 Regelungs-dichte</p>
	<p>Rigolrinnen und deren "zwanghafte" Verwendung entsprechend der Österreichischen Normung Terrassenbeläge, barrierefreie Übergänge und deren Probleme mit der Bauwerksabdichtung Die Abdichtungsnormen B3691 und B3692 gehen davon aus, dass in Österreich ausschließlich geschlossene Oberflächenbelege zur Anwendung kommen – und das demnach nahezu bei allen Fenster – und Glasbauteilanschlüssen Rigolrinnen einzubauen sind. Dies kann doch wohl nur ein Wunsch der Industrie sein? Die gewählten Formulierungen (und Anwendungsskizzen und Details) führen beim Normenanwender dazu, dass dieser glaubt, dass eine Ausführung ohne Gitterrost (Rigolrinne) unzulässig und falsch ist. Mit anderen Worten – fehlt die Rigolrinne in einer österreichischen Konstruktion wird diese höchst wahrscheinlich von einem Sachverständigen als normativ nicht in Ordnung und daher untauglich eingestuft werden. Nicht so in der Schweiz. Die Schweiz ist sowohl vom technischen Standard als auch von der Topographie und der Witterung gut mit Österreich vergleichbar. Die Schweizer Norm (SN) ist in Ihrer Sichtweise etwas offener und bietet für verschiedene Gegebenheiten verschiedene Lösungen an. Während die Ö Norm in Ihrer Regelung nicht auf den Bodenbelag und dessen Durchlässigkeit Rücksicht nimmt, erfüllt in der Schweiz ein Holzrost mit ausreichenden Öffnungen (SN 564 271 Abschnitt 5.2.3) die gleiche Funktion wie bei uns der Gitterrost. Der Holzbelag kann dann gedanklich durch einen aufgeständerten Plattenbelag oder ähnliches ersetzen. Mit diesem Wissen ausgestattet stellt sich die Frage ob Widerspruchslos behauptet werden kann, dass ein Anschluss ohne Rigolrinne (Gitterrost) technisch falsch, unzureichend und damit Mangelhaft ist? Ich bin überzeugt, dass sich weitere derartige Beispiele finden. Sie zeigen deutlich das das Feld der Normierung Für eine Modernisierung des Bauwesens und einem neuen Umgang miteinander sowie für eine Entwicklung einer höheren Problemlösungskompetenz ist es notwendig Normen nicht als die letzte und einzige Weisheit zu interpretieren sondern diese als Leitfaden und Möglichkeit einer gesicherten Ausführungsvariante verstehen.</p>	<p>3 Bau- und Tragwerksplanung</p>		<p>4 Regelungs-dichte</p>
	<p>Auf Rigole im Bereich von Terrassentüren kann man zur Gänze verzichten. Entweder ist der Anschluss dicht oder nicht. Einen undichten Anschluss wird auch ein Rigol nicht verhindern können. In der Vergangenheit gab es keinen einzigen Grund ein Rigol einzubauen (außer dass Wasser rinnt zum Gebäude). Warum jetzt? Es ist immer noch die Aufgabe eines Planers ein Gebäude richtig zu planen und diesem auch die notwendige Freiheit zu geben!!!</p>	<p>3 Bau- und Tragwerksplanung</p>		<p>4 Regelungs-dichte</p>
	<p>Türen sind naturgemäß nicht wasserdicht und auch die Anschlüsse an den Türstock können teils gar</p>	<p>3 Bau- und Tragwerks-</p>		<p>4 Regelungs-</p>

	nicht teils nur mit großem Aufwand wasserdicht hergestellt werden. Rinnen (Rigole) ermöglichen eine wesentlich tiefere Anschlusshöhe, auch bei Anschlusstechniken und Türprofilen die nicht wasserdicht sondern nur regensicher sind. . Zum Thema Schweiz: Auch dort sind bei tiefliegenden Anschlüssen Rigole vorzusehen. Richtig ist, dass nach schweizer Regelwerk Holzroste das Rigol ersetzen und dass die Rinnen kleiner sein dürfen.	planung		dichte
2 0	Prinzipien und Anwendungsregeln	3 Bau- und Tragwerksplanung		4 Regelungs-dichte
	In Frage stellen möchte ich auch die Unterteilung in Prinzipien und Anwendungsregeln in den EUROCODEs. Die meisten Bauordnungen haben Ausnahmebestimmungen für den Fall, dass von den im Regelfall geltenden Vorschriften abgegangen werden soll. Damit taucht die Frage auf, ob diese Regelungen erst greifen, wenn man die Prinzipien nicht einhält oder schon, wenn die Anwendungsregeln nicht angewandt werden. Meiner Meinung nach soll klar sein, ob man sich innerhalb oder außerhalb der Norm befindet, das Bauen außerhalb der Norm ist auf Grund der gesetzlichen Ausnahmebestimmungen ja nicht ausgeschlossen, es sind aber in diesem Fall besondere Vorsichtsmaßnahmen notwendig.	3 Bau- und Tragwerksplanung		4 Regelungs-dichte
1 1	Semiprobabilistisches Bemessungskonzept	3 Bau- und Tragwerksplanung		4 Regelungs-dichte
	Dieser Punkt wird zwar die Normersteller nicht besonders freuen, aber diese sollten sich eingestehen, dass man sich mit dem semipropabilistischen Bemessungskonzept total verrannt hat. Es bringt gegenüber der vorgehenden Normengeneration nur marginal günstigere Ergebnisse, dafür aber unheimlich komplizierte Regeln mit zusätzlichen Fehlerquellen für die statische Berechnung.	3 Bau- und Tragwerksplanung		4 Regelungs-dichte
1 1	Föderalismus			4 Regelungs-dichte
	Diskussionsgegenstand ist auch der Föderalismus in Österreich. Es hat sich auch unter den Herstellern von Fertighäusern die Erkenntnis bereitgemacht, dass ein Bauwerk zuerst einmal an die Erfordernisse und Wünsche des Bauherrn und an die Verhältnisse des Grundstücks angepasst werden muss, also mehr oder weniger nur eine Maßanfertigung in Frage kommt. Die Anpassung an die örtlichen Bauvorschriften ist damit nur von untergeordneter Bedeutung. Das Bauen im alpinen Raum hat nun einmal andere Anforderungen als das Bauen in der Großstadt. Bei gesamtösterreichischen Lösungen besteht die Gefahr, dass von den Normerstellern die Unterschiedlichkeit unseres Bundesgebietes nicht			4 Regelungs-dichte

	<p>erkannt wird, abschreckendes Beispiel für eine bundeseinheitliche Lösung ist die Schneeräumpflicht laut StVO, wenn kein Gehsteig vorhanden ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, einen ein Meter breiten Streifen zu räumen und zu streuen, wie das gehen soll, wenn nach einer Stunde der Schneepflug kommt und alles wieder wegräumt, ist mir schleierhaft. Der für diese Bestimmung Verantwortliche hat sich offensichtlich nur die Verhältnisse in der Stadt mit Fahrbahn und Gehsteig vorstellen können, und er setzt auch voraus, dass es nur Großwohnbauten gibt, bei denen immer ein Hausmeister anwesend ist. Ähnliches kann auch über das Wohnungseigentumsrecht gesagt werden, welches auch nur an die Verhältnisse in Wien angepasst ist. Dazu ist noch anzumerken, dass Erstellung und Fortschreibung von Regelungen um so schwerfälliger wird, je größer das Geltungsgebiet ist, siehe EUROCODEs, welche zu ihrer Ausarbeitung an die 30 Jahre benötigen haben. Wie auch immer, wir brauchen Regelungen, die praxisgerecht sind und die örtlichen Verhältnisse berücksichtigen</p>			
0 0	Norm B4710-1:			4 Regelungs-dichte
	Betonqualitätsanforderungen bei Fahrbahnen für Parkdecks in B7 - Definition bei privaten Anlagen soll gemacht werden. Reduktion der Anforderung von B7 bei Tiefgaragenauffahrten für Privatobjekte (Trennung von öffentlichen Auffahrten für Parkdecks)			4 Regelungs-dichte
1 2	Norm B3417:	3 Bau- und Tragwerks-planung		4 Regelungs-dichte
	<p>Schutz vor Absturz - Überarbeitung und Vereinfachung. Erweiterung der Sicherheitssysteme. Anforderungen an Lichtkuppeln: Durchtrittsichere Lichtkuppeln sind teuer, evtl. zumindest bei kleinen Lichtkuppeln lockern.</p> <p>Stationäre Seilsysteme sind aus Gründen der Anwendungssicherheit temporären Seilsystemen vorzuziehen. Ersatzlos streichen (fixe Systeme sind nicht kontrollierbar, durch Fremdfirmen errichtet, Wind, Wetter, Fehler in der Bauphysik wirken auf die Haltekonstruktion, aber die Wirkungslosigkeit ist erst zu spät erkennbar). Mit freiem Auge nicht sichtbar, ob das ein Mensch im Fall noch tragen wird. Sicherungshaken bei Steildächern überflüssig. Kein Dachdecker vertraut einem 15 Jahre alten Haken, den er nicht selber montiert hat und deshalb sichern sich viele Dachdecker anders ab. Bei den temporären Sicherheitsmaßnahmen, da ist die erforderliche Sicherheitsausrüstung mit dabei, diese wird jährlich kontrolliert und liegt somit nur im Einflussbereich des Verwenders. Ansonsten muss eine Gerüstfirma des Vertrauens hinzugezogen werden. Werden Anschlagvorrichtungen vorgesehen, so sind sie so zu planen,..... Auf ein Mindestmaß beschränken! Vorschlag, wie ein Konzept zur Sicherheitsausrüstung ausgelegt werden soll, muss dem Planer überlassen werden. Ersatzlos streichen</p>	3 Bau- und Tragwerks-planung		4 Regelungs-dichte



	gilt auch hier. Diese Systeme sind alle 5 - 10 Jahre zu erneuern, da Sicherheit nicht mehr gewährleistet werden kann. Der Reparaturausführende kann nicht die Prüfung der Anschlagssicherung (kommt zum ersten mal auf das Dach, kennt dieses System nicht) auf seine Kappe nehmen (Verantwortung!!!!). Teures Seilsicherungssystem mit vielen Dachdurchdringungen notwendig, wenn PV- oder Solaranlage am Dach.			
0 1	Norm B7220:			4 Regelungs- dichte
	Mindestgefälle - Sinnhaftigkeit der Mindestgefälle wird angezweifelt. 1 ° oder 3 ° Pfützenbildungen möglich. Im Massivbau sowieso kein Problem.			4 Regelungs- dichte
0 2	Norm B8115, 1-4:	3 Bau- und Tragwerks- planung		4 Regelungs- dichte
	Schallschutznormen - Nicht verschärfen. Im Bereich der Fenster bzw. Außenbauteilen sollten die Anforderungen reduziert werden.	3 Bau- und Tragwerks- planung		4 Regelungs- dichte
	Grundsätzlich sind die Anforderungen durch den Gesetzgeber vorzugeben. Anhand bekannten Schadensfälle, OGH-Entscheidungen, unzureichender Schallschutz in tiefen Frequenzbereichen sind die Anforderungen zu erhöhen!! und keineswegs zu reduzieren. Jedem dürfte die krankmachende Eigenschaft von Lärm bekannt sein, Studien sonder Zahl sind in den letzten Jahren veröffentlicht worden. Wir bauen für Menschen, nicht für die Baubranche!!!!	3 Bau- und Tragwerks- planung		4 Regelungs- dichte
	Maßgeblich für eine Treppe ist das Stiegenmaß von 63 cm...es gibt ausreichend Literatur wie ein gut zu begehende Treppe konstruiert werden soll. Vergessen wir nicht ältere und gebrechliche Leute, für die 18 cm "extrem" hoch sind... Nicht immer nur sparen, sparen, sondern gut für den Menschen bauen!!!	3 Bau- und Tragwerks- planung		4 Regelungs- dichte
	Die Windsogberechnung ist eine "einfache" statische Aufgabe und kann nach den statischen Berechnungsmethoden durchgeführt werden. Nicht schon wieder eine Norm für eine einfache Aufgabe... Etwaige Vorgaben könnten ja durch die jeweiligen Produkthersteller für Ihr Produkt gemacht werden...	3 Bau- und Tragwerks- planung		4 Regelungs- dichte
	Wäre ein Versuch wert - ob es etwas bringt ist eine andere Sache - habe mal was ähnliches versucht -	6 Vertrags-		4 Regelungs-

	zu große Lobby!	wesen		dichte
2 0	Abdichtung von Garagen zweckmäßige Regelung	3 Bau- und Tragwerksplanung		4 Regelungs-dichte
	<p>Der konstruktive Aufbau von Geschossdecken in Garagen und Parkdecks regt seit vielen Jahren zur Diskussion an. Bekanntlich ist Beton und dessen Bewehrung ohne Zusatzmittel und Sonderrezepturen nicht beständig gegen chemischen Angriff. Bei Garagen und Parkdecks ist überwiegend der Chloridangriff (Chloridkorrosion) gemeint. Lange wurde in Garagen der Konstruktionsbeton ausschließlich mit einem bituminösen Belag (Gussasphalt, Asphaltbeton, etc.) geschützt. In den vergangenen Jahren wurden nun vermehrt Schäden zufolge einer fehlenden oder untauglichen Abdichtung an Garagenbauwerken im Bereich des Sockels und der Decke (Bodenplatte) festgestellt.</p> <p>Die Österreichische Vereinigung für Beton- und Bautechnik hat im Oktober 2010 die „Richtlinie Befahrbar Verkehrsflächen in Garagen und Parkdecks“ herausgegeben. Auf der Homepage des Vereins ist darüber folgendes zu lesen: Die Richtlinie spiegelt den aktuellen Stand der Technik für die Planung und Ausführung von Garagen und Parkdecks in Bezug auf die Dauerhaftigkeit von Bodenplatten und Decken wider.</p> <p>Diese Richtlinie beschäftigt sich im Abschnitt 9.1.2 Anforderungen an das Abdichtungssystem mit der Festlegung einer „dem Stand der Technik“ entsprechenden Abdichtung:</p> <p>Die unterschiedlichen Ausführungen und Anforderungen von Abdichtungssystemen sind in der RVS 15.03.11 bis 15.03.15 (Brückenabdichtungen) geregelt. Diese Regelungen gelten auch für die Ausführung von Platten mit Abdichtungen und Fahrbelag in Hoch- und Tiefgaragen dieser Richtlinie. Die genannten Kapitel der RVS (Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau) beschäftigen sich mit folgenden Themen:</p> <p>RVS 15.03.11 Allgemeine Grundlagen und Begriffsbestimmungen RVS 15.03.12 Abdichtungssysteme mit Polymerbitumenbahnen RVS 15.03.13 Flüssig aufzubringende Abdichtungssysteme RVS 15.03.14 Ausgleichs- und Instandsetzungsmörtel RVS 15.03.15 Fahrbahnaufbau</p> <p>Die RVS ist ein Regelwerk, das sich mit Straßenbau beschäftigt. Die vorgenannten Kapitel dienen der Klarstellung, welche Möglichkeiten es gibt, Brückentragwerke abzudichten.</p> <p>Die ÖBV Richtlinie mit ihrem Verweis auf die RVS nimmt keinerlei Rücksicht darauf, wie exponiert das Bauwerk einem „Chloridangriff“ ist, bzw. welcher Art die Garage ist (Hoch- oder Tiefgarage, geschlossen oder offen) oder wie hoch die Frequenz der Garagennutzung ist (handelt es sich um eine</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung		4 Regelungs-dichte

	<p>private oder eine öffentliche Garage?). Dies führt dazu, dass, wie so oft, die vorhandene Regel eine „Maximalvariante“ fordert.</p> <p>Es wird wohl doch ein Unterschied in der Anforderung an eine Tiroler Autobahnbrücke mit 70.000 KFZ täglich und einer aktiven Chloridbelastung aus der Verwendung von Auftaumitteln und einer privaten Tiefgarage mit 100 Stellplätzen und einer „eingeschleppten“ Belastung von Auftaumitteln sein?</p> <p>Es wäre wünschenswert eine zweckmäßige / kostengünstige Regelung für Garagen zu erarbeiten - die vorhandenen Regelungen sind zu kompliziert</p>			
<p>4 0</p>	<p>Ehrenkodex</p>			<p>4 Regelungs- dichte</p>
	<p>Alle Normen helfen nichts, wenn es kein respektvolles Miteinander–Umgehen gibt, jeder nur seinen „Kaffeehägerhorizont“ hat und seine Vorteile durchsetzen will.</p> <p>Für die Gesellschaft gilt: Ein Mehr an Denken für die Allgemeinheit und weniger nur jenes für den Einzelnen, für das Bau- und Baunebengewerbe gilt:</p> <p>Uncool ist: „Hinter mir die Sintflut.“ oder „Ich war’s nicht.“</p> <p>Dazu fallen mir folgende Leitsätze ein:</p> <p>Ich respektiere und achte die Arbeit der anderen.</p> <p>Ich mache meine Arbeit nach bestem Wissen und Gewissen ordentlich und sauber.</p> <p>Wenn ich etwas nicht weiß, oder mir unsicher bin, wende ich mich an meine Vorgesetzten.</p> <p>Ich geniere mich nicht, zu fragen.</p> <p>Wenn ich glaube, mit meiner Arbeit nicht zeitgerecht fertig zu werden, teile ich das meinen Vorgesetzten unmittelbar mit.</p> <p>Sollte mir ein Missgeschick passieren, vertusche ich dieses nicht, sondern setze alles daran, dieses sofort wieder gut zu machen.</p> <p>Sollte ich etwas beschädigen und Schaden am Gewerk anderer verursacht haben, melde ich dies sofort und trage zur Schadensgutmachung bei. (Warte nicht bis Geschoß darunter überflutet ist)</p> <p>Ich verhalte mich im Eigentum anderer so, als wäre es mein eigenes. (Dort würde ich auch nicht meinen Müll ablagern)</p> <p>Ich bin stolz auf meine Arbeit und gebe mein Bestes, das glaube ich auch von den anderen. (Nicht nur mich gibt es auf der Baustelle)</p> <p>Ich stimme mich mit anderen Gewerken ab und interessiere mich für deren Arbeit (Schnittstellenproblematik)</p> <p>Ich achte und achte auf meine Arbeit, denn sie ist die Eintrittskarte in eine Gesellschaft, in der ich mir Fernseher und Auto leisten kann, in den Urlaub fahren kann und meine Freizeit mit meiner Familie oder meinen Freunden verbringen kann.</p> <p>Ich bin Vorgesetzter, interessiere und schule mich regelmäßig und stelle dieses Wissen und meinen</p>			<p>4 Regelungs- dichte</p>

	<p>Sachverstand meinen Mitarbeitern zur Verfügung. Ich nehme meine Mitarbeiter ernst und stärke Ihnen den Rücken. Ich bin Vorgesetzter und trage die Verantwortung für die Arbeit und Leistung meiner Mitarbeiter. Ich bin Arbeitgeber und trage dafür die Verantwortung. Ich überlasse es dem Leser diese Leitsätze nach seiner Fantasie fortzuführen. Helfen tun sie aber nur, wenn sie auch gelebt und vorgelebt werden.</p>			
4 0	... zur Freiwilligkeit der Normenanwendung	6 Vertragswesen		4 Regelungs-dichte
	<p>Die Verordnung EU 1025/2012 zur europäischen Normung, Das Hauptziel von Normung ist die Festlegung freiwilliger technischer oder die Qualität betreffender Spezifikation, [...]. [...] Freiwilligkeit der Anwendung, Unabhängigkeit von Einzelinteressen und Effizienz, [...]. steht im Widerspruch zum ö. BVergG, das die zwingende Anwendung der ÖN B2210, A 2060, B 22xx, H 22xx, ... und der darin verwiesenen Normen im § 97 vorschreibt, zur innovationsfördernden ö. Beschaffung – innovativer Produkte und Dienstleistungen zur Lösung gesellschaftlicher Herausforderungen (Klimawandel, Ressourcenschonung, Demografie, ...). zum § 97 (2) BVergG: Sind für die Beschreibung oder Aufgliederung bestimmter Leistungen geeignete Leitlinien wie ÖNORMEN oder standardisierte Leistungsbeschreibungen vorhanden, so sind diese heranzuziehen. [...] Trifft der Auftraggeber in den Ausschreibungen in einzelnen Punkten davon abweichende Festlegungen, muss er diese begründen. zum § 5 (1) NormG 2016 – Grundsätze der Normung, ibs. zu 6. die Freiwilligkeit der Anwendung von Normen und 9. die Gesetzeskonformität vs. § 97 (2) BVergG. Die Grundsätze der Normung sind auf EU- und nationaler Ebene klar formuliert mit Freiwilligkeit der Anwendung: Das bedeutet auch das Recht des Nichtanwendens von Normen und nicht die Ausnahme, wie das der § 97 (2) des BVergG festschreibt). Unabhängigkeit von Einzelinteressen: Das ist durch die Ausgewogenheit der Komitees und Arbeitsgruppen – den Interessensausgleich – (durch das ASI) sicherzustellen. Das Kapitel III, Artikel 9, der Verordnung EU 1025/2012 spricht von der Zusammenarbeit mit Forschungseinrichtungen und von der wissenschaftlichen Unterstützung bei der Vorbereitung des jährlichen Arbeitsprogramms der Union für europäische Normung (Artikel 8). § 5 (1) NormG 2016 – Grundsätze der Normung, ibs. 6. die Freiwilligkeit der Anwendung von Normen und 9. die Gesetzeskonformität vs. § 97 (2) BVergG. Bei der Entstehung jeder Norm ist die wissenschaftliche Unterstützung und Zusammenarbeit mit Forschungseinrichtungen unbedingt notwendig, um gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse und den Stand der Technik mit den Regeln der Technik richtig bewerten zu können.</p>	6 Vertragswesen		4 Regelungs-dichte

	Korrektur: die Verordnung EU 1025/2012 zur europäischen Normung steht natürlich nicht im Widerspruch zum § 5 (1) NormG 2016, sondern entspricht diesem.			4 Regelungs- dichte
7 0	... zu Normen/Regelwerken und deren Nichtanwendung			4 Regelungs- dichte
	<p>Gesetze und die OIB-Richtlinien legen die gesellschaftlichen/gesellschaftspolitischen Absichten und die Schutzziele fest. Diese gesellschaftlichen Ziele müssen in der Normung berücksichtigt werden. Normen und Regelwerke beschreiben dann</p> <p>a. die Mindeststandards – durchaus im Plural – für das Erreichen der Schutzziele, mit Vor-/Nachteilen, Risiken, ...</p> <p>b. die Zulässigkeit von Abweichungen, das Recht, Normen nicht anwenden zu müssen; s. dazu den § 5 (1) NormG 2016, Z. 6. (Freiwilligkeit der Anwendung von Normen) und 9. Gesetzeskonformität, und (2) der Verordnung EU 1025/2012 (Freiwilligkeit der Anwendung, Unabhängigkeit von Einzelinteressen und Effizienz).</p> <p>Aus der Freiwilligkeit der Anwendung der Normen ist in der Präambel jeder Norm hinzuweisen, auch darauf, dass technische, baukünstlerische, ... Innovationen unter Anwendung anerkannter wissenschaftlicher Methoden nach dem Stand der Technik/Baukunst zu planen und zu bauen sind.</p>			4 Regelungs- dichte
	Ist absolut zu befürworten - nur werden sich dann die Juristen - wie auch jetzt schon - immer wieder über die Definition "Stand der Technik" , und auch über das "gleiche Sicherheitsniveau" lt. OIB Richtlinien streiten wenn keine Norm angewendet wird. Diese Problematik sollte man auch dem Konsumenten näher bringen, denn nach dem heutigen Rechtsstand verlangt der Auftraggeber immer mehr Sicherheiten und "Einhaltungen" von einschlägigen Normen. Der Umfang der Techniknormen beläuft sich zur Zeit auf ca. 3000 nationale Regelwerke(international mit Anwendung in Österreich ?????), ohne die unzähligen entsprechenden Rechtsvorschriften und Richtlinien. (BO, TRVB, etc....) Diese sind dann auch noch miteinander verknüpft, und wenn sich im Baurecht keine entsprechende Anforderung vorhanden ist wechselt man schlichtweg in das Gewerbe- oder Arbeitsrecht.			4 Regelungs- dichte
	Wenn ich als Auftraggeber die Leistung noch dem anerkannten Regeln der Baukunst fordere, sind es immer die Ausführenden, die auf die Einhaltung der Normen bestehen, da sie ansonsten keine Gewährleistung übernehmen wollen. Es scheint einfacher zu sein nach Normen zu bauen, als sich auf gleichwertige, kostengünstigere Alternativen einzulassen.			4 Regelungs- dichte
2 0	... zu einer zunehmenden „Amerikanisierung der Normung“	3 Bau- und Tragwerks- planung		4 Regelungs- dichte

	<p>Ein Vertreter einer Bau-/Handwerksfirma forderte bei der Auftaktveranstaltung „Dialogforum Bau“ am 19.01.2016 das exakte Festschreiben von Ausführungsregeln, z. B. das Maß der Hinterlüftung eines Steil-Kaltdaches. Diese Festlegung lehnte ein Bauphysiker-Kollege entschieden ab und verwies auf wissenschaftlich gesicherte Erkenntnisse (Messungen, Berechnungen, ...), die belegen, dass Hinterlüftungshöhen nur in Abhängigkeit der Dach-/Wandgeometrie bemessen werden dürfen, dass i. d. R. die in der ÖN B 4119, Tab. 2, festgeschriebene Hinterlüftungshöhe zu groß ist. kein Abweichen von den Normen und Regelwerken, um für Schäden nicht belangt werden zu können. Davor warne ich und verweise auf die Praxis in den USA, wo „Bauordnungen“, die von privaten Institutionen und Lobbys festgeschrieben werden – Großkonzerne leisten sich die Entsendung von Mitarbeitern in diese Bauordnungsgremien – so detailliert sind, dass z. B. Art, Anzahl und Abstände der Nägel für das Befestigen von Brettschalungen auf Außenwänden „verordnet“ und somit Regel der Technik sind, wo trotz der fast unbegrenzten finanziellen Möglichkeiten nur sehr wenige gute Bauwerke entstehen. Dass wirtschaftlich mächtige Lobbys die Verwirklichung des „amerikanischen Traums“ als Ziel haben, davon möchte ich mir kein „europäisches Bild“ machen, wo Innovationen per „Bauordnung“ und/oder durch Normen verhindert werden. Die letzte Begründung der Normungswüteriche, „Normen beschreiben Sicherheitsregeln“, stimmt nicht: Normen täuschen Sicherheit vor. Normen altern: Normeninhalte und die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften („Verkehrssitte“) ändern sich durch das tägliche Planen und Bauen. Bau-Normen können nicht alle bautechnischen, physikalischen, chemischen, ... Anforderungen regeln. Im Einzelfall – jede Bauaufgabe, jedes Bauwerk ist ein Prototyp – kann ein bautechnisches Problem nur durch exakte Modellierung, Planung, Simulation, Berechnung, ... gelöst werden.</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung		4 Regelungs-dichte
 	Versuch einer Präambel in Normen und Regelwerken	3 Bau- und Tragwerksplanung		4 Regelungs-dichte
	<p>Normen und Regelwerke sind Empfehlungen: § 5 (1) NormG 2016, Z. 6. Freiwilligkeit der Anwendung von Normen und 9. Gesetzeskonformität, (2) der Verordnung EU 1025/2012 Freiwilligkeit der Anwendung, Unabhängigkeit von Einzelinteressen und Effizienz. Sie formulieren Mindeststandards für das Erreichen der in den Gesetzen und OIB-Richtlinien formulierten Schutzziele. Normen und Regelwerke wenden sich an sachverständige Anwender (Planer, Bau-/Handwerksfirmen). Aus dem gesetzlich verbrieften Recht, Normen nicht anwenden zu müssen, darf den Ziviltechnikern/Planern, Baufirmen und Bauherrn keine Schadenersatzpflicht erwachsen, wenn sie die gesetzlichen Schutzziele sicherstellen.</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung		4 Regelungs-dichte

	Technische und baukünstlerische Innovationen (Leistungsziel, Beanspruchung: Spitzen- und Dauernutzung, Risiken) sind unter Anwendung anerkannter wissenschaftlicher Methoden nach dem Stand der Baukunst/Architektur zu planen (exakte Ausführungs- und Detailpläne, Simulationen, Berechnungen, ...) und nach dem Stand der Handwerkskunst zu bauen.			
7 0	Vorschläge zur Verbesserung der Normen und Normenanwendung			4 Regelungs- dichte
	<p>Keine Mehrfachregelungen und Textwiederholungen in den Normen, z. B. überschneiden sich die ÖN B 3691 Dachabdichtungen und ÖN B 3692 Bauwerksabdichtungen in mehreren Textpassagen und in der Architekturpraxis (Bsp.: Bauwerk gegen Erdreich, Übergang zur Grünfassade und zum Gründach). Diese können zu einer „Norm B xxxx Bauwerksabdichtungen“ zusammengefasst werden.</p> <p>Normen müssen m. E. keine Ausführungsdetails für bautechnische, bauphysikalische, bauchemische, ... Alphabeten enthalten. Daher ist z. B. eine Norm, die Dach-Absturzsicherungen detailliert vorgibt, nicht vonnöten. Für die sachkundigen Planer und Handwerksfirmen genügen die beschriebenen Sicherheitsziele in der OIB, in der Arbeitnehmerschutzbestimmung, im BauKG, die Empfehlungen der AUVA, Ob die Absturzsicherung durch ein Personensicherungssystem (PSS), Dachgeländer, ... gebaut werden, ist Aufgabe der Planer und Baufirmen in Abstimmung mit dem Bauherrn.</p> <p>Normen sollen mündigen Bürgern die Verantwortung, sich sachkundig beraten zu lassen, nicht abnehmen: Feinplanung ist sachkundige Beratung. Oder wollen wir eine Gesellschaft haben, die den Menschen z. B. das Queren einer Straße nur ohne Kopfhörer und ohne Handybedienung normiert?</p> <p>Aussondern „schlechter“ Normeninhalte. Dazu ein Bsp. aus der ÖN B 3407:</p> <p>6.3.2 Belagsfugen</p> <p>Die Fugenbreite wird durch die Maßhaltigkeit und die Größe der Belagselemente bestimmt, wobei die Mindestfugenbreite von der Art des Verfüllmaterials abhängt.</p> <p>Die Mindestfugenbreite über die gesamte Plattendicke beträgt bei</p> <ul style="list-style-type: none"> – mit elastischem Fugenfüllstoff verfüllten Fugen im Innenbereich 5 mm (ausgenommen Ichse 3 mm), im Außenbereich 8 mm [...], – nicht mit elastischem Fugenfüllstoff verfüllten Fugen im Innenbereich 2 mm, im Außenbereich 5 mm. <p>D. h., handwerklich schlechter geht es immer. Die Mindestfugenbreite, die von keiner bautechnischen Anforderung herrührt (Estrichdehnfuge, Bauteildehnfuge) in der Norm vorzugeben, erlaubt es auch dem Ungelernten, den Regeln des Fliesen- und Plattenlegehandwerks zu genügen.</p> <p>[Wir kennen auch das gute Fliesen-, Mosaik- und Plattenlegehandwerk: einen über 1.000 m² großen fugenlosen (!) Terrazzoestrich im Dogenpalast in Venedig, die mehrere 100 m² großen Fugenlos-Terrazzi in den Uffizien in Florenz, ...]</p> <p>Bei dem o. zitierten Normentext haben sich offensichtlich die Fliesen-, Mosaik- und Platten-Fachfirmen nicht durchgesetzt.</p> <p>Eine Serviceleistung wäre</p>			4 Regelungs- dichte

	die digitale Vernetzung der EN-, DIN-, ÖN-Inhalte mit interaktiven Querverweisen und Stichwortregister mit Auflistung der jeweiligen EN-, DIN-, Ö-Normen und der Normen mit weiteren technischen Regeln (ASchG, AAV, AM-VO, AStV, BS-V, VbA, BohrarbV, ESV, VEXAT, GKV, KennV, VOLV, VOPST, PSA-V, SprengV, TAV, DGPLV, FGV, FGTV, KälteanlagenV, ...), der OIB, dem BauKG usw.			
3 0	Risiken technischer/künstlerischer Innovationen vs. Normen	6 Vertragswesen		4 Regelungs-dichte
	EN, ÖN, ... beschreiben sehr oft nicht den „Stand der Technik“; s. 2 Ob 221/08a. Um dem Risiko des technischen Fortschritts u./o. künstlerischer Innovationen zu begegnen, ist die exakte Planung und Leistungsbeschreibung – vertragliche Regelung – unumgänglich. Normen können nie alle „Probleme“ vorausschauend regeln oder wir bauen wie in den USA, indem wir normierte Bauteile der Industrie (aus Bauteilkatalogen) zusammenstellen, was ohne Fachfirmen, ohne Facharbeiter und ohne Anspruch auf die Fortführung europäischer Traditionen bei der Suche nach baukünstlerischen Innovationen möglich ist. Am Ende dieses Prozesses – wenn die Normen nur mehr von einigen wenigen Großkonzernen geschrieben werden – ist die Normung, wie wir sie heute als empfohlene Regeln der Baukunst, die im fachlichen und gesellschaftlichen Diskurs ausverhandelt werden, verstehen, obsolet.	6 Vertragswesen		4 Regelungs-dichte
	Stimme zu, da Künstlerische Innovationen meist technisch nicht umzusetzen sind, da die benötigten Bauteile nicht entsprechen können (Brandschutz, Schutz gegen Absturz der BT,...)	3 Bau- und Tragwerksplanung		4 Regelungs-dichte
1 1	Qualifikation statt Normen			4 Regelungs-dichte
	Das Normenwesen ist nur ein Teil eines (bis in jüngste Zeit) fein austarierten Systems zur beruflichen Qualitätssicherung. Genauso bilden Gesetze, aber auch die berufliche Ausbildung und Qualifikation Bestandteile des selben Systems zum Schutze der Bürger/Verbraucher. Die Gewichtung und Rolle der jeweiligen Regulierungsinstrumente bzw. ihr Verhältnis zueinander ist kulturell bedingt. Beispielhaft kann z.B. die Vorstellung über die Rolle des Staates genannt werden (aktiv/passiv). So spielt in den Vereinigten Staaten das Normenwesen in Abwesenheit einer länger dauernden, dualen Berufsausbildung und den damit verbundenen, strengen Reglementierung des Berufszuganges eine entsprechend wichtigere Rolle im aktiven Verbraucherschutz. Manche mögen bei unseren knapp 23.500 Normen schon von einer Normenflut sprechen, das theoretische Ende ist aber noch lange nicht erreicht. Tatsächlich sind z.B. in den Vereinigten Staaten über 90.000 Normen im Einsatz, Tendenz steigend - man ist stolz darauf Verwaltungsangelgenheiten (des Staates) weitgehend in privater Hand zu Wissen.			4 Regelungs-dichte

	<p>Im deutschsprachigen Raum wurde hingegen schon zu Zeiten der Industrialisierung durch die mittelbare Staatsverwaltung - der berufsständischen Selbstverwaltung der Gewerbe, einschließlich der Garantie einer qualifizierten Ausbildung, aber auch der den freien Berufen innewohnenden Verantwortungen - ein Instrument zur Entlastung des Staates und des Verbraucherschutzes geschaffen. Planungs-, Konstruktions- und Ausführungsnormen werden von Architekten, aber auch vom Handwerk, naturgemäß als Überregulierung wahrgenommen, da sie redundant in direkte Konkurrenz zum konstituierenden Element der freien Berufe, nämlich der persönlichen und fachlich unabhängigen Leistungserbringung aufgrund besonderer Qualifikation, treten. Eben diese Qualifikation und das reglementierte, hohe Ausbildungsniveau des Handwerks gewährleisten seit mehr als einem Jahrhundert eine qualitativ hochwertige Leistungserbringung. Absolute Mindeststandards, die deskriptiv bestimmte Ausführungsarten vorschreiben, machen nur dort Sinn, wo ansonsten nicht einmal der geringste Schutz garantiert wäre - so z.B. in den USA. Hierzulande sorgen sie nur für Unklarheiten - im schlimmsten Fall wird aber ein bestens erprobtes und funktionierendes System, welches Erfahrung, Wissen und Kreativität sowie die persönliche Verantwortung der Beteiligten in den Mittelpunkt stellt, zerstört und statt dessen die bloße rezeptartige Erfüllung von der Industrie vorgegebener Schemen forciert.</p>			
5 0	<p>Zusammenlegungen von ON-K's</p>	6 Vertragswesen		4 Regelungs-dichte
	<p>Vereinfachung der Normungsgeschehen: (aus ca. 35 Jahren persönlicher Erfahrungen bei der Normungsarbeit) z.B.: warum müssen Bauvertragsnormen und Werkvertragsnormen durch mehreren ON-K's "bearbeitet" werden ??? Vorschlag: Zusammenlegungen und Reduzierungen !!! Werner Oswald</p>	6 Vertragswesen		4 Regelungs-dichte
5 0	<p>Angst vor dem Richter</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung		4 Regelungs-dichte
	<p>Im Rahmen einer Sitzung im Rahmen der Geschäftsstelle Bau, an der Funktionäre mehrerer Landesinnungen teilnahmen, wurde kritisch diskutiert, dass in gerichtsanhängigen Verfahren häufig in Normen enthaltenen Mindest- oder Höchstwerte (Maße, Verhältnisse, Kennzahlen) sehr oft im finanzmathematischen Sinne als „absolut“ den Entscheidungen zu Grunde gelegt werden. Beispiel: 2 ist dann gleich $\leq 2.0000...$ oder $\geq 2,0000...$ Dies führt zur allgemeinen „Furcht vor dem Richter“ und entspricht nicht den Zielen der Baukunst oder der Handwerkskunst, welche Abweichung punktuell</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung		4 Regelungs-dichte

	<p>zulassen sollten. Natürlich nur dann, wenn solche Abweichungen nicht schadensrelevante Auswirkungen haben. Es ist zu empfehlen dies auch mit Juristen auf akademischer Ebene auszudiskutieren und daraus gewonnene Erkenntnisse in Veranstaltung, Seminaren oder Symposien Richtern und Gerichtssachverständigen zu vermitteln.</p> <p>Geeignet wären dazu Beiträge bei Veranstaltungen im Rahmen der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter oder auch des Hauptverbandes und der Landesverbände der Sachverständigen Österreichs.</p>			
<p>8 0</p>	<p>Eigenverantwortung und Rechtsfolgen</p>			<p>4 Regelungs- dichte</p>
	<p>Im Hinblick auf die umfangreichen Beiträge in diesem Forum kann ich mich vielen Meinungen anschließen.</p> <p>Nach über 40 Jahren Berufspraxis und meiner Tätigkeit in einigen Normenausschüssen muß ich feststellen, daß zur Zeit - nicht nur am Sektor der Bauwirtschaft - eine Überflutung - von Jahr zu Jahr steigend - mit neuen Normen und Rechtsvorschriften stattfindet. Sicherlich ist diese Tatsache nicht nur im nationalen Raum zu suchen, sondern sind internationale (europäische) Regelungen den Mitgliedsstaaten zur Umsetzung aufgetragen.</p> <p>Oft ist aus dieser Flut von Vorschriften nicht mehr ganz ersichtlich welches Regelwerk zu einem bestimmten Zeitpunkt gültig war oder ist, und welche Vorschriften jetzt wirklich anzuwenden sind. Sogar Rechtsexperten sind sich nicht immer derselben Meinung und hier werden in weiterer Folge die Gerichte zur Klärung dieser Fragen in Abspruch genommen. Dies hat wieder einen hohen Kostenaufwand zur Folge und bis eine Entscheidung durch das Gericht erfolgt , hat sich das Regelwerk wahrscheinlich schon wieder geändert.</p> <p>Ein weiteres Faktum ist, dass nach österreichischen Recht die "Beweislastumkehr" gilt. Das heißt der Planer oder die Ausführende Firma muß beweisen, daß alles getan wurde um sämtliche Rechtsvorschriften und Normenwerke einzuhalten.</p> <p>Abgesehen von den Vertragsnormen - die sich seit meines Berufseinstieges verdoppelt haben - haben sich Ausführungsnormen, Vorschriftsnormen und "Mindestanforderungsnormen" so gravierend geändert, daß die Wissenschaft im Vordergrund steht und die praktische Umsetzung verloren gegangen ist. Der Anwender muß oft schon ein "Doktorat" in der Tasche haben um die Norm oder das Regelwerk überhaupt lesen zu können.</p> <p>Wenn man sich nun einen Kleinbetrieb vorstellt, der - ebenso wie ein Generalplaner - alle mit seinem Gewerk verbundenen Normen kennen sollte, müßte der Unternehmer nicht nur eine wissenschaftliche sondern auch eine juristische Ausbildung haben. Betrachtet man dann noch die Verflechtungen, sowohl national als auch international (europäisch genügt!), der einzelnen Normen und Regelwerke , ist die Nachvollziehbarkeit durch eine Einzelperson fast nicht mehr zu bewältigen.</p> <p>Allein die Brandschutzregelungen in den internationalen und nationalen Normenwerken, den OIB</p>			<p>4 Regelungs- dichte</p>

<p>Richtlinien, den TRVB'S und im Baurecht, sind mit gegenseitigen Verweisen und Ausnahmen nur so gespickt.</p> <p>Ein anders Beispiel sind die Normen im Bezug auf den Schall.</p> <p>Hier gibt es den nationalen und den internationalen Normenteil. Die Normen im internationalen Bereich werden auf so hoch wissenschaftlichen Niveau geführt, daß es in Österreich nur ganz wenige Experten auf diesem Gebiet gibt, die bei diesen Diskussionen einbezogen werden können. Nur ist die Entsendung zu den internationalen Normengremien sehr kostenintensiv und das Mitspracherecht von Österreich hält sich in Grenzen. Die Erkenntnisse aus dem internationalen oder europäischen Raum (entsprechende Messungen und Berechnungsmethoden - egal ob sie als sinnvoll gelten oder nicht) sind weiterer Folge in österreichisches Recht umzusetzen. Weiters werden im nationalen Bereich noch zusätzliche Studien und Vorschriften - z.B. ÖAL Richtlinien - herausgegeben, welche bei Planungen und Ausführungen berücksichtigt werden müssen.</p> <p>Als weiteres Beispiel möchte ich noch das Thema "Energieeinsparung" in den Raum stellen. Auch hier stellt sich dasselbe Bild wie bei den vorgenannten Themen dar. Die Zusammenhänge zwischen nationalen und internationalen Normen, EU- Verordnungen, Baurecht und technischen Vorschriften sind nicht mehr herzustellen (Energieeffizienzgesetz, Önormen, OIB Richtlinien,...)</p> <p>Das letzte Beispiel stellt die neue Normierung im Bezug auf die Gebäudesicherheit (ÖNORM B 1300, B 1301) dar. Hier wird versucht einen Zusammenhang mit den Verkehrssicherungspflichten - welche schon lange vor Erstellung dieser Normen verpflichtend waren - und anderen rechtlichen Regelwerken herzustellen (Bau KG, Bauweksbuch, Baurecht, OIB Richtlinien, Arbeitnehmerschutz,...). In dieser Norm wird aber wieder nur teilweise und halbherzig eine Verknüpfung der einzelnen Regelwerke hergestellt undes finden sich bei der Umsetzung große Diskrepanzen - vor allem im Hinblick auf das Baurecht der einzelnen Bundesländer.</p> <p>Ein Zusammenhang oder eine Erklärung der vielen Regelwerke ist nirgendwo zu finden. Vor allem eine Zusammenfassung der Überschneidungen und Zusammenhänge konnte ich bis heute nicht finden. Als Erschwernis kommt noch dazu, daß jede Norm und jedes Regelwerk Ihr eigenens Spiel spielt und nur ihre jeweilige Auslegung Gültigkeit hat.</p> <p>An diesem Punkt tritt dann wieder die ewige Diskussion in den Vordergrund, welches Gesetz, welche Richtlinie oder welche Norm den letzten Stand der Technik oder die Regel der Technik darstellt. (Wobei diese Ausdrücke juristisch gesehen auch eine gewisse Bandbreite darstellen). Dies führt wieder in manchen Bundesländern - obwohl immer wieder größter Wert auf eine Harmonisierung des Baurechts gelegt wird - zu anderen Gesetzesauslegungen im Baurecht.</p> <p>Bei umfassender Betrachtung all dieser Probleme und im Hinblick auf die heutige Informationsflut - ob richtig oder falsch bleibt offen - führen diese zu einer immer größer werdenden Unsicherheit bei Konsumenten, ausführenden Firmen und Planern : Was ist Richtig ??? Wie bekomme ich noch mehr Sicherheit ???</p> <p>Das betrifft nicht nur die Fragen des kostengünstigen Wohnens (Politik), des verwendeten Materials (CE, Baustoffliste..) oder die Sicherheit, sondern auch die Frage wie gehe ich mit bestehenden Objekten</p>			
--	--	--	--

	<p>im Bezug auf die Nachrüstung um? Dieser Wunsch nach "Mehrsicherheit" führt zu Schaffung von noch mehr und noch genaueren Gesetzen und Normen - und das führt uns wieder an den Anfang : totale Übernormierung Die Folge aus diesem Kreislauf sind Auseinandersetzungen im Zivil- und Strafrecht - nach dem Motto: Schuldiger gesucht ! In der Regel bleibt das schwächste Glied über - nämlich der "kleine Gewerbetreibende" - der vielleicht auf Grund seiner Ausbildung gar nicht die Möglichkeit hat die juristischen Zusammenhänge der einzelnen Regelwerke und Normen zu durchblicken. Hier stellt sich die große Frage: ist das der Sinn einer Normung ? Resumee: Es sollte versucht werden - sicherlich nicht von heute auf morgen - folgende erste Schritte zu unternehmen: Zusammenführung und Darstellung der einzelnen Regelwerke Überprüfung auf "doppelläufigkeit" und Widersprüchlichkeiten Vereinfachung und Lesbarkeit für den Anwender - "Hausverstand statt Wissenschaft" Aus der Wissenschaft sollten nur die Relevanten Ergebnisse in die Norm einfließen und nicht die Norm zur Wissenschaft gemacht werden. Zurück zur Eigenverantwortlichkeit in vielen Bereichen der Gesetzgebung</p>			
<p>2 0</p>	<p>ÖNORMEN der Serie B 22XX zwingend erforderlich</p>	<p>6 Vertragswesen</p>		<p>4 Regelungs-dichte</p>
	<p>Bedeutung der ÖNORMEN B 22XX für die Aufgabenteilung zwischen Planern und Ausführenden Reinhold Steinmaurer Geschäftsführer Holzbau Austria</p> <p>Bis der Auftrag beim Holzbauunternehmen ankommt, sind eine Reihe von Vorarbeiten durch die Planer (Architekten, Tragwerksplaner, Bauphysiker, HKLS Planer u.a.) zu leisten. Die Qualität der Planung und damit der Vorgaben für die Ausführung hängt ganz wesentlich davon ab, wie sehr es dem Planer möglich war alle Unklarheiten in der Planung zu beseitigen. Die Aufgaben die von einer Planung bezogen auf den Holzbau erwartet werden sind im Wesentlichen in den ÖNORMEN B 2110 Bauvertragsnorm und ÖNORM B 2215 Werkvertragsnorm Holzbau geregelt.</p>	<p>6 Vertragswesen</p>		<p>4 Regelungs-dichte</p>

Diese Unterlagen basieren auf folgenden Vertrags- und Regelwerken:

wesentliche Vertragswerke

- ÖNORM B 2110 Bauvertragsnorm (www.austrianstandards.at)
- ÖNORM B 2215 Werkvertragsnorm Holzbau (www.austrianstandards.at)
- Standardleistungsbeschreibung Hochbau LG 36 Holzbau (www.bmwfw.gv.at)
- u.a.

Die Standardleistungsbeschreibung für den Hochbau beinhaltet zur Abrechnung der Leistung und zur Frage was ist eine Nebenleistung und was ist eine Hauptleistung keine eigenen Bestimmungen, sondern baut auf der Grundlage Werkvertragsnorm auf.

Ausführung Holzbau- Darstellung Input / Output

Die unter Input dargestellten Angaben sind durch den Auftraggeber bzw. die Planer, als Erfüllungsgehilfen des Auftraggebers, zu erbringen. Die unter Output genannten Unterlagen sind von dem Vertragspartner zu erbringen in dessen Sphäre sie fallen. Die Vergütung von Leistungen die aus der Sphäre des AG stammen (z.B. Statik, Bauphysik, Detailplanung) und vom AN erbracht werden, werden weitgehend in den ÖNORMEN B 2110 und B 2215 geregelt.

Schlussfolgerung:

Die Werkvertragsnorm ist für die erforderlichen Inhalte eines Bauvertrages von großer Bedeutung.

Dazu dient der Verfahrensteil der ÖNORMEN-Serie B 22XX (vorstehend am konkreten Beispiel B 2215 erläutert) der gleichzeitig eine Checkliste für den Ausschreiber darstellt.

Zudem werden im Vertragsteil weitere vertragliche, werkspezifische Festlegungen getroffen, z.B. Mindestqualitäten von Materialien, wenn in der Planung keine Festlegungen getroffen wurden oder welche Nebenleistungen gewerkspezifisch zu erbringen sind u.v.a..

Weiter beinhaltet der Vertragsteil Abrechnungsregeln die ebenfalls gewerkspezifisch zu betrachten sind (z.B. im Holzbau die Abrechnung von besonderen Verbindungsmitteln, der winddichte Anschluss von Einbauteilen und dgl.)

Ohne diese gewerkspezifischen Abrechnungsregeln in den Werkvertragsnormen wäre auch die

	<p>Standardleistungsbeschreibung in der wesentlichen Frage der Abrechnung von Leistungen obsolet, was dem Bundesvergabegesetz entgegensteht, dass zum Einsatz von Standardleistungsbeschreibungen verpflichtet.</p> <p>Schließlich sei festgestellt, dass alle Gewerke individuelle Bestimmungen benötigen, da unterschiedliche gewerkspezifische Regelungen zu Angaben für die Ausführung, Materialqualitäten, Qualitätsnachweisen, Abgrenzungen zwischen Haupt- und Nebenleistungen und Abrechnungsregeln existieren, die zur Vertragsabwicklung dringend benötigt werden.</p> <p>Es ist daher zwingend erforderlich gewerkspezifische Werkvertragsnormen zu haben, die in den Punkten abzustimmen sind wo gleiche oder verwandte Leistungen von verschiedenen Gewerken auszuführen sind. Dies wurde bisher auch berücksichtigt bzw. im Zuge von Überarbeitungen von ÖNORMEN der Serie B 22XX bedacht.</p> <p>Dipl.-Ing. Reinhold Steinmaurer GF Holzbau Austria</p>			
<p>0 0</p>	<p>2. ÖNORM B 1600 (Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen)</p>	<p>3 Bau- und Tragwerksplanung</p>		<p>4 Regelungs-dichte</p>
	<p>a. Barrierefreie Anfahrbereiche Gemäß Pkt. 5.1.4 ist bei Drehflügeltüren türbandseitig ein Anfahrbereich von mind. 2 m Länge und 1,5 m Breite vorzusehen. Auf der gegenüberliegenden Seite ist eine Mindestfläche von 1,20 m x 1,5 m einzuplanen. Ebenso sind 50 cm Abstand vom Türdrücker bis zur angrenzenden Mauerkante vorgeschrieben. Auf Grund der beschriebenen baulichen Voraussetzungen ist daher, um dieselbe Wohnnutzfläche zu erreichen, ein Mehr an Bauvolumen erforderlich.</p> <p>b. Markierung der Glaselemente Gemäß Pkt. 5.1.8 sind Ganzglastüren oder Glastüren mit einer Rahmenbreite unter 10 cm sowie beidseitig zugängliche Glasflächen kontrastierend zu markieren.</p> <p>c. Markierung des Treppenlaufs Gemäß Pkt. 5.3.1.5 ist bei allgemein zugänglichen Baulichkeiten zumindest die An- und die Austrittsstufe eines Treppenlaufes in der ganzen Treppenbreite an der Vorderkante der Trittstufe mindestens 5 cm und an der Vorderkante der Setzstufe mindestens 3 cm breit zu markieren. Diese Markierung hat dem Kontrast der Kontraststufe I ($K \geq 50$ gemäß Tabelle 1) zu entsprechen. Vor abwärts führenden Treppen muss in einem Abstand von 30 cm bis 40 cm vor der ersten Stufe ein taktiles Aufmerksamkeitsfeld über die ganze Treppenbreite in einer Tiefe</p>	<p>3 Bau- und Tragwerksplanung</p>		<p>4 Regelungs-dichte</p>

	<p>von mindestens 40 cm ausgeführt werden.</p> <p>d. Personenaufzüge Durch die Mindestanforderungen für den anpassbaren Wohnbau, unabhängig von der Objektgröße alle Wohneinheiten barrierefrei zu erreichen, ist bei einem unterkellerten Objekt mit mind. zwei Geschossen ein Personenlift einzubauen. Die unter Pkt. 5.3.3 angeführten baulichen Voraussetzungen der Fahrkorbgröße und der technischen Vorgaben führen zu hohen Mehrkosten. Hinzu kommen die laufenden Bewirtschaftungskosten der Personenliftanlage. Angemerkt wird weiters, dass die Anforderung der Errichtung eines Personenaufzugs ab zwei Hauptgeschoße Pkt. 2.1.4. der OIB Richtlinie 4 widerspricht, die Aufzugsanlagen erst bei Gebäuden mit 3 oder mehr Obergeschossen vorschreibt.</p> <p>e. Freibereiche (Balkon, Terrasse, Loggia etc.) Gemäß Pkt. 5.7 sollen sämtliche Niveauunterschiede zwischen Außentüren und Freibereichen maximal 3 cm betragen. Dadurch ist in jeder Wohnung beim Ausgang auf den Balkon oder die Loggia eine barrierefreie Türe mit niedriger Schwelle auszuführen. Ebenso müssen spezielle Loggien- oder Balkonplatten mit großen Aufbauhöhen und durchlaufenden Rigolen an der Fassade kostenintensiv erstellt werden.</p> <p>f. Barrierefreie Sanitärräume Gemäß Pkt. 6.1, Voraussetzung 4 sind barrierefreie Sanitärräume mit herausnehmbaren Trennwänden auszuführen, um den nachträglichen Einbau eines "behindertengerechten" WC im Bad zu ermöglichen.</p> <p>g. Unterkonstruktion für Haltegriff im WC Gemäß Pkt. 6.1, Unterpunkt 4 sind ausreichend tragfähige Unterkonstruktionen bei den Wänden im Sanitärbereich für die Montage von Stützgriffen vorzusehen. Unter Berücksichtigung der Trockenbaunorm B 3415, Punkt 4.3.5.5.4 sind Sanitärausstattungen (z. B. wandhängende Bidet- und WC-Schalen, Waschtische, Haltegriffe, Boiler, Stützgriffe und Klappsitze für barrierefreie Ausstattung) an systemgerechte Montageelemente zu befestigen. Dazu sind grundsätzlich Systeme mit doppelter Beplankung (jeweils mindestens 2 x 12,5 mm) vorzusehen.</p> <p>Einsparungspotential ÖNORM B 1600 gesamt: 59 - 83 €/m² Übermittelt vom Österreichischen Verband gemeinnütziger Bauvereinigungen</p>			
<p>6 0</p>	<p>Vereinheitlichung der Bauordnungen</p>			<p>4 Regelungs- dichte</p>

	<p>Alle Materie die von den 9 Bundesländern dem OIB übertragen wurden und von diesem auch mit allen Bundesländern erarbeitet wurden sollen so unmittelbar im Landesrecht übernommen werden - eine 9 fache Übernahme und meist auch noch Abänderung ist völlig entbehrlich. Dies gilt selbstverständlich auch für alle Bereich von Heiz- und Kühlanlagen sowie deren regelmäßige Überprüfung. Hier darf getrost auf die EU Regelungen und Verordnungen verwiesen werden, die vielen unterschiedlichen Landesregelungen sind für den Endnutzer weder verständlich, noch nachvollziehbar noch werden diese exekutiert und überprüft.</p>			4 Regelungs-dichte
3 0	<p>... zu den Regeln der Baukunst (Teil 2) und zu einer Präambel der Normung</p>	3 Bau- und Tragwerks-planung		4 Regelungs-dichte
	<p>Unter der Notation „Regeln der Baukunst“ subsumiere ich jene baukünstlerischen und bautechnischen „Mehrleistungen“ einer Epoche im Bereich der Architektur, die von sensiblen Künstler- und suchenden Forscherindividuen gemeinsam mit den besten Handwerksmeistern geprägt – gestaltet – werden. Sie sind der human-maßstäbliche und künstlerische Mehrwert, den eine Gesellschaft ihren Kindern und Enkeln hinterlässt.</p> <p>Um zu zeigen, was ich unter den „Regeln der Baukunst“ verstehe, erinnere ich Sie an einige nachprüfbare Architekturdetails, die unsere Regelwerke (OIB, Stiegen-Normen) heute verhindern würden:</p> <p>Details von Otto Wagner: Viele seiner baukünstlerisch fein detaillierten Geländer dürfte Wagner heute nicht bauen: Sie sind „Aufstiegshilfen“, wie die Geländer der Wiener Stadtbahn. Viele Stiegen haben über 20 Stufen pro Stockwerk, wie in der Postsparkasse, in der Stadtbahnstation Währinger Str. [Ich habe die Stufen nachgezählt.]</p> <p>Details von Adolf Loos: Die Spitzstufen der Stiegen im Einfamilien-doppelhaus in der Werkbundsiedlung, im Haus für Tristan Tzara in Paris, im Haus Moller in der Starkfriedgasse, Wien 13, die nur 90 cm breite Hauptstiege im Salon Kniže, Wien 1, Graben 13; mehr als 20 Stufen pro Stockwerk der Hauptstiege im Michaelerhaus, Wien 1.</p> <p>Ein Detail von Aalto: Die tiefere An-/Austrittsstufe der Stiege in der Villa Mairea/Gullichsen in Noormarkku/Finnland.</p> <p>Ein Detail von Vasari: Die höhere An-/Austrittsstufe (1. Stufe) in den Uffizien/Florenz. Ich nahm beim Hinuntergehen im erweiterten Blickfeld den breiten Schatten wahr.</p> <p>Diese Beispiele, die wir, vermute ich, zumindest um die Anzahl der Normen und Regelwerke erweitern können, zeigen, dass Regelwerke die Entwicklung der Baukunst sehr leicht behindern können. Die genannten Meister demonstrieren gemeinsam mit den Handwerksmeistern eine „baukünstlerische Moral“ in der Tradition der europäischen Kultur seit der Renaissance und in der Tradition der mittelalterlichen Handwerkszünfte.</p> <p>Im Wissen um diese Beispiele schließe ich aus, dass wir mit noch mehr Regeln, die immer detaillierter</p>	3 Bau- und Tragwerks-planung		4 Regelungs-dichte

	<p>unsere Zukunft normieren (wollen), die heutigen, geschweige denn die zukünftigen Anforderungen bewältigen können. Daraus ableitend, stelle ich mein/e Leitbild/Richtschnur der Normung zur Diskussion:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Normen beschreiben jene Standards, die im gesellschaftlichen Konsens unter Einbindung der (Gesellschafts-)Politik, der Forschung/Universitäten, des besten Handwerks/Gewerbes, der produzierenden Industrie, ... festgelegt und laufend evaluiert werden. 2. Die Deregulierung der Normen und Regelwerke ist eine Voraussetzung für Innovation. Sie verlangt von der Politik, den Universitäten, dem Baugewerke und der Bauindustrie, von den Bauträgern, ... und von den Ingenieuren und Architekten präzises Nachdenken über die Bauaufgabe, exaktes Arbeiten: Feinplanung (Feinformung: F. Schuster) statt exzessive Normung, da wir ständig neue Probleme lösen müssen. 3. Jedes Regelwerk, ibs. jene, die auf der Freiwilligkeit ihres Entstehens basieren, sind vor ihrer Veröffentlichung kritisch zu überprüfen – von den Vertretern des Gemeinwohls (das ist die politische Verantwortung der Demokratie: sie darf quasi hoheitliche Aufgaben nicht an private Organisationen delegieren), von der Wissenschaft (Forschungseinrichtungen, Universitäten, ...), von den einschlägigen Berufs-/Standesvertretungen des Gewerbes und der ArchIng-Kammer – und einer Kosten-Nutzen-Analyse zu unterziehen. <p>Wir brauchen gute Normen, wie z. B. die ÖNORM B 2061, um die uns deutsche Kollegen beneiden. Die B 2061 beschreibt die Modi für das Kalkulieren von Baupreisen, und das präzise für Bieter/Baufirmen, Planer, Bauherren. Wir brauchen keine technischen Normen, die uns (Architekten, Ingenieuren, Handwerksmeistern) Planungs-, Bauphysik und Verarbeitungsdetails (oder bautechnische Basics) erklären. Wie z. B. ein Kaltdach im konkreten Fall konstruiert und gebaut werden muss, das erarbeiten wir Planer aus den Anforderungen (z. B. dem Feuchte- und Temperaturmilieu mit einem hohen Dampfdruck, der Geometrie des Bauwerks, der Deckungsart und dem Deckungsmaterial, ...). Nach der umfassenden Analyse des Umfeldes und des Leistungsziels konstruieren wir die Details und den Schichtaufbau. Wir simulieren das Verhalten der Bauteile unter Beachtung der Grenz- und Dauerbeanspruchung. Keine Norm kann uns Planern und den Ausführenden die Feinplanung abnehmen. Präzises Konstruieren und die hohe Handwerkskunst sind das Fundament des guten – dauerhaften (Vitruvs FIRMITAS) – Bauens.</p>			
	<p>Ich glaube - bei aller Anerkennung der Gestaltungswünsche der Planung - da muss man schon klarstellen, dass es im Kern der Gesetzgeber und die Rechtsprechung sind, die die Schutzziele vorgeben, und nicht die Normen. Der Hinweis auf alte Baukunst in Ehren, es wurde früher und es wird auch heute sehr viel Mist gebaut- unter dem Deckmantel der künstlerischen Freiheit. Es steht dem Planer auch heute im Wesentlichen frei, selbst Lösungen zu suchen und von Normenvorgaben abzuweichen. Allenfalls, gilt es dann den Nachweis zu führen, dass man eine gleichwertige Lösung geplant und ausgeführt hat bzw. man muss den Auftraggeber überzeugen, dass eine oder andere</p>	<p>3 Bau- und Tragwerksplanung</p>		<p>4 Regelungs-dichte</p>

	<p>Restrisiko zu akzeptieren..... Ich kenne einige Planer, die wirklich tolle technische Lösungen bis zu Ende denken und richtig umsetzen. Die mehrheitliche Praxis sieht aber leider völlig anders aus - man entwirft tolle Formen völlig losgelöst von jeder Funktion, die in keinsten Weise technisch sicher umgesetzt werden können und schimpft über Normen, die z.B. ein Gefälle vorgeben (da wären wir halt auch bei Otto Wagner - "Nichts was nicht brauchbar ist, kann schön sein"). Abschließend noch zum Thema Einbindung der Planer - Die Standesvertretung der Arch+Ing hätte alle Möglichkeit, im Normungsprozess mitzuwirken - nur sie tut es schlichtweg nicht - und das nicht erst seit dem ausgerufenen "Streik" - das muss in aller Deutlichkeit einmal gesagt werden!!</p>			
<p>1 0</p>	<p>Normen = Deregulierung? Mitnichten!</p>			<p>4 Regelungs- dichte</p>
	<p>Im internationalen (und inner-europäischen) Verständnis von "Normierung" steht diese klar für eine Deregulierung. Die deutsche DIN meint dazu z.B.: "Normen wirken deregulierend" (http://www.din.de/de/ueber-normen-und-standards/nutzen-fuer-die-oeffentl...). Dies steht im offensichtlichen Widerspruch zum Empfinden derjenigen, die täglich damit arbeiten. Die Anwender, nämlich Handwerker, Architekten, etc. erleben ganz im Gegenteil eine Überregulierung, wie dieses Forum bezeugen kann. Woher diese Diskrepanz? Eine genauere Betrachtung zeigt die Gründe, aber auch die Auswirkungen:</p> <p>Die DIN meint konkret (stellvertretend für viele andere): "Normen entlasten den Staat", "Normung entlastet die staatliche Regelsetzung erheblich", "Normung verwirklicht so erfolgreich den von der Politik vehement geforderten Bürokratieabbau" etc. Es wird ersichtlich, dass im internationalen Diskurs "Deregulierung" ausschliesslich mit der Verringerung des staatlichen Anteilnahme am Prozess gleich gesetzt wird. Es geht bei dieser Verständnis von "Entbürokratisierung" daher keineswegs um eine gesamt-gesellschaftliche Entlastung. Die Folgen und der Aufwand für die nun im privaten Bereich, in Form von Normen, stattfindenden Regelsetzung wird nirgendwo angesprochen - nämlich die Frage nach den Beteiligten und ihrer Struktur: Den der nun im Gesamten höhere Aufwand*, sowohl im Entstehungsprozess aber auch in der Anwendung, kann effektiv viel eher von Großunternehmen gestemmt werden. Kleine und mittlere Unternehmen werden somit geschwächt, Vielfalt und Qualität, Hauptpfeiler der österreichischen Wirtschaft schwinden.</p> <p>Da Österreich im Kontext der EU agiert, muss der Diskurs früher oder später über den österreichischen Horizont hinausgetragen werden, Kenntnisse über unterschiedliche Auffassungen und Ziele aller Beteiligten sind unumgänglich.</p> <p>(* Eine höhere Anzahl an Interessensvertretern, verbunden mit einer höheren Frequenz an Revisionen bedeutet zwingenderweise eine höherer Aufwand in der Erstellungsphase, genauso wie eine höhere Anzahl an schließlich zur Anwendung kommenden Normen)</p>			<p>4 Regelungs- dichte</p>

<p>3 0</p>	<p>Präambel für technische Normen - um "zwingende Anwendung" zu vermeiden</p>	<p>6 Vertrags- wesen</p>		<p>4 Regelungs- dichte</p>
	<p>Das Normengesetz 2015 stellt klar, dass die Anwendung von Normen nicht zwingend ist, ähnlich auch der OGH in 2 Ob 221/08a. Natürlich findet man auch Urteile, die die Grenzen der zulässigen Abweichung aufzeigen. Z.B. 10 Ob 27/09s, in dem der OGH Normen technischen Inhaltes zuspricht, die Voraussetzungen von „allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfüllen“ und somit eine Zusammenfassung üblicher Sorgfaltsanforderungen zu erfüllen. Im Übrigen lassen auch die OIB-RL abweichende Lösungen zu, mit denen das definierte Schutzniveau erreicht wird. Aus meiner Sicht kann dies nur so interpretiert werden, dass sowohl Gesetzgeber als auch die aktuellere Rechtsprechung Normen als Sorgfalts- bzw. Qualitätsmaßstab sehen, aber nachweisbar gleichwertige Lösungen zulässig sein müssen. Die Problematik beginnt mit der vertraglichen Überbindung von Normen, insbesondere in „Bausch und Bogen“ über die B 2110 oder mit dem Satz „alle Normen technischen Inhaltes“ oder ähnlichem. Dies führt zu Gutachten und Urteilen, die das bloße Abweichen von Normbestimmungen schon als Mangel an sich bewerten. Die Folge davon ist, dass, vom Planer abwärts, sich in den letzten Jahren panische Angst vor nicht genormten Lösungen ausgebreitet hat und damit oft völlig unsinnige und teure Details geplant wurden. Dieses rechtliche Dilemma gilt es aufzubrechen! Es wäre daher für alle Normanwender wichtig, in technischen Normen klarzustellen: dass die Einhaltung der Normvorgaben in der Regel zu gebrauchstauglichen Konstruktionen führt, aber gleichermaßen auch andere Lösungen – sofern deren Funktionstauglichkeit auf gleichem Qualitätsniveau nachgewiesen werden kann – zu mangelfreien Konstruktionen führen können. Die Grenze findet diese Abweichungsregel dort, wo bestimmte Norminhalte (oder ganze Normen) per Gesetz gelten oder durch Vertrag konkret vereinbart und damit zu einer besonders bedungenen Eigenschaft werden. Mittelfristig ist daher auch in der B 2110 ein entsprechender Passus einzuführen. Ich schlage daher vor, den folgenden (oder ähnlichen) Passus einzufügen: Die in der vorliegenden Norm enthaltenen Vorgaben stellen ein in sich und zu anderen Normen abgestimmtes System von Planungs- und Ausführungsregeln dar, die in der Regel zu gebrauchstauglichen Lösungen führen. Sofern nicht per Gesetz vorgegeben oder durch konkrete vertragliche Vereinbarung anders bedungen, ist die Planung und Ausführung von davon abweichenden Lösungen möglich. Die Einhaltung des genormten oder vereinbarten Schutz- bzw. Qualitätsniveaus ist dabei schlüssig nachzuweisen.so, dass ist jetzt aber mein letzter Beitrag wlinhart</p>	<p>6 Vertrags- wesen</p>		<p>4 Regelungs- dichte</p>

12 0	Klare Bauregeln am Beispiel Treppenbreiten in Wohnungen	3 Bau- und Tragwerksplanung		5 Rechts-sicherheit
	<p>Ein Beispiel zum Thema klare Bauregeln: Treppenbreiten in Wohnungen: Meiner Erinnerung nach wurde am Anfang meiner Berufslaufbahn die Treppenbreite aus einer Bestimmung der Bauordnung über Sommerhäuser entnommen, da sie sonst nirgends definiert war. Die erforderliche Breite betrug somit 1m und fertig. Heute: für Einreichungen in Wien hat die Baupolizei dankenswerterweise eine Zusammenfassung der Regeln erstellt, gültig für Einreichungen nach dem 2. Oktober 2015, vorher galt ein Merkblatt aus dem Jahre 2013, noch vorher eines aus dem Jahr 2010. Ich erspare mir die detaillierte Chronologie der Ereignisse im Zusammenhang mit dem komplexen "Stammbaum" der einzelnen Bestimmungen von Gesetz über Verordnung, Richtlinie, Erläuterung der Richtlinie und Norm. Geschätzte Halbwertszeit der Bestimmungen: 1 Jahr. Jedenfalls werden im Merkblatt vom 12.10.2015 gezählte 12 (zwölf) verschiedene Fallbeispiele definiert, aus denen die sich folgende Breiten ergeben: 60cm, 90cm, 100cm, 110cm, 120cm. Nicht berücksichtigt, ob und inwieweit die Breite durch bestimmte Einbauten (Handläufe, Stützen, etc.) eingeengt werden dürfen. Dies nur als kurze Anregung.</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung		5 Rechts-sicherheit
	Ich denke man streicht einfach alle werte. Das soll sich planer und bauherr ausmachen. Und wenn sich 5 jahre spaeter ein mieter darueber beschwert darf er das natuerlich. Aber es muss sichergestellt sein, dass hier nicht nachtraeglich ein mangel konstruiert werden darf.	3 Bau- und Tragwerksplanung		5 Rechts-sicherheit
8 1	Ziel einer (Ö)Norm	4 Bauwerk technische Anlagen		5 Rechts-sicherheit
	<p>In allen Normen muss das zu erreichende Ziel eindeutig und umfassend festgelegt werden. Vor allem ist auch ausdrücklich zu bestimmen, dass wenn das Ziel erreicht wird kein Verstoss gegen die Bestimmungen der Norm und daher auch kein Mangel vorliegt. Beispiel zur Begründung: In einer Wohnung kann man aus reichend und gleichzeitig die normativ festgelegren Wassermengen entnehmen. Die Dimensionen der eingebauten Leitungen entsprechen aber nicht der ÖNORM. Ein Sachverständiger</p>	4 Bauwerk technische Anlagen		5 Rechts-sicherheit

	behauptet das sei ein Mangel, die Leitung seien auszutauschen.			
	Das Ziel sollte im Gesetz (Bauordnungen, OIB-RL, etc.) vorgegeben sein, wie dieses Ziel zu erreichen ist, die Methode, gibt die Norm vor. Wünschenswert wäre das gesellschaftliche Verständnis dafür, dass für das Erreichen des Ziels nicht ausschließlich die in der Norm vorgegebene Methode Gültigkeit hat.	4 Bauwerk technische Anlagen		5 Rechts-sicherheit
15	0 Flächenberechnung lt. ÖNorm B 1800	3 Bau- und Tragwerks-planung		5 Rechts-sicherheit
	<p>Flächenberechnung lt. ÖNorm B 1800</p> <p>Die ÖNORM B 1800 legt fest, wie Raum-, Objekt- und Außenanlagenflächen korrekt zu messen und zu ermitteln sind. Dabei geht sie aber auf die für die Immobilienbewertung und Vermietung maßgebliche Gesetzgebung (Mietrechts- bzw. Wohnungseigentumsgesetz) nicht ein.</p> <p>Für die Berechnung der Nutzwerte werden die Baupläne herangezogen, somit ist es schwer verständlich, dass die Norm, eine Richtlinie, nicht mit den Gesetzen einhergeht.</p> <p>Anlassfall: Verkaufspläne (=Vertragspläne) von Wohnungseigentumsobjekten mit lt. ÖNorm B1800 ausgewiesenen Nutzflächen.</p> <p>Diese Tatsache hat dazu geführt, dass Flächen in den Verkaufsplänen zu hoch (mehr als die lt. WEG zulässigen +/- 3%) ausgewiesen wurden, da die Norm Treppen mehrfach rechnet, das WEG hingegen lediglich die Bodenfläche (vereinfacht ausgedrückt).</p> <p>„Nutzflächen“ dem Anlassfall entsprechend, unterschiedlich auszuwerfen erscheint mir realitätsfremd. Eine dafür erforderliche differenzierte Layerstruktur ist zum einen durch den hohen Arbeitsaufwand ein nicht unwesentlicher Zeit- und Kostenfaktor und zum anderen fehleranfällig.</p> <p>Unabhängig davon, sind die Bestandspläne zur Fertigstellungsanzeige Grundlage für Nutzwertgutachten. – Eine einheitliche Ausweisung der (Wohn)Nutzflächen wäre wünschenswert.</p> <p>Auch erscheint mir, dass die Tatsachen des kumulierenden Rechts nicht verankert ist, ASI ziehen sich zurück auf die EU-Ebene und meint, dass nationale Besonderheiten keinen Einklang in der (Ö)Norm finden können.</p> <p>Verdient diese Norm dann den Begriff ÖNorm? Und führt sich das Austrian Standards Institute damit nicht ad absurdum?</p> <p>Gefordert sind kompetente Entscheidungsträger welche Einfluss auf entweder die Gesetzgebung und Behördenvertretung hinsichtlich Änderung des Mietrechts- und Wohnungseigentumsgesetz Forderung der Ausweisung von Flächenangaben in Einreichplänen etc. nach B1800 oder auf Austrian Standards hinsichtlich:</p>	3 Bau- und Tragwerks-planung		5 Rechts-sicherheit

	<p>Änderung der Norm B1800 nehmen oder BauherrInnen die auf die Norm verzichten und dies ihren Konsulenten überzeugend mitteilen</p>			
	<p>Danke für den Beitrag, den Ausführungen ist völlig zuzustimmen. Hier müssten alle an der Veröffentlichung so einer Norm Beteiligten Feuer schreien, dass diese Vorgangsweise den wichtigsten bisherigen Regeln und Gesetzen widerspricht! Ich habe mir anlässlich des Beitrages die "neue" B 1800 und die EN 15221 erstmals durchgelesen (darf man sowas nach über 2 Jahren Gültigkeit zugeben?) und war entsetzt. Nach erster Durchsicht dürfte die Norm für Wohnungen sowieso völlig ungeeignet sein, da weder Sanitärräume noch Vorräume zur "Nutzfläche" gehören, oder reden wir in Zukunft nur mehr von der "Nettoraumfläche"?</p>	<p>3 Bau- und Tragwerksplanung</p>		<p>5 Rechts-sicherheit</p>
	<p>Meiner Meinung nach liegt das Problem darin, daß eine allgemeine Norm sich der Regeln einer für eine bestimmte Berufsgruppe (Facility Management) angepaßten weiteren Norm bedient, noch dazu umständlich aufgebaut ist und anscheinend ohne Fallbeispiele nicht mehr lesbar ist. Für Büro- bzw. gewerblich genutzte Objekte ist sie ebenso nur bedingt geeignet. Hier greifen viele Bestandgeber und auch Bestandnehmer lieber auf die GIF-Richtlinien zurück, da diese wesentlich verständlicher und besser aufgebaut sind.</p>	<p>3 Bau- und Tragwerksplanung</p>		<p>5 Rechts-sicherheit</p>
	<p>Das Problem liegt nicht an der Norm, die ja auf der seit 1992 existierenden ISO basiert, sondern beim Gesetzgeber, der in jedem Gesetz neue Bemessungsbasen angibt, sie gleich benennt (z.B. Nutzfläche) aber jedesmal etwas anderes darunter verstehen will. So wird in der zuletzt veröffentlichten Grundstückswertverordnung die Nutzfläche wieder abweichend von MRG und Norm (die schon unterschiedlich sind) definiert. Die Norm ist klar. Der jeweilige Gesetzgeber sollte für seine Zwecke die richtigen Normbegriffe zusammenstückeln wenn er es anders braucht.</p>	<p>3 Bau- und Tragwerksplanung</p>		<p>5 Rechts-sicherheit</p>
	<p>Es gibt hier eine große Unklarheit: Einerseits verlangt die BO die Darstellung von Fertigmaßen in Einreich- u Bestandsplänen, andererseits ist es Usus in den Einreichplänen die Rohbaumaße anzugeben und die Putzstärken außer Acht zu lassen. Aus der OIB geht nicht klar hervor, ob z.B. die Fluchtwegbreite durch den Innputz eingeschränkt werden darf..... auch bei den Höhenangaben im Einreichplan ist es üblich 250 cm zu kotieren und es gilt die "lichte Raumhöhe" von mind. 250, vielfach ist die Rohdecke verputzt soweit mir bekannt ist, ist auch die "bebaute Fläche" in der ÖN 1800 nicht geregelt, da sich die ÖN 1800 nur mit dem Gebäude beschäftigt..... es geht weiter mit dem Begriffschaos Bruttogrundfläche Bruttogeschossfläche etc. hier ist dringend eine Vereinfachung und eine in sich konsistente einfache Regelung erforderlich, die vom OIB festzulegen wäre, da es nicht zumutbar ist, dass dafür eine ÖN wiederum bezahlt werden muß, die sich außerdem dann beliebig</p>	<p>3 Bau- und Tragwerksplanung</p>		<p>5 Rechts-sicherheit</p>

	ändert			
	<p>Eine weitere Unstimmigkeit in der B1800: - In der B1800 wird unter Punkt 5.1 (Ermittlungsregeln) die EN15221-6 als Grundlage für die Ermittlung von Flächen und Rauminhalten von Bauwerken angeführt. - Im selben Punkt wird festgelegt, daß in allen Geschoßen die Flächen nicht begehbare Schächte, unabhängig von ihrer Größe, zur Außen- bzw. Innenwand-Konstruktions-Grundfläche zu zählen sind. - In der EN15221-6 werden Öffnungen, Atrien und Hohlräume der unverwendbaren Grundfläche zugeschlagen (UGF, Bild 6). Es ist unverständlich weshalb eine Norm (B1800) inkl. Beiblatt mit Anwendungsbeispielen besteht, jedoch ihrer eigentlichen Bestimmung nicht nachkommt da wiederum auf andere Normen verwiesen wird. Noch unverständlicher aber sind Widersprüche zwischen den beiden Normen und wie damit umzugehen ist. Probleme können u.a. auftreten wenn auf Basis von BGF-Flächen nach B1800 (also inkl. Schächte) Einreichverfahren (mit BGF-Beschränkungen im Plandokument) durchgeführt werden.</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung		5 Rechts-sicherheit
	<p>Die unverwendbaren Grundflächen gem. EN15221-6 bezieht sich auf Öffnungen etc. in ansonsten begehbaren Grundflächen und nicht auf unzugängliche Schächte im Inneren von Wandkonstruktionen. Der Verweis in der B1800 auf die EN15221-6 erfolgte um unnötige Abschreibarbeit zu vermeiden.</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung		5 Rechts-sicherheit
	<p>Wenn das so gedacht war, dann ist Punkt 5.3 der 15221-6 zu präzisieren. Hier steht: "Die unverwendbare Grundfläche ist eine Messfläche, die aus Öffnungen, Atrien und Hohlräumen besteht. Bild 6 zeigt ein Beispiel für die unverwendbare Grundfläche." Bild 6 ist ebenfalls entsprechend nachzuführen, da hier auch Schächte als Teil der UGF gekennzeichnet sind. Eleganter wäre die Reduktion auf eine Norm, anstelle einer Norm-Hülse, Beiblatt und Zweitnorm. Das würde Abschreibarbeiten von vornherein ausschließen.</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung		5 Rechts-sicherheit
	<p>Bild 6 stellt gem Legende einen Schacht dar, der über einer Technikfläche im EG aufgeht und daher begebar auch im Sinne der B1800 ist (er ist somit auch nachträglich messbar). ein Widerspruch kann daher nicht erkannt werden</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung		5 Rechts-sicherheit
	<p>Liebe Leute Ich kann den Meinungen nur zustimmen und möchte heute auch noch meinen "Senf" dazugeben. Nehmen wir einmal den Begriff BGF: In der Praxis: Bruttogeschoßfläche In der Önorm B1800: Brutto Grundfläche - und nach dem Normativen Anhang A hat es den Anschein, daß es sich hier um die Verbaute Fläche handelt - oder? $EF = BGF + UGF$. - Wie schaut das dann mit der verbauten Fläche in der NÖ Bauordnung aus? - In der Ö-B8110-6 - Begriffsbestimmungen:3.5 konditionierte Brutto-Grundfläche BGF Fläche, die vom konditionierten Brutto-Volumen umschlossen wird Konditionierte Brutto-Grundflächen, insbesondere in Dachgeschoßen, werden nur ab einer Netto-</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung		5 Rechts-sicherheit

	<p>Raumhöhe von 1,5 m berücksichtigt. In diesem Fall wird für die Ermittlung der BGF als fiktive umschließende Wanddicke 0,4 m angenommen. In Treppenhäusern, Aufzugsschächten sowie Ver- und Entsorgungsschächten wird die BGF errechnet, als wäre die Geschoßdecke durchgezogen. Das gilt auch für Treppenaugen bis zu einer maximalen Fläche von 2m² je Geschoß und Treppe. Treppenaugen mit einer größeren Fläche werden abzüglich der maximal anrechenbaren Fläche von 2 m² je Geschoß und Treppe -von der betreffenden BGF in Abzug gebracht. Sonstige Deckenöffnungen (z.B. bei Galerien) sind nicht in die konditionierte Brutto Grundfläche einzurechnen. Das heißt im Klartext: Summe aller Bruttogeschoßflächen innerhalb der konditionierten Gebäudehülle. Da wäre dann noch die Gebäudehülle - HÜL oder AF: hier stellt sich die Frage womit die Bezeichnungen in anderen Normenwerken konform gehen? Önorm B 8110-6: 3.8 Fläche der Gebäudehülle A gesamte aus den Außenabmessungen berechnete Oberfläche eines Gebäudes/Gebäudeteiles, die das fest gelegte konditionierte Brutto-Volumen umschließt. Dann noch: KRI (Konstruktionsrauminhalt) - Wer braucht den in der Praxis ? ?? Hier könnten noch weitere Fragen zur Sinnhaftigkeit gestellt werden die den Rahmen etwas sprengen würden. Vor allem wenn man dann auf die "Verweissuche" geschickt, und in den "Folgenormen wieder auf andere Normen verwiesen wird - dann hat man so ziemlich alle Normen vor sich auf dem Tisch liegen und ist genauso schlau - wie am Beginn der Suche! Man sollte bei der Überarbeitung wieder mal den "Bauverstand" benützen. Und wenn man schon so viele Bezeichnungen benötigt - was ich in Frage stelle - sollte man sie so erklären, dass sie jeder versteht und dass sie mit anderen Regelwerken abgestimmt werden.</p>			
2 7	Feuermauern ausnehmen	3 Bau- und Tragwerksplanung		5 Rechts-sicherheit
	Feuermauern, wo das angrenzende Haus nicht existiert, sollten immer isoliert werden dürfen, auch wenn Nachbargrund in Anspruch genommen werden muss.	3 Bau- und Tragwerksplanung		5 Rechts-sicherheit
	§, die in das Eigentumsrecht von Anderen eingreifen haben in einer Bauordnung nichts verloren.	3 Bau- und Tragwerksplanung		5 Rechts-sicherheit
	... eine solche Vorgangsweise würde die Rechte der Anrainer einschränken. Dies kann nur mit privatrechtlichen Verträgen geregelt werden.	3 Bau- und Tragwerksplanung		5 Rechts-sicherheit
1 0	Gültigkeitsdauer von Anforderungen	3 Bau- und Tragwerks-		5 Rechts-

		planung		sicherheit
	Es wäre wichtig bei der Normung bzw. bei technischen Regelungen auf eine langfristige "Gültigkeitsdauer" bei wesentlichen Festlegungen, wie zum Beispiel - Treppenbreite, Steigungsverhältnis etc., zu achten. (bei größeren Bauwerken mit längeren Bauzeiten, oder bei mehreren Bauabschnitten, gelten oft schon bei der Fertigstellung bereits andere Festlegungen)	3 Bau- und Tragwerksplanung		5 Rechts-sicherheit
	Diese längerfristige Gültigkeit wäre meines Erachtens durch die Erfordernis einer Folgenabschätzung vor Änderung einer Regelung: Norm oder Gesetz , erreichbar. Erstens da dadurch die Auswirkungen der Änderung geprüft werden müssten und zweitens dieser Aufwand evtl. auch die Häufigkeit der Änderungen - besonders die Anlassfall bezogenen, reduzieren würde. Frei nach Adolf Loos: "Eine Veränderung gegenüber dem Althergekommenen ist nur dann erlaubt, wenn die Veränderung eine Verbesserung bedeutet"	3 Bau- und Tragwerksplanung		5 Rechts-sicherheit
	Es gilt doch der Normenstand zum Zeitpunkt der Errichtungsbewilligung	3 Bau- und Tragwerksplanung		5 Rechts-sicherheit
	Ja, sicher. Das ist ja das Problem. Wenn sie zur Errichtung eines großen Bauvorhabens einen längeren Zeitraum brauchen und Nutzungsänderungen, Zubauten etc. bewilligen müssen, haben sie jeweils andere Anforderungen.	3 Bau- und Tragwerksplanung		5 Rechts-sicherheit
	Das ist leider, vor allem Ausführenden oft nicht bewusst. Aber auch Planern ist oft schwer zu erklären, dass jene Ausgabe der Norm, die in der OIB (vor 2015) verankert ist, die, für die Planung und Umsetzung relevante Ausgabe ist. Beispiel OIB 2011: ÖNorm B1600 vom 15.02.2012	3 Bau- und Tragwerksplanung		5 Rechts-sicherheit
4 0	Regel der Technik versus Stand der Technik	6 Vertragswesen		5 Rechts-sicherheit
	Unterschiedliche Vorstellungen betreffend „Regel der Technik“ und „Stand der Technik“ können u.a. in Gerichtsverfahren zu Problemen führen. (Dieser Diskussionsbeitrag stammt aus der Startveranstaltung des Dialogforums Bau)	6 Vertragswesen		5 Rechts-sicherheit
2 0	Sicherheit versus Deregulierung			5 Rechts-sicherheit

	<p>Der Zusammenhang zwischen Normen, Ansprüchen an die Sicherheit und Auswirkungen auf die Rechtsprechung muss diskutiert werden.</p> <p>Problematisch wird diese Situation, weil weitverbreitet der Anspruch besteht, mit Regulierung in Gesetzen und Normen ein möglichst hohes Maß an Sicherheit zu schaffen – man könnte sagen, egal um welchen Preis. Das treibt die Regelungs-dichte voran und macht Deregulierung sehr schwierig, weil niemand die Verantwortung tragen will.</p> <p>Wir haben damit ein Spannungsverhältnis Sicherheit vs. Deregulierung: Es besteht der Anspruch an vollkommene Sicherheit, die durch Normen, OIB-Richtlinien und Gesetze gelöst werden soll. Eine solch starke Regulierung schränkt Planer ein. Erhöhte Anforderungen an Bauwerke führen gleichzeitig zu höheren Baukosten. Damit stehen sich unvereinbar einerseits die Forderung nach möglichst hohen Standards und gleichzeitig möglichst geringen Kosten und Einschränkungen gegenüber.</p> <p>Wichtig erscheint bei der Entwicklung der Normen eine Kosten-Wirkungs-Analyse. Ein Beispiel dazu: Bei Schulen in Bestandsgebäuden wird ein gewisses Risiko akzeptiert, bei Neubauten ist kein Personenschaden akzeptabel.</p> <p>Es wird empfohlen, vor der Erarbeitung einer Norm eine Risikomatrix anzufertigen, um zu untersuchen, ob ein Problem, das gelöst werden soll, tatsächlich so existiert. Genannt wurde in diesem Zusammenhang das Thema „Geländerhöhen“.</p> <p>(Dieser Diskussionsbeitrag stammt aus der Startveranstaltung des Dialogforums Bau)</p>			5 Rechts-sicherheit
	<p>Vollkommen richtiger Kommentar! Aber diese Diskussion ist auch gesellschaftlich und vor allem mit dem Gesetzgeber zu führen. Die heute um sich greifende Angst, Entscheidungen zur treffen und auch nur die geringste Verantwortung zu übernehmen (auf allen Ebenen - bis hin zur Regierung) kommt nicht von ungefähr. Man fürchtet sich vor einer zivilrechtlichen und z.T. auch strafrechtlichen Haftung, die auch durch Gesetze und Rechtssprechung immer mehr schlagend wird. Und so "lästig" komplizierte Normen auch sein mögen - prima facie ist eine normgerechte Ausführung halt schon einmal haftungsbefreiend. Daher bin ich sehr skeptisch, ob wir mit dem Motto "Weg mit den Normen" bei heutiger Rechtslage den Marktteilnehmern wirklich helfen. Vielmehr sollten wir die Normen verständlicher machen, besser erläutern und die Verbindlichkeit durch entsprechende Vorwörter reduzieren - damit abweichende, gleichwertige Lösungen nicht schon aus formalen vertragsrechtlichen Gründen einen Mangel darstellen.</p>			5 Rechts-sicherheit
<p>0 1</p>	<p>Richtige Ansprüche an Gebäude</p>			5 Rechts-sicherheit
	<p>Gefragt werden muss, ob die richtigen Ansprüche an Gebäude gestellt werden und ob nicht aus falschen Ansprüchen an ein Gebäude und der daraus resultierenden Normierung Kosten entstehen, die eingespart werden könnten.</p>			5 Rechts-sicherheit

	<p>Ein Vorschlag dazu lautet: Die Ansprüche an Gebäude sollten an die Gebäudetypologie angepasst werden. Ein Einfamilienhaus ist anders zu betrachten als ein Mehrparteienhaus oder ein öffentliches Gebäude. (Dieser Diskussionsbeitrag stammt aus der Startveranstaltung des Dialogforums Bau)</p>			
1 1	Druckbelüftete Stiegenhäuser	3 Bau- und Tragwerksplanung		5 Rechts-sicherheit
	<p>Normen könnten auch Kosten senken, z. B. durch ein druckbelüftetes Stiegenhaus kann in Einzelfällen die Errichtung eines zweiten Stiegenhauses nicht erforderlich sein. Problematisch ist, wenn diese Lösung von den Behörden nicht akzeptiert wird und im Endeffekt zwei Stiegenhäuser errichtet werden, die beide druckbelüftet sein müssen. (Dieser Diskussionsbeitrag stammt aus der Startveranstaltung des Dialogforums Bau)</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung		5 Rechts-sicherheit
	<p>Jeder Normenanwender hat die Pflicht auf allfällige Überholungen von einem "Stand der Technik" an das zuständige Normenkomitee mitzuteilen/aufzuzeigen - und es ist ihm eine Antwort zu geben.</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung		5 Rechts-sicherheit
5 0	Verifizierung von Normen	3 Bau- und Tragwerksplanung		5 Rechts-sicherheit
	<p>Im Zuge der Normenform sollte überprüft werden ob Aktualisierungen konform mit dem Stand der Technik sind, bzw ob Normen praktikabel sind. Im konkreten Fall beruft sich ein Sachverständiger bezüglich Edelstahlkorrosion (Verbindung von verzinkten Materialien im Flughafenumfeld bei Enteisungsanlagen mittels V2A Schrauben) auf die Önorm EN ISO 14713-1 (Stand 01.05.2012) und gibt eine Unbedenklichkeitserklärung ab. Nach Hinweis, dass Verbindungen in solchen Umgebungen auf Grund der Elektronegativität der verschiedenen Werkstoffe (Dielektrikum) und unter der Berücksichtigung von Auftreten von Feuchte/Nässe und abrasiver Stoffe (Abgase, Glycol-Glyceringemisch), binnen kürzester Zeit eine Edelstahlkorrosion mit Materialbruch zur Folge haben (Erfahrungswerte im Kläranlagen, Kanalsystem und in tropischen Gegenden sind 16mm V2A Schaganker binnen 2 Wochen nicht mehr vorhanden, das verzinkte Material weist nicht einmal Flugrost auf) wurde die Erklärung zurückgezogen. Es wäre nun, meiner Meinung nach, zu Überprüfen ob, und welche Normen ebenfalls von solchen</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung		5 Rechts-sicherheit

	Irrtümern betroffen sind und diese Normen in Zusammenarbeit mit Technikern auf Stand zu bringen. Es nützt nichts "alte" Normen durch Zusätze zu verlängern und damit komplizierter zu machen, man muss auch den Mut aufbringen diese Normen komplett neu aufzusetzen, um Fehler, welche zum Zeit der Entstehung der Ursprungsnorm, auf Grund der noch nicht existierenden Erfahrung bzw. Erforschung entstanden sind , zu bereinigen.			
6 0	Planungsvorgaben in Normen - Planungsverantwortung der Direktanbieter	3 Bau- und Tragwerksplanung		5 Rechts-sicherheit
	In den ÖNORMEN der 22xx-, der 33xx- und auch in der 6xxx-Gruppe sind Planungs- und Ausführungsnormen enthalten, in denen immer öfter und immer mehr Details der allgemeinen und detaillierten Planung verbindlich beschrieben werden. "Ist zu planen ...", "Vom Planer anzugeben ist ...", "Erst auszuführen, wenn im Detail geplant ..." und so ähnlich lauten diese Formulierungen. Aufgrund der ständig zunehmenden Materialvielfalt an Baustoffen und -systemen, aber auch aufgrund der weit reichenden bauphysikalischen Anforderungen (Luft, Feuchte, Schall) ist das unabdingbar. Weil es aber in Österreich einen nicht erfassten, aber sehr beachtlichen Anteil an Direkt-Angeboten und -Aufträgen an und von Auftraggebern gibt, wo also kein Planer dazwischen geschaltet ist, muss in Normen, die Planungsvorgaben enthalten, auch die Planungsverantwortung des ausführenden Direktanbieters mit wesentlich deutlicherer Textierung als dies bisher geschieht, hervorgehoben werden. Wenn bauseitig keine Planung vorhanden ist. Die tw. schon vorhandenen Formulierungen "... ist auszuschreiben und/oder anzubieten ..." weisen zwar darauf hin, meines Erachtens jedoch mit zuwenig Deutlichkeit. Die Folgen dieser nicht zufriedenstellenden Situation sind nämlich sog. "Baustellenlösungen", die nicht selten in Baumängeln und Bauschäden enden. Zugleich wäre damit auch die Chance gegeben, dass mehr professionelle Planer auch bei kleineren Projekten miteinbezogen werden. Michael Hladik	3 Bau- und Tragwerksplanung		5 Rechts-sicherheit
2 1	OIB vs. B5337	2 Bauprodukte		5 Rechts-sicherheit
	Die Maßangaben der B5337 sind sinnvollerweise an die OIB-RL und OIB-BB anzupassen. Nach B5337 bemessene Türen sind breiter als lt. OIB-BB erforderlich, da Panikstangen von der DL abzuziehen sind (lt. Norm). Einschränkungen des Türblattes bis 5 cm sind ebenfalls nicht zulässig lt. Norm.	2 Bauprodukte		5 Rechts-sicherheit
	Nochmals: Normen sind Richtlinien OIB sind (Bundes)Landesweite Gesetze. Daher gilt für die Behörde die OIB als Mindestanforderung (sofern im Bundesland gültig) Die Anforderungen/Auflagen hängen	2 Bauprodukte		5 Rechts-sicherheit

	jedoch vom jeweiligen Verhandlungsleiter ab.			
	Leider ist das nicht ganz korrekt. Die OIB RL sind - wie der Name sagt - ebenfalls Richtlinien. Sie geben das Mindestlevel des Schutzniveaus an. Über Verordnungen werden sie faktisch in den Gesetzesstand erhoben (zB §1 WBTV). Über Einzelnachweise der Gleichwertigkeit einer Maßnahme können Abweichungen zur OIB RL erfolgen (zB §2 WBTV). Dies ist je nach Thema recht unterschiedlich hinsichtlich Aufwand und Erfolgsaussicht. Im Wr. Baurecht ist die Rechts-sicherheit bei korrekter Umsetzung einer OIB RL jedoch unabhängig vom Verhandlungsleiter. Momentan werden unterschiedliche Durchgangslichten ermittelt - abhängig von der Anwendung nach Norm oder OIB. Weshalb das ein leidiges Thema ist und daher ein Abgleich der Richtlinien erfolgen sollte siehe meinen Eintrag Nr. 56	2 Bauprodukte		5 Rechts-sicherheit
6 1	Bemerkungen zum Stand der Normung im Bereich des Bauwesens	3 Bau- und Tragwerks-planung		5 Rechts-sicherheit
	<p>Prinzipiell ist auch von mir jede Initiative zur Eindämmung der Normenflut zu befürworten und ich darf mir erlauben einige – aus meiner langjährigen Erfahrung und auch Beobachtung - resultierenden Anregungen und Bemerkungen hinsichtlich des dankenswerterweise in Angriff genommenen Projektes im Dialogforum Bau Österreich erlauben.</p> <p>Möglicherweise können daraus einige Bausteine für die künftige Entwicklung der Normung im Bereich des Bauwesens abgeleitet werden. Selbstverständlich stehe ich bereit meine nachstehenden Anmerkungen im Gespräch auch zu vertiefen.</p> <p>Kritik an Normung</p> <p>In vielen Gesprächen wurde mir gegenüber zum Normungswesen, oder Besser über die „Normen“, Kritik geübt. Bei genauer Nachfrage konnten aber die Gesprächspartner kaum tatsächliche Gründe für ihre Kritik angeben. Ich schließe daraus, dass die Gesprächspartner sich kaum mit dem Inhalt der/von Normen auseinander gesetzt haben. Möglicherweise haben sie damit ihren Frust darüber äußern wollen, dass ein speziell – für sie gerade aktuelles – Fachthema nicht in einer der vielen Normen, insbesondere den ÖNORMen der Serie „B“ abgebildet gefunden haben.</p> <p>Anregung: Verstärkte PR-Arbeit der Innungen und Fachverbände im Sinne der Durchsetzung der Notwendigkeit von Normen und deren Inhalten. Dies ist vor allem auf die Mitarbeiter in Betrieben auszudehnen.</p>	3 Bau- und Tragwerks-planung		5 Rechts-sicherheit
	Trifft Vieles auf den Punkt. Vor allem bei der Normenschaffung kann man nur hoffen, dass das neue Normengesetz und das dort vorgesehene Lenkungsgremium sowie der Normungsbeirat unter Einbeziehung aller Interessensvertreter Früchte tragen werden. Nur weil ein paar Lobbyisten, die halt meistens die dominierende Stakeholderschaft in Komitees behaupten, eine neue Norm schreiben	3 Bau- und Tragwerks-planung		5 Rechts-sicherheit

	wollen, heißt das noch lange nicht, dass die Mehrheit der Gesellschaft diese Norm braucht. Vor allem das Kosten-/Nutzen Verhältnis muss außerhalb des Komitees von Sachverständigen durchleuchtet werden.			
	Zum Thema: Angst vor dem Richter Als Gerichtssachverständiger mit reichhaltiger Erfahrung kann ich nur davor warnen, klare und schriftlich dargelegte Regeln über Bord zu werfen. In wirtschaftlich nicht so günstigen Zeiten wächst die Streitlust. Den Handwerker auf den Baustellen gibt es nicht mehr, die eingesetzten Produkte werden immer spezieller. Die Prozesse werden durch technischen Interpretationsspielraum unnötig länger und teurer. Daher die Antithese: Normung schafft Rechts-sicherheit! Ein anderes Kapitel besteht in der teilweisen Abkehr vom Postulat der Klarheit bei einzelnen Formulierungen. Das ist aber kein grundsätzliches Problem sondern die Aufgabe mühsamer Kleinarbeit.	3 Bau- und Tragwerks-planung		5 Rechts-sicherheit
	"Daher die Antithese: Normung schafft Rechts-sicherheit!" Es gibt in Österreich keine Rechts-sicherheit, wir haben "Querulantenrecht": Jeder darf klagen. Das hat sich inzwischen gerade im Baubereich herumgesprochen, die Anzahl an Streitfällen "explodiert". Trotz rasantem Wachstum der Normen. Mängel werden konstruiert, weil Normen nicht eingehalten werden. Ohne Normen muß ein Kläger das Vorliegen eines Mangels zuerst einmal nachweisen. Was ein zusätzliches Kostenrisiko birgt. Der eigentliche Sinn einer Norm ist, Kompatibilität oder Vergleichbarkeit zu gewährleisten: "Die Schraube muß in die Mutter passen, wenn M8 draufsteht" oder "Der Normverbrauch liegt bei 5,6 Liter" muß einen Vergleich zwischen verschiedenen Produkten zulassen. Das Schlagwort "Stand der Technik" belächeln die meisten Mitglieder von Austrian Standards selbst. "hehe" Wenn man sich darauf einigt muß man als erstes zum Rotstift greifen und anfangen Normen teilweise oder zur Gänze zu streichen. Beispiele für Denkfehler: "Dimensionierung von Rohrleitungen": Ein Nutzer ärgert sich nach einiger Zeit über eine "zu dünn" dimensionierte Rohrleitung. Es wird nachgemessen, der Durchfluß beim "Badewanne Einfüllen" liegt 10% unter einem in der Norm festgelegten Wert. Aktuell ist der Fall klar: Schwerer Mangel! Was wurde vertraglich vereinbart? Üblicherweise nichts konkretes bzw. nicht der beanstandete Punkt, sonst gäbe es ja keinen Disput. Irgendwo im Forum beschreibt ein Installateur noch einen schlimmeren Fall: Der Durchfluß hat gepaßt, aber die Rohrdurchmesser waren nicht normkonform. Es gibt durchaus sinnvolle Gründe, Rohrleitungen in Wohnungen kleiner zu dimensionieren, als in der Norm gefordert. Man spart Material, hat geringere Wärmeverluste in der Leitung und muß weniger stemmen. Ab wann etwas ausufert (z.B. das Füllen der Wanne dauert 90 Minuten) soll ein Richter im Streitfall individuell entscheiden. Bleibt dann die Frage: Wozu gibts dafür eine Norm? Wie gerechnet wird, welche Rohrdurchmesser verwendet werden, das fällt in die Kompetenz des Herstellenden. Gibts einen Bedarf an einer technischen Regelung in diesem Bereich? Vielleicht. Dann überlegt man sich, welche Angaben erforderlich sind, um die Eckdaten der Installation zu erfassen. Konkrete Zahlenwerte haben in dieser Norm nichts zu suchen. Beispiel "tragende Wand": In Österreich darf keine tragende Wand aus Mauerwerk weniger als 17,5cm haben. Die DIN begnügt	6 Vertrags-wesen		5 Rechts-sicherheit

	sich mit 12cm. Es gibt Anwendungsfälle, wo 8cm Ziegelwände technisch ausreichend und sinnvoll sind. Der Unsinn wird dann von der Behörde gefordert. Aktuell ärgere ich mich gerade bei meiner Garage: Technisch reicht eine 18er Aussenwand, ich muß aber 25er Ziegel verwenden, weil es so in der Norm steht, die gesetzlich bindend ist, und der Plan sonst nicht bewilligt wird. Dh 1m2 weniger Nutzfläche, 30% höhere Materialkosten, 30% mehr Transportgewicht.			
6 0	Föderalismus & Doppelgleisigkeiten	6 Vertragswesen		5 Rechts-sicherheit
	(Nachfolgend einige Ergebnisse einer Diskussionsrunde auf Einladung der Bundesinnung Bau. Bitte ergänzen Sie Ihre Überlegungen dazu.) Es gibt keine einheitliche Richtlinien ein den gesetzlichen Bestimmungen der Bundesländer und das ist ein großes Problemn, auch wenn das nur indirekt mit Normen zum tun hat. Alle Bundesländer sollen die selben Bauordnungen haben. Dies ist ein Grundübel in Österreich. Es bedarf hier Vereinheitlichung und Vereinfachung. Viele Normen gelten parallel und es ist nicht klar was gilt, wenn sich diese widersprechen. Dies ist bei Erdbau häufig der Fall. Wir wissen oft nicht mehr was bei Widersprüchen gilt. Auch wissen wir oft nicht ob eine Norm verpflichtend ist oder nicht, das klärt sich leider oft erst bei Gerichtsprozessen. Normen sollen aber immerhin Rechts-sicherheit schaffen. Weg mit Doppelgleisigkeiten, die sich teilweise widersprechen und sich nicht quer verweisen.	6 Vertragswesen		5 Rechts-sicherheit
3 0	Beispiele aus der Praxis	3 Bau- und Tragwerksplanung		5 Rechts-sicherheit
	Gilt es eine Treppenanlage zu beurteilen, so stehen dieser Baurecht, Bautechnikverordnung, OIB-RL, Arbeitsstättenverordnung, Treppennormen und Fachliteratur gegenüber. Einzelne dieser Anforderungen differenzieren untereinander. Die normierte Handlaufhöhe beträgt beispielsweise 95 ±5 cm, und es sollte bei allgemeinen Gebäudetreppen ein weiterer Handlauf in lotrechter Höhe von 75-90 cm angeordnet werden. Hingegen wird die Handlaufhöhe nach OIB-Richtlinie mit 85-110 cm Höhe gefordert. Derartige Verunsicherungen führen in der Praxis zwangsläufig dazu, dass eingabegegenständliche Bauvorhaben im Vorfeld zwischen Bauwilligen, Planern, Behörden und Bausachverständigen abgesprochen werden. Interessant ist auch, dass beispielsweise ein Grundbuchauszug laut dem Steiermärkischen Baugesetz nicht älter als sechs Wochen, nach der niederösterreichischen Bauordnung hingegen bis zu sechs Monate alt sein darf.	3 Bau- und Tragwerksplanung		5 Rechts-sicherheit

	Hier würde es vielleicht helfen die Hintergründe zu kennen. Ich hatte die Möglichkeit Behindertenvertretern zuzuhören wie sie die Beweggründe erklärten. So ist es für alte, schwache und kranke Menschen viel leichter sich an Handläufen hoch zu ziehen, wenn diese nicht zu hoch montiert sind (in meiner Erinnerung max. 85cm). Gesunde Menschen halten sich gut an einem Handlauf mit 90 - 100 cm an. Ich habe dies in meinen Projekten dahingehend gelöst, dass die Handläufe an der Wand 85cm hoch sind, und die Absturzsicherung auf Seite des Treppenauges gleichzeitig mit 100cm den zweiten Handlauf bildet.	3 Bau- und Tragwerksplanung		5 Rechts-sicherheit
4 0	Uneinheitlichkeit in der Praxis			5 Rechts-sicherheit
	Für Anwender wäre es sehr hilfreich, wenn Gesetze und Normierungen klarer formuliert werden und zueinander im Einklang stehen, der Überregulierung ein Ende gesetzt wird und Vorschriften über ein angemessenes Zeitintervall bestehen. So kommt es immer wieder vor, dass Fachausdrücke im Baurecht, im Raumordnungsrecht, in OIB-RL oder in anderslautend definiert sind. Weiters wäre es im Interesse aller, wenn österreichweit beim gewählten Bauverfahren geforderte Projektunterlagen mit demselben Anforderungsprofil verankert würden, ohne dass dadurch in die Gesetzgebung der Länderkompetenzen eingegriffen wird. Dadurch kann auf Landesebene keine Gefahr erkannt werden, dass die Gesetzgebung anderen übertragen wird. Vielmehr könnte so zu einem Maßstab der Evaluierung gefunden werden, der für alle Beteiligten nur Vorteile bringt. Information von Franz Schirnhöfer, Baumeister, Bausachverständiger und Fachbuchautor. Veröffentlicht in der Bauzeitung 06/2016 (1.4.2016)			5 Rechts-sicherheit
2 0	Vielzahl für den Einzelnen nicht mehr erfassbare von fachspezifischen Normen	3 Bau- und Tragwerksplanung	6 Vertragswesen	5 Rechts-sicherheit
	Für den einzelnen Anwender ist die Kenntnis aller, auch nur auf seine berufsspezifischen Notwendigkeiten eingeschränkten, Normen, deren Inhalte und vor allem deren Bedeutung nicht möglich. Es wird deshalb nur dann auf Normen zurückgegriffen, wenn tatsächlich ein Problem zu lösen ist. Dies meist im Zusammenhang mit Unstimmigkeiten mit Vertragspartnern. Häufig ist jener im Vorteil, welcher punktuell Spezialwissen – oft nur hinsichtlich eines Wertes oder einer Textstelle – hinsichtlich der Inhalte spezifischer Normen hat. Per E-Mail von BM Ing. Peter J. Rosenberger	3 Bau- und Tragwerksplanung	6 Vertragswesen	5 Rechts-sicherheit
5 1	Angst vor dem Richter	3 Bau- und Tragwerks-		5 Rechts-sicherheit

		planung		
	<p>Leider wird häufig in den Besprechungen jener Expertenkomitees an welchen ich teilnehmen darf, der Bedarf einer Regulierung darin begründet, dass dies "vor Gericht" eine Eindeutigkeit schaffen würde. Auch hier muss wahrscheinlich häufig Handwerkskunst, Erfahrung und Hausverstand vor den festgeschriebenen normativen Regeln zurückstehen, oder es wird dies zumindest unterstellt. Möglicherweise weil dieses Wissen den befassten Sachverständigen nicht, oder nicht ausreichend zur Verfügung steht oder diese sich die Sache einfach machen und vor Gericht Auseinandersetzungen vermeiden wollen. Der Rückgriff auf normative Regelungen ist leichter und wahrscheinlich leichter verständlich zu machen.</p> <p>Anregung: Klarstellung, dass Normen nicht für den Juristen und Gutachter, sondern für die Vereinfachung der Anwendung in der Planungs- und Ausführungspraxis geschaffen werden.</p> <p>Per E-Mail von BM Ing. Peter J. Rosenberger</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung		5 Rechts-sicherheit
1	2	Einführung von „Klassen“		5 Rechts-sicherheit
	<p>Seit einigen Jahren ist zu beobachten, dass immer mehr in Normen die Einführung von „Klassen“ (meist A, B, C....) Platz greift. Eine Entwicklung, welche sich aus der europäischen Normung ergeben hat. Es führt dies zur Gefahr, dass in Vertragsvereinbarungen die jeweils „beste“ Klasse bedungen wird, ohne dass dem Auslober die Folgen einer solchen Anforderung und dem Anbieter der dazu notwendige Aufwand zur Erfüllung der bedungenen „Klasse“ bewusst wird. Genauigkeit (im weitesten Sinne zu verstehen) kostet Geld. Häufig völlig unsinnigerweise.</p> <p>Anregung: Überprüfung aller Normen auf solche Klassifizierungen und übersichtliche, erfassbare Reduktion der Anzahl von schein notwendigen Klassen</p> <p>Per E-Mail von BM Ing. Peter J. Rosenberger</p>			5 Rechts-sicherheit
4	0	Wie bei einer Serviceleistung eines Supermarkts die Kosten aus dem Ruder laufen	3 Bau- und Tragwerksplanung	5 Rechts-sicherheit
	<p>Exemplarisch wurde über den folgenden Fall berichtet: Bei einem Supermarktneubau will der Betreiber als Service für seine KundInnen ein WC mit Wickeltisch einbauen. Dieses WC soll nach Wunsch des Bauherrn behindertengerecht ausgestattet werden. Der Architekt berichtet, dass die Forderungen der Behörden (begründet mit Gewerberecht, Baurecht, Arbeitsstättenrichtlinie und ÖNORM), nach einem Vorraum, einer besonderen Entlüftung, Brandschutzmaßnahmen und mit Motoren betriebenen Türen dazu führen, dass das WC mit Euro 50.000,- Errichtungskosten veranschlagt werden muss. Die Alternative für den Bauherren ist kein WC</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung		5 Rechts-sicherheit

	<p>einzubauen. (Mitschrift aus einer Diskussionsveranstaltung des Dialogforum Bau vom 7.4.)</p>			
	<p>Ein klassisches Beispiel, wie wir uns mit überzogenen Vorschriften, die vielfach auf überzogenen Normen / Richtlinien beruhen, den Wirtschaftsstandort Österreich nachhaltig ruinieren.</p>			5 Rechts-sicherheit
2 0	Erdbebennorm	3 Bau- und Tragwerks-planung		5 Rechts-sicherheit
	<p>Eine überzogene Interpretation der internationalen Normen durch die österreichischen Behörden (in einem konkret genannten Fall in Wien) führt zu hohen Folgekosten. Kritisiert wird zudem, dass die diesbezüglichen Eurocodes keine Rücksicht auf regionale Gegebenheiten nehmen. (Mitschrift aus einer Diskussionsveranstaltung des Dialogforum Bau vom 7.4.)</p>	3 Bau- und Tragwerks-planung		5 Rechts-sicherheit
5 0	Föderalismus bei den Handläufen in Schulen	3 Bau- und Tragwerks-planung		5 Rechts-sicherheit
	<p>In jedem Bundesland sind trotz Vereinheitlichung des Baurechts die Auflagen der Behörden für Handläufe unterschiedlich und unterschiedlich kostspielig. Gleichzeitig kann es passieren, dass funktionsfähige Jugendstil- Geländer entfernt und durch neue Geländer ersetzt werden müssen. (Mitschrift aus einer Diskussionsveranstaltung des Dialogforum Bau vom 7.4.)</p>	3 Bau- und Tragwerks-planung		5 Rechts-sicherheit
3 0	Herstellerbescheinigungen	2 Bauprodukte		5 Rechts-sicherheit
	<p>Herstellerbescheinigungen sind zu akzeptieren und sollen nicht im Ermessensspielraum der Behörden liegen, wiederum neue zu verlangen. (Mitschrift aus einer Diskussionsveranstaltung des Dialogforum Bau vom 7.4.)</p>	2 Bauprodukte		5 Rechts-sicherheit
7 0	Baubehördliche Bescheide	3 Bau- und Tragwerks-planung		5 Rechts-sicherheit
	<p>Per Bescheid wird von Behörden willkürlich die Einhaltung einer Reihe von ÖNORMEN verlangt. Diese Auflagen müssen gesetzlich geregelt werden und sollten nicht im Ermessen der Behördenvertreter</p>	3 Bau- und Tragwerks-		5 Rechts-





	liegen. (Mitschrift aus einer Diskussionsveranstaltung des Dialogforum Bau vom 7.4.)	planung		sicherheit
	Stimme ich voll zu. Behörden schreiben auch Richtlinien (z.B. TRVB`s), die sie sicher nicht im Detail kennen, in Bescheiden vor. Die TRVB`s können von heute auf morgen nach Lust und Laune geändert werden. In TRVB`s sind wiederum Normen angeführt, diese werden indirekt dann auch rechtskräftig. Die Behörden wissen sehr oft nicht was sie tun. Hauptsache sie vergessen nichts. Der Sachverstand der Amtssachverständigen wäre gefragt, dann wären gute Lösungen möglich. Die OIB Richtlinien lassen genügend Spielraum für Abweichungen mit Ersatzmaßnahmen.	3 Bau- und Tragwerksplanung		5 Rechts-sicherheit
	Völlig richtig, eines der wesentlichsten Probleme, die die Wirtschaft stark belasten. "Vorgekaute" Standardtexte - mit Verweisen auf nicht verbindliche Normen/Richtlinien sollten von allen Behördenvertretern durchforstet und entrümpelt werden. Die Folgekosten werden dabei oftmals überhaupt nicht beachtet. Beigezogene Sachverständige sind oftmals auch nebenberuflich im Bereich der Nachweisführung tätig (z.B. Bei einer akkreditierten Inspektionsstelle). Warum werden die wohl so eifrig in den Bescheid diktieren, dass es eine Abnahme durch eine akkreditierte Stelle und eine wiederkehrende Prüfung durch eine akkreditierte Stelle usw. Gemäß Önorm xxxx oder TRVB xxxx geben muss? Ach ja, bei der Erstellung dieser Normen und Richtlinien, wo diese Forderungen verankert werden, arbeiten die gleichen Personenkreise ja auch mit. In der bezahlten Arbeitszeit fährt man ja gerne nach Wien zu einer Normensitzung. Und wenn sich die bezahlte Reise auch noch mit einem nebenberuflichen Auftrag kombinieren lässt, sind ja alle glücklich....	3 Bau- und Tragwerksplanung		5 Rechts-sicherheit
	Hier kommt wieder die Verflechtung der Bauvorschriften mit anderen technischen Richtlinien und Normen klar zum Ausdruck. Oft ist Unklar wie die Auslegung der Auflagen ausgelegt werden kann - vor allem auf das in der OIB auftretende "gleiches Sicherheitsniveau" - wenn der Sachbearbeiter nicht die notwendige Kenntnis der Normen und Richtlinien hat. Hier kommt oft "Scheuklappendenken" zum Vorschein.	3 Bau- und Tragwerksplanung		5 Rechts-sicherheit
5 0	Anpassungen an den Stand der Technik	3 Bau- und Tragwerksplanung		5 Rechts-sicherheit
	(Dieses Beispiel stammt aus der Studie Bürokratieabbau des IWS OÖ , die uns von BR Prof. Kneifel, GF des IWS OÖ, zur Verfügung gestellt worden ist. Die Studie enthält 15 konkrete Fälle und Vorschläge für den Bürokratieabbau. Der nachfolgende Fall ist exemplarisch für Bescheide, die auf Baunormen, als Referenz für den Stand der Technik, verweisen. Die gesamte Studie ist unter https://www.discuto.io/sites/default/files/studie_iws_buerokratieabbau_v2.pdf verfügbar.) Es gibt nur	3 Bau- und Tragwerksplanung		5 Rechts-sicherheit

	<p>wenige Objekte, die ständig an den jeweiligen Stand der Technik angepasst werden müssen. Dazu gehören vor allem IPPC – Betriebsanlagen und solche, die dem Seveso II – Regime unterworfen sind. Dieses sind vereinfacht gesagt Betriebe, von denen durchaus ein gewisses Gefahrenpotential ausgeht. Dort ist die ständige Anpassung an den Stand der Technik vernünftig. § 3 OÖ. Bautechnikgesetz lautet: Allgemeine Anforderungen (1) Bauwerke und alle ihre Teile müssen so geplant und ausgeführt sein, dass sie unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit gebrauchstauglich sind und die in Folge angeführten bautechnischen Anforderungen erfüllen. Diese Anforderungen müssen entsprechend dem Stand der Technik bei vorhersehbaren Einwirkungen und bei normaler Instandhaltung über einen wirtschaftlich angemessenen Zeitraum erfüllt werden. Dabei sind Unterschiede hinsichtlich der Lage, Größe und Verwendung der Bauwerke zu berücksichtigen.</p> <p>Problem: Schwierig wird es dort, wo solche Anpassungen an den Stand der Technik konkret nicht vorgesehen sind und von den Amtssachverständigen schlicht und einfach verlangt werden.</p> <p>Beispiel: Ein Gasthaus mit einem Festsaal besteht seit 50 Jahren. Anlässlich eines kleineren Umbaus bei den Toiletten und der Küche wird dem Gastwirt aufgetragen, sämtliche Türen vom Festsaal ins Freie und in die Gänge mit Panikbeschlägen auszustatten. Nachdem die alten Türen dafür baulich nicht geeignet sind und eine Gesamt – CE-Zertifizierung der Fluchttüren notwendig ist, sind praktisch alle Türen des Gastbetriebes auszutauschen!</p> <p>Lösungsansatz: Der § 3 OÖ. Bautechnikgesetz lässt offen, ob der Stand der Technik nur bei Neubauten oder auch bei Zu –u. Umbauten vorzuschreiben ist. Damit ist der Willkür Tür und Tor geöffnet. Es wäre diese Bestimmung zu ändern und die Anpassung an den Stand der Technik nur bei Neubauten oder gegebenenfalls auch bei Umbauten vorzuschreiben, die ein Ausmaß von mind. 50% der Bausubstanz betreffen.</p>			
	<p>Stimme völlig zu. Dieser Vorschlag wäre wahrscheinlich leicht durch Anpassungen der OIB Richtlinien (bzw. Erläuterungen)österreichweit umsetzbar. Wenn nicht, geht die Willkür weiter und wir können sukzessive unsere Denkmäler und historischen Gebäude zusperrern. Eine Heranführung an die neuen Vorschriften hat in der Vergangenheit schon viele Investitionen verhindert. Jede Verbesserung, welche der Nutzungssicherheit dient, sollte nach Möglichkeit einer Bewilligung zugeführt werden. Dies kann auch in den Bescheiden dokumentiert werden.</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung		5 Rechts-sicherheit
	<p>Ich stimme hier zu, weise aber darauf hin, dass der Begriff des "Standes der Technik" in verschiedenen Gesetzen unterschiedlich definiert wird (ABGB, OGH (in 1 Ob 564/95, 2 OB 40/83,2 Ob 291/97a,...),B2110, usw) Zudem werden die Begriffe Stand und Regel der Technik sowie auch</p>	3 Bau- und Tragwerks-		5 Rechts-sicherheit

	Wissenschaft willkürlich vermengt. Man müsste erst diese Punkte abklären um Normen sinnvoll gestalten zu können. Meiner Meinung nach wäre die Regel der Technik die Norm, der Stand der Technik der letztgültige fundierte Wissensstand, Regel der Wissenschaft die Nennung der Möglichkeiten, Stand der Wissenschaft die erforschte Grundlage für die Regelung der Technik. Da dem sichtlich nicht so ist sind rechtlich klare Aussagen sicher nicht möglich und bilden somit eine "Spielwiese" für Rechtsanwälte. Dies verzögert und verteuert Bauvorhaben enorm.	planung		
	Zu Regel der Technik / Stand der Technik: Kürzlich klare Aussage eines Erfahrenen Richters im Zuge eines Sachverständigenseminars: Der Auftragnehmer schuldet - sofern nicht anders vereinbart - die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik. Dass eine Önorm das widerspiegelt, wird in der Regel vermutet. Der Stand der Technik wird nur geschuldet, wenn in Fachkreisen längst bekannt ist, dass die anerkannten Regeln der Technik bereits veraltet sind und überarbeitet gehören und bereits 95% der Branche den neueren, bereits erprobten Stand der Technik anwenden. Empfehlung: Sämtliche gesetzlichen Regelungen dazu, die oftmals widersprüchliche Forderungen stellen, sollten von Bund und Ländern dahingehend überarbeitet, vereinheitlicht und angeglichen werden, da hier vor allem Ausführende zu wenig Rechts-sicherheit haben. Es kann nicht sein, dass Bauordnungen einen anderen Stand fordern, als z.B. Gewerbeordnung, AstV etc. !	6 Vertragswesen		5 Rechts-sicherheit
1 0	Fehlen normgerechter Produkte	2 Bauprodukte		5 Rechts-sicherheit
	Für die Anwender ist problematisch, wenn Produktstandards – u.a. mit dem Verweis auf schon bestehende Normen – gesetzlich vorgeschrieben werden, aber noch keine diesen Standards entsprechend zertifizierten Produkte am Markt sind. Hersteller reagieren oft nicht auf gesetzliche Regelungen. Übergangsfristen werden nicht genutzt. Als Anwender kann man ein Bauvorhaben nicht gesetzeskonform realisieren. (Dieser Beitrag ist in der Diskussion bei einer Arbeitssitzung am 18.4. entstanden)	2 Bauprodukte		5 Rechts-sicherheit
2 0	Benützungsbewilligungen	3 Bau- und Tragwerksplanung		5 Rechts-sicherheit
	Für die Baubewilligung gilt der Stand der geltenden Normen. Sollte die Normen anschließend weiterentwickelt werden, wird bei der Inbetriebnahme trotz gültiger Baubewilligung keine gewerbsrechtliche Bewilligung erteilt. Die Wirkung ist, dass ein neues Gebäude umgebaut werden muss.	3 Bau- und Tragwerksplanung		5 Rechts-sicherheit

	(Dieser Beitrag ist in der Diskussion bei einer Arbeitssitzung am 18.4. entstanden)			
8 0	Abweichungen von Normen sind zulässig - das ist im Vorwort zu deklarieren	6 Vertragswesen		5 Rechts-sicherheit
	<p>Vielen Normenexperten ist es klar, aber in der Praxis - vor allem bei Anwälten und auch bei Sachverständigen - sträflich übersehen: Ein Abweichen von "irgendwelchen" (gemeint: technischen Bau-) Normen an sich ist kein Mangel (siehe 2 Ob 221/8a, https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Justiz&Dokumentnummer=JJT_20090416_OGH0002_00200B00221_08A0000_000 Seite 5 von 6 in der word-Ansicht)</p> <p>Da in Werkverträgen praktisch überall die Normen per AGB mitvereinbart werden, sollten wir in Zukunft in diesen auch klarstellen, dass bei (genereller) Überbindung der Norm auch abweichende Lösungen zulässig sind. Die Erreichung des Funktoinszieles ist dann allenfalls nachzuweisen. Dazu sollte ein entsprechender Standardtext in das Vorwort aufgenommen werden. Dies würde viele Probleme mit überschießenden Bescheiden, Mängelrügen etc. lösen und die Anwender bei (sinnvollen) Abweichungen auch vertragsrechtlich schützen. Normen die Gesetzeskraft erlangt haben oder die vertragliche Vereinbarung konkreter Normbestimmungen sind davon natürlich auszunehmen.</p>	6 Vertragswesen		5 Rechts-sicherheit
6 0	TRVBs - Status ist zu hinterfragen und zu klären			5 Rechts-sicherheit
	<p>Nicht nur als Leser dieser Kommentare, sondern auch als Gewerbetreibender ist klar erkennbar, dass ein großer Teil der Probleme mit überschießenden, oft widersprüchlichen Regelwerken durch die Vielzahl von TRVBs verursacht wird - siehe u.a. auch Kommentar 104. Auch aus persönlicher Erfahrung mit einzelnen Proponenten des TRVB-Arbeitskreises mussten wir feststellen, dass bei der Erstellung von Richtlinien, die Einbindung betroffener Kreise oder die Abstimmung mit bestehenden Normen, völlig ignoriert werden. In Hinblick auf die praktische Handhabung und Bedeutung der TRVBs in Bescheiden und bei gerichtlichen Entscheidungen kann es nicht mehr hingenommen werden, dass ein Verein (auch wenn ehrenhafte Absichten unterstellt werden können) ohne jeglichen gesetzlichen Auftrag, eine derartige Normsetzungsgewalt ausübt. Während ÖNormen auf einem - jetzt ziemlich rigiden - Gesetzauftrag beruhen, fehlt - zumindest meiner Kenntnis nach - jede Legitimation des TRVB-Arbeitskreises. Auch das Prozedere der Erstellung der Richtlinien ist - gelinde gesagt - nicht gerade transparent. Aus Sicht der Betroffenen (Betriebsanlagenbetreiber, Hersteller, Bauherrn.....) ist dieser Zustand der selbst ernannten Parallel-Normung nicht länger aufrecht zu erhalten!</p>			5 Rechts-sicherheit

	<p>Es sollte daher als strategischen Ziel definiert werden, die TRVB in das geregelte Normenwesen einzugliedern!</p>			
	<p>Völlig richtige Feststellung bzw. Forderung. Es fehlen im selbst ernannten Expertenkreis (Bundes- und Landesfeuerwehrverbände, Brandverhütungsstellen) vor allem zusätzliche Experten, die täglich mit der Detailplanung und Ausführung von Gewerken befasst sind. Es wären für einen ausgewogenen Interessenskreis also zumindest Gewerbetreibende aus den einzelnen Sparten sowie Ingenieurbueros / Ziviltechniker / unabhängige Sachverständige erforderlich. Und zwar bereits im Zuge der Erstellung und nicht erst zum Zeitpunkt der viel zu kurzen öffentlichen Stellungnahmefrist. Ich habe als Kenner der Branche im Beitrag Nr. 64 die Zusammenhänge zwischen Önormen und TRVB's, die zahlreichen Widersprüche zur europäischen Normung und die Interessen und Motivationen der dominierenden Interessenskreise (einige Hersteller, Prüf- und Zertifizierungsstellen) im Brandschutzbereich - speziell Brandschutzanlagen - bereits sehr ausführlich beschrieben. Generell könnte man einen Großteil der TRVB's ersatzlos streichen. Viele davon wurden ohnehin von Regelwerken des Nachbars Deutschland abgeschrieben und in einigen Punkten "österreichisiert", was sich großteils negativ für den Wirtschaftsstandort Österreich auswirkt. Zahlreiche Betriebsanlagenbetreiber, die sowohl in Deutschland als auch in Österreich Betriebsstandorte errichtet haben und betreiben, werden bestätigen können, dass z.B. für eine Standardhalle die Brandschutzkosten in Österreich wesentlich höher sind, als in Deutschland. Hauptverantwortlich dafür: TRVB's in Kombination mit Önormen gepaart mit dem voreilenden Gehorsam der Behörden, diese sofort nach Erscheinen per Bescheid vorzuschreiben, obwohl sich diese noch gar nicht bewährt haben können! Ausserdem hinken diese nationalen Regelwerke hinsichtlich Aktualisierung immer den Originalen hinterher. Man findet mittlerweile in den deutschen Regelwerken (DIN, VDE, VDI, Vds, Vfdb, BGI, BGR) zu nahezu allen Belangen des Brandschutzes großteils ausreichende Regelungen. Die paar Angelegenheiten, die man im verhältnismäßig kleinen Österreich noch extra regeln möchte, könnte man ergänzend - wie von Herrn Linhart auch vorgeschlagen - in nationalen Önorm-Komitees (z.B. Veröffentlichung als ONR) regeln. Dazu braucht es keinen zusätzlichen Arbeitskreis, der hier immer noch ein i-Tüpfchen draufsetzt. Auch hier sollte vor Veröffentlichung von Regelwerken die unabhängige Prüfung des Kosten-/Nutzen Effekts - so wie auch alle anderen im aktuellen NormG 2016 gelisteten Voraussetzungen - verpflichtend im Vordergrund stehen. Zum Schluss noch ein Beispiel: TRVB 122 S, Ausgabe 2013 "Rauchwarnmelder - Planung, Installation und Betrieb" Pendant (Abschreibevorlage) Deutschland: DIN 14676 "Rauchwarnmelder für Wohnhäuser, Wohnungen und Räume mit wohnungsähnlicher Nutzung - Einbau, Betrieb und Instandhaltung", Ausgabe 2012 Man könnte also auch ganz einfach die DIN Norm anwenden und wenn man unbedingt auch ein österreichisches Regelwerk haben möchte, könnte man diese Norm auch als ÖNORM DIN 14676 (evtl. mit nationalem Vorwort) übernehmen und man könnte dadurch die Abschreibübung "legalisieren" und würde allen Beteiligten viel Arbeit sparen. Auch die Arbeitszeit der TRVB-AK Mitglieder bezahlt ja schließlich der Steuerzahler.....</p>			<p>5 Rechts-sicherheit</p>

 	Fensternormen, allg.	2 Bauprodukte		5 Rechts-sicherheit
	<p>Die Anforderungen an Fenster sind so zu gestalten, dass es der Rechtslage entsprechenden Raumklimata ((40 R 65/07s LG Wien, 40 R 104/08b LG Wien, 6 Ob 272/08f u.a.), welche durch das Bauphysikkomitee zu definieren ist, funktionstauglich bleibt.</p> <p>Dazu gehören: Keine Kondenswasser- oder Eisbildung im Funktionsfalz Keine Kondenswasserbildung im Bereich des Glasrandverbundes der zur Beeinträchtigung der Lebensweise (tägliches Abwischen der Fenster) führt.</p>	2 Bauprodukte		5 Rechts-sicherheit
 	WDVS	3 Bau- und Tragwerks-planung		5 Rechts-sicherheit
	<p>Die Norm für WDVS-Arbeiten ist ebenso auf ihre wissenschaftliche Erkenntnis zu überprüfen. Warum war in der alten Norm die sogenannte L-Ausbildung eine Regel der Technik und in der aktuellen Norm nicht mehr? Die Qualitätsgruppe WDVS in einem ihrer Beiblätter aber empfiehlt, diese L-Ausbildung als Schutz vor etwaigen Rechtsstreitigkeiten doch auszubilden?? Was ist jetzt richtig?</p>	3 Bau- und Tragwerks-planung		5 Rechts-sicherheit
	<p>Der L-Schnitt ist eine österreichische Spezialität. Ein Schweizer Kollege fragte mich einmal, was denn die Schweizer verschlafen haben, dass sie den Begriff Stiefelschnitt, Pistolenschnitt, Schuhschnitt oder L-Schnitt nicht kennen und auch noch nie ausgeführt haben. Die bei den Innenecken von Öffnungen auftretenden Spannungen treten ausschließlich in der Putzschicht über der Dämmung auf und sind ausschließlich von dieser armierten (bewehrten) Unterputzschicht abzutragen. Und in dieser wiederum ist es unabdingbar, dass eine sog. Diagonalarmierung in richtiger Größe und richtiger Lage (nicht einige Zentimeter vom Inneneck entfernt!) eingebaut wird. Was soll den eine Mineralwoll-Dämmplatte in L-Schnitt-Form an Spannungen abbauen, gegenüber einer Plattenpositionierung in Kreuzfugenform. Bei Dämmstoffen aus Schaumstoff ein Brandriegel aus unbrennbarem Material verpflichtend einzubauen. Das geschieht idR mit einem 20 cm hohen und li+re ca. 30 cm über die Fenster-/Türöffnung hinausstehenden Riegel aus Mineralwolle. Da kann es keinen L-Schnitt geben. Also, warum sollte es unten Pflicht sein, wenn es oben gar nicht machbar ist?</p>	3 Bau- und Tragwerks-planung		5 Rechts-sicherheit
	<p>Hr. Hladik ist grundsätzlich zu zustimmen. Dann Bedarf dieser Punkt einer entsprechenden Diskussion. Es gibt leider immer wieder Schadstellen, wo die Diagonalarmierung richtig eingelegt ist. Aus meiner</p>	3 Bau- und Tragwerks-		5 Rechts-sicherheit

	<p>statischen Logik ergibt sich folgendes Argument: Wenn sich der Untergrund gleichmäßig bewegt, wird die Bewehrung ausreichen. Wenn sich der Untergrund verschieben bewegen kann, eben dann wenn es in diesem Bereich Fugen gibt, ist dann die Bewehrung ausreichend? Es ist eben das Problem, dass es in diesem Bereich meines Wissens eben nur Erfahrungen gibt, aber keine wissenschaftliche Untersuchung.</p>	planung		
	<p>Würde man von den Dünnschicht-Systemen abgehen und 5 mm Mindestdicke bei der Armierungsschicht festlegen, würden viele Mängel beim WDVS keine werden. Bei einer Diagonalarmierung kommen zwei, manchmal auch drei Schichten Gewebe übereinander zu liegen. Wie soll da eine 3 mm dicke Putzmatrix noch einen kraftschlüssigen Haftverbund zwischen Putzmörtel und Gewebe gewährleisten können? --- Das WDVS stellt die frühere Putzregel "von innen nach außen weicher" auf den Kopf. Jetzt wird's von innen nach außen härter. Dämmplatten sind weicher als die Armierungsschicht. Wenn Letztere funktioniert, kann sich dahinter der Dämmstoff bewegen, ohne Auswirkungen auf die Armierungsschicht. --- Wer soll wissenschaftliche Untersuchungen vornehmen? Jene VFA, welche die Prüfungen für Produktzulassungen machen und zugleich Überwachungstätigkeiten für die Hersteller ausführen? --- Dennoch: Praxis kann nicht ohne Theorie (Wissenschaft & Forschung) sein, aber auch die Theorie (Wissenschaft & Forschung) kann nicht ohne praktische Erfahrungen existieren.</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung		5 Rechts-sicherheit
1 1	Föderalismus			5 Rechts-sicherheit
	<p>Diskussionsgegenstand ist auch der Föderalismus in Österreich. Es hat sich auch unter den Herstellern von Fertighäusern die Erkenntnis bereitgemacht, dass ein Bauwerk zuerst einmal an die Erfordernisse und Wünsche des Bauherrn und an die Verhältnisse des Grundstücks angepasst werden muss, also mehr oder weniger nur eine Maßanfertigung in Frage kommt. Die Anpassung an die örtlichen Bauvorschriften ist damit nur von untergeordneter Bedeutung. Das Bauen im alpinen Raum hat nun einmal andere Anforderungen als das Bauen in der Großstadt. Bei gesamtösterreichischen Lösungen besteht die Gefahr, dass von den Normherstellern die Unterschiedlichkeit unseres Bundesgebietes nicht erkannt wird, abschreckendes Beispiel für eine bundeseinheitliche Lösung ist die Schneeräumspflicht laut StVO, wenn kein Gehsteig vorhanden ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, einen ein Meter breiten Streifen zu räumen und zu streuen, wie das gehen soll, wenn nach einer Stunde der Schneepflug kommt und alles wieder wegräumt, ist mir schleierhaft. Der für diese Bestimmung Verantwortliche hat sich offensichtlich nur die Verhältnisse in der Stadt mit Fahrbahn und Gehsteig vorstellen können, und er setzt auch voraus, dass es nur Großwohnbauten gibt, bei denen immer ein Hausmeister anwesend ist. Ähnliches kann auch über das Wohnungseigentumsrecht gesagt werden, welches auch nur an die Verhältnisse in Wien angepasst ist. Dazu ist noch anzumerken, dass Erstellung</p>			5 Rechts-sicherheit

	und Fortschreibung von Regelungen um so schwerfälliger wird, je größer das Geltungsgebiet ist, siehe EUROCODEs, welche zu ihrer Ausarbeitung an die 30 Jahre benötigt haben. Wie auch immer, wir brauchen Regelungen, die praxisgerecht sind und die örtlichen Verhältnisse berücksichtigen			
2 0	Gleiches Sicherheits- oder Schutzniveau	3 Bau- und Tragwerksplanung		5 Rechts-sicherheit
	Diese Definition wird in den OIB Richtlinien als Abweichung für diverse Ausführungen zugelassen. Es stellt sich immer wieder die Frage: Was entspricht dem gleichen Sicherheits-oder Schutzniveau? Und in weiterer Folge: Wer kann diese Anforderungen festlegen und wer kann sie prüfen? - Norm oder Gesetze ? Wenn sämtliche Spiel- und Freiräume normiert werden, wie können dann noch Abweichungen von einer Norm getätigt, oder gar neue Erkenntnisse gewonnen werden? Noch ein Problem tritt auf: Norm wird Gesetz ! Wie geht man in Zukunft mit diesen Problemen um, und wie kann man diesen Kreis einfach und effizient auflösen. Für diesen Fragen sollten raschest Lösungen gefunden werden.	3 Bau- und Tragwerksplanung		5 Rechts-sicherheit
3 0	ÖNORM B 1300 Sollzustand usw.	3 Bau- und Tragwerksplanung	6 Vertragswesen	5 Rechts-sicherheit
	3.10 Sollzustand konsensgemäßer Zustand eines Wohngebäudes oder einer Gesamtanlage nach Fertigstellung inklusive aller verpflichtenden sicherheitstechnischen Adaptierungen aufgrund Änderungen der rechtlichen Bestimmungen. So ist in den Vorbemerkungen der ÖNORM B 1300 der "Sollzustand" eines Wohngebäudes (in der Önorm- Entwurf B1301 eines Nicht-Wohngebäudes) deklariert. Die Definition muß man sich einmal auf der Zunge zergehen lassen - ein richtiges Schmankerl ! Zuerst einmal der Konsensmäßige Zustand: Dieser ist nirgendwo eindeutig festgelegt - weder in einer Norm noch in der OIB Richtlinie 1. Die Problematik beginnt mit der großen Anzahl von Bestandsgebäuden. Oft sind keine Altbestandspläne vorhanden oder die Ausführung entspricht nicht den alten Einreichplänen obwohl die Umbauarbeiten schon im Jahre "Schnee" getätigt und nie bewilligt wurden - also ein Bestand der nie eine Baubewilligung aber oft eine Benützungsbewilligung erhalten hat. Bei Änderungen des Gebäudes - z.B. eines Dachgeschoßausbaus - müssen jetzt die bereits "alten Änderungen" als "neu" im Plan dargestellt werden.	3 Bau- und Tragwerksplanung	6 Vertragswesen	5 Rechts-sicherheit

Die Folge:
 Unklarheiten bei der Auslegung im Baurecht - "Referentenauslegung"
 Statische Auslegungsdifferenzen auf Grund von "neu" obwohl schon "Bestand"
 Auslegungsfragen lt. Den Verkehrssicherungspflichten - Konsens = inklusive verpflichtender
 Adaptierungen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen
 Was sind verpflichtende sicherheitstechnische Adaptierungen:
 In einem OGH- Urteil heißt es:
 „Den Hauseigentümer kann eine einmal erteilte Benützungsbewilligung nicht für allemal
 entschuldigen, sondern hat er die bauliche Sicherheit laufend zu überprüfen und die Baulichkeiten dem
 Ergebnis der Kontrolle entsprechend einwandfrei instandzusetzen und ganz allgemein den für die
 körperliche Sicherheit der Gäste –bzw. Bewohner –maßgeblichen, nach einschlägigen Gesetzen und
 anderen Vorschriften, aber auch nach dem jeweiligen Stand der Technik geltenden Mindeststandard
 durch ihm zumutbare Verbesserungsarbeiten einzuhalten. Dieser Mindeststandard ist herzustellen,
 sofern die Vorschriften die Sicherheitsanforderungen verschärfen.“ (OGH, 1 Ob 39/08d.)
 Hier werden die Begriffe "Stand der Technik" und "Mindeststandard" hervorgehoben.
 Stand der Technik = OIB Richtlinien 1-6 die wieder auf Normen aufbauen. (Überschneidungen)
 Mindeststandard = Festlegung in sehr vielen übergreifenden Regelwerken (OIB, Baurecht, TRVB, ÖAL-
 RL, Normen und Richtlinien..... - wieder Überlagerungen)
 Und dann noch Änderungen der rechtlichen Bestimmungen:
 Hier tritt oft die Problematik der Raschen und oft nur "im stillen Kämmerlein" stattfindenden
 Änderungen von Gesetzen und Vorschriften. Es werden oft nur Kleinigkeiten geändert welche aber in
 der Praxis große Auswirkungen haben. Normalerweise ist jeder Österreicher verpflichtet sich über
 neue Gesetze zu informieren. Wenn man sich heute den Gesetzes und Normenschwungel betrachtet
 müsste jeder Unternehmer einen eigenen Angestellten haben der sich um sämtliche
 Gesetzesänderungen in seinem Umfeld kümmern müsste, und der wäre rund um die Uhr damit
 beschäftigt - willkommen beim kostengünstigen Wohnen.
 Zusammenfassend kann man nur sagen:
 Fragen - Zusammenhänge - Fragen ??
 Jedoch:
 Die ÖNORM B 1300 und B 1300 ist sicher ein gutes Instrument für die Überprüfung von Gebäuden des
 Altbestandes. Leider hat man bei der Entwicklung - aus welchen Gründen auch immer - wieder einmal
 mit einer "Übernormierung weit über das Ziel geschossen.
 Es ist zu empfehlen Vereinfachungen vorzunehmen, genauere Ziele zu definieren und darauf
 hinzuweisen wie mit dieser Norm umgegangen werden soll. Klare Definitionen. Vor allem in der Praxis
 werden die im Anhang befindlichen Tabellen völlig falsch verwendet. (Obwohl in nur einer kleinen
 Randbemerkung auf die Individualität jedes Gebäudes hingewiesen wird). Weiters werden aus
 Kostengründen von einzelnen Auftraggebern nur "Teilausführungen" gewünscht, welche in weiterer
 Folge juristische Probleme aufwerfen können.

	<p>Bei voller Auslegung der Norm stellen sich dann die Fragen für den "Hauseigentümer": Wo fange ich an zu Sanieren ? Was kostet mich das ---- Kostenexplosion! - wer kann sich das leisten ?? Wo stehe ich wenn was passiert ? Es sollte hier rasch an einer Lösung gearbeitet werden, da hier in Zukunft großer Handlungsbedarf besteht.</p>			
4 0	Widersprüche zwischen OIB und ÖNORM reduzieren	3 Bau- und Tragwerksplanung		5 Rechts-sicherheit
	<p>Als ein Hauptproblem sehe ich die Widersprüchlichkeiten von Gesetzestexten, Normentexten und Richtlinien an. Ein konkretes Problem ist, das Normentexte in der OIB oder im Gesetz nicht wörtlich übernommen werden. Durchs Neuformulieren, durch manchmal im Detail nicht vertraute Personen, entstehen dann Abweichungen (=stille Post Effekt) zu ursprünglichen Zielvorgaben, die wiederum zu Widersprüchen führen. Die Klärung dieser Widersprüche sind für Behörden und Planer sehr zeitaufwändig, reibungsintensiv und auch bauverzögernd. Zusätzlich bilden sie Nährboden für künftige Rechtsstreitigkeiten. Ein aktuelles Beispiel findet sich in der OIB RL 4, in der für Durchgangsbreiten für Gänge und Treppen ein Maß von 1,20 m vorgesehen ist. Wird nun das Ausstiegspodest vor einem Lift nur mit 1,20m errichtet, ist dies für Menschen mit Rollstühlen oder auch mit Gehilfen und Kinderwägen oft nicht nutzbar und stellt in Kombination mit einer abwärtsführenden Treppe eine Absturzgefährdung dar. In der ÖNORM B 1600 wird als Breite vor den Liften 1,50m gefordert und bei abwärtsführenden Treppen eine Breite von 2,00m. Was wird nun realisiert, die Vorgaben der OIB oder der ÖNORM? Dies ist ein Beispiel für lange Diskussionen mit Behörden, Sachverständigen, Planern, Bauträgern, Genossenschaften und Wohnungsnutzern. Wird nun ein 1,20m breites Podest vor einem Lift errichtet, und es kommt zu Nutzungsschwierigkeiten oder gar zu Unfällen, führt dies zu langwierigen Rechtstreitigkeiten und die Behebung dieses Problems (=Verbreiterung des Podestes) ist auch nicht mehr möglich. Ziel wäre, es weinigere, aber dafür messbare und einheitliche Vorgaben für den Baubereich vorzugeben.</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung		5 Rechts-sicherheit
4 0	Babylonische Sprachverwirrung	6 Vertragswesen		5 Rechts-sicherheit
	Bei der Beurteilung des Normenwesens werden Begriffe wie "Stand der Baukunst"; "Regel der Technik", anerkannte Regel der Technik", "Handwerkskunst", neuerdings auch "Schutzziel" durchaus	6 Vertrags-		5 Rechts-

	unterschiedlich verwendet. Interpretationen sind juristisch-wissenschaftlichen Publikationen in wenig gelesenen oder nur einem eingeschränkten Expertenkreis zugänglichen - meist auf Hochglanzpapier erzeugten - Druckwerken vorbehalten. Eine breite Diskussion dazu wäre empfehlenswert. Ein Ergebnis sollte breit veröffentlicht und durch Anwendung zu Leben erweckt werden.	wesen		sicherheit
	Vor allem bei den Auslegungen "Regeln der Technik" und "letzter Stand der Technik" verschwimmen in einigen Gesetzen die Grenzen (OIB NÖ und restliche Bundesländer, OGH Urteile,.....)	6 Vertrags- wesen		5 Rechts- sicherheit
1 0	ÖNormen könnten durch Richtlinien ersetzt werden ?!			5 Rechts- sicherheit
	<p>ÖNormen (=allgemein anerkannte Regeln der Technik) werden in regelmäßigen Zeitabständen durch die zuständigen ON-K's auf Aktualität überprüft; ist diese nicht mehr gegeben werden diese Normen mit ON-K - Beschluss überarbeitet. Kommt keine Übereinstimmung bei der Überarbeitung zu stande und das jeweilige ON-K beschließt den Überarbeitungsauftrag zurück zu ziehen, so muss die bestehende "alte" Norm ersatzlos zurückgezogen werden!</p> <p>Kommt ein Überarbeitungsauftrag eines ON-K an die betreffende ON-AG aufgrund von "Arbeitsunfähigkeit" (keine Serviceleistungen mehr durch das ASI an die AG) nicht zu stande, so werden "interessierte Kreise" ihre eigenen "Richtlinien" ausarbeiten und veröffentlichen !! Das sind zwar keine "Normen", aber auch eine "Regeln der Technik"!!! Nur bei deren Erstellung hat die Öffentlichkeit, noch "interessierte Kreise", keine Möglichkeit an der Teilnahme der Erarbeitung noch eine "Einspruchsmöglichkeit" !!!</p> <p>Will man das wirklich - auf diese Art die Normen "eliminieren"?!</p> <p>Werner Oswald</p>			5 Rechts- sicherheit
	Manchmal wäre es besser eine alte Norm zu eliminieren und sie komplett neu zu gestalten, als immer wieder alte eingefahrene Werte mitzuschleppen und sich den Kopf darüber zu zerbrechen wie man mit den alten Werten umgeht.			5 Rechts- sicherheit

6	0	OIB-Richtlinien: unterschiedliche Übernahmen - Haftungsfragen			6 Haftung
		OIB-Richtlinien dienen u.a. der Harmonisierung der Baugesetze der Länder. Diese Harmonisierung funktioniert in der Praxis aber nicht, weil die Länder OIB-Richtlinien in unterschiedlicher Geschwindigkeit in Landesgesetzen umsetzen. Auch dadurch kann es in Haftungsfragen zu Problemen kommen. (Dieser Diskussionsbeitrag stammt aus der Startveranstaltung des Dialogforums Bau)			6 Haftung
		siehe 058			6 Haftung
2	0	Sind Normen optional oder zwingend anzuwenden?			6 Haftung
		Auch freiwilligen Normen kommt eine Verbindlichkeit zu, wenn man davon ausgehen kann, dass z.B. in Haftungsfällen Sachverständigengutachten auf Normen Bezug nehmen. Im Rechtsstreit wird die Einhaltung von Normen verlangt, unabhängig davon, ob ihre Einhaltung vertraglich vereinbart wurde oder nicht. Das rechtliche Risiko, eine Norm nicht zu berücksichtigen, ist damit gegeben. Das Problem liegt in der rechtlichen Auslegung der Normen. Durch die Judikatur werden Normen quasi verbindlich. Bei der Betreiberverantwortung, also „Norm schützt vor Haftung“. Kritisiert wurde, dass „Lücken vor Gericht gefüllt werden“, was insbesondere beim Altbestand zu Problemen führt. Auch bei fehlender Wartung wird die Haftung schlagend. Praktisch besteht damit das Problem, dass die Gebäude immer anspruchsvoller werden und eine normgerechte Wartung damit immer aufwändiger wird. (Dieser Diskussionsbeitrag stammt aus der Startveranstaltung des Dialogforums Bau)			6 Haftung
2	0	Auswirkungen von Normen auf Bestandsgebäude			6 Haftung
		Es besteht ein Spannungsverhältnis bei Bestandsgebäuden mit der Anwendung moderner Normen. Hier wäre ein „Schritt zurück“ sinnvoll. Grundsätzlich stellt sich die Frage, ob Normen nicht primär pro futuro gelten sollen, für die Neuerrichtung, aber nicht für Bestandsgebäude. (Dieser Diskussionsbeitrag stammt aus der Startveranstaltung des Dialogforums Bau)			6 Haftung
		grundsätzlich gelten die Normen nur für Neuerrichtungen oder wesentliche Umbauten - aber da auch nur für den Teil der umgebaut /erneuert wird (z.B. Terrassensanierung). Lediglich wenn der			6 Haftung

	<p>Gesetzgeber eine Nachrüstung (Stichwort Aufzugstüren) fordert, besteht eine Verpflichtung das Gebäude nachzurüsten oder zu ertüchtigen. Aus zivilrechtlicher Sicht sind jedoch Nachrüstverpflichtung nicht gänzlich auszuschließen, da sich aus Verkehrssicherungspflichten und allgemeinen Bauherrverantwortlichkeiten (z.B. Schneeschutz am Dach) Haftungen gegenüber Dritten ergeben können.</p>			
3 0	Im Spannungsfeld der Gesetzes- und Normenflut			6 Haftung
	<p>Bei österreichischen Bauordnungen, Normen und OIB-Richtlinien permanent up to date zu sein ist eine Herausforderung, der sich Bausachverständige täglich stellen müssen. Das tägliche Wirken von Bausachverständigen fokussiert sich auf Gesetze, Normen, Richtlinien und Leitfäden, wenngleich ein Bauwerk von bewährten Details, ästhetischen Lösungen, ausreichenden Planungs- und Bauzeiten, Baustoffeinsatz, Nachhaltigkeit, Recycling, Nutzerverhalten, Lebenszykluskosten und Klimawandel geleitet wird. Die Erfahrung zeigt, dass sich gut ausgebildete Fachleute (Handwerker, Techniker, Sachverständige) in immer kürzeren Intervallen unentwegt weiterbilden müssen, um die Gesetzes- und Normenflut und automatisierte Abläufe zu beherrschen. Information von Franz Schirnhöfer, Baumeister, Bausachverständiger und Fachbuchautor. Veröffentlicht in der Bauzeitung 06/2016 (1.4.2016)</p>			6 Haftung
5 0	Rechts-sicherheit, Haftung und Co	6 Vertragswesen		6 Haftung
	<p>Ohne das kontinuierliche Aneignen von Wissen aus Normen, Vorschriften und Ausschauhalten nach Neuem ist die umfassende SV-Tätigkeit nicht möglich. Häufige Nachbareinwendungen auf dem Rücken der Behörden und Tätigen spiegeln die Komplexität in der Praxis wider und veranlassen Sachverständige, sich immer häufiger in Erkenntnisse - seien diese fachspezifischer oder juristischer Natur - einzulesen. Derartige Einwendungen reichen von subjektiv öffentlich-rechtlich, objektiv öffentlich-rechtlich bis hin zu privatrechtlich. Ziel ist es, auf fachlicher Ebene entgegenzutreten, um dem Konglomerat aus Sachverständigen- und Rechtsfragen beizukommen. Information von Franz Schirnhöfer, Baumeister, Bausachverständiger und Fachbuchautor. Veröffentlicht in der Bauzeitung 06/2016 (1.4.2016)</p>	6 Vertragswesen		6 Haftung
5 0	Überregulierung und Haftung			6 Haftung
	Problem: In der Planung werden in einigen Fällen Normvorgaben nur deshalb real ausgeführt, weil sie eben Normvorgaben sind, wenngleich es die tatsächliche bauliche Situation nicht erfordert und			6 Haftung

	<p>entbehrlich macht. Die normative Regel wird als Vorschrift angesehen, von der aus Haftungsgründen nicht abgewichen wird. Planung und Ausführung werden aufwändiger als notwendig und führen oftmals zu unnötigen Kosten.</p> <p>Ursache: Detaillierungsgrad der Vorschriften zu hoch (Zusammenfassung der Ergebnisse „Steirischer Dialog - gemeinsam für klare und einfache Bauregeln“ Workshop der Landesinnung Bau in Kooperation mit der FH JOANNEUM BAUAKademie Steiermark am 7.4.2016) https://www.discuto.io/sites/default/files/wko-fhj-dialog-normen.pdf</p>			
0 2	Norm B8115, 1-4:	3 Bau- und Tragwerksplanung		6 Haftung
	Schallschutznormen - Nicht verschärfen. Im Bereich der Fenster bzw. Außenbauteilen sollten die Anforderungen reduziert werden.	3 Bau- und Tragwerksplanung		6 Haftung
	Grundsätzlich sind die Anforderungen durch den Gesetzgeber vorzugeben. Anhand bekannten Schadensfälle, OGH-Entscheidungen, unzureichender Schallschutz in tiefen Frequenzbereichen sind die Anforderungen zu erhöhen!! und keineswegs zu reduzieren. Jedem dürfte die krankmachende Eigenschaft von Lärm bekannt sein, Studien sonder Zahl sind in den letzten Jahren veröffentlicht worden. Wir bauen für Menschen, nicht für die Baubranche!!!!	3 Bau- und Tragwerksplanung		6 Haftung
7 0	... zu Normen/Regelwerken und deren Nichtanwendung			6 Haftung
	<p>Gesetze und die OIB-Richtlinien legen die gesellschaftlichen/gesellschaftspolitischen Absichten und die Schutzziele fest. Diese gesellschaftlichen Ziele müssen in der Normung berücksichtigt werden.</p> <p>Normen und Regelwerke beschreiben dann</p> <p>a. die Mindeststandards – durchaus im Plural – für das Erreichen der Schutzziele, mit Vor-/Nachteilen, Risiken, ...</p> <p>b. die Zulässigkeit von Abweichungen, das Recht, Normen nicht anwenden zu müssen; s. dazu den § 5 (1) NormG 2016, Z. 6. (Freiwilligkeit der Anwendung von Normen) und 9. Gesetzeskonformität, und (2) der Verordnung EU 1025/2012 (Freiwilligkeit der Anwendung, Unabhängigkeit von Einzelinteressen und Effizienz).</p> <p>Aus der Freiwilligkeit der Anwendung der Normen ist in der Präambel jeder Norm hinzuweisen, auch darauf, dass technische, baukünstlerische, ... Innovationen unter Anwendung anerkannter wissenschaftlicher Methoden nach dem Stand der Technik/Baukunst zu planen und zu bauen sind.</p>			6 Haftung

	Ist absolut zu befürworten - nur werden sich dann die Juristen - wie auch jetzt schon - immer wieder über die Definition "Stand der Technik" , und auch über das "gleiche Sicherheitsniveau" lt. OIB Richtlinien streiten wenn keine Norm angewendet wird. Diese Problematik sollte man auch dem Konsumenten näher bringen, denn nach dem heutigen Rechtsstand verlangt der Auftraggeber immer mehr Sicherheiten und "Einhaltungen" von einschlägigen Normen. Der Umfang der Techniknormen beläuft sich zur Zeit auf ca. 3000 nationale Regelwerke(international mit Anwendung in Österreich ?????), ohne die unzähligen entsprechenden Rechtsvorschriften und Richtlinien. (BO, TRVB, etc....) Diese sind dann auch noch miteinander verknüpft, und wenn sich im Baurecht keine entsprechende Anforderung vorhanden ist wechselt man schlichtweg in das Gewerbe- oder Arbeitsrecht.			6 Haftung
	Wenn ich als Auftraggeber die Leistung noch dem anerkannten Regeln der Baukunst fordere, sind es immer die Ausführenden, die auf die Einhaltung der Normen bestehen, da sie ansonsten keine Gewährleistung übernehmen wollen. Es scheint einfacher zu sein nach Normen zu bauen, als sich auf gleichwertige, kostengünstigere Alternativen einzulassen.			6 Haftung
8 0	Versuch einer Präambel in Normen und Regelwerken	3 Bau- und Tragwerksplanung		6 Haftung
	Normen und Regelwerke sind Empfehlungen: § 5 (1) NormG 2016, Z. 6. Freiwilligkeit der Anwendung von Normen und 9. Gesetzeskonformität, (2) der Verordnung EU 1025/2012 Freiwilligkeit der Anwendung, Unabhängigkeit von Einzelinteressen und Effizienz. Sie formulieren Mindeststandards für das Erreichen der in den Gesetzen und OIB-Richtlinien formulierten Schutzziele. Normen und Regelwerke wenden sich an sachverständige Anwender (Planer, Bau-/Handwerksfirmen). Aus dem gesetzlich verbrieften Recht, Normen nicht anwenden zu müssen, darf den Ziviltechnikern/Planern, Baufirmen und Bauherrn keine Schadenersatzpflicht erwachsen, wenn sie die gesetzlichen Schutzziele sicherstellen. Technische und baukünstlerische Innovationen (Leistungsziel, Beanspruchung: Spitzen- und Dauernutzung, Risiken) sind unter Anwendung anerkannter wissenschaftlicher Methoden nach dem Stand der Baukunst/Architektur zu planen (exakte Ausführungs- und Detailpläne, Simulationen, Berechnungen, ...) und nach dem Stand der Handwerkskunst zu bauen.	3 Bau- und Tragwerksplanung		6 Haftung
5 0	Angst vor dem Richter	3 Bau- und Tragwerksplanung		6 Haftung
	Im Rahmen einer Sitzung im Rahmen der Geschäftsstelle Bau, an der Funktionäre mehrerer	3 Bau- und		6 Haftung

	<p>Landesinnungen teilnahmen, wurde kritisch diskutiert, dass in gerichtsanhängigen Verfahren häufig in Normen enthaltenen Mindest- oder Höchstwerte (Maße, Verhältnisse, Kennzahlen) sehr oft im finanzmathematischen Sinne als „absolut“ den Entscheidungen zu Grunde gelegt werden. Beispiel: 2 ist dann gleich $\leq 2.0000\dots$ oder $\geq 2,0000\dots$. Dies führt zur allgemeinen „Furcht vor dem Richter“ und entspricht nicht den Zielen der Baukunst oder der Handwerkskunst, welche Abweichung punktuell zulassen sollten. Natürlich nur dann, wenn solche Abweichungen nicht schadensrelevante Auswirkungen haben. Es ist zu empfehlen dies auch mit Juristen auf akademischer Ebene ausdiskutieren und daraus gewonnene Erkenntnisse in Veranstaltung, Seminaren oder Symposien Richtern und Gerichtssachverständigen zu vermitteln.</p> <p>Geeignet wären dazu Beiträge bei Veranstaltungen im Rahmen der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter oder auch des Hauptverbandes und der Landesverbände der Sachverständigen Österreichs.</p>	Tragwerksplanung		
<p>0 0</p>	<p>1. ÖNORM B 1300 (Objektsicherheitsprüfungen für Wohngebäude):</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung		6 Haftung
	<p>a. „Sollzustand“ Gemäß Pkt. 3.10 wird der „Sollzustand“ als konsensgemäßer Zustand definiert. Da ungeachtet dessen in der Praxis der aktuelle Stand der Technik eingefordert wird, ist eine sinnngemäße Klarstellung erforderlich.</p> <p>b. Aufgabenträger Gem. Pkt. 3.13 sind Aufgabenträger zu bestimmen, die analog zu Tabelle A1 die „technische Objektsicherheit“ bzw. anhand der Tabelle A2 die „Gefahrenvermeidung samt Brandschutz gewährleisten sollen. Diese Aufgaben sollten auch geprüfte Hausverwalter mit entsprechender fachlicher Qualifikation übernehmen können und nicht allein externen und damit kostenverursachenden Gutachtern überantwortet werden. Einsparungspotential ÖNORM B 1300 gesamt: k.A.</p> <p>c. Übermittelt vom Österreichischen Verband gemeinnütziger Bauvereinigungen</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung		6 Haftung

4	0	Inhalte aus der Auftaktveranstaltung			7 Information
		Sg. Damen und Herren, unabhängig von der Diskussion hier, wäre es aus meiner Sicht gut, die Themen die wir bei der Auftaktveranstaltung besprochen haben, zusammen zu fassen und ebenfalls hier zu posten. Da waren ja schon einige gute Ansätze dabei. Danke! JR			7 Information
		Ja, daran wird gearbeitet. Bei jeder Diskussionsrunde war eine Redakteurin oder ein Redakteur dabei, die Ideen mitgeschrieben haben. Dieser Input wird jetzt aufbereitet und dann hier eingebracht. Darüber hinaus ersuchen wir aber, alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer Ihre Erkenntnisse aus den Diskussionsrunden hier als Ideen einzubringen. Vielen Dank			7 Information
15	0	Background-Dokumente	3 Bau- und Tragwerksplanung		7 Information
		Haben Sie sich noch niemals gefragt, warum gewisse Grenzwerte in die Norm kommen-Oder warum gerade eine bestimmte Formel angewendet wird? Sie wollen wissen, in welche Klasse sie das jeweilige Bauproblem einstufen müssen, Ihrem Auftraggeber Ihre Entscheidung erklären wollen oder Sie wollen ganz einfach als mündiger Normenbenützer die Hintergründe der Normenvorschrift kennen. Bei neueren Normen können Sie noch den Vorsitzenden des Komitees anrufen, irgendwann treten auch diese von der Bühne ab. Die Vorschrift bleibt aber bestehen, sie ist nach wie vor aktuell-ganz einfach, weil sie sich bewährt hat. Ich schlage vor, nach dem Muster der erläuternden Bemerkungen in den OIB Richtlinien oder entsprechend der background documents zu den Eurocodes verpflichtend zu jeder Norm auch ein sogenanntes Background Dokument anzufertigen. Es hilft bei der Erklärung und sorgt -ganz nebenbei- für eine zusätzliche Transparenz der Entscheidungen im Rahmen der Normenschaffung.	3 Bau- und Tragwerksplanung		7 Information
		dem stimme ich zu, darüber hinaus ist zu Prüfen ob in den Normen Widersprüche zu gesetzlichen Regelungen enthalten sind. Wenn Widersprüche oder Eingriffe in Berufsrechte speziell bei Dienstleistungsnormen festgestellt werden, sind die Widersprüche zu begründen und mit dem Rechtsträger (zuständiges Ministerium) abzuklären und im background document anzuführen. Ist kein Konsens möglich ist die Norm zu überarbeiten oder zurückzuziehen.	3 Bau- und Tragwerksplanung		7 Information

	Dem stimme ich vollinhaltlich zu. Gepaart mit einem offiziellen WIKI für Begriffsbestimmungen und einer verpflichtenden Verwendung dieser in Normen und Gesetzen und einer querverlinkten onlineversion (siehe Beitrag 016 dieses Forums) aller Normen und Gesetze stellt das ein "Baurecht 4.0" dar.	3 Bau- und Tragwerksplanung		7 Information
10	0	Norm nur noch als Online Lexikon		7 Information
		Nachdem Normen sehr viele Verlinkungen und Verweise zu anderen Normen beinhaltet und alles zusätzlich noch durch die europäischen Normen "aufgebläht" wird, ist aus meiner Sicht nur noch ein Onlinelexikon die Zukunft um das GANZE noch "lesen" zu können.		7 Information
		Das ist eine ausgezeichnete Idee. Gepaart mit einer offiziellen und für die Gesetze und Vorschriften (Normen) verpflichtenden Begriffsdatenbank mit Erläuterung (WIKI) und hinterlegten backgroundpapers und Erläuterungen inkl. Beispielen (z.b. auch gerichtlich durchgefochtenen) wäre das ein mächtiges Werkzeug.		7 Information
9	12	Absurdes System	3 Bau- und Tragwerksplanung	7 Information
		Der ganze Vorschriften und Normierungswahnsinn ist das Übel schlechthin. Es gibt KEINEN Grund die Gebäudeform, bauphysikalische Parameter und viele andere Dinge gesetzlich zu regeln. Bürokratie und unnötige Kosten wohin man schaut: Was geht es die Gemeinde ob man einen Aufzug hat oder welches Heizsystem man verwendet? Wozu muss man bei einer Bauverhandlung einen Energieausweis vorlegen? @Normen: Diese sollte dazu dienen, Schnittstellen zu definieren und den Stand der Technik zu dokumentieren. Bis dato konnte mir aber noch niemand erklären, wie es sein kann, dass in Finnland tragende Ziegelwände mit 12cm möglich sind, in Österreich allerdings mindestens 17cm gefordert werden. Die Lastannahmen nach EUROCODE sind gerade für kleine Bauvorhaben praxisfern. Das weiß jeder, der schon einmal die veränderliche Last nach Norm für eine Dachbodentreppe ermittelt hat. Wozu braucht man überhaupt eine Treppennorm? Wenn der Bauherr ein Geländer mit horizontalen Seilen will ist das von der Behörde so zur Kenntnis zu nehmen. PUNKT. Sobald gestritten wird und das ganze vor Gericht landet ist man, Norm hin oder her, inzwischen sowieso schon längst wieder in Gottes Hand. Es gibt z.B. 2016 hierzulande noch kein einziges zugelassenes Ziegelschaumklebesystem. Verwendet	3 Bau- und Tragwerksplanung	7 Information

	<p>wird diese Technik seit 15 Jahren.</p> <p>Zum Nachdenken: Gründerzeithäuser wurden ganz ohne moderne "Gesetzeswerke" und "DIN Normen" errichtet. Die Gebäude stehen seit über einem Jahrhundert. Viel mehr kann man von einem Bauwerk eigentlich nicht erwarten.</p> <p>Die Normen und Gesetzesflut liegt im wirtschaftlichen Interesse von Beamten, einzelnen Herstellern und diversen Berufsgilden.</p> <p>Bauherren und Nutzer sind die Leidtragenden. Die haben allerdings in dieser Diskussion keine Stimme.</p> <p>Einfache Lösung:</p> <p>45° Kegel/Pyramide über die Grundstücksgrenze spannen, bebaubare Fläche einzeichnen, und soll ein jeder bauen was er will. Gekuppelte Bauweise mit Zustimmung vom jeweiligen Nachbarn.</p> <p>Der Baumeister/Architekt plant Gebäudeform (inkl Treppen, Dachstuhl), er überlegt sich welcher Brandschutz erforderlich ist und entscheidet über bauphysikalische Maßnahmen eigenverantwortlich.</p> <p>Die erforderliche Wandstärke und Ausführungsqualität von tragenden Mauern und Decken legt der Ziegelhersteller/Stahlbauer/Holzbauer/Betonbauer aufgrund der gewünschten Nutzung fest.</p> <p>Und wozu braucht man jetzt noch Bauordnung oder Baunormen?</p> <p>Als gelernter Österreicher weiß man ja was kommen wird: Noch mehr Normen, noch mehr Gesetze.</p>			
	<p>Es ist ein Irrtum zu glauben, dass in der Vergangenheit nicht nach bestimmten Regeln gebaut wurde. Unsere schönen alten Stadtbilder zeugen davon. Leider ist es ja genau die Tatsache, wenn jeder glaubt tun zu können, was er individuell will, die verstärkt zu Regulierungen führt, um dem Allgemeinwohl zu dienen (z.B. 20-20-20-Ziele etc.)</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung		7 Information
	<p>Anbei die bauordnung von 1859: http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=rgb&datum=1859&page=595&size=45 (Reichsgesetzblatt Nummer 176/1859) Das sind 15 Seiten. Nach dieser Bauordnung sind ALLE Gründerzeithäuser gebaut worden. Man beachte auch den Gültigkeitsbereich: die Bauordnung gilt nur für den Stadtkern. Die Bevölkerungsdichte im Stadtzentrum war damals weitaus höher als heute. http://austria-forum.org/attach/Wissenssammlungen/Geschichtsatlas/Revolution%201848%20M%C3%A4rz/Maerz_1848.jpg Kurzer Realitaetscheck: Die Bauwerke stehen seit 150 Jahren und werden wie Juwelen gehandelt. Was will man da bautechnisch noch besser machen? Alles basierend auf einer 15 seitigen Bauordnung. Interessant ist der Absatz unmittelbar nach Aufzählung der formellen Voraussetzungen: "Werden vom Nachbarn Einwendungen gegen den Bau vorgebracht, so soll die Behörde dieselben, so viel wie möglich, im gütlichen beizulegen versuchen. Gelingt dies nicht, und beziehen sich die Einwendungen der Nachbarn auf deren Privatrechte, so kann die Baubewilligung nicht erteilt werden. Die Behörde hat vielmehr den Streit auf den Rechtsweg zu verweisen, und sich bloß auf die Erklärung zu beschränken, ob, und wiefern der angetragene Bau in öffentlicher Beziehung zulässig sei." Wie sieht heute die Praxis aus? Die Behörde macht Vorgaben und Auflagen. Keine Ahnung was da schief</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung		7 Information

	<p>gegangen ist, hier "vom Dienst an der Allgemeinheit" zu sprechen finde ich ziemlich dreist. Weiters möchte ich anmerken, dass ich nicht gefordert habe, dass jeder tun können soll was er will. Die Grenzen des Bauvorhabens sind gesetzlich im Allgemeininteresse festzulegen. Innerhalb dieser "Box" soll jeder machen was er will. Und wenn er mehr Platz braucht muß er sich mit dem Nachbarn einigen. Für "Gemeingefährdung" gibt es das ABGB und das Strafrecht. Da ist bereits alles rechtsstaatlich geregelt, von "Herbeiführung einer Feuersbrunst" bis zum Schadenersatzrecht. 20-20-20-Ziele? Kommt es Ihnen nicht absurd vor Gesetze/Verordnungen durch Gesetze/Verordnungen zu legitimieren? Mir ist schon klar, das weder austrian standards noch die Politik Interesse an einem Ende der Verwaltungsdiktatur in einer wirtschaftlich bedeutenden Branche haben. Das es bautechnisch auch ohne Gesetze für Thermofenster und Toilettengrößen geht ist allerdings eine Tatsache.</p>			
	<p>Sehr geehrter Herr Vötter, wenn die Träger des Diskussionsforums nicht an Verbesserungen interessiert wären, wäre das Dialogforum nicht gestartet worden. Gegen pointierte und provokante Kommentare ist nichts einzuwenden. Unterlassen Sie bitte in jedem Fall Unterstellungen. Emotionen sind hier fehl am Platz. Das Dialogforum ist eine Fachdiskussion - und nicht mit Diskussionsforen von Tageszeitungen oder Facebook zu verwechseln. Wir sind auf der Suche nach konkreten Beispielen für negative Effekte von ÖNORMEN oder anderen freiwilligen Baunormen. Gesetzliche Regelungen sind nur ein Thema, wenn sie in einem Zusammenhang mit Normen stehen. MbG Andreas Kovar</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung		7 Information
	<p>... man darf auch selber nachdenken - und außerhalb bestehender Normen bauen (solange sie nicht p. Gesetz verpflichtend werden) aber: selber Bemessen, Nachdenken, Planen,... außerhalb der Normen bedeutet auch die Verantwortung zu übernehmen und im Streitfall zu beweisen, dass man den allgemein anerkannten Stand der Technik eingehalten hat. Diese Beweisführung kann mitunter schwer, manchmal unmöglich, jedenfalls sehr teuer werden. Und genau diese Rechtsunsicherheit führt schon heute dazu, dass sich eine (völlig überzogene) "Normabhängigkeit" breit macht, da man nicht auf die weitgehende Haftungsfreistellung bei Einhaltung einer Norm verzichten möchte.... daher ein weniger an Normen macht das Bauen auch nicht automatisch einfacher!!</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung		7 Information
15	0	Verfügbarkeit von Normen		7 Information
		<p>Alle in den OIB Richtlinien zitierten Normen müssten, wie die verordneten Richtlinien, auch allgemein zur Verfügung stehen.</p>		7 Information
3	2	Umfragen		7 Information

	<p>ArchitektInnen und IngenieurInnen wird immer wieder vorgeworfen, keine konkreten Kritikpunkte zu äußern, sondern "nur" in allgemeines Wehklagen über das Normen(un)wesen zu verfallen. Das ist objektiv falsch, siehe diverse Publikationen, beispielhaft: Link Kommunal 12 2014 oder die konkret genannten Kritikpunkte in Link derPlan 10 2013. Die damals genannten Kritikpunkte blieben bis dato ohne Reaktion.</p> <p>Um nun zu vermeiden, dass konkrete Kritik als „verirrte Einzelmeinung“ beiseite geschoben wird, wurden von LeonardoWelt im Kreis der Architekturschaffenden mittels Umfragen fachlich fundierte Kritikpunkte erarbeitet, um mit entsprechend politischem Gewicht ausgestattet, Änderungen herbeizuführen.</p> <p>Wenn Sie an diesen Umfragen teilnehmen möchten, senden Sie bitte ein E-Mail an Normenbaendiger@LeonardoWelt.org weiter zur Seite Normenbändiger Umfragen weiter zur Seite Normenbändiger Ergebnisse</p>			7 Information
	<p>Normenarbeit ist auch eine Bringschuld - die Standesvertretung der Planer beteiligt sich schon seit Jahren nicht mehr an der Erstellung der viel kritisierten Handwerksnormen, soweit ich das in vielen Gremien feststellen konnte. Dabei wäre der Dialog für beide Seiten äußerst sinnvoll. Auf der einen Seite könnten Bedenken der Planenden im Normenprozess besser berücksichtigt werden, andererseits wäre vielleicht auch das Verständnis für manche Regelungen größer, wenn man nicht nur von Außen, oft Jahre nach in Kraft treten einer Norm, kritisiert, sondern sich aktiv in die Arbeit einbringt.</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung		7 Information
	<p>Als Moderator möchte ich unterstreichen, wie wichtig ganz konkrete Kritikpunkte und praktische Erfahrungen jedes Einzelnen sind. Nur anhand dieser konkreten Beispiele, können Verbesserungen angegangen werden. Daher ist es auch die hier gewählte Vorgangsweise, alle Beteiligten zu ersuchen in der aktuellen Phase möglichst viele Beispiele, auch Einzelfälle, hier einzubringen. In diesem Sinne sollten die Bemühungen von LeonardoWelt und dem Dialogforum Bau ergänzend und verstärkend wirken. Jede andere Vorgangsweise würde den Reformdruck reduzieren. Ich schlage vor verfügbare Informationen zu teilen und praktische Erfahrungen im Dialogforum Bau und auf anderen Plattformen offen zu diskutieren. MbG Andreas Kovar</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung		7 Information
<p>2 0</p>	<p>Entwicklung der Normen, Ausbildung und Wissenstand</p>			7 Information
	<p>Kritisiert wurde, dass Anwender, insbesondere Ausschreibende, nicht ausreichend geschult werden. Der Ausbildungs- und Wissensstand der Anwender ist insgesamt stark unterschiedlich. Andererseits ist die Ausbildung bei allen Beteiligten durch sich rasch ändernden Normen innerhalb kurzer Zeit veraltet. Das Problem sind die kurzen Revisionszyklen. Damit besteht das Risiko, dass Normen oft noch nicht in der Praxis angekommen sind, aber schon wieder überarbeitet werden.</p>			7 Information

	<p>Im Bereich der Haustechnik gibt es Wissenslücken zwischen einerseits den Ausführenden und andererseits den Betreibern und Nutzern. Nicht gewartete Anlagen oder ein nicht ordnungsgemäßer Betrieb dieser Anlagen verursachen oftmals (vermeidbare) Folgekosten. Hier könnten weiterentwickelte Normen, die auch Bestimmungen für die Wartung und den Betrieb beinhalten (z.B. „Betriebsanleitungen“) zu Verbesserungen führen. (Dieser Diskussionsbeitrag stammt aus der Startveranstaltung des Dialogforums Bau)</p>			
	<p>Es wäre sehr zu begrüßen, wenn sich die "betroffenen Kreise" mehr an der Erstellung der Normen konstruktiv beteiligen würden und nicht nur im nachhinein - oft Jahre nach Erscheinen - Kritik üben, (die dazu leider manchmal haarsträubend unqualifiziert ist, auch von recht prominenten Stellen). Beantwortet wird immer jede Anfrage an die ONKs, wenngleich natürlich keine Gutachten erstattet werden können - aber das wird man auch in Zukunft klar ablehnen müssen.</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung		7 Information
18 0	<p>Lesbare Normen für Anwender!</p>	1 Bauphysik		7 Information
	<p>Normen MÜSSEN für den Anwender, zB den Handwerker, LESBAR verständlich sein! Es gibt Normen, die durch nachträgliche seitenlange umständliche Erklärungsversuche für den einfachen Anwender verständlich gemacht werden sollen, da die Texte fallweise keine klare Aussage enthalten und fallweise verschiedene Interpretationen möglich sind! Klare Ansagen/Aussagen die nachvollziehbar sind, um diese auch umsetzen zu können sind angezeigt! Fachchinesisch und nur noch für Experten lesbare Normen schrecken die Anwender ab! Zudem schreckt es ab, wenn über mehrere Normen Quergelesen werden muss, um eine Sachlage abklären zu können! Dies muss so vernetzt sein/werden, dass dies für jedermann einfach nachvollziehbar wird, vor allem für die Anwender! Interessen der Industrie dürfen nicht Maßgebliche sein, obwohl die Mitwirkung der Industrie sehr wohl gefragt ist, jedoch nicht zum Zweck der Durchsetzung eigener wirtschaftlicher Interessen! W. Past</p>	1 Bauphysik		7 Information
	<p>Eine Seitenvermehrung beginnt schon bei den Begriffsbestimmungen: Es müssen zuerst der Duden und andere schon definierte Begriffe Verwendung finden und nur in ganz selten notwendigen Ausnahmen im bezughabenden Text formuliert werden. Aus Unkenntnis von vorhandenen und üblichen Begriffen gleich neue Textierungen für ein und den selben Begriff zu erfinden gibt nur Futter für Rechtsauslegungen, verbunden mit Unsicherheit und Kosten als auch Verwirrungen, dieser Unsitte bei ÖNORMEN-Erstellungen muß Einhalt geboten werden!</p>	1 Bauphysik		7 Information
	<p>Kannich nur klar zustimmen! Habe versucht einmal einen Berechnungsvorgang (im Zusammenhang mit der Berechnung eines Energieausweises) "von Hand" also herkömmlich mit dem Taschenrechner und</p>	1 Bauphysik		7 Information

	<p>ohne Software zu rechnen und bin kläglich gescheitert! Denn nachdem ich über 50 Normen auf meinem Tisch liegen hatte und noch immer nicht mit den Querverweisen fertig war, habe ich das Handtuch geworfen. Ein weiteres Beispiel zur klaren Verständlichkeit: Ich habe in den Normenausschüssen in welchen ich tätig bin (175, 235, 208) ersucht das Wort "opak" durch die Worte " nicht transparent" auszutauschen und bin leider auf taube Ohren gestoßen. Der allgemeine Tenor hat gemeint "das müsse eh jeder wissen". Ich habe dann im Zuge meiner Ausbildungstätigkeit (90% Bautechniker) eine kleine Umfrage gestartet und in jedem Kurs die Teilnehmer mit dem Begriff "opak" konfrontiert. Das Ergebnis war, daß 80% der Fachleute keine Ahnung hatten was opak bedeutet. Reumee: mit ganz einfachen Mitteln die Norm lesbar und begreifbar zu machen.</p>			
6 1	<p>Bemerkungen zum Stand der Normung im Bereich des Bauwesens</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung		7 Information
	<p>Prinzipiell ist auch von mir jede Initiative zur Eindämmung der Normenflut zu befürworten und ich darf mir erlauben einige – aus meiner langjährigen Erfahrung und auch Beobachtung - resultierenden Anregungen und Bemerkungen hinsichtlich des dankenswerterweise in Angriff genommenen Projektes im Dialogforum Bau Österreich erlauben.</p> <p>Möglicherweise können daraus einige Bausteine für die künftige Entwicklung der Normung im Bereich des Bauwesens abgeleitet werden. Selbstverständlich stehe ich bereit meine nachstehenden Anmerkungen im Gespräch auch zu vertiefen.</p> <p>Kritik an Normung</p> <p>In vielen Gesprächen wurde mir gegenüber zum Normungswesen, oder Besser über die „Normen“, Kritik geübt. Bei genauer Nachfrage konnten aber die Gesprächspartner kaum tatsächliche Gründe für ihre Kritik angeben. Ich schließe daraus, dass die Gesprächspartner sich kaum mit dem Inhalt der/von Normen auseinander gesetzt haben. Möglicherweise haben sie damit ihren Frust darüber äußern wollen, dass ein speziell – für sie gerade aktuelles – Fachthema nicht in einer der vielen Normen, insbesondere den ÖNORMen der Serie „B“ abgebildet gefunden haben.</p> <p>Anregung: Verstärkte PR-Arbeit der Innungen und Fachverbände im Sinne der Durchsetzung der Notwendigkeit von Normen und deren Inhalten. Dies ist vor allem auf die Mitarbeiter in Betrieben auszudehnen.</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung		7 Information
	<p>Trifft Vieles auf den Punkt. Vor allem bei der Normenschaffung kann man nur hoffen, dass das neue Normengesetz und das dort vorgesehene Lenkungsgremium sowie der Normungsbeirat unter Einbeziehung aller Interessensvertreter Früchte tragen werden. Nur weil ein paar Lobbyisten, die halt meistens die dominierende Stakeholderschaft in Komitees behaupten, eine neue Norm schreiben wollen, heißt das noch lange nicht, dass die Mehrheit der Gesellschaft diese Norm braucht. Vor allem</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung		7 Information

	das Kosten-/Nutzen Verhältnis muss außerhalb des Komitees von Sachverständigen durchleuchtet werden.			
	Zum Thema: Angst vor dem Richter Als Gerichtssachverständiger mit reichhaltiger Erfahrung kann ich nur davor warnen, klare und schriftlich dargelegte Regeln über Bord zu werfen. In wirtschaftlich nicht so günstigen Zeiten wächst die Streitlust. Den Handwerker auf den Baustellen gibt es nicht mehr, die eingesetzten Produkte werden immer spezieller. Die Prozesse werden durch technischen Interpretationsspielraum unnötig länger und teurer. Daher die Antithese: Normung schafft Rechts-sicherheit! Ein anderes Kapitel besteht in der teilweisen Abkehr vom Postulat der Klarheit bei einzelnen Formulierungen. Das ist aber kein grundsätzliches Problem sondern die Aufgabe mühsamer Kleinarbeit.	3 Bau- und Tragwerks-planung		7 Information
	"Daher die Antithese: Normung schafft Rechts-sicherheit!" Es gibt in Österreich keine Rechts-sicherheit, wir haben "Querulantenrecht": Jeder darf klagen. Das hat sich inzwischen gerade im Baubereich herumgesprochen, die Anzahl an Streitfällen "explodiert". Trotz rasantem Wachstum der Normen. Mängel werden konstruiert, weil Normen nicht eingehalten werden. Ohne Normen muß ein Kläger das Vorliegen eines Mangels zuerst einmal nachweisen. Was ein zusätzliches Kostenrisiko birgt. Der eigentliche Sinn einer Norm ist, Kompatibilität oder Vergleichbarkeit zu gewährleisten: "Die Schraube muß in die Mutter passen, wenn M8 draufsteht" oder "Der Normverbrauch liegt bei 5,6 Liter" muß einen Vergleich zwischen verschiedenen Produkten zulassen. Das Schlagwort "Stand der Technik" belächeln die meisten Mitglieder von Austrian Standards selbst. "hehe" Wenn man sich darauf einigt muß man als erstes zum Rotstift greifen und anfangen Normen teilweise oder zur Gänze zu streichen. Beispiele für Denkfehler: "Dimensionierung von Rohrleitungen": Ein Nutzer ärgert sich nach einiger Zeit über eine "zu dünn" dimensionierte Rohrleitung. Es wird nachgemessen, der Durchfluß beim "Badewanne Einfüllen" liegt 10% unter einem in der Norm festgelegten Wert. Aktuell ist der Fall klar: Schwerer Mangel! Was wurde vertraglich vereinbart? Üblicherweise nichts konkretes bzw. nicht der beanstandete Punkt, sonst gäbe es ja keinen Disput. Irgendwo im Forum beschreibt ein Installateur noch einen schlimmeren Fall: Der Durchfluß hat gepaßt, aber die Rohrdurchmesser waren nicht normkonform. Es gibt durchaus sinnvolle Gründe, Rohrleitungen in Wohnungen kleiner zu dimensionieren, als in der Norm gefordert. Man spart Material, hat geringere Wärmeverluste in der Leitung und muß weniger stemmen. Ab wann etwas ausufert (z.B. das Füllen der Wanne dauert 90 Minuten) soll ein Richter im Streitfall individuell entscheiden. Bleibt dann die Frage: Wozu gibts dafür eine Norm? Wie gerechnet wird, welche Rohrdurchmesser verwendet werden, das fällt in die Kompetenz des Herstellenden. Gibts einen Bedarf an einer technischen Regelung in diesem Bereich? Vielleicht. Dann überlegt man sich, welche Angaben erforderlich sind, um die Eckdaten der Installation zu erfassen. Konkrete Zahlenwerte haben in dieser Norm nichts zu suchen. Beispiel "tragende Wand": In Österreich darf keine tragende Wand aus Mauerwerk weniger als 17,5cm haben. Die DIN begnügt sich mit 12cm. Es gibt Anwendungsfälle, wo 8cm Ziegelwände technisch ausreichend und sinnvoll sind.	6 Vertrags-wesen		7 Information

	Der Unsinn wird dann von der Behörde gefordert. Aktuell ärgere ich mich gerade bei meiner Garage: Technisch reicht eine 18er Aussenwand, ich muß aber 25er Ziegel verwenden, weil es so in der Norm steht, die gesetzlich bindend ist, und der Plan sonst nicht bewilligt wird. Dh 1m2 weniger Nutzfläche, 30% höhere Materialkosten, 30% mehr Transportgewicht.			
	Nicht Normgerecht = Mangel: Stimmt nicht ganz, auch wenn immer wieder behauptet: in den Worten des OGH (2 OB 221/08a): Es darf ... "nicht der Schluss gezogen werden, dass jegliches Bauen, das gewissen ÖNORMEN nicht entspricht, schon allein dem Stand der Technik nicht genügt" Eine wichtige Erkenntnis, das in der Praxis noch nicht angekommen ist! Übrigens ein sehr empfehlenswerter Artikel genau zu diesem Thema in der "Zeitschrift Recht im Bauwesen" ZRB 2016/1 im Editorial.	6 Vertragswesen		7 Information
3 0	Verständlichkeit und Lesbarkeit	3 Bau- und Tragwerksplanung	1 Bauphysik	7 Information
	(Nachfolgend einige Ergebnisse einer Diskussionsrunde auf Einladung der Bundesinnung Bau. Bitte ergänzen Sie Ihre Überlegungen dazu.) Adressaten von Normen sind einfache Handwerker. Diese haben oft erhebliche Verständnisschwierigkeiten. Manchmal sind Normen auf 80 Seiten sehr wissenschaftlich dargestellt, aber auch nur von Wissenschaftlern zu verstehen. Vorgabe sollte die OIB Richtlinie sein, die praktische Umsetzung die Norm. Es gibt aber zu viele Konflikte mit den OIB-Richtlinien. Beispiele dafür beim Schallschutz und bei Lüftungsanlagen. 70000 Seiten kann niemand lesen, daher brauchen wir deutlich weniger Normen (zum Beispiel bei uns Planern). Wäre ich nicht persönlich in manchen Ausschüssen, würde ich sie selbst nicht verstehen. Manche Normen konnte ich nur deshalb erklären, weil ich im Ausschuss sitze. Wir müssen einfacher und verständlicher werden. Wir müssen besser formulieren. Nicht einmal alle HTL-Absolventen verstehen das meiste. Normen sollen sich aufs Wesentliche beschränken. Dein Art Leitsystem bzw. Überblick über Normen würde enorm helfen.	3 Bau- und Tragwerksplanung	1 Bauphysik	7 Information
	zum punkt "adressaten der normen sind handwerker" möchte ich ergänzen, dass es auch andere adressaten gibt. z.b. planer. insbesondere die fachkonsultenten brauchen für ihre tätigkeit berechnungsnormen. desto genauer ein rechenverfahren ist desto genauer kann bei richtiger anwendung eine richtige vorhersage über das verhalten des hinkünftigen gebäudes getroffen werden und dadurch bauschäden vermieden werden. desto genauer und richtiger rechenverfahren sind desto mehr kann an die grenzen gegangen werden und kostengünstiger gebaut werden.	3 Bau- und Tragwerksplanung	1 Bauphysik	7 Information

1 0	Dialogforum über den 30. April 2016 verlängern			7 Information
	<p>Ich war Teilnehmer der Auftaktveranstaltung am 19. Januar dieses Jahres. Dann hat sich eine Woche lang nichts in Sachen Dialogforum getan. Ich habe mich gefragt: interessiert das niemand? Man hört Kritik, bekommt aber keine Verbesserungsvorschläge.</p> <p>Jetzt, in der Phase des Endsportsscheint das Dialogforum „endlich“ angenommen zu werden. Das führt mich zu folgender Idee: Warum verlängert man das Dialogforum nicht über den 30. April hinaus zu einer ständigen Einrichtung? Natürlich kann man auch auf andere Art und Weise zu Normenentwürfen Stellung nehmen, Anfragen an Komitees richten, etc. Der Vorteil ist aber der relativ barrierefreie Zugang. Das betrifft einerseits die rein technische Ebene (kaum Anmeldeformalitäten) aber auch die inhaltliche Ebene (man muss sich nicht um Zuständigkeiten von Normenkomitees etc. kümmern). Das heißt natürlich nicht, dass man den Zeitplan über den Haufen werfen soll. Man sollte nur die Vorschläge blockweise (Vorschlag: halbjährlich) sammeln und abarbeiten. D.h., ab 30. April werden die Vorschläge, die bis dahin eingegangen sind-wie geplant-bearbeitet, ab 1. Mai müssen neue Vorschläge bis 31. Oktober warten. Vielleicht lässt sich auch eine sogenannte "goodlist" einrichten, wo man sich über umgesetzte Verbesserungen bedanken kann. Hoffentlich bedient sich ihrer irgendwer?</p>			7 Information
7 1	arch+ing informiert ihre Mitglieder zu ÖNorm B 1600	3 Bau- und Tragwerksplanung		7 Information
	<p>Die die Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland informiert ihre Mitglieder mit folgender Nachricht: News vom 6. April 2016 Gefahr gebannt – Rechtsunsicherheit abgewandt! Normenausschuss: Wir schreiben den Stand der Technik mit</p> <p>ÖNORMEN sind eine "qualifizierte Empfehlung" und spiegeln im Idealfall den aktuellen Stand der Technik wider. Dass dieser nationale Standard aber nicht der einzige, allgemein gültige Stand der Technik sein muss, zeigt ein Blick über die Landesgrenzen. Bei gleichen Anforderungen und vergleichbaren Sicherheitsniveaus weicht beispielsweise die deutsche oder auch die europäische Norm oft deutlich von den österreichischen Richtlinien ab.</p> <p>Wie im Fall der ÖNORM B 1600, wo die nationalen Normungsgremien bei der Definition, was der Stand der Technik sei, über das Ziel hinausgeschossen haben. So sind unter Punkt 5.1.5 - Anforderungen an Türkonstruktionen - Bedienkräfte von maximal 25 N auch für Brand- und Rauchschutztüren definiert. In der Praxis erfüllt derzeit kein auf dem Markt befindliches mechanisches Türschließsystem diese Anforderung. Der Einbau von alternativen Freilauftürschließern würde zu einer deutlichen Kostensteigerung im Wohn- und Bürobau führen.</p> <p>Aus diesem Grund hat die Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien,</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung		7 Information

	<p>Niederösterreich und Burgenland in Anlehnung an die deutsche und europäische Norm eine Alternative erarbeitet. Ein entsprechender Überarbeitungsantrag wurde im Februar beim Austrian Standards Institute eingebracht. Dieser Antrag wurde von der Stadt Wien unterstützt und gleichzeitig im OIB-Sachverständigenbeirat zur Richtlinie 4 diskutiert. Auch dort hat man sich unserer Argumentation angeschlossen und in den FAQs eine entsprechende Stellungnahme publiziert. Die komplette Überarbeitung aller Normen kann nicht Aufgabe unserer Kammer sein, der Erfolg zeigt allerdings, wie man punktuell bei relevanten Themen den Stand der Technik mitbestimmen kann und ist daher richtungsweisend für unsere zukünftige Arbeit.</p> <p>Überarbeitungsantrag der Kammer Link MD BD - 14445/2016/DSTK (Schreiben der Stadt Wien an die Kammer vom 2.3.2016 Link OIB-FAQs Link</p>			
	<p>Hoffentlich wird der Antrag mit Erfolg belohnt. Oft werden berechnete Argumente bei Eingaben einfach ignoriert, wenn es den Interessen der Lobby widerspricht.</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung		7 Information
5 0	<p>Internationale Normen</p>			7 Information
	<p>Wer bei internationalen Normen mitreden will muss sich die Reisen selbst bezahlen. Das können sich nur noch die Großen leisten. Arbeitsweise müssen neu gestaltet werden. (Mitschrift aus einer Diskussionsveranstaltung des Dialogforum Bau vom 7.4.)</p>			7 Information
5 0	<p>Teilnehmerliste - Verteiler</p>			7 Information
	<p>Um die Ausgewogenheit in der Zusammensetzung eines Normengremiums sicherzustellen, ist der Teilnehmerliste eine besondere Bedeutung beizumessen. Die Teilnehmerlisten eines Komitees bzw. einer Arbeitsgruppe müssen unter anderem die nominierende Organisation darstellen. Die Ausgewogenheit hat Einfluss auf das Abstimmungsergebnis einer ÖNORM aber auch Einfluss auf die Zusammensetzung insbesondere bei rein österreichischer Normung, welche die Rechte und Pflichten zwischen Auftraggeber (AG) und Auftragnehmer (AN) regeln.</p>			7 Information
	<p>wäre sicher anstrengenswert, da die Ausschüsse immer größer werden und heute schon fast nicht mehr beschlussfähig sind. Dies liegt auch in der völlig verfehlten offenen Aufnahme, da derzeit praktisch keine Bewerbung abgelehnt werden, was dazu führt, dass es in vielen Ausschüssen und AGs keine Ausgewogenheit mehr gibt...</p>			7 Information

0 0	Rein österreichische Normung			7 Information
	Der Antrag auf Er- oder Überarbeitung einer rein österreichischen Norm ist schriftlich bei der Normungsorganisation einzubringen. Der Antragsteller muss die Anforderungen an den Inhalt der geplanten rein österreichischen Norm definieren. Die Normungsorganisation hat den Antrag zu prüfen und die für dieses Normungsvorhaben unmittelbar oder mittelbar betroffenen interessierten Kreise zu befragen, ob das Normungsvorhaben in diesem konkreten Bereich unterstützt wird. Daraus erhebt sich die Frage, ob der Antragsteller einen finanziellen Beitrag für diesen Projektantrag leisten muss?			7 Information
1 0	Normengesetz 2016 - Leitfaden			7 Information
	ASI-Geschäftsordnung 2014 Welche Auswirkungen hat das Normengesetz 2016 auf die ASI-Geschäftsordnung 2014? Das Austrian Standard Institut (ASI) sollte z.B. mit Hilfe eines Leitfadens (Alt/Neu à Auswirkungen) für den Normungsschaffungsprozess einen hilfreichen Beitrag leisten.			7 Information
	Danke für die aktuelle Frage, die ich soeben an ASI weitergegeben habe.			7 Information
	Kurz gesagt, unabhängig von den gesetzlichen Regelungen ist die Geschäftsordnung derzeit in Bearbeitung.			7 Information
4 0	Wissensdefizite	3 Bau- und Tragwerksplanung	1 Bauphysik	7 Information
	In vielen Ausbildungen spielen Normen, OIB-Richtlinien, etc. keine Rolle, sollten sie aber. Es fehlt daher oft über Wissen und Bildung. (Dieser Beitrag ist in der Diskussion bei einer Arbeitssitzung am 18.4. entstanden)	3 Bau- und Tragwerksplanung	1 Bauphysik	7 Information
	Nicht die Normen sollten geschult werden, sondern der Sachverstand.	3 Bau- und Tragwerksplanung	1 Bauphysik	7 Information
	Bitte schreiben sie in welchen Ausbildungen welche Inhalte aus ihrer Sicht fehlen. Es gibt gefühlt 5000 Ausbildungen im Baubereich. HTL, Bacchelor, Master, Doktorat, Berufsbegleitend,..... Etwas provokant formuliert: Muß ein Baumeister_in eine Heizlast oder einen solaren Deckungsgrad berechnen können?	3 Bau- und Tragwerksplanung	1 Bauphysik	7 Information

	<p>Muß ein Architekt_in einen Energieausweis berechnen können? Für alle drei Aufgaben braucht man eine detaillierte Ausbildung im Bereich Bautechnik, Gebäudetechnik und Regeltechnik. Dazu werden dann mehrere Mitarbeiter_innen oder Fachplaner_innen beigezogen - damit der Energieausweis oder die Heizlast von anderen verstanden wird, müssen sie nach veröffentlichten Regeln berechnet worden sein. Dazu brauchen verschiedenen Menschen verschiedenen Ausbildungen. Oder einer hatte Zeit mehrere Ausbildungen zu machen. Bildung vermittelt Wissen besonders über Hintergründe und Zusammenhänge. Normen per se haben da keinen Sinn. Sie sind nicht so geschrieben, dass man die gesamte Geschichte (=Hintergrund) beim Lesen lernt. Sie sind keine Lehrbücher. Wenn jemand weiß wie man ein Gebäude baut damit der Energieverbrauch unter xxx und die Lebenszykluskostenschätzung unter yyy EUR liegt dann braucht er keine Norm dazu. Wenn jemand das bewertete Schalldämm-Maß eines Bauteils angeben soll dann braucht er eine Prüfanstalt die ein normiertes Meßverfahren anwendet - damit alle Prüfanstalten möglichst den selben Fehler machen. In einer Ausbildung erlernt man wie eine bestimmte Aufgabe gelöst wird. Dazu braucht man (fast) keinen Hintergrund. Warum gibt es immer mehr Ausbildungen an FHs mit immer "moderneren" Bezeichnungen? Welche Aufgaben kann man nach "Smart..." "Nachhalt..." "Urban..." lösen? Eine Diskussion und Konsensfindung zum Thema Bildung, Ausbildung, Arbeitsteilung und Honorierung wäre dringend notwendig. Dabei darf der Bewohner_in oder Nutzer_in des Gebäudes nicht vergessen werden - nicht nur Planer und Ausführende und Bauherren brauchen klare und einfache Regeln. Als "Endkunde" muß ich mich auf die vereinbarten Qualitäten verlassen können. Nicht wundern wenn der eine 100% solaren Deckungsgrad, der andere ein Passivhaus, der dritte "nur" ein Dach über dem Kopf und der vierte vollständige Barrierefreiheit und der fünfte keinen Schimmel in der Wohnung haben will und der sechste im Sommer in der Wohnung nicht schwitzen will. Leider leben der fünfte und der sechste direkt an der Bundesstrasse. Schlafen wollen sie beide. Wie viele Menschen brauchen sie zur Planung und Ausführung ihres Gebäudes? Brauchen die eine Bildung oder eine Ausbildung oder beides?</p>			
4 0	Kommunikation			7 Information
	Kommunikation zwischen den Komitees muss verbessert werden. (Dieser Beitrag ist in der Diskussion bei einer Arbeitssitzung am 18.4. entstanden)			7 Information
6 0	Bewusste Fehlinformation	6 Vertragswesen		7 Information
	Normen werden von manchen als Verbindlichkeit „verkauft“, um zu verkaufen. (Dieser Beitrag ist in der Diskussion bei einer Arbeitssitzung am 18.4. entstanden)	6 Vertragswesen		7 Information

6 1	Zu große Anzahl an Regelungen und Normen			7 Information
	<p>Problem: Der Umfang der Regelungen und Normen im Bauwesen ist zu groß, viel zu komplex und durch die laufenden Überarbeitungen ist es schwer am aktuellen Stand zu sein. Nur ein Teil der Planer und ausführenden Firmen befassen sich in vollem Umfang mit den Regelwerken. Häufig wird nach traditionellen Festlegungen gearbeitet. Vor allem ist es oft schwierig den Zusammenhang zwischen europäischen, nationalen und landesabhängigen Regelungen herzustellen, noch dazu da es hin und wieder auch widersprüchliche Festlegungen gibt.</p> <p>Ursache: zu großer Umfang der Regeln, zu häufige Aktualisierungen, Komplexität des Systems aus Gesetzen, Baurecht, Richtlinien, Normen, und sonstigen Regelwerken (europäisch, national, landesabhängig).</p> <p>(Zusammenfassung der Ergebnisse „Steirischer Dialog - gemeinsam für klare und einfache Bauregeln“ Workshop der Landesinnung Bau in Kooperation mit der FH JOANNEUM BAUAKademie Steiermark am 7.4.2016)</p> <p>https://www.discuto.io/sites/default/files/wko-fhj-dialog-normen.pdf</p>			7 Information
	<p>Es werden teilweise Normen von Gremien gemacht, die sich in speziellen Materie gar nicht auskennen. Sehr anfällig sind Brandschutznormen ONK 172. Der Brandschutz tangiert natürlich viele Gebiete. Brandschutznormen sollten jedoch keinesfalls Spezialnormen, die plausibel und anerkannt sind widersprechen und aushabeln!! Beispiel 1 Die ÖNORM M 7624 regelt das Verhalten von Lüftungsanlagen im Brandfall. Die Norm ist alt aber im Inhalt ausreichend. Sie sagt sinngemäß, dass bei Umluftanlagen im Brandfall steuerungstechnische Maßnahmen getroffen werden müssen um eine Rauchverteilung zu vermeiden. (100% Fortluft). Brandschutznormen und TRVB Richtlinien sagen Lüftungsanlagen müssen über die Brandmeldeanlage, sofern vorhanden ausgeschaltet werden. Dieser Unsinn führt dazu, dass bei Entstehungsbränden in Altenheimen oder Krankenhäusern über die drucklosen Lüftungsleitung eine Rauchausbreitung erfolgt, die Personen in angrenzenden Räumen gefährden und die Hilfeleistung erschweren. Die Lüftungsanlage ist nicht weg, wenn sie ausgeschaltet wird. Sie wird nur innerhalb eines Brandabschnittes unbeherrschbar. Eine selbsttätige Abschaltung soll bei thermischer Auslösung einer Brandschutzklappe und bei jedem Anlagestillstand erfolgen. Für die hilfeleistenden Personen im Gebäude ist eine wirksame Lüftungsanlage hilfreich. Viele Experten der Feuerwehren wollen das aber nicht verstehen und beharren auf unsinnige Steuerungen. Würde die M7624 beachtet, hätten wir optimale Anlagen auch dort wo keine Brandmeldeanlage vorhanden ist. Das zur Überregulierung. Beispiel 2 Für die Barrierefreiheit werden Aufzüge gebaut. Im Brandfall lassen wir die Personen, die auf den Aufzug angewiesen sind im Feuer braten, weil wir den Aufzug voreilig ausschalten. In einer nationalen Zusatznorm zur EN 81 werden diese Grausamkeiten in Gebäuden mit Brandmeldeanlage gefordert ohne Betrachtung der Einbausituation (oft gesichertes Treppenhaus) ohne Betrachtung der Barrierefreiheit. Die manuelle Rückholfunktion im Zugangsbereich würde allemal</p>	4 Bauwerk technische Anlagen		7 Information

	ausreichen einen Aufzug aus einem Brandgeschoß zu holen. Objekte mit Brandmeldeanlagen sind anscheinend viel gefährlicher als Objekte ohne. Brandmeldeanlagenbetreiber sind die Melkkühe, denen wird vieles dank der Normung angehängt.			
4	0	Schnittstelle zwischen Normenkomitees	3 Bau- und Tragwerksplanung	7 Information
		<p>Problem: Der Zusammenhang der Normendokumente spiegelt sich nicht in jenem der Normenkomitees wider, d.h. es fehlen Schnittstellen. Dies führt zu Widersprüchen oder aufwändigeren Nachweisverfahren. Als Beispiel ist der Nachweis von Einzelbauteilen laut Schneelastnorm zu nennen, der sich auf alle Bemessungsnormen auswirkt.</p> <p>Ursache: Fehlende Koordination der Normenkomitees, fehlende gesamtheitliche Sichtweise des Bauprozesses (Zusammenfassung der Ergebnisse „Steirischer Dialog - gemeinsam für klare und einfache Bauregeln“ Workshop der Landesinnung Bau in Kooperation mit der FH JOANNEUM BAUAKademie Steiermark am 7.4.2016) https://www.discuto.io/sites/default/files/wko-fhj-dialog-normen.pdf</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung	7 Information
1	0	Information		7 Information
		<p>Wissensdatenbank Es wird vorgeschlagen, zunächst ein zentrales Ordnungssystem zu Planung, Errichtung und Betrieb im Bauwesen festzulegen. Auf Grundlage dieses Ordnungssystems können praxisrelevante und vereinfachte Zusammenfassungen und Anwendungsleitfäden erarbeitet und strukturiert zur Verfügung gestellt werden. Die Leitfäden sind als Informationsfilter zu spezifischen, häufigen Fragestellungen zu sehen und stellen widerspruchsfreie Dokumente zu den Normen und Richtlinien dar. Sie enthalten die relevanten Regel- und Normenverweise, zusätzliche Erörterungen und Anwendungsbeispiele.</p> <p>FAQ Bei Fragestellungen zu den aktuellen Regelwerken soll eine Servicestelle zur Verfügung stehen. Im Hintergrund ist es wünschenswert, dass zeitnah Experten die Fragestellungen beantworten und Ergebnisse auf Serviceplattform veröffentlicht werden.</p> <p>Weiterbildungsmaßnahmen Gerade von den Interessensvertretungen soll der Bedarf an Fortbildungsmaßnahmen der Mitglieder identifiziert und in Kooperation mit den Bildungsinstitutionen ein Weiterbildungskonzept erarbeitet werden. Die entsprechenden Kurse, Seminare und Onlineaktivitäten können so maßgeschneidert die</p>		7 Information

	<p>Wirtschaft unterstützen und einen breiteren Kreis von Fachleuten ansprechen. (Zusammenfassung der Ergebnisse „Steirischer Dialog - gemeinsam für klare und einfache Bauregeln“ Workshop der Landesinnung Bau in Kooperation mit der FH JOANNEUM BAU Akademie Steiermark am 7.4.2016) https://www.discuto.io/sites/default/files/wko-fhj-dialog-normen.pdf</p>			
2 0	<p>Europ./Internationale Normen - Schneeballregel zwingend korrigieren</p>	<p>3 Bau- und Tragwerks- planung</p>		<p>7 Information</p>
	<p>Im Rahmen der europäischen bzw. der internationalen Normen ist es leider Pflicht, dass bei Vorhandensein eines Normenthemas, die entsprechende Norm verwendet werden muss und keine eigenen Regeln geschaffen werden dürfen, selbst wenn dies nur einen Bruchteil der zu verwendenden Norm betrifft. Schönes Beispiel ist hier die EN 1090-2 "Stahlbau Ausführung" in der knapp 200 Normen zitiert werden, die wiederum viele weitere Normen zur Grundlage haben. Folge davon ist, dass bei jede Änderung einer dieser 200 Normen (oder der Normen darunter) Auswirkungen auf die EN 1090-2 zu erwarten sind. Je mehr Normen daher als Basis dienen umso unhandhabbarer wird das Ganze. Indiskutabel sind aber die CEN bzw. ISO - Regeln hier. Die europäischen Ausschüsse erhalten keine (ständigen) Nachrichten in welchem Stand einer dieser 200 Normen gerade sind und schon gar keine Nachricht was sich denn nun alles verändern wird / verändert hat. Umgekehrt wissen auch die Ersteller der neuen Normen nicht welche anderen Normen denn davon betroffen sind. Ständige Nachrichten wie der Stand ist und was beabsichtigt ist zu ändern, ist ein MUSS für sinnvolle Normentätigkeit. Mitarbeiter von Normenausschüssen arbeiten hier freiwillig und unentgeltlich, es kostet ihnen sogar Geld (Reisekosten, Material, etc) und sehr viel Zeit, wenn sie es ernsthaft betreiben. Dass man im Gegenzug nicht einmal die notwendigen Informationen für einen Einspruch (den man isch zeitlich erst einmal leisten können muss) erhält, aber dafür die Auswirkungen akzeptieren muss, ist indiskutabel. Im Jahr 2016 kann die Wartung einer Matrix mit den Abhängigkeiten von Normen und der Stand (stages) der Überarbeitung kein technisches Problem sein. Diese Schneeballregel der Normung gehört dringend und zwingend korrigiert. Sie ist Basis der Normenflut und muss auf vernünftige Regeln zurückgestutzt werden.</p>	<p>3 Bau- und Tragwerks- planung</p>		<p>7 Information</p>
	<p>Diesem Vorschlag kann man generell nur zustimmen. Mit Querverweisen auf andere Normen oder auch Richtlinien anderer Organisationen muss man sehr vorsichtig umgehen. Wenn man auf einen bestimmten Inhalt verweisen möchte, wäre es ratsam, den gesamten Text in die betroffene Normpassage zu kopieren und nicht eine generelle "Verlinkung".</p>	<p>3 Bau- und Tragwerks- planung</p>		<p>7 Information</p>

2 0	Demokratische Legitimation			7 Information
	<p>Im Dialogforum wird über die demokratische Legitimation der Normerstellung diskutiert. Man muss leider zur Kenntnis nehmen, dass die zur Normung eigentlich berufenen politischen Kreise auf dem Gebiet der technischen Normung nicht nur in Österreich, sondern, wie es das Schlagwort „New Approach“ illustriert, auch im übrigen Europa versagt haben. Die Politik agiert oder besser reagiert nur, wenn es gerade politisch opportun ist oder wenn es schon brennt. Wenn man die technische Normung der Politik überlassen würde, dann hätten wir verbreitet entweder gar keine oder total veraltete Normen. Im Gegensatz dazu, und hier spricht jemand aus dem konstruktiven Ingenieurbau, brauchen wir unbedingt klar und präzise formulierte Normen zur Anleitung und zur Rechtssicherheit, welche auch zeitnah der technischen Entwicklung entsprechend fortgeschrieben werden. Angaben in der Fachliteratur sind in der Regel zu schwammig, und über den Inhalt von Handlungsregeln können die Meinungen, insbesondere zwischen dem ausführenden Handwerker und dem Sachverständigen auseinander gehen.</p>			7 Information
	<p>sorry, aber die B7220 ist längst (seit 12/2012) nicht gültig!</p>			7 Information
	<p>Generell zu WKV: Bitte die Normen lesen und ggfs. Nachfragen - die meisten hier aufgelisteten Punkte sind schlichtweg falsche Interpretationen bzw. sind so gar nicht genormt - btw: die B 7220 ist seit 3 1/2 Jahren nicht mehr gültig....</p>			7 Information
2 0	Querinfos der ON-K's			7 Information
	<p>Eine bessere Vernetzung der Arbeiten in den ON-K's wäre von vorteilhaft; nicht immer ist bei der Erarbeitung von Normen bekannt, dass sich ein anderes ON-K mit einem bestimmten Thema schon befasst hat. Werner Oswald</p>			7 Information
	<p>Um eine Überschneidung von Normen zu vermeiden sollten die Themenbereiche seitens des ASI den Fachbereichen entsprechend vorgegeben werden. Bauphysikalische Angelegenheiten ausschließlich Bauphysikkomitee, Dachdecker den Dachdeckern, Unterdach zu den Zimmerern, etc.</p>			7 Information
4 0	Neustrukturierung der Komitees			7 Information
	<p>die normungsausschüsse sind historisch gewachsen. heute würden andere aufteilungen gewählt werden. beispielsweise beim energieausweis wäre entweder ein koordinierungsausschuss wie bei den</p>			7 Information

	<p>en normen oder ein ausschuss wo alle am energieausweis vorkommenen ausschüsse zu einem energieausweisausschuss zusammengefasst werden. ziel hierbei ist widersprüche zu vermeiden und synergien zu nutzen.</p>			
	<p>Der Lobbyismus boomt - Jeder versucht nurmehr seine eigenen Interessen zu vertreten und nicht miteinander eine gemeinsame Lösung zu finden. Zwischen einzelnen Normenausschüssen und deren Untergruppen werden oft "Scheuklappen" aufgesetzt und manchmal Meinungen und Anregungen (auch von Außenstehenden) übergangen oder ignoriert. Wäre schön wenn man wieder eine "produktive" Zusammenarbeit finden könnte.</p>			7 Information
2 0	<p>Landkarte der Regelungen</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung		7 Information
	<p>Als großer Fertighausanbieter haben die die Möglichkeit, einen guten Überblick über die zahlreichen (unterschiedlichen) Regelungen z.B. in der Umsetzung der OIB Richtlinie zu haben. Dieser Überblick könnte eine Anregung sein, darzustellen wie viele unterschiedliche Regelungen, Interpretationen, Ausnahmen und Ergänzungen es zu den eigentlich gemeinschaftlich gültigen Regelungen, es gibt. Es gibt dazu unzählige Beispiele. z.B. gibt es Bundesländer, die die einzelnen Richtlinien 1-6 teilweise abgeändert und hier eigene Beilagen zur BTV erstellt haben. An der Richtlinie 2: Brandschutz wurden in der Fassung 2011 schon Ergänzungen gemacht welche in der Ausgabe 2015 durchgeführt wurden. Dies aber nicht gänzlich sondern nur zum Teil sodass hier eine Richtlinie 2 aus dem betreffenden Bundesland entstanden ist.</p> <p>In anderen Bundesländern ist die Richtlinie 6: Wärmeschutz unterschiedlich. Alle Bundesländer richten den Anforderungswert nach dem Heizwärmebedarf, in einem Bundesland wird der LEK Wert herangezogen.</p> <p>Begriffsbestimmungen sind unterschiedlich - was lt. OIB als Gebäude definiert ist, ist in einzelnen Bundesländern anders definiert.</p> <p>Das Thema lässt sich auch bei Förderkriterien weiterführen - 9 Regelungen. Wenn einzelne Bundesländer fragen, wie die Jahresarbeitszahl von einer Luft Wasserwärmepumpe in den anderen Bundesländern berechnet wird - und die Antwort muss lauten - welche der 8 anderen Methoden hätten Sie gerne, sollte man die Situation kritisch hinterfragen. Es gibt dazu umfangreiche Übersichten, wie groß die Solaranlage hier, die PV Anlage dort oder die Dimensionierung der Wärmepumpe ausgeführt werden muss.</p> <p>Richtlinien von Vereinen wie "Komfortlüftung" werden teilweise von den Förderstellen als Kriterien herangezogen.</p> <p>Dabei soll aber keinesfalls der Eindruck aufkommen, dass es 8 falsche und eine richtige regelung von</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung		7 Information

	<p>diesem und jenem gibt. Es ist mit Sicherheit so, dass in allen Bundesländern sorgfältig und vorausschauend an Lösungen gearbeitet wird. Es liegt aber in der Natur der Sache, dass 9 Arbeitsgruppen zum gleichen Thema nicht eine gemeinsame Lösung als Ergebnis haben können. Es geht auch nicht darum einen Wettbewerb zu veranstalten, wer der Beste ist - aber zuerst sollte der Dschungel an Regelungen dargestellt werden, damit dies im ersten Schritt für alle Beteiligten erkennbar wird. Erst dann könnte eine Methode entwickelt werden, aus 9 guten Einzellösungen eine gute Gesamtlösung zu finden, ohne dass einzelne Ihr Gesicht verlieren.</p> <p>Der Schuko Stecker oder der USB Stecker sind eine wirklich gute Sache. Aber das Beste daran ist, dass jeder Schuko Stecker in jede Steckdose passt und jeder USB Stecker in jede USB Buchse. Wichtig ist herauszuarbeiten, welchen Vorteil eine gleiche Regelung für alle Beteiligten hat. Der Schukostecker für Amstetten und ein anderer für Gars am Kamp hätte mit Sicherheit nicht den Erfolg gehabt. Es geht dabei um Kosten die dem Wirtschaftsstandort Österreich und alle Kunden des Baugewerbes entstehen, ohne dass es einen konkreten Vorteil dadurch gäbe.</p> <p>Es würde mich sehr freuen, wenn wir als großes Österreichisches Unternehmen für eine Vereinheitlichung einen Beitrag leisten könnten.</p> <p>Vor dieser Vereinheitlichung ist aber die transparente Darstellung nötig.</p> <p>Ich denke, dass es sicherlich möglich ist, eine einheitliche Regelung zu finden und dennoch regionale Bedürfnisse zu berücksichtigen. Regelungen zum Bau in alpinen Regionen werden das Burgenland nicht stören - und Regelungen zu Pfahlbauten in Steppenseen werden in Tirol kein Problem sein.</p>			
<p>5 0</p>	<p>Kosten versus Sicherheit</p>	<p>3 Bau- und Tragwerksplanung</p>		<p>7 Information</p>
	<p>Als Beteiligter im Ausschuss 019 merkt man rasch, wie sehr einem persönlich noch bessere Lösungen am Herzen liegen. In der Zusammenarbeit reden Spezialisten mit Spezialisten, die wirklich alle "die gute Lösung" im Focus haben. Natürlich haben Spezialisten schon viele Dinge in der Praxis gesehen. natürlich eben auch Dinge, die nicht funktioniert haben. Es fehlt in der Betrachtung aber das Thema Kosten und wie hoch ist der Preis für die Sicherheit.</p> <p>Natürlich kann man ein noch besseres Unterdach bauen, natürlich kann man die Spritzwasserzone statt 20cm auch 30cm hoch machen. All dies wird die Qualität verbessern und die Lebensdauer verlängern. Aber es fehlt der kausale Zusammenhang und wirkliche Fakten als Grundlage. Wie viele m2 Unterdach sind in welcher Ausführung gebaut und bei wievielen Häusern ist es warum zu einem Problem gekommen? Natürlich wird man die sprichwörtlich Hose mit Gürtel und Hosenträgern nicht mehr verlieren - aber jede Idee und Innovation ist damit im keim erstickt, wenn jeder Nagelabstand und jede Verzinkungsschichtstärke fix vorgegeben ist.</p> <p>Kürzlich hatte ich eine Autopanne. Die Kupplung hat gestreikt. Bei einem Fahrzeug, das 80000km am Tacho hatte. Dürfte eigentlich nicht sein, war natürlich mein erster Gedanke. Der</p>	<p>3 Bau- und Tragwerksplanung</p>		<p>7 Information</p>

	<p>Kupplungsgeberzylinder ist aus Kunststoff gefertigt und war leider undicht. In der Fahrzeugindustrie ist ständiges Nachdenken über das Nötige und Sinnvolle notwendig - einerseits um im wirtschaftlichen Wettbewerb bestehen zu können, andererseits aber auch um Gewicht einzusparen. Auch wenn das im Einzelfall ärgerlich war - letztendlich ist es aber natürlich sinnvoll, dass die Lebensdauer der Bauteile aufeinander abgestimmt sind. Was nützt der perfekte Kupplungsgeberzylinder der 100 Jahre funktioniert, wenn das Getriebe bereits nach 200000km kaputt ist.</p> <p>Dieses Augenmaß wäre auch im Normungsthema sinnvoll. In einzelnen Bereichen ist das bereits ersichtlich - und das Flachdach von einem landwirtschaftlichen Stadl darf anders ausgeführt werden, als von einem kulturhistorisch wichtigen Museum.</p> <p>Es muss Klarheit herrschen, was die Anforderungen sind und Regelungen, die alle Eventualitäten abdecken sind zwar gut und einfach - aber auch teuer. Der Ruf nach besser, schöner, dauerhafter verträgt sich wenig mit dem Gedanken an leistbares Wohnen.</p> <p>Ein Anschluss an eine barrierefreie Terrassentüre bei einem Gebäude ohne Dachvorsprung, auf der Westseite hat sinnvoll anders ausgeführt zu werden, als unter einem gut schützendem Balkon, in einem engem Innenhof.</p> <p>Das Spannungsfeld könnte transparent gemacht werden - Wer entscheidet, darf auch die Verantwortung tragen. Auf der einen Seite haben wir den Wunsch nach Freiheit - auf der anderen Seite wird nach punktgenauen Definitionen und Anforderungen gerufen. Die Schere zwischen Bestandsschutz (was so ist, darf auch so bleiben) und Reglementierungen für Neuherstellungen muss wieder geschlossen werden. Ansonsten verhindert dies jede Art von Neuem.</p> <p>In einem Gründerzeithaus darf im zweiten Stock eine Ordination eines Orthopäden sein - aber wehe - ein Zahnarzt möchte eine neue Ordination errichten.</p> <p>Kosten sind ebenso ein wichtiger Faktor wie Lebensdauer, Sicherheit, etc. Menschen haben gelernt, in vielen Lebenslagen zu entscheiden, ob das einfachste Auto auch reicht oder nur das Spitzenmodell ihren Ansprüchen an Sicherheit entspricht. Diese Möglichkeit sollte auch im Bauwesen wieder ermöglicht werden. Transparent und offen und als Möglichkeit zur freien Entscheidung. Für manche Anforderungen sind einfache Lösungen ausreichend - und diese sollten normkonform umsetzbar sein. Natürlich sind die entsprechenden Qualitäten und die zu erwartenden Konsequenzen daraus klar darzustellen.</p>			
<p>0 0</p>				7 Information
	<p>Nach Prüfung der nationalen Normen, für die FNA 006 zuständig ist, wird festgestellt, dass, nachdem die ÖNORM B 3806 zurückgezogen wurde, weil der Inhalt in die OIB 2 einfluss, die bestehenden Normen (ÖNORM A3800-1, ÖNORM B 3800-5, ÖNORM B 3800-6, ÖNORM B 3800-8, ÖNORM B 3800-9, ÖNORM B 3807 und ÖNORM B3822) aktuell sind und auf Wunsch der in der Praxis Tätigen geschaffen wurde, schlagen wir vor, diese zu belassen.</p>			7 Information





	Wir hoffen, in dieser Stellungnahme einen Beitrag zum gesetzten Ziel, einfache und klare Bauregeln, geleistet zu haben. Eisenbeiss			
2 0	1.) Das Normengesetz 2016 hat Auswirkungen auf den Normenschaffungsprozess			7 Information
	Der Normenschaffungsprozess wird grundsätzlich durch interne Regelsetzung wie z.B. Geschäftsordnung 2014, Arbeitsrichtlinien, des Austrian Standard Institut (ASI) unterstützt. Deshalb ist eine rechtzeitige Abstimmung mit den Bestimmungen des Normengesetz 2016 anzudenken und die Teilnehmer im Normungsschaffungsprozess der Normengremien Bau einzubinden. BIM LIM Bmstr. Ing. Wedl-Kogler			7 Information
7 1	Ende des Dialogforums Bau ... Beiträge lesbar lassen!	3 Bau- und Tragwerksplanung		7 Information
	Mit 30.04.2016 wurde das Ende des Dialogforums Bau angekündigt. Es wird nicht einfach sein für die Bundesinnung Bau, das ASI und seinen Komitees, die Vielfalt der Beiträge aufzuarbeiten und umzusetzen. Es wäre schade, wenn nun die zahlreichen Beiträge mit den unterschiedlichsten Sichtweisen, Meinungen und Vorschlägen in der Versenkung verschwinden würden. Deshalb mein Ersuchen an die Organisatoren des Dialogforums, den Zugang für neue, weitere Kommentare sperren, aber den Zugang (nur?) für die bisherigen Teilnehmer offen zu lassen. Es gibt zahlreiche Beiträge, die auch in Arbeitskreisen weiter besprochen und diskutiert werden könnten. mfg Michael Hladik, Natters-Innsbruck	3 Bau- und Tragwerksplanung		7 Information
	Sehr geehrter Herr Hladik, sehr geehrte Damen und Herren, alle Beiträge bleiben selbstverständlich weiter öffentlich zugänglich. Nachdem in den letzten Tagen eine ganze Reihe von neuen Vorschlägen eingebracht worden ist und wir die Diskussion nicht unterbrechen wollen, ersuche ich Sie auch diese Beiträge zu lesen, zu bewerten und zu kommentieren. Vielen Dank für Ihr Engagement und Ihr eingebrachtes Know-how. MbG und einen schönen Sonntag Andreas Kovar	3 Bau- und Tragwerksplanung		7 Information
4 1	Herstellung der im NormG 2016 geforderten TRANSPARENZ			7 Information
	Die im Normengesetz 2016 verlangte Transparenz für alle Interessenskreise existiert derzeit bei den Komitees des ASI so gut wie gar nicht. Es gibt für die Interessenskreise – mit Ausnahme der			7 Information

	<p>teilnehmenden Experten - keine Einsicht in den genauen Ablauf. Sitzungsprotokolle, Stellungnahmen zu Normentwürfen, Beantwortungen im Zuge der Einspruchsbehandlungen bleiben geheim unter Verschuß.</p> <p>Das hat für die Interessierten Kreise außerhalb des Komitees (es können nicht alle mitarbeiten, sonst würde dabei nichts mehr konstruktiv herauskommen) große Nachteile.</p> <p>Zum Beispiel wenn man eine Stellungnahme zu einem veröffentlichten Normentwurf (1. Möglichkeit, vorher wird ja nichts veröffentlicht) abgibt, dauert es schon mal mehrere Monate, bis man überhaupt eine Antwort bekommt (jüngste persönliche Erfahrung: 4 Monate). Bis man darauf reagieren kann, kann es sein, dass das Komitee währenddessen schon wieder weitere Beschlüsse in Sitzungen gefasst hat und daher Rückantworten zur Beantwortung auf das Schreiben des Komitees seitens Antragsteller nicht mehr berücksichtigt werden können (bzw. wollen).</p> <p>Desweiteren besteht die Problematik, dass man als Verfasser einer Stellungnahme auch nicht weiß, welche Stellungnahmen noch zu diesem Normprojekt eingereicht wurden.</p> <p>Das kann es nicht sein. Hier ist eine vollständige Veröffentlichung der eingelangten Dokumente, Protokolle, Rückantworten etc. durch die Normenorganisation sicherzustellen.</p> <p>Man kann heute als interessierter Bürger vom Gemeinderat bis zum Nationalrat sämtliche Sitzungsprotokolle, Stellungnahmen, Einsprüche etc. völlig transparent online einsehen.</p> <p>Im Jahr 2016 muss das auch bei der Normungsarbeit möglich sein.</p> <p>In der neuen Geschäftsordnung gemäß NormG 2016 sollte also die Veröffentlichung aller Dokumente eines Komitees verpflichtend aufgenommen werden.</p> <p>Also raus aus dem stillen Kämmerlein und Mut zur Transparenz !</p>			
<p>5 0</p>	<p>Inhalt von Novellierung</p>			<p>7 Information</p>
	<p>Vielen Anwendern wird eine Novellierung einer Norm erst dann bewußt, wenn er sich im Streitfalle mit daraus entstehenden Problemen auseinandersetzen muß. Dem Handwerker, dem Kleinunternehmer ist nicht zuzumuten, dass er sich ständig über Änderungen auch nur des ihn betreffenden Normenwerkes auseinandersetzt. Eine verständliche und umfassende Information über Änderungen, welche durchaus Verbesserungen sein können, fehlt. Ein kleiner Schritt zur besseren Übersicht wäre die Anwendung der vom OIB eingeführten Übung in einer elektronischen Fassung die Änderungen in einer anderen Schriftfarbe (z.B. blau wie bei OIB) kenntlich zu machen.</p>			<p>7 Information</p>

3 0	Aufzüge, die bei Brandmelderalarm ausgeschaltet werden müssen	4 Bauwerk technische Anlagen		8 Ausgewogenheit
	<p>Aufzüge werden für die Gebäudeerschließung errichtet und sind sehr sichere Einrichtungen. Sie sind ein wesentlicher Beitrag für die geforderte Barrierefreiheit. Es ist für mich nicht verständlich, dass Objekte, die mit einer automatischen Brandmeldeanlage ausgerüstet sind, viel gefährlicher sind, als Objekte ohne BMA. Wenn eine BMA Vorhanden ist, müssen nämlich nach den TRVB Richtlinien und der nationalen Zusatznorm zur EN 81 die Aufzüge bei Ansprechen der BMA in die Zugangsebene oder Ausweichebene gesteuert werden. Diese scheinheilige Sicherheit kostet viel Geld in der Errichtung und Wartung und widerspricht jedoch dem Grundsatz der Barrierefreiheit. Die pflichtige, manuelle Rückholfunktion gemäß EN81 ist ausreichend und würde Objekte mit BMA nicht schlechter behandeln als Objekte ohne BMA. Wenn Aufzüge so gefährlich wären, dann müssten diese autarke Brandfallsteuerungen eingebaut haben. Diese widersprüchlichen Normen gehören überarbeitet, noch besser zurückgezogen. Die Rollstuhlfahrer und sonstige in der Bewegung eingeschränkte Personen wären dankbar, wenn im Brandfall die Chance besteht ins Freie zu kommen. Brandmeldeanlagen werden ja gebaut um Großbrände zu vermeiden.</p>	4 Bauwerk technische Anlagen		8 Ausgewogenheit
13 1	Normung ist Verkaufsförderung! ...?			8 Ausgewogenheit
	<p>Als ich 1988 erstamls in einem FNUA mitarbeitete, war ich schockiert über den Ausruf eines damals schon "alten Normungshasen", als der in einer Diskussion einwarf "Normung ist Verkaufsförderung!". 14 Jahre später legte ich meine Mandate zurück weil ich erkennen mußte, dass der Mann damals nicht nur Recht hatte, sondern sogar nicht alles gesagt hatte. Denn: Normung ist Verkaufsförderung, verzögerte und/oder verhinderte Normung auch.</p> <p>Gerade in Baunormen der 22xx-Serie ist eine deutliche Schlagseite der Interessengewichtungen erkennbar. Verursacht durch einseitige Interessensvertretungen. Es ist nicht die Kopfquote, die insbesondere das Handwerk abhält, in der Normung mitzuwirken, es ist die Struktur von Klein- und Mittelbetrieben, die es nicht zulässt, dass der Chef oder eine fachkundige Führungskraft sich auf Kosten des Betriebes nach Wien begibt, um dort (auch für den Mitbewerb) an der Normung mitzuarbeiten. Hier wären die Landesinnungen gefordert, interessierte Unternehmer zu motivieren und denen auch allenfalls Kosten zu ersetzen. Industrien, insbesondere Konzerne haben es da leichter. Diese verkraften Reisekosten, auch Flug- und Hotelkosten, mühelos und geraten nicht ins wirtschaftliche Hintertreffen, wenn ein Mitarbeiter wiederholt ein, zwei Tagen abwesend ist. Normung ist schließlich Verkaufsförderung.</p> <p>Das Normengeetz schreibt (in §4(1)3.) hinsichtlich der Mitwirkung in Normengremien nur verbindlich</p>			8 Ausgewogenheit

	<p>vor, dass insbesondere Stellen der Hoheits- und Wirtschaftsverwaltung des Bundes und der Länder, einschließlich selbstständiger Wirtschaftskörper, die Vertretungen der Wissenschaft mitwirken können. Am Normenwesen interessierte Kreise, dazu gehören alle Bauschaffenden Geist- und Handwerker, die nicht in Kammerorganisationen eingebunden sind, werden im Gesetzestext dann nachrangig angeführt. "... sowie die am Normenwesen interessierten Kreise." Dabei sind die Letztgenannten aber gerade jene, die den ganzen Normenwust umzusetzen haben.</p> <p>- Die Mitglieder von Normenausschüssen sollten jedenfalls in den von Ihnen gestalteten Dokumenten namentlich, samt IG- bzw. Firmenzugehörigkeit aufgelistet werden. In der Schweiz (SIA-Normen) eine Selbstverständlichkeit.</p> <p>- Weniger könnte mehr sein. Die europäisch ausgelöste Aufblähung der Regulaitve (jedes Land will sich einbringen) führte dazu, dass es immer mehr Versuche gibt die Normen durch Merkblätter zu erklären. Es gibt sogar Ansätze, dass Richtlinien Normen aushebeln. Letztlich finden wir uns alle nur noch in einem Berg "Juristenfutter".</p> <p>- Der derzeitige Regulierungswahn führt die Normung ad absurdum!</p>			
	<p>Werter Michael Hladik, danke für Ihren Beitrag, Sie treffen das Problem im Kern. Beste Grüße, Herbert Ablinger</p>			8 Ausgewogenheit
	<p>Auch ich bin der Meinung das die Normungen in dieser Form zur Zeit zu Industrielastig sind. Der Handwerker,der an dem umfangreichen Regelwerk gemessen bzw.überprüft wird,ist völlig überfordert.Sehr sehr guter Beitrag Hr.SVHladik.Auch von mir Grüße nach Tirol!,H.G.OTT</p>			8 Ausgewogenheit
	<p>Das scheint leider wahr zu sein... Beispiel: Jahrzehntelang haben wir im Trockenbau im Badezimmer das Handwaschbecken und das Pissoir mittels in die Wandkonstruktion integrierter Holz(Schalttafel)-Einlagen befestigt. Jetzt wurde mir erklärt, dass das lt. Norm nicht zulässig ist... man muss hier ein Traggestell einbauen! Das das beim WC und ~ beim Pidet sinnvoll sein kann, ist klar... aber beim Handwaschbecken?! Für mich ein klarer Fall von Verkaufsförderung.</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung		8 Ausgewogenheit
	<p>Wenn bis zum Zeitpunkt der neuen Norm eine Befestigung mittels integrierter Holz(Schal)tafel möglich war, stellt sich die Frage was und warum sich der Anspruch geändert hat. Wäre nach wie vor das Ziel mit den alten Standards zu erreichen? Könnte es nicht Ziel einer Norm sein, mit möglichst einfachen Mitteln den erforderlichen Anspruch zu erfüllen?</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung		8 Ausgewogenheit
3 0	<p>Vertretung der Interessen Österreichs auf europäischer/internationaler Ebene</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung	2 Bauprodukte	8 Ausgewogenheit

	<p>Die Entwicklung internationaler Normen treibt die Entwicklung an. Im Zuge der Harmonisierung werden nationale Standards ersetzt (genannt wird das Beispiel der Erdbau-Norm und neuer Bodenklassen).</p> <p>Dabei muss gesehen werden, dass die Europäischen Normen im Zusammenhang mit einem engen europäischen Netz an Rechtsakten stehen. Dieser Zusammenhang zwischen EU-Gesetzgebung und Europäischen Normen (EN) muss berücksichtigt werden.</p> <p>Als problematisch wird dabei die zu geringe Mitwirkung von österreichischen Experten auf europäischer Normungsebene kritisiert. Eine Nicht-Teilnahme führt oftmals zu negativen Auswirkungen für die Anwender in Österreich. Es ist ein Problem, dass z. B. bei den Türnormen Regelungen eines Landes (z.B. aus Dänemark), die zuvor für Österreich kein Thema waren, in die Verhandlungen eingebracht werden. Dadurch entsteht Handlungsbedarf.</p> <p>Kritisiert wurde auch, dass Parallelitäten zwischen ISO / EN / ÖNORM auf verschiedenen Ebenen Probleme verursachen.</p> <p>Ein Vorschlag lautet, gleichgerichtete Interessen zu bündeln. Bei gleicher Interessenslage sollten sich die Vertreter Österreichs mit den Vertretern anderer Staaten abstimmen und koordiniert vorgehen. Beispiele, die genannt wurden, betreffen Dachdecker und die Türenindustrie. Insgesamt sollte eine stärkere Präsenz Österreichs in internationalen Gremien erreicht werden.</p> <p>(Dieser Diskussionsbeitrag stammt aus der Startveranstaltung des Dialogforums Bau)</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung	2 Bauprodukte	8 Ausgewogenheit
<p>6 0</p>	<p>Interessengetriebene Normung und Ressourcen</p>			8 Ausgewogenheit
	<p>Diskutiert wird, ob die Entwicklung von Normen sachlich erfolgt oder doch auch interessengetrieben ist. Auf der einen Seite wird darauf verwiesen, dass die Komitees ausgewogen besetzt werden und die unterschiedlichen Standpunkte vertreten werden können. Das entspricht dem Idealbild eines freien Meinungs-austausches unter Gleichen ohne der Möglichkeit Macht auszuüben.</p> <p>Auf der anderen Seite wird argumentiert, dass die Praxis der Komitees so stark von dieser ausgewogenen Situation abweicht, dass Normen sehr wohl zur Durchsetzung einseitiger Interessen verwendet werden können.</p> <p>Die Vertreter der unterschiedlichen Werkstoffe wollen jeweils eigene Normen, um ihre Interessen zu vertreten oder auch nur, um ihre „Wichtigkeit“ zu unterstreichen.</p> <p>Der Informationsstand der Teilnehmer ist sehr unterschiedlich. Damit werden die Interessen und Meinungen nicht mehr ausbalanciert. Beklagt wird, dass sich zu wenige Vertreter der Lehre an der Normungsarbeit beteiligen und den unterschiedlichen Berufsgruppen unterschiedlich viele Ressourcen und Zeit zur Verfügung stehen, um gleichberechtigt mitarbeiten zu können.</p> <p>(Dieser Diskussionsbeitrag stammt aus der Startveranstaltung des Dialogforums Bau)</p>			8 Ausgewogenheit

 	Komplexität der Normen und das Problem der fehlenden Gesamtsicht	1 Bauphysik		8 Ausgewogenheit
	<p>Ein grundsätzliches Problem betrifft die fehlende Gesamtsicht. Es gibt keine Personen mehr, die ein gesamtes Bauwerk betrachten können. Einzelbetrachtungen führen aber zu Zielkonflikten, sogar bei weniger komplexen Bauvorhaben.</p> <p>Auch besteht ein unterschiedliches Interesse daran, ob Regelungen einfach sein sollen. Experten, Fachleute und Berater haben tendenziell weniger Probleme mit komplexen Regelungen und auch weniger Interesse an einer Vereinfachung.</p> <p>Ein anderes Problem ist, dass Österreich ein „Land der Fördertöpfe“ ist. Das zwingt dazu, dass Projekte aus bestimmten Sichtweisen betrachtet werden, wobei allerdings die Gesamtsicht (z.B. mit den Gemeinkosten oder Lebenszykluskosten) zu kurz kommt oder nicht berücksichtigt wird. (Dieser Diskussionsbeitrag stammt aus der Startveranstaltung des Dialogforums Bau)</p>	1 Bauphysik		8 Ausgewogenheit
	<p>Ich habe mir für meine Büro eine Übersicht zum Thema Bauphysik gemacht in welcher ich alle (?) Normungen welche damit zu tun haben bzw. welche ich einhalten/beachten sollte dargestellt sind. Sollte ich es schaffen werde ich es ins Forum hochladen - es zeigt wunderbar die einzelnen Abhängigkeiten und die Vielfalt der Normung. Zoom man in die Einzelnormen und beachtet das Gültigkeitsdatum erkennt man das viele Normen noch auf andere alte Normen verweisen und daher bereits aus diesem Umstand viele Widersprüche generiert werden.</p>	1 Bauphysik		8 Ausgewogenheit
	<p>Ich stimme Ihnen vollkommen zu, es fehlt die Gesamtsicht und welche Auswirkung eine für sich kleine Änderung zB in einer Norm auf andere darauf aufbauende Normen hat. Daher wäre es gut, sämtliche Normenverweise nämlich in beide Richtungen zu kennen. Derzeit gibt es ja nur Verweise in eine Richtung, keiner kennt aber die Gegenrichtung. Aber nur damit könnte auch rückwärts geprüft werden dh von der verwiesenen Norm auf die wo der Verweis steht. Denn oft wird in der verwiesenen Norm etwas geändert ohne, dass eine ASI AG konsultiert wird wo die Norm behandelt wird, die darauf verweist. Das gleich gilt übrigens für EN und ISO Ebene.</p>	1 Bauphysik		8 Ausgewogenheit
 	Wiederkehrende Umfrage zu einzelnen Fachgebieten an ALLE Interessensvertreter			8 Ausgewogenheit
	<p>Zu jeder nationalen Norm sollte wiederkehrend (z.B. 3 Jahre) eine Umfrage an ALLE Interessensvertretungen (in den Komitees fehlen oftmals aus bekannten Gründen zahlreiche Interessensvertretungen) ausgesendet werden, wobei hier abgefragt werden sollte, inwieweit sich einzelne Normen auch bewährt haben. Nur wenn sich eine Norm auf breiter Ebene zumindest mittelfristig auch bewährt hat, kann ihr der Status der "anerkannten Regel der Technik" zugesprochen</p>			8 Ausgewogenheit

	<p>werden. Sollte sich eine Norm mehrheitlich nicht bewährt haben, sollte diese zurückgezogen werden. Nur so kann die Reduzierung - zumindest von unnötigen, kostenverursachenden nationalen Normen - effizient gelingen. Weder die Normenkomitees noch die Normenorganisation selbst werden sich eingestehen, dass man einzelne Normen nicht mehr benötigt. Hier braucht es eine davon unabhängige, wiederkehrende Beurteilung von Experten in dem jeweiligen Fachgebiet, verteilt auf unterschiedliche Interessensvertretungen.</p>			
4 0	<p>Entstehung von Normen</p>			8 Ausgewogenheit
	<p>(Nachfolgend einige Ergebnisse einer Diskussionsrunde auf Einladung der Bundesinnung Bau. Bitte ergänzen Sie Ihre Überlegungen dazu.) Normen müssen immer Konsens sein. Wunsch, die Komitees neu zu gestalten. Das Normungsinstitut hat eine zu verkrustete Struktur. Als Beispiel sei der Energieausweis genannt. Da ist nie etwas weiter gegangen. Die Industrie und die Hersteller müssen bei der Normierung zurückgedrängt werden. denn sie verhindern vieles.</p>			8 Ausgewogenheit
	<p>Normen müssen auf wissenschaftlichen Beweisen aufbauen (siehe auch oben), für alles andere können Richtlinien erstellt werden</p>			8 Ausgewogenheit
4 0	<p>Deregulierung versus Normung</p>			8 Ausgewogenheit
	<p>In den Jahren um die Jahrtausendwende wurde „Deregulierung“ im Sinne Vereinfachung und Ausdünnung von Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien zum Thema gemacht und war viel diskutiert. Ich habe damals den Eindruck gewonnen, dass Behördenvertreter in den Fachnormenausschüssen dann versucht haben fehlende oder aufgelassene legislative Regulative auf dem Weg über die Normung wieder zu ersetzen. Die Diskussion zum Thema Deregulierung ist zwar weitgehendst eingeschlafen, der Eindruck des Ersatzes legislativer Regelungen durch Festlegungen in Normen ist bei mir aber nach wie vor präsent. Anregung: Normative Regeln DÜRFEN nicht für in „Amtsstuben“ (natürlich im weitesten Sinne) formulierte und dort gewünschte Regelungen (z.B. öffentlicher Auftraggeber versus Auftragnehmer für Leistungen für die Allgemeinheit) missbraucht werden. Per E-Mail von BM Ing. Peter J. Rosenberger</p>			8 Ausgewogenheit

6	1	Grenzwerte versus Handwerksregeln	3 Bau- und Tragwerksplanung	8 Ausgewogenheit
		<p>Leider habe in meiner Berufspraxis feststellen müssen, dass in Normen festgeschriebene Grenzwerte häufig zur Regelausführung herangezogen werden. Das gerade noch Erlaubte, und nicht das durch Handwerkskunst erkannte Vernünftige wird damit zur Regel. Zu solchen Grenzwerte finden sich eine Vielzahl von Beispielen bei Schichtstärken, Neigungen, Flächenangaben etc. Handwerkskunst, Erfahrung und Hausverstand müssen leider häufig vor den festgeschriebenen – und leider oft missverständenen - normativen Regeln zurückstehen.</p> <p>Anregung: Vermeidung von „Mindest“-Werten oder „Maximal“-Werten und Bezug auf Handwerksregel und – erfahrung.</p> <p>Per E-Mail von BM Ing. Peter J. Rosenberger</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung	8 Ausgewogenheit
		<p>In Kombination mit Nummer 089 Eintrag muss/soll hier aber vor dem Hausverstand gewarnt werden, vor 500 Jahren lies uns der Hausverstand am Rande der Erde ins nichts fallen. Wenn wir heute über dynamisches Verhalten von Bauteilen im thermischen und feuchtetechnischer Hinsicht fabulieren dann kann ich nicht mehr dem Handwerker den Hausverstand geben und sagen - dein Dach wird lt. Hausverstand funktionieren oder nicht! Meine Frage ist immer wieder: warum muss ich als Planer und Handwerker an die vorgegebenen Grenzwerte gehen. WEnn in den Verarbeitungsrichtlinien steht 2% Gefälle dann kommt der Planer zeichnet im Plan 2% ein und der Handwerker soll dann auf 5m 2% herstellen. Da könnte der Hausverstand einsetzen dass kein Handwerker die Genauigkeit einer CAD - Zeichnung einhalten kann und warum zeichnet dann ein Planer nicht 2,5% oder 3% ein um noch eine gewisse Sicherheit für den Handwerker "mitzudenken"?</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung	8 Ausgewogenheit
4	0	Notwendigkeit normativer Regelungen		8 Ausgewogenheit
		<p>Grundsätzlich ist die Notwendigkeit normativer Regelung(en) immer in Frage zu stellen. Es sollte sich dazu ein Bedürfnis aus der überwiegenden Mehrheit der jeweilig Betroffenen aus der Gruppe von Planern und Ausführenden statuieren. Ein solches Bedürfnis darf/sollte aber nicht auf Basis eines Wunsches aus der Gruppe der mit Prüfung und Überprüfung Beschäftigten abgeleitet werden.</p> <p>Anregung: Die Frage „cui bono“ – wem zu Vorteil – (Seneca 80 v.Chr.) müsste nicht nur vom befassten Expertenkomitee beantwortet werden. Eine Norm ist nur dann zu rechtfertigen, wenn sie für die Allgemeinheit gültig werden kann und dann sinnhaft ist. Keinesfalls darf dadurch – unter Umständen noch nicht bekannten - anderen ein Nachteil entstehen.</p> <p>Per E-Mail von BM Ing. Peter J. Rosenberger</p>		8 Ausgewogenheit

3 0	Mitwirkung an der Normenwerdung			8 Ausgewogenheit
	<p>Die Mitwirkung an der Normenwerdung oder auch nur die Inanspruchnahme der Möglichkeit der Stellungnahme zu kurz vor Fertigstellung befindlicher Normen ist auf breiter Basis nicht erkennbar. Die durch ASI angebotene Möglichkeit wird von den Mitgliedern der betroffenen Berufsgruppen nicht oder nur marginal in Anspruch genommen. Hier müsste Öffentlichkeitsarbeit verstärkt durch die berufsständischen Vertretungen betrieben werden.</p> <p>Dazu kommt, dass diesbezüglich einfach zugängliche Informationen defakto nicht vorliegen. Siehe dazu auch „Kritik“. Stellungnahmen der Innungen oder Fachgruppen in der WKÖ sind nicht geeignet, eine generell zu bildende Meinung für alle Mitglieder ihrer Berufsgruppe abzubilden.</p> <p>Anregung: Möglichst breite Einbindung der Mitgliedsbetriebe, vor allem ihrer Mitarbeiter, von deren Innungen und Fachgruppen. Eine Erwähnung in regelmäßig erscheinenden Homepages und ähnlicher Medien reicht offenbar nicht. Hier muss auf den betroffenen Personenkreis zugegangen werden und eine Rückmeldung abgerufen werden.</p> <p>Per E-Mail von BM Ing. Peter J. Rosenberger</p>			8 Ausgewogenheit
	<p>Finde ich grundsätzlich richtig nur... - wir lesen viele Normen in unserem Büro aber das kostet auch viel Zeit - ich glaube kaum dass viele Personen Vornormen lesen darüber nachdenken und dann auch noch einen Kommentar schreiben - d.h. am Ende würden wieder nur eingie wenige über den Inhalt entscheiden und noch dazu die Legimitation haben "wenn keiner dagegen ist muss es doch richtig sein"; ? ob das der zielführende Weg sein soll?</p>			8 Ausgewogenheit
1 0	TRVB B 148 (Ausgabe 1984) Pkt. 5.2	4 Bauwerk technische Anlagen		8 Ausgewogenheit
	<p>1) Norm: 1.1 TRVB B 148 (Ausgabe 1984) Pkt. 5.2</p> <p>2) Problemlage: Prüfintervalle für Feststellanlagen von Brandschutz- und Rauchabschlüssen sind zu kurz</p> <p>Das monatliche Prüfintervall gem. TRVB B 148 (Ausgabe 1984) Pkt. 5.2 für Feststellanlagen von Brandschutz- und Rauchabschlüssen ist nicht den betrieblichen Umständen entsprechend und mit einem Monat zu kurz gewählt. Ergänzend sei erwähnt, dass bei der FWAG ca. 6.000 Stk. Brandschutztüren monatlich zu prüfen sind.</p>	4 Bauwerk technische Anlagen		8 Ausgewogenheit

	<p>3) Vorschlag für eine Abänderung: 3.1 TRVB B 148 (Ausgabe 1984)Pkt. 5.2 Realistische Angabe von Prüfintervalen für große Anlagen: Hierzu folgende vereinfachte Berechnung: Zeitaufwand pro Tür und Tor mit 10 min angenommen (inklusive Bericht, Kennzeichnung, Wegzeit), bei 6000 Türen entsprechen dies 60.000 Min = 1000 Std = 25 Mannwochen = halbes Mannjahr.</p> <p>4) Konkreter Formulierungsvorschlag: Ein alternative Formulierung bzw. Erstellung einer Fachnorm ist im Bereich nicht seriös möglich da die spezielle Fachexpertise für die spezifischen Normen nicht vorhanden sein können (üblicherweise in Zusammenarbeit mit universitären und außer universitären Fachinstituten erstellt)</p> <p>5) Hinweis 5.1 Sinn der Normen aus unserer Sicht Normen sollen auf den gesicherten Ergebnissen von Wissenschaft, Technik und Erfahrung basieren und letztlich dem Wohl der Gesellschaft dienen. Es werden Festlegungen für die wiederkehrenden Anwendungen aufgestellt und eingeführt. Ein solches allgemein anerkanntes Regelwerk ist Voraussetzung für effiziente Kommunikation, Vertragsfestlegungen und Handel. Ein weiteres Ziel ist auch eine ständige Verbesserung der Qualität von Dingen und Leistungen. Solange die wissenschaftliche Entwicklung und Förderung von Fortschritt und Qualität in der Technik das Ziel der Normierung darstellt und dieses erreicht wird, ist Normierung in jedem Fall positiv zu sehen. Negativ wäre erst ein bewusstes „hinein Lobbying“ von „Industrie freundlicher“ Überdimensionierung.</p>			
	<p>TRVB und Önorm gehen zwar Hand in Hand, ich glaube aber nicht, dass Austrian Standarts für TRVBs zuständig ist Sonst natürlich ein richtiger Einwand</p>	<p>4 Bauwerk technische Anlagen</p>		<p>8 Ausgewogenheit</p>
	<p>Der Vorsitzende des TRVB Arbeitskreises ist nicht ganz zufällig auch der Vorsitzende des Normkomitees 172. Weiters ist er auch der Geschäftsführer der Prüfstelle für Brandschutztechnik. Wenn da die Geschäfte nicht gut gehen würden? Viele seiner Mitarbeiter sind hauptberuflich Magistratsbeamte der Berufsfeuerwehren. Aus der Brandpraxis kann man aber nicht zwangsläufig notwendige Maßnahmen für den vorbeugenden Brandschutz ableiten. Viele überzogene und nicht zu Ende gedachte Forderungen werden permanent erdacht und von Prüforganen und Amtssachverständige in Bescheide gegossen.</p>	<p>4 Bauwerk technische Anlagen</p>		<p>8 Ausgewogenheit</p>
	<p>Diese veraltete TRVB 148 steht ohnehin mittlerweile im Widerspruch zur Europäischen Normung. Die EN 14637 regelt in der Ausgabe 2008 die Feststellanlagen. Genau dieses grundsätzliche Thema und die Dominanz der nationalen Prüfstellen und Zertifizierungsstellen, die - in Europa einzigartig - zum großen</p>	<p>4 Bauwerk technische Anlagen</p>		<p>8 Ausgewogenheit</p>

	Teil federführend von hauptberuflichen (oder mittlerweile pensionierten) Beamten profitorientiert geführten werden, wurden von mir im Beitrag Nr. 64 detailliert beschrieben. Zum Thema TRVB siehe auch Beitrag Nr. 143.			
2 0	ÖNORM EN 671-3 [2009]	4 Bauwerk technische Anlagen		8 Ausgewogenheit
	<p>1) Norm: 1.2 ÖNORM EN 671-3 [2009]:</p> <p>2) Problemlage: Die Prüfung der Anlagen wird in der Norm ungenau beschrieben Wie oft ist regelmäßig? Auszug aus der ÖNORM EN 671-3 [2009]: Regelmäßige Prüfungen durch die verantwortliche Person An allen Schlauchhaspeln und Wandhydranten müssen von der verantwortlichen Person oder von dessen Beauftragtem in Abständen die von den Umgebungsbedingungen und/oder dem Brandrisiko bzw. der Brandgefahr abhängen, regelmäßige Überprüfungen vorgenommen werden, damit sichergestellt ist, dass jede Schlauchhaspel oder jeder Wandhydrant:</p> <p>3) Vorschlag für eine Abänderung: 3.2 ÖNORM EN 671-3 [2009]: eine einfacher nachvollziehbare Arbeitsanweisung</p> <p>4) Konkreter Formulierungsvorschlag: Ein alternative Formulierung bzw. Erstellung einer Fachnorm ist im Bereich nicht seriös möglich da die spezielle Fachexpertise für die spezifischen Normen nicht vorhanden sein können (üblicherweise in Zusammenarbeit mit universitären und außer universitären Fachinstituten erstellt)</p> <p>5) Hinweis 5.1 Sinn der Normen aus unserer Sicht Normen sollen auf den gesicherten Ergebnissen von Wissenschaft, Technik und Erfahrung basieren und letztlich dem Wohl der Gesellschaft dienen. Es werden Festlegungen für die wiederkehrenden Anwendungen aufgestellt und eingeführt. Ein solches allgemein anerkanntes Regelwerk ist Voraussetzung für effiziente Kommunikation, Vertragsfestlegungen und Handel. Ein weiteres Ziel ist auch eine ständige Verbesserung der Qualität von Dingen und Leistungen. Solange die wissenschaftliche Entwicklung und Förderung von Fortschritt und Qualität in der Technik das Ziel der Normierung darstellt und dieses erreicht wird, ist Normierung in jedem Fall positiv zu sehen. Negativ wäre erst ein bewusstes „hinein Lobbying“ von „Industrie</p>	4 Bauwerk technische Anlagen	8 Ausgewogenheit	



	freundlicher“ Überdimensionierung.			
3 0	EN 62305 Teil 1 bis Teil 4	3 Bau- und Tragwerksplanung		8 Ausgewogenheit
	<p>1) Norm: 1.5 EN 62305 Teil 1 bis Teil 4</p> <p>2) Problemlage: Blitzschutznorm – zu komplex Das Thema Blitzschutz von Anlagen, direkt (Schutz vor Blitzschlag) und indirekt (Schutz von Elektronik und Anlagen vor indirekten Blitzwirkungen), ist thematisch schwierig. Dies gilt nicht nur für den Neubau von Anlagen, sondern auch für die Beurteilung von Beständen, deren Erweiterung, und Erneuerung. Beim Thema Blitzschutz sind folgende Regelwerke anzuwenden: OIB Richtlinie, Gewerbeordnung, Feuerpolizeiordnung, Arbeitnehmerschutzverordnung, sowie Reihe ÖVE/ÖNORM EN 62305 Teil 1 bis Teil 4 als verbindlich erklärt wieder durch ELEKTROTECHNIKGESETZ (ETG 1992) bzw. der ELEKTROTECHNIKVERORDNUNG 2002 - ETV 2002 sowie ETV 2002/A2 aus 2010. Die Normen EN 62305 Teil 1-4 sind vergleichsweise komplex, schon von der behandelten Thematik, die nahe an der Grundlagenforschung orientiert scheint. Themen: Auftretenswahrscheinlichkeit, Risikomanagement, Aufteilung des Blitzstroms, Schutz von elektrischen und elektronischen Systemen in baulichen Anlagen gegen den elektromagnetischen Blitzimpuls (lightning electromagnetic impuls, LEMP), etc. „[...]Bereits für ÖVE/ÖNORM E 8049-1 bestand Konsens, dass eine Anwendung ohne Hilfsmittel, also ohne Softwaretool, praktisch unmöglich ist. Die IEC 62305-2 erscheint in ihrem Aufbau teilweise noch viel komplexer. Somit sind hier Hilfsmittel unerlässlich[...]“ www.elektrojournal.at</p> <p>3) Vorschlag für eine Abänderung: 3.5 EN 62305 Teil 1 bis Teil 4: Vereinfachung der Les- und Anwendbarkeit; Möglichkeit der Anwendung auch ohne Fachsoftware und Experten.</p> <p>4) Konkreter Formulierungsvorschlag: Ein alternative Formulierung bzw. Erstellung einer Fachnorm ist im Bereich nicht seriös möglich da die spezielle Fachexpertise für die spezifischen Normen nicht vorhanden sein können (üblicherweise in Zusammenarbeit mit universitären und außer universitären Fachinstituten erstellt)</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung		8 Ausgewogenheit

	<p>5) Hinweis 5.1 Sinn der Normen aus unserer Sicht Normen sollen auf den gesicherten Ergebnissen von Wissenschaft, Technik und Erfahrung basieren und letztlich dem Wohl der Gesellschaft dienen. Es werden Festlegungen für die wiederkehrenden Anwendungen aufgestellt und eingeführt. Ein solches allgemein anerkanntes Regelwerk ist Voraussetzung für effiziente Kommunikation, Vertragsfestlegungen und Handel. Ein weiteres Ziel ist auch eine ständige Verbesserung der Qualität von Dingen und Leistungen. Solange die wissenschaftliche Entwicklung und Förderung von Fortschritt und Qualität in der Technik das Ziel der Normierung darstellt und dieses erreicht wird, ist Normierung in jedem Fall positiv zu sehen. Negativ wäre erst ein bewusstes „hineinreklamieren“ von „industriefreundlicher“ Überdimensionierung.</p>			
	<p>die industriefreundliche Überdimensionierung ist leider der Standard. Mit den teuren Softwaretools wurden viele kleine Blitzschutzanlagenbauer und Elektriker vom Markt eliminiert. Die Firmen, die übrig bleiben machen sich die Preise kaputt, was übrig bleibt sind überdimensionierte Fangstangengebilde, die nach jedem Sturm wieder in Form gebracht werden müssen. Pfui. Bei der komplexen Berechnung gibt es einige Parameter, da kommt fast immer eine Blitzschutzanlage heraus und einige Parameter da kommt keine heraus. Seriöse Berechnungen sind gefragt. Welcher Errichterfirma kann man vertrauen? Welcher Ziviltechniker hat das nötige Wissen?</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung		8 Ausgewogenheit
<p>4 1</p>	<p>Normenflut - wenig Praxisbezug</p>			8 Ausgewogenheit
	<p>„Die Normung soll auf den gesicherten Ergebnissen von Wissenschaft, Technik und Erfahrung basieren und auf die Förderung optimaler Vorteile für die Gesellschaft abzielen.“ Definition der Normung lt. Wikipedia! Aus meiner Sicht kommt im Normenwesen der Punkt „auf Erfahrung basieren“ viel zu kurz, da sehr oft – auch geschuldet durch den Überhang an Industrievertretern – technologischer Fortschritt ohne praktische Erfahrung in Regelwerke miteinfließt. Grund hierfür ist die Tatsache, dass das Normenwesen als Marketinginstrument mißbraucht wird um entweder Verkaufshemmnisse auf- oder abzubauen (wie bereits im Kommentar 030 beschrieben). An diesem Umstand ist leider auch die Interessensvertretung des Handwerkes nicht ganz unschuldig, da hier in der Vergangenheit zu wenig vorausschauend agiert wurde. Dies erkennt man auch in der Art und Weise wie Normen oftmals verfasst sind. Durch umständliche, fast juristische Formulierungen, ist es für die Anwender von Normen fast nicht mehr möglich diese zu lesen, geschweige diese zu verstehen. Ich wage auch zu behaupten, dass höhere technische Berufe (z. B. Statik, Bauphysik,...) nicht</p>			8 Ausgewogenheit

	<p>mehr in der Lage sind in deren Bereich immer auf dem neuesten Normenstand zu sein. Weiters hat es den Anschein, dass es dem Normeninstitut eher ein Anliegen ist mehr Normen zu „produzieren“ als benötigt werden. Sprich Quantität vor Qualität (Mehrfachregelungen, Überschneidungen usw.)!</p>			
	<p>Die kürzlich veröffentlichte Normenstrategie des bmwfw sollte hier zukünftig sehr exakt von allen Komitees befolgt werden, dann sollte hier zumindest mittelfristig eine Besserung für die Gesellschaft in Sicht sein. http://www.bmwfw.gv.at/TechnikUndVermessung/Bauprodukte/Documents/___Normungstrategie%202016_Ministerrat%2015-03-2016.pdf</p>			8 Ausgewogenheit
	<p>Gutes Beispiel, wie die Industrie sowohl national als auch europäisch die Normenschaffung dominiert. Unabhängig von der Aufzugsbranche sollte zukünftig beachtet werden: Nur die Profiteure von der Erhöhung von Sicherheitsmaßnahmen (ob sinnvoll oder nicht) können sich leisten, Mitarbeiter zur Normenarbeit zu entsenden. Architekten, Planer und Sachverständige, die die Sinnhaftigkeit der Erhöhung von Sicherheitsniveaus unabhängig beurteilen könnten, können es sich nicht leisten, dort kostenlos zeitintensiv mitzuarbeiten. Schon gar nicht auf europäischer Ebene. Vorschlag: Alle Interessensvertretungen sollten "verpflichtet" werden, am Normenschaffungsprozess aktiv mitzuarbeiten und qualifizierte, weisungsfreie Mitglieder - wenn nötig gegen Entgelt - dorthin zu entsenden. Nur dadurch können qualitativ gute Normen entstehen, die auch bei der breit gefächerten Gesellschaft einen allumfassenden Konsens erzielen können. Die Kosten, die für die entgeltliche Mitarbeit von Experten anfallen würden, sind sicherlich geringer, als die oftmals beklagten - aus fachlicher Sicht - unnötigen Folgekosten, die so manche Normen im gesamten Bau- und Dienstleistungsumfeld nachhaltig verursachen. Kommt man zu dem Schluss, dass die Erarbeitung der Norm auf Grund der zahlreich erforderlichen Experten, die da nicht kostenlos mitarbeiten, zu teuer wird, wird man sie vermutlich auch gar nicht benötigen. Arbeiten jedoch nicht alle Experten auf Grund der bekannten Problematik (bAIK hat genau deswegen die Überarbeitung des Normengesetzes initiiert !) mit (derzeit geübte Praxis), überlässt man die Normenarbeit einem kleinen Interessenskreis, der verständlicherweise dort subjektiv auf seine Vorteile abzielt. Es sollte also aus diesem Forum heraus auch ein Lösungsansatz gepaart mit einem Finanzierungsansatz erarbeitet werden, wie man im Sinne der Ausgewogenheit alle Interessenskreise nachhaltig in den Normenschaffungsprozess einbinden kann. Das gemäß NormG 2016 geforderte Lenkungsgremium sowie die durchzuführende Folgekostenabschätzung im Vorhinein sind dazu schon sehr gute Ansätze.</p>	4 Bauwerk technische Anlagen		8 Ausgewogenheit
5 0	Internationale Normen			8 Ausgewogenheit

	Wer bei internationalen Normen mitreden will muss sich die Reisen selbst bezahlen. Das können sich nur noch die Großen leisten. Arbeitsweise müssen neu gestaltet werden. (Mitschrift aus einer Diskussionsveranstaltung des Dialogforum Bau vom 7.4.)			8 Ausgewogenheit
5 0	Teilnehmerliste - Verteiler			8 Ausgewogenheit
	Um die Ausgewogenheit in der Zusammensetzung eines Normengremiums sicherzustellen, ist der Teilnehmerliste eine besondere Bedeutung beizumessen. Die Teilnehmerlisten eines Komitees bzw. einer Arbeitsgruppe müssen unter anderem die nominierende Organisation darstellen. Die Ausgewogenheit hat Einfluss auf das Abstimmungsergebnis einer ÖNORM aber auch Einfluss auf die Zusammensetzung insbesondere bei rein österreichischer Normung, welche die Rechte und Pflichten zwischen Auftraggeber (AG) und Auftragnehmer (AN) regeln.			8 Ausgewogenheit
	wäre sicher anstrengenswert, da die Ausschüsse immer größer werden und heute schon fast nicht mehr beschlussfähig sind. Dies liegt auch in der völlig verfehlten offenen Aufnahme, da derzeit praktisch keine Bewerbung abgelehnt werden, was dazu führt, dass es in vielen Ausschüssen und AGs keine Ausgewogenheit mehr gibt...			8 Ausgewogenheit
3 0	Interessengetriebene Normung auf europäischer und internationaler Ebene			8 Ausgewogenheit
	Österreichische Unternehmen und Institutionen engagieren sich zu wenig in der europäischen Normung und auf ISO-Ebene. Hürden sind der hohe Aufwand, den ein regelmäßiges Engagement darstellt. Eine punktuelle Teilnahme, erst recht in der Schlussphase, ist nicht effektiv. An der Normung beteiligen sich damit insbesondere die Unternehmen und Organisationen, die ein hohes wirtschaftliches Interesse haben. Das ist in der Interessensvertretung zwar allgemein üblich. Bei der Entwicklung von Normen sind die Rollen Interessensvertretung und Entscheidungsträger aber nicht getrennt. Mit der Wirkung, dass Interessenvertreter auch die Entscheidungen treffen. (Dieser Beitrag ist in der Diskussion bei einer Arbeitssitzung am 18.4. entstanden)			8 Ausgewogenheit
	Das Thema "Ausgewogenheit in der Normungsarbeit" zieht sich schon länger durch dieses Forum. Um das zu verändern müsste man schon an der Wurzel beginnen und in den Interessensvertretungen geeignete Praktiker - nicht angestellte, weisungsgebundene Kammermitarbeiter! - in Stellung bringen. Das müssten Leute sein, die auch einen gewissen Weitblick haben und sich im sehr komplexen Normenwesen auskennen. Solche Personen sind aber eher rar und (wahrscheinlich) auch nur gegen			8 Ausgewogenheit

	entsprechende Honorierung bereit, sich u.a. auch für den Mitbewerber in der eigenen Branche einzusetzen. Mit bloßem Spesenersatz ist da nichts zu machen. Für eine erfolgreiche Mitarbeit in der internationalen Normung sind zudem beste Fremdsprachenkenntnisse erforderlich. Solche Experten kenne ich im Ausland, leider nicht in Österreich. Bauschaffende Geistwerker und Bauschaffende Handwerker sind in Österreich zu sehr (zwangs-)kammerorganisiert. Dem effizienten Zusammenschluß auf freiwilliger Basis steht aber wiederum ein gemeinsamer Nenner entgegen: das Konkurrenzdenken. So bleibt in letzter Konsequenz nur die Akzeptanz der derzeitigen "Ausgewogen-heit" die von großen Unternehmen und Konzernen, sehr oft über den Weg von mächtigen Verbänden, definiert wird. Denn: Normung IST Verkaufsförderung! (Siehe auch Eintrag 030) Der im neuen Normengesetz verankerte Beirat wird die Situation nicht verbessern. Michael Hladik, Natters-Innsbruck			
5 0	Verbot für Lobbyisten			8 Ausgewogen-heit
	4 Jahre eigen Erfahrung in diversen Komitees haben eindeutig gezeigt, dass unser Normenwesen hauptsächlich von Lobbyisten betrieben wird. Fachleute aller Bereiche (Industrie, Länder, etc.) sollten ihr FACHWISSEN einbringen. Um eine Norm technisch richtig zu gestalten (wir bewegen uns in der Physik und die kann man nicht ändern) sollten allen Normenentwürfe auf ihre Wissenschaftlichkeit und Rechtsgültigkeit hin überprüft werden. Regeln, die dieser Überprüfung nicht standhalten, sind zu entfernen. Dann würden Normen endlich den anerkannten Regeln der Technik entsprechen, welche ja sowieso nur den Mindeststandard im technischen Bereich darstellen.			8 Ausgewogen-heit
	Großteils Zustimmung. 50 Jahre Bau erfahrung (darin 14 J. Normung, 23 J. SV) haben mich gelehrt, dass auch die Wissenschaft nicht "untouchable" ist. Die sog. Drittmittel (Gelder aus der Wirtschaft für Studien und Überwachungen) haben auch dort bereits unerfreuliche Spuren hinterlassen. Siehe auch Beiträge 030 und 057.			8 Ausgewogen-heit
3 0	Striktere Regeln für neue europ. Normungsvorhaben erforderlich			8 Ausgewogen-heit
	Im Zuge einer europäischen Normenausschusssitzung (CEN TC) wurde von einem Mitgliedsland der Vorschlag zu einem neuen Teil einer Norm eingebracht - und bei der gleichen Sitzung sollte beschlossen werden, dass dieses Normungsvorhaben in Angriff genommen wird. Mit großem Gegenwind konnte ich den neuen Normenteil zumindest soweit verhindern, als das es nun ein CEN/TS "technical specification" wird und keine Norm. Zufrieden bin ich trotzdem nicht.			8 Ausgewogen-heit



	<p>a) Das Thema stand auf keiner Tagesordnung und konnte damit in nationalen Ausschüssen (Komitees) behandelt werden</p> <p>b) wirkliche Experten in diesem speziellen Bereich waren (auch aus a) heraus) nicht anwesend</p> <p>c) Ruck-Zuck doch die Basis für eine neue Norm (auf lange Sicht geschaffen)</p> <p>Hier bedarf es neue und exakte Regeln welche Voraussetzungen notwendig sind, damit man ein weiteres Werk schafft.</p>			
	<p>Gutes Beispiel, dass an Transparenz sowohl europäisch als auch national noch viel gearbeitet werden muss. Es wäre die Kernaufgabe der österreichischen Komitees, an den europäischen Sitzungen teilzunehmen und auch aktiv zu gestalten (Kostenproblematik ist bekannt). siehe auch jüngst veröffentlichte Normungsstrategie des bmwfw: http://www.bmwfw.gv.at/TechnikUndVermessung/Bauprodukte/Documents/___Normungsstrategie%202016_Ministerrat%2015-03-2016.pdf</p>			8 Ausgewogenheit
<p> </p>	<p>Lösungsvorschlag zur Beseitigung von Widersprüchlichkeiten zu gesetzlichen Regelungen und zukünftiger Verhinderung solcher...</p>	4 Bauwerk technische Anlagen		8 Ausgewogenheit
	<p>Wir sehen hier Richtung Ende des Diskussionsforums, dass es zwar zahlreiche Widersprüchen in Normen / Richtlinien quer durch die ganze Branche gibt, jedoch Widersprüchlichkeiten zu gesetzlichen Regelungen fast ausschließlich nur den Bereich Brandschutz betreffen.</p> <p>Dass die geforderten Brandschutzmaßnahmen mittlerweile ein nicht mehr tolerierbares Maß angenommen haben und die Schmerzgrenze für die Gesellschaft vor allem im öffentlichen Bau längst erreicht ist, sieht mittlerweile auch ein aktueller Minister so. (Link in Browser kopieren) https://onedrive.live.com/redir?resid=786DA90B243304C1!70026&authkey=!AJ...</p> <p>Um hier auf Basis der Erkenntnisse dieses Forums auch etwas bewegen zu können, bedarf es aus meiner Sicht folgender Maßnahme unter Berücksichtigung des § 5, Abs. NormG 2016:</p> <p>Es sollte nach Beendigung des Forums seitens Lenkungsausschuß eine Durchforstung sämtlicher Normen- und Richtlinien aus diesem Fachbereich gestartet werden. Es wurden hier im Forum nur einige wenige Beispiele genannt, die Analyse muss wesentlich detaillierter gemacht und aufbereitet werden. Dazu wird man Sachverständige benötigen.</p> <p>Nach Abschluss dieser Analyse sollte das Ergebnis dem zuständigen Rechtsträger vorgelegt werden, der dann durch Gesetzeskraft eine Überarbeitung bzw. Zurückziehung verlangen kann.</p> <p>Parallel besteht das Problem, dass die Akkreditierung Austria nach diesen widersprüchlichen Normen/Richtlinien Akkreditierungen an Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstellen vergibt, weil man dort davon ausgeht, dass diese Regelwerke unter Berücksichtigung des allumfassenden Konsens erarbeitet wurden. Dass das nicht immer so ist und der Konsens notfalls auch von der dominierenden Stakeholderschaft erzwungen wird, belegt das von mir eingeleitete Schlichtungsverfahren zur Önorm F</p>	4 Bauwerk technische Anlagen		8 Ausgewogenheit

	<p>3000 „Brandmeldesysteme“, GZ 01/2015 (Interessenten können den Spruch der Schlichtungsstelle bei mir unter office@rht-ib.at anfordern) Es bedarf hier sehr wahrscheinlich einer internen Weisung bzw. Klarstellung des zuständigen Ministeriums, dass Akkreditierungen nach Normen/Richtlinien, die im Widerspruch mit gesetzlichen Regelungen stehen, nicht mehr vergeben werden dürfen bzw. bestehende zurückzuziehen sind.</p> <p>Dann löst sich schon mal vieles von ganz alleine.</p> <p>Zukünftig sollte jeder Normantrag und auch jeder zur Stellungnahme veröffentlichte Entwurf (ggfs. Durch Beiziehung von Sachverständigen) auf diese Zusammenhänge vom Lenkungsgremium geprüft werden. Dann sollte zukünftig wieder alles gesetzeskonform im Bereich der Normung verlaufen.</p> <p>Ein langer Weg, aber schaffbar.</p> <p>Wünsche gutes Gelingen!</p> <p>Reinhard Hofer</p>			
2 0	Demokratische Legitimation			8 Ausgewogenheit
	<p>Im Dialogforum wird über die demokratische Legitimation der Normerstellung diskutiert. Man muss leider zur Kenntnis nehmen, dass die zur Normung eigentlich berufenen politischen Kreise auf dem Gebiet der technischen Normung nicht nur in Österreich, sondern, wie es das Schlagwort „New Approach“ illustriert, auch im übrigen Europa versagt haben. Die Politik agiert oder besser reagiert nur, wenn es gerade politisch opportun ist oder wenn es schon brennt. Wenn man die technische Normung der Politik überlassen würde, dann hätten wir verbreitet entweder gar keine oder total veraltete Normen. Im Gegensatz dazu, und hier spricht jemand aus dem konstruktiven Ingenieurbau, brauchen wir unbedingt klar und präzise formulierte Normen zur Anleitung und zur Rechts-sicherheit, welche auch zeitnah der technischen Entwicklung entsprechend fortgeschrieben werden. Angaben in der Fachliteratur sind in der Regel zu schwammig, und über den Inhalt von Handwerksregeln können die Meinungen, insbesondere zwischen dem ausführenden Handwerker und dem Sachverständigen auseinander gehen.</p>			8 Ausgewogenheit
2 0	ASI-Reform auf Grund der neuen GO			8 Ausgewogenheit
	<p>Die angekündigten und bereits durchgezogenen "Reformen" im ASI bei der Normenschaffung (neue Normen oder Überarbeitungen) ermöglicht zukünftig keine gedeihliche und rasche Normungsarbeit der "teilnehmenden" Damen und Herren Experten!!! Besonders betroffen sind die AG's.</p> <p>Üblich war in der Vergangenheit ein Druckexemplar der neuen oder überarbeiteten nationalen Norm als kleines "Dankeschön" für die Mitarbeit jeden Experten, der auch mitgearbeitet hat, zu überreichen!</p>			8 Ausgewogenheit

	Auch das wurde durch die "Reform" Vergangenheit! Werner Oswald (Leiter AK-Normen der Bd.Innung Bau)			
2	0	Querinfos der ON-K`s		8 Ausgewogenheit
		Eine bessere Vernetzung der Arbeiten in den ON-K`s wäre von vorteilhaft; nicht immer ist bei der Erarbeitung von Normen bekannt, dass sich ein anderes ON-K mit einem bestimmten Thema schon befasst hat. Werner Oswald		8 Ausgewogenheit
2	1	Mitarbeit in ON-K`s und AG`s		8 Ausgewogenheit
		Die "Ausgewogenheit" der Experten in den einzelnen Gremien ist nach neuer GO des ASI nicht mehr gegeben! Es wäre wünschenswert wieder zur früheren Regelung zurück zu kehren. Werner Oswald		8 Ausgewogenheit
		Der Lobbyismus boomt - Jeder versucht nurmehr seine eigenen Interessen zu vertreten und nicht miteinander eine gemeinsame Lösung zu finden. Zwischen einzelnen Normenausschüssen und deren Untergruppen werden oft "Scheuklappen" aufgesetzt und manchmal Meinungen und Anregungen (auch von Außenstehenden) übergangen oder ignoriert. Wäre schön wenn man wieder eine "produktive" Zusammenarbeit finden könnte.		8 Ausgewogenheit
4	0	...zu den Regeln der Baukunst	3 Bau- und Tragwerksplanung	8 Ausgewogenheit
		Im Organigramm des ASI kommen die Begriffe „ Baukunst, Regeln der Baukunst/Architektur “ nicht vor. Das ist äußerst bedenklich, sprachen doch Bau- und Handwerksmeister, Architekten, Ingenieure noch vor Jahrzehnten fast ausschließlich von den Regeln der Baukunst. Daher rege ich eine neunte Arbeitsgruppe „Regeln der Baukunst/Architektur“ an, um grundlegende Fragen und Leitlinien der Normung zur innovativen Fortschreibung der Baukunst zu beleuchten. Diese Arbeitsgruppe soll im Zuge der Normwerdung die Interessen der Gesellschaft vertreten, auf die Ausgewogenheit und Zusammensetzung der Komitees und Arbeitsgruppen achten:	3 Bau- und Tragwerksplanung	8 Ausgewogenheit

	<p>Fachingenieure/Spezialisten, Bauwirtschaft/Errichter, Architekt, Forschung/Lehre, Anwender (Konsumenten), ...</p> <p>Grundsatzfragen der Normung diskursiv klären: Bringt diese (spezifische) Norm einen gesellschaftlichen – humanen – Mehrwert? Wer profitiert von dieser Norm? Welche Auswirkungen hat die Norm? Jede Norm ist einer Kosten- und Risikoanalyse zu unterziehen. [...]</p>			
6 0	... zu baukünstlerischen Innovationen vs. den Regeln der Technik			8 Ausgewogenheit
	<p>Viele Ziviltechniker und die besten Handwerksfirmen haben Vorbehalte gegen die zunehmende Privatisierung der Normung, gegen Standardisierung (i. S. d. „Gleichmachung“) generell und gegen das Bauen, das sich vermehrt von den baukünstlerischen Innovationen entkoppelt.</p> <p>Wenn wir a) spezifische technische Regeln der (Groß-)Industrie/Konzernen überantworten und b) den niedrigsten Standard den Nivellierern-nach-unten überlassen, entfernen wir uns – die Gesellschaft, die Fachhandwerksbetriebe, die Architekten und Ingenieure – zunehmend von den Regeln der Baukunst.</p> <p>Um bautechnische und baukünstlerische Innovationen, die per se Abweichungen zu Normen und Regelwerken sind, zu ermöglichen und zu fördern, muss die Normung Innovationen fördern. Jedes Neue ist immer ein Risiko. Aber Risiken sind Chancen der Fortentwicklung des Bauens und der Gesellschaft.</p> <p>Oftmals ist Normtreue bei baukünstlerischen, bautechnischen, medizintechnischen, ... Innovationen ein Rückschritt, das Abgehen von Normen daher sehr oft notwendig. Für Ziviltechniker und Bauausführende ist dieses Abgehen von den Regeln der Technik risikoreich, da z. B. das BVergG die Anwendung der „Regeln der Technik“ – geeigneten Leitlinien (§ 97 (2) BVergG) – vorschreibt.</p>			8 Ausgewogenheit
3 0	... zu den Regeln der Technik vs. dem Stand der Technik und der Wissenschaft	6 Vertragswesen		8 Ausgewogenheit
	<p>Ein ZT-Kollege regte bei der Auftaktveranstaltung „Dialogforum Bau“ am 19.01.2016 die „Einbindung der Wissenschaft und Forschung in die Normung“ an. Unter Beachtung der Verordnung EU 1025/2012 und des ö. Normengesetzes ist das zwingend notwendig:</p> <p>Die Anwendung wissenschaftlich anerkannter Methoden bei der Planung, Bemessung, Berechnung, Simulation, ... und beim Bauen ist m. E. immer unser Ziel.</p> <p>Der Standard, den die allgemein anerkannten Regeln der Technik festschreiben, ist oft der niedrigste und tlw. durch wissenschaftlich gesicherte, mehrfach getestete Verfahren, Berechnungen, Simulationen etc. überholt.</p>	6 Vertragswesen		8 Ausgewogenheit

	Die Begriffe „Regeln der Technik“ und „Stand der Technik“ werden von Juristen tlw. als juristisch nicht gesicherte Differenzierungen bezeichnet; s. dazu Karasek, Technische Normung, in: bauaktuell 1/2015, S. 7 ff., nennt die Verwendung der Technik Klauseln eine babylonische Sprachverwirrung.			
2 0	... zu einer zunehmenden „Amerikanisierung der Normung“	3 Bau- und Tragwerksplanung		8 Ausgewogenheit
	<p>Ein Vertreter einer Bau-/Handwerksfirma forderte bei der Auftaktveranstaltung „Dialogforum Bau“ am 19.01.2016 das exakte Festschreiben von Ausführungsregeln, z. B. das Maß der Hinterlüftung eines Steil-Kaltdaches. Diese Festlegung lehnte ein Bauphysiker-Kollege entschieden ab und verwies auf wissenschaftlich gesicherte Erkenntnisse (Messungen, Berechnungen, ...), die belegen, dass Hinterlüftungshöhen nur in Abhängigkeit der Dach-/Wandgeometrie bemessen werden dürfen, dass i. d. R. die in der ÖN B 4119, Tab. 2, festgeschriebene Hinterlüftungshöhe zu groß ist. kein Abweichen von den Normen und Regelwerken, um für Schäden nicht belangt werden zu können. Davor warne ich und verweise auf die Praxis in den USA, wo „Bauordnungen“, die von privaten Institutionen und Lobbys festgeschrieben werden – Großkonzerne leisten sich die Entsendung von Mitarbeitern in diese Bauordnungsgremien – so detailliert sind, dass z. B. Art, Anzahl und Abstände der Nägel für das Befestigen von Brettschalungen auf Außenwänden „verordnet“ und somit Regel der Technik sind, wo trotz der fast unbegrenzten finanziellen Möglichkeiten nur sehr wenige gute Bauwerke entstehen. Dass wirtschaftlich mächtige Lobbys die Verwirklichung des „amerikanischen Traums“ als Ziel haben, davon möchte ich mir kein „europäisches Bild“ machen, wo Innovationen per „Bauordnung“ und/oder durch Normen verhindert werden.</p> <p>Die letzte Begründung der Normungswüteriche, „Normen beschreiben Sicherheitsregeln“, stimmt nicht: Normen täuschen Sicherheit vor. Normen altern: Normeninhalte und die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften („Verkehrssitte“) ändern sich durch das tägliche Planen und Bauen. Bau-Normen können nicht alle bautechnischen, physikalischen, chemischen, ... Anforderungen regeln. Im Einzelfall – jede Bauaufgabe, jedes Bauwerk ist ein Prototyp – kann ein bautechnisches Problem nur durch exakte Modellierung, Planung, Simulation, Berechnung, ... gelöst werden.</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung		8 Ausgewogenheit
1 1	Qualifikation statt Normen			8 Ausgewogenheit

	<p>Das Normenwesen ist nur ein Teil eines (bis in jüngste Zeit) fein austarierten Systems zur beruflichen Qualitätssicherung. Genauso bilden Gesetze, aber auch die berufliche Ausbildung und Qualifikation Bestandteile des selben Systems zum Schutze der Bürger/Verbraucher. Die Gewichtung und Rolle der jeweiligen Regulierungsinstrumente bzw. ihr Verhältnis zueinander ist kulturell bedingt. Beispielhaft kann z.B. die Vorstellung über die Rolle des Staates genannt werden (aktiv/passiv). So spielt in den Vereinigten Staaten das Normenwesen in Abwesenheit einer länger dauernden, dualen Berufsausbildung und den damit verbundenen, strengen Reglementierung des Berufszuganges eine entsprechend wichtigere Rolle im aktiven Verbraucherschutz. Manche mögen bei unseren knapp 23.500 Normen schon von einer Normenflut sprechen, das theoretische Ende ist aber noch lange nicht erreicht. Tatsächlich sind z.B. in den Vereinigten Staaten über 90.000 Normen im Einsatz, Tendenz steigend - man ist stolz darauf Verwaltungsangelgenheiten (des Staates) weitgehend in privater Hand zu Wissen.</p> <p>Im deutschsprachigen Raum wurde hingegen schon zu Zeiten der Industrialisierung durch die mittelbare Staatsverwaltung - der berufsständischen Selbstverwaltung der Gewerbe, einschließlich der Garantie einer qualifizierten Ausbildung, aber auch der den freien Berufen innewohnenden Verantwortungen - ein Instrument zur Entlastung des Staates und des Verbraucherschutzes geschaffen. Planungs-, Konstruktions- und Ausführungsnormen werden von Architekten, aber auch vom Handwerk, naturgemäß als Überregulierung wahrgenommen, da sie redundant in direkte Konkurrenz zum konstituierenden Element der freien Berufe, nämlich der persönlichen und fachlich unabhängigen Leistungserbringung aufgrund besonderer Qualifikation, treten. Eben diese Qualifikation und das reglementierte, hohe Ausbildungsniveau des Handwerks gewährleisten seit mehr als einem Jahrhundert eine qualitativ hochwertige Leistungserbringung. Absolute Mindeststandards, die deskriptiv bestimmte Ausführungsarten vorschreiben, machen nur dort Sinn, wo ansonsten nicht einmal der geringste Schutz garantiert wäre - so z.B. in den USA. Hierzulande sorgen sie nur für Unklarheiten - im schlimmsten Fall wird aber ein bestens erprobtes und funktionierendes System, welches Erfahrung, Wissen und Kreativität sowie die persönliche Verantwortung der Beteiligten in den Mittelpunkt stellt, zerstört und statt dessen die bloße rezeptartige Erfüllung von der Industrie vorgegebener Schemen forciert.</p>			8 Ausgewogenheit
 	<p>Kostenbewertung von Normenänderungen oder Vorhaben</p>			8 Ausgewogenheit
	<p>Bei Normerarbeiten oder Änderungen sind die Folgekosten zu ermitteln und zu diskutieren. Verursacher und Kostenträger sind zu definieren und bei Änderungen zu evaluieren. Eine Kosten - Nutzenrelation ist zu erarbeiten. Die Nachvollziehbarkeit muß gegeben sein. Damit würden sich klarere Entscheidungsgrundlagen für Abstimmungen ergeben und Wünsche auf ein realistisches Niveau gebracht werden. Der Berechnungsaufwand verhindert eine kurzsichtige Entscheidungsfindung.</p>			8 Ausgewogenheit

2	0	Gleiche Chancen für alle Interessenvetreter			8 Ausgewogenheit
		Mehrfachdefinitionen und häufige Änderungen schaffen ein schwer überschaubares Normenwesen. ÖNormen bleiben aber auch in Zukunft zivilrechtlich eine Grundlage für Entscheidungen: Daher braucht es inhaltlich klar formulierte Normen und für die Erarbeitung dieser Normen Chancengleichheit für alle Interessenvertreter. Derzeit ist die Ingenieur- und Architektenkammer im Normenbeirat nur durch ein Mitglied vertreten und das ist für die Wahrung der Interessen zu wenig.			8 Ausgewogenheit
		Architekten und Zivilingenieure sollten nicht nur im übergeordneten Beirat als "Überwacher" sitzen, sondern auch aktiv an der Normenarbeit mitwirken. Als seit 23 Jahren hauptberuflich tätiger SV bin ich ständig u.a. auch mit Planungs- und Ausschreibungsfehlern konfrontiert. In Ausschreibungen wird gerne pauschal auf das gesamte Bau-ÖNORMEN-Paket verwiesen, ohne, dass die Ausschreibenden wirklich wissen, was in den Normen enthalten ist. Testfrage: Wie sehen "Flächenfertige Wände und Untersichten von Decken, z.B. geputzte Wände, Wandbekleidungen, untergehängte Decken" aus, die der ÖNORM DIN 18202, hinsichtlich der Winkel- und Lotrechtheit der Tabelle 2, Spalte 4 (Raumhöhe) und hinsichtlich der Ebenflächigkeit der Tabelle 3, Zeile 6, Spalte 2, entsprechen? M. Hladik sv@hladik.at	3 Bau- und Tragwerksplanung		8 Ausgewogenheit
0	0	ASI-Geschäftsordnung 2014			8 Ausgewogenheit
		ASI-Geschäftsordnung 2014 Ein grundsätzliches Ziel der ASI-Geschäftsordnung 2014 ist es, die Transparenz sowohl im Vorfeld der Normenentwicklung zu fördern, als auch bei der Normenarbeit zu erhöhen. Es ist klar zu stellen, dass Personen, die an der Normung teilnehmen, dies im Interesse der Organisationen machen, die sie dafür nominiert haben. Dies wird explizit in der ASI-Geschäftsordnung 2014 angesprochen. Aus diesem Grund sind die Organisationen bei der Erstellung bzw. Überarbeitung einer Geschäftsordnung rechtzeitig einzubinden. Mit freundlichen Grüßen Komm.R. BIM Erwin Wieland			8 Ausgewogenheit
4	1	Herstellung der im NormG 2016 geforderten TRANSPARENZ			8 Ausgewogenheit
		Die im Normengesetz 2016 verlangte Transparenz für alle Interessenskreise existiert derzeit bei den Komitees des ASI so gut wie gar nicht. Es gibt für die Interessenskreise – mit Ausnahme der teilnehmenden Experten - keine Einsicht in den genauen Ablauf. Sitzungsprotokolle, Stellungnahmen zu Normentwürfen, Beantwortungen im Zuge der Einspruchsbehandlungen bleiben geheim unter			8 Ausgewogenheit

	<p>Verschluß.</p> <p>Das hat für die Interessierten Kreise außerhalb des Komitees (es können nicht alle mitarbeiten, sonst würde dabei nichts mehr konstruktiv herauskommen) große Nachteile.</p> <p>Zum Beispiel wenn man eine Stellungnahme zu einem veröffentlichten Normentwurf (1. Möglichkeit, vorher wird ja nichts veröffentlicht) abgibt, dauert es schon mal mehrere Monate, bis man überhaupt eine Antwort bekommt (jüngste persönliche Erfahrung: 4 Monate). Bis man darauf reagieren kann, kann es sein, dass das Komitee währenddessen schon wieder weitere Beschlüsse in Sitzungen gefasst hat und daher Rückantworten zur Beantwortung auf das Schreiben des Komitees seitens Antragsteller nicht mehr berücksichtigt werden können (bzw. wollen).</p> <p>Desweiteren besteht die Problematik, dass man als Verfasser einer Stellungnahme auch nicht weiß, welche Stellungnahmen noch zu diesem Normprojekt eingereicht wurden.</p> <p>Das kann es nicht sein. Hier ist eine vollständige Veröffentlichung der eingelangten Dokumente, Protokolle, Rückantworten etc. durch die Normenorganisation sicherzustellen.</p> <p>Man kann heute als interessierter Bürger vom Gemeinderat bis zum Nationalrat sämtliche Sitzungsprotokolle, Stellungnahmen, Einsprüche etc. völlig transparent online einsehen.</p> <p>Im Jahr 2016 muss das auch bei der Normungsarbeit möglich sein.</p> <p>In der neuen Geschäftsordnung gemäß NormG 2016 sollte also die Veröffentlichung aller Dokumente eines Komitees verpflichtend aufgenommen werden.</p> <p>Also raus aus dem stillen Kämmerlein und Mut zur Transparenz !</p>			
<p>1 0</p>	<p>ÖNormen könnten durch Richtlinien ersetzt werden ?!</p>			<p>8 Ausgewogenheit</p>
	<p>ÖNormen (=allgemein anerkannte Regeln der Technik) werden in regelmäßigen Zeitabständen durch die zuständigen ON-K's auf Aktualität überprüft; ist diese nicht mehr gegeben werden diese Normen mit ON-K - Beschluss überarbeitet. Kommt keine Übereinstimmung bei der Überarbeitung zu stande und das jeweilige ON-K beschließt den Überarbeitungsauftrag zurück zu ziehen, so muss die bestehende "alte" Norm ersatzlos zurückgezogen werden!</p> <p>Kommt ein Überarbeitungsauftrag eines ON-K an die betreffende ON-AG aufgrund von "Arbeitsunfähigkeit" (keine Serviceleistungen mehr durch das ASI an die AG) nicht zu stande, so werden "interessierte Kreise" ihre eigenen "Richtlinien" ausarbeiten und veröffentlichen !! Das sind zwar keine "Normen", aber auch eine "Regeln der Technik"!!! Nur bei deren Erstellung hat die Öffentlichkeit, noch "interessierte Kreise", keine Möglichkeit an der Teilnahme der Erarbeitung noch eine "Einspruchsmöglichkeit" !!!</p> <p>Will man das wirklich - auf diese Art die Normen "eliminieren"?! Werner Oswald</p>			<p>8 Ausgewogenheit</p>

	Manchmal wäre es besser eine alte Norm zu eliminieren und sie komplett neu zu gestalten, als immer wieder alte eingefahrene Werte mitzuschleppen und sich den Kopf darüber zu zerbrechen wie man mit den alten Werten umgeht.			8 Ausgewogenheit
--	---	--	--	------------------

<p>4 1</p>	<p>Brandschutz</p>	<p>3 Bau- und Tragwerksplanung</p>	<p>4 Bauwerk technische Anlagen</p>	<p>9 Folgekoaten</p>
	<p>95% aller Fehler sind vom Menschen verursacht. Die Brandschaden-Statistik spricht hier eine eindeutige Sprache. Wieso produzieren Sie keine Norm, die den betrieblichen bzw. organisatorischen Brandschutz auf ein taugliches Niveau hebt? Die TRVB ist hier keine Vorgabe, sie ist nur eine Check-List zur Abarbeitung der dringlichsten Aufgaben und hat mit dem Stand der Technik nur wenig zu tun. Bitte prüfen Sie diese Sachlage und betrauen Sie Ihre Mitarbeiter mit dieser Thematik. Hier sehen viele, nicht nur ich, einen wirklichen Handlungsbedarf. (per EMail als Beitrag von Ing. Dr. Alfred Pölzl übermittelt)</p>	<p>3 Bau- und Tragwerksplanung</p>	<p>4 Bauwerk technische Anlagen</p>	<p>9 Folgekoaten</p>
	<p>bin zwar kein brandschutzexperte, aber soweit ich die Lage abschätzen kann, ist der Brandschutz in Österreich auf einem sehr hohen Niveau - auch im internationalen Vergleich. Bei der Zahl von Toten und Verletzten durch Brände, stellt sich mich eher die Frage, ob man hier nicht bereits einen Punkt erreicht hat, an dem durch bautechnische Maßnahmen kaum mehr Verbesserungen erreichen kann. Im Gegenteil, es wäre im Sinne der Baukosten und der Anlagenbetreiber zu prüfen, inwieweit man hier - gerade bei den TRVBs nicht einiges zurücknehmen könnte. Und im Übrigen kann jeder, der hier einen Handlungs-/Normenbedarf sieht, diesen in Form eines Antrages einbringen.</p>	<p>3 Bau- und Tragwerksplanung</p>	<p>4 Bauwerk technische Anlagen</p>	<p>9 Folgekoaten</p>
	<p>Das, was ich hier meine, betrifft nicht den baulichen Brandschutz. Es dreht sich um den Erhalt des Standards nach der Übergabe des Gebäudes. Hier liegt das eigentliche Problem. Es geht hier nicht um mehr Brandschutz, sondern um den Standard zu erhalten. Es gibt hier verschiedene Stufen im betrieblichen Brandschutz. Stufe 1: Standardisierter Brandschutz (haben 95 % der Unternehmen); Stufe 2: Brandschutzmanagementsystem (haben etwa 5% der Unternehmen) Stufe 3: Brandschutzgütezeichen (Promillebereich). Das ist sozusagen das "Tripple A" im Organisatorischen Brandschutz. Dabei geht es lediglich um die systematischen Abläufe zur Erhaltung des Vorbeugenden Brandschutzes in einer Organisation. Denn: Ein Großbrand ist immer ein Versagen des Managements! Daraus folgt: Brandschutz ist Chefsache. Ein kleiner Brand kann bei chaotischer betrieblicher Brandschutzorganisation zur Katastrophe führen. Die Brandschadenstatistik spricht eine eindeutige Sprache. Leider verhält sich die Sache so, dass viele diese Themen nicht auseinanderhalten können und sofort die Kostenkeule auspacken. Damit wird jegliche Verbesserung im Keim erstickt. Hier müsste mehr Aufklärungsarbeit geleistet werden. Nochmals: Eine gut funktionierender betrieblicher Brandschutz hat nichts mit TRVB's und Mehrkosten zu tun! Das muss sich im Geister vieler Entscheidungsträger erst manifestieren. Mein Grundsatz zu diesem Thema lautet: Qualität kostet</p>	<p>3 Bau- und Tragwerksplanung</p>	<p>4 Bauwerk technische Anlagen</p>	<p>9 Folgekoaten</p>

	<p>nichts. Keine Qualität, das ist teuer! In diesem Sinne plädiere ich an die Betroffenen, sich Gedanken über "best practice" in den Organisationen zu machen, um Brände erst überhaupt nicht entstehen zu lassen. Ein weiteres Problem: Betrachten man vereinfacht die Phasen eines Bauprojektes, dann kann man erkennen, dass die Brandschutzkonzepte, wenn sie von qualifizierten Experten kommen, wirtschaftlich und sicherheitstechnisch auf einem sehr hohen Niveau erstellt werden. In der Phase 2 sehen wir auf der Baustelle die Probleme in der Ausführung der Brandschutzmaßnahmen. Mittlerweile gibt es eine Vielzahl von Produkten, die nur für Sonderfälle geeignet sind, aber trotzdem verbaut werden. Hier ist die Zeit mehr als reif für einen Brandschutzkoordinator auf der Baustelle. Auch hier gilt: Der Bau wird deswegen nicht teurer, sondern definitiv billiger und das bei einem wesentlich höheren Sicherheitsniveau. Die Phase 3 habe ich ja schon beschrieben, dabei handelt es sich um die Nutzungsphase. Hier könnte ein Brandschutzgütezeichen Abhilfe schaffen. Aber das ist genau so wie mit dem Sicherheitsgurt: Anfangs abgelehnt, bis dato hat er aber weltweit etwa 3 Millionen Menschen das Leben gerettet. Oder ein anderes Beispiel: Ohne ISO 9001 kann mittlerweile kein Unternehmen auf hohem Niveau erfolgreich sein. Wir werden also geduldig warten müssen, bis sich die Beweise im Bereich des betrieblichen Brandschutzes eingestellt haben.</p>			
<p>17 0</p>	<p>Kostensteigerung im Wohnbau</p>			<p>9 Folgekosten</p>
	<p>Ellmer für Ferk: Ein nicht unbeachtlicher Teil der Steigerung der Kosten im Wohnungsbau ist auf die Anzahl der Bewohner in den einzelnen Wohnungen zurückzuführen. Waren es früher 4 bis 6 Personen, die als Familie in einer Wohnung gelebt haben, wird die Anzahl der Single-Wohnungen ständig größer. Jede dieser Wohnungen benötigt aber ebenso Küche, Bad, WC, Eingangstüren, Wohnungstrennwände etc. Damit wird pro Person naturgemäß der Aufwand und werden natürlich auch die Kosten entsprechend höher. Ich möchte anregen, diesen Aspekt aus den „Kostensteigerungen“ einmal herauszurechnen..... Im Wärmeschutz führen die steigenden Forderungen nach Energieeinsparung naturgemäß zu höheren Kosten, es handelt sich hier aber teilweise um eine Kostenverschiebung, nämlich von einer Reduktion der Energiekosten für Raumwärme etc. in Kosten für Planung, Berechnung, Material und Bau von Wärmedämm-Maßnahmen und energiesparender Haustechnik etc. Auch hier liegt eine Kostensteigerung für den Bau auf der Hand. Im Schallschutz ist in den letzten zwei Jahrzehnten praktisch keine Erhöhung der Anforderungen erfolgt. Eine eigene Untersuchung im Wohnbau vor ein paar Jahren hat darüber hinaus ergeben, dass keine Korrelation zwischen dem erreichten Schallschutz zwischen den Wohnungen und den Baukosten gefunden werden konnte (dabei wurden etwa 20 verschiedene, geförderte Wohnungen der Steiermark in unterschiedlichen Bauweisen untersucht). Demgegenüber steht, dass in Europa rund 10% der Bevölkerung stark und sehr stark durch Lärm gestört sind und diese Störungen insbesondere in Ballungsgebieten zunehmen. Der Hauptteil dieser</p>			<p>9 Folgekosten</p>

	<p>Störungen beruht auf Verkehrs- und Nachbarschaftslärm. 10% sagt noch wenig, wenn man aber dem gegenüber stellt, dass Europa rund 500 Millionen Einwohner hat, sind das 50 Millionen Menschen, die hier betroffen sind und teilweise dann an gesundheitlichen Folgen zu leiden haben, welche wiederum zu einer Steigerung der Kosten im Gesundheitswesen führen. Und die Verdichtung der Ballungszentren wird zukünftig weiter zunehmen....</p> <p>Kostengünstigeres Bauen? Ja, aber man darf das nicht an den Inhalten der Normen, sondern muss es im Wesentlichen an gesellschaftlichen Entwicklungen festmachen, deren Auswirkungen die Normen in der Regel letztlich abbilden...</p> <p>Einfache und klare Bauregeln hatten wir schon z.B. in der Gründerzeit. Mit einer handvoll Baustoffen, immer gleichen Details und gut ausgebildeten Handwerkern waren umfangreiche Beschreibungen der erforderlichen Leistungen nicht erforderlich. Man konnte sich damit auf die Gestaltung der Fassaden konzentrieren.</p> <p>Einfache Details und komplizierte Fassaden.</p> <p>Heute haben wir komplizierte Details, aber optisch sehr einfache Fassaden.</p> <p>Geht man auch beim Bauen in die so genannte „Industrie 4.0“ - der industrialisierten Individualisierung, so werden erst einmal die Kosten weiter zunehmen. Nicht weil die Normen so kompliziert sind, die das alles Beschreiben (BIM), sondern weil die große Vielfalt an Möglichkeiten sehr viele Schnittstellen eröffnet, die durch entsprechende Regelungen wieder geschlossen werden müssen, wenn es funktionieren soll. Es werden also zunehmend mehr Regelungen und damit Normen notwendig werden, wenn man aus der komplexen Vielfalt wieder einfache Prozesse machen möchte, was dann aber nur mehr durch Automatisierung und Expertensysteme auch einfach umsetzbar sein wird. Daran sollten wir arbeiten. Wie Antoine de Saint-Exupéry so schön sagte: vom Primitiven über das Komplizierte zum Einfachen!</p>			
	<p>Eigenartig sind die Pressestimmen zu diesem Thema - unter dem Stichwort "Normenflut". Im Kurier gab es am 27. November 2015 einen Artikel auf den ich mit folgendem Leserbrief reagieren musste: "Sehr geehrte Damen und Herren, vor allem an den Chefredakteur des Kurier gerichtet: es ist erstaunlich, dass ausschließlich Leute die von den Aufgaben der Normung absolut keine Ahnung haben – wie Frau Irmgard Kischko – über die „Normen-Flut“ berichten dürfen. Zum Artikel im Kurier Freitag 27. November 2015: - Holzfenster statt Kunststoffenster ist durchaus ein Thema – aber das Wiener Wohnbauförderungsgesetz ist keine ÖNORM. - Bauordnungen und Wohnbauförderungsgesetze sind keine ÖNORM eher das Gegenteil – Anti-Normen. - Strenge Vorschriften für Brandschutz die der Sicherung von Menschenleben dienen darf man nicht antasten. Erforderlich sind funktionierende Brandschutzkonzepte die nur am Rande mit Normen zu tun haben. - Teuer werden nur die Anforderungen an die Erfüllung von Prüfvorschriften: Zwei brandschutztechnisch geprüfte Produkte dürfen nur dann gemeinsam eingesetzt werden wenn sie gemeinsam geprüft sind. Diese Forderung lässt Zweifel an der geistigen Gesundheit der Fordernden aufkommen – in den nationalen Nomen versucht man solche unnötigen Anforderungen zu verhindern.. - Energie-Standards kommen von der</p>			9 Folgekosten

	<p>EU und werden in Österreich mit vorauseilendem Gehorsam umgesetzt – obwohl unsere Mitbürger freiwillig energieeffizient agieren. Teuer wird nur die Verpflichtung zu unnötigen Meldungen nach Brüssel. - Gemeinschaftsflächen werden in keiner Norm verlangt oder beschrieben. - Auch Energieausweise sind keine Erfindungen der Norm sondern stammen aus einer EU-Richtlinie die in Österreich mit vorauseilendem Gehorsam umgesetzt wird. - Auch Gemeinschaftsräume oder Tiefgaragen und Autoabstellplätze werden in keiner Norm geregelt. Daraus ergibt sich eindeutig die Frage nach der Motivation des Kuriers die Öffentlichkeit absichtlich mit falschen Informationen über die für die Wirtschaft für die Rechts-sicherheit sehr wichtigen Normen zu versorgen. Klartext: wer hat für diese Desinformation bezahlt? Mit freundlichen Grüßen Ing. Diethelm C. Peschak Allgemein beeideter gerichtlich zertifizierter Sachverständiger Typisch ist, dass keine Reaktion seitens des KURIER erfolgte daher nochmals meine Frage: wer hat für diese Desinformation bezahlt?</p>			
	<p>"- "Strenge Vorschriften für Brandschutz die der Sicherung von Menschenleben dienen darf man nicht antasten" Eine "Brandschutznorm" kann nur falsch sein. Was hilft dir "F30/60/90/120" wenn du binnen 90 Sekunden an den Rauchgasen der Inneneinrichtung oder von Gebrauchsgegenständen erstickst? Ich habe keine aktuelle Statistik, aber schätze, dass 90% der Personenschäden im Brandfall Rauchgasvergiftungen sind. Hast du schon einmal gesehen, wie sich ein Lithiumpolymer Akku "in Rauch" auflöst oder wenn ein Kleiderschrank in Vollbrand stehen? Die Brandschutznorm behandelt Schadensszenarien, die es in der Praxis so nicht gibt. "Ja, weil es die Norm gibt!" Falsch, kein Bauherr ordert eine Flammenhöhle aus brennbaren Baumaterial ohne Fluchtmöglichkeit. Das Feuerrisiko ist in Ländern ohne diese vielgepriesenen Standards nicht höher (Slowakei, Ungarn, ..) Der "Brandversuch" zur Klassifizierung der Feuerfestigkeit von Bauteilgruppen berücksichtigt in keiner Weise die Einbausituation. Die prüft aber keiner. Welcher Planer macht Brandsimulationen oder Tests? Ich erinnere an Kaprun. Da weiß man bis heute nicht was wirklich passiert ist. Trotz verschiedener Gutachten von Sachverständigen und einem konkreten Schadensfall. Das Hauptrisiko, dass sich unbeobachtet Brandherde entwickeln (vorzugsweise hinter "B1" Bauteilen oder in Objekten) wird in der Norm meines Wissens nach noch nicht einmal erwähnt. Geschweige denn wo der Sauerstoff herkommt und wo die Rauchgase hinwandern. Und dafür braucht man Baunormen? Was man braucht ist ein nutzerspezifisches Brandschutzkonzept. Das fällt aber unter Eigenverantwortung des NUTZERS einer Liegenschaft. FRAGE: Was hat das in einer Bauordnung zu suchen? Antwort: NICHTS Ich habe schon Glashäuser mit Brandschutzabschnitten gesehen. Weil es ab einer gewissen Gebäudegröße so in der Norm steht und der Planer vor Gericht im Schadensfall seine Unschuld beweisen muss. Die Zeiten der Feuersbrünste, die ganze Städte vernichten, sind bautechnisch bedingt Geschichte. Es ist höchste Zeit die zugehörigen Verordnungen und Gesetze als obsolet zu erklären.</p>	<p>3 Bau- und Tragwerksplanung</p>		<p>9 Folgekosten</p>
<p>4 0</p>	<p>Anpassung der Regelungen zur Übersteigbarkeit von Geländern entsprechend DIN, d.h. differenzierte Sicherheitsbestimmungen je nach Gebäudetyp. Dazu unter 2.1.:</p>	<p>3 Bau- und Tragwerks-</p>		<p>9 Folgekosten</p>

	www.diemorgengab.at/apx/maTreppe.htm	planung		
5	4	Kosten- und Wirkungsevaluierung	3 Bau- und Tragwerksplanung	9 Folgekosten
		Vor Erlassung von wesentlichen (Sicherheits)Normen sollten Kosten und erwünschte Wirkung, am Besten mit Grenzwerten, formuliert werden. Nach einem vor festgelegten Zeitraum müssten Kosten und Wirkungen evaluiert werden. Bei Über- bzw- Unterschreitung der Grenzwerte (z.B. zu geringe Reduzierung der Unfallzahlen trotz Einhaltung der Kosten / extreme Überschreitung der Kosten ohne Überschreitung der Wirkung) wäre die Maßnahme zurückzunehmen bzw. verpflichtend neu zu diskutieren.	3 Bau- und Tragwerksplanung	9 Folgekosten
		Die Idee, die Wirtschaftlichkeit von gesetzlichen -und nun auch:- normativen Maßnahmen mit zu berücksichtigen, ist sicher gut und zu begrüßen. Das Problem liegt in der konkreten Umsetzung. Woher nimmt so ein Normenausschuss die statistischen Daten? Man wird mir antworten, wer sonst -außer dem Normenausschuss- ist über die Sachlage besser informiert! Ich denke, man überschätzt die Möglichkeiten. Ein kleines Beispiel: Die Menschen werden immer größer, man müsste über die Anhebung der Geländerhöhen bei Absturzkanten diskutieren. Beispielsweise (weil es mein Normungsgebiet betrifft) die Oberkante von Seitenschutzbauteilen bei Gerüsten. Man muss praktisch alle am Bau existierende Systemgerüste verschrotten oder zumindest die derzeit bestehenden Seitenschutzbauteile durch Neukonstruktionen ersetzen.Das ist ein riesiger Aufwand und wirkt sich sicher ungünstig auf die Baukosten aus! Vielleicht kann man-weil meistens Vertreter namhafter Firmen am Tisch sitzen-noch den Umfang dieser Maßnahme zumindest ungefähr abschätzen. Weit schwieriger wird die Klärung der Frage, wie viele Unfälle damit verhindert werden können. Es gibt zwar Statistiken über Unfälle, aber nicht genug spezifizierte, die über den konkreten Grund für den Unfall Auskunft geben.(Konkret ist mir nicht bekannt, dass diese Art von Unfall sehr oft vorkommt). Damit ist man auf die persönliche Erfahrung desjenigen Mitarbeiters der Unfallversicherung bzw. des Arbeitsinspektorates angewiesen, der an der Normung teilnimmt. Die Diskussionen über die Wirtschaftlichkeit müssen daher ohne statistisches Zahlenmaterial geführt werden. Das geschieht aber auch jetzt schon und muss nicht extra erst eingeführt werden. Verpflichtende Kostenberechnungen vor Inangriffnahme eines Normenprojektes würden daher die Normenarbeit ziemlich erschweren. Davor möchte ich warnen.	3 Bau- und Tragwerksplanung	9 Folgekosten
6	1	Bescheidmäßige Vorschreibung im Einzelfall von nicht verbindlichen Normen/Richtlinien führt zur Kostenexplosion !		9 Folgekosten

<p>Der Gesetzgeber lässt in manchen Festlegungen - wie im Zuge der Erarbeitung des neuen Normengesetzes ja mehrmals auch in den Medien publik - gezielt manche Details ungeregelt. Werden diese ungeregelten Bereiche dann wieder mit Zusatzregelungen von Organisationen (z.B. Brandschutzbereich: TRVB, Erläuterungen/Interpretationsrichtlinien zu OIB Richtlinien von Verwaltungsbehörden) aufgefüllt, weil diese der Meinung sind, es braucht hier zusätzliche Regulierungen (ohne den zuständigen Rechtsträger in die Überarbeitung miteinzubeziehen) kommt es zur oftmals in der Wirtschaft kritisierten „Normenflut“ oder „Überregulierung“.</p> <p>Daran allein haben nicht nur die aktuell in der Kritik stehenden nationalen ÖNORMEN schuld, wie das ASI im Zuge der Diskussionen auch schon mehrmals richtigerweise erwähnt hat, sondern der MIX daraus macht's dann aus, der letztendlich den Konsenswerber im Zuge von Bau- und Gewerbeverfahren in voller Härte trifft.</p> <p>Hier wäre es aus meiner Sicht erforderlich, den Verwaltungsbehörden wieder einmal klar zu machen, dass strikt nach dem Legalitätsprinzip, welches die Bindung an Gesetze, Verordnungen und darin verbindlich erklärte Normen vorsieht, hier nicht regelmäßig subjektive Einzelinterpretationen der gesetzlichen Regelungen zulässig sind (Ausnahmen wird es bei Sonderprojekten natürlich immer geben) und darüber hinaus Zusatzforderungen in Bescheiden verankert werden dürfen.</p> <p>Hier sollte der Rechtsträger der oftmals festzustellenden Willkür ganz klar z.B. per Erlass an alle im Bau- und Gewerbeverfahren involvierte Behörden mit sinngemäßen Erläuterungen zum neuen Normengesetz einen Riegel vorschieben.</p> <p>Die Einhaltung der vom Gesetzgeber geforderten „anerkannten Regeln der Technik“ können durch unterschiedliche Nachweisverfahren und Berücksichtigung mehrerer nationaler und gegebenenfalls internationaler Standards und Richtlinien erfüllt werden. Ein Auflagepunkt im Bescheid mit der Forderung „ist gemäß Richtlinie xxx auszuführen“ (oftmals sind diese Normen/Richtlinien auch gegenüber neuerer, internationaler Richtlinien veraltet) schränkt somit den Konsenswerber stark in den Möglichkeiten zum Erreichen der geforderten „anerkannten Regeln der Technik ein“ und es sind dann dadurch unter Umständen zahlreiche Auflagen zu erfüllen, die für das Erreichen des geforderten Schutzziels nicht unbedingt erforderlich gewesen wären.</p> <p>Zahlreiche Fälle aus den letzten Jahren sind bekannt, wo namhafte österreichische Investoren und Betreiber von Betriebsanlagen ihre Pläne bereits nach ersten Vorbesprechungen mit Bau- und Gewerbebehörden wieder verworfen haben und die Investitionen in einem anderen EU-Land getätigt haben. Es sind für die Schwächung des Betriebsstandortes Österreich nicht immer die oftmals auch in den Medien erwähnten Lohnkosten oder bei energieintensiven Produktionen die hohen Umweltauflagen alleine verantwortlich, sondern eben auch die hohen Baukosten in Kombination mit gewerbebehördlichen Vorgaben, verursacht durch Auflagen vorwiegend im Bereich Brandschutz, Barrierefreiheit, Arbeitnehmerschutz. Hier gehen die Vorschriften oftmals weit über gesetzlich verankerte Vorgaben hinaus, indem zusätzlich die Einhaltung zahlreicher nicht verbindlicher Normen und Richtlinien, welche teilweise sogar den gesetzlichen Regelungen unzulässig widersprechen, durch Auflagepunkte in Bescheiden gefordert wird.</p>			9 Folgekosten
--	--	--	---------------

	<p>Im Sinne einer positiven Entwicklung des Wirtschaftsstandortes Österreich sollte man sich hier zukünftig wieder auf ein schutzzielorientiertes Mindestmaß beschränken. Mit dem § 5 Abs. 3 des NormG 2016 wurde dafür bereits ein wichtiger Grundstein gelegt. Jetzt gilt es, Reformbereitschaft bei der Überarbeitung von widersprüchlichen Normen und auch Richtlinien, welche auf Normen verweisen, konsequent von allen Beteiligten einzufordern.</p> <p>In Abstimmung mit dem Rechtsträger sollte auch geklärt werden, wie sich der § 9 NormG 2016 für die Verbindlichkeitserklärung von ursprünglich nicht verbindlichen Normen im Einzelfall, nämlich per Bescheid (Die Anlage XY ist gemäß Önorm XXXX auszuführen.....) auf den kostenlosen Zugang für den betroffenen Konsenswerber auswirkt. Davon betroffen sind auch zahlreiche Regelungen außerhalb der Önormen, nämlich Richtlinien wie ÖVE, ÖVGW, TRVB, VDE., etc. die oftmals aber auch wieder auf Önormen verweisen.</p> <p>Müssen diese grundsätzlich nicht verbindlichen, aber im Einzelfall durch die Behörde per Bescheid rechtswirksam verbindlich erklärten Normen dann für den Betroffenen ebenfalls kostenlos zur Verfügung gestellt werden?</p> <p>Wer macht das ? (Kann ja nicht die Aufgabe des ASI sein, hier im Einzelfall nicht verbindliche Normen kostenlos zu übermitteln)</p> <p>Müssen in so einem Fall dann auch üblicherweise kostenpflichtige Richtlinien, auf welche in vielen Önormen verwiesen wird (z.B. TRVB Richtlinien), dem Betroffenen im Einzelfall kostenlos zur Verfügung gestellt werden?</p>			
	<p>Normen und Richtlinien sollten niemals höhere Anforderungen ergeben als der Gesetzgeber vorsieht. Die OIB Richtlinien reichen in vielen Fällen ohne zusätzlichen Aufwand für neue Gebäude aus. Der falsche Ehrgeiz die neuesten Regelwerke für Bestandsbauten bei Änderungen und Umbauten 1:1 anzuwenden verhindert oft die notwendige Substanzerhaltung und mögliche Nutzungen von Altgebäuden. Der Denkmalschutz trägt dann auch noch sein Scherflein bei. Bei wesentlichen Abweichungen von den OIB RL, die ein Amtssachverständiger nicht mehr beurteilen kann, sind konzeptionelle Lösungen gefragt. Das ist gut so. Ob jedes Altenheim und jeder Krankenhausumbau ein Sonderbau ist, für welches ein Konzept verlangt wird, ist zu hinterfragen. Oft werden Konzepte gemacht, weil der Bauherr glaubt diese zu benötigen. Oder der Planer will gewisse Ideen umsetzen und beauftragt ein Brandschutzkonzept, das oft haarsträubende, selbstaufgelegte Anforderungen beinhaltet. Die Firmen die Konzepte erstellen vermehren sich wie die Pilze. Die Fachkenntnisse lassen viele Wünsche offen. Dort werden oftmals wieder alle Normen die gefunden werden aufgelistet und, wenn die Behörde das Konzept zur Umsetzung freigibt als rechtsgültig angesehen. Die Eigendynamik wird sich schwer stoppen lassen.</p>			9 Folgekosten
	<p>Ich fürchte, dieser Beitrag entfernt uns vom Thema dieser Diskussion. Denn gefragt wurde, wie wir Normen vereinfachen (klarer formulieren, etc.) Wir sind aber nicht gefragt, wie die Verwaltung und</p>			9 Folgekosten

	deren Bescheide zu vereinfachen wäre (n), wie fremde Richtlinien untereinander koordiniert werden sollen, etc. Was aber bei dieser Diskussion wichtig wäre, wäre einen „Draht“ zu Körperschaften und Vereinigungenaufzubauen, um Themen entweder klar abzugrenzen oder in die Normung hereinzuholen. Denn eines ist schon richtig: Dem Benutzer ist es im letzten völlig egal, ob er eine TRVB Richtlinie, eine Richtlinie der Betonvereinigung oder eine ÖNORM zu beachten hat. Und wenn er sich zu einem Thema 3 Stück besorgen muss bzw. eine davon übersieht, wird die Zufriedenheit nicht steigen. Daher sollte das Thema für die Normung lauten: Koordinierung mit Körperschaften und Vereinigungen, die Regeln der Technik herausgeben, die in diversen Auflagen in behördlichen Bescheiden Eingang finden oder für Sicherheitsaspekte wichtig sind.																		
	Ich denke nicht, dass wir uns zu weit vom Thema entfernen. Solange Normen auf andere Richtlinien verweisen und umgekehrt und somit eine Änderung der Richtlinie auch automatisch die Norm ändert, ist das Gegenstand dieses Forums. Vor allem Widersprüchlichkeiten sind zu beseitigen.			9 Folgekosten															
4 5	Absturzsicherung am Dach	3 Bau- und Tragwerksplanung		9 Folgekosten															
	<p>In Önorm B 3417 (Sicherheitsausstattung von Dachflächen) werden Ausstattungsklassen für Dachflächen geregelt: bei Gründächern sind demzufolge grundsätzlich an Absturzkanten Geländer mit 1m Höhe vorzusehen (Seitenschutz gemäß Önorm EN 13374).</p> <p>In einer Umfrage wurden diese Anforderungen wie folgt bewertet:</p> <p>Answers Ratio</p> <table border="1"> <tr> <td>völlig überzogen</td> <td>154</td> <td>58.78 %</td> </tr> <tr> <td>überzogen</td> <td>88</td> <td>33.59 %</td> </tr> <tr> <td>angemessen</td> <td>16</td> <td>6.11 %</td> </tr> <tr> <td>absolut notwendig</td> <td>1</td> <td>0.38 %</td> </tr> <tr> <td>No Answer</td> <td>3</td> <td>1.15</td> </tr> </table>	völlig überzogen	154	58.78 %	überzogen	88	33.59 %	angemessen	16	6.11 %	absolut notwendig	1	0.38 %	No Answer	3	1.15	3 Bau- und Tragwerksplanung		9 Folgekosten
völlig überzogen	154	58.78 %																	
überzogen	88	33.59 %																	
angemessen	16	6.11 %																	
absolut notwendig	1	0.38 %																	
No Answer	3	1.15																	

	Diese "Umfrage" ist bekannt. Den Planern war und ist leider auch heute noch nicht bewusst, dass hier der Gesetzgeber der Auslöser dieser Anforderungen ist. Arbeitnehmer dürfen Dächer ohne Sicherung nicht betreten - selbst wenn die Absturzkante weit weg ist. Wenn kein Gelände vorhanden ist, so ist eine PSA zu verwenden. PSA-Einsatz bedingt aber Anschlagpunkte/Seilsystem, Schulung, Rettungskonzept, 2-Personen-Einsatz..... und das bei wiederholt zu pflegenden Gründächern??	3 Bau- und Tragwerksplanung		9 Folgekosten
	Für alle denen die Umfrage nicht bekannt ist: https://ec.europa.eu/eusurvey/publication/LeonardoWelt_Normenumfrage_1 https://ec.europa.eu/eusurvey/publication/LeonardoWelt_Normenumfrage_2	3 Bau- und Tragwerksplanung		9 Folgekosten
	Zum Kommentar von Werner Linhart: Statt (vielleicht auch wirtschaftlich motivierte) Einzelmeinungen kundzutun, sollen anhand solcher Umfragen fachlich fundierte Kritikpunkte aufgezeigt werden. Wenn über 92% (154+88) Architekten und oder Ingenieure (abgefragt in Wien, NÖ, Bgl.) oben genannte Anforderung für (völlig) überzogen halten, sollten sich Normenausschüsse / Gesetzgeber damit ernsthaft auseinandersetzen. Beste Grüße, Herbert Ablinger	3 Bau- und Tragwerksplanung		9 Folgekosten
	Ich bin überzeugt, dass qualitative Beschreibungen von einzelnen Fachleuten und quantitative Befragungen Hand in Hand gehen können. Die Erfahrungen und Meinungen einzelner können die Grundlage für Diskussionen und Verbesserungen liefern. Die Bewertung in Befragungen kann den Handlungsbedarf unterstreichen, sollte tatsächlich jemand die Kritik abtun. MbG Andreas Kovar	3 Bau- und Tragwerksplanung		9 Folgekosten
13	1 Normung ist Verkaufsförderung! ...?			9 Folgekosten
	Als ich 1988 erstamls in einem FNUA mitarbeitete, war ich schockiert über den Ausruf eines damals schon "alten Normungshasen", als der in einer Diskussion einwarf "Normung ist Verkaufsförderung!". 14 Jahre später legte ich meine Mandate zurück weil ich erkennen mußte, dass der Mann damals nicht nur Recht hatte, sondern sogar nicht alles gesagt hatte. Denn: Normung ist Verkaufsförderung, verzögerte und/oder verhinderte Normung auch. Gerade in Baunormen der 22xx-Serie ist eine deutliche Schlagseite der Interessengewichtungen erkennbar. Verursacht durch einseitige Interessensvertretungen. Es ist nicht die Kopfquote, die insbesondere das Handwerk abhält, in der Normung mitzuwirken, es ist die Struktur von Klein- und Mittelbetrieben, die es nicht zulässt, dass der Chef oder eine fachkundige Führungskraft sich auf Kosten des Betriebes nach Wien begibt, um dort (auch für den Mitbewerb) an der Normung mitzuarbeiten. Hier wären die Landesinnungen gefordert, interessierte Unternehmer zu motivieren und denen auch allenfalls Kosten zu ersetzen. Industrien, insbesondere Konzerne haben es da leichter. Diese verkraften Reisekosten, auch Flug- und Hotelkosten, mühelos und geraten nicht ins			9 Folgekosten



	<p>wirtschaftliche Hintertreffen, wenn ein Mitarbeiter wiederholt ein, zwei Tagen abwesend ist. Normung ist schließlich Verkaufsförderung.</p> <p>Das Normengeetz schreibt (in §4(1)3.) hinsichtlich der Mitwirkung in Normengremien nur verbindlich vor, dass insbesondere Stellen der Hoheits- und Wirtschaftsverwaltung des Bundes und der Länder, einschließlich selbstständiger Wirtschaftskörper, die Vertretungen der Wissenschaft mitwirken können. Am Normenwesen interessierte Kreise, dazu gehören alle Bauschaffenden Geist- und Handwerker, die nicht in Kammerorganisationen eingebunden sind, werden im Gesetzestext dann nachrangig angeführt. "... sowie die am Normenwesen interessierten Kreise." Dabei sind die Letztgenannten aber gerade jene, die den ganzen Normenwust umzusetzen haben.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Mitglieder von Normenausschüssen sollten jedenfalls in den von Ihnen gestalteten Dokumenten namentlich, samt IG- bzw. Firmenzugehörigkeit aufgelistet werden. In der Schweiz (SIA-Normen) eine Selbstverständlichkeit. - Weniger könnte mehr sein. Die europäisch ausgelöste Aufblähung der Regulaitve (jedes Land will sich einbringen) führte dazu, dass es immer mehr Versuche gibt die Normen durch Merkblätter zu erklären. Es gibt sogar Ansätze, dass Richtlinien Normen aushebeln. Letztlich finden wir uns alle nur noch in einem Berg "Juristenfutter". - Der derzeitige Regulierungswahn fürht die Normung ad absurdum! 			
	<p>Werter Michael Hladik, danke für Ihren Beitrag, Sie treffen das Problem im Kern. Beste Grüße, Herbert Ablinger</p>			9 Folgekosten
	<p>Auch ich bin der Meinung das die Normungen in dieser Form zur Zeit zu Industrielastig sind. Der Handwerker,der an dem umfangreichen Regelwerk gemessen bzw.überprüft wird,ist völlig überfordert.Sehr sehr guter Beitrag Hr.SVHladik.Auch von mir Grüße nach Tirol!,H.G.OTT</p>			9 Folgekosten
	<p>Das scheint leider wahr zu sein... Beispiel: Jahrzehntelang haben wir im Trockenbau im Badezimmer das Handwaschbecken und das Pissoir mittels in die Wandkonstruktion integrierter Holz(Schalttafel)-Einlagen befestigt. Jetzt wurde mir erklärt, dass das lt. Norm nicht zulässig ist... man muss hier ein Traggestell einbauen! Das das beim WC und ~ beim Pidet sinnvoll sein kann, ist klar... aber beim Handwaschbecken?! Für mich ein klarer Fall von Verkaufsförderung.</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung		9 Folgekosten
	<p>Wenn bis zum Zeitpunkt der neuen Norm eine Befestigung mittels integrierter Holz(Schal)tafel möglich war, stellt sich die Frage was und warum sich der Anspruch geändert hat. Wäre nach wie vor das Ziel mit den alten Standards zu erreichen? Könnte es nicht Ziel einer Norm sein, mit möglichst einfachen Mitteln den erforderlichen Anspruch zu erfüllen?</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung		9 Folgekosten



1 0	Gültigkeitsdauer von Anforderungen	3 Bau- und Tragwerksplanung		9 Folgekosten
	Es wäre wichtig bei der Normung bzw. bei technischen Regelungen auf eine langfristige "Gültigkeitsdauer" bei wesentlichen Festlegungen, wie zum Beispiel - Treppenbreite, Steigungsverhältnis etc., zu achten. (bei größeren Bauwerken mit längeren Bauzeiten, oder bei mehreren Bauabschnitten, gelten oft schon bei der Fertigstellung bereits andere Festlegungen)	3 Bau- und Tragwerksplanung		9 Folgekosten
	Diese längerfristige Gültigkeit wäre meines Erachtens durch die Erfordernis einer Folgenabschätzung vor Änderung einer Regelung: Norm oder Gesetz , erreichbar. Erstens da dadurch die Auswirkungen der Änderung geprüft werden müssten und zweitens dieser Aufwand evtl. auch die Häufigkeit der Änderungen - besonders die Anlassfall bezogenen, reduzieren würde. Frei nach Adolf Loos: "Eine Veränderung gegenüber dem Althergekommenen ist nur dann erlaubt, wenn die Veränderung eine Verbesserung bedeutet"	3 Bau- und Tragwerksplanung		9 Folgekosten
	Es Gilt doch der Normenstand zum Zeitpunkt der Errichtungsbewilligung	3 Bau- und Tragwerksplanung		9 Folgekosten
	Ja, sicher. Das ist ja das Problem. Wenn sie zur Errichtung eines großen Bauvorhabens einen längeren Zeitraum brauchen und Nutzungsänderungen, Zubauten etc. bewilligen müsste, haben sie jeweils andere Anforderungen.	3 Bau- und Tragwerksplanung		9 Folgekosten
	Das ist leider, vor allem Ausführenden oft nicht bewusst. Aber auch Planern ist oft schwer zu erklären, dass jene Ausgabe der Norm, die in der OIB (vor 2015) verankert ist, die, für die Planung und Umsetzung relevante Ausgabe ist. Beispiel OIB 2011: ÖNorm B1600 vom 15.02.2012	3 Bau- und Tragwerksplanung		9 Folgekosten
2 0	Sind Normen optional oder zwingend anzuwenden?			9 Folgekosten
	Auch freiwilligen Normen kommt eine Verbindlichkeit zu, wenn man davon ausgehen kann, dass z.B. in Haftungsfällen Sachverständigengutachten auf Normen Bezug nehmen. Im Rechtsstreit wird die Einhaltung von Normen verlangt, unabhängig davon, ob ihre Einhaltung vertraglich vereinbart wurde oder nicht. Das rechtliche Risiko, eine Norm nicht zu berücksichtigen, ist damit gegeben. Das Problem liegt in der rechtlichen Auslegung der Normen. Durch die Judikatur werden Normen quasi			9 Folgekosten

	<p>verbindlich. Bei der Betreiberverantwortung, also „Norm schützt vor Haftung“. Kritisiert wurde, dass „Lücken vor Gericht gefüllt werden“, was insbesondere beim Altbestand zu Problemen führt. Auch bei fehlender Wartung wird die Haftung schlagend. Praktisch besteht damit das Problem, dass die Gebäude immer anspruchsvoller werden und eine normgerechte Wartung damit immer aufwändiger wird. (Dieser Diskussionsbeitrag stammt aus der Startveranstaltung des Dialogforums Bau)</p>			
2 0	Sicherheit versus Deregulierung			9 Folgekosten
	<p>Der Zusammenhang zwischen Normen, Ansprüchen an die Sicherheit und Auswirkungen auf die Rechtsprechung muss diskutiert werden. Problematisch wird diese Situation, weil weitverbreitet der Anspruch besteht, mit Regulierung in Gesetzen und Normen ein möglichst hohes Maß an Sicherheit zu schaffen – man könnte sagen, egal um welchen Preis. Das treibt die Regelungs-dichte voran und macht Deregulierung sehr schwierig, weil niemand die Verantwortung tragen will. Wir haben damit ein Spannungsverhältnis Sicherheit vs. Deregulierung: Es besteht der Anspruch an vollkommene Sicherheit, die durch Normen, OIB-Richtlinien und Gesetze gelöst werden soll. Eine solch starke Regulierung schränkt Planer ein. Erhöhte Anforderungen an Bauwerke führen gleichzeitig zu höheren Baukosten. Damit stehen sich unvereinbar einerseits die Forderung nach möglichst hohen Standards und gleichzeitig möglichst geringen Kosten und Einschränkungen gegenüber. Wichtig erscheint bei der Entwicklung der Normen eine Kosten-Wirkungs-Analyse. Ein Beispiel dazu: Bei Schulen in Bestandsgebäuden wird ein gewisses Risiko akzeptiert, bei Neubauten ist kein Personenschaden akzeptabel. Es wird empfohlen, vor der Erarbeitung einer Norm eine Risikomatrix anzufertigen, um zu untersuchen, ob ein Problem, das gelöst werden soll, tatsächlich so existiert. Genannt wurde in diesem Zusammenhang das Thema „Geländerhöhen“. (Dieser Diskussionsbeitrag stammt aus der Startveranstaltung des Dialogforums Bau)</p>			9 Folgekosten
	<p>Vollkommen richtiger Kommentar! Aber diese Diskussion ist auch gesellschaftlich und vor allem mit dem Gesetzgeber zu führen. Die heute um sich greifende Angst, Entscheidungen zu treffen und auch nur die geringste Verantwortung zu übernehmen (auf allen Ebenen - bis hin zur Regierung) kommt nicht von ungefähr. Man fürchtet sich vor einer zivilrechtlichen und z.T. auch strafrechtlichen Haftung, die auch durch Gesetze und Rechtssprechung immer mehr schlagend wird. Und so "lästig" komplizierte</p>			9 Folgekosten


	Normen auch sein mögen - prima facie ist eine normgerechte Ausführung halt schon einmal haftungsbefreiend. Daher bin ich sehr skeptisch, ob wir mit dem Motto "Weg mit den Normen" bei heutiger Rechtslage den Marktteilnehmern wirklich helfen. Vielmehr sollten wir die Normen verständlicher machen, besser erläutern und die Verbindlichkeit durch entsprechende Vorwörter reduzieren - damit abweichende, gleichwertige Lösungen nicht schon aus formalen vertragsrechtlichen Gründen einen Mangel darstellen.			
0 1	Richtige Ansprüche an Gebäude			9 Folgekosten
	Gefragt werden muss, ob die richtigen Ansprüche an Gebäude gestellt werden und ob nicht aus falschen Ansprüchen an ein Gebäude und der daraus resultierenden Normierung Kosten entstehen, die eingespart werden könnten. Ein Vorschlag dazu lautet: Die Ansprüche an Gebäude sollten an die Gebäudetypologie angepasst werden. Ein Einfamilienhaus ist anders zu betrachten als ein Mehrparteienhaus oder ein öffentliches Gebäude. (Dieser Diskussionsbeitrag stammt aus der Startveranstaltung des Dialogforums Bau)			9 Folgekosten
2 0	Entwicklung der Normen, Ausbildung und Wissenstand			9 Folgekosten
	Kritisiert wurde, dass Anwender, insbesondere Ausschreibende, nicht ausreichend geschult werden. Der Ausbildungs- und Wissensstand der Anwender ist insgesamt stark unterschiedlich. Andererseits ist die Ausbildung bei allen Beteiligten durch sich rasch ändernden Normen innerhalb kurzer Zeit veraltet. Das Problem sind die kurzen Revisionszyklen. Damit besteht das Risiko, dass Normen oft noch nicht in der Praxis angekommen sind, aber schon wieder überarbeitet werden. Im Bereich der Haustechnik gibt es Wissenslücken zwischen einerseits den Ausführenden und andererseits den Betreibern und Nutzern. Nicht gewartete Anlagen oder ein nicht ordnungsgemäßer Betrieb dieser Anlagen verursachen oftmals (vermeidbare) Folgekosten. Hier könnten weiterentwickelte Normen, die auch Bestimmungen für die Wartung und den Betrieb beinhalten (z.B. „Betriebsanleitungen“) zu Verbesserungen führen. (Dieser Diskussionsbeitrag stammt aus der Startveranstaltung des Dialogforums Bau)			9 Folgekosten
1 1	Druckbelüftete Stiegenhäuser	3 Bau- und Tragwerksplanung		9 Folgekosten

	Normen könnten auch Kosten senken, z. B. durch ein druckbelüftetes Stiegenhaus kann in Einzelfällen die Errichtung eines zweiten Stiegenhauses nicht erforderlich sein. Problematisch ist, wenn diese Lösung von den Behörden nicht akzeptiert wird und im Endeffekt zwei Stiegenhäuser errichtet werden, die beide druckbelüftet sein müssen. (Dieser Diskussionsbeitrag stammt aus der Startveranstaltung des Dialogforums Bau)	3 Bau- und Tragwerksplanung		9 Folgekosten
2 0	Auswirkungen von Normen auf Bestandsgebäude			9 Folgekosten
	Es besteht ein Spannungsverhältnis bei Bestandsgebäuden mit der Anwendung moderner Normen. Hier wäre ein „Schritt zurück“ sinnvoll. Grundsätzlich stellt sich die Frage, ob Normen nicht primär pro futuro gelten sollen, für die Neuerrichtung, aber nicht für Bestandsgebäude. (Dieser Diskussionsbeitrag stammt aus der Startveranstaltung des Dialogforums Bau)			9 Folgekosten
	grundsätzlich gelten die Normen nur für Neuerrichtungen oder wesentliche Umbauten - aber da auch nur für den Teil der umgebaut /erneuert wird (z.B. Terrassensanierung). Lediglich wenn der Gesetzgeber eine Nachrüstung (Stichwort Aufzugstüren) fordert, besteht eine Verpflichtung das Gebäude nachzurüsten oder zu ertüchtigen. Aus zivilrechtlicher Sicht sind jedoch Nachrüstverpflichtung nicht gänzlich auszuschließen, da sich aus Verkehrssicherungspflichten und allgemeinen Bauherrnverantwortlichkeiten (z.B. Schneeschutz am Dach) Haftungen gegenüber Dritten ergeben können.			9 Folgekosten
3 0	Überprüfung des geplanten Nutzens von Normen	3 Bau- und Tragwerksplanung		9 Folgekosten
	Gefordert wurde die Überprüfung, ob eine Norm den geplanten Nutzen erbracht hat, ob die Annahmen bestätigt worden sind. Es stellt sich die Frage, ob Normen nicht nur befristet in Kraft gesetzt werden sollten, also mit einem Ablaufdatum versehen werden sollten oder ob die Aktualität regelmäßig kontrolliert werden soll. (Dieser Diskussionsbeitrag stammt aus der Startveranstaltung des Dialogforums Bau)	3 Bau- und Tragwerksplanung		9 Folgekosten
8 2	Heizgradtage überprüfen	1 Bauphysik		9 Folgekosten
	Es wäre schon lange an der Zeit zu überprüfen, ob die Heizgradtage mit der Realität noch zusammenpassen. Meines Wissens nach wurden die seit Langem nicht mehr aktualisiert. Wir bauen	1 Bauphysik		9 Folgekosten

	also für ein viel zu kaltes Klima, das wir gar nicht mehr haben. Mit den gestiegenen Anforderungen an die Energieeffizienz (EPBD) steigt die vermeintlich noch Isolierdicke, obwohl sie in vielen Landesteilen in Ö maximal gleich bleiben müsste, da die Winter doch erheblich wärmer werden und daher die gleiche Isolierdicken ohnedies bessere Energieeffizienz bringen würde.			
	Dem kann ich nur beipflichten. Der langjährige Klimatrend geht hier eindeutig in die Richtung wärmeres Klima. Die ständigen Verschärfungen, insbesondere in den Wohnbauförderungen der Länder sind völlig kontraproduktiv. Ohne Wärmedämmverbundsystem und Lüftungsanlagen einen Wohnbau zu errichten, der den Förderungsrichtlinien der Länder entspricht ist mittlerweile schon fast unmöglich. Diese Vorgaben erhöhen nicht nur die Baukosten enorm, Sie stehen auch im groben Widerspruch zu dem was die Menschen wollen... (viele wollen nämlich weder Styropor auf den Wänden noch Lüftungsanlagen). Man sollte aus meiner Sicht die Förderungsrichtlinien wieder so anlegen, dass Bauten ohne zusätzliche Wanddämmung wieder förderungsfähig ist, z.B. Bauten mit 40-50cm Planziegelmauerwerk. Dies gibt es ja jetzt auch schon mit Dämmung innenseitig - trotzdem ist es äußerst schwierig selbst damit die Förderungsvoraussetzungen einzuhalten, trotz kompaktem Baukörper. (Wir haben dies bei einem Projekt vor kurzem mit einem Alternativen Energieausweis getestet und mussten wieder beim WDVS bleiben). Fassaden mit dickem Vollwärmeschutz mögen zwar Heizenergie einsparen, die Seiteneffekte werden aber von den Förderungsrichtlinien nicht gesehen - nämlich ein extrem erhöhter Wartungs- und Instandhaltungsaufwand. Wenn man sich ansieht, wie häufig solche Fassaden zu streichen sind, weil Sie veralgen, und beachtet, welche Mengen an Giften hier dann auf die Fassaden aufgebracht werden die dann in die Umgebung ausgewaschen werden, sollte man sich schon Gedanken machen wie man sich diese angeblichen Energieeinsparungen erkauft. Von der schwierigen Entsorgung dieser Wärmedämmverbundsysteme braucht man schon gar nicht zu reden. Auch der Brandschutz dieser Fassaden ist trotz Einhaltung aller Regeln oft problematisch. Hier gibt es einige Erhebungen. Dass die Dämmstoffe die Qualifizierungen der Norm nur deshalb einhalten, weil die Norm so geschrieben wurde, dass vom Brenner wegschmelzende Dämmstoffe massiv im Vorteil sind, ist ohnehin ein offenes Geheimnis. Aus meiner Sicht muss hier ein Umdenkprozess eingeleitet werden...	1 Bauphysik		9 Folgekosten
 	es existiert dzt keine gültige Zulassung für Ziegelkamine	2 Bauprodukte		9 Folgekosten
	Hallo, wir produzieren seit Jahrzehnten einen Ziegelkamin. Der ursprünglich natürlich geprüft und zugelassen wurde. Irgendwann konnte die Zulassung nicht mehr verlängert werden. Auskunft der zuständigen Behörden: da wir keine Lobby haben (sind ein Kleinstbetrieb und daher unmöglich für uns), ist der Ziegelkamin sozusagen bei der Normung aus dem Raster gefallen! FAIR? -> ein Produkt das sich bewährt hat über Jahrzehnte und noch immer eine Nachfrage besteht... nur leider...	2 Bauprodukte		9 Folgekosten

	<p>Für den „Ziegelkamin“ in der Normung könnte eine Anregung lauten: Erstellung einer alten/neuen Norm für gemauerte Ziegelkamine aus geformten Ziegeln (Anwendungsbereich Biomasseheizung Kachelofen und Notkamine oder Radonabsaugung innerhalb der thermischen Hülle, Schwedenöfen in div. Arbeitsräumen, temporäre Heizungen für Übergangszeiten, etc etc) Derzeit gibt es keine Normenregelung und Einzelprüfungen. Alles neu bedeutet für die Hersteller hohe finanzielle Aufwendungen. Österreichweite Vereinheitlichung Anwendungssicherheit für den Anwendungsbereich Initiierung eines Normvorhabens innerhalb des ASI. Einladung aller relevanten Normenteilnehmer (Verband Kachelofenhersteller, Verband Österreichischer Ziegelwerke, Innung Rauchfangkehrer, Prüfinstitute (z.B. tgm, ...) Eine Anregung zur Diskussion? DANKE Monica Nicoloso/Ziegelwerk Pottenbrunn</p>			
	<p>Die nationalen Zulassungen wurden durch die europäischen technischen Zulassungen (ETA) ersetzt. Im Rahmen der CE-Kennzeichnung wurde die Abgabe einer Leistungserklärung eingeführt. Sinn und Zweck ist, dass nicht nur Produkte europäisch zugelassen sind sondern auch die Kriterien, nach denen Produkte genormt sind, vereinheitlicht wurden. Ich habe mich davon überzeugt, dass ein - zugegebenermaßen großer-Mitbewerber eine solche ETA für sein System hat. Es mag sein, dass der Normenraster, nach dem eine solche CE Kennzeichnung erfolgt, zu grobmaschig ist, Besonderheiten Ihres Produktes nicht berücksichtigt. Diese Besonderheiten konnten bei der guten alten MA 39 Zulassung (oder bei welchem Bundesland auch immer) natürlich einfließen. Im Sinne des Abbaus von Handelshemmnissen, zu denen sich Österreich verpflichtet hat, ist dies jedoch nicht. Dass es namentlich in anderen europäischen Staaten dennoch noch zusätzliche Zulassungskriterien gibt, ist auch nicht im Sinne des Erfinders. Vielleicht wäre es eine Anregung, in den entsprechenden europäischen Gremien darauf einzuwirken, bei der CE Kennzeichnung noch einen Raum für besondere Eigenschaften vorzusehen.</p>	2 Bauprodukte		9 Folgekosten
 	<p>Wiederkehrende Umfrage zu einzelnen Fachgebieten an ALLE Interessensvertreter</p>			9 Folgekosten
	<p>Zu jeder nationalen Norm sollte wiederkehrend (z.B. 3 Jahre) eine Umfrage an ALLE Interessensvertretungen (in den Komitees fehlen oftmals aus bekannten Gründen zahlreiche Interessensvertretungen) ausgesendet werden, wobei hier abgefragt werden sollte, inwieweit sich einzelne Normen auch bewährt haben. Nur wenn sich eine Norm auf breiter Ebene zumindest mittelfristig auch bewährt hat, kann ihr der Status der "anerkannten Regel der Technik" zugesprochen werden. Sollte sich eine Norm mehrheitlich nicht bewährt haben, sollte diese zurückgezogen werden.</p>			9 Folgekosten

	Nur so kann die Reduzierung - zumindest von unnötigen, kostenverursachenden nationalen Normen - effizient gelingen. Weder die Normenkomitees noch die Normenorganisation selbst werden sich eingestehen, dass man einzelne Normen nicht mehr benötigt. Hier braucht es eine davon unabhängige, wiederkehrende Beurteilung von Experten in dem jeweiligen Fachgebiet, verteilt auf unterschiedliche Interessensvertretungen.			
1 0	Europäische Normung	1 Bauphysik		9 Folgekosten
	(Nachfolgend einige Ergebnisse einer Diskussionsrunde auf Einladung der Bundesinnung Bau. Bitte ergänzen Sie Ihre Überlegungen dazu.) Ein wesentliches Problem ist die europäische Ebene. Dort dauern Normenprozesse viel zu lange. Wie können wir da hierzulande Zwischenlösungen machen? Wenn in Europa ein Prozess für eine neue Norm beginnt kann dies bis zu fünf Jahre dauern. In Österreich darf man in dieser Zeit nicht aktiv werden, was ein großes Problem darstellt. Österreich investiert zu wenig in das CEN, daher hat Österreich dort zu wenig mitzureden. Beispiel Bauphysik: Hier wird eine Flut an neuen Normen auf europäische Ebene vorbereitet, da gibt es für die ÖNORM kaum noch Gestaltungsmöglichkeit.	1 Bauphysik		9 Folgekosten
4 1	Regelwut versus Deregulierung			9 Folgekosten
	In Besprechungen jener Expertenkomitees an welchen ich teilnehmen darf beobachte ich das Bedürfnis des Festschreibens übergenuer Regelungen. Auch dann wenn von den wahrscheinlichen Konsumenten der jeweiligen Normen – Anwender im weitesten Sinne und ihre Auftraggeber – kein diesbezügliches Bedürfnis signalisiert wird. Bei Durchsicht der Inhalte von „neueren“, bzw. überarbeiteten Normen aus dem Bereich des Bauwesens lässt sich dies ebenso ablesen. Der Grundsatz „Genauigkeit kostet Geld“ wird nicht wahrgenommen. „Mut zur Lücke“ ist vielfach offenbar nicht vorhanden. Anregung: Werte in Normen sind nur dann aufzunehmen wenn diese sich als vereinfachende Regel darstellen. „Mindest“-Werte oder „Maximal“-Werte“ sind wo anders festzuschreibenden Anforderungen vorzubehalten. Per E-Mail von BM Ing. Peter J. Rosenberger			9 Folgekosten
	Der Mut zur "Lücke" oder nach einer größeren Bandbreite wäre wieder angesagt !! Es ist schön wenn das auch einige Kollegen so sehen. Jedoch sollte diese Bandbreite einfach und exakt festgelegt werden. Es gäbe dann keine Verständnisschwierigkeiten und Auslegungsdifferenzen - weder bei den Konsumenten noch bei den Anwendern. Aber durch die immer feineren und strengeren Regulierungen - um ja alles zu normieren und in Verordnungen zu verankern - werden dann von den "Experten" nur			9 Folgekosten

	mehr die Schlupflöcher gesucht, wie man die Anforderungen und Regeln am besten umgehen kann. Für die Auslegung der meisten Normen und Regelwerke bedarf es schon eines Jus- oder Hochschulstudiums. In der Praxis kommt es dann auf Grund der "Überregelung" zu Überschneidungen mit anderen Regelwerken und in der Folge zu überhöhten Baukosten. Oft kommt es dann auch bei der Anwendung des Regelwerks zu Auslegungsdifferenzen zwischen Experten und diese führen dann unweigerlichen zum Rechtsstreit. Zurück zur Einfachheit und klaren Regeln sowie Verständnis für alle.			
2 1	Mehrkosten für Aufzüge durch neue Normen	4 Bauwerk technische Anlagen		9 Folgekosten
	Auszug aus einem Schreiben der Firma Schindler ohne Kommentar: 	4 Bauwerk technische Anlagen		9 Folgekosten
2 3	Brandschutz	3 Bau- und Tragwerksplanung		9 Folgekosten
	In einem Schulbau aus dem 18. Jh. wurden zu einem früheren Zeitpunkt die Schlafräume in Klassenräume umgewandelt. Im Zuge der baulichen Sanierung und Trockenlegung des Gebäudes verlangen die Behördenvertreter auf der Basis geltenden Baurechts, u.a. dass um das Gebäude abgegraben werden muss, um ausreichend Tageslicht in das genutzte Kellergeschoß zu bekommen. Durch Auflagen für die Nutzung der früheren Schlafräume als Klassenzimmer und weitere Forderungen der Behörde, die per Bescheid die Berücksichtigung diverser gesetzlich nicht verbindlicher ÖNORMEN verlangt, werden sich die Baukosten verdreifachen. In diesem Fall wird der Umbau trotzdem durchgeführt. In anderen Fällen werden so alte Schulen kaum noch umgebaut, weil es zu teuer wird. Vorgeschlagen wurde dazu: Vorschriften müssen zwischen Neubauten und Altbauten, allem voran historische Bauten unterscheiden. Die Kosten einer Altbausanierung dürfen nicht teurer sein als ein Neubau auf der grünen Wiese mit derselben Kubatur. Dies betrifft vor allem die Bauordnung, sowie auch die Brandschutznormen und auch die OIB-Richtlinien. (Mitschrift aus einer Diskussionsveranstaltung des Dialogforum Bau vom 7.4.)	3 Bau- und Tragwerksplanung		9 Folgekosten
	Das ist als generelle Linie wohl nicht durchzuhalten. Wenn Altbauten nicht mehr im Sinne der heutigen Anforderungen funktionstauglich sind, dann muss ggfs. auch ein teurerer Umbau durchgeführt werden, will man die Substanz unbedingt erhalten. Ansonsten hat der Auftraggeber hat noch immer die Möglichkeit, anstelle des Umbaus einen Neubau zu planen.	3 Bau- und Tragwerksplanung		9 Folgekosten

	<p>Bei Altbauten und historischen Bauten sollten alle Verbesserungen die der Erhaltungspflicht und der Nutzungssicherheit dienen anerkannt und unterstützt werden. Vergleichbare Nutzungsänderungen sollten ermöglicht werden. Wenn bei fünfgeschossigen Altbauten mit hohen Räumen die Hochhausrichtlinie mit Feuerwehraufzug und Druckbelüftungen im Treppenhaus und im Liftschacht und vieles mehr bei Sanierungen und Umbauten zur Anwendung kommt, werden viele sinnvolle Initiativen einfach zerstört. Es sind nicht in erster Linie die Errichtungskosten. Durch überzogene Wartungsnormen wird der laufende Betrieb zum Selbstbedienungsladen der Fachfirmen. (Oft mit dubiosen Zertifikaten ausgerüstet). Die angeführten Brandschutzmaßnahmen haben überdies sehr viel Potential für Sekundärschäden. Bei Altbauten können schon einmal die Fensterscheiben durch die Druckbelüftung bersten und an Gehsteig landen. Sinnlose Brandschutzaufgaben sind permanent zu hinterfragen!!!!!!</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung		9 Folgekosten
	<p>Sollten wir aber nicht aus einer ganzen Reihe von Gründen an der Nutzung bestehender Bausubstanz interessiert sein: Erhaltung der Ortskerne, des Ortsbilds und von Vermögen, Raumplanung, etc. ?</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung		9 Folgekosten
	<p>Völlig richtig. Dass sich brandschutztechnische Sanierungen an Altbauten nicht wirtschaftlich durchführen lassen, sollten alle in der Branche wissen. Da die Kommunen wirtschaftlich nicht entsprechend leistungsfähig sind, bleibt oft nur zusperrern. Oder ganz einfach ein Umdenken und schutzzoelorientierte Risikobetrachtung im Einklang mit bestehenden Strukturen. Die Einhaltung von Normen und Richtlinien bedeutet keine "Vollkaskoversicherung" Dass dieses Thema "Brandschutz im Bestand" und die damit verbundenen Widersprüchlichkeiten auch im Nachbarland Deutschland "brandaktuell" sind, zeigen die Vorträge bei der kürzlich stattgefundenen Brandschutztagung Feuertrutz in Nürnberg. Diese sprechen für sich alleine. (Videomitschnitte der Vorträge können auf www.feuertrutz.de heruntergeladen werden) Nicht nur Neubauprojekte wie Flughafen BER (oder auch Skylink Wien) gehen eindrucksvoll in die Geschichte von unkoordinierten Brandschutzmaßnahmen und damit massiven Kostenüberschreitungen ein, sondern eben auch zahlreiche kleine öffentliche Gebäude in vielen Städten/Gemeinden, die sich ganz einfach nicht auf den heutigen Stand (wirtschaftlich) ertüchtigen lassen. Die Brandschutzkosten lagen früher bei einem Neubau bei ca. 5-8 % von den Gesamtkosten. Heute liegen diese oftmals bereits >> 15%. Sind wir dadurch sicherer geworden? Ich behaupte nein. Wir hatten früher so gut wie keine Brandtote in öffentlichen Gebäuden, Industrie und Gewerbe und auch heute nicht. Brandtote (</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung		9 Folgekosten
	<p>Es kann doch nicht im Sinne der Gesellschaft sein, alte, historische Gebäude abreißen zu wollen, obwohl sie sich zwar hunderte Jahre bewährt haben, aber unseren heutigen Anforderungen in Hinblick Sicherheit nicht mehr entsprechen. Das wäre ja so, als würde man vor jedem Zebrastreifen einen Schranken bauen, weil heute niemand mehr nach links und rechts sieht, bevor er auf die Straße tritt.</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung		9 Folgekosten

	Ich denke wir sollten uns von dem Gedanken, dass andere für uns die Verantwortung übernehmen und deshalb alles "sicher" sein muss, verabschieden und wieder eigenverantwortlich, vorsorglich, verantwortungs- und rücksichtsvoll mit unseren Ressourcen umgehen lernen. Dazu zählt auch die gebaute Umwelt.			
	In einem 200 Jahre alten, ehrwürdigen Gebäude ist ein Krankenhaus eingerichtet. Nach welchem Standard soll man operiert werden? Nach welchem Standard soll man stationär untergebracht sein? Ich glaube nicht, dass ein Zeppelin heute ein probates Transportmittel für Charterflüge in den Urlaub ist. Um beim Beispiel der hier beschriebenen Schule zu bleiben: Ich würde mich darüber ärgern, wenn mein Kind in einem finsternen Klassenzimmer im KG untergebracht ist, das früher als Schlafraum genutzt wurde, weil alleine schon die Grundanforderungen für diese unterschiedlichen Nutzungen nicht deckungsgleich sind.	3 Bau- und Tragwerksplanung		9 Folgekosten
3 1	Lebenszykluskosten	4 Bauwerk technische Anlagen		9 Folgekosten
	Aus Nutzersicht sind Lebenszykluskosten entscheidend, nicht die Errichtungskosten. Auch wenn die Kritik an hohen Baukosten und komplexen Anforderungen hinsichtlich Wärmeschutz/Energieausweis etc. verständlich ist. Dieser Aspekt sollte bei allen Überlegen mitgedacht werden.	4 Bauwerk technische Anlagen		9 Folgekosten
	Völlig richtig. Die ganze Haustechnik ist davon entscheidend betroffen und sollte dringend umdenken. Wie das Spiel am Beispiel Brandschutzanlagen funktioniert, habe ich in Beitrag Nr.64 ausführlich beschrieben. In anderen Ländern ist die technische und wirtschaftliche Betrachtung über den Lebenszyklus längst Standard, in Österreich sind wir hier trotz Tendenzen Richtung Bestbieterprinzip noch meilenweit entfernt. Als positive Ausnahme kann hier die Schienenfahrzeugbranche hervorgehoben werden, die gehört jedoch nicht zum Bau. Vor allem öffentliche Auftraggeber werden in der Gebäudetechnik zu Lasten der Steuerzahler jahrzehntelang mit maßlos überbeuerten Servicekosten gemolken. Eine objektive Langzeitbetrachtung (z.B. 20 Jahre) mit Berücksichtigung aller planmäßig und außerplanmäßig anfallenden Kosten, sollte bereits bei der Angebotsprüfung vor der Vergabe zwingend durchgeführt werden müssen. Ausserdem sollten Zuschlagskriterien eingeführt werden, die Auftraggeber vor Herstellern, die zugleich als Exklusiv-Dienstleister auftreten, schützen. Ansonsten wird der AG einer 100%-igen Abhängigkeit zu einzelnen Anbietern ausgesetzt. Diese Konstellation wirkt sich vor allem bei serviceintensiven Gewerken im Verhältnis zu den Errichtungskosten sehr oftmals sehr negativ aus. Der AG kann im Nachhinein keinen Wettbewerb mehr erzuegen.....	4 Bauwerk technische Anlagen		9 Folgekosten

1 2	Rigole u. ä.	3 Bau- und Tragwerksplanung		9 Folgekosten
	<p>Rigole Die Regelungen über Rigole sind zu streichen. Es gibt keinen einzigen Grund warum vor jeder Terrassentür, etc. ein Rigol anzubringen ist: Fenstertüren müssen schlagregendicht sein Bodenanschlüsse müssen dicht sein Wozu braucht man dann noch ein Rigol: Schnee taut nicht ab, an der Ostseite eines Gebäudes gibt es im Flachland „keinen“ Schnee Wasser muss vom Gebäude weggeleitet werden (ist logisch und Baupraxis) Jede Normenregel ist dem Gesetz bzw. der Definition „allg. anerkannte Regel der Technik“ gemäß zu überarbeiten. D. h. dass eine Regel die keinen wissenschaftlichen Hintergrund hat, keine Norm darstellen kann. Anstatt dessen sind Richtlinien (ONR) zu erstellen.</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung		9 Folgekosten
	Dem kann ich nicht folgen! - Türanschlüsse sind bei tiefen Einbau eben nicht ausreichend dicht herstellbar, wenn es durch Schlagregen zu einer Belastung durch größere Mengen Spritzwasser kommt. Richtig angeordnete und entwässerte Rigole reduzieren die Wasserbelastung am Übergang zwischen Abdichtung und Türelement erheblich und ersetzen so eine höhere Stufe. Schnee ist nicht das Problem - das ist richtig.	3 Bau- und Tragwerksplanung		9 Folgekosten
	Wenn dem so ist, stellen sich folgende Fragen: - warum war das in der Vergangenheit nicht so? Mir ist keine einzige Tür bekannt, wo es bei einer richtig eingestellten Tür und einem dichten Anschluss Wasser eindringt. Bitte um entsprechende Schadensliteratur - Wie soll Spritzwasser den Übergang Abdichtung/Türelement belasten? Spritzwasser hat die Eigenschaft nach oben zu spritzen. Die Anschlüsse sind in der Regel unter dem Bodenbelag angeordnet. Daher kommt die zusätzliche Wassermenge aus dem Spritzwasser an die Tür und rinnt dort wieder ab. - Warum gilt die Regel bei Fenster und Haustüren (habe noch kein einziges EFH mit einem Rigol vor der Tür gesehen) nicht? Terrassentüren könnten ja auch mit einem Falz ausgeführt werden, sodass eine Art Fensterbank angeschlossen wird. Es gibt keinen einzigen technischen Beweis (Versuch, Schadensliteratur, etc.) aus dem hervorgeht, dass ein Rigol irgendeinen Nutzen hätte.	3 Bau- und Tragwerksplanung		9 Folgekosten
	Hr. Linhart spricht von einer Reduzierung der Wasserbelastung. In welchem Ausmaß ist diese gegeben? Um wieviele l/lfm o. ä. wird diese reduziert? Wo ist der technische Beweis für diese Annahme? Auf welches Maß muss die Wassermenge reduziert werden, damit ein dichter Anschluss auch dicht bleibt? Für welche Wassermengen ist ein dichter Anschluss tauglich? Warum kann man eine Tür mit "tiefen	3 Bau- und Tragwerksplanung		9 Folgekosten

	Einbau" (was ist das) nicht dicht herstellen (wir bauen weiße Wannen, Flachdächer, Fliegen zum Mars und eine Tür kann man nicht ausreichend eindichten???)? Warum gibt es keinen Unterschied zwischen den Himmelsrichtungen, wo es Tatsache ist, dass sie Regenbelastung je nach Himmelsrichtung massiv unterschiedlich sind? Bei welcher Windgeschwindigkeit und Regenmenge liegt die Grenze der Tauglichkeit eines dichten Türanschlusses? Aus obiger Fragestellung (ob das zuständige ONK hier Antworten hat?) ist bereits klar ersichtlich, dass die Regelungen über Rigole auf keinen technischen Daten basieren und reine Annahmen sind und deshalb ersatzlos zu streichen sind.			
6 0	Rigolrinnen in der Abdichtungsnorm	3 Bau- und Tragwerksplanung		9 Folgekosten
	<p>Rigolrinnen und deren "zwanghafte" Verwendung entsprechend der Österreichischen Normung Terrassenbeläge, barrierefreie Übergänge und deren Probleme mit der Bauwerksabdichtung Die Abdichtungsnormen B3691 und B3692 gehen davon aus, dass in Österreich ausschließlich geschlossene Oberflächenbelege zur Anwendung kommen – und das demnach nahezu bei allen Fenster – und Glasbauteilanschlüssen Rigolrinnen einzubauen sind.</p> <p>Dies kann doch wohl nur ein Wunsch der Industrie sein?</p> <p>Die gewählten Formulierungen (und Anwendungsskizzen und Details) führen beim Normenanwender dazu, dass dieser glaubt, dass eine Ausführung ohne Gitterrost (Rigolrinne) unzulässig und falsch ist. Mit anderen Worten – fehlt die Rigolrinne in einer österreichischen Konstruktion wird diese höchst wahrscheinlich von einem Sachverständigen als normativ nicht in Ordnung und daher untauglich eingestuft werden.</p> <p>Nicht so in der Schweiz. Die Schweiz ist sowohl vom technischen Standard als auch von der Topographie und der Witterung gut mit Österreich vergleichbar. Die Schweizer Norm (SN) ist in Ihrer Sichtweise etwas offener und bietet für verschiedene Gegebenheiten verschiedene Lösungen an. Während die Ö Norm in Ihrer Regelung nicht auf den Bodenbelag und dessen Durchlässigkeit Rücksicht nimmt, erfüllt in der Schweiz ein Holzrost mit ausreichenden Öffnungen (SN 564 271 Abschnitt 5.2.3) die gleiche Funktion wie bei uns der Gitterrost. Der Holzbelag kann dann gedanklich durch einen aufgeständerten Plattenbelag oder ähnliches ersetzen.</p> <p>Mit diesem Wissen ausgestattet stellt sich die Frage ob Widerspruchslos behauptet werden kann, dass ein Anschluss ohne Rigolrinne (Gitterrost) technisch falsch, unzureichend und damit Mangelhaft ist? Ich bin überzeugt, dass sich weitere derartige Beispiele finden. Sie zeigen deutlich das das Feld der Normierung Für eine Modernisierung des Bauwesens und einem neuen Umgang miteinander sowie für eine Entwicklung einer höheren Problemlösungskompetenz ist es notwendig Normen nicht als die letzte und einzige Weisheit zu interpretieren sondern diese als Leitfaden und Möglichkeit einer gesicherten Ausführungsvariante verstehen.</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung		9 Folgekosten

	Auf Rigole im Bereich von Terrassentüren kann man zur Gänze verzichten. Entweder ist der Anschluss dicht oder nicht. Einen undichten Anschluss wird auch ein Rigol nicht verhindern können. In der Vergangenheit gab es keinen einzigen Grund ein Rigol einzubauen (außer dass Wasser rinnt zum Gebäude). Warum jetzt? Es ist immer noch die Aufgabe eines Planers ein Gebäude richtig zu planen und diesem auch die notwendige Freiheit zu geben!!!	3 Bau- und Tragwerksplanung		9 Folgekosten
	Türen sind naturgemäß nicht wasserdicht und auch die Anschlüsse an den Türstock können teils gar nicht teils nur mit großem Aufwand wasserdicht hergestellt werden. Rinnen (Rigole) ermöglichen eine wesentlich tiefere Anschlusshöhe, auch bei Anschlusstechniken und Türprofilen die nicht wasserdicht sondern nur regensicher sind. . Zum Thema Schweiz: Auch dort sind bei tiefliegenden Anschlüssen Rigole vorzusehen. Richtig ist, dass nach schweizer Regelwerk Holzroste das Rigol ersetzen und dass die Rinnen kleiner sein dürfen.	3 Bau- und Tragwerksplanung		9 Folgekosten
2 1	Norm B3407:			9 Folgekosten
	Erfordert spenglermäßige Abdichtung (Bitumen) bei Fliesenduschen. Bei bodengleichen Duschverfließungen ist eine Bauwerksabdichtung des Rohbodens vorgeschrieben. Praktisch nicht lösbar und eine wesentliche Verteuerung und Verschleppung des Bauablaufes. Bauabläufe sind somit extrem kompliziert und kaum händelbar.			9 Folgekosten
1 2	Norm B3691:			9 Folgekosten
	Unterdach als zweite Abdichtung mit Notüberlauf wird hinterfragt, führt zu unwirtschaftlichen Mehrkosten und ist sinnlos.			9 Folgekosten
0 0	Norm B3692:			9 Folgekosten
	2014 Tabelle B - Feuchtigkeitsbeanspruchung: In der Klasse W 3 bzw. W 4 ist bei bodenbündigen Einbauteilen, was heute in Zeiten der Barrierefreiheit immer mehr gefordert wird, eine Abdichtung auf Rohbauebene erforderlich. Diese Abdichtung ist teuer und technisch sehr aufwändig und nicht zielführend in der Früherkennung.			9 Folgekosten
1 0	Norm B5019:			9 Folgekosten
	Hinsichtlich Legionellen!! Nicht wirtschaftlich durchführbar und sinnvoll in der Praxis, gehört für			9 Folgekosten

	Privatbereich vereinfacht (Ein/Zweifamilienwohnhäuser und Mehrfamilienwohnhäuser). Nur für öffentlichen Bereich sinnvoll! Bei Wohnbau herausnehmen. Übertriebene Anforderungen an die Warmwasseraufbereitungsanlagen. Zirkulationsvorschriften.			
	Im Kommunalen Wohnbau - vor allem bei anpassbaren Wohnungen ergibt sich ein erhöhter Planungs und Kostenfaktor!			9 Folgekosten
3 0	Normen für Brandschutztüren:	3 Bau- und Tragwerksplanung	2 Bauprodukte	9 Folgekosten
	Ö-Norm EN 1363 Teil 1, B1634 Teil 1, B3850, EN 14600 und N 13501 Teil 2: Diese regeln neuerdings, dass bei einem Türelement mit Stahlzarge mit Brandschutzanforderung alle Komponenten vom montierenden Türlieferanten geliefert und verbaut werden müssen. Folge ist eine 10 - 15 % teurere Stahlzarge. Die Zargen wurden bis vor Kurzem direkt beim Zargenlieferanten vom GU direkt beauftragt. Auch in der Kommunikation ist dies ein Problem, da Zargen an sich ein Bauteil sind, welche einen großen Zeitaufwand an Abklärungen etc. benötigen, die nun über mehrere Schnittstellen laufen müssen. Gerade in Bezug auf Brandschutzbestätigungen ein heikles, neues Thema, dass nur der Fachgruppe der Türenhersteller und Tischler dienlich ist. Früher wurden für die ordnungsgemäße Zarge mit Brandschutz eine Bestätigung angefordert. Das Türblatt kam vom Tischler mit entsprechenden Bestätigungen und Ü-Pickerl und es hat auch gut funktioniert. Eine Verbesserung des Schutzzieles wurde nicht erreicht.	3 Bau- und Tragwerksplanung	2 Bauprodukte	9 Folgekosten
	Richtige Feststellung. Die ÜA Kennzeichnung bei brandabschnittsbildenden Bauteilen geht wohl in die Geschichte der "Kostentreiber" am Bau ein. Ein Kosten/Nutzen Vorteil - mit Ausnahme einiger weniger Systemhersteller und Zertifizierungsinstitute - ist für die Gesellschaft nicht erkennbar. Auch keine nennenswerte zusätzliche Erhöhung des Sicherheitniveaus. Eine Brandschutztür T30 nach alter Norm ist nicht wesentlich schlechter als eine nach neuer Norm geprüfte EI2 30 C. Nur sind die nach neuer Norm halt wesentlich teurer (Prüfkosten, Zertifizierungskosten, Wiederkehrende Audits, Werksinterne Produktionskontrollen, etc. werden natürlich an den Endkunden weitergegeben). Auch wenn die nationale ÜA Kennzeichnung demnächst auch in diesem Bereich durch die CE Kennzeichnung abgelöst wird, werden die Preise deswegen nicht nach unten korrigiert werden.	2 Bauprodukte		9 Folgekosten
0 0	Norm B5371:	3 Bau- und Tragwerksplanung		9 Folgekosten

	Treppennorm: Überzogene Anforderungen, z.B. 30 cm Geländerüberstand. Stufenverhältnis max. 18 cm hoch im Mehrfamilienwohnhaus, mit Lift sollte auch eine Erhöhung möglich sein, weniger Platz und Tritte!	3 Bau- und Tragwerksplanung		9 Folgekosten
4 0	...zu den Regeln der Baukunst	3 Bau- und Tragwerksplanung		9 Folgekosten
	<p>Im Organigramm des ASI kommen die Begriffe „Baukunst, Regeln der Baukunst/Architektur“ nicht vor. Das ist äußerst bedenklich, sprachen doch Bau- und Handwerksmeister, Architekten, Ingenieure noch vor Jahrzehnten fast ausschließlich von den Regeln der Baukunst. Daher rege ich eine neunte Arbeitsgruppe „Regeln der Baukunst/Architektur“ an, um grundlegende Fragen und Leitlinien der Normung zur innovativen Fortschreibung der Baukunst zu beleuchten. Diese Arbeitsgruppe soll im Zuge der Normwerdung die Interessen der Gesellschaft vertreten, auf die Ausgewogenheit und Zusammensetzung der Komitees und Arbeitsgruppen achten: Fachingenieure/Spezialisten, Bauwirtschaft/Errichter, Architekt, Forschung/Lehre, Anwender (Konsumenten), ...</p> <p>Grundsatzfragen der Normung diskursiv klären: Bringt diese (spezifische) Norm einen gesellschaftlichen – humanen – Mehrwert? Wer profitiert von dieser Norm? Welche Auswirkungen hat die Norm? Jede Norm ist einer Kosten- und Risikoanalyse zu unterziehen. [...]</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung		9 Folgekosten
3 1	Kontrolle bei der Umsetzung von Brandschutzmaßnahmen während der Errichtung	4 Bauwerk technische Anlagen		9 Folgekosten
	Der Bereich des baulichen Brandschutzes hat sich in den letzten Jahren sehr rasch entwickelt. Durch Umsetzung Europäischer Normen (EN) und Leitlinien (ETAG) gibt es komplexere Prüf-, Klassifizierungs- und Zulassungsverfahren von Bauprodukten (z.B. für Brandschutzklappen, Brandabschottungen, Rohrleitungsabschlüsse, u.ä.). Weitere Produktnormen werden folgen (z.B. hat die Koexistenzphase für die EN für Feuerschutztüren bereits begonnen), womit auch hier strengere Regeln als bisher gelten werden. Doch kaum jemand kontrolliert während der Umsetzung und der Errichtung der Bauwerke die mittlerweile sehr umfangreichen Details bei diesen im Ernstfall überlebensnotwendigen Elementen. Es war bis dato bereits eine hohe Mangelanfälligkeit bei baulichen Brandschutzmaßnahmen zu verzeichnen und es wird in Zukunft noch mehr Potenzial für Mängel geben. Warum? Weil es beispielsweise	4 Bauwerk technische Anlagen		9 Folgekosten

<p>bereits bei der Auswahl von Bauprodukte zu Fehlentscheidungen kommt, die auch darauf beruhen, dass detaillierte Inhalte über Zulassungen nicht gelesen werden beim Einbau diverse Abweichungen von der geprüften/zugelassenen Einbauart akzeptiert werden, ohne die Gleichwertigkeit bestimmen zu lassen und es bei manchen Bauprojekten den Anschein hat, dass alles hinter der fertigen Oberfläche ohnehin egal ist etc.</p> <p>Der dabei entstehende Nährboden für die Möglichkeit einer ungehinderten Ausbreitung von Feuer und Rauch ist leider erst zu erkennen, wenn es bereits brennt und das ist für die unmittelbar Betroffenen zu spät.</p> <p>Da es den Bauherren zusteht, für die getätigte Investition enormer Geldbeträge qualitativ hochwertige Gegenleistungen zu erhalten, wird es erforderlich und im Sinne der Sicherheit der späteren Nutzer dieser Gebäude unumgänglich, die Errichtung von baulichen sowie baulich-technischen Brandschutzeinrichtungen einer unabhängigen Kontrolle während des Einbaus unterziehen zu lassen. In Deutschland erfolgt dies durch so genannte "Prüfsachverständige" oder "Prüfingenieure", womit sichergestellt werden soll, dass die Brandschutzmaßnahmen nicht nur am Papier stimmen, sondern auch in der Realität.</p> <p>Es bedarf somit einer klaren Regelung (z.B. ONR oder ON), die z.B. Bauherren von Sonderbauvorhaben (vgl. OIB-RL 2) sowie Bauvorhaben, die mittels Brandschutzkonzept bewertet wurden, dazu verpflichtet, eine von der Planung und Bauausführung unabhängige begleitende Kontrolle durch Befugte (z.B. Baumeister, Ingenieurbüros oder Ziviltechniker, jeweils mit einer nachweislichen Spezialisierung z.B. als SV) durchführen zu lassen.</p> <p>Anlass meiner Anregung ist ein in Fachkreisen aktueller Fall eines Systemlieferanten von Brandabschottungssystemen, der seine Produkte zunächst öffentlich falsch beworben hat und bei der "Wiedergutmachung" zwar nach außen für Laien durchaus einwandfrei anmutende Lösungsansätze vorgeschlagen hat, tatsächlich aber einen Weg gegangen ist, der das Bauprodukt mangels fehlender Nachweise für in Österreich üblicherweise eingesetzte Rohrleitungen das beworbene Produkt realistisch gar nicht mehr verwendbar ist. Es weiß nur kaum jemand, weil Zulassungsinhalte weder von Planern, noch von Ausführenden gelesen werden; das Wissen um die Tätigkeit am Bau, wo bei der Errichtung von Gebäuden der bauliche Brandschutz immer öfter auf der Strecke bleibt. Im Vergleich dazu wird bei technischen Anlagen aufgrund Norm- und Richtlinienvorgaben (z.B. bei Brandmeldeanlagen, Löschanlagen, Kommunikationssystemen, etc.) ein hoher Aufwand betrieben, womit die Planung und Installation nur mit Zusatzqualifikationen zulässig ist UND eine unabhängige Stelle eine Abnahme vornimmt.</p> <p>Es geht dabei nicht um Geschäftemacherei für eine bestimmte Berufsgruppe, sondern es geht um die Sicherheit von Personen im Brandfall. Wie sich in den letzten Jahren auch immer wieder gezeigt hat, entpuppt sich die begleitende Kontrolle durch Unabhängige für die Bauherren durchaus auch als finanzieller Vorteil, weil rechtzeitig erkannte Mängel weniger Kosten verursachen, als späte Versuche -</p>			
--	--	--	--

	vielleicht auch erst nach Jahren - zu sanieren (10er-Regel der Fehlerkosten). Mit freundlichen Grüßen!			
	Eine Pauschalverurteilung, dass Planer/Bauausführende keine Details von Zulassungen und damit verbundene Rahmenbedingungen lesen bzw. verstehen, kann man so wohl nicht stehen lassen. Einzelfälle, wo die am Bau bzw. der Bauüberwachung beteiligten Firmen damit überfordert sind, gibt es natürlich immer. Grundsätzlich muss sich jeder, der Bauaufträge oder Planungsaufträge inkl. Bauüberwachung annimmt, fragen, ob er alle diese Leistungen im Rahmen seiner Befähigung abdeckt oder ob er speziell für Teilgewerke besser qualifizierte Sub-Partnerfirmen benötigt. Das war schon immer so und wird sich auch nicht ändern. Es haftet auch jeder dafür gegenüber dem Auftraggeber. Dass immer wieder Mängel im Zuge der Errichtung übersehen werden und der AG vielleicht in ein paar Jahren im Zuge einer wiederkehrenden Kontrolle (z.B. Feuerpolizei) darauf aufmerksam gemacht wird, ist oftmals auch dadurch begründet, dass man in Österreich immer jemanden findet, der mangelhafte Ausführungen im Sinne der Lieferanten durchwinkt. Auch wenn der Mangel erst weit nach Ablauf der Gewährleistung von einem Fachkundigen festgestellt wird, entbindet das nicht von der Haftung. Man braucht hier aus meiner Sicht keine zusätzlichen Regelungen bzgl. Fachplanung /Baukontrolle. Es müssen sich nur alle kritisch hinterfragen, ob sie wirklich für alles, was sie anbieten, auch die nötige Fachkenntnis haben. Im Zweifelsfall wird es nämlich letztendlich auch mit der Deckung der Berufshaftpflichtversicherung existenzbedrohende Probleme geben.	3 Bau- und Tragwerksplanung		9 Folgekosten
5 0	Kosten versus Sicherheit	3 Bau- und Tragwerksplanung		9 Folgekosten
	Als Beteiligter im Ausschuss 019 merkt man rasch, wie sehr einem persönlich noch bessere Lösungen am Herzen liegen. In der Zusammenarbeit reden Spezialisten mit Spezialisten, die wirklich alle "die gute Lösung" im Focus haben. Natürlich haben Spezialisten schon viele Dinge in der Praxis gesehen. natürlich eben auch Dinge, die nicht funktioniert haben. Es fehlt in der Betrachtung aber das Thema Kosten und wie hoch ist der Preis für die Sicherheit. Natürlich kann man ein noch besseres Unterdach bauen, natürlich kann man die Spritzwasserzone statt 20cm auch 30cm hoch machen. All dies wird die Qualität verbessern und die Lebensdauer verlängern. Aber es fehlt der kausale Zusammenhang und wirkliche Fakten als Grundlage. Wie viele m2 Unterdach sind in welcher Ausführung gebaut und bei wievielen Häusern ist es warum zu einem Problem gekommen? Natürlich wird man die sprichwörtlich Hose mit Gürtel und Hosenträgern nicht mehr verlieren - aber jede Idee und Innovation ist damit im keim erstickt, wenn jeder Nagelabstand und jede Verzinkungsschichtstärke fix vorgegeben ist. Kürzlich hatte ich eine Autopanne. Die Kupplung hat gestreikt. Bei einem Fahrzeug, das 80000km am	3 Bau- und Tragwerksplanung		9 Folgekosten

	<p>Tacho hatte. Dürfte eigentlich nicht sein, war natürlich mein erster Gedanke. Der Kupplungsgeberzylinder ist aus Kunststoff gefertigt und war leider undicht. In der Fahrzeugindustrie ist ständiges Nachdenken über das Nötige und Sinnvolle notwendig - einerseits um im wirtschaftlichen Wettbewerb bestehen zu können, andererseits aber auch um Gewicht einzusparen. Auch wenn das im Einzelfall ärgerlich war - letztendlich ist es aber natürlich sinnvoll, dass die Lebensdauer der Bauteile aufeinander abgestimmt sind. Was nützt der perfekte Kupplungsgeberzylinder der 100 Jahre funktioniert, wenn das Getriebe bereits nach 200000km kaputt ist.</p> <p>Dieses Augenmaß wäre auch im Normungsthema sinnvoll. In einzelnen Bereichen ist das bereits ersichtlich - und das Flachdach von einem landwirtschaftlichen Stadl darf anders ausgeführt werden, als von einem kulturhistorisch wichtigen Museum.</p> <p>Es muss Klarheit herrschen, was die Anforderungen sind und Regelungen, die alle Eventualitäten abdecken sind zwar gut und einfach - aber auch teuer. Der Ruf nach besser, schöner, dauerhafter verträgt sich wenig mit dem Gedanken an leistbares Wohnen.</p> <p>Ein Anschluss an eine barrierefreie Terrassentüre bei einem Gebäude ohne Dachvorsprung, auf der Westseite hat sinnvoll anders ausgeführt zu werden, als unter einem gut schützendem Balkon, in einem engem Innenhof.</p> <p>Das Spannungsfeld könnte transparent gemacht werden - Wer entscheidet, darf auch die Verantwortung tragen. Auf der einen Seite haben wir den Wunsch nach Freiheit - auf der anderen Seite wird nach punktgenauen Definitionen und Anforderungen gerufen. Die Schere zwischen Bestandsschutz (was so ist, darf auch so bleiben) und Reglementierungen für Neuherstellungen muss wieder geschlossen werden. Ansonsten verhindert dies jede Art von Neuem.</p> <p>In einem Gründerzeithaus darf im zweiten Stock eine Ordination eines Orthopäden sein - aber wehe - ein Zahnarzt möchte eine neue Ordination errichten.</p> <p>Kosten sind ebenso ein wichtiger Faktor wie Lebensdauer, Sicherheit, etc. Menschen haben gelernt, in vielen Lebenslagen zu entscheiden, ob das einfachste Auto auch reicht oder nur das Spitzenmodell ihren Ansprüchen an Sicherheit entspricht. Diese Möglichkeit sollte auch im Bauwesen wieder ermöglicht werden. Transparent und offen und als Möglichkeit zur freien Entscheidung. Für manche Anforderungen sind einfache Lösungen ausreichend - und diese sollten normkonform umsetzbar sein. Natürlich sind die entsprechenden Qualitäten und die zu erwartenden Konsequenzen daraus klar darzustellen.</p>			
<p>3 0</p>	<p>ÖNORM 1300 bzw. 1301- Entlastung der Gebäudeeigentümer/-betreiber zB Überprüfung Anschlagpunkte</p>			<p>9 Folgekosten</p>
	<p>Die in den Checklisten angeführten Prüfpflichten bzw -intervalle belasten in erster Linie Liegenschaftseigentümer bzw -betreiber und führen bei konsequenter Einhaltung dieser zu Mehrkosten. ZB sind nach der Checkliste die Anschlagpunkte für die Fensterreinigung intervallmäßig</p>			<p>9 Folgekosten</p>

	von externer Firma (Schlosser) bzw. SV zu prüfen, auch wenn diese nicht benützt werden.			
8	0	Kostenbewertung von Normenänderungen oder Vorhaben		9 Folgekosten
		Bei Normerarbeiten oder Änderungen sind die Folgekosten zu ermitteln und zu diskutieren. Verursacher und Kostenträger sind zu definieren und bei Änderungen zu evaluieren. Eine Kosten - Nutzenrelation ist zu erarbeiten. Die Nachvollziehbarkeit muß gegeben sein. Damit würden sich klarere Entscheidungsgrundlagen für Abstimmungen ergeben und Wünsche auf ein realistisches Niveau gebracht werden. Der Berechnungsaufwand verhindert eine kurzsichtige Entscheidungsfindung.		9 Folgekosten
		Wie kommt man auf diese Kosten??? Ist das so gemeint, dass man diese Leistungen weglassen kann??	3 Bau- und Tragwerksplanung	9 Folgekosten
1	0	3. ÖNORM B 2503 (Kanalanlagen, Planung, Ausführung, Prüfung, Betrieb)	5 Wasserwirtschaft und Umwelt	9 Folgekosten
		<p>a. Trennung Regen- und Schmutzwasser Pkt. 4.b sieht vor, das auftretende Regenwasser nicht mehr im gesamten Umfang (Schmutzwasser-, Regenwasser- und Mischwassersystem) in das Kanalsystem einzuleiten. Das führt bis zu 3 verschiedenen zu führende Ablaufsysteme (Schmutzwasser – Sickerwasser Kanalsystem, Regenwasser unbelastet – Regenwasser Versickerung (siehe Punkt 4.b) und Regenwasser belastet – RW Kanalsystem).</p> <p>b. Versickerungsprojekt Das unbelastete Regenwasser (Ableitung von Dächern) wird getrennt vom Schmutzwasser sowie belasteten Regenwasser in extra geführten Leitungen in die Außenanlage geführt und in z.T. miteinander vernetzte Sickerschächte versickert (inkl. Einreichprojekt, Pumpversuche und dgl.).</p> <p>Einsparungspotential ÖNORM B 2503 gesamt: 8 - 15 €/m² Übermittelt vom Österreichischen Verband gemeinnütziger Bauvereinigungen</p>	5 Wasserwirtschaft und Umwelt	9 Folgekosten
1	0	4. ÖNORM B 3151 (Rückbau von Bauwerken als Standardabbruchmethode)	5 Wasserwirtschaft und Umwelt	9 Folgekosten

	<p>a. Gutachterleistungen Gemäß Pkt. 3.1 ist zwingend eine befugte Person oder Fachanstalt mit Eignung laut Pkt. 3.10 heranzuziehen. Durch die Hinzuziehung von Gutachterleistungen entstehen Zusatzkosten.</p> <p>b. Schwellmenge Überdies wird die in Pkt. 6 angeführte Schwellmenge von 100 t bereits beim Abbruch eines größeren Einfamilienhauses erreicht. Aus diesem Grund wird eine substanzielle Erhöhung der Schwellmenge auf zumindest 500 t vorgeschlagen.</p> <p>c. Dokumentationsverpflichtung Weiters stellt die Dokumentationsverpflichtung laut Anhang A und B einen enormen bürokratischen Aufwand dar, der zu einer hohen Kostenbelastung führt.</p> <p>Einsparungspotential ÖNORM B 3151 gesamt: k.A. Übermittelt vom Österreichischen Verband gemeinnütziger Bauvereinigungen</p>	5 Wasserwirtschaft und Umwelt		9 Folgekosten
1 0	5. ÖNORM B 3407 (Planung und Ausführung von Fliesen-, Platten- und Mosaiklegearbeiten)	3 Bau- und Tragwerksplanung		9 Folgekosten
	<p>a. Abdichtung ÖNORM B 3407 sieht bei bodenbündigen Gullys und Flachrinnen eine zusätzliche Abdichtung auf Rohbauebene vor. Die 2-lagige Ausführung hat sich in der Praxis nicht bewährt und sollte zwecks Kosteneinsparung überdacht werden. Das Aufstellen von Badewannen am Estrich wird aufgrund der Pressung der Trittschallplatten (rd. 250 kg) als problematisch erachtet und kann verstärkt zum Versagen der Fugenanschlüsse bei der Wanne bzw. bei Boden/Wand führen. Überdies wird der hohe Wanneneinstieg als wenig benutzerfreundlich erachtet. Gem. Anhang B/Tabelle B.1 wird unter Verweis auf Pkt. 6.4 beim Aufstellen der Badewanne auf der Rohdecke sowie bodenebenen Duschen eine aufwändige Abdichtung „W4“ analog der ÖNORM B 3692 (Bauwerksabdichtungen) erforderlich. Dies erscheint bei Holzbauten zum Schutz der Tragkonstruktion praxisgerecht, bei Massivbauten ist diese Auflage aber nicht erforderlich (Im Falle von Wasseraustritten ist eine Ausbreitung über die Nassräume hinaus nur mit extremen Maßnahmen – ähnlich Flachdächern – erreichbar). Einsparungspotential ÖNORM B 3407 gesamt: 20 - 30 €/m² Übermittelt vom Österreichischen Verband gemeinnütziger Bauvereinigungen</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung		9 Folgekosten
0 0	6. ÖNORM B 3415 (Gipsplatten und Gipsplattensysteme – Regeln für die Planung und Verarbeitung)	3 Bau- und Tragwerks-		9 Folgekosten

		planung		
	<p>a. Lüftungsverkleidungen Sämtliche metallische und in der Feuerschutzklasse EI90 zu verkleidende Lüftungskanäle in den Kellergeschoßen (Schleusen-, Kellerabteil-, E-Zählerraumbelüftungen etc.) sind aufgrund industrieller Änderungen nicht mehr 3- sondern 4-seitig zu ummanteln. Einsparungspotential ÖNORM B 3415 gesamt: 2 - 4 €/m2 Übermittelt vom Österreichischen Verband gemeinnütziger Bauvereinigungen</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung		9 Folgekosten
1	1	7. ÖNORM B 3521 (Planung und Ausführung von Dacheindeckungen und Wandverkleidungen aus Metall)	3 Bau- und Tragwerksplanung	9 Folgekosten
	<p>c. ÖNORM für Bauspenglerarbeiten - Beispiel für hypertrophes Normenwesen Die ÖNORM für Bauspenglerarbeiten steht exemplarisch für den vielfach kritisierten Wust an Verweisungen im Normenwesen (z.B. auch ÖNORM 2219 – Dachdeckerarbeiten-Werkvertragsnorm). Teil 1 der ÖNORM B 3521 enthält 35 Verweise auf andere ÖNORMEN und Europäische Normen, Punkt 6.1 der o.a. ÖNORM verweist weiters auf nicht näher bestimmte Fachregeln. Der Erwerb all dieser Normen ist kostspielig und übersteigt vielfach die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Unternehmen. Die Kenntnis sämtlicher relevanter Normenhalte wird durch das hypertrophe Normenwesen immer schwieriger.</p> <p>d. Fälze, Einfassungsanschlüsse, Wartung und Instandhaltung Die in Pkt. 5.4.1 bzw. Pkt. 5.6.7 vorgesehenen Abdichtungsmaßnahmen im Bereich der Längfälze und Einfassungsanschlüssen schließen Ausführung von Wartungsfugen nicht aus. Wartungsfugen ziehen Wartungskosten nach sich und verkürzen die Lebensdauer des Daches. Die Einhaltung der Wartungsvorschriften erscheint darüber hinaus aufgrund der freien Bewitterung und Sonneneinstrahlung nicht praxisgerecht, die geforderte regelmäßige Wartung belastet die Dachhaut und den Dachaufbau und verlängert dadurch nicht - wie gewünscht - die Lebensdauer.</p> <p>Einsparungspotential ÖNORM B 3521 gesamt: k.A. Übermittelt vom Österreichischen Verband gemeinnütziger Bauvereinigungen</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung		9 Folgekosten
0	2	8. ÖNORM B 3691 (Planung und Ausführung von Dachabdichtungen)	3 Bau- und Tragwerksplanung	9 Folgekosten

	<p>f. Mindestschichtstärken der Abdichtungsbahnen Im Bereich des Umkehrdaches und des Warmdaches wurden die Mindestschichtstärken von 2xEKV4 auf 2xEKV5 bzw. Esk3+EKV5 auf Esk4+EKV5 erhöht.</p> <p>g. Druckfestigkeit der Dämmung bei ständig genutzten Flachdachausbauten Auf Terrassen, Laubengängen, extensiven und intensiven Gründächern sowie befahrbaren Flächen ist die höhere Dämmstärke EPS W25 (25 cm) erforderlich und die geringere Dämmstärke EPS W20 (16 cm) nicht mehr zulässig.</p> <p>h. Dämmstärken über 12 cm Bei Dämmstärken von über 12 cm muss die Dämmung 2-lagig und mit Stufenfalz hergestellt werden.</p> <p>i. Dämmstärken generell (Bauen nach dem Stand der Technik) In den letzten 10 Jahren ist die Stärke der Dämmung erheblich angestiegen. Bei Warmdachausführungen vor 10 Jahren wurden Gefälledämmungen von durchschnittlich 16 cm Dicke verwendet. Aktuell sind Dämmstärken von 25 cm oder mehr keine Seltenheit.</p> <p>j. Inspektion, Wartung und Instandhaltung Gemäß Pkt. 7 der ÖNORM B 3691 ist nach extremen Witterungsereignissen eine mit Inspektionskosten verbundene Dachbegehung durchzuführen.</p> <p>Einsparungspotential ÖNORM B 3691 gesamt: 5 - 7 €/m² Übermittelt vom Österreichischen Verband gemeinnütziger Bauvereinigungen</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung		9 Folgekosten
<p>1 0</p>	<p>9. ÖNORM EN 1992 / ÖNORM B 1992 (Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken)</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung		9 Folgekosten
	<p>a. Mindestbewehrung Gem. ÖNORM EN 1992 bzw. ÖNORM B 1992 ist bei einer Stahlbetonwand mit einem Wandmaß von 25 cm beidseitig eine AQ 70 Matte (6,04kg/m²) und somit eine 12,08 kg/m² als Mindestbewehrung vorgeschrieben. Bei rein druckbeanspruchten Wänden ist nur eine Matte 2,5 kg/m² als Mindestbewehrung beidseitig einzulegen. Das ist durch eine Baustahlmatte AQ 60 oder Stabstahlbewehrung mit einem Durchmesser von 8 mm und Abstand von 20 cm zu erreichen. Eine gemäß ÖNORM B 1996 als Mauerwerk- oder Mantelbeton ausgeführte Wand benötigt hingegen keine Bewehrung. Empfohlen wird daher eine Anpassung der Anforderungen an die ÖNORM B 1996. Einsparungspotential ÖNORM EN 1992 / ÖNORM B 1992: k.A. Übermittelt vom Österreichischen Verband gemeinnütziger Bauvereinigungen</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung		9 Folgekosten

3	0	10. ÖNORM B 5019 (Hygienerrelevante Planung, Ausführung, Betrieb, Wartung, Überwachung und Sanierung von zentralen Trinkwasser-Erwärmungsanlagen)	4 Bauwerk technische Anlagen		9 Folgekosten
		a. Warmwasseraufbereitung Gem. Pkt. 4.3. der ÖNORM B 5019 muss bei Mehrfamilienhäusern das Warmwasser beim Eintritt in das Verteilsystem (Wasserleitungen) eine Temperatur von mind. 60° aufweisen. Diese Temperatur ist kontinuierlich sicherzustellen. Dadurch wird die Einrichtung alternativer Energiesysteme (Solaranlagen) erschwert und kostenverursachende Aufbereitungsanlagen gegen Verkalkung erforderlich. Demgegenüber wird eine Betriebstemperatur von 45° inkl. einer wöchentlichen Kurzzeit-Erhitzung auf 60° zur Vermeidung einer Legionellenbildung als ausreichend erachtet. Einsparungspotential ÖNORM B 5019: k.A. Übermittelt vom Österreichischen Verband gemeinnütziger Bauvereinigungen	4 Bauwerk technische Anlagen		9 Folgekosten
0	1	11. ÖNORM B 6400 (Außenwand-Wärmedämm-Verbundsysteme)	3 Bau- und Tragwerksplanung		9 Folgekosten
		a. Verdübelung Gem. Pkt 4.1.3 der ÖNORM B 6400 sind Wandflächen im Bereich der Fluchtwege, Durchfahrten und Loggien (ab GKI 4) wie Untersichten zu behandeln. Das hat zur Folge, dass Loggien mit Mineralwollplatten anstelle mit EPS auszukleiden sind. Dadurch entstehen Mehrkosten. Gem. Pkt. 6.4.3 – Dübel-Schema wird im letzten Absatz festgelegt, dass die Verdübelung im Randbereich durch den Planer gem. ÖNORM B/EN 1991-1-4 zu erfolgen hat. Das führt zu Mehrkosten bei der Verdübelung selbst bzw. durch die notwendigen Berechnungen eines Ziviltechnikers. Die Festlegung sollte künftig durch die Bauindustrie selbst erfolgen. Einsparungspotential ÖNORM B 6400: k.A Übermittelt vom Österreichischen Verband gemeinnütziger Bauvereinigungen	3 Bau- und Tragwerksplanung		9 Folgekosten
0	2	12. ÖNORM B 8115 (Schallschutz)	3 Bau- und Tragwerksplanung	1 Bauphysik	9 Folgekosten
		a. Schallschutzanforderungen an die Fenster Gem. Teil 1 – 4 der ÖNORM B 1115 dürfen die Schallschutzanforderungen an die Fenster und Außentüren eines Wohngebäudes des jeweils erforderlich bewerteten resultierenden Bauschalldämm-Maßes R'w Außenbauteile um nicht mehr als 5 dB unterschritten werden. Dies führt dazu, dass heute auf der Straßenseite Fensterkonstruktionen mit einer Schallschutzanforderung von 43 dB eingebaut	3 Bau- und Tragwerksplanung	1 Bauphysik	9 Folgekosten

	werden müssen. Durch eine außenlärmabhängige Reduktion der Schallschutzanforderungen an Außenfenster auf 40 dB würde es zu einer Kostensenkung kommen, damit aber keine Einbußen der Wohnqualität verbunden sein. Einsparungspotential ÖNORM B 8115: 8 - 11 €/m2 Übermittelt vom Österreichischen Verband gemeinnütziger Bauvereinigungen			
0 0	13. ÖNORM EN 81-20 und EN 81-50 (Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen - Aufzüge für den Personen- und Gütertransport -	4 Bauwerk technische Anlagen		9 Folgekosten
	Teil 20: Personen- und Lastenaufzüge - Teil 50: Konstruktionsregeln, Berechnungen und Prüfungen von Aufzugskomponenten): a. Schutzabstände in Aufzugsschächten Gem. ÖNORM EN 81-20 und EN 81-50 werden ab 1.8.2016 größere Schutzabstände im oberen Schachtraum erforderlich. Die Vergrößerung der Schutzräume wird als überzogen erachtet und für den Fall der Einbeziehung von geschultem Personal eine Beibehaltung der geltenden Regelung gefordert. Einsparungspotential ÖNORM EN 81-20 und EN 81-50: k.A. Übermittelt vom Österreichischen Verband gemeinnütziger Bauvereinigungen	4 Bauwerk technische Anlagen		9 Folgekosten
0 0	14. ÖNORM L 1131 (Gartengestaltung und Landschaftsbau – Begrünung von Dächern und Decken von Bauwerken)	3 Bau- und Tragwerksplanung		9 Folgekosten
	a. Aufstiegshilfen und Wasseranschlüsse: Gemäß Pkt. 16.4 sind für Wartungsarbeiten Aufstiegshilfen und mindestens ein Wasseranschluss vorzusehen. Einsparungspotential ÖNORM L 1131 gesamt: 1 - 1,5 €/m2 Übermittelt vom Österreichischen Verband gemeinnütziger Bauvereinigungen	3 Bau- und Tragwerksplanung		9 Folgekosten
1 3	Sicherheit für Leben und Werte bereits in der Planungsphase berücksichtigen	2 Bauprodukte		9 Folgekosten
	Wir als Telenot Electronic, einer der führenden Hersteller von Einbruchmeldeanlagen, Smart Home Lösungen, Brandmeldeanlagen und Zutrittskontrollsystemen, sehen vermehrt den Bedarf am österreichischen Markt an Systemen aus unserem Hause. Aktuell treten uns Kunden aus den unterschiedlichsten Märkten(speziell Privathaushalt, Klein- und Mittelbetriebe, Handelsketten, Industrie,...) mit dem Wunsch gegenüber bereits zum frühen Beginn eines Bauprojektes aktiv zu werden.	2 Bauprodukte		9 Folgekosten

	<p>Wenn ich als heraushebendes Beispiel gemeinnützige Wohnunsbauten aufzeigen darf, hier im Vorfeld entsprechende Sicherheitskonzepte präsent wären, das Ganze auch noch übergreifend auf verschiedene Bezirke, Einrichtungen,so könnte dies eine absolute wirtschaftliche Bereicherung für den Markt, und eine Hebung des Sicherheitsgefühles für in Österreich lebende Bürger sein. Ich wähle hier diese Kommunikationsplattform, um möglichst vielen Menschen einen entsprechenden Gedankenanstoss zu geben, da dieses Thema ebenso mit Nachhaltigkeit, Folgekosten, ...zu tun hat.</p>			
	<p>Sehr geehrte Vertreterin, sehr geehrter Vertreter der Firma Telenot, Ihr Beitrag beruht auf einem Missverständnis. Es geht im Dialogforum Bau nur um die Frage, ob und wie Normen ev im Zusammenwirken mit Gesetzen und dem Vollzug klarer und einfacher gestaltet werden können. Ich schreibe das bevor Sie dieses Feedback von den TeilnehmerInnen bekommen. MbG Ihr Moderator</p>			9 Folgekosten
	<p>Sehr geehrter Herr Kovar Auch ich bin ihrer Meinung, wurde aber durch ein Telefonat mit Hr. Stern eines besseren belehrt. Er hat mir empfohlen hier meine Anliegen kund zu tun.</p>			9 Folgekosten
	<p>Ganz zu unterschätzen ist dieses Thema sicher nicht - man beachte die Önorm B1300 und deren Fachbereich 4: 7.5 Fachbereich 4 (Einbruchschutz und Schutz vor Außengefahren) Der Fachbereich 4 „Einbruchschutz und Schutz vor Außengefahren“ umfasst alle baulichen, technischen und organisatorischen Vorkehrungen im Zusammenhang mit dem Einbruchs- und Zutrittsschutz, dem Zivilschutz und dem Schutz vor Naturgefahren in Wohngebäuden und Gesamtanlagen. Elemente der Objektsicherheit in diesem Fachbereich sind beispielsweise Zutrittskontrollleinrichtungen, Zivilschutzräume oder Anlagen zum Schutz vor Hochwässern. Vielleicht sollte man diesen Beitrag in weiterer Folge nur als Gedankenstoß für Notwendigkeit von gewissen Erfordernissen betrachten. Muss Einbruchschutz oder Zutrittsschutz überhaupt genormt werden???? Eigenverantwortung wäre hier wieder angesagt.</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung		9 Folgekosten
	<p>Der Bedarf an übergreifenden kostengünstigen Anlagen ist in Österreich sicher vorhanden. Für EN 54 geprüfte Brandmeldeanlagen ist der Markt jedoch nicht offen. Gemäß ÖNORM F3000 "Brandmeldesysteme" müssen Systemanbieter in Österreich, für Systeme, bei denen gemäß ÖNORM EN 54/13 die Kompatibilität aller Systemkomponenten nachweisen wurde, Zusatzaanforderungen für den österreichischen Markt erbringen. Dies ist mit hohen Typprüfungskosten und seit neuestem mit "Frewilligen Zertifizierungen" verbunden. Diese Hürden verhindern aber seit vielen Jahren einen vernünftigen Wettbewerb, von dem alle reden. Im Gegenzug gibt es ergiebige Wartungsnormen für eigensichere Produkte. Die Allgemeinheit muss ungefragt die Rechnung bezahlen. Bei Brandmeldung, Aufzugnotruf, Einbruchschutz wäre schon Potential für Synergien,</p>	4 Bauwerk technische Anlagen		9 Folgekosten

<p>3 0</p>	<p>... zu den Regeln der Baukunst (Teil 2) und zu einer Präambel der Normung</p>	<p>3 Bau- und Tragwerksplanung</p>		<p>9 Folgekosten</p>
	<p>Unter der Notation „Regeln der Baukunst“ subsumiere ich jene baukünstlerischen und bautechnischen „Mehrleistungen“ einer Epoche im Bereich der Architektur, die von sensiblen Künstler- und suchenden Forscherindividuen gemeinsam mit den besten Handwerksmeistern geprägt – gestaltet – werden. Sie sind der human-maßstäbliche und künstlerische Mehrwert, den eine Gesellschaft ihren Kindern und Enkeln hinterlässt.</p> <p>Um zu zeigen, was ich unter den „Regeln der Baukunst“ verstehe, erinnere ich Sie an einige nachprüfbare Architekturdetails, die unsere Regelwerke (OIB, Stiegen-Normen) heute verhindern würden:</p> <p>Details von Otto Wagner: Viele seiner baukünstlerisch fein detaillierten Geländer dürfte Wagner heute nicht bauen: Sie sind „Aufstiegshilfen“, wie die Geländer der Wiener Stadtbahn. Viele Stiegen haben über 20 Stufen pro Stockwerk, wie in der Postsparkasse, in der Stadtbahnstation Währinger Str. [Ich habe die Stufen nachgezählt.]</p> <p>Details von Adolf Loos: Die Spitzstufen der Stiegen im Einfamiliendoppelhaus in der Werkbundsiedlung, im Haus für Tristan Tzara in Paris, im Haus Moller in der Starkfriedgasse, Wien 13, die nur 90 cm breite Hauptstiege im Salon Knize, Wien 1, Graben 13; mehr als 20 Stufen pro Stockwerk der Hauptstiege im Michaelerhaus, Wien 1.</p> <p>Ein Detail von Aalto: Die tiefere An-/Austrittsstufe der Stiege in der Villa Mairea/Gullichsen in Noormarkku/Finnland.</p> <p>Ein Detail von Vasari: Die höhere An-/Austrittsstufe (1. Stufe) in den Uffizien/Florenz. Ich nahm beim Hinuntergehen im erweiterten Blickfeld den breiten Schatten wahr.</p> <p>Diese Beispiele, die wir, vermute ich, zumindest um die Anzahl der Normen und Regelwerke erweitern können, zeigen, dass Regelwerke die Entwicklung der Baukunst sehr leicht behindern können. Die genannten Meister demonstrieren gemeinsam mit den Handwerksmeistern eine „baukünstlerische Moral“ in der Tradition der europäischen Kultur seit der Renaissance und in der Tradition der mittelalterlichen Handwerkszünfte.</p> <p>Im Wissen um diese Beispiele schließe ich aus, dass wir mit noch mehr Regeln, die immer detaillierter unsere Zukunft normieren (wollen), die heutigen, geschweige denn die zukünftigen Anforderungen bewältigen können. Daraus ableitend, stelle ich mein/e Leitbild/Richtschnur der Normung zur Diskussion:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Normen beschreiben jene Standards, die im gesellschaftlichen Konsens unter Einbindung der (Gesellschafts-)Politik, der Forschung/Universitäten, des besten Handwerks/Gewerbes, der produzierenden Industrie, ... festgelegt und laufend evaluiert werden. 2. Die Deregulierung der Normen und Regelwerke ist eine Voraussetzung für Innovation. Sie verlangt von der Politik, den Universitäten, dem Baugewerke und der Bauindustrie, von den Bauträgern, ... und 	<p>3 Bau- und Tragwerksplanung</p>		<p>9 Folgekosten</p>

	<p>von den Ingenieuren und Architekten präzises Nachdenken über die Bauaufgabe, exaktes Arbeiten: Feinplanung (Feinformung: F. Schuster) statt exzessive Normung, da wir ständig neue Probleme lösen müssen.</p> <p>3. Jedes Regelwerk, ibs. jene, die auf der Freiwilligkeit ihres Entstehens basieren, sind vor ihrer Veröffentlichung kritisch zu überprüfen – von den Vertretern des Gemeinwohls (das ist die politische Verantwortung der Demokratie: sie darf quasi hoheitliche Aufgaben nicht an private Organisationen delegieren), von der Wissenschaft (Forschungseinrichtungen, Universitäten, ...), von den einschlägigen Berufs-/Standesvertretungen des Gewerbes und der ArchIng-Kammer – und einer Kosten-Nutzen-Analyse zu unterziehen.</p> <p>Wir brauchen gute Normen, wie z. B. die ÖNORM B 2061, um die uns deutsche Kollegen beneiden. Die B 2061 beschreibt die Modi für das Kalkulieren von Baupreisen, und das präzise für Bieter/Baufirmen, Planer, Bauherren. Wir brauchen keine technischen Normen, die uns (Architekten, Ingenieuren, Handwerksmeistern) Planungs-, Bauphysik und Verarbeitungsdetails (oder bautechnische Basics) erklären. Wie z. B. ein Kaltdach im konkreten Fall konstruiert und gebaut werden muss, das erarbeiten wir Planer aus den Anforderungen (z. B. dem Feuchte- und Temperaturmilieu mit einem hohen Dampfdruck, der Geometrie des Bauwerks, der Deckungsart und dem Deckungsmaterial, ...). Nach der umfassenden Analyse des Umfeldes und des Leistungsziels konstruieren wir die Details und den Schichtaufbau. Wir simulieren das Verhalten der Bauteile unter Beachtung der Grenz- und Dauerbeanspruchung. Keine Norm kann uns Planern und den Ausführenden die Feinplanung abnehmen. Präzises Konstruieren und die hohe Handwerkskunst sind das Fundament des guten – dauerhaften (Vitruvs FIRMITAS) – Bauens.</p>			
	<p>Ich glaube - bei aller Anerkennung der Gestaltungswünsche der Planung - da muss man schon klarstellen, dass es im Kern der Gesetzgeber und die Rechtsprechung sind, die die Schutzziele vorgeben, und nicht die Normen. Der Hinweis auf alte Baukunst in Ehren, es wurde früher und es wird auch heute sehr viel Mist gebaut- unter dem Deckmantel der künstlerischen Freiheit. Es steht dem Planer auch heute im Wesentlichen frei, selbst Lösungen zu suchen und von Normenvorgaben abzuweichen. Allenfalls, gilt es dann den Nachweis zu führen, dass man eine gleichwertige Lösung geplant und ausgeführt hat bzw. man muss den Auftraggeber überzeugen, dass eine oder andere Restrisiko zu akzeptieren..... Ich kenne einige Planer, die wirklich tolle technische Lösungen bis zu Ende denken und richtig umsetzen. Die mehrheitliche Praxis sieht aber leider völlig anders aus - man entwirft tolle Formen völlig losgelöst von jeder Funktion, die in keinsten Weise technisch sicher umgesetzt werden können und schimpft über Normen, die z.B. ein Gefälle vorgeben (da wären wir halt auch bei Otto Wagner - "Nichts was nicht brauchbar ist, kann schön sein"). Abschließend noch zum Thema Einbindung der Planer - Die Standesvertretung der Arch+Ing hätte alle Möglichkeit, im Normungsprozess mitzuwirken - nur sie tut es schlichtweg nicht - und das nicht erst seit dem ausgerufenen "Streik" - das muss in aller Deutlichkeit einmal gesagt werden!!</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung		9 Folgekosten

1 0	Normen = Deregulierung? Mitnichten!			9 Folgekosten
	<p>Im internationalen (und inner-europäischen) Verständnis von "Normierung" steht diese klar für eine Deregulierung. Die deutsche DIN meint dazu z.B.: "Normen wirken deregulierend" (http://www.din.de/de/ueber-normen-und-standards/nutzen-fuer-die-oeffentl...). Dies steht im offensichtlichen Widerspruch zum Empfinden derjenigen, die täglich damit arbeiten. Die Anwender, nämlich Handwerker, Architekten, etc. erleben ganz im Gegenteil eine Überregulierung, wie dieses Forum bezeugen kann. Woher diese Diskrepanz? Eine genauere Betrachtung zeigt die Gründe, aber auch die Auswirkungen:</p> <p>Die DIN meint konkret (stellvertretend für viele andere): "Normen entlasten den Staat", "Normung entlastet die staatliche Regelsetzung erheblich", "Normung verwirklicht so erfolgreich den von der Politik vehement geforderten Bürokratieabbau" etc. Es wird ersichtlich, dass im internationalen Diskurs "Deregulierung" ausschliesslich mit der Verringerung des staatlichen Anteilnahme am Prozess gleich gesetzt wird. Es geht bei dieser Verständnis von "Entbürokratisierung" daher keineswegs um eine gesamt-gesellschaftliche Entlastung. Die Folgen und der Aufwand für die nun im privaten Bereich, in Form von Normen, stattfindenden Regelsetzung wird nirgendwo angesprochen - nämlich die Frage nach den Beteiligten und ihrer Struktur: Den der nun im Gesamten höhere Aufwand*, sowohl im Entstehungsprozess aber auch in der Anwendung, kann effektiv viel eher von Großunternehmen gestemmt werden. Kleine und mittlere Unternehmen werden somit geschwächt, Vielfalt und Qualität, Hauptpfeiler der österreichischen Wirtschaft schwinden.</p> <p>Da Österreich im Kontext der EU agiert, muss der Diskurs früher oder später über den österreichischen Horizont hinausgetragen werden, Kenntnisse über unterschiedliche Auffassungen und Ziele aller Beteiligten sind unumgänglich.</p> <p>(* Eine höhere Anzahl an Interessensvertretern, verbunden mit einer höheren Frequenz an Revisionen bedeutet zwingenderweise eine höherer Aufwand in der Erstellungsphase, genauso wie eine höhere Anzahl an schließlich zur Anwendung kommenden Normen)</p>			9 Folgekosten

2 2	ÖN B 8110-ff	1 Bauphysik		
	<p>Die Norm ist so zu gestalten, dass sie der Rechtsprechung entspricht (40 R 65/07s LG Wien, 40 R 104/08b LG Wien, 6 Ob 272/08f u.a.).</p> <p>z. B.</p> <p>Das Nutzerverhalten lt. OGH Entscheid berücksichtigt wird (täglich 1 x lüften, etc.)</p> <p>Schimmel auch hinter Einrichtungsgegenstände bei erhöhter Raumluftfeuchte (ca. 65% rH) vermieden wird</p> <p>Anforderungen bei geometrischen Brücken auch bei Fenster anschlüssen gelten</p> <p>Die Wärmeübergangswiderstände den physikalischen Gegebenheiten angepasst werden (untere, obere Raumhälfte, etc.)</p> <p>Der Grenzwert für Schimmelbildung ist auf 75%rH zu senken, da Schimmel bereits ab diesem Wert beginnen kann (siehe Fachliteratur).</p> <p>Die Norm wäre, da sie nicht der gültigen Rechtsprechung entspricht, sofort zurück zu ziehen.</p>	1 Bauphysik		
0 0	B 8115 Schallschutz	1 Bauphysik		
	<p>Die Anforderungen an den Dntw sind insofern zu überarbeiten, dass auch (vor allem) untere Frequenzbereiche mitberücksichtigt werden und auch in diesen Frequenzbereichen der Schallschutz gegeben ist.</p> <p>Die Einhaltung des Dntw führt in der Praxis immer wieder zu Lärmbelastigungen durch alltägliche Tätigkeiten (Sprechen, leise Musik, Gehen), da in den unteren Frequenzbereichen der Schallschutz nicht gegeben ist.</p> <p>Dieses Wissen ist seit den 1990er Jahren bekannt und wird in einzelnen Staaten bereits berücksichtigt.</p>	1 Bauphysik		
0 1	Glaserverfahren	1 Bauphysik		
	<p>Zum Nachweis der Schadensfreiheit eines Bauteils hinsichtlich seines Feuchtegehaltes ist der Anwendungsbereich des Glaserverfahrens deutlich zu beschreiben.</p> <p>unter anderem ist es nicht geeignet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Flachdächer mit Kies- oder Gründachaufbau zu beurteilen - den Feuchtegehalt einzelner Bauteilschichten zu beurteilen - Prognosen (bei noch zu bestimmenden Bauteilen) über das Langzeitverhalten unter tatsächlichen Klimabedingungen abzugeben <p>Die Klimarandbedingungen für das Glaserverfahren sind so zu ändern, dass die der Rechtsprechung entsprechen. Die Klimarandbedingungen der ÖN B 8110-2 entspricht nicht</p>	1 Bauphysik		

	der Rechtslage (siehe unten)			
 	Winddichtheit von WDVS	2 Bauprodukte	4 Bauwerk technische Anlagen	
	<p>Es ist bekannt, dass wenn Wind in eine oder hinter eine Dämmschicht gelangt, die Dämmwirkung verringert ist (ist logisch, genauso wenn man im Winter nur mit Pullover und ohne Windjacke ins Freie geht).</p> <p>Der Außenputz eines WDVS stellt die äußere Schicht dar und Schützt die Wärmedämmung vor Wind. Oder?</p> <p>Warum steht aber dann in der entsprechenden Norm und in den Verarbeitungsrichtlinien, dass WDVS nicht die Winddichtheit sicherstellen kann?</p> <p>Sondern "nur" schlagregendicht ausgeführt werden muss und die Winddichtheit bauseits sicherzustellen ist.</p> <p>So, wer und wie soll das nun bauseits durchgeführt werden?</p> <p>Wenn ein WDVS fachgerecht nach derzeitigen Verarbeitungsrichtlinien erstellt wird (Kompribänder, APU-Leisten, etc.) und diese Dichtmittel auf Fensterstöcke (und nicht auf die Alu-Deckschalen) oder Wandbildner montiert werden, dann ist ein WDVS winddicht.</p> <p>Warum also diese Regelung.</p>	2 Bauprodukte	4 Bauwerk technische Anlagen	
	Lieber Emanuel P. WDVS kann nicht die Luftdichtheit der Gebäudehülle gewährleisten, auch wenn manche Profilversteller dies gerne so verkaufen würden. Speziell beim Bauen im Bestand (aber auch bei Neubauten) würde man Leckagen der Außenwände (ausströmende, warme Innenraumluft) gerne dem WDVS überbinden. Es gibt schließlich auch Dämmstoffe, die nicht luftströmungsdicht (Mineralwolle, organische Faser-Dämmstoffe) sind. Bei Holzweichfaser wirkt sich von innen her ins WDVS einströmende, warme und damit feuchtere Innenraumluft fatal aus. Daß die Deckschicht (Armierungsschicht) eines WDVS rundum (oben, unten, seitlich, einfach überall) dicht anzuschließen ist, ist nicht nur wegen der Windanströmung von außen her erforderlich - nur für diese Situation hat das Pullover-Windjacken-Beispiel Gültigkeit - sondern auch um Eintritt von Feuchte und diversem Getier (Ameisen, Wespen, Mäuse, ...) zu verhindern. Schöne Grüße aus Tirol.	2 Bauprodukte	4 Bauwerk technische Anlagen	
	Lieber Michael, vollkommen richtig, es geht um die Winddichtheit und nicht um die Luftdichtheit. aus der Norm: Anschlüsse des WDVS ersetzen nicht jene Maßnahmen, die zur Erfüllung der Anforderungen an die Schlagregen- und Winddichtheit von Bauanschlussfugen gemäß ÖNORM B 5320 erforderlich sind und stellen somit keinen schlagregen- und winddichten Anschluss zum Baukörper dar. Deswegen stimmt der Satz in der Norm meiner Meinung nach nicht.	2 Bauprodukte	4 Bauwerk technische Anlagen	

0	0	Norm B7500:	3 Bau- und Tragwerksplanung	1 Bauphysik	
		Heizlastberechnungen - Gehören vereinfacht, da zu kompliziert und viel zu große Dimensionierungen die Folge sind. EN12831- soll Vereinfachung bringen. Bei Normvereinbarungen sollten Unterschreitungen definiert werden (Abweichungen vom Normwert). Normheizlast der Bautechnik entsprechend anpassen. EN12831- mit 5-6 Anhängen H7500 soll eine Norm sein und die Anhänge sollten nicht getrennt verrechnet werden. Belastung von 6 Normen in einer Anforderung!	3 Bau- und Tragwerksplanung	1 Bauphysik	
1	0	Norm B2207:			
		Badabdichtungen nicht normgerecht ausführbar (Hochzug bei schwellenloser Türe....?). Alternative Abdichtung der Bäder nur im Spritzwasserbereich, nicht komplette Bäder.			
0	0	Entzugsleistung bei Erdsonden:	5 Wasserwirtschaft und Umwelt		
		Die Entzugsleistung für Erdsonden ist grundsätzlich mit 40W/lfm gedeckelt, sofern kein TRT gemacht wird. Diese pauschale Annahme gilt generell, sollte aber je nach Untergrundverhältnissen differenziert betrachtet werden.	5 Wasserwirtschaft und Umwelt		
0	0	Tiefengründungen:	3 Bau- und Tragwerksplanung	1 Bauphysik	
		Generell Bewehrung von Tiefengründungspfählen über gesamte Pfahlänge in Erdbebengebieten (fast überall in Vbg.) gefordert. Dies sollte differenziert betrachtet werden können. Fa. 3P Geotechnik kontaktieren!	3 Bau- und Tragwerksplanung	1 Bauphysik	
2	0	Estrichlegernorm:	3 Bau- und Tragwerksplanung	1 Bauphysik	
		Keine Dampfbremse auf Decke unter Estrich in den Obergeschossen.	3 Bau- und Tragwerks-	1 Bauphysik	

		planung		
	Aus bauphysikalischer Sicht ist unter keinem Estich eine Dampfbremse notwendig. Wer das erfunden hat??? Prof. Gamerith hat bereits vor Jahrzehnten "festgestellt" dass Wasserdampfdiffusion immer vom beheizten zum unbeheizten Bereich stattfindet (ist banale Physik, jederzeit nachrechenbar). Eine Dampfbremse unter dem Estrich verhindert gar nichts, unnötig. Ausreichend ist eine Trennschicht um das Gleiten des Estriches zu ermöglichen.	3 Bau- und Tragwerksplanung	1 Bauphysik	
3 0	B 3667	2 Bauprodukte		
	diese Norm verwendet eine nicht richtige Definition von Dampfsperre. In der Norm B 3667 wird Dampfsperrend mit einem s_d über 90 deklariert. Heutzutage wird der Begriff Dampfsperre für Materialien mit einem s_d größer 1.500 verwendet.	2 Bauprodukte		
1 2	Feuchteabdichtung auf der FU-Platte	1 Bauphysik	4 Bauwerk technische Anlagen	
	Eine Feuchteabdichtung auf einer Bodenplatte ist bauphysikalisch nicht notwendig. Wasserdampfdiffusion findet vom beheizten/warmen Raum in das kühlere, aber absolut gesehen trockenere Erdreich statt (ausschlaggebend ist u. a. der Wasserdampfpartialdruck). Diese wurde vor Jahrzehnten bereits von Prof. Gamerith publiziert und ist jederzeit nachrechenbar. Es muss Aufgabe des Planers sein können, welche Maßnahmen er für sein Bauwerk als richtig erachtet, bzw. muss die planerische Freiheit möglich sein. Wenn ein Bauphysiker einen Aufbau plant und dafür gewährleistet, kann es nicht sein, dass der Aufbau trotz Funktionstüchtigkeit mangelhaft ist, nur weil er nicht den unrichtigen Regeln in Normen entspricht!!!	1 Bauphysik	4 Bauwerk technische Anlagen	
	Im Prinzip ist dem Zuzustimmen. Eine solche Abdichtung kann aber auch der Verhinderung vom Wassereintritt aus anderen als Gründen als Dampfdiffusion oder Dampfkonvektion dienen. Beispielhaft können dazu nicht erwartete Rissbildungen oder auch der Austritt von Restwasser aus dem Abbindevorgang genannt werden.	1 Bauphysik	4 Bauwerk technische Anlagen	
	Feuchteabdichtungen auf der FU-Platte sind gegen drückendes Wasser von unten nicht geeignet. D.h. wenn ein Riss in der FU-Platte entsteht und dort das Wasser andrückt, wird es über kurz oder lang in den Bauteil dringen. Wenn eine FU-Platte unter dem Wasserspiegel gebaut wird, sind entsprechende andere Abdichtungsmaßnahmen notwendig. Flüssiges Restwasser aus dem Abbindevorgang ist lange	1 Bauphysik	4 Bauwerk technische Anlagen	

	<p>bevor eine Abdichtung aufgebracht nicht mehr vorhanden. Es soll Aufgabe des Planers sein, eine entsprechende Lösung zu gestalten und keine Zwang der Norm für alle Ausführungen eine Feuchteabdichtung vorzuschreiben. Es gibt auch Aufbauten, wo sich die Feuchteabdichtung negativ auf den Fußbodenaufbau auswirkt.</p>			
	<p>zum statement "keine einbußen der wohnqualität": lärm und wo die grenze zum störenden ist empfindet jeder anderes. es hängt auch stark ab ob im wohnzimmer, kinderzimmer oder schlafzimmer. weiters ob eine kreuzung mit an- und abfahrten vor dem gebäude ist. die 43 dB fenster sind in der zweithöchsten aussenlärmkategorie in der önorm gefordert, also eine stark befahrenene strasse beispielsweise des wiener gürtels. ich persönlich könnte, bei so einem aussenlärm, mit einem 40 dB fenster nicht schlafen.</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung	1 Bauphysik	
0 0	Luftwärmepumpe	4 Bauwerk technische Anlagen	1 Bauphysik	
	<p>In einem reinen Wohngebiet gilt derzeit die Obergrenze von 20 Dezibel für eine Luftwärmepumpe. Diese Obergrenze sollte zumindest auf 29 Dezibel / 30 Dezibel erhöht werden, weil jedes Vogelgezwitscher lauter istModerne Luftwärmepumpen geben fast keine Geräusche mehr ab.</p>	4 Bauwerk technische Anlagen	1 Bauphysik	